<36638505290016

Johann Adrian Bolten,

Kompastor an der Haupt-Kirche, Beysitzer des Konsistoriums und Inspector des Waisenhauses, zu Altona,

geb. 1742 am 11. Sept.

Lonberg Pinx. 1780. J. C. G. Fritzsch Sculp. 1786.

Johann Adrian Bolten,

Kompastors an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche, Beysitzers des Konsistoriums und Inspectors vom Waisenhause, zu Altona,

Ditmarsische Geschichte.

Vierter und letzter Theil.

Flensburg und Leipzig,
in Kortens Buchhandlung, 1788.

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht,

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Karl,

Landgrafen und Prinzen zu

Hessen=Kassel rc.

Meinem

gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr,

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht Verdienste ums Vaterland sind viel zu bekannt, als daß ich sie herzurechnen nöthig hätte. Insbesondere kann sich Ditmarsen des Glücks erfreuen, Ihre besondere Aufsicht zu genießen, da Seine Königliche Majestät Ihnen das Gouvernement dieses Fürstenthums anzuvertrauen geruhet haben.

Ditmarsen ist an sich ein herrliches und gesegnetes Land. Wie Holstein und Stormarn großentheils wüste lagen, und in dicken Wäldern und tiefen Sümpfen bestanden, da war hier ein Land des Segens, da herrschte hier Ueberfluß. — Ueberfluß an Menschen, Ueberfluß an Gütern. Die Nazion ist zugleich gut, nicht bloß tapfer, sondern auch treu und brav. Selbst das, was an ihr Fehler zu seyn scheint, giebt zu erkennen, daß sie zu großen Dingen Fähigkeit hat, und nur einer guten Leitung bedarf, um viel zu leisten. Ditmarsen ist an Boden und Volk von einer solchen Beschaffenheit, daß es eine wahre Perle in Dännemarks Krone seyn könnte. Aber es hat

eine

eine weise Leitung, es hat Aufmerksamkeit von nöthen. Sonst läuft es Gefahr, sich in sich selbst zu Grunde zu richten. Jetzo besonders, da der Wohlstand beyder Landschaften im gegenwärtigen Jahrhunderte sehr gesunken ist: Es mußte einen Herrn, wie Eure Hochfürstliche Durchlaucht sind, einen so thätigen, so einsichtsvollen, so entschlossenen, so menschenfreundlichen Herrn, zum Gouverneur haben, um sich wiederum zu seinem ehemaligen Flore emporzuschwingen. Der Himmel segne Ihre auf dessen Herstellung gerichteten Bemühungen mit dem beßten Erfolge, und gönne Ihnen die Freude, das Glück einer würdigen Nazion gebauet zu haben! Allein eben der Antheil,

welchen Sie an Ditmarsens Wohl nehmen, läßt denken, daß Ihnen auch dessen Geschichte nicht gleichgültig seyn werde.

Ja,

Durchlauchtigster Landgraf,

Sie sind nicht bloß Gouverneur dieses Fürstenthums; Sie sind zugleich auch Feldherr der ganzen Monarchie, und ein Herr, welcher Tapferkeit schätzet. Dieß giebt mir ebenfalls Hoffnung, daß Sie die gegenwärtige Geschichte eines Anblicks würdigen werden. Bis zum Erstaunen geht ja die von den Ditmarsern so oft, selbst in der verzweifeltsten Lage, bewiesene Herzhaftigkeit. Schwerlich wird die Geschichte irgend einer neueren Nazion größere Proben von

wahrem

wahrem Heldenmuthe aufweisen können. Aus Ihrem eigenen Munde weiß ichs, daß Sie den Ditmarsern auch deßwegen gut sind, weil sie sich immer in ihren Kriegen so gut gehalten haben.

So kann ich es also wagen, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht eine Schrift unterthänigst zuzueignen, die für Sie wenigstens in Ansehung ihres Inhalts Interesse hat; und haben Sie jetzo die Gnade, auch den letzten Theil meiner Geschichte huldreichst anzunehmen!

Gott mache Eure Hochfürstliche Durchlaucht, Ihrer Durchlauchtigsten Gemahlinn Königliche Hoheit, und

Ihr ganzes Hochfürstliches Haus jeder=
zeit alles wahren Glücks theilhaftig!

Geruhen Höchstdieselben zugleich, mir
zu erlauben, daß ich mich Ihrer steten ho=
hen Gnade ehrerbietigst empfehle und mit
einer unbegränzten Ehrfurcht verharre

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

Altona im November
1788.

unterthänigster Diener,
Johann Adrian Bolten.

Vorrede.

Der gegenwärtige Theil enthält, außer zween noch rückständig gewesenen Abschnitten von dem sehr merkwürdigen Zeitraume der ditmarsischen Freyheit, den ganzen fünften Zeitraum, denjenigen nämlich, in welchem Ditmarsen unter mehrere Landesherren getheilt gewesen ist. Freylich kommen im letztgedachten Zeitraume keine so große Begebenheiten, wie im vorigen, vor. Ditmarsen hat aufgehöret, ein Freystaat und ein Staat für sich zu seyn, und auf dem politischen Schauplatze eine wichtige Rolle zu spielen. Wir haben hier jetzt nur eine Provinzial-Geschichte. Vielleicht ist diese einem oder dem andern Leser schon zuweilen zu lokal. Allein sie war zur Vollständigkeit des Ganzen unentbehrlich; und der Geschichtsfreund wird doch auch manches antreffen, welches ihn interessirt.

In der Vorrede zum ersten Theil habe ich versprochen, das, was besonders an der historischen Bibliothek zu ergänzen seyn mögte, gelegentlich, vielleicht am Schlusse des letzten Bandes, nachzuholen. Es ist mir aber unter der Arbeit nur wenig von Wichtigkeit, das noch hieher gehörete, vorgekommen, und dieses wenige ist von mir bereits beyläufig, hin und wieder

der

der im Werke, in den Anmerkungen, angezeigt worden. Ein aufmerksamer Leser wird zugleich die größere oder geringere Brauchbarkeit, von der ich einzelne Schriften für unsere Geschichte gefunden habe, am beßten aus denjenigen Nachrichten, so von mir aus ihnen geschöpfet worden, beurtheilen können. Bloß kann ich nicht umhin zu berühren, daß dem Hrn. Justizrath Christiani — dessen Verdienste um die vaterländische Geschichte so groß sind, und welchen das ganze Vaterland um die Fortsetzung und Vollendung seiner unvergleichlichen schleswig-holsteinischen Geschichte bittet — im königlichen geheimen Archive zu Kopenhagen, einige merkwürdige, auch die ditmarsische Geschichte betreffende Urkunden aufgestoßen sind, wie von ihm im zweyten Theile seiner neueren Geschichte, a. d. 211. S. berühret worden.

Und so schließe ich denn das gegenwärtige Werk, und preise Gott, der mir zu dessen glücklicher Beendigung seinen Beystand geschenket hat.

Der Verfasser.

Fort-

Fortsetzung
des vierten Zeitraums
bis
zur vollendeten Eroberung durch König Fridrich II. von Dännemark und seine Oheime.

Zweyter Abschnitt.
Vom Religions-Zustande.

Erste Abtheilung.
Vor der Kirchen-Reformation.

Inhalt.

1. §. Finsternisse des Pabstthums. 2. §. Der hamburgische Domprobst hat die geistliche Jurisdiction. Anzeige, wie hier die geistlichen Aemter besetzet worden. 3. §. Kirchen und in denselben befindliche Meß-Altäre. 4. §. Klöster zu Marne und Meldorf, zu Hemmingstedt und Lunden. 5. §. Kaland zu Meldorf. 6. §. Gilden. 7. §. Die Ditmarser müssen auch an auswärtige Klöster kontribuiren. 8. §. Einige bekanntere römische Geistliche aus diesem Zeitraume. 9. §. Die Lehre der römischen Kirche findt hier verschiedenen Widerspruch.

1. §.

Um uns vom Religions-Zustande dieses Zeitraums einen Begriff zu machen, ist es nöthig, die Zeiten vor und nach der Kirchen-Reformation zu unterscheiden. — In den Zeiten

vor

vor der hier im J. 1524 angefangenen und 1532 vollendeten Reformation, also im größten Theile des gegenwärtigen Zeitraums, herrschete hier das Pabstthum mit aller derjenigen Blindheit, und allem demjenigen Aberglauben, so mit demselben damals allenthalben verbunden war. Ja es hat das Ansehen, daß die Ditmarser noch vor manchen andern Nazionen in großer Finsterniß gesteckt haben; und in der, durch **Luthern** zum Drucke beförderten Nachricht von Hinrichs von Zütphen Martyrertod [1]) lesen wir, daß **sie fast vor anderm Volke mit Abgötterey beladen** gewesen sind: welches auch um desto weniger zu verwundern ist, weil sich hier, außer den Geistlichen, fast nichts als lauter Landleute fanden, der Erzbischof von Bremen und der Domprobst zu Hamburg aber, welche in die hiesigen Angelegenheiten noch einigen Einfluß hatten, selbst römische Geistliche waren. Insbesondere ward hier die Mutter **Maria** mit besonderm Eifer ververehret, so daß gar einige, obwohl unrichtig, in den Gedanken gestanden haben, daß das ganze Land vom hier getriebenen Marien-Dienste den Namen **Dit-Marien**, woraus Ditmarsen entstanden wäre, empfangen hätte [2]). Als daher **Hinrich von Zütphen** zu Meldorf evangelische Lehrsätze vorgetragen hatte: so ward das Volk wider ihn hauptsächlich dadurch in den Harnisch gebracht, daß es hieß, bey der Fortdauer seiner Predigten würde hier **Marien Lob ganz fallen** [3]). Von manchen, hier zur Ehre Marien gefeyerten Festen, haben wir auch ausdrückliche Spuren; und wir finden nicht

1) S. 3. Band unserer ditm. Gesch. 248. S.

2) 1. B. 175. S.

3) 3. B. 260. S.

nicht allein, daß im J. 1524 das Fest der Empfängniß Mariä zu Meldorf mit zwo Predigten begangen worden [4]), sondern auch, daß das Fest der Betrübniß Mariä hier üblich gewesen ist [5]). Gott und Maria wurden fast gleich hoch gehalten; an beyde zugleich wurden im J. 1320 Gelübde gethan, und der letztern ward das darauf erbauete und zugleich nach ihr benannte Kloster Mergenowe gewidmet [6]); dem Schutze Gottes und Marien schrieb man 1404 den damals erfochtenen Sieg zu, und beyder Schutz suchte man sich auch für die Zukunft zu verschaffen [7]); und noch jetzt werden im Siegel von Mergenowe oder Marne Maria und Gott der Vater, welche sie für die Beschützer des Landes bey denen Begebenheiten, welche die anfängliche und erneuerte Stiftung des dortigen Klosters veranlasset hatten, hielten, neben einander vorgestellet [8]). Ja so oft die Betglocke schlug, sollte die Maria angerufen werden; daher ihr nicht

4) 3. B. 257. S.

5) 3. B. 136. u. 140. S. wo ich noch von der Zeit dieser Feyer etwas berühret habe. S. auch in den Excerpten aus den Reliquien eines Calenders von Conr. Bole (ad menf. Febr.)

6) 2. B. 385. S.

7) 2. B. 450. u. folg. S.

8) S. dieß Siegel auf Tab. VI. zum 2. B. Lit. D. — Die Umschrift dieses Siegels lautet also: Sigillum parrochie s. marie us (i. e. virginis) in merna. Es ist daher unrichtig, wenn einige hier Jesum und Maria Magdalena zu finden geglaubet haben, und der Meynung gewesen sind, daß die Kirche in Marne der Magdalena gewidmet gewesen. Viethen 24. S. Helmann 22. S.

allein die Glocken geweihet zu werden pflegten [9], sondern auch die Betglocke hier die Ave-Marien-Glocke genannt ward [10]. Aber nicht bloß der Maria ward hier ein abgöttischer Heiligen-Dienst geleistet, sondern außer ihr kennet man noch eine Menge von Heiligen, welche man in diesem Lande nach der Weise der römischen Kirche verehrete. Daß der heilige Nicolaus in Ditmarsen in großem Ansehen gestanden hat, ist daraus abzunehmen, daß an seinem Feste Hinrich von Zütphen zwo Predigten gehalten [11], so wie ihm unter andern auch die Kirche zu Wöhrden gemidmet gewesen ist [12]. Von der, hier dem heiligen Dominikus zu Ehren gesungenen Litanie sowohl als vom Feste Oswalds, welches eben so heilig wie das Osterfest, und zwar bey Vermeidung einer im Landrechte festgesetzten ansehnlichen Brüche, gehalten werden müssen, und wie beydes zur Dankbarkeit für den, an ihren Tagen erhaltenen Sieg vom J. 1404, geschehen ist, habe ich bereits [13] Meldung gethan. Als die Ditmarser im J. 1500 in der größten Verlegenheit waren, wurden von ihnen ohne Unterlaß Maria, der heilige Georg, der heilige Valentin u. a. m. angeflehet [14]. Ja man hatte und verehrete auch in diesem Lande Reliquien von Heiligen und andere dergleichen schöne Sachen [15]: beson-

9) Helmann 34. S.

10) 3. B. 264. S.

11) 3. B. 257. S.

12) S. dieß Siegel auf Tab. VI. zum 2. B. Lit. I.

13) 2. B. 446-450. S. — In den Excerpten aus Bolen Kalender heißt es: Nonas Augusti Oswaldi Regis Festum celebre est in terra.

14) 3. Th. 154. S.

15) Noch kürzlich habe ich vom ehemaligen Reliquien-Dienste dieser Länder, zu Sueſing, Amts Husum, ein Merk-

besonders trieb man mit einem Todtenkopfe, welchen man für das Haupt des Apostels Petrus ausgab, und zu **Burg** als ein ungemeines Heiligthum verwahrete, vielen Aberglauben [16]; zu wunderthätigen Krucifixen, die man nicht allein zu **Burg**, sondern auch zu **Windbergen** hatte, wurden Wallfahrten angestellet [17]; und mit wie vielen, allein in der Pfarrkirche zu **Meldorf** aufgehobenen Reliquien das blinde Volk geäffet worden, werde ich unten [18] zeigen. Noch mehr! Man begnügete sich nicht einmal mit solchen hier befindlichen Sächelchen; sondern es ward für nöthig gehalten, auch nach entfernten Ländern und zu dortigen Heiligthümern zu wallfahrten. So wallfahrtete z. B. **Peter Schwien** im J. 1522 nach S. Jago in Spanien [19], und **Martin Scherer** im J. 1496 nach Jerusalem [20]; so wie es hier ebenfalls **Jerusalems-Ritter** gab [21]. Auch der schändlichste Ab-

Merkmaal gesehen. Ich fand daselbst nämlich eine kleine blecherne Kapsel, welche man im dortigen Altare vor etlichen Jahren bey einer vorgenommenen Ausbesserung desselben angetroffen hatte, worinn alte Lumpen von vermodertem Leinwand und ein kleiner pergamentner Zettel mit folgender Schrift enthalten waren: Anno Dni MCCCLI° Dnica ante ascensionem Dni csecratum est hoc altare per Reverend. Patrem Dnum Nicolaum Epum Slesvicensum ad honorem Fabiani et Sebastiani martyrum facta inclusione reliquiarum.

16) Neokor T. II. p. m. 284. Viethen 27. S.

17) Viethen 22. u. 27. S.

18) In einer Urkunde zum 3. §. dieser Abth.

19) 3. B. 196. S.

20) Viethen 35. S.

21) Ein Jerusalems-Ritter war noch Claus Nanne. S. Kreyenkamps Leichenpred. auf Elsabe Wittmaken, geb. Brauhnin, in den Person.

laß-Kram ward hier getrieben: zu Büsum wird noch ein alter Kasten gezeigt, worinn Tetzels Abgeordnete das durch den Ablaß-Handel gewonnene Geld gelegt und verwahret haben sollen [22]; von Ablaß-Briefen aber, welche theils an gewisse Personen, theils an Kirchen und Kapellen in Ditmarsen gegeben worden, sind einige noch im Originale vorhanden, und verschiedene derselben liegen uns gedruckt vor Augen [23]. Und was soll ich von den vielen Memorien und Seelmessen sagen, welche hier in allen Kirchen gehalten wurden, und durch welche die Geistlichkeit der Einfalt Geld aus dem Beutel lockete [24]? That aber jemand gegen

22) Viethen 75. S.

23) In Westphalens Diplomatario Ditm. hat man N. IX. Martini de Fregeno nuncii apostolici litteras indulgentiarum pro Matth. Boje Meldorpensi a. 1473. N. XII. Ejusdem indulgentias pro ecclesia S. Laurentii in Lunden; N. XIII. Oliverii, Jeronymi aliorumque Romanae ecclesiae Cardinalium litteras excitatorias & indulgentias pro nova Capella S. Annae prope Lunden 1500; N. XIV. Bullam Romanorum Cardinalium in gratiam ecclesiae Büsensis datam, centumque dierum indulgentias promittentem opera charitatis exercentibus &c. N. XVI. Raimundi Cardinalis Gurcensis indulg. pro Paulo & Nic. Widdirke Ditm. 1502. N. XVIII. Ej. ind. pro eccl. Weddingstedt 1503. N. XXI. Arcimboldi ind. pro Boyen Herring & Petro Schwine 1516. — Die unter N. XIII. u. XVIII. trifft man auch bey Sehse (norderditm. Prediger-Hist. 354. u. 543. S.) an; so wie N. XXI. ebenfalls, obwohl in einer deutschen Uebersetzung, bey Helmann, 38. S. und N. XIV. bey Viethen, 83. S. — S. auch diese ditm. Gesch. 3. B. 196. u. 200. S.

24) Gewöhnlich gab man hier fünf Mark, wenn man nach seinem Tode für sich Memorien gehalten haben wollte; und

gegen die gröbsten und offenbahrsten Irrthümer und

A 5 Betrü-

und dieses Geld, worüber bey jeder Kirche ein besonderes Memorien-Buch geführet ward, ward auf Zinsen gethan. So heißt es im Wöhrdener-Memorien-Buche: "Her Johan Holtmann (ist der Kirche verhaftet) t. vyf mrk vor de memorien syner oldern vnd syn huß is dat pant ꝛc. „ und in den Excerpten aus Bolen Kalender: "VIII Kalend. Febr. — erit memoria & anniversarius dies Hauken Cungen Hans dedit 5 mℒ huius vicarius debet dare et servare memoriam requiescat:„ ferner: "Dom. Sexages. memoria Telßen Vites dedit 5 mℒ Lüb.„ imgleichen: "Feria II. Pasce memoria erit Katherinen — mytt eren dreen mennen ddt. 5 mℒ Lüb.„ S. in dieser Handschrift ähnliche Beyspiele auf Idus Jul. auf Dominica post Margarete &c. — — Häufig wurden auch zwey Pfund Geldes gegeben, wovon man in erwähnten Excerpten Beyspiele auf Dom. Septuag. auf VIII. Kal. Mart. auf Dom. Oculi, auf Dom. Palm. auf XI. Kal. Maii, Freytags nach Georgii, Dom. ante Phil. et Jac., Dom. Voc. Iuc., Ascens., Fer. II. Pent., Kal. Aug., Dom. post Laurentii &c. antrifft. — Zuweilen gab man anders, wie z. B. im Wöhrdener-Memorien-Buche angeführt wird: "Junge iohan vnde Detlef to Nannemanhusen de hebben to samede entfangen *XXX* lüb. mr. vn synt de memorien her pavel byls, her nicolaus ecken vnd claus wakendorpel, hyr synt by wesen her peter dreyg vnde her boldewyn Jacobi.„ — Oft brachte man auch für die Memorien Vieh, als eine Kuh (dedit vaccam, heißt es oft in Bolen Kalender, z. B. Compass. Mar., Dom. Laetare, Annunc. Mar., Dom. post Visit. Mar., Dom. post Petri, Michael. &c.) oder ein Kalb (dedit. 1 Kalff valorem unius talenti, wird von jemanden in diesem Kalender gesagt ad diem Purif. Mar.) und was dergleichen mehr war; wobey aber das übelste war, daß, wenn eine solche Kreatur,

ehe

Betrügereyen nur seinen Mund auf, so ward er gleich lebendig

ehe man sie zu Gelde gemacht hatte, krepirte, auch die Memorien zu Ende waren, (wie z. B. in jenem Kalender, falls hier die Abschrift richtig ist, ad Dom. post Visit. Mar. steht: "— obiit mortem Jerre to Bockholt, dedit vaccam, cuius tunc dies anniversarius semper erit et memoria eius:„ und gleich darunter, wie die Bestie um den Hals gekommen war: "Vacca male interiit, non tenemur servare.„) — Die es recht gut machen wollten, vermachten auch etwas besonders an den Vikar. — — Zur nähern Bestimmung des vom hiesigen Memorien-Preise gesagten, füge ich, nach dem vom meldorf. Pastoren Nicol. Boje geschriebenen Originale, bey:

"Registrum wintbergensium qui hnt (*sc. Meldorpi*) ppetuas memorias.„
"Her Detlef vaget 1449 ddt xv marc. pro perpetua memoria.„
"Vagedes maeß 1437 ddt 5 marc. p. ppetua memoria„
"Vagedes iohans grete ddt 5 marc.„
"Vagedes Suwel 1452 ddt 5 marc.„
"Spers Hans 1472 ddt 5 marc.„
"Clawes nodris 1485 ddt 5 marc.„
"Sappen peters clawes 1486 ddt 5 marc.„
"Jerre Hebbeken ddt 5 marc.„
"Ridders Jacobs karstens Heyne ddt 5 marc.„
"Jerren lutken clawes 1518 ddt X marc.„
"Hebbeken boien dilues grete ddt vnam vaccam ppetuam ad dotem.„

Was aber solche Memorien sind, will ich denen, die es nicht wissen, mit Staphorst's Worten (2. B. Vorr. X) sagen: "Es waren Messen, welche an denen von den "Stifftern geordneten Tagen für die Seelen der Verstorbenen gehalten wurden: Und weil solches Andenken der Gemeine vorher kund gemacht werden "muste,

lebendig verbrannt [25]; und vergriff man sich gar an einem Geistlichen, gesetzt, daß sich dieser auch der größten Verbrechen und selbst der Ketzerey schuldig gemacht hätte, so ward der Thäter, ja der ganze Ort des Verbrechens, ja alle Oerter, wohin der Thäter seinen Fuß setzete, mit dem Interdikt belegt [26]. Doch die mehresten Ditmarser waren ganz blinde Verfechter des Pabstthums, die Gott einen Dienst zu thun glaubten, wenn sie ihre Hände mit dem Blute von einem Zeugen der Wahrheit färbeten [27]; schon die Kinder wurden vom Weihbischofe gefirmelt [28], das ist, durch ein mit heiligem Balsam vor der Stirne gemachtes Kreuz, und eine dabey ausgelangte Maulschelle zu guten Soldaten und Streitern der römischen Kirche geweihet [29]; und durch die geheimsten Intriguen, verbunden mit Andächteley und Charlataneren, wußte man die Gemüther des mit Fleiß in Unwissenheit hingehal-

"muste, damit sie bey dem Meß-Dienst desto zahl-
"reicher sich einfünde: so entstand daher die Memoria
"ambonis oder das Gedächtniß vom Predigt-Stuel:
"Und war nichtes anders, als daß der Pastor, den
"man auch Rectorem oder Plebanum nennete, öffent-
"lich ansagte, daß an dem und dem Tage dieses oder
"dieser Gedächtniß bei dem oder dem Altar solte ge-
"feiret werden. „

25) 3. B. 16. u. 268. S.

26) 3. B. 9. u. 10. S.

27) 3. B. 268. S.

28) 3. B. 242. S.

29) So wird dieß angebliche Sakrament noch in dem, jetzt bey den römischen Gemeinen unsers Landes, gebräuchlichen Catholischen Catechismus erklärt.

gehaltenen Volkes zu seinen Absichten zu stimmen [30]. Glücklich ist eine Nazion, welche das Joch der dreyfachen Krone nicht tragen darf!

2. §.

Obgleich der Erzbischof von Bremen der Landes- oder vielmehr (seit 1304) Schutz-Herr von Ditmarsen war, und dieses Land unter seiner weltlichen Jurisdiction stand oder stehen sollte: so hatte doch nicht dieser Herr, sondern der Domprobst zu Hamburg die geistliche Jurisdiction [31]. Schon ums J. 1265 ward der Domprobst vom Kardinal Guido in seinen Gerechtsamen über Ditmarsen, wider den Erzbischof geschützt [32]; so wie der Erzbischof Hildebold sich im J. 1273 verpflichtete, dem Domprobste in seine Jurisdiction nicht einzugreifen [33]: und ums J. 1444 wird der Domprobst als der ordentliche Richter der Ditmarser vorgestellt [34]. Der Domprobst that hier in den Bann;

30) 3. B. 250. u. folg. S. — Schon iener Altvater unter den römischen Geistlichen dieser Länder, der heilige Ansgar, hat diese Kunst aus dem Grunde verstanden. Ich traue auch den vielen Erscheinungen dieses hochgepriesnen Mannes eben so wenig als den aus seiner Feder geflossenen Wundern seines Vorwesers Willehads, zumal da jene so oft auf Dinge hinausliefen, welche im Stande waren, Ehr- und Geldgeitz von ihm zu befriedigen.

31) Staphorst, 2. Band 503. S.

32) Der ditm. Gesch. 2. B. 340. S.

33) 2. B. 341. S.

34) 2. B. 498. S. — So nannte sich auch der Domprobst Klitzing in einer den ditmarsischen Kirchort Hemmingstedt betreffenden Urkunde von 1515 (bey Westphalen III, 1780.) *Loci Judex Ordinarins*; und in Niehusens

Bann [35]; er bestätigte die frommen Stiftungen [36]; und nicht bloß er selbst, sondern auch sein Official, ja des letztern hiesiger Vikar hatten hier vielen Einfluß [37]. Jährlich kam entweder der Domprobst in eigner Person, oder an seiner Statt sein Official, zweymal nach einer gewissen Kirche in Ditmarsen, (vermuthlich nach **Meldorf**) wo sich alsdann die Geistlichkeit des Landes versammlete, eine Synode gehalten, und die Brüche wegen Todtschlag, Jungfernschänden ꝛc. (welche Brüche dem hamburgischen Domcapitel anheimfiel) abgethan ward: doch geschah solches nicht aus Schuldigkeit, sondern es waren die Prediger eigentlich verbunden, sich um Michaelis bey dem Kapitel in Hamburg einzufinden; und bloß die Weite und Beschwerlichkeit des Weges hatte den Vergleich zwischen dem Domprobste und der ditmarsischen Geistlichkeit veranlasset, daß ersterer zu ihr kommen wollte, und für Mühe und Reise-

husens Invent. (bey Staphorst 1. B. 506. S.) wird eine Urkunde also angezogen: "Bulla parochianorum Ecclesiae Lundensis in Ditmartia, in qua fatentur, Præpositum et Capitulum esse suos Prælatos, implorando ab eis auxilium circa reditus Plebani sui." S. auch unten die Urkunde in der 41. Anm. zum Anfange.

35) 3. B. 9. S.

36) 3. B. 206. u. 281. S.

37) 3. B. 250. 252. 258. 267. S. — Nach einer Urkunde bey Staphorst (2. B. 185. S.) war im J. 1486 Nicolaus Schultze, und nach Hrn. Past. Michaelsen (zwo willst. Predigten 79. S.) im J. 1491 Hartwich Gutleber der Official des Probstes zu Hamburg. — Im J. 1524, bey Hinrichs von Zütphen Hinrichtung, hieß der Vikar vom Official des Domprobstes, Johann Snik oder Snitger.

Reise-Kosten von jedem, zur Beywohnung der Synode verpflichteten Geistlichen jährlich einen Gulden zu genießen haben sollte. Zugleich war der Domprobst mit den Geistlichen seiner Probstey im J. 1347 dahin übereingekommen, daß er von den Einkünften des Gnadenjahrs eines sterbenden Predigers den vierten Theil als ein Synodal-Recht zu empfangen hätte; so wie auch ein sterbender Priester, welcher ein Testament errichten wollte, etwas an den Domprobst erlegen mußte [38]), und ein neuer Prediger zehntehalb Mark an ihn zu zahlen hatte. Ueberdem empfieng er jährlich vom Pfarrdienste zu Oldenwöhrden zu Tafelgeldern vierzig Gulden, und von vier dasigen Vikarien eine gewisse Pension, und von einer dortigen Kommende sechs

38) S. von allem diesem bey Geuß (Beytr. zur Kirchengesch. rc. 2. Th. 183. u. folg. S.) — Der Vergleich vom J. 1347 hat die Veranlassung gegeben, daß uns die Einkünfte der ditmarsischen Prediger-Bedienungen von solcher Zeit aufbehalten geblieben. Bey Staphorst (1. B. 468. S.) und nach ihm bey Helmann (33. S.) und Geuß (a. a. O.) hat man nämlich:

Taxis Beneficiorum Praepositurae in Thitmarcia.

Kerterstede	12 m&	Brunesbuttel	24 m&	Hemmingstede	10 m&
Bokelenborch	16	Merna	45	Oldenworden	34
Edelacke	16	Meldorpe	90	Langenbroke	
		Alverstorpe	20	est reformandum.	

Busen	26 m&	Linden	48 m&
Weslingburen	40	Wetingstede	30
Nienkerken	16	Hanstede	24
Hemmer	18	Repherstede.	

Item in Ecclesiis Oldenworden, Hemme, Honstede, Nienkerken & Alibi sunt Vicarii, qui nunquam solent comparere, (d. i. nicht auf die Synoden erschienen.)

sechs und siebenzig Mark; ja alle Kirchen, nur die vier zu **Meldorf, Barlt, Bökelnburg** und **Heide** ausgenommen, giengen von ihm zu Lehn, wurden von ihm mit Kirchherren und Kapellanen nach Belieben besetzt, und mußten bey ihm jährliche Zinsen und Pension einbringen 39). Allein die, zur Freyheit so sehr geneigten Ditmarser konnten die geistliche Jurisdiction vom Domprobste so wenig, als die weltliche vom Erzbischofe, in die Länge ertragen. Schon im J. 1447 verordnete das älteste ditmarsische Landrecht, daß derjenige, welcher von Probst oder Prälaten Befehle auswirkete und selbige lesen ließe, mit einer Brüche von sechszig Marken, ja mit Ehrlosigkeit und Abbren-

39) S. die Urkunde, welche ich in der 41. Anm. mittheilen werde. — Aus eben dieser Urkunde, und, was Barlt anlangt, auch noch aus dem Titel einer Urkunde unter N. 242. dessen ich in der 49. Anm. Meldung thun werde, erhellet, daß die Pfarren zu Meldorf und Barlt vom Dechant und Kapitel zu Hamburg vergeben worden. Zu Bökelnburg besetzte der Erzbischof von Bremen, wie aus der 42. Anm. zu ersehen seyn wird. In der, im Texte genannten vierten, neueren Kirche, der zu Heide, werden die Stifter das Patronat-Recht bekommen haben; wenigstens ist dieses von der noch jüngern Kapelle zu S. Annen gewiß, (wovon im 3. §.) und mit der in der Urkunde übergangenen gleichfalls neuen Kirche, auch Neukirchen genannt, wird sichs auf gleiche Weise verhalten haben, (wovon im 6. §.) — Wie es scheint, so haben die von den Ditmarsern mit dem Probste gehabten, und 1516 zu Gunsten der erstern vom Pabste entschiedenen Kloster-Streitigkeiten die Veranlassung gegeben, daß man sich ganz wider den Domprobst aufgelehnet, ja auch in den nicht von ihm abhangenden Kirchen die freye Wahl der Gemeinen eingeführet.

Abbrennung des Hauses bestrafet werden sollte [40]; und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, wie den Ditmarsern durch den 1500 erfochtenen großen Sieg der Muth gewachsen war, wurden dem Domprobste fast alle Gerechtsame, und alle seine obangeführte, und mehrere Einkünfte aus diesem Lande entzogen; welches ihn im J. 1524 bewog, eine sehr merkwürdige Klage über die Ditmarser beym Kammergericht zu erheben [41]. So wurden denn auch

40) Artik. 2. "Item wede hir bauen na deßem Daghe breve effte karlinen wynnet van Prosten effte Prälaten vnd lesen leet he sy we dat he sy, de schall gebroken hebben tegen vnse Land lx, Lüb. Mark vnd schall wesen vnsem Lande loueloß vnd ehrloß vnd sin huß schall men bernen."

41) Es findet sich bey Sedorf (col. 1854. sq.) und Viethen (130. u. folg. S.) folgendes merkwürdige Dokument:

Dit is de Klage und Tosprake de de Praust unde Official, Commissarius und Notarius der Praustey to Hamburg, und Decken, Dohmherren, Capitel und ganzen Papheit to Hamburg verklagen vör den Römischen Kayserl. Cammer-Gericht aver des Landes Rath des Landes Dithmarschen:

"Int erste beklaget sick de Pravst tho Hamburg dat eme in dem Lande Diemarschen thobehöre alle richte und rechte, beyde geistlick und weltlick, dat disse den 48 Vorweser unde Slütern des Landes nich to kamen, hebbende em sodane rechte mit egner Gewalt gerovet. Unde de Pravst hebben sodane Gerechtigkeit baven d. 50 und 100 Jahr und baven Menschen Dechtniß in rowlicken Bruke und Besetting gehabt."

"Unde de Pravest mit synen Official-Notarien, hebbe de Macht alle Dithmarschen geistlick und weltlick um Pfenning Schuld Schaden und alle Saken citeren, laden, bannen, sinst hebben de Schlütere und acht und

auch in den letzten Zeiten vor der Reformation, die Pfarrherren und Kapelläne aller Kirchen in Ditmarsen,

und vertige des gantz nene Macht to richtende. Darto hebbe de Pravest alle Bröke to nehmende to straffende alse van Dotschlage, Jungfruen Schänder und alle andere Bröke.„

"Und de Pravst hebbe de Macht umme Schuld und Bröke int Land den Bann to leggende, alle Gades Dienste, Ceremonien, de Sacramente apentlich verbeden nicht to döpen begraven de Klocken to lüdende mit mehr groter Vorbedinge so in raulichen Besitt gehat und so vel Jahr als baven beschreven.„

"Und alle Jahr twe Synodos geholden im Lande dar man mögte wrögen wat vor Bröcke einfallen möchten und konnten, dar he Geld mögte nehmen und mahnen.„

"Ock beklaget sick de Pravst, alle sotane Geld dat de Pravst, Official, Notarien pleggen to nehmende und to schattende van den Bröken dat hebben nu unde sint der Tydt dadt de Official und Notarius ut dem Lande gebleven und veriaget de Richter und Schlüter in dem Lande van den Dithmarschen sülvest geschattet und upgenahmen und sotanes by 22 Jahren upgenahmen und vorentholden.„

"Ock beklaget sick de Pravst, dat wanehr en Prester verstorven und wedderum en ander Prester mit ener Kercken-Vicarie effte andern geistlicken Lehne scholde belehnet werden de müßte to allen Tyden den Pravst geven, scholde he anders de Vicarie effte Lehn in Besitt kriegen, teinde half Marck Lübsch, und dem Official, Notarien und dem Stallknechte einen jeglicken darto noch etlick Geld geven, dat se ehm ock so menig Jahr vörentholden und de Dithmarschen hebben sothanes verbaden und nehmen nu sothanes Geld van den Lehnen sülvest in eren Büdel.„

"Item

marsen, nicht mehr vom Domprobste, aber auch nicht vom Erzbischofe, oder vom Dechant und Kapittel

"Item so beklaget sick förder de Pravst dat alle de Kercken im Lande Dithmarschen, utgenamen allene veer Kercken Meldorp, Barlt, Beckelenborg und Heyda, gahn alle vam Pravst to Lehn und de hebbe de Macht darmede to verlehnende und uptosetten, den he darmede belehnen will. Nu hebben de Dithmarschen alle Kercken sülvest ingenahmen und darup Kerckherren, Capellanen und Prädicanten gesettet baven des Pravstes willen und na eren egenen Gefallen und so der Kercken berovet, und alle jährlicke Tinsen Renten und Pension, de man em darvan plag to geven, baven de 22 Jahren inne beholden und sülvest upgenamen und gebruket dem Pravst to groten Nadehl und Schaden.„

"Vörder so beklaget sick de Pravst, dat under den Kercken im Lande Dithmarschen noch ene Karcke is genomet Oldenworden, de alleen Pravsten to Hamborg is incorporeret und behoret to erer Tafel und Tisch dar de Pravst is van betalet alle Jahr 40 Gulden dar se em des berovet und sodane 40 Gulden sülvest upgenamen.„

"Noch beklaget sick de Pravst, dat in deselve Kercken to Oldenwoerden hebbe 4 egene Vicarios und ene Commende de sine egene to verlehnende sint und de Herren darmede belehnet, hebben alle Jahr van den 4 Vicarien to Pension gehabt und van den Commenden 76 Marck hebben se berovet und innen beholden 18 Jahr baven alde Rechte.„

"So beklaget sick mehr Pravst, dat de Dithmarscher, wat se Pravst, Official, Notarien to enen groten Summen alle plegen to betalende, wo baven geschreven, hebben de Dithmarscher berovet und inne beholden.„

"Vörder, dat dat Land to Dithmarschen to Hemmingstedt en Closter gebovet und em versegelt alle Jahr

pittel zu Hamburg, oder von den Acht und vierzigen, sondern von einer jeden Pfarr-Gemeine nach

B 2 eigenem

Jahr uth der Kercken to geven 50 Marck, de se noch schuldig syn. „

“Item alle Kerckherrn im Lande Dithmarschen weren plichtig alle Jahren en jüglick dem Pravste to geven ein Marck, dat se de Kercken beseten, de syn se schuldig van 18 Jahren, de de Dithmarscher inne beholden. „

“Idt beklaget sick nock de Pravst, dat alle Prester im Lande Dithmarschen aver dat drüdde Jahr mosten em en Schott geven, darum dat he se schole vordedigen in dem Lande by ehren olden Gebruck to blieven, dat hebben se em ock spolieret 63 Jahr. „

“Vörder dat alle Karckherren em möften geven juglick enen Gulden davor dat se to Michaelis to Hamborg nicht to Capittel quemen, des is he ock berovet 18 Jahr unde de Dithmarscher dat beholden. „

“Ock beklaget sick de Decken und Capittel to Hamborg, dat se hebben 2 Karcken, alse Meldorp, dar se alle Jahr van hebben 60 Marck, und Barlt, dar se alle Jahr 56 Marck van hebben, de enen egene tokamen und ingelievet sind, und hebben de Kercken in raulicker Brücking baven aller Menschen Gedächtniß gehat ohne alle Insage, und des nu berovet und de Pension 18 Jahr innebeholden und genamen ohn alle Rechte. „

“Vörder beklaget sick de Decken und Capittel, dat se alle Jahrlickes baven Minschen Gedächtniß in Jahrlicken Besitt gehadt hebben uth den Kercken alle Jahr, als von Oldenworden 11 Marck, Wesselbuhren 2 Marck, Nienkercken 11 ßl. Busen 11 ßl. Süde-Harstette 30 ßl. Weddingstett 30 ßl. Lunden 6 ßl. Hennstett 4 ßl. Hemmingstett 3 ßl. und darum spolieret und innebeholden baven alle Rechte 18 Jahr. Ock noch baven de 18 Jahr vor-

eigenem Gutbefinden gesetzt und wieder entsetzt; und zu

vorentholden und berovet ut der Kercken to Meldorp 9 Marck dem Capittel alle Jahr tobehörig, noch ut dem Closter to Meldorp vorentholden und berovet alle Jahr dat Land 58 Marck, dat Jahr 3 Marck vör dat de Mönncke dar wahnen. „

"Noch beklaget sick de Decken, Capittel to Hamburg, dat se in dem Lande to Dithmarschen in den Karspeln Henstedt, Tellingstedt, beide Harstedt und Hemmingstedt enen fryen Tegeden, genömet unser Leven Fruen Tegeden, baven vele hundert Jahr in raulicken Bruck und Besittinge gehat, unde de Kaspel de 18 Jahr des Tegeden berovet und spolieret der Dohm Kercken, dem Decken, dem Capittel to Hamborg to Hon und Spott und ewigen Verdarfe. „

"Noch in der Karcken to Meldorp 10 Marck van S. Oswaldus-Vicarie, noch in der Kercken to Meldorp 14 Marck van Hr. Detlefs Vicarie in der Garvkammer alle Jahr, ock 18 Jahr berovet. „

"Wo sick düsses alles Pravst, Decken und Capittel to Hamborg so hochlicken beklagen, dat de Dithmarscher, wo hir baven beschreven, wedder alle Billigkeit und van Römischer Kayser upgerichteten Landfreden mit egener Gewalt sotane Geistl. und Weltl. Gerechtigkeit, Kercken, Vicarien, Commenden, Lehnen, Tinsen, Renten, Pension, den Tegenden und sünst alle andere olde Brückinge berovet, spolieret und entsettet, und gewaldiglicken in dem Lande beholden. Darup beeden Röm. Kays. Maj. Vollmächtigen, Commissarien, Cammer-Gerichts-Försten und Hrn. Assessoren, und eschen de Dithmarscher to declareren, dat se erst in de Pene und Bröcke des Rickes verfallen syn, darin finden und dehlen, und darmit den Mandaten to holden, und mit der Acht und Overacht darto dwingen, dat se uns Pravst, Decken, und Capittel to Hamburg sodane unse Official und Notarien laten wedder

zu Hinrichs von Zütphen Zeiten ward behauptet,

 daß

wedder gebruken, und in de Kercken, Vicarien, Commenden, und alle Geistl. Lehnen, den Tegenden wedder setten und secker und redlich gebrucken laten, und alle nahstehende Gelder, dat se dessen 15 Jahren van dem Richte, Bröcke, van Karcken, Lehnen und Tegenden innebeholden, an enen Summen met allen geladenen Unkosten und Schaden, was derhalben geschehen is, betalen, anders de Acht und Overacht over se gahn laten, dat alle Försten, Herren, Stende, Adel und Unadel, wo se sind, de Dithmarscher mögen fangen, ehre Güder nehmen wor se de belopen und finden, so lange se to sodanen Gehorsam gebracht werden.„

"Also heft dat Land van wegen des Pravstes, sines Officials, Commissarien und Notarien, dat se mit dem Banne de Armode afgeschattet, und van den Kercken, Vicarien, Lehnen, und wat de Kerckherren und Prester möſten betalen, is de Summa van dissen 18 Jahren Vief und Vertig Dusend byn dreen hundert Marck Lüb. hier is noch baven wat de Official und Notarius plegen op to nehmen van Citatien, Bannbreven und Absolutien to schattende. Darbaven noch van den Tegenden innebeholden Twintig Hundert und Sostein Tonn Roggen.„

"Hiernach baven wat de Kerckherren unde Vicarien in Meldorp alle Jahr to dreen Reisen vertherecken. Darnach baven wenn en Prester starft, wat vör Testamente möste geven und wat en Prester geven möste, wennehr he ene Vicarie belehnet, baven 14 Marck to gevende ahne sine Tehringe. Hiernah baven wat de Wyhel-Bischop van Karckhäven to consecrerende und to wyhende. Hiernah baven, wat de Stationarien, alse Unser Leven Fruen Bade van Hamburg, S. Peters Baden van Bremen, S. Antonius Bade, darto wat de Pravst van Römischen Aflate to prätenderen.„

"Ick

daß solches vom ganzen Lande beschlossen worden, und damals in langem Gebrauche gewesen wäre [42]).

3. §.

"Ick M. Joh. Schnitger heb diße Klage und Tosprake wegen der Pravstey to Hamborg, Decken, Domherren, Capittel und gantze Papheit to Hamborg övergeben an de acht und vertigen des Landes to Dithmarschen. Heyde A. 1524."

(Hierauf war von den 48 Regenten folgendes abgegeben worden: "Wy 48 Vorwäser des Landes Dithmarschen entbeden dem Kerckherren to Lunden, dat he düße Klage apentlick lese Morgen Sundag Sexagesimä vor dem Karspel, und denne dem Köster by poene 60 Marck, dat he et stracks bringe dem Kerckherren to Hemme, de up den Dag Purificationis Mariae vör dem Karspel lese, und by poen de Köster bringe dem Kerckherren to Weddingstedt, de ock düsse Klage lese up den Sondag Quinquagesimä, und denn de Köster bringe by poen dem Kerckherren to Hemmingstedt, de düsse Klage up den Sondag Invocavit vor dem Karspel lese und by de poen de Köster bringe an den Kerckherren to Nord-Hastedt, de ock vor dem Karspel lese de Klage up Temper-Sondag, und darnach de bringe to Heyde. Dat. Heydæ Sabbatho post Converſ. S. Pauli A. C. 1524. Günther Warner.")

42) 3. B. 255. S. — Inzwischen heißt es in den Excerpten aus Conrad Bolen Calender (ad menſ. Sept.) daß Conrad Bole vom Administrator des bremischen Erzbischofs annoch 1515 die Pfarre zu Bökelnburg erhalten: "XVII. Kal. Sept. anno Dom. 1515 obiit Dominus Johannes Gladebeck, huius eccleſiæ verus ac perpetuus Plebanus, cuius anima requieſcat. Poſt obitum Johannis Gladebeken de Göttingen, Archiepiſcopi Bremenſis et Verdenſis adminiſtrator contulit mihi Conrado Bolen de Munden Moguntinae dioeceſeos, eccleſiam Boekelenborch, quam poſſedi annos 42." — Nach Westphalens Diplom. Ditm. col-

3. §.

Schon im vorigen Zeitraume sind vermuthlich die mehresten ditmarsischen Pfarrkirchen entstanden [43]; obgleich die Eintheilung in vier und fünf Tauf-Gemeinen (Döfte) oder Vogteyen (Advocatias) fortdaurete [44]. — Die Kirche zu Meldorf war noch immer die ansehnlichste [45]; ihr ungemein hoher Thurm aber ward im J. 1444 am Tage Andreä durch einen heftigen Sturm umgeworfen [46]; so wie die, bey ihr befindlichen Kleinodien in den schweren Kriegen zerstreuet wurden [47]. — Nächst Meldorf scheinen

 Marne,

col. 1780. sq. und Staphorst 5. B. 300. S. vergab der Domprobst zu Hamburg auch noch in demselben Jahre 1515 eine Vicarie zu Hemmingstedt. — — Im Stadischen hatte der bremische Domprobst die Hälfte aller Pfarren zu vergeben und die meißten zu bestätigen, wogegen der Erzbischof nur wenige vergab. (S. Hrn. Past. Lappenberg in der 1. Samml. von Bremen und Verden, 370. S.) So hatte in Ditmarsen der Erzbischof nur Eine (zu Bökelnburg) zu bestellen.

43) 2. B. 267. S.

44) 3. B. 83. u. 84. S.

45) Man sehe nur die Taxis beneficiorum in der 38. Anm.

46) In Russen Fragm. III. (apud *Westphal.* T. IV. col. 1443.) heißt es:

"A. 1444. Postquam nativitatem Jesus assumsit sibi nostram
Quarto milleno quater centeno quadrageno
Andreae festi solennis luce priore
Tunc Meldorpensis cecidit altissima turris,
Impetus quam venti stravit motu vehementi."

47) 3. B. 359. S. — Von den bey der Meldorfer-Kirche im J. 1499 befindlichen Stücken und Kleinodien kann ich ein Verzeichniß aus dem Originale mittheilen:

"Anno

Marne, Wöhrden, Weslingburen und Lunden in vorzüglichem Ansehen gewesen zu seyn; als woselbst auch

"Anno dni millesimo quadringentesimo nonagesimo nono des vrydaghes In den paschen weren desse nabescreuen stücke vnd klenode In der kercken sunte Johan Baptisten to Meldorpe so szee vnder dene syn avergeantwert van dem Ernhafftigen Hern her Bartelt bartoldi do tor tydt vnser kercken dener was."

"Interste Dat suluer smyde veer kelke myt patenen dree vorghuldet vnd eyn nicht vorghuldet twe paar apollen van suluer de grottesten vor den kerckhern vnd de klenen vor den Cappelan twe agnus Dei dat grote vor den kerckhern dat klene vor den Cappelan."

"Eyn klene marien bilde myt eynem roden flöwelschen manteln und eynem szwarten dübbelden ardeschen manteln Dree vorghulde Kronen eyn klene vorghuldet krütze eyn klene agnus Dei twe roszen kräntze van krallen."

"Eyn rot vorghüldet Krüce bewacht myt reliquien vnd eddelsteinen Eyn kleine vorghuldet monstrancie myt reliquien twe kopperne monstrancien myt reliquien Eyn holtene Büsse myt reliquien Eyn süluern suet Johan houet Eyn suluern wyrickvat und eyn koppern wyrickvat."

"Eyne nyge grone flövelsche kappen myt eynem vorghulden bretzen bewracht myt eddelen stenten dat peter finckes grete ghaff Eyn grone flöwelsche kaszel myt twe Dyaken rocken vnd aller tobehöringe Eyne rode ghüldene Kappe Eyne rode flöwelsche kaszel myt aller tobehöringe twe rode flöwelsche Dyaken rocke Eyn rot ghuldene stücke myt aller tobehöringe Eyn roetblaw syden stücke myt aller tobehöringe Eyn olt ghüldene stücke myt aller tobehöringe Eyne rode ardesche kaszel Eyne witte kaszel mit aller tobehöringe Eyne ghele grone Kappen myt twen Dyaken rocken twe grone koer

auch die Pfarrherren am beßten besoldet gewesen sind [48]). — Die Einwohner zu **Barlt**, welche bis-

 her

koer kappen Eyne nyge sydene witte Kaßel vnd noch eyn wyth stücke myt aller tobehöringe to vnßer leuen vrowen tyde Vppe dat crucc twe mantel eynen blawen myt szmyde vnd eynen gronen ardeschen sunder szmyde twe hantvate und eynen ketel twe stolle Küssʒen veer handtwelen Eynen roden Rock myt szmyde vnd noch ander an szmyde.„

"Twe missale dat eyne to dem höuett altare dat ander vor den Cappelan twe antiphoner eyn olt vnd eyn nyge szomerstücke noch twe antiphoner eyn olt vnd nyge winter stücke Eyn breuiarium twe parmynte Dree salter twe gradualia noch twe nyge tydeboke to vnßer leuen vrowen tyde.„

48) S. die 38. Anm. — Man wundere sich nicht, daß, obgleich die Pfarren dieser Oerter nur 90, 45, 34, 40 und 48 ℳ︁ im Jahre eingetragen haben, ich selbige demungeachtet für ansehnliche Bedienungen erkläre! Denn ein damaliger Mark war ungefähr zwölf bis dreyzehn jetzigen Marken gleich (Geuß Beytr. 2. Th. 195. u. folg. S.) und die Preise der Dinge waren zugleich weit niedriger als gegenwärtig. Der Unterscheid zwischen den damaligen und den jetzigen Münzen ist auch bey folgender Nachricht zu merken, welche die vormaligen jährlichen Abgaben an die hamburgische Domkirche, nebst andern Einkünften, welche diese Kirche aus Ditmarsen zog, bestimmt, und die bey Staphorst (1. B. 464. S.) im *Corpore bonorum Ecclesiae Hamburg.* also lautet:

"Item in *Thitmarcia* de decima sex marcas et quatuor marcas de istis Ecclesiis, videlicet *Plebanus* in *Worden* duodecim solidos.
In *Weslingburen* octo solidos.
In *Busen* sex solidos.

In

her nach Meldorf eingepfarret gewesen waren, suchten und

In *Lunden* sex solidos.
In *Honstede* qnatuor solidos.
In *Wedingstede* quatuor solidos.
In *Herstede* quatuor solidos.
In *Hilgenstede* duodecim solidos.
In *Beyenvlete* quatuor solidos.
In *Nienkerken* quatuor solidos.
De *Weslingburen* de decima S. Mariae duo talenta.
It. in *Worden* unum talentum. „

Hier werden also zu vier Marken 64 Solidi gerechnet; so daß Ein Marck aus 16 Solidis bestand. Ein Solidus aber betrug, gleich einem englischen Schillinge, zwölf Nummos oder Schillinge nach unserm Gelde, (1. B. dieser Gesch. 427. S.) so wie ein Talent oder Pfund zwanzig damalige Schillinge gegolten hat. (Geuß a. a. O. 196. u. folg. S.) — Die vier Marken, welche die ditmarsischen Geistlichen an den hamburgischen Dom bezahlen mußten, (nur durch einen Irrthum scheinen die Geistlichen von Hilgenstede, Beyenvlete und Nienkerken in Holstein, den ditmarsischen beygesetzt zu seyn) wie auch die S. Marien-Zehenden werden auch nachher im *Corpore bonorum &c.* p. 466. berühret, wenn es heißt:

" *Isti reditus pertinent ad Bursam Petri, et dantur tantummodo praesentibus.* „

— — —

"It. Decima in *Meldorpe.*
It. Decimae S. Mariae in *Worden* et *Weslingburen.*

— — —

It. de Ecclesiis in Dithmarsia scilicet Busen, Worden, Lunden, Weslingburen, Honstede, Herstede, Hilghenstede, Nienkerke, Beyenvlete, quatuor marcae dantur. „

— — —

***

" Decima S. Mariae in *Dithmarcia* habet in Henningstede quinque mesas saliginis.

In

und erhielten die Erlaubniß, sich eine besondere Kirche zu erbauen; man weiß aber nicht, in welchem Jahre solches geschehen ist 49). — Allein genauer kann man den

In *Ruſtorp* tres meſen ſiliginis.
In *Repnerſtede* quinque meſen ſiliginis.
In *Vetteringhe* quinque meſen ſiliginis.
In villa *Hanſtede* tres meſen ſiliginis.
In *Lynden* tres meſen ſiliginis.
In *Horſt* decem hempten ſiliginis.
In *Palen* tres meſen ſiliginis.
In *Dorplinghe* undecim hempten ſiliginis.
Quaelibet menſe valet communiter unam marcam. „

49) In Joachim Niehusen Inventario de diplom. cet. (bey Staphorst 1. B. 477. 478. 488. 492. 501. 509. 513. u. 517. S.) werden, folgende, größtentheils die Erbauung dieser Kirche betreffende Urkunden angezogen: N. 79. Bulla Spiritualis de erectione Eccleſiae in Barlte terra Ditmertiae; N. 94. Bulla Parochianorum in Bartle ſuper Eccleſia ibidem; N. 96. Bulla Officialis Hamb. de Eccleſia in Bartle; N. 242. Bulla Henrici Praepoſiti in Lune ſuper erectionem baptiſterii in Barthel (Barlthe); N. 331. Bulla Praepoſiti, Decani et Capituli ſuper Eccleſia in Barlete in Ditmartia, quae eſt de collatione Decani et Capituli; N. 339. Bulla Hardeken Peters & Hardeken Hanses ſuper aſſignatione quorundam agrorum Eccleſiae in Barlte; N. 536. Bulla Ruſticorum in Berlete parochia ſuper nova Eccleſia illic aedificanda et dotanda; N. 689. Bulla parochianorum in Barlthe ſuper horto olerum curiae parochialis, ſuper eius ſcilicet immunitate; N. 758. Fundatio Eccleſiae in Barlete (Barlte); N. 823. Bulla der Schlüter und Menheit parochiae Barlethe, quod pecunia pro homicidio danda cedat Structurae Eccleſiae noſtrae (ſc. Hamburg.) — Schade, daß von allen diesen Urkunden nichts weiter bekannt ist, und nicht einmal die Jahre bemerket

den Ursprung der ehemaligen Kapelle und jetzigen Kirche zu. S. **Annen** angeben. Gegen den Ausgang des funfzehenden Jahrhunderts ward nämlich von einigen Landleuten ein Versuch zur Bedeichung der damaligen Insel **Büsbüttel**, beschlossen, und zugleich das Gelübde, daselbst, falls die Arbeit glücklich von Statten gienge, eine neue, S. **Annen** gewidmete Kapelle zu errichten, gethan; das Unternehmen gelang und im J. 1491 ward ein Damm übergeschlagen; und nunmehr ward nicht allein die gelobte Kapelle gestiftet und mit Einkünften begabet, sondern auch im J. 1500 von einigen römischen Kardinälen zum Vortheile derselben ein Ablaß-Brief ertheilet und im J. 1507 vom Pabste den Stiftern das Patronatrecht ertheilet 50). — Unfehlbar sind erst in diesem Zeitraume verschiedene, noch vorhandene ditmarsische Pfarrkirchen mehr, z. B. zu **Heide** und **Neukirchen**, wie auch die Kapellen zu **Windbergen** und **Schlichting**, zu Stande gekommen; allein es fehlen davon deutliche Nachrichten. — — Daß aber in den Kirchen dieser Länder, außer dem Haupt-Altare, gemeiniglich noch Ein oder mehrere Meß-Altäre gewesen sind, und daher auch verschiedene Geistliche gedienet haben, ist bekannt; und man findet davon

bemerket worden! — — Auf einem Kelche dieser Kirche lieset man folgende alte Schrift: Ecce Barlete ad Altare sancti Michaelis et sancte Katerine in usum Calicem pcurauit Iobes Fabri fundator; rund herum: Ihesus Christus: und nachher Dca Ecca. Hieraus scheint zu erhellen, daß der Stifter des Altars Jobst Schmidt geheißen.

50) Fehse, norderditm. Pred. Hist. 540-548. S. — Bey ihm sowohl, wie in Westphalens Diplom. Ditm. findet man den Ablaßbrief und die päbstliche Bulle.

davon auch in Ansehung Ditmarsens deutliche Nachrichten. Zu Lunden sollen neun 51), und zu Hemme drey Altäre gewesen seyn 52). Zu Wöhrden waren S. Gertruden-Altar, S. Katharinen-Altar, S. Annen-Altar rc. 53); und zu Meldorf S. Nicolai- und

51) Viethen, 51. S.

52) Sehse, 580. S.

53) Nach den handschriftlichen Wöhrdener-Kirchen-Büchern. — In Wöhrden waren vor der Reformation, zusammen sechs Lehne oder Priester-Bedienungen. Es erhellet dieß unter andern aus Suente Nicolaus syne Schepelschuldt, in welcher Handschrift der Inhalt derselben zum Anfange also angegeben wird:

"Nun folget wider de Schepelschult van den Lehenenn
1 Int Erste na Suente Nicolaus: volget deß Kerckheren Lehen,
2 Suente Catharinen Lehenn,
3 Suente Annen Lehen,
4 Her Johann Holtmans Leen,
5 Suente Gerdruden Leen,
6 Her Boldewyns Leen.„

Daß aber bey solchen Bedienungen auch eigene Altäre gewesen sind, erhellet unter andern aus folgenden Stellen im Wöhrdener-Memorien-Buch: "1527 De Vicarius to deme altare Gertrudis mit *XX* mrk van wegen her Detlef gronewalt (dieser ist unfehlbar ein damals abgegangener Vikar an solchem Altare gewesen, vielleicht auch Eine Person mit Detleff Gronewold, Vikar im Dom zu Hamburg 1523, wovon bey Staphorst, 3. B. 841. S.) dewyle dat nicht is vthe geloset, scal de sülffe *vicarius* van wegen synes huses de rente holden, edder me scal em dat afrekenn iarlix an synen memorien gelde.„ Und nachher: "Her Jurgen nicolai vicarius to dem altar sante anne t. vyff mr. dat pant is tor heyde syn klene huß vnde wurt.„

und S. Katharinen-Altar, der Jungfrau Marien-Altar, S. Gertruden-Altar und Simonis- und Judä-Altar 54).

4. §.

In Ditmarsen waren zwey Klöster. Das erste ward vom ganzen Lande, im J. 1322, und zwar zu Marien- oder Mergen-Owe, d. i. Marne, vermöge eines, Gott und Marien bey der Belagerung der Oldenwöhrdener-Kirche, gethanen Gelübdes gestiftet 55); und diese Stiftung ward im J. 1405 erneuret, wie die Freyheit des Landes, im Kriege mit Herzog Gerhard, abermals in Gefahr gewesen war 56). Im J. 1414 scheint dieß Kloster noch zu Marne gestanden zu haben, als in welchem Jahre Otto

54) In Niehusens invent. (bey Staphorst, I. B. 475. 478. 486. 499. 513. u. 515. S.) hat man von folgenden alten Urkunden Nachricht: N. 25. Fundatio Vicariae S. Nicolai & Catharinæ in Meldorp; N. 95. Bulla Senatus Meldorpen. super vicaria in Meldorp; N. 220. Fundatio vicariæ b. Mariæ virginis in Meldorp; N. 485. Bulla Johannis Middelmanni Præpositi Hamburgensis (1457 vel sq.) quæ est fundatio Vicariæ in Ecclesia Parochiali Meldorpensi, ad altare b. Mariæ Virginis, de qua Vicaria quotannis in festo Paschæ Capitulo Hamburgensi duas marcas solvere debet possessor; N. 764. Fundatio Vicariæ altaris SS. Simonis et Iudæ in Meldorp; N. 783. Fundatio Vicariæ altaris S. Gertrudis in parochiali Ecclesia Meldorp. Ejusdem Vicariæ possessor debet annuatim Capitulo nostro solvere duas marcas. — Von Oswalds-Vicarie, und einer andern in der Garvekammer siehe oben in der 41. Anm.

55) 2. B. 385. S.

56) 2. B. 450. u. folg. S.

Otto Schinkel in ein Kloster zu Mergene geflüchtet [57]. Allein den Mönchen mag die Marsch, worinn Marne belegen ist, nicht angestanden haben, so daß von ihnen eine Verlegung nach dem ihnen gefälligern Meldorf bewirket worden; oder es hat ihnen gar eine Wasserfluth und Ueberschwemmung (etwa die große Manndrenke vom J. 1436 [58]) ihren Aufenthalt an jenem Orte erbittert. Genug, wir finden in der Folge kein Kloster zu Marne, aber wohl ein (und zwar, wie davon ebenfalls ausdrücklich gemeldet wird, vom ganzen Lande gestiftetes) Kloster zu Meldorf [59]. Dieses war mit Dominikanern, Prediger-Mönchen, oder, wie sie ihrer schwarzen Kleidung wegen auch genannt wurden, schwarzen Mön-

57) 2. B. 466. S.

58) 2. B. 495. S.

59) S. 2. B. 267. S. 28. Anm. — Von der Größe des meldorfischen Klosters giebt von Anken (Zus. zu Helmann, 295. S. Ms.) folgende Nachricht: "Das alte Kloster-Gebäude ist unstreitig größer im Umfange gewesen, als jetzo die Schule. Im Anfange dieses Seculi 18. waren noch um den Garten des Cantoris verschiedene alte steinerne Pfeiler in der Befriedigung als Rudera von der alten Mauer um das Kloster. Gegen Westen soll der Kloster-Kirchhof gewesen seyn, wo jetzo ein ziemlicher eingefriedigter Garten. Als A. 1769 die alte zerfallne Planke um des Cantoris Garten zu Westen des Hauses erneuert werden sollte, hat man in dem Umfange noch viele, zum Theil recht große Feldsteine ausgegraben, die zur Grundlage des Klosters gedient." — Dem Anscheine nach haben die hiesigen Mönche für die Freyheit, daß sie nicht in Marne, sondern in Meldorf gewohnt haben, jährlich an Dechant und Kapittel in Hamburg ein Gewisses gegeben. S. oben in der 41. Anm. 20. S.

Mönchen besetzt [60]; hatte aber keine große Einkünfte, weil selbige, außer gewissen Korn-Intraden, nur in den Revenüen von zwölf tausend Mark Hauptstuhl bestanden [61]. Im J. 1500 nahmen der König Johann von Dännemark, und der Herzog Fridrich von Holstein, in demselben ihr Quartier [62]. Im J. 1524 hieß der Prior dieses Klosters Augustinus Torneborch; und er sowohl als die dortigen Mönche erwiesen sich als abgesagte Feinde der evangelischen Wahrheit, und heftige Verfolger Hinrichs von Zütphen [63]. — Die Errichtung eines zweyten Klosters ward von den Ditmarsern, in der großen Fehde des J. 1500 gelobet [64]. Eigentlich sollte dieses ein Nonnen-Kloster seyn. Es ward auch anfangs ein kleines Nonnen-Kloster zu Hemmingstedt aufgeführet. Allein, weil das ditmarsische Frauenzimmer am Kloster-Leben keinen Geschmack hatte, bewirkete man vom Pabste die vom Domprobste verweigerte Erlaubniß, dagegen ein Kloster für Franciscaner, Minoriten, Barfüßer oder graue Mönche zu errichten. Man brach daher das hölzerne Kloster-Gebäude in Hemmingstedt nieder, und erbauete ein ansehnliches Kloster in Lunden, in welches die Franciscaner im J. 1517 am 27 Apr. eingeführet wurden, nachdem dasselbe vielen Widerstand, nicht bloß beym Domprobste, sondern auch selbst bey manchen im Lande, gefunden, und einem eifrigen Beförderer, dem Magister Nicolaus zu Wesling-

60) 3. B. 250. S.

61) Walther, ditm. Chron. 46. S.

62) 3. B. 141. S.

63) 3. B. 250. S.

64) 3. B. 147. S.

Weslingburen, das Leben gekostet hatte. Einer der ersten Brüder hieß Johann Ulsen. Der Vater des getödteten Magisters schenkete dem Kloster einige Bücher [65]. Im J. 1521, am Freytage nach Lätare, stürzete ein Theil vom hiesigen Kloster-Gebäude bey einer schweren Wasserfluth ein [66]. Auch die Lundener-Mönche waren unter Hinrichs von Zütphen Verfolgern mit begriffen [67]. — — Aus beyden Klöstern mußten die Mönche bey der Kirchen-Verbesserung weichen, und in beyden ward darauf anfangs evangelischer Gottesdienst gehalten. Im Kloster zu Meldorf

65) 3. B. 205. und folg. S. — Hieraus wird daher die Nachricht des Lundener-Goldschmidts, in Russens Fragm. XX. (apud *Westphal.* IV, 1451.) zu berichtigen seyn: "A. 1518. ward dat Closter binnen Lunden und de Engelhof erst gebuwet." — Daß dem Dompropst bey Erbauung des Klosters zu Hemmingstedt jährliche 50 Mark versprochen, aber nichts gegeben worden, klagte derselbe nach oben, Anm. 41.

66) Joh. Erp in Russens Fragm. XXVII. (loc. cit. col. 1456.) "A. 1520 was umme St. Michaelis Dag so stille, dat neen Wind was wohl söß Weecken lang, so dat de Lüde grote Noth hadden um Brodt, darna ward so een Wind und Sturm all den Winter lang, dat dat Water und Floet in düssen Water-Landen dede schweren Schaden und de Dyken brocken dorch Freytags na Lätare. To Lunden umstordede ein grot Part van dat en Kloster Reventer und Muren."

67) 3. B. 258. u. folg. S. — Bloß durch einen, aus dem obersächsischen Texte von Luthers Nachricht entsprungenen Misverstand ist es geschehen, wenn Moller (Cimbr. lit. II, 1041.) von Wilhelmo, Dominicanorum Londinensis vici antistite, redet.

dorf wurden als in einer Neben-Kirche noch manche Jahre die Frühpredigten von den jüngsten Predigern des Orts verrichtet; bis in der Folge von den Vorstehern beschlossen ward, die Einkünfte des Klosters zu einem gemeinnützlichern Gebrauche anzuwenden, und davon eine gute Schule anzulegen, deren, und andere daneben belegene Gebäude noch gegenwärtig auf dem Klosterhofe genannt werden 68). Im Kloster zu Lunden aber ward den Franciscanern 1532 am Sonntage Quasimodogeniti von den Landes-Häuptern, weiter Messe zu haben, verboten, doch zu predigen vorgängig erlaubet; allein am Tage Allerheiligen ward ihnen auch das Predigen untersagt 69). Es ward darauf in diesem Kloster 1533 am Sonntage vor Jacobi die erste evangelische Predigt gehalten, und im J. 1539 brach man die Kloster-Gebäude gänzlich ab, deren Materialien man zur Ausbesserung vom Hammhuus anwandte 70).

5. §.

68) Joh. von Ancken Zusätze zu Helmanns süderditm. K. H. Ms.

69) Dieß wird selbst von einem ungenannten Franciscaner gemeldet (in Russens Fragm. XXIX. loc. cit. col. 1457.) "1532 Dominica Quasimodogeniti fratribus minoribus in conuentu Lundensi fuit a gubernatoribus terræ prohibitum, ne præsumerent amplius celebrare missam, attamen sermo fuit eis permissus, eodem anno in die omnium sanctorum prohibita eis fuit prædicatio."

70) 3. B. 283. u. 291. S. — Folgende Nachricht ertheilet Henning Suyn in Russe Fragm. XXXI. (col. 1458.) "*A.* 1532 am andern Sondage na Paschen is de Latinische Misse in unser Kercken und Closter bestanden und do am sülven Dage wurd de erste Düdesche Misse hier

5. §.

Man hatte hier auch, und zwar zu Meldorf, einen **Kaland**. Ob das Wort **Kaland** a Kalendis, vom ersten Tage eines jeden Monats, an welchem die Brüder (welche auch **Brüder der Gesellschaft des heiligen Geistes** zu heißen pflegeten) in den **ersten** Kalanden zusammengekommen wären, oder vom Kalender, den die Priester der Brüderschaft zur Wahrnehmung der Memorien stets bey der Hand haben müssen, oder vom alten niedersächsischen Worte **kale, kalle** (καλειν) rufen, herzuleiten sey, will ich hier so wenig, als ob die ersten Kalande im J. 1200 oder 1234 entstanden, imgleichen, ob man bey **allen** Kalanden eine gewisse Ordens-Kleidung, wie auch eigene Pröbste, Dechante und Kämmerer, die man aus eigenem Mittel ernannte, gehabt habe, untersuchen. So viel ist aber unstreitig, daß ein jeder Kaland sein besonders Siegel, seinen geistlichen Patron, und zugleich seine gewissen Statute, welchen zu folgen man beym Eintritte endlich geloben mußte, gehabt hat; daß in eine solche Brüderschaft eine festgesetzte Anzahl, vornämlich von Geistlichen, aber nachher auch von Layen und selbst vom Frauenzimmer aufgenommen worden; daß die Glieder zu gewissen Gottesdiensten und Liebes-Werken verpflichtet gewesen; daß bey diesen Gesellschaften, außer dem Antritts-Gelde der neuen, und dem jährlichen Zuschusse der alten Glieder, allerley Erwerbungs-Mittel an Vermächtnissen, Schenkungen, für versprochene Seelmessen nach dem Tode der Geber ꝛc.

C 2 Statt

hier erst in der Kercken angehaven. *A.* 1533. am Sonndage vor Jacobi schach die erste Evangelische Predigt in dem Closter durch den Prädicanten."

Statt gehabt, und sich auf solche Weise manchmal ansehnliche Häuser, Länderenen, Kapitalien und Mobilien gefunden haben; und daß die Brüder (und Schwestern) bey ihren Zusammenkünften nicht allein Gott gelobet, einige Almosen gegeben und für ihre verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter Seelmessen gehalten, sondern sich auch unter einander bey einer guten Mahlzeit von bestimmten Speisen und Getränken, vergnüget haben. Es gab in den Herzogthümern Schleswig und Holstein viele solche Kalande; und schwerlich war in denselben eine, etwas erhebliche Stadt, die nicht auch ihren Kaland gehabt hätte. Wenigstens in diesen Gegenden scheint bey Kalanden die Weise gewesen zu seyn, sich zweymahl im Jahre, jedesmahl auf zween oder drey Tage, besonders an einem gewissen, in den Statuten bestimmten Sonntage, und dem, gleich darauf folgenden Mondtage und Dingstage, auf eine recht feyerliche Art im Kalandshause zu versammlen, am ersten Tage Seelmessen und Mahlzeit, an den folgenden bloß Seelmessen zu halten, und den Kirchherren zum Dechanten oder Vorsteher zu haben [71]. — Ein solcher Kaland kam nun auch im

71) Wer die Verfassung der Kalande überhaupt, und der schleswig-holsteinischen insbesondere, näher kennen zu lernen, und zugleich die Statuten von einigen der letzteren zu lesen, Belieben findet, der kann Rethmeyers braunschw. Kirchenhist. 1. Th. 149. S. Fellers diss. de fratribus calendariis (Franc. 1692, 4.) Leuckfelds antiqu. Gron. (Helmstad. 1710, 4.) Quentius diplom. Nachr. von d. Kalands-Brüdersch. zu Münden an der Werra (Gött. 1779, 4.) Staphorst 2. Th. 707. S. Pontoppidans dänische Kirchenhist. 2. Th. 345. S. Heimr. Walthers erneuerte nordfr. Chron. 69-84.

im J. 1468 zu Meldorf zu Stande, woselbst zuerst zwölf Geistliche diese Brüderschaft, in welche auch in der Folge Layen aufgenommen wurden, stifteten 72). Selbige hatte ein eigenes Kalands-Haus, welches vermuthlich am Norder-Markte belegen war 73); im-

 gleichen

69-84. S. Dess. Schlesw. Kirchenhist. 156. S. *Muhlii* dissert. hist. theol. p. 86. sq. 166 sq. Westphalens mon. T. III. col. 550-576. und praef. p. 112. sq. Scholzens Nachr. von Heiligenhafen, 166. u. folg. S. Cläden mon. Flensb. T. I. p. 597. sq. Laß husumsche Nachr. 34. S. und besonders Hrn. Justizr. Christiani Schl. Holst. Gesch. 1. Th. 356. S. 2. Th. 198. S. 3. Th. 372. S. 4. Th. 437. S. neue Gesch. 1. Th. 412. S. wie auch Geuß Beyträge rc. 1. Th. 113. u. folg. S. und andere mehr nachschlagen.

72) Andr. Brüß (bey Helmann, süderditm. Kirchenhist. 39. S.) "*Anno millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo in die Agathæ novissima feria post depositionem Alleluja, primo duodecim Sacerdotes Meldorpi fraternitatem instituerant, tandem et seculares admissi, qui morientes singuli ditarunt.* Un hebben se herlicke Inkömste, Hues-Rath, sülverne Becken, Keteln, Disch-Lackens, un alles wat da tho denet, uth allen Orden ricklich dartho verehret." Fast mit denselben Worten drücket sich Neokor hierüber aus, dessen Bericht auch gedruckt, und zwar in Westphalens Anhang zu Russens Fragmentis, N. XXXVIII. col. 1478. zu lesen ist. Es ist daher des ehemaligen Probst zu Meldorf, Pet. Boye, Nachricht vom Ursprung dieses Kalandes, welche er in einer, 1575 zu Rensburg übergebenen Deduction ertheilet hat, und die man aus pag. 1. seiner Handschrift bey Cronhelm in corp. statutor. prov. Holf. p. 37. sq. lesen kann, nicht so ganz richtig.

73) Unfehlbar ist das, vom Hrn. Justizrath und Landschreiber, Carsten Niebuhr, gekaufte, daselbst belegene

gleichen schönes Hausgeräth, Silber- Küchen- und Tafel-Zeug; wie auch gute Einkünfte, die durch Vermächtnisse, so ihr von verschiedenen Oertern zugeflossen waren, den Ursprung genommen hatten [74]; und ein besonderes Siegel, mit der Umschrift: *S. Fratrum Calendarum in Meldorp* [75]. Auch bey diesem Kaland kam man jährlich zweymal, nämlich auf Ostern und Michaelis [76], und unter Haltung eines Gastmahls, zusam-

gene Haus, (welches er aber abbrechen und neu aufbauen lassen) das ehemalige Kalands-Haus gewesen. Das alte, große und wüste Gebäude sah sehr nach dergleichen aus. Auf dem sehr geräumigen Vorsaale fand sich noch ein solcher dichter Stuhl, wie man in Kirchen zu Beichtstühlen hat. Die Sage war, daß dieß Haus vor der Reformation zum gottesdienstlichen Gebrauche gedienet hätte; und abergläubische Leute giengen demselben zur nächtlichen Zeit nicht ohne Schauder, nicht ohne Furcht vor Spukereyen, vorbey.

74) S. die vorletztere Anmerk.

75) S. Joh. von Ancken Zusätze zu Helmann p. 175.

76) Ist, wie zu glauben steht, der Kaland nach der Reformation zu eben der Zeit, wie vor derselben, gehalten worden: so ist solches jährlich eigentlich 14 Tage nach Ostern, und 14 Tage nach Michaelis, geschehen. Joh. von Ancken ertheilt nämlich in seinem, eben angezeigten Ms. p. 285. folgende Nachricht:

"A. 1600 den 16. Sept. steht in Probst Ram Consistorial-Protocoll, daß damahls bey diesem seinem "erst gehaltenen Caland decretiret: Den Caland up "bequemere Tyd to leggen, alse na' Trinitatis un des "Jahrs einmahl to holden; daräver de Hr. Amtmann "tho consulerende. Subiicitur deinde: Es sey von "den Predigern bey diesem Calande als eine beschwer-"liche und unnöthige Sache vorgestellet, daß sie sich "jährlich

zusammen, zu welchen Zeiten auch der hamburgische Domprobst oder dessen Official hier gewesen seyn wird 77). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Pfarrherr in Meldorf, der Dechant dieses Kalands gewesen, dessen vermuthliches Versammlungshaus auch nicht weit von seinem Pfarrhause lag 78). Nach angefangener Kirchen-Verbesserung ward im J. 1533 auf Pfingst-Abend ein Abschied der allgemeinen Einwohner des Landes Ditmarsen, geistlichen und welt-

"jährlich zweymahl zu ungelegener Zeit, als 14 Tage "nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis, hier ein-"stellen müsten, und vor rathsam angesehen, daß man "eine bequemere Zeit, nemlich des Montags nach "Viti, dazu nehmen, und nur Einmahl zusammen "kommen mögte, jedoch mit Vorwißen und Consens "des Amtmanns; worauf denn Präpositus dieser "Sache halber A. 1600 d. 17. Nov. mit dem Hrn. "Amtmann geredet, der sich solche Mutation wohl "gefallen lassen. — Es zeigt auch eben dieses Pro-"tocoll, daß schon im folgenden Jahr 1601 den 15. "Junii, Viti die, der Caland gehalten, und so in "den folgenden Jahren im Junio kurtz nach Viti, "den 20. 21. 18. Junii ꝛc. „

77) S. im 2. §. dieses Abschn.

78) Es wird durchgängig versichert, daß vom Keller dieses Pfarrhauses auch ein unterirdischer Gang nach dem hiesigen Kloster gewesen; und mit vielen Umständen wird allgemein erzählet, daß eine Magd einer der letzteren Pröbste des vorigen Jahrhunderts, sich ziemlich weit in diesen Gang gewaget, in eine kleine Kammer neben demselben gerathen, und daselbst nicht nur einen ansehnlichen Vorrath von silbernem Geräthe, sondern auch einen bärtigen, an einem Tische sitzenden und sein Haupt stützenden Greis, der, wie sie ihn angerühret, in Asche zusammengefallen, angetroffen habe.

weltlichen Standes, aufgerichtet, darinn die evangelische Lehre über das ganze Land angenommen, in Ansehung des Predigt-Amts und der demselben dienenden Personen aber, unter andern Artikeln einer festgesetzet, welcher wörtlich also lautet:

"Dat wy denne alle Schwermereye und alle "ergerlicke Lehre, und Levent, förder mögen "myden [79], wyllen wy mit allen Kerckherden, "offt eren Vollmechtigen, des Jares twe mahl "thosamen kamen, alse na den Paschen, und na "Michaelis, tho Meldorpe, de twistigen Saken "tho schlichten, dar schal de Upkumpst des Ca-"landes tho gedrucket werden."

Diesem Landes-Schlusse ward auch bis zur Eroberung des Landes Folge geleistet. Bald nach der Einnahme des Landes, im J. 1559 ward zu Rendsburg ein Landtag gehalten, auf demselben ebenfals ein sogenannter Abschied abgegeben, und darinn durch königliche und fürstliche Deputirte, Räthe und Prediger unter andern folgendes verordnet:

"Idt schöllen de Superintendenten alle Jahr "twe mahl de Pastorn und Kerckendener des "Landes tho Meldorpe thosamende förderen, "up de gewandtlycken tyde, aldar alle mangel "und gebreke flitich verhören, und desulven na "Vermoge afschaffen, und dewyle in voriger "tydt

79) Sollte der Kaland schon vor der Reformation, auf die Erhaltung der herrschenden Religion ein Absehen gehabt haben: so hätten ja wohl die, zur Zeit der Stiftung, in Ditmarsen gewesenen hussitischen Unruhen ihn mit veranlasset.

"tydt etlicke van den Weltlicken Bysitter in der
"thosamenkumpst gewesen, schollen hernamals
"an stede dersülven de dre Vögede (Landvögte)
"darby syn, wath overst in dissen tween Ver-
"samlingen vortheret werdt, schal genamen wer-
"den van de Inkumpst des Calandes, na oldem
"Gebruke. Idt schall overst dasülvest keine un-
"nödige Unkost un theringe geschehn, dar de
"Superintendenten und Vögede flitich up sehen
"schollen: den wat van des Calandes Rente aver
"disse Bekostinge averblifft, schall alle Jahr in
"Rekenschop genamen werden.„ 80)

C 5 6. §.

80) So berichtet Joh. von Ancken a. a. O. p. 40. u. 175. und er setzet hinzu: "Hæc ex Msc. vetusto originali, "eo tempore exarato, quo Dithmarsia superata adhuc "in tres partes divisa et in Præpos. Meldorpiensi "asservato. Titulus præfixus est: Satz Schrifft, "dat des Meldorpeschen Calandes Hövet Geldt, und "Inkumpst, nach des Dythmarschen Landes Delinge, "mit Recht nicht köne under des gantzen Landes "Prediger in dre Dele gedelet werden, und dat deßül- "vigen Jarlyke Inkumpeste, mit Unfoge up de be- "gerte und nicht ingerümbte Delinge in Arrest gena- "men und dem *Monitori* vorentholden worden. Oder, "wie es hernach darunter von einer andern, doch wol "eben so alten Hand heißt: "Clag Libell, der Pre- "diger des Süder Drüdden Dels in Dythmarschen, "welcke den Meldorpeschen Calandt ordentlicker Ge- "stalt besöken, *contra* de Prediger der andern twyer "Dele, de dar van affgetreden, und de Up[illegible]mpst in "Arrest nehmen laten und desülven tho delende be- "gehren.„ Vielleicht ist diese Handschrift einerley mit der, oben in der 72. Anm. erwähnten Deduction des Probst Pet. Boye. — Den Rendsburger-Abschied hat man auch gedruckt in *Muhlii* diss. hist. theol. p. 176. sq.

6. §.

Mit einem solchen Kalande hatten in den damaligen Zeiten die Gilden eine sehr große Aehnlichkeit. Auch eine Gilde war eine, mit gewissen Statuten versehene, einem gewissen Heiligen gewidmete Brüderschaft, deren Glieder verbunden waren, und sich beym Eintritte eydlich verpflichten mußten, sich einander in allerley Nöthen beyzustehen, für einander im Leben bey Streitigkeiten zu streben, und nach dem Tode durch die Leichbestätigung und fleißige Seelmessen Sorge zu tragen, und an den festgesetzten Zeiten zu Schmausereyen, einigen Almosen und feyerlichen Seelmessen zusammenzukommen; so wie die Gilden zugleich, eben wie ein Kaland, allerley Einflüsse und Intraden hatten. Der Haupt-Unterscheid zwischen Kalanden und Gilden scheint darinn bestanden zu haben, daß die Glieder der Gilden hauptsächlich Layen, der Kalande aber Geistliche waren, und die Vorsteher der Gilden Aelterleute, der Kalande aber Dechanten zu heißen pflegten. Dergleichen Gilden gab es vielleicht in allen ditmarsischen Gemeinen; ja in einigen Gemeinen fanden sich verschiedene derselben. Zu Lunden hatte man die Gilde oder Bröderschup sünte Panthaleons, welche ordentlich aus dreyßig Personen bestand, und durch die, von ihr ertheilte Nachricht des seligen Konsistorialraths Georg Volquarz [81] bekannt geworden ist. Die Jungfern-Gilde zu Neuenkirchen, in welcher der Kirchherr beständiger Aeltermann war, und der Pastor noch jetzo das Wort führet, hatte gar (und hat auch noch gegenwärtig) das Patronat-Recht über die dortige

81) Bey Fehse (norderditm. Pred. Hist. 437. u. folg. S.)

dortige Kirchspiels-Kirche [82]. Zu Tellingstedt hatte man zwo Gilden, Unserer-Lieben-Frauen-Gilde, und S. Nicolai-Gilde, deren Gelder im J. 1535 am Oswaldi-Tage S. Martin (d. i. der, S. Martin gewidmeten Kirche) beygelegt worden; und obgleich ich lese, daß daselbst nicht mehr, wie diese beyden Gilden gewesen wären, so finde ich doch in den dortigen alten Kirchen-Nachrichten, daß man allda noch überdem die hillige Lichnames-Gilde, die Brüderschaft S. Antonii, und die Brüderschaft S. Jacobi gehabt. Zu Wöhrden hatte man die hylge Lichams Gylde, vnser Leuenn Frouwen Gylde, und die Gylde Sunte Anthonius vnde sunte Gerdruden, (welche ursprünglich zwo Gilden gewesen und nachher vereinigt zu seyn scheinen.) Um sich von solchen Gilden einen Begriff zu machen, will ich von der letztern, der S. Anthonii und S. Gerdruden Gilde zu Wöhrden, einige aus Original-Quellen [83] geschöpfte Nach-

82) Sehse a. a. O. 91. u. folg. S. wo er noch die von den Gildebrüdern in den Jahren 1547, 1550, 1570. rc. festgesetzten Artikeln anzeiget, aus denen sich dieses von der ursprünglichen Beschaffenheit dieser Gilde vor der Reformation, abnehmen läßt.

83) Die Statuten dieser Gilde sind zwar nicht vorhanden; dagegen aber ist noch ein altes S. Anthonii Gildebuch aufbehalten, welches sich also anhebt:

"Jhus vn maia„

"It₃ dyt ys sūte antonius vnde sūte gerdrutē rentebock vn pänningerente d tho den beydē gylden in den kerspel to oldēwurden vñ ys bes — ycht in dem jaren vnses heren dusent vyfhūdert vñ achtem tho lave vñ tho eren de beydē gadz — sūte antonius vn sūte gerderute.„ Aus dieser Handschrift werde ich in den folgenden Anmerkungen einige Stellen einrücken.

Nachrichten geben. Bey dieser Gilde ward in der Versammlung der Glieder so geschmauset, daß man solches in der Folge etwas einzuschränken sich genöthiget sah, und im J. 1528 folgendes festgesetzet ward. Die Gilde sollte an einem Sonntage, drey Wochen nach dem Sonntage nach Michaelis, zusammenkommen; hiezu sollten die Vorsteher derselben einen Ochsen zu sechs Mark, einen guten Schinken, Butter und Brod, und vier Tonnen Hamburger Biers besorgen, und alles am Sonntage so voll auf beschaffen, daß Brüder und Schwestern davon noch am Mondtage darauf, zu essen und zu trinken hätten; am gedachten Sonntage sollten zugleich die neuen Aelterleute bestellet und das Kostgeld gehoben, am folgenden Dingstage aber Rechenschaft abgelegt werden; wollten aber einige Aelterleute mehr aufgehen lassen, so sollten sie solches selbst zu halten verpflichtet seyn [84]. Inzwischen durften keine

[84]) "Item Na deme dat vnse gemeynen gylde beyde suster vnde broder hebben eyndrechtigen to hertē nomen, dat de gewontlick kost vnde thering vnser gylde na gelegenheit gans swar wāte her to gefallen is, vnde dar van de armen nicht mede delet wert, so dat na Godes lere wol behoret, So synt wy nu yegewordich ouer eyn komen vnde beleuet baue alle vorgz bewillinge, dat me vnse losliken gilde Sunte Anthonius vnde Gertrudes schal holden des sondages negest na Sute Michelis ouer dre weken vnde de vorstēder der gilde schullen vns beschaffen enen Ossen van ses mrk enē guden schincken myt bottern vnde brode vnde ver tūnen hamborger berß des sondages al ful tor stede hebben, dar van sondach vnde maendag de beyden dage myt samt sustern vnde brodern to hope eten vnde drincken Ock schullen de gilde sworen des sondages de

seine Brüder und Schwestern zur Vermeidung der Kosten ausbleiben; man mogte kommen oder nicht, so mußte man gleichwohl zur Verzehrung legen; und der Ausbleibende war noch überdem in eine Brüche von einem Pfunde Wachs verfallen [85]. Nach einem Schlusse vom J. 1522 waren die Aelterleute gehalten, von den Geldern der Gilde jährlich in der Fastenzeit für drey lübsche Mark Oel, Brod und Heringe, an arme Leute, beym Zeugnisse ihrer Gewissen auszutheilen [86]. Viermal im Jahre, nämlich in der jedesmaligen

de nygen olderlude nomen vnde dat kostgeldt vp boren, des dinxetages negest dar na rekenschop don so dat in allen vorgesz puncten behort, wolden sick ock na dessem dage yenige olderlude hoger to vnkost bereden, dat schullen se sulvē holde Datū Am Jar vefteynhundert am Achte vnde twyntigesten Am Sondage — — vnd crispiniani mrtȝ. „

85) "Anno datum *XXXIII* des Manendages na aller gades hylligen hebbe wy beleuet myth vnßer gemenen gylde vnde synt endrechtlyken auer eyn gekamē eyn iltzyck van vnße suster vñ broder de schall betalen syn koste geldt he kame effte nycht szo schall he licke vele betalenn offte he nycht kumpt weñer de gilde druncken werth szo schall he geuē vnßer gylde 1 punth wassʒes. „

86) "An den iare vnses Here, do men schreff vefteyn hundert vnde twe vnde twȳtich do hebbē alle vnse broder vnde suster vnser gylde bewillet vnde slotē dat vnse olderlude vnser gilde alle yar in der vastē, alle de tydt, dat vnse ghilde in eren steyt dre lub. mark vā vnser gemenē gude schullē geuē armē ludē an olye brot vnde herinck by tüchniße erer consiencien. „ — Ein Aehnliches ward im J. 1523 in der heil. Leichnams-

maligen Quatember-Woche, mußten alle Brüder und Schwestern, bey einer unabbittlichen Strafe von einer Tonne Hamburger-Biers, für ihre verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter, Vigilien und Seelmessen halten lassen und zugleich gewisse Almosen geben; und an solchen Vigilien und Seelmessen konnten alle Männer und Weiber, Fremde und Einheimische Theil bekommen, welche bey ihrem Tode an die Gilde Einen Rheinischen Gulden oder drüber verehreten [87]). Um aber mit besonderen Vigilien begangen zu werden, mußte man noch freygebiger seyn; und wie z. B. im J. 1523 zween Männer zehn Rheinische Gulden an die gedachte Gilde schenketen, so ward verordnet, daß die Aelterleute für dieselben jährlich, am Dingstage, wann die Gilde getrunken würde, und zwar bey einer Strafe

nams-Gilde beschlossen; denn im Buche derselben heißt es: "It. so hebben desse gilde beleuet mēlykē dat se wylt alle Jars geuen in der hant der armen *III* mrk vñ en graue laken dat scholen arme lude brukē to erer nottroft wo de olderlude dyt vor sumen vñ dyt nicht holden bauen scz so scollen se der gilde geuē ene tūne hamborger bers in anno *XXIII.* "

87) Unter den Schlüssen vom J. 1522 heißt es ebenfalls: "Ock bewillet est jenich man effte vruwe inseten vnses gantzē landes edder fromet de in synem latesten leuende, vor synē dode bede vnse gilde vnd give to vnser gilde vortsettige enē rinschen gulden edder beter den willen wy laten mede begān myt vigilien vnde zelemissē gelyck vnsē olden sustern vnde brodern."

"Ock vnse gemenē broder vnde süster sunderlikes vermal myt vigilien vnde zelemissē latē began bynnē den achtedagē der vertyde des yars de alemissē to geuen by pene ene tūne hamborḡ bers sunder alle gnade"

Strafe von zehn Pfund Wachs, eigene Seelmessen halten lassen sollten [88]). Nach der Reformation daureten diese und die andern Gilden in Wöhrden, noch einige Zeit, obwohl, wie leicht zu erachten, mit Auslassung der Seelmessen, fort; endlich aber giengen sie alle ein, und ihre Einkünfte, die nicht allein in Pfenning-Rente, das ist Zinsen an baarem Gelde, sondern auch in Scheffelschuld, d. i. Korn-Einnahme, bestanden [89]), wurden theils der Kirche, theils einem ehemaligen dortigen Gasthause beygelegt, auch besonders mit zur Anschaffung einer Orgel in der Kirchspiels-Kirche, angewandt.

7. §.

88) "Anno *XXIII* do storuen bynnẽ Oldenwordẽ Johan angelen vnde Hinrick snyther de hebben geuen in vnse gylde Sunte Anthonies vnde sunte gertrudz teyn rinsche gulden de synt belecht vp renthe dar vor alle yar vpkome gelt ene marck. So hebñ alle broder vnde suster vnser ollenden gylde eyndrachtigen bewillet vnd beslotẽ dat vnse olderlüde vnser gylde schullen de vorbenompte twe mañ schullen laten began myt sonderliker *Vigille* vnde selemyssen vppe den Dinxetach wan vnse gylde drunken wert, by pene tyñ punt wasses „

89) Aus dem Buche der hylgen lichnams gylde: "It. Szo hebbe wy beleueth myth der gemenẽ gylde effte dar ey̅ ma̅ is dede wyl ythloßẽ eynẽ schepel garstẽ he sy arme offte ricke de schal dar vor geue *II* punth gescrenẽ des dages na sunte wylhadt nicht myn effte mer schal he dar vorgeuen anno *XXX*. „ — Ein Pfund oder Talent aber galt zwanzig ehemalige Schillinge, wie Geuß im 2. Th. seiner Beyträge, aus dem Diplom. Neomon. ad A. 1308. zeiget. — Für zwey Pfund konnte man also damals Einen Scheffel auslösen.

7. §.

Es wurden von den Ditmarsern nicht bloß die, in ihrem Lande errichteten geistlichen und halb-geistlichen Stiftungen unterhalten: sondern auch zu auswärtigen Klöstern ward aus diesem Lande kontribuirt. Schon im vorigen Zeitraume hatte das Kloster zu Hersefeld verschiedene Güter in Ditmarsen; aber schon damals hat dieß Kloster viele von denselben, wo nicht alles, was es in Ditmarsen besaß, verkauft, vermuthlich weil es die Intraden nicht ohne viele Schwierigkeiten erheben können [90]). Auch das Kloster S. Marien zu Stade, hatte, wenigstens durch die Schenkung des Pfalzgrafen Hinrichs vom J. 1204, ditmarsische Güter [91]); der so genannte Abts-Deich zwischen Meldorf und Wolmerstorf, dürfte noch davon die Benennung erhalten haben; allein auch von dieser Verbindung haben sich die Ditmarser frey zu machen gewußt [92]). Graf Hinrich von Holstein bewirkete im J. 1404 einem Mönchs-Kloster der Eremiten vom Augustiner-Orden zu Osnabrück, die Gerechtigkeit einer Allmosen-Sammlung in Ditmarsen [93]). Im J. 1272 aber verschenketen die zween Brüder Hartwig und Hynrich von Reveclo, einige, ihnen in Ditmarsen zuständige Güter, welche vorher zu einer ehemaligen,

90) S. den 2. Band dieser Gesch. 235-239. S.

91) S. den 2. Band, 229. u. 309. S.

92) In *Joach. Niehusen* inventario (bey Staphorst 1. B. 477. S.) wird N. 57. angezogen: "*Bulla Abbatis Stadiensis, in qua quitat Ditmersos de omnibus juribus, quæ ipse in Ditmarsia habuit.*" Aber das Alter dieser Bulle wird nicht angezeigt.

93) S. den 2. Band, 456. S.

maligen, zu Osterode 94) erbaueten Kapelle gehöret hatten, an das Nonnen-Kloster zu Itzeho 95).

8. §.

94) Vermuthlich zu Osterade, einem unweit Rendsburg gelegenen adelichen Gute.

95) Die hierüber ausgefertigte Urkunde, welche desto merkwürdiger ist, da sie die sonstige Nachricht, daß das Geschlecht der Reventlowen ehedem in Ditmarsen ansässig gewesen ist, (2. B. 297. u. folg. S.) bestätigt, ist uns von Joh. Fridr. Noodt im 1. Bande seiner Beyträge zur Erläuter. der Schlesw. Holst. Histor. 188. u. folg. S. aufbehalten worden; und lautet darnach also:

"Hartwicus & Hinricus fratres de Reventlow, donant & cedunt monialibus itzehoensibus quaedam bona in Dithmarsia sita, ea conditione, vt altare exstrui curent an. 1272."

"Hartwicus & Hynricus fratres de Reveclo, vniuersis et singulis fidelibus præsentem paginam intuentibus, salutem in Domino. Quoniam quæ geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, solent scripturarum testimonio roborari, hinc est ergo, quod ad notitiam tam futurorum quam præsentium volamus pervenire, quod nos diuina inspirante gratia, cum uxore fratris nostri, Domina B. et filiis suis & Domino Ioanne Walstorpe, nec non et omni cognatione nostra, quædam bona in terra Thetmarsi sita, capellæ quondam sub honore beati Petri Osterodæ constructæ pertinentia, pauperibus Christi in Etzehoe, in remedium animæ nostræ, absque omni scrupulo contulimus in perpetuum possidenda, tali interposita conditione, vt in remissionem peccaminum nostrorum, altare memoriam nostri omniumque parentum nostrorum ibidem faciendo promoueant fundari. Ne vero iam dictas

8. §.

Bey der großen Anzahl von Geistlichen, welche vor der Reformation in Ditmarsen gedienet haben, wäre es unmöglich und zugleich ziemlich überflüssig, sie alle namentlich anzugeben; doch kann ich nicht umhin, die bekanntesten kürzlich anzumerken. Zu Meldorf waren Cort (oder, wie er auch sonsten geschrieben gefunden wird, Conrad) Kolp [96]) und Johannes Rei-

dictas moniales aliquis audeat molestare in bonis præfatis, præsens scriptum sigilli nostri munimine, ipsis ad cautelam contulimus roboratum. Datum Dransowe. Anno Domini 1272. „

96) Im *Registro Ecclesie Meldorpensis* Ms. fängt nach Fol. xlvj das Memorien-Register mit folgenden Worten (die, wie aus dem Titel Herr erhellet, ein Verzeichniß verschiedener Geistlichen enthält) an:

"*Pars prima registri et — memorias ppetuas ambonis*

Her merten snyck
Her iohannes wilkini
Her peter dupborgh
Her dtrick petri
Her dethleff make
Her nicolaus vocke
Her peter nicolai
Her hinrz mike
Her iohan prutze
Her nicolaus mylde
Her nicolaus ringermödt
Her iohan fabri
Her dethleff voghedt
Her iohan fabri
Her nicolaus cruse
Her iohan pot

(und

Reimari 97) die letzten römisch-katholischen Pfarrherren; außer denselben aber sind der Vikar Johann Jebe 98) und Nicolaus Mylde 99) durch Schenkungen an den hamburgischen Kaland, und zugleich letzterer sowohl als Detlev Kymer durch die von den

D 2 Dit-

(und mit einer andern Hand hinzugesetzt)
Her cort kolp pastor
huius eclie quond. „

Freylich ist dieß kein vollkommenes Verzeichniß der hiesigen Pfarrherren; sondern ein Verzeichniß derjenigen Pfarrherren, Vikare, und übrigen, auch zu andern Aemtern, z. B. zum Landes-Secretariat, beförderten Geistlichen in und (wie z. B. von Detl. Vogehdt zu Windbergen gewiß ist) außer Meldorf, für die in Meldorf Memorien gehalten worden.

97) S. oben im 3. B. 227. S. — Daß er, wenigstens anfangs, nicht eigentlicher Pfarrherr, sondern nur ein perpetuus *Vicarius in* Meldorpe gewesen ist, erhellet aus Staphorst im 2. B. 702. S. wo es unter den Donationibus & legatis quorundam fratrum Kalendarum Ecclesiæ maj. Hamb. heißt: "*Item Dn. Ioh. Reymari, perpetuus Vicarius in* Meldorpe, *decem marcas denarior.* „ — Er ist hier gewiß schon im J. 1485 im Amte gewesen; denn ich habe gesehen: *Regiſtr. Dni Iohis Reymari continenſ frumenta ad plebanum* ecclie meldorp ſpectantia Anno Dni mccccIxxxv.

98) Bey Staphorst loc. cit. p. 703. heißt es unter solchen Donationen: "*Item Dn.* Joh. Jebe, *Vic. in* Meldorp, *unam taſſam argenteam pro commoditate Camerariorum in peractione diſtribuentium et quinque florenos Rhenenſes.* „

99) Bey Staphorst loc. cit. p. 702. "*Item Dn. Nicol. Mylde, unius marce reditus.* „ S. diesen Nicol. Mylde auch in dem, in der 96. Anm. aus dem Regiſtr. Eccl. Meld. mitgetheilten Verzeichnisse.

Ditmarsern im J. 1474 an den Pabst gethanen zwo Apellationen [100]) bekannt geworden. — Zu Wöhrden [101]) hat sich **Simon Mosellage** durch sein gegen Hinrich von Zütphen beobachtetes Betragen, einen, obwohl unrühmlichen Namen erworben [102]). Zu Hem-

100) S. 3. B. unserer Gesch. 59. u. 65. S. — Ein Irrthum aber ist es unläugbar, wenn er in den daselbst mitgetheilten Urkunden-Abschriften nicht Mylde, sondern Nic. Milck gelesen wird. — — Vom Geistlichen, Bartelt Bartoldi, der 1499 zu Meldorf Kirchendiener gewesen, s. oben in der 47. Anm.

101) In den Wöhrdener-Kirchen-Schriften trifft man manche, dort vor der Reformation gewesene Geistliche an; allein es wird weder die Zeit, wann sie hier gestanden, noch die Bedienung, welche sie verwaltet haben, angemerket. Einige habe ich schon in der 24. und 53. Anm. gelegentlich genannt. Ich will sie kürzlich anzeigen:

Her Detlef Gronewald.
Her Johan Holtmann.
Her Boldewyn Jacobi oder Her Bolt, Her Bold.
Her Pawel Byls.
Her Nicolaus Ecken.
Her Peter Dreyg.
Her Johan Mathis oder Johannes Matthiä, 1529.
Her Johan ffoltge oder Master Johan Voltzen.
Her Jacopes Junge.
Her Jürgen Nicolai, Vikar am S. Annen-Altar.
Her Johann Byll.
Her Johann Roden.

102) S. oben im 3. Bande 267. u. 281. S. — Ins Wöhrdener-Memorien-Buch hat er unter andern folgendes eingeschrieben: "Ick Her Symon mosellage nu tor tydt kerckher to Oldenworden bekenne myt Desser jegenwordigen myner hantschrift, dat ick byn schuldig

Hemmingstedt ist **Johannes Moltkaste** bis 1515, und darauf **Hinrich Banscow**, Vikar am Altare der Jungfrau Maria gewesen, wovon noch eine sehr merkwürdige Urkunde zeuget [103]); so wie vom dortigen Prediger **Andreas Blasserdes** einige Nachrichten bey Fehse [104]) vorkommen. — **Zu Windbergen** hat sich ein Geistlicher, **Detleff Vaget**, im J. 1449 eine beständige Memorie zu Meldorf, gekauft [105]). — **Zu Burg** oder **Bökelnburg** ist **Johannes Gladenbek** von Göttingen, der Vorweser des, durch seinen Kalender bekannten Pfarrherrn **Conrad Bole** [106]), im J. 1515 mit Tode abgegangen [107]); so wie man hier außer dem Pfarrherrn noch drey Vikare gehabt hat, und von den letzten, der erste Vikar **Rottgerus de Bockholt** 1526, der zweyte **Petrus Junge** in demselben

schuldig X mark, de ick bartolomeus gedan hebbe.„ — Vom Prädicat des Worts Herr siehe Cläden Monum. Flensb. T. I. p. 562.

103) S. diese Urkunde bey Westphalen in Diplomat. Ditmars. col. 1783. sqq. und Staphorst, 2. B. 300 S. — Moltkasten war nachher (ums J. 1521) Pastor zu Eppendorf (Staphorst 2. B. 290. S.) so wie er ebenfalls als ein Vicarius perpetuus am hamburgischen Dome angetroffen wird (Staphorst a. a. O. 326. S.) — Von Hinr. Banscow, einem bekannten Scholasticus und Canonicus am hamburgischen Dome, kommen bey den hamburgischen Historikern (unter andern bey Staphorst, Vorrede zum 5. B. b. 2.) manche Nachrichten vor.

104) Norderditm. Pred. Hist. 177. S.

105) S. oben die 24. u. 96. Anm.

106) 1. B. 99. S.

107) Oben 42. Anm.

selben Jahre, und der dritte **Cunradus Schouenbeck** von Verden, 1550 verstorben [108]). — Zu **Marne** ist **Nicolaus Kahling** beständiger Vikar und einer der letzten römischen Lehrer gewesen [109]). — Unter den Predigern zu **Tellingstedt** hat sich **Didrich Holting** durch seine, zum Theile noch vorhandenen, Nachrichten von ditmarsischen Vorfällen, bekannt gemacht [110]). — Ein beständiger Vikar zu **Henstedt**, **Johann Jament**, hat im J. 1477 eine, in der ditmarsischen Geschichte sehr berühmte Urkunde als Zeuge, und zwar zu Rom, wo er sich also damals aufgehalten haben muß, mit unterzeichnet [111]); so wie ein anderer dortiger Vikar, **Johann de Schlichten**, die Erhaltung seines Namens einer Schenkung an den hamburgischen Kaland, zuzuschreiben hat [112]). — Zu **Heide** hat bey Zütphens Ermordung **Reimer Hözeken** der

108) In Bolen Kalender heißt es: "Anno Domini 1550 Dnica Misericord. Dom. obiuit mortem Cunradus Schouenbeck de Verden huius ecclesiæ Bocklenburch tertius Vicarius cuius anima in pace requiescat." Nachher: "Septemb. Kalend. ipso die obiit Honorabilis Rottgerus de Bockholt, primus huius ecclesiæ Vicarius in Bockelnborch Ao. 1526. eius memoriam tenetur servare vicarius." Endlich: Decemb. V. Idus Anno 1526 Dominica post conceptionem Marie obiit Dominus Petrus Junge, Secundus huius ecclesiæ Bockelenborch Vicarius cuius anima requiescat."

109) Helmann, süderditm. Kirchenhist. 40. S.

110) 1. Band unserer Gesch. 89. S.

111) 3. B. 88. S.

112) Staphorst 2. B. 702. S. "*Item Dn. Ioh. de Schlichten, Vic. Eccl. in Honstede, decem marcas denar.*"

der Pfarre vorgestanden [113]). — Zu Lunden hat sich ein Geistlicher, **Nicolaus Mildius**, als Schriftsteller in der vaterländischen Geschichte [114]), **Hinrich Grove** aber als ein Hussit ein Andenken erworben [115]); so wie der Presbyter, **Volkmarus Nicolai**, welcher im J. 1474 bey einer, zu Lunden ausgefertigten Urkunde als Zeuge zugegen gewesen ist, ebenfalls hier im Amte gestanden haben wird [116]). — Zu **Wesselnburen** ist 1516 ein, zu Süderdiek gebürtiger Magister **Nicolaus N.** welcher die Errichtung des Klosters zu Lunden, sehr begünstiget hatte, umgebracht worden, worauf solches Kloster 1517 zum Stande gekommen ist; 1517 aber haben **Nicolaus Boëtius** (der nachherige evangelische Superintendent) und **Johann Starcke** zu den Geistlichen dieses Orts gehöret, als welche sich ebenfalls als besondere Beförderer von solchem Kloster erwiesen haben [117]). — Durch einen Pastoren zu **Hemme**, Namens **Hinrich Cracht**, ist in den Jahren 1397-1400 eine Vikarie im hamburgischen Dome ansehnlich verbessert worden [118]); und ein anderer Prediger dieses Orts, **Johann Erp**, hat

 vater-

113) 3. B. 267. S.

114) 1. B. 90. u. folg. S.

115) 3. B. 9. S.

116) 3. B. 64. S.

117) 3. B. 213. S. — Von dieses Nicolaus Boëtius, oder Boje Verdiensten um die Kirchen-Verbesserung des hiesigen Landes, wie auch von seiner nachherigen Superintendentur, siehe oben im 3. B. 277. S. und unten in der 2. Abtheil. des gegenwärtigen Abschnitts im 1. §.

118) Staphorst, 2. B. 147. S. (wo sich der Schenkungs-Brief gedruckt findet) und 670. S.

vaterländische Nachrichten hinterlassen [119]). — Ein Gleiches ist von einem Prediger zu Büsum, Andreas Brus, geschehen [120]), welcher auch zweymal in Person nach Rom gewesen ist und daselbst im J. 1500 eine, zum Beßten seiner Kirche abgegebene päbstliche Bulle bewirket hat [121]); so wie ein älterer Prediger eben derselben Gemeine, Johann Plöne, im J. 1455 das dortige Deichrecht zu Papier gebracht hat [122]); und man noch überdem Reimer Benning vom J. 1520, wie auch Nicolaus Thede, welcher 1506 gestorben, Matthäus Starke vom J. 1525, und Johann Rhmich vom J. 1528, als dortige Geistliche kennet [123]). — Zu Neukirchen aber hat sich der dortige Pfarrherr Christian durch sein Benehmen bey Hinrichs von Zütphen Hinrichtung, den Namen eines ungelehrten Verfolgers des Worts Gottes zugezogen [124]); außer welchem uns von Geistlichen dieses Orts vor der Reformation, annoch der Vicerector vom J. 1424, Hinrich Hanerhorst [125]), imgleichen Johann Fink und Nicolaus Vile bekannt sind [126]).

9. §.

119) Oben im 1. B. 93. S.

120) 1. B. 94. S. 3. B. 163. S.

121) Sehse, 175-177. S.

122) Sehse, 174. u. folg. S.

123) Sehse, 175-179. S. und im Anhange 54. S.

124) 3. B. 267. S.

125) Russen Fragm. X. (apud *Westphalen*, T. IV. col. 1447.)

126) Sehse, 98. u. 99. S. vergl. mit Anh. 37. S. — Ob einer von diesen, oder ein anderer, derjenige Prediger zu Neukirchen gewesen ist, dem im J. 1508, bey innern Uneinigkeiten, ein Bein abgeschossen worden, (3. B. 195. S.) steht dahin.

9. §.

Nicht bey allen ditmarsischen Geistlichen und Layen vor der Reformation, war die Blindheit gleich groß; vielmehr sind aus solchen Zeiten noch gegenwärtig einheimische Schriften vorhanden, in welchen man ziemlich gesunde Begriffe bemerket [127]). Weit entfernt, daß man hier den Geistlichen immer blindlings gefolget wäre, gab man selbst Erzbischöfen [128]), Domprobsten [129]), Aebten [130]) rc. Ursache, über hier erlittene, offenbahre Widersetzlichkeiten und selbst grobe Ungerechtigkeiten, zu klagen. Ein Nonnen-Kloster konnte hier, wegen Mangel an Liebhaberey, gar nicht Statt finden [131]). Ja es hat gar das Pabstthum selbst, in diesem Lande, zu wiederhohlten malen, den stärksten Widerspruch erfahren. Schon beym Ausgange des vorigen, und Anfange des gegenwärtigen Zeitraums soll es hier **Waldenser** gegeben haben [132]). Nachher traten hier Männer auf, die Hussens Lehren folgeten

 und

127) F. C. Feustking hat über das, bey Hans Dethleff befindliche dritte Carmen von der Ditmarser-Fehde vom J. 1500, welches man Andreas Brus zueignen will, folgende Anmerkung gemacht: "Ich mus bekennen, daß ich mich beim Abschreiben über das Lied recht ergözet. Es wär ia damals das finsterste Pabstuhm, und doch ist in diesem Gesange eine reine Theologie und eine gesunde Moral." — S. Joh. Fridr. Boie Anmerk. zu Hans Dethleff, Fol. 153. a.

128) S. davon ein Beyspiel im 2. B. 386. S.

129) S. die Klage oben in der 41. Anm.

130) S. oben im 7. §. dieser Abtheilung, verglichen mit der 204. S. des 2. Bandes.

131) S. 3. B. 305. S. und im 4. §. dieser Abtheil.

132) 2. B. 272. u. folg. S.

und sie predigten [133]). Endlich leuchtete das von Luthern angezündete evangelische Licht auch in unser Land; und obschon es die hiesigen Nebel nicht gleich zu vertreiben vermögend war, und dem guten Hinrich von Zütphen gar das Leben kostete [134]): so mußte doch endlich die Finsterniß weichen; ein Ort ward nach dem andern erhellet; ein Stück des papistischen Aberglaubens ward nach dem andern abgeschaffet; und im Jahre 1533, auf Pfingst-Abend, ward die gereinigte, evangelisch-lutherische Lehre, durch einen förmlichen Schluß der gesammten Einwohnerschaft, über das ganze Land angenommen [135]).

133) 3. B. 8. u. folg. S.

134) 3. B. 241. u. folg. S.

135) S. oben im 5. §. dieser Abtheil.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Nach der Reformation.

Inhalt.

1. §.

Wie in diesem Lande die Kirchen-Verbesserung zu Stande gekommen war: ward die Aufsicht über das Kirchen-Wesen, nach der Zahl der vier ältern Döfte 1), vier einheimischen Predigern übertragen, welche

1) Daß die bestellten vier Superintendenten auf die vier Döfte eine Beziehung gehabt, sagt schon Neokor T. 2. p. m. 52. wenn er die vier ersten Superintendenten nahmhaft macht und hinzufügt: "Dit sind vor Innehmung des Landes in den veer Dösften de veer Superintendenten gewesen." — Von den vier ältern Döften und deren Umfang, imgleichen wie die fünfte Döfte, die Strandmanns-Döfte, erst später aus der Meldorfer-Döfte entstanden, s. im 2. Th. dieser Gesch. 268. u. folg. wie auch 300. u. folg. S. — Der von mir daselbst 302. S. 68. Anmerk. nach Volquarz, wider den angegebenen Inbegriff der Döfte erregte Zweifel, wie auch die in den schleswig-holst. Anzeigen vom J. 1756, im 23. Stück 366-368. S. befindliche Aufgabe, so vermuthlich ebenfalls von Volquarz herrühret, wird sich dadurch heben lassen, daß ein Prediger in der einen Döfte hat Superintendent von der andern Döfte seyn können.

welche dieserhalb Superintendenten genannt wurden. Diese Bedienungen waren nicht mit den Pastoraten gewisser Kirchen beständig verknüpfet; ja es ward nicht einmal darauf gesehen, daß aus jeder Döfte Ein Prediger Superintendent seyn mußte: sondern es wurden diejenigen Prediger, welche man aus dem Ministerio des ganzen Landes zu solchen Aemtern für die geschicktesten hielt, ohne Rücksicht auf gewisse Oerter und Döfte, dazu erkohren; so daß sich zuweilen in Einer Döfte zween Superintendenten befanden, wenn hingegen in einer andern Döfte keiner war [2]). Wie weit sich die besondere Aussicht eines Superintendenten über seine Döfte erstreckt habe, läßt sich nicht bestimmen. Vermuthlich war selbige von keiner Bedeutung; ja vielleicht hatte Ein Superintendent allein gar nichts zu sagen, sondern mußte alles vom ganzen Kollegium der vier Superintendenten geschehen [3]). Und selbst dieses scheint

2) Aus der ganzen Oster-Döfte kennet man keinen einzigen Prediger, welcher Superintendent gewesen wäre; so daß die Superintendenten derselben immer an den Kirchen anderer Döfte gestanden haben. — Es hat sich also mit den vier Superintendenten von den vier Döften in Ditmarsen verhalten, wie es sich gegenwärtig mit den Kämmerey-Bürgern von den vier Viertheilen der Stadt Altona verhält, als bey deren Erwählung bloß auf die erforderlichen Eigenschaften gesehen wird, nicht aber darauf, ob sie in ihren Viertheilen wohnen.

3) Vielleicht kömmt es noch daher, daß *M.* Nic. Boje, Superintendent (nicht über die Meldorfer-Döfte, sondern) über ganz Ditmarsen, von Walther in der erneuerten nordfries. Chron. 232. S. genannt wird. — Auf gleiche Weise wird in Bolens Kalender sowohl Joh. Schnick als Joh. Brüß Superadtendens Pastorum terrae Dythmarticae genannt.

scheint von ziemlich eingeschränktem Ansehen gewesen zu seyn, weil die erheblichsten kirchlichen Angelegenheiten von der ganzen Priesterschaft des Landes und einigen anwesenden weltlichen Männern, auf dem Kalande zu Meldorf, gleich nach Ostern und gleich nach Michaelis, abgethan wurden [4]). Folgende Prediger haben hier, vor der Eroberung des Landes, das Amt eines Superintendenten bekleidet:

I. in der Wester-Döfte:

1. Nicolaus Boje, oder Boëtius, der ältere, anfangs Vikar und nachher Pastor zu Wesselburen, einer der vornehmsten Reformatoren dieses Landes [5]), ward im J. 1533 Superintendent, und starb 1542 [6]). Auch auswärts stand dieser Mann

4) S. oben in der 1. Abth. dieses Abschn. 5. §.

5) 3. Theil dieser Gesch. 228. und 277-284. S. und im 8. §. der ersten Abtheil. dieses Abschnitts.

6) Im J. 1541 ist noch von ihm eine gewisse Vorstellung an die 48 Regenten geschehen, worinn er gemeldet, daß er wegen Krankheit nicht persönlich kommen können; im J. 1542 aber that Nicol. Böje zu Meldorf eine andere Vorstellung, worinn er seinen Vätter zu Wesselburen den seligen Herrn Nicolaus Boje nennet, und anführet, wie derselbe vor fünf bis sechs Jahren wider einige der vornehmsten Prädicanten in Holstein erwiesen und behauptet, daß Dithmarschen keine ingedrungene Overichheit hest, sundern dorch ordentlicke Gewalt erwehlet, *confirmeret* unde bestediget, unde der Kercken to Bremen inverlievet is. S. von Anken Zusätze zu Helmann p. 60. — Hiedurch wird Sehsens Nachricht, daß er 1542 in der Fastenzeit gestorben, (Prediger-Hist. 32. S.) bestätiget; es wird hieraus aber auch der in Russens Fragm. XXXIII. (apud *West-*

Mann als ein gründlicher Gottesgelehrter in großem Ansehen; und im J. 1529 berief der König von Dännemark ihn und den berühmten **Johann Bugenhagen**, nebst einigen holsteinischen Theologen, nach Flensburg zum Colloquio mit dem bekannten Wiedertäufer **Melchior Hofmann** 7). Das bekannte Tisch-Lied: **O Gott, wir danken deiner Güt durch Christum unsern Herren** 2c. 8) ist von ihm verfasset worden 9).

2.

Westphalen T. IV. col. 1458.) befindliche Auszug aus einer, vom meldorfischen Boje, am Sonnabend vor Michaelis 1542, gehaltenen Rede erläutert werden können. — — Bey Sehse hat man a. a. O. 23-32. S. und im Anhange 11. u. folg. S. von diesem Superintendenten und seinen Lebens-Umständen eine ausführliche Nachricht.

7) S. *Muhlii* Oratio de colloquio Flensb. cum Melch. Hofmanno instituto (in der dänischen Biblioth. 9. St. 300. S.) wo unser Boje, Vir meritis in rem sacram apud Dithmarsos praecipuus genannt wird, Krafts Jubelf. 108. u. folg. S. und Hrn. Past. Barth. Nicol. Krohn Gesch. der Wiedertäufer 149. u. folg. S. wo man auch alle Acta dieses Colloquii, mithin auch unsers Boje Reden antrifft.

8) Es gehört dieser Gesang zu den ältesten und bekanntesten, selbst zu den von Luthern aufgenommenen Liedern unserer Kirche; daher man ihn auch in den mehresten alten, nieder- und obersächsischen Gesangbüchern findet. Das plattdeutsche Original hat man noch in dem ersten gedruckten hamburgischen Gesangbuche, so unterm Titel: *Cantica Sacra — in vsum ecclesiae et iuuentutis hamburgensis collecta ab Fran. Elero Ulysseo* — Hamb. MDXIIC, in gr. 8. herausgekommen, p. LXXV. der Zugabe, wie auch in Paul Walthers

2. Clemens Selter, stand von 1528 an, acht Jahre lang, als erster evangelischer Pastor zu Hadstedt im Amte Husum, worauf er nach Ditmarsen berufen ward 10); er kam nämlich im J. 1535 als Pastor nach Wöhrden, wo er bis 1542 gefunden wird 11); im letzteren J. aber ward

thers Kercken-Handbökeschen (Hamb. 1635, 8.) 92. S. und die hochdeutsche Uebersetzung im Schleswigischen und Holsteinischen Kirchenbuche, 113. S. Ueberdem ist jenes bey Neokor T. II. p. m. 37. in Kramers Wiederbringung der evang. Wahrh. 102. S. bey Fehsen 29. S. u. a. m. zu finden. S. auch Kraft a. a. O. und die neugezierte Lieder-Krone 4. S. — D. Georg Hinrich Götze hat eine eigene zu Lübeck 1715 in 12. herausgekommene Betrachtung dieses Liedes geschrieben. S. noch unten im 7. §.

9) Dieß sagt Neokor a. a. O. mit deutlichen Worten; daher ihm dieses Lied auch in den Gesangbüchern, in welchen die Verfasser angemerkt sind, z. B. im Hamburger von 1746, 45. S. zugeschrieben zu werden pflegt, und im Lüneburger von 1686, 1157. S. unter demselben nicht hätte gesetzt werden dürfen: *Inc. Aut.*

10) So meldet das Hadstedter-Kirchenbuch, nach Hrn. Bürgermeisters Laß husumischen Nachrichten, 2. Fortsetz. 81. S.

11) Dieser Umstand, welcher Helmann 151. S. Fehsen 33. S. Volquarz bey Fehsen 439. S. Anken und allen andern, die über die ditmars. Kirchen- und Prediger-Historie geschrieben haben, unbekannt geblieben, so daß darüber unnöthige Untersuchungen entstanden sind, (z. B. von Volquarz a. a. O.) erhellet aus einem alten handschriftlichen Kirchenbuche in Wöhrden, worinn nicht allein Clemens Selter im J. 1535 als dortiger Prediger benannt wird, sondern sich auch folgende Stellen befinden: "*Anno XXXVI* op

ward er Superintendent und zugleich Pastor in Wesselburen [12]); woselbst er diesem gedoppelten Amte bis 1552 vorstand, da er als Pastor nach **Hadstedt** wieder zurückgieng, so daß er an diesem Orte auch im J. 1558 seine Wallfahrt beschloß [13]).

3. **Johann Grevenbrock** [14]), ward 1539 Pastor in Büsum [15]), und 1542 Pastor in Neukirchen [16]), in welchem Amte er 1544 die in Rogerit

op den dach philippi vnd Jacobi do losede herrynges hans herrynk de *XV* mr̄ de he gaff vor dat Campenstücke vnd vp dyssen sulven dach heft Her Clemens Selter Kerckher de sülften vefteyn mr̄ wedder entf; op renthe vnd de rente dar vp vnde settet dar vor to pande syne Jarlike bezoldynge ꝛc." und: "Her Jorgē Nicolaj heft entfangen vyfteyn mark — — welker her Clemens Selter plach tho verrenthen — *Anno R. XLII.*" — S. auch den 3. Band dieser Gesch. 283. S. woselbst man auch, so wie 267. und 281. S. von seinem papistischen Vorweser, Simon Mosellage, Nachricht hat.

12) Neokor meldet von ihm mit deutlichen Worten, daß er auf Boje beydes im Pastorat und in der Superintendentur gefolget, Tom. 2. p. m. 52. — Ausführlich redet Fehse von ihm, a. a. O. 33. S.

13) Hr. Laß a. a. O.

14) Helmann sagt (97. S.) daß er der erste evangelische Conrector zu Meldorf gewesen; allein diese Nachricht wird sonst nirgends gefunden. Ueberdem ist die Schule zu Meldorf erst 1540 gestiftet, wie er bereits als Prediger zu Büsum stand. Ja eben gedachter Helmann nennet selbst a. d. 58. S. den ersten meldorfischen Conrector Andreas Grevenbrock.

15) Fehse 182. S.

16) Fehse 102. S.

gerii Hause aufgesetzten Artikeln unterschrieb [17]), gieng 1546 als Pastor nach Barlt [18]), wo er zugleich im J. 1552 Superintendent ward [19]), in welchen Bedienungen er 1556 das Bekenntniß vom heil. Abendmahl unterzeichnete [20]), legte solche Aemter 1559, wie die letzte Fehde anfangen wollte, aus Liebe zur Ruhe nieder, und wurde dagegen Pastor zu Krempe [21]), half noch in eben diesem Jahre, nach der Eroberung des Landes, im Namen der Fürsten, die geistliche Aufsicht über Ditmarsen durch den so genannten Renßborgeschen Ersten Affscheit mit einzurichten [22]), und starb zu Krempe 1573 am 16. Novemb. [23]). Ob er als Pastor zu Krempe, auch

17) Viethen 177. S.

18) Helmann 97. S.

19) Es melden zwar Neokor T. 2. p. m. 53. Pet. Sax Dithmarſ. p. m. 89. und Hans Dethleff Fol. 303. daß er ditmarsischer Superintendent geworden, aber nicht, daß er solches über die Wester-Döfte geworden. Allein Walther sagt dieses in seiner ditm. Chron. 164. S. mit deutlichen Worten.

20) Helmann 66. S. — Zwar hat er sich hier bloß Pastor in Barrelth, und nicht Superintendent genannt; allein er hat sich doch unter allen ditmarsischen Predigern zuerst unterschrieben; und man findet auch keinen andern ausdrücklich genannten Superintendenten unter den Unterschriften.

21) Lamb. Alardus res nordalb. (apud *Westphal.* T. I. col. 1902. sq.) wo er den gedoppelten Zunamen *Dornmannus alias* Grevenbrock bekömmt.

22) Walther a. a. O. 255. S. Viethen 201. S.

23) Ein Verzeichniß der Prediger in Krempe in Ms. nach Sehse 183. S. — Hiemit stimmt auch folgende Nach-

 richt

auch den Titel eines königl. Hofpredigers und die geistliche Aufsicht über das königl. Antheil von Holstein geführet habe, da er nebst den zween Hofpredigern und General-Pröbsten der beyden Herzöge, 1559 die kirchliche Einrichtung von Ditmarsen gemacht hat, und sie bey dieser Gelegenheit zusammen, beständig die königlichen und fürstlichen Hofprediger genannt werden [24]) stehet dahin.

II. in der Meldorfer-Döfte:

1. M. Nicolaus Boje oder Boëtius, der jüngere, Pastor zu Meldorf, ein Haupt-Beförderer der Kirchen-Verbesserung in diesem Lande [25]), ward im J. 1533 Superintendent und starb 1542 [26]). Auch von ihm sind geistliche Lieder geschrieben worden [27]).

2.

richt im Protoc. Praepos. Meld. Ms. p. 214. wo vom Gnadenjahr der Prediger-Wittwen im Münsterdorfischen Consistorio Beyspiele angeführet werden, überein: "Anno 1573 octiduo post Martini obiit D. Iohannes Grevenbrock, Past. Cremp. Vidua mansit in aedibus ad Michaelis 74."

24) S. den Rensb. Ersten Affscheit, abgedruckt in *Muhlii* dissert. hist. theol. p. 174. sqq.

25) Von ihm habe ich schon im 3. Bande, 44-46. §. 227-284. S. vieles angeführt.

26) Helmann 59-62. S. Sehse 9. S. — Daß er nicht 1547, sondern 1542 gestorben ist, und auf Simon-Judä Tag zu Meldorf begraben worden, meldet Neokor. — Sein Bildniß hat man in Westphalens Monum. T. IV. Tab. 25.

27) Man hat sie bey Neokor T. II. p. m. 38. sqq. nämlich einen Abendmahls-Gesang: O Christ, wir danken

2. Johann Rogier, ein zu Lancaster gebohrner Engländer, studirte zu Cambridge, gab zu Antwerpen einen Hausprediger der englischen Kaufleute ab, bekannte sich zur protestantischen Lehre und wandte sich nach Wittenberg, sollte 1543 Prediger an einem Orte bey Wittenberg werden, wo er doch wegen Uneinigkeit nicht antreten konnte, ward aber noch in demselben Jahre, auf Melanchthons Zurathen und Empfehlung, Pastor und Superintendent in Meldorf, wo in seinem Hause, 1544, die bekannten Artikeln von der ditmarsischen Geistlichkeit unterschrieben wurden [28]) gieng 1547 wieder von hier nach seinem Vaterlande, und ward Canonicus, Pastor an der Kirche S. Pauli und Professor der Theologie zu London, allwo er im J. 1555 am 4. Februar, der Religion wegen, sein Leben auf dem Scheiterhaufen beschloß [29]). Er hat Theile der Bibel in die englische Sprache übersetzt [30]).

danken deiner Güt rc. und eine deutsche Uebersetzung von Zachariä Lobgesang: Benedyet sy de Herre, de Gotte Israel rc. — Der Abendmahls-Gesang ist ebenfalls in *Franc. Eleri* cant. sacr. hamburg. und zwar unter den angehängten plattdeutschen Liedern von Luthern und andern Liederdichtern desselben Jahrhunderts, p. XXVII. wie auch im Enchiridio Geistliker Leeder — D. Martini Lutheri Vnde anderer — Hamborch, 1625, in 12. Fol. 51. anzutreffen. — S. auch Kramers Wiederbr. 104. u. folg. S. und Helmann 61. u. folg. S.

28) Viethen 176. u. folg. S.

29) Man hat von ihm viele Nachrichten in Ant. Wilh. Böhmens acht Büchern von der Reform. in England 309. S.

3. Hinrich Schmedenstedt, der heil. Schrift Doktor, geb. zu Lüneburg, war anfangs zu Witberg Decanus der philosophischen Facultät, und ward daselbst 1540 Magister, und 1542, unter Luthern, Doct. Theol. 31) In eben diesem J. ward

309. S. Burnets hist. reform. Angl. P. 2. Libr. 2. p. 198. sq. Crocii neuvermehrtem Marterbuch, wie auch in Mollers Cimbr. Liter. II, 733. sq. Jöchers gel. Lex. III, 2183. Pauli Freheri theatro viror. erudit. p. 162. sq. Helmanns süderditm. Kirchenhist. 63. S. vergl. mit Sehse 9-11. S. — Bey seinem Tode hat er seine Frau und zehn Kinder, seines inständigen Bittens ungeachtet, doch nicht zu sehen bekommen können. — Neokor sagt Tom. II. p. m. 52. von ihm deutlich, daß er nach M. Nic. Boje Superintendent geworden. — S. von ihm auch unten im 5. §. in einer Anmerkung.

30) Moller l. c. Jöcher l. c. — Wenn aber letzterer, wie auch Helmann ihm die Heroologiam anglicanam beylegen: so ist dieß ein Irrthum. Dieses Buch ist lang nach seinem Tode, von Hinr. Holland, geschrieben worden, und zu London 1620 in zwey Folianten herausgekommen; es enthält effigies et vitas doctorum Anglorum von 1500 bis 1620, und handelt auch von unserm Rogier. — — Im Protoc. Praep. Meldorp. Ms. wird er ein gottseliger eifriger Mann genannt, der aber nach zwey Jahren seiner Verwaltung, als König Eduard VI. in England das Evangelium angenommen, von der Gemeine mit vieler Zuhörer Thränen Abschied genommen hätte. Daß er aber 1547 noch in Meldorf gewesen, beweiset C. Arend in einer hierüber gemachten Anmerkung: In des *Ioh. Neocori* dithm. Gesch. habe einen Brief gelesen von diesem *Ioh. Rogier*, geschrieben *Meldorpiae in vigilia corporis Christi* 1547."

31) S. die bey Sehse 445. S. angeführten Schriften.

ward er als Prof. der Theol. und Pastor der Nicolai-Kirche nach Rostock gerufen, wo er aber, gehaltener scharfen Predigten halber, entlassen ward 32). Er gieng darauf 1548 nach Greifswalde, nahm eine ziemliche Anzahl Studenten mit sich dahin und lehrete daselbst privatim 33). Weil aber in dems. J. daselbst ein zerrütteter Zustand entstund, so daß viele Professoren sowohl als Studenten wegzogen 34): nahm er den Ruf als Superintendent und Pastor zu Meldorf an 35); in welchen Bedienungen er 1551, nebst seinem Kollegen in der Superintendentur von Ditmarsen, Andreas Jödeken zu Lunden, nach Lübeck vom dortigen Magistrate berufen ward, um einige Zwistigkeiten zwischen der lübekschen Geistlichkeit und Laur. Mörsken beylegen zu helfen 36). In Ditmarsen hatte er

E 3 viele

32) *Luc. Bacmeisteri* hist. eccl. Rostoch. (apud *Westphalen* I, 1563.) Zach. Grapii evang. Rost. III. u. 380. S.

33) Jac. Hinr. Balthasars 2. Samml. zur pommerschen Kirchen-Hist. 354. S. in d. Anm. und 366. S.

34) Balthasar a. a. O. 366. S.

35) Neokor meldet a. a. O. daß D. Hinrich Schmedenstedt auf Joh. Rogier in der Superintendentur gefolget.

36) Starks lübeck. Kirchenhist. III. u. 176. S. Saligs Histor. der augsburg. Confession 3. Th. 38. u. folg. S. Mollers Cimbr. lit. I, 418. und II, 780. sq. Walthers ditm. Chron. 164. S. — Prediger zu Lunden aber ist Schmedenstedt nie gewesen, wie einige zu glauben verleitet worden, weil Jödecken, sein Kolleg, zu Lunden gestanden.

viele Streitigkeiten, theils mit den 48 Regenten, wider die er scharfe Predigten hielt, und welche er im Eifer Bauer-Ochsen schalt [37]), theils mit dem, durch den damaligen Prediger zu Büsum und nachherigen Probst zu Itzeho, Joh. Bollichius, aufgehetzten ditmarsischen Ministerio [38]); wodurch er 1552 heimlich zu entweichen genöthigt ward [39]). Er wandte sich in diesem J. nach Wismar, wo er aber wenigstens kein ordentliches und eignes Predigt-Amt verwaltete, sich 1554 den, im J. vorher dahin gekommenen englischen Flüchtlingen widersetzete, und in demselben J. am 18. Octob. mit Tode abgieng [40]).

4. Johann Brüß, Pastor zu Büsum, ward 1552 Superintendent sowohl in der Oster- als in der Meldorser-Döfte, und starb 1553 [41]).

5. Wilhelm Lente, Lentius, oder, wie ihn andere nennen, Lensius, aus Antwerpen gebürtig, ward 1536 Pastor zu Norden in Ostfriesland, wo er mit seinem Kollegen Fusipedius, und besonders mit dem bekannten Johann a Lasco große Religions-Streitigkeiten hatte, und die lutherische Lehre gegen die Reformirten eifrig ver-

37) Viethen 200. S. Helmann 62. S. Volquarz (bey Fehsen 444. S.)

38) Mollers Cimbr. lit, 780.

39) Viethen a. a. O.

40) Saligs Hist. der augsb. Confess. 2. Th. 1100-1102. S. und besonders Schröders wismarische Prediger-Hist. 34-36. S.

41) Walthers ditm. Chron. 164. wie auch 165. S.

vertheidigte, aber auch darüber im J. 1554 abgesetzt ward, und nach Ditmarsen gieng [42]. Er ward hier Pastor zu Meldorf, wie auch Superintendent, und starb hieselbst 1556 am 23. Jun. [43]).

6. M. Henning Muhle, geb. zu Epenwöhrden in Ditmarsen, anfangs Diakonus in Meldorf, setzte sich 1558 ins Pastorat und in die Superintendentur ein, welche beyden Aemter er auch 1559 während des Krieges verwaltete, so wie er sich in dieser Zeit ebenfalls als Feldprediger brauchen ließ, und seine Landesleute zur muthigen Gegen-

 wehr

42) *Herm. Hamelmanni* oper. genealogico histor. p. 829. Adrian Reershemii ostfries. Prediger-Denkmaal 7. wie auch 251. und folg. S. Ludw. Harboe Nachricht. von Joh. a Lasco 69. S. Joh. Fridr. Bertrams histor. crit. Jo. a Lasco P. II. p. 126. 203-214. et 255-281. Dan. Gerdes Scrin. antiq. oder die Miscell. Gröning. Nov. T. II. p. 492. sq. et 498. Kolers Münzbelustig. von 1737, P. IX. p. 265. sq. Löschers histor. motuum P. 3. p. 87. nebst den von Koler a. a. O. und Sehse im Anh. 3. S. Anm. citirten Schriften.

43) Helmann 64. S. und besonders Sehse 12. u. 13. S. (wo man seine in der Kirche zu Meldorf befindliche Grabschrift lesen kann) wie auch im Anhange 3. S. — Zwar wird er weder von Neokor, noch von Walther, Saxe, Dethleff ꝛc. unter den Superintendenten aufgeführt: da aber das Prot. Præp. Meldorp. Ms. p. 401. sagt, daß sich der bisherige Diakonus zu Meldorf, Henn. Muhle, 1558 nach dem Absterben seines Kollegen, des Probsten, in die Probstey eingesetzet hat: so muß auch Muhles Vorweser im Pastorat, Superintendent gewesen seyn. S. Helmann 70. S. und Ankens Zusätze daselbst.

wehr stark ermunterte. Hierüber mußte er flüchtig werden, und die Superintendentur ward, Ausgang 1559, einem andern verliehen; er ward aber 1560 begnadigt, und Pastor zu Marne, wie auch Superintendent, wovon unten 44).

III. in der Oster-Döfte:

1. Johann Schnick, erster evangelischer Pastor zu Heide 45), ward im J. 1533 Superintendent 46) und starb 1551 am 21. Decemb. 47).

2. M. Johann Brüß, geb. im J. 1500 zu Büsum, ein Sohn des bekannten Andreas Brüß 48), war anfangs und annoch im J. 1545 Pastor zu Marne 49), in welcher Bedienung er 1544 die Artikeln unterschrieb 50), ward nachher Pastor zu Wöhrden, wo man ihn 1549 antrifft 51), gieng aber auch von hier, wegen allerley Verdrieß-

44) Protoc. Meldorp. Ms. p. 401. Helmann 70. S. wie auch Hans Dethleff Fol. 298.

45) S. von ihm schon in unserer Gesch. 1. Th. 94. S. und 3. Th. 283. S.

46) Sehse 241. S.

47) Sehse Anhang 58 S.

48) S. den 1. Band dieser Gesch. 94. S.

49) Helmann 103. u. folg. S.

50) Viethen 177. S.

51) In ein altes Wöhrdener Kirchenbuch hat er folgendes geschrieben: "Jck *Ioannes Bruſs* bekenne myth myner egen handt, dath ick hebbe wedder enthffangen de veffteyn mark, de Her Jurgen Nicolai vthlosede, dar vor sette yck myn gudt vnde besoldinge *Anno XLIX*.„ S. oben bey Clemens Selter in der Anm.

drießlichkeiten [52]), weg und zwar 1550 als Past. nach Büsum [53]). Er ward 1552 Superintendent der Oster-Döfte, ja zugleich auch der Meldorfer-Döfte [54]), und starb hieselbst 1553 am 2. Sept. [55]). — Den Superintendenten dieser Döfte in den folgenden Jahren 1554-1559 kennet man nicht; vermuthlich wird Andreas Jödeken damals der Mittel- und der Oster-Döfte vorgestanden haben [56]).

IV. in der Mittel-Döfte:

1. Nicolaus Witte, ein gebohrner Ditmarser, Pastor zu Lunden, ward 1533 Superintendent [57]) und muß dieser Bedienung bis 1541

 oder

52) Walther ditm. Chron. 281. S.

53) Sehse 184. u. folg. S.

54) Neokor sagt T. II. p. 83. so wie Pet. Sax p. 89. und Hans Dethleff Fol. 303. daß er Superintendent geworden, ohne die Döfte zu nennen. Walther aber nennet (ditm. Chron. 164. 165. S.) die Döften. — Vielleicht hat wegen Schmedenstedts Entweichung das Pastorat zu Meldorf nicht gleich wieder besetzt werden können.

55) Walther a. a. O. In Bolen Calendario Ms. heißt es: "Anno 1553. 2. Septembris obivit mortem vir venerabilis Magister Iohannes Brws Superadtendens Pastorum terrae Dythmarticae Pastor in Büsem, ibidem natus, baptisatus et supultus cuius anima in pace requiescat."

56) Wenn Sehse 13. S. den Past. zu Heide Nicol. Stapshorst als Superintendenten von 1553-1559 aufgeführet hat: so ist er selbst genöthigt gewesen, dieses 244. S. und im Anhange 3. S. zurückzunehmen.

57) Neokor T. II. p. 52. Walther, Sax u. a.

oder 1542 vorgestanden haben, da sein Nachfolger in der Superintendentur erst 1542 nach Wöhrden kommen können [58]).

2. Vincent Wilkens, ward nach Clemens Selters, im J. 1542 erfolgtem Abzuge, Pastor in Wöhrden [59]) und zugleich Superintendent [60]), schrieb als Past. to Oldenwörden 1544 die Artikeln unter [61]), scheint aber ums J. 1548 gestorben zu seyn, weil sein Nachfolger im Pastorate, Joh. Brüß, im J. 1549 erscheint [62]).

3. Nicolaus Junge, geb. zu Büsum [63]), war anfangs Kapellan zu Hemme und, wenigstens schon 1544, Pastor zu Lunden [64]), ward (ums J. 1548) Wilkens Nachfolger in der Superintendentur [65]). Fehse will wissen [66]), daß er im J. 1553 gestorben; er kann aber so lange nicht gelebt haben, da Jödeken bereits 1551 Superintendent gewesen ist.

4.

58) Neokor sagt a. a. O. deutlich, daß nach Witten Tode die Superintendentur auf Herrn Vincent, Past. zu Wöhrden, gelegt worden.

59) Helmann 151. S. und oben in diesem §. bey Selter.

60) S. die vorletztere Anm.

61) Viethen 177. S.

62) S. oben von Joh. Brüß.

63) Walther ditm. Chron. 165. S. Fehse 178. S.

64) Fehse 178. 442. 469. S. Viethen 177. S.

65) Neokor, Walther, Sax u. a.

66) 13. S. vergl. mit Volquarz (bey ihm 442. u. 451. S.) — Ich habe seiner auch im 1. Theile 92. S. gedacht.

4. M. Andreas Jödeken, geb. zu Zerbst, promovirte zu Rom, war Luthers Zuhörer und Tischgenoß zu Wittenberg, stund zehn Jahre als Christians III. Hofprediger zu Schleswig, und zwanzig Jahre, also von 1547 an, als Prediger in Lunden [67]; und ward Superintendent [68]. In dieser Bedienung wohnete er 1551 nebst Schmedenstedt dem Colloquio zu Lübeck bey [69], und er bekleidete sie bis zur Eroberung des Landes, so wie er im J. 1567 starb [70].

2. §.

Auch nach der Reformation stund es hier allen Kirchspielen, hergebrachter Gewohnheit und den Landes-

67) S. *Herm. Lonnaeri* epicedium Andreae Iodeco scriptum. — Er muß anfangs nur Diakonus an diesem Orte gewesen seyn. S. Volquarz (bey Fehse 449. S.)

68) Neokor T. II. p. 53. Pet. Sax 89. S. Walther 165. S. — Er muß von einem andern Andr. Jödeken, der Kantor in Meldorf gewesen ist, unterschieden werden. S. unten im 4. §.

69) Walther sagt 164. S. daß Schmedenstedt neben *M. Andrea* Jödeken *P.* und *Præpos.* zu Londen zum *Colloquio* nachher Lübeck ist gefodert worden. Allein gefodert wird Jödeken nicht nach Lübeck seyn, da in den Acten bey Stark, lübek. Kirchenhist. 176. S. wohl Schmedenstedts, aber nicht Jödekens Erwähnung geschicht. Inzwischen wird Schmedenstedt ihn als seinen Kollegen mitgenommen haben; und sich hievon der ganze Irrthum, daß Schmedenstedt Prediger zu Lunden gewesen, herschreiben. S. Mollers Cimbr. litt. II, 780. — Viethen will (200. S.) daß der nachherige dritte Superintendent, Joh. Brüß, die Reise ebenfalls mitgemacht habe.

70) S. unsern 1. Band 158. S. N. 74.

desschlüssen gemäß, frey, nach eigenem Belieben ihre Prediger anzunehmen und zu entlassen, ohne deßhalb weitere Rede und Antwort zu geben [71]). Gemeiniglich machten sich Gemeine und Prediger nur auf gewisse Zeit und Jahre verbindlich [72]): jene hatte also die Freyheit, ihrem Lehrer den Abschied zu geben, wenn der Erfolg mit der Hoffnung, so sie sich von ihm gemacht hatte, nicht übereinstimmete, oder sich auch Zwistigkeiten hervorthaten; aber auch dieser war im Stande, seinen Dienst aufzusagen und sein Fortkommen weiter zu suchen, wenn ihm das Betragen der Eingepfarrten nicht gefallen wollte. Aus diesen Gründen findet man in der Prediger-Geschichte dieser Zeit so häufige Veränderungen und Versetzungen der Prediger von einer Kirche zur andern [73]). Inzwischen wurden die Prediger-Stellen in Ditmarsen der Zeit für ziemlich vortheilhafte Bedienungen gehalten; und Philipp Melanchthon hatte die Weise, die verlassenen Studenten, welche sich an ihn wandten und ihn um Rath, Hülfe und Beförderung ansprachen, nach Ditmarsen zu verweisen, und zu sagen: Hin nach Ditmarsen, da giebts gute Conditiones! [74]) Insbesondere ist bekannt, daß dieser Gottesgelehrte den nachherigen Superintendenten Johann Rogier nach

71) Schon M. Nicol. Boje und die Gemeine zu Meldorf, beriefen sich auf dieses Recht; wovon im 3. Bande dieser Gesch. 253. u. 255. S.

72) S. hievon ein merkwürdiges Beyspiel bey Sehse 695. S.

73) S. von Anckens Zusätze zu Helmann 289. S.

74) *Joh. Wundschii* hieroglyphicum poenitentiae (Hamburg 1662, in 12.) in der, an die damaligen Land- und Kirchspiel-Vögte von Süder-Ditmarsen gerichteten Zueignungs-Schrift.

nach Ditmarsen gesandt und mit einem Empfehlungs-Schreiben an den Superintendenten Joh. Schneck zu Heide begleitet hat [75]: welcherley Empfehlungen desto weniger fruchtlos waren, da man hier an geschickten Subjecten wirklichen Mangel litt [76], und gar zuweilen an den Kirchen dieses sowohl als anderer Länder fromme Handwerker zum Predigtamte ordiniren mußte [77]. Was übrigens den Kaland anlangt, welchen die ganze ditmarsische Geistlichkeit jährlich zweymal zu Meldorf hielt: so ist davon schon oben [78] das Nöthige vorgekommen.

3. §.

Zütphens trauriges Ende bewog, wie es scheint, einige Freunde des Evangeliums, welche sich hier unter den Predigten fanden, aus dem Lande zu fliehen. Wenigstens weiß man, daß Caspar Romshagen dieses gethan hat, und darauf im J. 1530 Pastor an der Lamberts-Kirche zu Lüneburg und 1556 dortiger Senior geworden, auch daselbst 1557 gestorben ist [79]. Vermuthlich sind andere dadurch abgeschreckt worden, ein Lehramt in Ditmarsen zu suchen oder anzunehmen. Allein

75) Man hat dieses Schreiben in *Joh. Manlii* farragine epistolarum Melanchthonis (Basil. 1565.) P. II. p. 180. 181. citante *Mollero* in Cimbr. lit. II, 733.

76) Wie schlecht und ungeschickt viele ditmarsische Prediger 1559 befunden worden, davon siehe unten im 5. Zeitr. 1. Abschn. 3. §.

77) Sehse 733. u. folg. S. *Seelen* select. litter. IX. p. 348.

78) 1. Abtheil. 5. §.

79) Bertrams evang. Lüneburg 696. S.

Allein durch die Verfolgungen der Protestanten und die innern Streitigkeiten unter diesen selbsten, welche nachher in anderen Gegenden losbrachen, wurden wieder viele evangelische Lehrer veranlasset, ihre Zuflucht nach diesem Lande zu nehmen. Besonders findet man, daß von den, zur Zeit des Interims aus Soest vertriebenen Predigern verschiedene nach Ditmarsen gegangen und daselbst wiederum zu geistlichen Lehrämtern befördert sind [80]). Unter solchen, dergestalt von Soest hieher gekommenen Predigern war auch **Johann Creisbach**, ein gewiß merkwürdiger Mann. Selbiger war im J. 1503 zu Soest gebohren, anfangs ein Mönch im Kloster Bodeck in Westphalen, und damals von papistischen Geistlichen bestellet gewesen, **Luthern** auf eine meuchelmördrische Weise aus dem Wege zu räumen, hatte, wie er mit solchen Gedanken umgegangen, ihn in Wittenberg predigen gehört, war darüber eines ganz andern Sinnes geworden, hatte sich darauf zu Luthern begeben, ihm sein böses Vorhaben, unter Bezeugung einer herzlichen Reue, entdecket, und seinen Antrag, bey ihm zu bleiben, angenommen. Er war dergestalt verschiedene Jahre als Famulus bey **Luthern** gewesen, und nachher, im J. 1534, Prediger zn **Welver** im Gebiete der Stadt Soest geworden, welcher Bedienung er vorgestanden hatte, bis ihn seine Weigerung, das Interim anzunehmen, nöthigte, abzuziehen und seine Zuflucht in Ditmarsen zu suchen, in welchem Lande er im J. 1548 Diakonus zu **Neuenkirchen** und 1556 Pastor derselben Gemeine, 1559 aber Pastor zu **Wöhrden** und zugleich 1568 Superintendent vom Mitteltheile,

80) *Hamelmanni* opp. genealog. hist. p. 1118.

theile, ward, und im J. 1598 am 8. Aug. mit Tode abgieng [81]).

4. §.

Nachdem die Mönche aus dem, vom ganzen Lande gestifteten Kloster zu Meldorf, weichen müssen, und in demselben nachher einige Jahre Frühpredigten gehalten waren [82]): ward in Ueberlegung genommen, wie dessen Einkünfte am heilsamsten anzuwenden wären. Einige riethen, davon eine gewisse Anzahl ditmarsischer Studenten auf Universitäten zu unterhalten; andere aber, und besonders auch der meldorfische Superintendent, M. Nicol. Boje, waren der Meynung, daß man die Gebäude und Intraden dieses Klosters zu einer guten Landes-Schule bestimmen müßte. Und obgleich letzteres manchen nicht gut schien, und unter andern der ältere Nicol. Boje zu Wesselburen, gleichfalls ein Superintendent, behauptete, wie in Ditmarsen doch niemals eine Schule von Erheblichkeit aufkommen könnte, und Aeltern, welche an ihre Kinder etwas rechtes wenden wollten, selbige gewiß nach wichtigern Oertern, als Meldorf, senden würden: so gieng jener Vorschlag gleichwohl durch [83]). Im J. 1540 am 19. Jun. ward auch wirklich vom ganzen Lande einem damaligen Acht und vierziger, Namens Reimer Wolderich zu Lunden, einem Schwie-

81) Neokor, wie auch Muhlius (diss. hist. theol. p. 385. sq.) Helmann (152. u. folg. S.) Sehse (103. u. folg. S.) — Daß aber dieser Treisbach von ditmarsischen Geistlichen zu Luthers Ermordung erkauft gewesen, sieht einer Fabel sehr ähnlich.

82) S. oben 1. Abth. 4. §.

83) Neokor T. I. p. m. 277.

Schwiegersohne der, bey Hinrichs von Zütphen Martyrtod bekannt gewordenen Wiebe Jungen, aufgetragen, sich nebst andern die Errichtung einer solchen Schule angelegen seyn zu lassen [84]). Es ist auch kein Zweifel, daß dieses nicht bald ins Werk gerichtet seyn sollte, obgleich man nicht eigentlich sagen kann, wie geschwind man damit zu Stande gekommen ist, daß das alte Kloster-Gebäude zu einer Schule gehörig eingerichtet und selbige mit den nöthigen Lehrern versehen worden. Zum jährlichen Gehalt wurden dem Rector 100 Gulden, dem Conrector 100 Mark, und dem Tertius 60 Mark beygelegt [85]); und Neokor sagt, daß dieses damals eine große Besoldung gewesen sey. Zum ersten Rector ward ein gewisser Johann Olphenius aus Westphalen, welcher von seinem Geburtsorte Olphen im Stifte Münster, solchen Zunamen führete, bestellet;

84) Walther ditm. Chron. 167. S. Viethen 19. S. Naaman Bernhardinus Leichpredigt über den (von Reim. Wolderich entsprossenen) Landvogt Nicol. Bruhn, 1649. am 30. Jun. gehalten, in den Personalien, in welcher letztern Schrift zugleich angeführt wird, daß davon das Original-Document bey den meldorfischen Mahnern, als Verwaltern der Schul-Güter, noch damals vorhanden gewesen. Allein von Ancken sagt p. 293. "Ich habe nach solchem Document suchen lassen, es ist aber nicht gefunden." Inzwischen habe ich eine Original-Urkunde von Nicol. Bose vom 20. Dec. 1540 in Händen gehabt, worinn er gelegentlich eyner ghemenen Schole vor dhe Jogeth des Landes tho Dythmarschenn vpp tho rychtende vnd tho erholdende, Erwähnung thut.

85) Neokor T. I. p. 280. Walther a. a. O. 167. S. Viethen 19. S.

bestellet 86); dessen vermuthlicher Bruder, **Henricus Sibäus Olphenius**, ein zu seiner Zeit bekannter und geschickter Schulmann, ebenfalls, und zwar um selbige Zeit, obwohl nur wenige Jahre an einer Schule in Ditmarsen gedienet hat 87). Als erster meldorfischer Conrector wird **Andreas Grevenbrok** 88), und als erster

86) Neokor T. I. p. 280. — Irrig wird er von Walther 167. S. Olphericus, und von Diethen 19. S. Olphemius genannt.

87) *Henr. Hamelmann* Opp. Geneal. et Histor. p. 190. sq. wie auch p. 332. p. 1140. sqq. p. 1164. sqq. p. 1168. *Jo. Moller* Cimbr. lit. T. II. p. 833. Starkens lübek. Kirchen-Gesch. 47. u. 65. S. — Schon ehe dieser Henr. Sib. Olphenius nach Ditmarsen gekommen war, hatte er an Schulen zu Osnabrück und anderer Orten gestanden; und nachdem er hier gewesen war, ward er wieder zu Osnabrück anfangs Conrector und nachher, im J. 1548, Rector. Von seinen übrigen Schicksalen und oftmaligen Veränderungen in Schuldiensten, s. die angeführten Schriftsteller. — Moller meynet, daß er mit dem von Neokor so genannten Joh. Olphenius Eine Person, und seine ditmarsische Schule die meldorfische gewesen seyn möchte: allein außer der meldorfischen Landes-Schule gab es in Ditmarsen auch Kirchspiels-Schulen, woran studirte Männer arbeiteten, und besonders war die Schule zu Wöhrden früh bekannt. Von einem Rector zu Büsum s. oben 3. Band 349. S.

88) Helmann süderditm. Kirchenhist. 58. S. — Allein wenn eben dieser Verfasser, 97. S. sagt, daß der Pastor zu Barlt, Johann Grevenbrok anfangs erster evangelischer Conrector zu Meldorf gewesen wäre, so ist solches ein offenbahrer Irrthum, da derselbe, nach Sehsen 182. S. bereits vor der Stiftung der meldorfischen

erster Tertius M. Andreas Jödecken (welcher schon 1544 Prediger in Delve, und nachher in Lunden war) angegeben [89]). Der hiesige Superintendent Boje ließ sich auch die gute Einrichtung und Aufnahme dieser Schule mit allem Fleiße angelegen seyn [90]). Es wurden hier, unfehlbar von ihm, Prüfungen angestellet und Bücher verschenket [91]). Gleichwohl wollte es mit ihr keinen rechten Fortgang haben. Zwar wurden andere ditmarsische Kirchspiele, welche ebenfalls Schulen anrichteten, einen Antheil von den Einkünften des meldorfischen Klosters foderten und deßwegen mit der meldorfischen Gemeine einen Streit vor den 48zigern erhuben, mit solchem Begehren abgewiesen, und jene Einnahmen, durch einen öffentlichen Spruch, der Schule in Meldorf zuerkannt [92]): allein sie kam bald wieder in Verfall; der Krieg vom J. 1559, gab ihr den völligen Stoß; Benedict von Ahlefeld, welcher in solchem Kriege ein Kriegsrath der Prinzen gewesen war [93]) und, nach der Eroberung, den Hof Fredestedt im ditmarsischen Kirchspiel Süderhadstedt erhielt [94]), brach

fischen Schule, nämlich im J. 1539, Prediger in Büsum geworden. S. von ihm oben im 1. §. dieser Abtheil. unter den Superintendenten.

89) Helmann 58. S. Fehse 155. 449. u. 771. S. — S. von einem andern Andreas Jödeken im 1. §. unter den Superintendenten.

90) *Russe* Fragm. apud *Westphalen* T. IV. col. 1478.

91) Neokor T. I. p. 280.

92) Probst Pet. Boje Visitationsbuch, Ms. (nach von Anken p. 295.)

93) S. oben diese ditmars. Gesch. im 3. Bande 321. S.

94) Viethen 30. S.

brach das Kloster-Gebäude, wenigstens zum Theile, ab, welches er nach jenem Gute versühret, so daß hier fast bloß die Rudern übrigblieben; und selbst die Einkünfte kamen in große Ungewißheit [95]. Kurz, die Schule gieng auf einige Zeit völlig ein [96].

5. §.

Nach der Kirchen-Verbesserung beeiferten sich die hiesigen Superintendenten und übrigen Prediger auf eine rühmliche Art, die Abstellung von manchen Misbräuchen, Unordnungen und üblen Gebräuchen, zu bewirken; und besonders machten sich die zween Superintendenten Bojen dadurch verdient. Nichts war ihnen anstößiger, nichts hielten sie der Lehre Jesu und dem Evangelio mehr entgegen, als die bisherige Beschaffenheit der Geschlechts-Bündnisse, da nicht allein die eingebohrnen alten Geschlechter, welche unter sich in besondere Zünfte oder Klüfte getheilet waren, große und endliche Verbündnisse, sich unter einander in allerley Fällen beyzustehen und Recht zu schaffen, gemacht, sondern sie auch Ausländer, die auf glaubwürdige Zeugnisse angenommen waren, in selbige gezogen hatten [97]. Die Geschichte

95) Neokor T. I. p. 276. 277. 280.

96) Ich selbst habe drey Original-Documente, eines vom J. 1622, und die beyden andern von 1624, gesehen, in denen insgesammt zu einer neu angefangenen Schule zu Meldorf etwas dotirt worden; so daß die dortige Schule um solche Zeit erst wieder hergestellet worden.

97) Neokor (bey Westphalen T. IV. col. 1471.) "Idt sin in jeder Caspel herliche olde Geschlechter, so van undencklichen Jahren her umb ehrer Uprichtigkeit und ehrlichen Daden willen, mit herlichen schönen Heerteken

schichte lehret, wie entsetzliche Zerrüttungen und gräuliche innere Kriege aus ihnen den Ursprung genommen hatten; und hatten es gleich die Städte Lübeck und Hamburg im J. 1437 dahin zu bringen gewußt, daß eine Verordnung gemacht ward, nach welcher hier ein Todtschlag nicht weiter durch die Verwandten des Umgekommenen mit Morden gerochen, sondern mit Brüche, Ehrlosigkeit und Verweisung bestrafet werden sollte [98]): so ward doch nachher noch manchmal Ein Geschlecht vom andern, unter großem Blutvergießen, befehdet und verfolgt. Ueberdem entstanden aus solchen Bündnissen viele Sünden und Gottlosigkeiten. Alle Verbündeten machten sich nämlich des von einem Mitbruder begangenen Bösen mit theilhaftig; zu Mein-

tecken und Wapen gezieret, de under sick in sünderlicke Klüffte gedehlet und grote Verbundnüße gehadt, de eine den andern, ock den allergeringsten und armesten nicht tho verlaten, so ehnen jemand vorunrechtigen und belästigen wolde. Im Fall nu einer uth frömbden Landen sick im Kaspel nedder gelaten, und in ein Geschlecht sick tho begeben und tho befründen begehret, wenn desülve ehrlich undadelhafft Tüchenißе siner ehrlichen Gebort, Herkamens, Handels und Wandels, schriftlich oder ock beständig und mündlich intügen laten, hebben se densülven vor einem Veddern des Geschlechtes angenahmen. Se hebben alletidt Fryeheit und Ehre leef gehadt, ock sick vacken an andern Orten versöcht ꝛc. — Es versteht sich von selbsten, daß Neokor hier vornämlich von den Klüften in ihrer, durch die Prediger bewirkten verbesserten Gestalt redet. — Man findet auch bey Neokor a. a. O. ein Verzeichniß der ditmarsischen Klüfte; so wie man die Wappen derselben, an der Zahl vier und achtzig, daneben auf der 26. Tafel in Kupferstichen erblickt.

98) Ditmarſ. Geſch. 2. Th. 496. u. folg. S.

Meinenden ward die stärkste Veranlassung gegeben, weil alle Glieder den von Jemanden erlittenen Schaden und dessen Betrag, durch einen so genannten Schlechtes-Nemede zusammen beschweren mußten, sie mogten darum wissen oder nicht; man begieng zugleich viele Ungerechtigkeiten an denen, welche nach solchen falschen Eyden, Schaden zu bessern, gehalten waren; endlich ward durch diese Bundbriefe die Aussöhnung unter streitenden Parteyen ungemein erschweret, weil sich kein Beleidigter ohne Einwilligung des ganzen Bundes mit einem Gegenparte vergleichen durfte. Diese vier Stücke wurden den Landes-Regenten von der Geistlichkeit in einer Schrift ausführlich vorgestellet; wobey selbige zugleich um die Abstellung dieses Unwesens bat, und einen Einwurf zu einem mehr christlichen Bundbriefe beyfügete [99]). Die Folge hievon war, daß das ganze Land die alten Bundbriefe abschaffete, die Verbindlichkeit derselben aufhub, und dem bekannten **Peter Swyn** den Auftrag ertheilete, dieserhalb das Nöthige zu veranstalten [100]). Demungeachtet entstunden bald darauf, im J. 1537, große Unruhen und mit Blutvergießen verknüpfte Fehden unter ditmarsischen Geschlechtern, worüber selbst **Peter Swyn** meuchelmörderischer Weise umkam [101]). Unfehlbar

 war

99) Diese Vorstellung hat man bey Neokor T. II. p. m. 88. sqq. von Wort zu Wort; einen Auszug davon aber liefert Walther ditm. Chron. 185. u. folg. S. imgleichen Viethen 159. u. folg. S. — Das bey Viethen a. d. 162. u. folg. S. befindliche Formular ist der von den Geistlichen angelegte Entwurf.

100) Landes-Boke, CCXLV. Artikel. — In welchem Jahre dieses geschehen, wird nicht gemeldet.

101) Ditmars. Gesch. 3. Th. 292. u. folg. S.

war dieß die Veranlassung, daß das Land im J. 1538, am Sonnabend vor S. Martini, jene Verordnung wiederhohlete, und durch Poppen Reymers Johann einen noch nicht bestimmten Artikel festsetzen ließ, daß, statt der bisherigen Slechtes-Nemende, hinführo jemand eilf einsessige, unbescholtene und neunzig Schillinge beglaubte Männer aus seinem Geschlechte oder sonst aus seinem Kirchspiele als Zeugen beybringen sollte [102]). Es wurden also die Geschlechts-Bündnisse nicht ganz abgeschaffet, sondern bloß von bisherigen Misbräuchen gereiniget. — Auch wider die hier noch unter dem Namen des Gades-Rechts üblichen Ordalien, welche besonders in der Feuerprobe oder der Beweis-Führung durch Tragen feuriger glüender Handeisen über einen, acht Ellen langen Platz, von einer Tafel in eine Tonne, und dem Kampf-Fechten zu Fuß und zu Pferde bestanden [103]), fand die hiesige Geist-

102) Landes-Boke a. a. O.

103) Vom Alter und von den Cerimonien der Feuerprobe liest man im Ungrischen Magazin, 1. B. 216-220. S. merkwürdige Nachrichten. — Noch im J. 1479 ward von den 48 Vorwesern, in einer Streitigkeit der Einwohner zu Lunden mit den Einwohnern zu Wollersum, das Gades-Recht oder die Tragung des glühenden Hand-Eisens, als hinlänglich zur Entscheidung, erkläret, wovon man den förmlichen Rechtsspruch wörtlich nicht allein bey Westphalen T. III. col. 1468. sq. sondern auch bey Viethen a. d. 159. S. findet. — Ja noch später, nämlich in dem im J. 1480 festgesetzten mittleren Landrechte ward nicht allein im 38. Art. dem, der sich dem Gades-Rechte unterwürfe, alle Sicherheit verheißen, und für den, welcher ihn deßhalb erschlüge, eine vorzüglich große Strafe nach damaliger Art, festgesetzt; sondern auch im 39. Art. ver-

Geistlichkeit Vorstellungen zu thun nöthig, weil dadurch viele schwere Sünden begangen würden, und Gott vermessentlich versuchet, auch seine Ordnung muthwillig verkehret würde; und sie erreichte ihren Wunsch 104). — Außer solchen Unordnungen, die öffentlich erlaubt, ja in den Landes-Gesetzen gegründet waren, und welche man als wohlhergebrachte Gebräuche, so zur Landes-Wohlfahrt gereicheten, betrachtete, suchte die Geistlichkeit auch vornämlich allerley eingerissene Laster durch nachdrückliche Vorstellungen, die sie nicht nur mündlich von den Kanzeln that, sondern auch schriftlich an die Vorsteher des Landes gelangen ließ, abzustellen, und dagegen die benöthigten Verordnungen auszuwirken 105); welches um desto nöthiger erachtet ward, da vorher die römisch-katholische Geistlichkeit und besonders der Official vom hamburgischen Domprobste, diejenigen, so in offenbahren Sünden lebeten, bestrafet hatte, solches aber gegenwärtig nicht weiter Statt fand. Es ward daher im J. 1537 vom Lande festgesetzt, mit welchen Strafen offenbahr ruchlose Menschen, insbesondere Ehebrecher, Wucherer, Zauberer, Sabbathschänder,

verordnet, wie die Tragung des Hand-Eisens geschehen sollte, um eine Sache zu entscheiden: "Vorthmer, efft dar wol na dissem dage dat handtyseren dregen schal, de schal ydt dregen vp syn vulle mal, van der tafelen vnde yn de tunnen, vnd dat mal schal wesen achte elen lanck, feylet em an dem gange edder an der handt, so blyue se nedderuellich." — Davon, daß in Ditmarsen auch die Wasserprobe üblich gewesen wäre, habe ich keine Spuren gefunden.

104) Heimr. Walthers ditm. Chron. 185. S.

105) Joh. von Ancken 178. S.

Jungfernschänder, aussätzige Kinder etc. belegt werden sollten 106); und diese Verordnung ward im J. 1540 wiederum erneuret und mit verschiedenen Zusätzen vermehret 107). — Auch in Ehesachen ward eine neue Verfügung nöthig erachtet. Die päbstlichen Gesetze, wodurch manche Grade verboten waren, von denen man jedoch vom Pabste die Dispensation für Geld erlangen konnte, verpflichteten gegenwärtig nicht weiter. Im Namen der 48 Regenten ward daher von **Peter Detlefs** den Superintendenten der Auftrag ertheilet, zu bestimmen, wie nahe man unter einander zu heyrathen Erlaubniß haben sollte; welches auch von ihnen ins Werk gesetzt ward 108). — Inzwischen konnte die Geistlichkeit ihren Wunsch, in diesem Lande ein besseres Christenthum und eine gesittetere Lebensart zu befördern, nicht sonderlich erfüllet sehen. Das Volk war zu wild und zu zügellos; und die zum Theil ebenfalls nichts taugenden Landes-Regenten hielten nur wenig auf ihre, wegen Bestrafung offenbahrer Laster abgegebene Verordnung. Sie unterließ daher nicht, dieserhalb an die Regenten in den Jahren 1541 und 1542 zu wiederholten malen ganz ernstliche Erinnerungen zu thun; die zween vortrefflichen Männer, die Superintendenten **Bojen**, führeten hiebey die Feder; an ihren guten Absichten ist wohl nicht zu zweifeln:

106) Diese ganze Verordnung hat man bey Neokor, und aus ihm bey Viethen 166-168. S. im Auszuge aber bey Walther 178-181. S.

107) Viethen 171-175. S.

108) S. diese Verfügungen bey Neokor, und aus ihm bey Viethen 168. u. folg. S.

zweifeln [109]): aber es ward mit allem nur wenig ausgerichtet; und beyde eifrige Bojen giengen noch im J. 1542 mit Tode ab, wozu der Verdruß ein Großes beygetragen haben mag [110]). — Vorzüglich bekannt ist ebenfalls die Entschließung der gesammten ditmarsischen Geistlichkeit vom J. 1544, wegen Beobachtung gewisser Artikel, worinn sie nicht allein die dreymalige Proclamation vor Antretung des Ehestandes, und das Taufen, nicht in den Häusern, sondern in den Kirchen festsetzete; sondern auch von den Regenten eine strenge Bestrafung des Todtschlages verlangete, oder sonst ihre Aemter insgesammt niederlegen zu wollen erklärete. Alle vier Superintendenten, und übrigen Pastoren und Kapelläne unterschrieben diesen Entschluß eigenhändig [111]); wodurch so viel bewirket ward, daß auf

 eine

109) Viethen will solche nachdrückliche Vorstellungen der ditmarsischen Geistlichkeit, zwar a. d. 175. S. übel auslegen, als ob sie aus Herrschsucht geschehen wären; wobey er andern Geistlichen widerrathen will, nach ihrem Beyspiele mit Niederlegung der Aemter zu trotzen: allein ein Ungenannter macht hierüber die handschriftliche Anmerkung: Verdrießliches *Raisonnement* eines Cammer-Assessors! und J. v. Ancken sagt 179. S. "Wer den Eifer dieser redlichen Männer und die Gewohnheiten selbiger Zeit bedenket, wird sie mit dergleichen argwöhnischen Beymessungen nicht belästigen, sondern vielmehr eher und billiger glauben, daß sie es aus einem guten Eifer zu Steurung der Aergernisse gethan." — S. auch Walther ditm. 187-189. S.

110) Solche, noch nicht gedruckte Vorstellungen, aus welchen zugleich die damalige sittliche Beschaffenheit dieses Landes erhellet, liefert Neokor T. II. p. m-121.

111) Man hat diesen Entschluß nicht allein bey Neokor, sondern auch gedruckt bey Westphalen Tom. III col. 1751. sqq. und Viethen 176-178. S.

eine vorsetzliche Mordthat die Lebens-Strafe gesetzet ward [112].

6. §.

Die Ruhe der evangelisch-lutherischen Kirche in Ditmarsen, ward schon in diesem Zeitraume ebenfalls durch fremde Religions-Meynungen und deren Behauptung

112) Es erhellet dieß aus einem Schreiben des damaligen Superintend. Rogier, an den Superint. Schnick von 1547, so ich aus der Handschrift beyfügen will; woraus man zugleich ersehen kann, wie diesem Manne bey seinem noch in demselben Jahre erfolgten Abschiede aus Ditmarsen, in diesem Lande zu Muthe gewesen ist:

"Clarissime Dne Magister, oro Te per hunc nuntium mihi mittere digneris scriptum s. articulum M. Nicolai piae memoriae de moderamine inculpatae tutelae. Ego iterum illum ad Te adportabo proximo Sabbatho. Illum enim articulum cupiunt nostri audire. Volunt etiam cras statuere (quantum in illis est) quae sit dicenda inculpata tutela, et quod propter ignorantiam legum non intelligunt aut statuere nequeunt, illud Superitendentum ac primorum iudicio committent. Non enim volunt eum, qui sese adversus iniustam vim defendere cogitur, pari poena plecti cum eo, qui volens fit homicida. Hunc enim capite puniri, illum vel pecunia mulctari, vel prorsus omni poena liberari volunt, ut id primoribus aut toti provinciae visum fuerit. His paucis vale cum optima coniuge et liberis in his periculosissimis temporibus et hac fece mundi ac furiis Diaboli. Deus nobis omnibus crebras et ardentes preces, suspiria ac gemitus pro Ecclesia per Spiritum suum suggerat! Amen. Iterum vale. Meldorpiae in vigilia Corporis Christi (ut vocant) hoc fatali et deplorando anno 1547.

Tuus totus
Johannes Roggerus."

hauptung gestöret. Bald nach der Kirchen-Verbesserung gelangeten hier verschiedene, reformirt-gesinnete Prediger zu geistlichen Aemtern; und besonders gehörete Imanuel Ortzenius hieher [113]), welcher von Wesel, wo er von 1540 Prediger gewesen war, 1548 über die interimistischen Streitigkeiten vertrieben ward, nach Ditmarsen gieng, und hier bis 1559, also eilf Jahre, an der Kirche zu Delve als Pastor dienete, aber damals, weil er sich im Kriege dieses Jahrs aller seiner Güter beraubt sehen mußte, von seiner ihn deßhalb bedaurenden erstern Gemeine wieder nach Wesel zurückberufen ward [114]). Ob dieser sich gleich während seines Aufenthalts in diesem Lande, im J. 1556, durch ein feyerliches Glaubens-Bekenntniß wider Kalvins Lehrsätze vom heiligen Abendmahl, erklärete [115]): so beweiset doch ein, im J. 1551 an ihn ergangener Ruf zu einem Predigt-Amte zu London, und ein ihm bey dieser Gelegenheit vom bekannten Johann a Lasco zugeschriebener Brief, daß er solchen Meynungen auch hier beygepflichtet hat [116]); und Hamelmann [117]) will

113) Es theilt Dan. Gerdes, in historia reform. T. III. p. 179. (nach Sehsen 751. S.) aus einer Handschrift des Predigers Anth. Dorch zu Wesel, von ihm folgende Nachricht mit: "Orthodoxam aut si mauis Zwinglianam doctrinam suis inculcavit auditoribus, Lutheranorum non tantum Ubiquitistarum sed et Heshusianorum — aduersarius strenuus, prout hoc eius, quae penes me sunt, autographa satis testantur."

114) *Hamelmann* Opp. Geneal. et Histor. p. 1016. sq.

115) Helmann 67. S.

116) *Dan. Gerdes* Misc. nov. Gröning. T. II. p. 672. sq. (nach Sehsen a. a. O.)

117) loc. cit. p. 1020.

will jenes Bekenntniß von ihm, damit entschuldigen, daß er Alters halber schon halb-kindisch gewesen wäre, welches aber, da er erst im J. 1505 gebohren [118]), folglich zur Zeit des Bekenntnisses nur 51 Jahr alt gewesen, nicht Statt finden kann. Selbst der, von Melanchthon wegen Reinigkeit in der Lehre so sehr angerühmte [119]) hiesige Superintendent Johann Rogier war unfehlbar auf der Seite der Reformirten, so wie er auch von hier als englischer Prediger nach London gelangete [120]). Allein wenn hier auch einzelne Prediger es zuweilen mit den Reformirten gehalten haben: so wird solches doch meißtens wohl nur heimlich geschehen seyn, wie das angeführte Beyspiel von Ortzenius zeiget. Als daher der Superintendent zu Hamburg, Joachim Westphal, mit Johann Kalvin in einen heftigen Streit über die Lehre vom Abendmahle, gerathen war, und sich die Bekenntnisse verschiedener Kirchen, auch der ditmarsischen, über dieselbe ausbat: schrieben im J. 1556 alle Prediger im ganzen Ditmarsen, der lutherischen Vorstellung unter; ja einer von ihnen, Johann Magdeburg, schickte noch überdem sein Bekenntniß besonders und ausführlich ein [121]); welches für desto nöthiger angesehen ward,

118) *Dan. Gerdes* hist. reform. loc. cit.

119) In einem Schreiben an Joh. Schneck (dessen ich schon oben im 2. §. erwähnet habe) giebt er Rogiern das Zeugniß, daß er sey "recte sentiens de doctrina ecclesiae Christi, nec vllis prauis opinionibus infectus." Allein man weiß, daß Melanchthon es selbst in der Lehre vom heil. Abendmahle mit Kalvin gehalten hat.

120) S. oben im 1. §.

121) Westphal hat alle solche von ihm eingesammlete Konfessionen im J. 1557 in 12. unter dem Titel abdrucken lassen:

ward, da Kalvin seine, im J. 1556 wider Westphal gerichtete Defension, der niedersächsischen Kirche zugeeignet, auch behauptet hatte, wie bloß einige wenige, mürrische und ungelehrte Männer in Sachsen, die, wie er sich ausdrückte, fleischliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, annähmen [122]). Inzwischen ward von diesen Konfessionen sehr ungleich geurtheilet [123]); und daß nicht alle, die sich lutherisch unterschrieben, auch lutherisch gedacht haben, können wir an mehrgedachtem Ortzen sehen. Doch hat es hier nicht an ganz eifrigen Lutheranern, im Gegensatz der Reformirten, gefehlet. Der Pastor Wilhelm Lemsius zu Meldorf, war ja noch deßwegen von seinem Amte zu Norden, abgesetzt worden, weil er steif über die augsburgische Konfession gehalten und sich

lassen: Confessio fidei de Eucharistiae Sacramento, in qua Ministri Ecclesiarum Saxoniae, solidis argumentis sacrarum literarum astruunt corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi praesentiam in Coena sancta, et de libri *Johannis Calvini* ipsis dedicato respondent. Ueberdem findet man die Konfession der Ditmarser bey Westphalen (Monum. ined. III, 1793. sq.) wie auch bey Helmann 64. u. folg. S. — Die husumsche Konfession hat man bey Kraft 450. u. folg. S. und von der holsteinischen redet Moller Isag. P. IV. p. 581. sq.

122) *Hospiniani* Hist. Sacram. P. II. Fol. 240. b. Krafts Jubelgedächtn. 127. S.

123) Nach Hospinians Bericht, sollen sie von den Schweitzern die Epistolae virorum obscurorum genannt seyn, weil viele Dii minorum gentium die Reihe der Bekenner voll machen müssen. S. Saligs Hist. der augsb. Conf. 2. Th. 1126. S. und Starkens lübek. Kirchenhist. 135. S.

sich dem Johann von Lasco, welcher sich zwar zur selbigen bekannte, aber im Punkte vom Abendmahle nicht mit ihr übereinstimmete, nachdrücklich widersetzet hatte; weßwegen er auch von diesem für einen Monotheleten, Eutychianer und Schwenkfelder gescholten ward [124]). Und der Superintendent Nicol. Boje zu Wesselburen, ward vom Könige Fridrich I. nach Flensburg berufen, um in Gemeinschaft mit andern Theologen wider Melchior Hofmann, welcher reformirt dachte, in dem allda angestellten Colloquio über die Abendmahls-Lehre zu disputiren [125]).

7. §.

Auch bey andern Religions-Bewegungen sind Ditmarser, theils in selbige miteingepflochten, theils Bekenner der entgegen stehenden Wahrheit gewesen. Die interimistischen Unruhen, welche im J. 1548 anfiengen, hatten zwar auf die ditmarsische Geistlichkeit keinen unmittelbaren Einfluß; inzwischen fanden sich doch nachher in derselben verschiedene, welche vorher an andern Orten gestanden hatten, aber, weil sie dorten das Interim annehmen sollen, und nicht wollen, von dannen weichen müssen, und darüber nach Ditmarsen gegangen waren, auch in diesem Lande, welches der Zeit fast für eine Zuflucht unglücklicher Geistlichen gehalten ward [126]), wiederum Beförderung gefunden hatten.

124) Kolers Münzbelust. 9. Th. 265. u. folg. S.

125) Hrn. Past. Krohn Gesch. der Wiedertäufer 149. u. folg. S.

126) Sehse 393 S. wo er noch anführt, daß auch Aegidius von Meldert, welcher, weil er sich vom Pabstthum zur evangelischen Religion bekannt hat, und sich daher im

J.

hatten. **Hamelmann** 127) redet von verschiedenen, welche zur Zeit des Interims, allein von Soest nach Ditmarsen gekommen; und von **Johann Creisbach** 128), welcher hieher gewiß, und von **Cyriacus Hornensis** 129), welcher hieher vermuthlich gehörete, habe ich bereits oben Erwähnung gethan. Auch der, schon sonst angeführte **Imanuel Ortzenius**, Pastor zu Delve, war im J. 1548 durch die Interimisten von Wesel vertrieben worden 130). — **Die synergistischen und flacianischen Streitigkeiten** veranlasseten, auch unter den ditmarsischen Geistlichen, Disputen 131); inzwischen ward **Nicol. Boje's**, des ältern,

J. 1551 oder 1552 genöthigt gesehen, sein Vaterland, Braband, zu verlassen, nach Ditmarsen gewendet, und Diaconus zu Weddingstede geworden. Ein Aehnliches lesen wir bey eben diesem Verfasser von Johann Fischbeck, a. d. 179. S.

127) Opp. Geneal. et Histor. p. 1118.

128) S. oben im 3. §.

129) S. oben im 3. Theile 384 S. — Sollte dieser Cyriacus Hornensis wirklich der Prediger Cyriacus in Alverstorp, seyn: so dürfte er, nach damaligem Gebrauche, einen gedoppelten Zunamen geführet haben, Hornensis bloß von seinem Geburts-Orte Horn benannt gewesen seyn, sonsten aber Cyriacus Schulten geheißen haben. Denn von einem Prediger dieses Namens zu Alverstorp, liest man zum 4. Sept. 1706 im meldorfischen Todten-Register, daß eine 88jährige Tochter seines Sohnes, Cyriacus Schulten zu Lehrsbüttel, damals daselbst begraben worden.

130) Sehse 751. S.

131) Neokor T. II. p. m. 37. — Insbesondere kann man aus Sehse 394-418. S. und aus mehreren Stellen seiner

ältern, Lied: **O Gott, wir danken deiner Güt** 2c. [132]) als ein deutliches Bekenntniß gegen die Synergisten betrachtet, weil er darinn gesungen hatte: **De du uns de Sünde makest quit Dorch dat du gifst to glöven:** welche Worte der Gegen-Partey nicht gefallen wollten, und daher von derselben also verändert wurden: **De du uns de Sünde makest quit Dorch enen fasten Gloven** [133]). — Insbesondere scheinen im gegenwärtigen Zeitraume manche **David-Joriten** in Ditmarsen gewesen zu seyn, wozu die Religions-Verfolgungen in den Niederlanden, die Veranlassung gegeben haben sollen. **Heimreich Walther** sagt [134]), daß über selbige, viele Leute von dannen nach **Dännemark, Holstein, Eyderstedt** und **Ditmarsen** sich begeben, und nebst der **Memnonistischen** oder Wiedertäuferischen, auch die **David-Joritische Lehre** dahin mit sich übers Wasser gebracht haben, so daß selbige in diesen Ländern, besonders in Eyder-

seiner Prediger-Historie sehen, wie sehr man auch in diesem Lande an solchen Streitigkeiten Theil genommen hat.

132) S. von diesem Liede oben im 1. §.

133) So schreibt Neokor a. a. O. — Gleichwohl wird in den mehresten der von mir nachgesehenen gedruckten, so wohl platt- als hochdeutschen, Gesang- und Kirchen-Bücher, welche dieß Lied enthalten, solche Veränderung: Dorch enen fasten Gloven, angetroffen. B'oß in Franc. Eleri cant. sacr. hamb. (p. LXXIIII. der Zugabe) steht: Dorch dat du gifst tho glöuen.

134) Schlesw. Kirchenhistor. 234. S. — S. auch dessen Nordfres. Chron. 340. S. Die dänische Bibliothek, im 9. Stück 323. S. *Westphalen* Monum. T. IV. col. 1511. sq.

Eyderstedt, sehr überhand genommen. Er setzt hinzu, wie aus David Joris Sendbriefen, welche man noch im J. 1642 bey Anhängern von ihm angetroffen hat, zu ersehen gewesen ist, daß sich Leute von seiner Sekte, schon im J. 1549 in Holstein, Eyderstedt und Ditmarsen gefunden, und daß er auch im J. 1550, am 4. Januar an die Gemeine in Ditmarsen, Eyderstedt und Holstein selber geschrieben. Mit diesem Berichte stimmt nicht allein Casp. Danckwerth [135]), auch was Ditmarsen anlangt, überein; sondern auch Fridrich Jessen [136]), welcher berichtet, daß dieser Irrlehrer, nach seinen, in vier Quart-Bänden zusammengedruckten, Sendebrieffen, sein Unkraut in Holstein, Eiderstett und Dithmarschen, für andern Ländern am häufigsten ausgesäet, und daselbst, obwohl heimlich, ganze Gemeinen gehabt, denen er, wie aus den Ueberschriften mancher (von ihm angeführten) erhellete, seine Briefe zugesandt. Ein vorzüglicher Anhänger von Joris aber war ein gewisser Bruder Andreas in Ditmarsen, an welchen jener unterschiedene Briefe gerichtet [137]), und unter andern auch im May 1549 (so wie an die Gemeine in Ditmarsen überhaupt unterm 4. Januar 1550) geschrieben hat, und der

135) Schl. Holst. Landesbeschr. 151. S. b.

136) Historia *Davidis Georgii*, 55. S. befindlich bey seiner aufgedeckten Larve *Dav. Georgii*, Kiel, 670, 4.

137) So meldet Fridr. Jessen in d. aufged. Larve ꝛc. 442. S. wo er zugleich aus einem dieser Briefe, der im 1. Buch (der Sendebrieffe) im 13. Th. N. 15. zu lesen wäre, eine Stelle wider den ordentlichen Ehestand einschaltet.

der nach solchem Briefe mit mehreren Weibern in Gemeinschaft lebete [138]). Carstens [139]) will Nachricht haben, daß Joris hauptsächlich in den ditmarsischen Oertern Süderdeich, Büsum und Brunsbüttel manche Anhänger gehabt und an dieselben Briefe gesandt habe; so wie er zugleich [140]) zween, von Joris an einen neubekehrten Bruder, Holms Ties zu Büsum, im J. 1541 geschriebene sehr unfläthige Briefe selbst gelesen zu haben versichert [141]).

8. §.

Aus demjenigen, was ich oben [142]) gesagt habe, erhellet, daß in Ditmarsen an manchen Kirchen verschiedene geistliche Bedienungen oder Lehne (Beneficia) gewesen sind. Diese waren gegenwärtig, wegen des abgeschafften Meß-Dienstes, größtentheils überflüssig. Es giengen daher die unnöthigen Stellen nach und nach ein; ihre Einkünfte aber fielen theils den Kirchen anheim, theils wurden sie zur Errichtung neuer Schul-

Aemter

138) Geo. Hinr. Burchard in der wiederholten Erzählung von Antonia Bourignon, 319. 325. 327. S. wo man Stellen aus solchen Briefen antrifft.

139) Dithmars. Kirchenhistor. MS. p. m. 806.

140) loc. cit. p. m. 810.

141) Doch lese ich von diesem angeblichen Anhänger des Joris sonst nirgends etwas; wohl aber finde ich, daß ein Peter von Holl in Holstein und ein gewisser Wolt in Eyderstedt, Briefe von ihm bekommen haben; wovon man in Burchardi angezeigter, zu Schleswig 1677 in 8. gedruckten Schrift, 319. 321. 322. S. nachsehen kann.

142) 1. Abth. 3. §.

Aemter und Kirchspielschreiber-Bedienungen, welche anfangs insgesammt von geistlichen Personen verwaltet wurden [143], angewandt.

143) Aus dieser Ursache ward damals ein Kirchspielschreiber wohl Herr titulirt, welches zuweilen Gelegenheit zu Misverständnissen gegeben hat. S. im 3. Bande dieser Gesch. 387. S. 394. Anmerk. wornach man unter Herr Gerhardus in Wöhrden, einen dortigen Prediger irrig verstanden.

Dritter Abschnitt.

Von der sonstigen Beschaffenheit und Verfassung des Landes und der Einwohner.

Inhalt.

1. §.

Die Ditmarser scheinen die alten wilden Sitten der Sachsen länger, wie ihre Nachbaren, behalten zu haben. Eine sonderbare Schilderung von ihnen

ihnen ist es, so man bey einem berühmten Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts, dem **bremischen Presbyter**, antrifft. Freylich scheint er gegen sie eingenommen gewesen zu seyn; und so arg, wie er sie vorstellet, werden sie sich doch gewiß zu seinen Zeiten nicht mehr bewiesen haben. Sie werden daher auch von **Westphalen** [1]) gegen ihn vertheidiget, als welcher zwar zugiebt, daß sie unfriedlich, zanksüchtig, Feinde vom Regiment, übertriebene Freyheits-Freunde, und etwas nachlässig in Ansehung des Wohlstandes, gewesen seyn mögen, aber doch glaubt, daß sie in Betracht der damaligen Zeiten und verschiedener Umstände, wo nicht Entschuldigung, doch zum wenigsten ein gelinderes Urtheil verdienten. Auch der Hr. Kammerherr **von Suhm** [2]) erkläret die, ihnen von jenem Verfasser gemachten Vorwürfe für allzu hart, weil derselbe als ein Holsteiner die Sache offenbar übertrieben, und das, was höchstens nur von einigen Ditmarsern wahr gewesen ist, der ganzen Nazion zur Last gelegt hat. Gleichwohl ist seine Schilderung von ihnen und zugleich von ihrem Lande zu merkwürdig, als daß ich sie übergehen könnte. Er sagt [3]): "Das Land Ditmarsen liegt an der Elbe, einem großen Fluß, der sich in die Westsee ergeußt; und es ist fast unmöglich,

1) Praef. ad T. III. Monumentorum ined. p. 14. sq.

2) Historie af Danmark, I. Tome, 306. S.

3) Chronic. Holsat. (apud *Westphalen*, Tom. III. col. 115. sqq.) — Ich habe den niedersächsischen Text, welcher etwas mangelhaft ist, aus der beygedruckten lateinischen Uebersetzung hin und wieder zu ergänzen und zu berichtigen gesucht.

mit Schiffen daran zu kommen. Zweymal an jedem Tage hat die Elbe Ebbe und Fluth. Die ganze Länge des Landes hat die Elb-Ufern zur Seite; und dieser Strom geht bey der Fluth bis an den Deich hinauf, trit aber bey der Ebbe zurück und entfernet sich eine halbe Meile, so daß dorten Land, frey vom Wasser, entsteht. Dieß Land, worüber das Wasser dergestalt, täglich zweymal, geht, bleibt feucht, weich und schlüpferich, daß man weder zu Fuß noch zu Pferde dahin gelangen kann. Auch ist der Zugang zu Schiff nicht wohl thunlich, weil, wenn das Wasser abfleußt, die Schiffe auf dem Trocknen liegen bleiben. Große Schiffe kann man auch selbst bey voller Fluth hier nicht anbringen. Dergestalt ist der Zugang von der Elb-Seite nicht möglich. Aber mit der Menge muß man, ohne ihren Dank, von der östlichen Seite zu ihnen ziehen. Von der Nord-Seite ist der Eyder-Fluß, welcher auch Ebbe und Fluth hat und zwischen den Ditmarsern und Friesen fleußt; und, wie die Elbe von der Südseite, so bevestigt die Eyder Ditmarsen von der Nordseite, von der Elbe an bis zur Tieleburg. Von Tieleburg bis Alverstorp sind wüste Marschen, die nicht leicht zu passiren sind. Aber weiterhin von der Ostseite, ist vom Lande zu Holstein ein ganz breiter Weg, um mit trocknen Füßen in ihr Land zu ziehen. Auch liegt nach Osten die Wilstermarsch, wo man auch einen engen Zugang nach Ditmarsen hat. Das Land Ditmarsen ist in vielen Winkeln ganz vest und mit Marschland, so mit vielen Namen belegt ist, verwahret. Süderherstede, Boklenburg, Norderherstede, Alverstorpe, Tellinckstede: diese Kirchspiele sind leicht

zu

zu zerstören, weil sie auf der Geest, ohne Bevestigung liegen. Allein andere Kirchspiele im Süderstrande, Eddelßlande 4), Brunßbüttel und weiterhin die Merna sind schwerlicher zu gewinnen. Das größte Kirchspiel im ganzen Lande, Meldorf, ist leicht zerstöret; deßgleichen auch die unter der Hamme gelegenen Kirchspiele Honingstede 5), Lunden und Weddinckstede, in der Nordhamme. Doch muß man den Ort mit großer Gewalt angreifen. Aber dieß achte ich für nichts; denn die ganze Macht und fast das Herz des ganzen Landes ist im Nordstrande, wozu ein Theil des Kirchspiels Meldorf, Oldenworden, Wesselenburen, Busen, Nienkercke und Hemme gehören. In diesen Kirchspielen wohnen die beßten, vornehmsten und reichsten; und man kann schwerlich zu ihnen kommen. Ferner 6) sind die Ditmarser stark von Kräften, kühn und hurtig 7), lang und hager, und stehen darauf, daß sie

G 4 ihr

4) Dieß soll Eddelack seyn.

5) So steht in der lateinischen Uebersetzung; im niedersächsischen Grundtexte: liest man dafür Hemminckstede.

6) Von hier an halte ich mich besonders an die, aus dieser Chronik beym Hrn. Kammerherrn von Suhm am angef. Orte in dänischer Sprache eingerückte Stelle, welche er nach dem Exemplar des Justizrath Schöning (worinn der niederdeutsche Original-Text nach einem Codex der Kopenhagener-Universitäts-Bibliothek berichtiget worden) mitgetheilet hat.

7) So sagt auch die lateinische Uebersetzung, fortes viribus, audaces et agiles. — Auch andere Schriftsteller dieser Zeiten schildern uns die Ditmarser als große, starke und fast riesenmäßige Menschen. Wenn Christoph Kellinghusen von ihnen vor ihrer Ueberwindung redet,

ihr Land frey erhalten oder auch für dessen Freyheit sterben wollen. Sobald erhalten sie nicht auswärtige Feinde, so höret jede, unter ihnen selbsten entstandene Zwietracht auf, bis die Fehde von außen, ein Ende hat. Sie sind treulos, wann sie gefangen werden, und halten alsdann ihr Versprechen nicht; ja sie sind nicht mächtig, Geld zu geben, um sich zu lösen, wenn sie gleich reich sind. Sie sind unbarmherzig, und schlagen, wen sie finden; auch verstatten sie nicht, daß die Erschlagenen begraben oder zu ihren Freunden gebracht werden [8]). Daheim beschimpfen und be-

speyen

redet, so sagt er (De praecipuis rebus gestis Jo. Ranzovii, Libro III.)

"Illic inuenias subigentes arua colonos,
Corporibus vastis magna se mole ferentes,
Quales terrigenas, est publica fama, Gygantes
Aggressos olim manibus rescindere coelum,
Montibus aggestis, superosque expellere regno:
Trinacriaue ferunt quales Cyclopas in Aetna
Tela trisulca Ioui, strepitu terrentia mundum,
Igne laborantes terrae fabricare cavernis.„

Ebenfalls wird ihnen von andern Scribenten durchgängig eine große Tapferkeit beygelegt. Man sehe nur, was Cilicius ihnen in dieser Hinsicht, pag. 143. für ein Zeugniß ertheilet! Und wer könnte ihnen wohl eine besondere Tapferkeit absprechen? Haben sie doch, noch in den Kriegen von 1500 und 1559, davon fast unglaubliche Proben gegeben! — Bey Resen aber klingt es nicht sonderlich, wenn er sie, 26. S. ein so hartes, halsstarriges und grobes Volk nennt, als in der Christenheit nicht mehr zu finden wäre. Inzwischen ist auf dergleichen offenbar parteyische Urtheile nicht sehr viel zu rechnen.

8) S. im 2. Bande 440. 443. 445. S. und im 3. B. 174. S.

speyen sie sich unter einander; allein das Schwerdt dürfen sie nicht ziehen [9]). Sie sind von schlechten Sitten; außer ihren Häusern schlingen sie ihr Essen ein wie die Hunde; sie bespotten die todten Leichname und entblößen sie. Die Ditmarscher-Weiber sind wie wilde Thiere und grimmige Wölfe; sie gehen mit langen Kappen oder Kagelen über den Köpfen einher [10]);

9) Hr. Kammerh. von Suhm führet hiebey an, wie der Verf. etwas tadelte, so gerühmet werden müßte, nämlich daß kein Zweykampf unter ihnen wäre. Allein sie schlugen sich mehr denn allzuviel unter einander herum.

10) Diese Kageln beschreibt Neokor, und aus demselben Viethen 117 S. ausführlich; so wie dorten überhaupt von der Kleidung der Ditmarser viele Nachrichten vorkommen, und nicht allein Neokors und Hans Dethleffs handschriftliche Chroniken, sondern auch das Titel-Kupfer bey Viethen, selbige deutlich vor Augen stellen. — Die Hoycken, welche die Ditmarserinnen nach eben diesem Verf. 120. S. gleichfalls getragen haben und die auch noch nicht ganz außer Gebrauch sind, müssen ehedem zu ihrem beßten Putze gehöret haben, da man findet, daß König Erich von Dännemark, im J. 1422, um die Ditmarser auf seine Seite zu ziehen, die Vornehmsten von ihnen, auch mit Hoycken, die mit mancherley seidenem Gewande gezieret waren, beschenket hat. Siehe unsre Gesch. 2. Th. 480. S. — Die so genannten Vlegen scheinen erst später aufgekommen zu seyn und wurden für eine übermüthige Tracht gehalten. Nach der Schlacht vom J. 1500 hat ein Liederdichter bey Neokor, Nr. 1. und Hans Dethleff, gleichfalls Nr. 1. selbige abzulegen:

"Jy Lande, en willet ju nich to sehr erhefen,
Nu ju Gott hefft en solchen Segen gegefen!
Ick bidde ju, legget af juen hochmödigen Vlege ꝛc."

sie erdreisten sich, todtzuschlagen [11]), und bespotten die todten Körper; ja sie reißen wohl die Magen von den Verstorbenen heraus, setzen dieselben auf lange Stangen und weißagen aus ihnen [12]). Falls jemand sie überwinden sollte, würde er ihnen doch nicht trauen können;

11) S. oben im 3. Theile, 356. u. folg. S. ein Beyspiel von der Tapferkeit der ditmarsischen Weiber!

12) Dieß halte ich für eine merkwürdige Stelle. Aus dem 2. Theile unserer Geschichte, 490. S. erhellet, daß die Ditmarserinnen noch im J. 1430, dem bey ihnen gebliebenen hamburgischen Rathsherrn Martin Swartekop den Leib geöffnet, den Magen herausgerissen und selbigen an einen Spieß gesteckt und also im Triumph herumgetragen hätten. Aus dieser Stelle des Presbyters aber sieht man, daß sie aus einem solchen Magen gewahrsaget haben. Und dieser Bericht findet desto eher Glauben, da man aus Strabo (Libr. VII. p. 294.) und den, auf dem goldenen Horne befindlichen Bildern weiß, daß die Priesterinnen dieser Länder in heydnischen Zeiten die gefangenen Feinde geschlachtet und den Göttern geopfert, auch aus ihrem Blute und Eingeweide geweißaget, und, wenn die innern Theile solcher Schlachtopfer gesund, ohne Fehl, recht groß, und an Farbe und sonst wohlgestaltet gewesen, gutes, sonst aber böses verkündiget haben. (Arnkiels cimbrische Heyden-Religion, 1. Th. 146. S. und 2. Th. 86. u. folg. S.) Dieser Gebrauch wird sich daher, gleich andern alten Gewohnheiten, noch lang in Ditmarsen erhalten haben; und vielleicht könnte man gar aus diesem Berichte muthmaaßen, wie die Priesterinnen dabey zu Werke gegangen seyn werden, und daß sie die Eingeweide auf langen Stangen in die Höhe gehalten und allen Anwesenden gezeiget haben. So werden denn die Ditmarserinnen den Magen des hamburgischen Rathsherrn recht beschauet, und bey dessen, vielleicht guter Beschaffenheit zwiefach gejauchzet haben.

können; da sie ihre ersten Herren erwürget haben, so wäre daraus wohl zu befürchten und abzunehmen, daß sie bey den nachfolgenden Herren ein Gleiches thun würden. Bey ihnen ist ein allgemeines Sprüchwort, daß man spottweise sagt: Zeige mir deine Hand, wachsen Haare darinnen, will ich dir trauen. Daher hat ein gewisser Dichter gesagt: Dem Ditmarser magstu trauen, wann du Haar in seiner Hand findest. Man meynet, daß die Ditmarser viel eher durch List als durch Gewalt unter den Gehorsam gebracht werden könnten, wenn man einigen der Vornehmsten Geschenke ertheilete, und sich dieser gegen die andern bedienete. Sie sind unbändig gierige Leute, und nehmen gern Geschenke; und um Geschenke willen thäten sie vielleicht unerhörte Dinge. Eins ist noch zu merken, daß ihr Land voll Volks ist, und sie bey sechstausend [13]) auserlesene wehrhafte Männer in ein Treffen zu stellen vermögen; daher man zum wenigsten mit eben so vielen geübten Knechten, ohne den gemeinen Haufen, wider sie ziehen müßte, da sie lieber als freye Leute sterben, denn in der Knechtschaft leben wollen.„ So weit dieser! Wer aber erkennet hier nicht zugleich einen recht bittern Feind der ditmarsischen Nazion? Doch kann selbst diese seine gehäßige Schilderung von ihr, und daß er hier seinen Haß und seine Partheylichkeit gegen sie, so deutlich verrathen hat, ihren Freunden in gewisser Absicht angenehm seyn. Denn nun begreift man, woher sich bey Erzählung ditmar-

13) So liest nicht allein ein Codex des niedersächsischen Original-Textes, sondern auch die lateinische Uebersetzung. Sonst aber redet jener Text von söstein Dusendt. — S. oben im 3. Th. 130. S.

ditmarsischer Thatsachen so viele den Ditmarsern nachtheilige Vorstellungen in die spätern holsteinischen Chroniken geschlichen haben, da selbige insgesammt aus der Schrift des Presbyters geschöpfet sind [14].

2. §.

Inzwischen kann man nicht in Abrede seyn, daß die Ditmarser, noch im gegenwärtigen Zeitraume, manche Unarten und üble Sitten an sich gehabt haben. Hieher gehörete auch besonders der Gebrauch, daß, wenn eine Mordthat geschah, selbige nicht vom gemeinen Wesen gehörig bestrafet ward, sondern durch die Verwandten und Klufts-Brüder des Umgekommenen gerochen werden durfte; worüber oft ganze Geschlechter und Klüfte an einander geriethen, und sich wechselsweise mit Morden, zugleich aber auch mit Rauben und Plündern, mit Sengen und Brennen, verfolgeten. Nun ward zwar diese schlechte Gewohnheit im J. 1437, durch die Bemühung der Städte Lübeck und Hamburg, abgestellet, und dagegen festgesetzet, daß ein Todtschlag hinfort mit hundert Mark Brüche, Ehrlosigkeit und Landes-Verweisung bestrafet werden sollte [15]. Allein es ward hierauf theils nicht ernstlich genug gehalten; theils konnte dadurch Mordthaten nicht so kräftig vorgebeugt werden, als wenn auf einen Todtschlag die Lebens-Strafe gesetzt gewesen wäre. Es giengen hier auf diese Weise noch immer viele Mordthaten im Schwange; und noch spät, noch nach der Reformation, ja noch kurz vor der letzten Eroberung mußte die hiesige Geistlichkeit darüber klagen, daß in diesem Lande

14) S. oben im 1. Th. unserer Gesch. 27. S. 63. Anmerk.
15) S. oben im 2. Th. 497. S.

lande durch Vergießung von so vielem unschuldigen Blute so manche himmelschreyende Sünden begangen würden, und man in Bestrafung derselben keinen rechten Ernst blicken ließe [16]). Ja man findet, daß noch unmittelbar vor der letzten Eroberung hier dreyßig Todtschläge in Einem Jahre geschehen sind [17]). Und wie viele sonstige Unordnungen, Ungerechtigkeiten, Meineyde, Gewaltthätigkeiten und Lüderlichkeiten hier theils durch die so genannten Geschlechts-Bündnisse, theils durchs Gottesrecht, theils durch die unterlassene Bestrafung von offenbahren Schandthaten, veranlasset worden, und wie ernstliche Vorstellungen die evangelische Geistlichkeit dieserhalb, bald mit, bald ohne Erfolg, gethan hat, ist bereits oben [18]) angemerket worden. Wie häufige Seeräubereyen sich auch die Ditmarser, besonders in der ersten Hälfte dieses Zeitraums, zu Schulden kommen lassen, ist bekannt [19]). Inzwischen waren nicht alle Ditmarser gleich rüde; und selbst ihre Feinde mußten ihnen das Zeugniß geben, daß unter ihnen manche, ganz edel denkende Personen anzutreffen wären [20]). Und wen kann es wundern,

wenn

16) S. im 3. Th. 305. S.

17) Neokor Tom. II. p. 127. Viethen 179. S.

18) 2. Abschn. 2. Abth. 5. §.

19) S. oben im 2. Th. 337. u. folg. S.

20) Osius führt nämlich (B. 4. b.) ein Beyspiel einer, von einigen Ditmarsern bewiesenen edlen Denkungsart an, und setzt hinzu:

"Hoc patet exemplo, nondum omne iacere colonis
Iustitiae studium, aut lapsum pietatis amorem,
Non omnes iuuat feros, sunt conscia recti,
Sunt, meliore regit quos mens innoxia motu."

wenn die Ditmarser, beym Genusse so vieler irdischen Glückseligkeiten, sich zuweilen etwas übermüthig bewiesen haben, und manche von ihnen, zumal in den damaligen Zeiten, auf böse Abwege gerathen sind [21])? Sie

21) Selbst Cilicius stellet die Laster der Ditmarser, welche er ohnehin offenbahr vergrößert, als Folgen ihrer beglückten Umstände vor, und sagt p. 147. sq. wenn er von ihrer letzten Niederlage im J. 1559, redet: "Wie sie aber durch das stete Glück übermüthig, und durch die Fruchtbarkeit des Landes muthwillig, allzutrotzig und wütherisch zu werden anfiengen: so reitzeten sie Gottes Zorn wider sich, und empfiengen den Lohn, welchen sie durch ihre langwierige Halsstarrigkeit und Gottlosigkeit verdienet hatten. Denn ich bin gänzlich der Meynung, daß ein so großes Elend und eine so sonderbare Noth durch ein ernstliches und gerechtes Gericht des erzürnten Gottes über diese Nazion gekommen ist. Ich will verschweigen, was eine allgemeine Sage von der Bauern Ueppigkeit und Hoffart, von ihrer größten Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, von ihren unzähligen Mordthaten und Uebelthaten, und wie wenig selbige gestrafet worden, versichert, damit ich nicht auf Gerüchte zu Werk zu gehen das Ansehen erhalte. Aber es hatte dieses Volk eine solche unverschämte Einbildung von sich selbsten, weil es seine Freyheit so viele Jahre herdurch beständig vertheidiget und selbst den Namen der Dienstbarkeit von sich abgewandt, so viele herrliche Heere geschlagen und einige totaliter geschlagen hatte, daß es ganz unüberwindlich zu seyn vermeynete, und von seinem so besonders, theils von Natur theils durch errichtete Werke, festen Lande glaubete, wie es weder durch Gewalt noch mit List bezwungen werden könnte. Daher lebete es ohne alle Furcht; und weil es ein so fettes und fruchtbares Land innehatte, ward es muthwillig, daß es alle Obrigkeit ver-

Sie waren freye Leute; und genossen die Edlern unter ihnen das Glück, daß sie mehr von ihren Pflichten als von Menschen abhiengen, und von keinem äußern Zwange abgehalten wurden, ihre Handlungen nach überlegten Bewegungs-Gründen einzurichten: so waren wieder schlechte Gemüther aus ihnen im Stande, ihren bösen Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen. Sie waren zugleich wohlhabend [23]); ihr fettes Erdreich reichte ihnen alle Bedürfnisse im Ueberflusse dar, und sie durften nicht in Thränen schwimmen, damit einige zu schwelgen im Stande wären: wie leicht aber ein besonderer Wohlstand zu Lastern den Weg bahnet, lehret alle Menschenkunde. Endlich waren sie tapfer, und das Glück hatte ihre bisherigen Thaten jederzeit mit dem beßten Erfolge bekrönet: so dünketen sie sich, unüberwindlich zu seyn, und selbst gekrönter Häupter nur spotten zu können.

3. §.

verachtete und verspottete, und dafür hielt, es könnte durch keine Gesetze und Verordnungen, wodurch andere Nazionen in Ordnung gehalten werden, zur Beobachtung desjenigen, was ihnen unangenehm und ihren Vortheilen zuwider wäre, gezwungen werden u. s. w.„

23) Daß die Ditmarser sehr wohlhabend, und eben darübrr zum Theile lasterhaft gewesen, sagen alle Schriftsteller; ich will nur die Worte des Osius (B. 2. a.) anführen;

"Est grave fortunam rebus perferre secundis.
Nam cum diuitias genti fortuna dedisset,
Et circumfuso riguam undique flumine terram,
Munitamque loci naturae robore sedem,
Luxuriare modis miris ferus incola coepit,
Dum laxat vitiis odio virtutis habenas,
Dumque facit nihili legum violator honorem,
Iuris et esse sui petulans sine iure laborat cet.„

3. §.

Ditmarsen ward von der Natur in zween Haupttheile, die Geest und die Marsch, diese aber wiederum durch den Mielstrom in zween Untertheile, in den Süderstrand oder die Südermarsch, und den Norderstrand oder die Nordermarsch eingetheilet. Selbst einige Oerter und Länder, welche jezo zu Süder-Ditmarsen gehören, wurden damals zum Norderstrande gerechnet, als Wöhrden und die Nordervogtey Meldorf; und dieser Norderstrand war das beträchtlichste, reichste und zugleich wohlverwahrteste Stück vom ganzen Lande [23]). — Die Bauer-Güter bestanden in Husen und Jarden [24]). — Auch in diesem Zeitraume ward die hiesige Marsch durch schwere Wasserfluthen zum öftern heimgesucht [25]). Im J. 1230 am 10. Februar geschah in den, längst der Elbe gelegenen Ländern durch eine mit Donner und Bliz verknüpfte Fluth unsäglicher Schaden [26]). Ein gleiches Elend erfolgte im J. 1266. Als außerordentlich groß wird uns die Fluth vom 4. Sept. des J. 1300 beschrieben, in welcher zu Brunsbüttel in Ditmarsen, nur dreyßig Personen am Leben geblieben seyn sollen [27]). Es reden die Chronisten ferner von besonderen Fluthen, die

23) S. oben im 1. §. dieses Absch.

24) S. oben im 2. Th. dieser Gesch. 238. S. — Im Kirchspiele Büsum ist der Namen Jarden bey Ländereyen noch nicht erloschen; so daß das oben a. a. O. von dem hier ganz abgekommenen Worte Jarden eine Einschränkung leidet.

25) Von den Fluthen des vorigen Zeitr. s. 2. Th. 292. u. f. S.

26) Hans Dethleff Chron. MS.

27) Heimr. Walthers nordfries. Chron. 166. S.

die sich in den Jahren 1313 und 1316 begeben haben [28]). Der hohen Wasserfluth vom J. 1338, wodurch die Eyder ungemein erweitert worden, habe ich schon oben [29]) erwähnet. Im J. 1354 sollen in der letzten Nacht des Jahrs, in Ditmarsen und andern, an der Westsee belegenen Ländern wohl 100,000 Menschen bey einer überaus schweren Fluth im Wasser umgekommen seyn [30]). Fast noch größere, und ganz entsetzliche Verwüstungen richtete das Wasser im J. 1362 in diesen Gegenden an [31]); die ditmarsischen Annalisten nennen die dießmalige Fluth de grote Manndrencke, und Grande diluvium, so daß sie noch vor andern heftig gewesen seyn muß. Man liest hierauf weiter von Fluthen der Jahre 1380, 1382, 1387, 1391, 1395, 1405, 1412, 1421, 1426, 1427, 1428, 1434. Eine, im J. 1403 eingetretene Ueberschwemmung rettete die in Ditmarsen eingefallenen Holsteiner [32]). Die Fluth vom J. 1436 wird ebenfalls ihrer ungewöhnlichen Heftigkeit halber von unsern Geschichtschreibern die große Manndrencke genannt;

28) Heimr. Walther a. a. O.

29) 2. Th. 389. S.

30) Walther a. a. O.

31) *Russe* Fragm. VIII. col. 1445. u. Fragm. X. col. 1446. Walther a. a. O. *Cypraeus* annal. episc. Slesv. p. 338. sq. wo man große Verzeichnisse von Kirchen und Kapellen des Herzogthums Schleswig, die in dieser Fluth vergangen sind, antrifft. Von dem, in Ditmarsen angerichteten Schaden hat man keine solche Nachrichten.

32) S. oben im 2. Th. 429. S.

genannt [33]); worauf hier in der Folge viel gedeichet, und insbesondere im J. 1456 die Wollersum-Deiche an der Eyder, aufgesetzt worden [34]). Im J. 1471 ist abermals eine hohe Fluth, auch über Ditmarsen gegangen [35]); der Fluthen von 1470, 1474, 1476, 1477, 1479 und 1480 gar nicht einmal zu gedenken. Der Fluth von 1482 geschicht in unsern Jahrbüchern vorzügliche Meldung [36]). Auch in den Jahren 1491, 1500, 1508, 1509, 1511, 1515 und 1518 sollen die Einwohner der Marschländer schwere Fluthen erlitten haben. Im J. 1521, am Freytage nach Lätare, richtete das Wasser in Ditmarsen großes Elend an; die Deiche brachen durch, und zu Lunden stürzete ein Theil von den Kloster-Gebäuden ein [37]). Und von der Wasserfluth des J. 1532 habe ich bereits [38]) Meldung gethan. — So ist es nicht zu verwundern, wenn in Ditmarsen viele Oerter, ja ganze Kirchspiele vergangen und durchs Wasser weggespühlet sind. Wie viele, allein von den in Waldemars II. Lagerbuch vom

33) S. mit mehrerern im 2. Th. 495. S. — S. noch überdem *Russe* Fragm. XX. col. 1451.

34) *Russe* Fragm. XXI. col. 1451.

35) Walthers nordfries. Chron. 205. S.

36) *Russe* Fragm. III. col. 1443.

"Coelorum Rege genito pia de genitrice
Bino milleno quater centum octuageno,
Ipsa die Sancti Galli mundo radiante,
Confluxit magnum ventorum flatibus ortum
Diluvium, genti terras bassasque colenti
Arvis vastatis et aquis nimis inebriatis."

37) *Russe* Fragm. XXVII. col. 1456.

38) 3. Th. 289. S.

vom J. 1231 benannten ditmarsischen Oertern sind jezo nicht mehr vorhanden [39])? Und das Kirchspiel **Langenbrok** war im J. 1304 noch da, aber im J. 1347 schon weg [40]).

4. §.

In den ersten Jahren des gegenwärtigen Zeitraums waren die Ditmarser noch wirkliche und völlige Unterthanen vom bremischen Erzbischofe; so wie auch bey ihnen manche Edelleute seßhaft waren. Nachdem sie aber ums J. 1304 die Herrschaft des Erzbischofs abgeschüttelt und die Edelleute theils umgebracht, theils aus dem Lande gejagt hatten [41]): formirten sie einen aristokratisch-demokratischen Freystaat, in welchem sich bloß Bürger und größtentheils Bauern befanden. Der Erzbischof war seitdem nur, dem Namen nach, Oberherr, und im Grunde nichts als Schutzherr von ihnen. Ein neuer Erzbischof erhielt von ihnen zum so genannten Willkommen fünfhundert alte Marken; und zugleich hatte der Erzbischof die fünf Vögte des Landes zu bestellen, welche an ihn einen jährlichen Tribut erlegen mußten, auch in seinem Namen, theils allein, theils in Gemeinschaft mit den übrigen Vorstehern, das Recht sprachen [42]). Ueberdem kamen ihm die Einkünfte von den Fähren, der Elbinsel **Totel**, dem **Kudensee** und dem Holze **Borcholt** bey [43]). Allein dieß war auch alles; übrigens bekümmerten sie

 sich

39) 2. Th. 306. u. f. S.

40) 2. Th. 354. u. f. S.

41) 2. Th. 355. u. folg. S. — S. auch Kellinghusen I. 4. a.

42) 3. Th. 58. u. folg. S.

43) 2. Th. 479. S.

sich um den Erzbischof nicht. Und selbst diese kleinen Gerechtsame wollten sie ihm zuweilen entziehen [44]; so wie sie auch dem hamburgischen Domprobste die geistliche Gerichtsbarkeit streitig zu machen sucheten, ja allen ihren Eingesessenen im J. 1447 bey schwerer Strafe alle Auswirkung domprobstlicher Befehle untersagten [45]. Es war aber Ditmarsen keinesweges ein unbeträchtlicher Freystaat. Selbst die größten Monarchen bewarben sich aufs angelegentlichste um die Freundschaft desselben; wozu sie auch gewiß die stärksten Ursachen hatten. Ja man hat Beyspiele, daß selbst Könige und Fürsten ihre Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Ditmarser unterworfen haben, weil sie eingesehen, daß die von den Ditmarsern begünstigte Partey doch in allen Fällen die Oberhand behalten würde [46].

5. §.

Nicht bloß ganz Ditmarsen, sondern selbst jedes einzelne Kirchspiel in demselben, ja gar jedes einzelne Geschlecht oder Kluft machte einen besondern Freystaat aus, welcher für sich mit andern Staaten Traktaten schließen konnte [47]. Die Vorsteher eines Kirchspiels waren

44) 2. Th. 386 : 388. S. 3. Th. 106. S. — 2. Th. 479. S. — — Ja daß man dem Erzbischofe die Fähren, Totel, Rudensee und Borcholt bald entzogen haben werde, ist auch daraus abzunehmen, daß hievon in etwas späteren Urkunden, wo man, zum Beweise der erzbischöflichen Oberherrschaft, seine Gerechtsame in diesem Lande angeführet hat, nichts gelesen wird.

45) 2. Abschn. 1. Abth. 2. §.

46) 2. Th. 480. S.

47) 2. Th. 366. 402. 404. 413. 462. und 493. S.

waren die so genannten **Schlüter** oder Schließer (Clavigeri) und **Schwaren** oder Geschwornen (Jurati) wozu noch in denjenigen Kirchspielen, in welchen sich **Vögte** (Advocati) und **Rathgeber** (Consules) fanden, auch selbige, und noch überdem in den Städten die **Rathmänner**, kamen [48]). Die **Schlüter** hatten insbesondere auch die Kirchen-Güter ihres Orts zu verwalten und zu verwahren oder zu **verschließen**, wovon sie den Namen führeten [49]); die **Schwaren** aber oder **Eedtswaren** [50]) hatten sich eydlich verbindlich gemacht, das Beßte des Kirchspiels zu beobachten und die Gerechtigkeit wohl zu handhaben; und sie und die **Schlüter** machten zusammen das geschworne Recht, **dat Swaren Richte** des Kirchspiels aus, welches die in demselben vorfallenden Civil- und Schuld-Streitigkeiten schlichtete, auch Criminal-Sachen abthat, doch so, daß von solchem Spruche an das Kirchspiel und weiter an die Acht und Vierziger appelliret werden konnte [51]). Es ward dieß **Swaren-Recht** gemeiniglich an einem gewissen Tage in einer jeden Woche, gehalten; auf die von jemanden bey demselben vor-

48) Man sehe nur die Urkunden nach, welche sich an den in der letztern Anmerk. angeführten Stellen finden!

49) Doch scheinen die Schlüssel zu den Kirchen-Gütern ihnen nicht allein anvertrauet gewesen zu seyn; wenigstens lese ich im Wöhrdener-Memorien-Buche, daß die Priester-Lade mit vier Schlüsseln verschlossen, und von denselben zween bey den Priestern und zween bey zween Layen (worunter wohl zween Schlüter verstanden werden) gewesen sind.

50) Landesboke XIII. Art.

51) Landesboke 1. 222. 224. 225. 226. 227. Art.

vorgebrachte Klage ward der Beklagte von demjenigen Gerichts-Gliede, so ihm am nächsten wohnete, und dazu vom Gericht den Auftrag erhalten hatte, zu erscheinen citiret; und hierauf wurden beyde Parteyen zusammen vernommen und das Urtheil gesprochen [52]. Der Schlüter, welche auch für die öffentliche Sicherheit in ihren Kirchspielen besonders Sorge tragen, die Verbrecher anhalten, die Brüchen heben und die Widerspänstigen pfänden mußten [53], waren ordentlicher Weise in jedem Kirchspiele zween [54]; doch sollen sich in größern Kirchspielen vier befunden haben [55]: und ein jegliches Kirchspiel mußte seine Schlüter am Himmelfahrts-Tage bestellen [56]. Die Schwaren hießen auch **Hovetlüde** oder Hauptleute [57]; und sie

52) Neokor Libr. III. initio, p. 415. Sedorf col. 1839. Viethen 135. S. — Derjenige, welcher nicht erschien, mußte acht Lübsche Schillinge Brüche geben, nach Landesboke 225. Art.

53) Doch ward die Brüche vom ganzen Geschwornen-Gericht oder Kirchspiele erkannt. Landesb. 226. Art. Viethen 167. S.

54) S. oben im 2. Th. unserer Gesch. 493 S.

55) Neokor, Sedorf loc. cit. Viethen 135. S.

56) Landesboke, 213. Art.

57) Denn so fängt sich das Wöhrdener-Memorien-Buch folgendermaaßen an:

"Na Christi vnses Heren gebort vesteyn hundert iar, dar na am seuē vnde twintigesten vp den Sondach negest na pinxten do hebben befundē Slutere houetlude vnde gemene kerspellude to Oldenwurden ꝛc."

Doch können die auch im Wöhrdener-Kirchspiele damals gewesenen 48ziger mit unter den Hovelüden zu verstehen seyn.

sie sowohl als die Schlüter zusammen die Kercknehmende, imgleichen, weil das ganze Swaren-Recht in kleineren Kirchspielen aus sechszehn, und in größern aus vier und zwanzig Personen bestand, die Söstteiner (Sechszehner) und Vier und zwanziger. In wichtigeren Kirchspiels-Angelegenheiten durfte nichts von ihnen allein, beschlossen werden, sondern waren sie, das ganze Kirchspiel zusammen zu berufen, gehalten [58]). Es gehöreten aber die Schlüter, deren Bedienungen jedoch abwechselten, zu den vornehmsten Häuptern der Ditmarser; so daß sie in allen Urkunden bloß den Vögten nach-, aber den übrigen Vorstehern, selbst den 48zigern, vorgesetzt wurden, welchen letztern ebenfalls auch die Schwaren vorgiengen [59]): doch saßen sie nicht im Collegio der 48 Regenten; ja es durfte kein 48ziger Schlüter werden, und sowohl das Kirchspiel, welches einen 48ziger zur Schlüterschaft wählete, als der 48ziger, welcher solche Bedienung annahm, hatten beyderseits eine Brüche von sechszig lübschen Marken verwirkt [60]). Endlich pflegten wohl zur Abthuung gewisser wichtigen und weitläuftigen Angelegenheiten, welche eigentlich vom ganzen Kirchspiele abgemacht werden sollten, von demselben einige Vullmechtige Menn (Bevollmächtigte Männer) erkohren zu werden, deren Aemter aber bloß auf die bestimmten Geschäffte eingeschränkt und mit denselben zu Ende waren [61]).

58) Neokor, Sedorf, Viethen.

59) Man kann dieß deutlich in der Urkunde im 3. Th. unserer Gesch. 63. S. sehen.

60) Landes-Boke 213. Art.

61) Wöhrdener-Memorien-Buch, MS. zum Anfange.

6. §.

Auch durch den ganzen gegenwärtigen Zeitraum war Ditmarsen in fünf Döfte oder Vögteyen [62]) getheilet, deren jede für sich, jährlich, an einer besondern Stelle in Waffen erscheinen mußte und gemustert ward [63]), und deren jede zugleich einen besondern Vogt (Advocatum) über sich hatte. Diese Vögte wurden vom Erzbischofe bestellet und mußten an denselben einen gewissen jährlichen Tribut erlegen [64]): doch scheint es, daß ihm die Ditmarser zuweilen die Ernennung derselben streitig machen wollen [65]). Es ward aber von einem Vogte in seinem Distrikte, und zwar im Namen des Erzbischofs, eine gewisse Gerichtsbarkeit, theils allein, theils in Gemeinschaft mit den übrigen Vorstehern, verwaltet [66]): die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit aber sind nicht genau zu bestimmen. In Criminal-Sachen ward das Urtheil von einem Vogte gesprochen; und in diesem Geschäffte wechselten die

62) Von den Döften in Ditmarsen und ihrem Ursprunge und Umfange habe ich im 2. Theile, 267 u. folg. und 299. u. folg. S. wie auch in diesem 4. Th. 59. S. geredet. — — Im Landes-Boke, 241. Artik. heißt es ausdrücklich: Vnde eyn Döffte Karßpel schöllen den andern ꝛc. wodurch meine Erklärung des Worts Döffte, daß es nämlich eine Tauf-Gemeine, ein Döp-Karspel bedeuten soll, aufs deutlichste bestätigt wird. — Daß Ditmarsen auch im Anfange dieses Zeitraums nur aus vier Döften bestanden habe, will ich hier nicht wiederholen.

63) 3. Th. 290. S.

64) 3. Th. 59. und 84. S.

65) 3. Th. 106. S.

66) 3. Th. 59. S.

die gesammten Vögte jährlich unter einander um, so daß der eine Vogt das eine, und der zweyte das folgende Jahr Richter war [67]. Uebrigens waren die Vögte die erheblichsten Häupter des Landes, so daß sie in den Urkunden gewöhnlich zuerst genannt werden. Nach **Neokor** wäre der Vogt zugleich ein beständiger Schlüter seines Kirchspiels gewesen [68].

7. §.

Die Angelegenheiten des ganzen Landes, wie auch die Proceß-Sachen, in welchen man von einem Untergerichte, vom **Kirchspiels-Schwaren-Rechte**, appelliret hatte, wurden von den so genannten **Acht und Vierzigern**, die daher auch das **Landes-Schwaren-Recht** vorstelleten, abgemacht; doch ward in wichtigen Dingen, oder wenn eine streitige Partey auch mit dem hier gefällten Spruche nicht friedlich war, das ganze Land zur Ueberlegung oder Entscheidung zusammenberufen. Es machten aber die Acht und Vierziger ein Kollegium aus, welches aus acht und vierzig Landleuten, die im Lande zerstreuet wohneten und ihre Bedienung ordentlicher Weise die Zeit ihres Lebens verwalteten, bestand. Man leitet den Ursprung dieses Kollegiums davon her, daß das ganze Land anfangs acht und vierzig Geschlechter ausgemacht habe, und die Aeltesten derselben zusammengetreten seyn, um sich über das gemeinschaftliche Beßte zu berathschlagen. In den ersten Zeiten der ditmarsischen

67) 3. Th. 269. S. 268. Anm.

68) Tom. II. p. 417. — Es werden auch im Landesboke 185. Art. den Vögten und Schlütern gleiche Verrichtungen beygelegt.

Freyheit scheint die Verfassung des Landes fast ganz democratisch, und ein Acht und Vierziger mehr Rathgeber als Regent gewesen zu seyn. Wenigstens hieß er damals nur **Radtgever** (Consul;) allein nach und nach neigete sichs hier mehr zu einer verderblichen Aristokratie und Oligarchie, und so nannte er sich **Vorweser, Regent** und **Richter** (Judex.) Es wurden aber zu den Acht und Vierzigern die Vornehmsten (d. i. die bemitteltsten und wohlhabendsten Landleute) genommen, deren Einsichten, besonders in Staats-Sachen, nothwendig sehr eingeschränkt waren. Wie einfältig sie in den Uneinigkeiten des Königs Erich von Dännemark mit den holsteinischen Prinzen, in welchen sie Schiedsrichter abgeben sollen, geurtheilet haben, wissen wir 69); und in **Luthers** Nachricht von Hinrichs von Zütphen Ende 70), werden sie ungelehrte und einfältige Leute genannt. Doch erhellet aus eben dieser Nachricht, daß, wenigstens damals, der Lands-Sekretar, mit zum Kollegio der Acht und Vierziger gehöret hat 71); und zu dieser Bedienung pflegten sie wohl einen recht geschickten Mann zu nehmen, wie denn der Landschreiber **Hermann Schröter**, selbst von **Osius** ein beredter Mann genannt wird 72). Ja selbst aus ihren eigenen Mitteln kann es nicht an vernünftigen Leuten ganz gefehlet haben; und **Johann Russe** 73), **Jacob Polleke** 74) und andere eingebohrne

69) 2. Th. 480. und folg. S.
70) 3. Th. 252. S.
71) 3. Th. 251. S. 244. Anm.
72) 3. Th. 388. S. 396. Anmerk.
73) 1. Th. 42. S.
74) 3. Th. 58. S.

bohrne Ditmarser scheinen Männer von vielen Kenntnissen gewesen zu seyn. Und daß sie, oft in der verzweifeltsten Lage, die vortrefflichsten Maaßregeln zu ergreifen gewußt haben, lehret die ganze Geschichte. Auch der Vorwurf des Geitzes und der Ungerechtigkeit pflegt den Acht und Vierzigern gemacht zu werden. **Neokor** [75]) schildert uns zum Beyspiele den Vornehmsten dieses Kollegiums ums J. 1497, **Bojen Claus Boje** zu Wesselburen, als den niederträchtigsten Menschen, bey welchem durch die gröbsten Bestechungen alles auszurichten gewesen wäre; und die Geschichte mit **Wieben Peter**, giebt von der Gerechtigkeits-Liebe dieser Richter ein nur schlechtes Exempel [76]). Aber in wie wenigen Gerichten haben wohl niemals Chicanen und böse Leidenschaften regieret! **Neokor** [77]) will, daß (eben wie bey den Schlütern) aus den größern Kirchspielen vier, und aus den kleineren zween, auch Acht und Vierziger gewesen sind; die Marsch-Kirchspiele des Süderstrandes hinter Meldorf, ausgenommen, als aus welchen niemand dazu gelangen können. Seiner Behauptung nach hätten diese letzterwähnten Kirchspiele solche Zurücksetzung durch ein in dem Kriege vom J. 1320, bey **Hemmingstedt** beobachtetes unrühmliches Betragen verschuldet gehabt [78]). Vielleicht aber ist ihre Entfernung

75) T. II. p. 465. sq.

76) 3. Th. 294. u. folg. S.

77) T. II. p. 417.

78) Neokor, dem ich auch in diesem §. vornämlich gefolget, redet bloß von einem Kriege vor Hemmingstedt, wodurch die Süderstrands-Kirchspiele solches versehen hätten.

nung vom Versammlungs-Orte der Acht und Vierziger, und, daß ihren Einwohnern eine beständige Beywohnung der dortigen Berathschlagungen gar zu schwer und lästig gefallen wäre, eine Haupt-Ursache davon gewesen, falls die ganze Sache ihre Richtigkeit hat. Uebrigens müssen die Acht und vierziger artige Sporteln, besonders an Straf-Geldern, zu erheben gehabt haben; denn man liest im Landes-Boke zum öftern, daß, wer dieses oder jenes versähe, eine gewisse Brüche an sie verbrochen haben sollte.

8. §.

Die Versammlung des ganzen Landes sowohl als der Acht und vierziger allein, geschah, nachdem sich Ditmarsen in Freyheit gesetzt hatte, am Sonnabend, im Umfange des Kirchspiels **Weddingstedt**, auf freyem Felde, wobey zugleich Wochen-Markt gehalten ward; und dieses hat gewiß zur Erbauung des Fleckens **Heide** die Veranlassung gegeben. Noch gegenwärtig ist der Marktplatz in **Heide** von einer ungewöhnlichen Größe. Auf diesem Marktplatze kam man auch damals zusammen, wie **Heide** schon ein erheblicher Ort geworden war. Ward von den Acht und vierzigern eine Zusammenkunst des Landes nöthig erachtet, oder hatte sich eine streitige Partey, unzufrieden mit dem von jenen Richtern gesprochenen Urtheile, aufs ganze Land berufen: so geschah die Zusammenberufung durch einen Schlüter von **Weddingstedt**, welcher allen Ditmarsern, die Markt, Neugierde, Gewohnheit, Patriotis-

hätten. Dieß erkläret Pet. Sax vom Kriege vom J. 1500, Walther aber (29. S.) vom Kriege von 1322.

triotismus, auch wohl zuweilen Wissenschaft von den vorfallenden Affairen, eben hieher geführet hatte, also zurief: **Höret, ihr Herren unsers Landes, es ist ein Wort zu sagen, woran dem Lande gelegen ist!** Es ward hierauf an der nordwestlichen Seite des Marktes ein Kreiß geschlossen; man vernahm hier öffentlich die streitenden Partenen, oder was sonst zu entscheiden war; einige der klügsten, oder auch wohl gröbsten, Anwesenden sagten darauf ihre Meynung; und der gemeine Haufen stimmte der ihm gefälligen Sentenz durch ein lautes Ja bey. Daß es hiebey wohl zuweilen etwas tumultuarisch hergegangen seyn werde, und diejenigen, welche am beßten schreyen können, auch am ersten durchgedrungen haben werden, ist zu erachten, und lehrt nicht allein das Verfahren mit Hinrich von Zütphen, sondern auch die Erfahrung solcher Oerter, wo eine gleiche Art, über gemeine Affairen zu rathschlagen oder Meynungen zu erfahren, noch gegenwärtig üblich ist. War jemand aber auch mit dem Spruche des Landes nicht vergnügt, so blieb ihm nichts weiter übrig, als entweder ans kaiserliche Kammer-Gericht zu appelliren [79]), oder, wenn ihm dieses zu weitläuftig und zu kostbar war, sich für einen Feind seines Vaterlandes zu erklären, und dasselbe wegen der ihm von demselben, entweder wirklich oder in der Einbildung, versagten Gerechtigkeit, mit Rauben und Brennen zu verfolgen [80]).

9. §.

79) Daß dieses vielleicht niemals geschehen sey, zeiget Pet. Sax.

80) Von solchen so genannten Landes-Feinden haben wir in der ditmars. Gesch. viele Exempel; besonders an Wieben Peter (3. Th. 294. S.)

9. §.

Lag es den Schlütern ob, in ihren Kirchspielen für die öffentliche Ruhe und die Nachlebung der dahin abzielenden Gesetze zu wachen, Diebereyen und andere Unordnungen zu bestrafen, und die dadurch und durch sonstige Ueberschreitung des Landrechts verwirkten Brüchen beyzutreiben: so hatten sie auch, weil das Land weder Scharfrichter noch Büttel hatte [81]), an den, zum Tode verurtheilten Verbrechern das Urtheil zu vollziehen. Selten ward hier ein Todes-Urtheil gefället, und selbst ein Todtschläger ward nur mit Geldstrafe belegt: inzwischen geschah es doch zuweilen, besonders bey Staats-Verbrechern und Landes-Feinden. Die gewöhnlichste Lebens-Strafe war das Feuer [82]). Neokor behauptet, daß das Verbrennen die einzige Todesstrafe in Ditmarsen gewesen. Man hat aber Beyspiele, daß auch Misthäter geköpfet worden [83]). Und man findet, daß, wie das Henken unter den benachbarten Friesen sehr gemein gewesen ist, selbiges auch hier zuweilen Statt gehabt habe; wie denn noch im J. 1530, am Lichtmissen-Abend, zu Süden von Lunden ein Galgen aufgerichtet, und daran denselben Tag jemand gehenkt worden, der seinem eigenen Wirthe, dem Bürgermeister Clawes Rode, zehn Mark gestohlen hatte [84]). So nahmen also die Schlüter des beykommenden Kirchspiels den Delinquenten, bunden und brannten, köpften oder henketen ihn; und wenn sie dieß auszurichten allein nicht stark genug waren, wurden von

81) 3. Th. 273. S.

82) Siehe Beyspiele im 3. Theile 16. 98. u. 269. S.

83) z. B. nach 3. Th. 298. S.

84) *Russe* Fragm. XXXI. col. 1458.

von ihnen Schlüter aus andern ditmarsischen Kirchspielen zu Hülfe genommen [85]). Die Gefangenen aber wurden theils in Häusern [86]), theils und vornämlich in sicheren Kirch-Thürmen [87]) verwahrt. Der **Weddingstedter Kirch-Thurm** war unfehlbar das Gefängniß des Landes, worinn man gefangene Feinde und Staats-Verbrecher bewahrete [88]). Dieser soll sehr hoch gewesen seyn; es ist aber von demselben nichts als der untere Theil übrig, welcher rund und von grauen Feldsteinen aufgemauert ist, und das ehemalige Gefängniß (einen finstern, schreckenvollen Keller, worinn man von der Kirche durch einen vorhandenen kleinen Eingang kriechen muß, und annoch einige in den Mauren feste Ketten erblicket) ausmacht [89]). — Von den Gesetzbüchern der freyen Ditmarser habe ich schon anderswo zu reden Gelegenheit gehabt [90]); das Landes-Protokoll aber soll man in der Kirche zu **Weddingstedt** aufgehoben haben [91]).

10. §.

85) Neokor T. I. 417. S. Viethen 136. S. — Daß auch in Schleswig und Holstein vormals die Vögte, Rathsherren, ja Mönche, in ihren Gerichtsbarkeiten das Aufhenken der Diebe verrichtet haben, davon siehe *Westphalen* mon. ined. T. IV. col. 1937. und *Clæden* mon. Flensb. p. 752.

86) 3. Th. 267. S.

87) Vom festen Thurme zu Pelworm s. 3. Th. 17. S. — Auch der Kirchthurm zu Delve in Ditmarsen soll vormals sehr fest gewesen seyn. S. Viethen 48. S.

88) 2. Th. 431. u. 444. S.

89) Sehse 356. S.

90) 1. Th. 120. u. folg. S.

91) Sehse 356. S.

10. §.

Von fremden Mieth-Völkern hielten die Ditmarser nicht viel. Zwar wurden von ihnen wohl zur Zeit der Noth und wann sie mit einem feindlichen Ueberfalle bedrohet wurden, einige geworbene Soldaten oder, wie man sie damals hieß, Landsknechte angenommen [92]): allein sie befaßten sich nicht mit einer großen Anzahl von ihnen; sie behielten sie nicht länger, als wie es nöthig war; und die Erfahrung lehrete sie, daß auf ihre Treue und Zuverlässigkeit in besonderen Gefahren, nur wenig Staat zu machen wäre [93]). In Friedenszeiten aber gaben sie sich gar mit keinen geworbenen Völkern ab; ja im Jahre 1537 ward vom ganzen Lande beliebet, daß niemand bewaffnete Landes-Knechte, weder Schotten noch Dänen noch sonstige Ausländer, annehmen, und solche Knechte, wenn hier durch sie und ihre Waffen die öffentliche Sicherheit gestöret würde, bey ihnen friedlos seyn sollten [94]). So waren sie also genöthiget, sebst zu den Waffen zu greifen, und für Vaterland und Freyheit zu fechten. Die gesammte streitbare Mannschaft des Landes ward auf sechs bis sieben tausend Köpfe gerechnet [95]); und scheint, nach den fünf Döften in fünf Regimenter eingetheilet gewesen zu seyn. Wenigstens ward jede Döfte, nach einem im J. 1531 gemachten Landes-Schlüsse, jährlich, um Pfingsten, für sich an einem gewissen in der Döfte belegenen Platze gemustert; bey welcher Musterung kein Mann bey dreyßig Mark, keine Dorf-

92) 3. Th. 127. u. 335. S.

93) 3. Th. 135. u. 143. S.

94) Landesboke 244. Artikel.

95) 3. Th. 130. u. 334. S.

Dorfschaft bey hundert Gulden und keine Döfte bey tausend Gold-Gulden Brüche fehlen durfte, und diejenigen Jünglinge, welche zum ersten male erschienen, in Eyd genommen wurden [96]. Bereits alle Jünglinge von vierzehn Jahren mußten mit zu Felde ziehen [97]. Auch die Anführer waren aus ihren eigenen Mitteln [98], pflegten vom Lande in der Zeit, daß sie demselben auf solche Art dieneten, zum Unterhalt zwiefach so viel, wie die übrigen, zu genießen [99], und nannten sich im J. 1559 die obersten Kriegs-Commissarien, Haubtleuthe vnnd Bevehlhaber [100]. Ordentlicher Weise ward wohl jede Döfte von ihrem Vogt kommandiret; denn derjenige Schröters Maas, welcher im J. 1508 die Westerdöfte anführete [101], war im J. 1524 Vogt, da er über Hinrich von Zütphen das Todes-Urtheil fällete [102]. In Noth-Fällen kämpfete für die Freyheit, wer nur ein Gewehr tragen konnte; und selbst die Weiber stritten zuweilen mit größter Herzhaftigkeit [103]. Eine jede Döfte hatte ihre eigenen Vestungen, worinn sich ihre Mannschaft bey einem besorgten Ueberfalle, zur so genannten Landhöde, legen mußte [104]. Sie hatten ihre Trommeln und Fahnen,

96) Landesboke 241. Artik.

97) Russen Fragm. XXXI. col. 1458.

98) 3. Th. 288. S.

99) 3. Th. 289. S.

100) 3. Th. 347. S.

101) 3. Th. 195. S.

102) 3. Th. 269. S.

103) 3. Th. 356. S.

104) 3. Th. 289. S.

nen [105]), trugen Harnische [106]), und führeten manchmal, besonders in den letzten Zeiten, viel grobes Geschütz bey sich [107]), welches sie größtentheils den Holsteinern in vorigen Kriegen abgenommen hatten [108]), womit sie jedoch nicht insgesammt gleich gut umzugehen verstanden [109]). Im J. 1559 fanden sich drey Mauerbrecher und über hundert Kanonen bey ihnen, welche sie an ihre Ueberwinder ablieferten [110]). Ihre Waffen bestanden in langen Glevien und Spießen [111]), Hellebarten [112]), Hekebüchsen und Armbrüsten [113]). Ein bey ihnen übliches Mordgewehr war auch der Fausthammer [114]). Und im J. 2537 verbot eine Landes-Versammlung bey hundert Gulden Brüche, und falls man nicht an Leib und Gut für treu- und ehrlos erkläret seyn wollte, keine Wurfbeile (Warpbylen) und Tzyntrore bey sich zu führen [115]). Mit solchen Waffen verknüpften sie, und unter ihnen vornämlich die Nordstrander, eine ganz enthusiastische Freyheits-Liebe und eine außerordentliche Tapferkeit. Doch wären

105) 3. Th. 288. S.

106) 2. Th. 469. S. und 3. Th. 154. S. — Auf dem Rendsburgischen Zeughause sind noch viele Harnische der alten Ditmarser, die im J. 1559 abgeliefert seyn werden, vorhanden.

107) 3. Th. 289. S. 299. Anm.

108) 3. Th. 436. S.

109) 3. Th. 179. S.

110) 3. Th. 406. S.

111) 2. Th. 437. S.

112) 3. Th. 155. 273. u. 375. S.

113) 3. Th. 289. S.

114) 3. Th. 273. u. 292. S.

115) Landesboke 244. Artik.

wären sie niemals im Stande gewesen, ihre Freyheit so lang zu behaupten und den zahlreichsten Heeren mit einem glücklichen Erfolge die Spitze zu bieten, wenn ihnen nicht die Beschaffenheit ihres Landes und zugleich oft die Unvorsichtigkeit und Sicherheit der Feinde, sehr zu Statten gekommen wäre. Ich will mich hier dabey nicht aufhalten, daß ich die, von ihnen in diesem Zeitraume verrichteten vielen wirklichen Heldenthaten aufrechne. Die ganze Geschichte ist mit Zeugnissen von denselben angefüllet.

11. §.

Eine besondere Art von Vestungen waren hier anfangs einige Kirchen, welche wohlverwahret, mit Schießlöchern versehen, mit einem hohen Thurme verbunden und mit tiefen Graben umgeben waren. So wird uns die alte Kirche zu Delve beschrieben [116]; und in der Kirche zu Wöhrden hielt man im J. 1320 eine Belagerung der Holsteiner ab, bis man einen Ausfall aus derselben unternahm und das feindliche Heer zerstreuete und aufrieb [117]. Allein in den letzteren Zeiten, wie die Kriegskunst von einer anderen Beschaffenheit ward, war mit Vestungen dieser Art nichts weiter ausgerichtet, und war man vestere Plätze zu suchen genöthigt. Im J. 1559 hatte man hier drey Haupt-Vestungen, das Hammhuus, Meldorf und Tielbrügge. Die wichtigste war das so genannte Hammhuus [118], eine viereckigte Schanze [119], welche

 auf

116) Viethen 48. S.

117) 2. Th. 381. S.

118) 3. Th. 344. S.

119) *Osius* E. 4. b.

"Oppi-

auf der Veste, nahe vor **Heide**, auf dem Wege von Tellingstedt nach diesem Orte, da wo sich gegenwärtig der Galgen befindet, stund, und besonders den **Norderstrand**, den wichtigsten Theil des Landes, deckete [120]). Sie hatte einen breiten Graben, einen hohen Wall und auf demselben einen Thurm, und war mit allem Fleiße bevestigt [121]). Wie sie im J. 1539 etwas baufällig war, ward sie von Grund auf neu gebauet, wozu man die Materialien des abgebrochenen Klosters zu **Lunden**, anwandte [122]). Und was die Hauptsache war, so lag sie an der **Hamme**, insbesondere an der **Norderhamme**, und war von Natur fest. Nur durch zween schmale Wege, die durch **Hammen**, d. i. Hölzungen [123]), führeten, war man nach dem Norderstrande zu gelangen im Stande; und beyde waren hiesige Landwehren, d. i. zur Bedeckung des Landes

"Oppidulum agger aquis iacet undique cinctus ad Heidam,
Cui sua quadratam species imitata figuram,
Huius ad alta diu se propugnacula uano
Tutari agricolae fortes certamine sudant."

120) S. oben im 1. §. 103. S.

121) 3. Th. 344. S.

122) 3. Th. 290. u. folg. S.

123) Diese Hammen durfte niemand beschädigen oder verhauen. Der 88. Artikel des mittlern ditmarf. Landrechts lautet davon also: "Vorthmer efft dar yemandt de Hamme houwede, ydt were tho szüden effte tho Norden, also verne ydt tho der Hamme hört, de dat deyt, dat bewyslick is, De schal betern dem Lande Söstich Lübsche marck, Vnd so mennich mynsche de dat deit, de schall düssen vorgeschreuen bröke holden, Des gelyken schall ock betern, de dat stüuede tho schalckholte houwet."

Landes und Abhaltung der Feinde eingerichtet: doch war die Süderhamme bey Hemmingstedt, gegen ein fremdes Heer nicht so haltbar als diese Norderhamme, welche breite und tiefe, ja gedoppelte Graben, (die zu Westen von Heide, von der Marsch an, bey Süden um gedachten Ort durchs Holz giengen, wovon die Spuren noch jetzt übrig sind) dicke Gehölze und ganz unpassable Sümpfe zu beyden Seiten hatte, so daß es hier wenige Ditmarser mit einer großen vorüberziehenden Macht aufzunehmen vermögend waren, wie besonders das traurige Beyspiel des hier im J. 1404, unter einer starken Niederlage der Holsteiner, umgekommnen Herzogs Gerhard, beweiset [124]). Solchen engen, höchstgefährlichen Paß hatten sie nun durch eine Pforte oder ein Thor, Hammhuus genannt, wodurch man auf der Landstraße von Holstein nach Hause reisen mußte, und durch jene um dieselbe nachher noch aufgeworfene Schanze verstärkt, von welcher Viethen eine Zeichnung entworfen hat. Bey weitem nicht von gleicher Wichtigkeit war die Stadt Meldorf, deren Thore und Mauren wenig bedeuteten, und die einem anrückenden Heere bloß wegen der verzweifelten Vertheidigung der Einwohner und der eingeworfenen Mannschaft, imgleichen wegen einiger in ihrer Nähe angelegten Bevestigungen, Sorge machen konnte; daher die Ditmarser sie zuweilen nur schwach besetzten und ihren Verlust für unbedeutend erkläreten [125]). Ja im J. 1500 war sie gar nicht einmal mit Mauren und

 Graben

[124]) 2. Th. 437. u. folg. S. — Dankwerths Landes-Beschreib. 289. S.

[125]) 3. Th. 142. 343. 345. 352. u. folg. S.

Graben umgeben [126]). Auch die **Tiele-Brücke**, d. i. eine kleine Schanze, welche man an einer über den Fluß Tiele, unweit Tellingstedt, gehenden Brücke angelegt hatte, und wovon **Pet. Sax** in der Urschrift seiner ditmarsischen Annalen eine Vorstellung mitgetheilet hat, hieß nicht viel. Man hatte hier zwar Graben gemacht, und Dämme und Wälle aufgeworfen; allein bey einer trockenen Witterung hatten die Graben gar nicht einmal Wasser, und die hiesige Besatzung pflegte auch nicht groß zu seyn [127]). Inzwischen konnte man allerdings zu Zeiten Feinden an dieser Stelle etwas zu schaffen machen [128]). — Außer diesen Vestungen hatte man noch im J. 1559 neben **Süderheidstedt** bey der über die dortige Aue gehenden Brücke eine Schanze, die **Aubrück-Schanze**, so von keiner großen Bedeutung war [129]), und wovon **Viethen** ebenfalls einen Abriß liefert; ferner einige kleine Vestungen bey **Hemmingstedt**, **Brunsbüttel** und **Hesel**, wie auch vor dem **Ostermohr** und der **Wilstermärsch** [130]); und die ehemalige, fast unüberwind-

[126]) 3. Th. 135. S.

[127]) 3. Th. 344. S.

[128]) Nekor sagt T. I. p, m. 273. "Dat Water Tile flütt nich wiet by norden Tellingstede, ehrmals breet vnd mit ener Brüggen verwahret gewesen, darup en Huß gestanden, dat man togeschlaten mit 2 Dohren, midden im Fort en Schlagbom, by norden der Tile iß de Landwehr gewest, nu iß de Weg verhöget, also dat ene klene Brügge daraver geit. Beosten dem Dohre en Rundehl, darup der Hennstedter Geschütte."

[129]) 3. Th. 370. S.

[130]) 3. Th. 335. S. — S. auch 289. S. wo eine, im Süderstrande befindliche Schanze Sandfort vorkömmt.

windlsche Bökelnburg ward gleichfalls noch gebraucht [131]). Eine unbeträchtliche Schanze bey der Hohwöhrdener-Schleuse aber ward erst während des Krieges von 1559, aufgeführt [132]). — — Die Schanze des Tausend-Teufels-Warfs, ward im Kriege vom J. 1500 in Einer Nacht aufgeworfen, und den Tag darauf durch die davor erfolgete Niederlage des Königs Johann, bekannt [133]). Die Marienburg, bey der Delfbrücke, auf dem halben Wege zwischen Alversdorf und Meldorf, eine, nach damaliger Art ziemliche Vestung, ward im J. 1403 von den Holsteinern erbauet [134]), von den Ditmarsern vergeblich belagert, aber im J. 1404, nach Herzogs Gerhards Niederlage, geschleifet [135]); das Schloß Tieleburg aber lag gar nicht in Ditmarsen, obgleich die Ditmarser den Grund desselben seit der von ihnen im J. 1500 unternommenen Schleifung besitzen [136]).

12. §.

Münzen sind in Ditmarsen zur Zeit der Freyheit niemals gepräget worden. Man rechnete hier aber

131) Pet. Böckels Landkarte von Ditmarsen. — S. auch 3. Th. 365. S.

132) 3. Th. 363. S.

133) 3. Th. 145. S.

134) 2. Th. 426. S.

135) 2. Th. 444. S.

136) 3. Th. 177. S. — In meiner stapelholm. Beschr. habe ich von Tieleburg (312. u. folg. S.) ausführlich geredet.

nach Wittpfenningen [137]), Schillingen, Marken und Gulden [138]); und bediente sich besonders der Münzen von den benachbarten Staaten. Im J. 1518 wollte man hier, aus Widerwillen gegen die Holsteiner, die holsteinischen und alle andere fremden Münzen, die von den vier Städten allein ausgenommen, verbieten [139]); es ist aber bey der Lage von Ditmarsen nicht zu denken, daß einer solchen Verordnung nachgelebt werden können. Die Städte aber, deren Münzen allein, hier gangbar seyn sollten, waren **Hamburg, Lübek, Lüneburg** und **Bremen**.

13. §.

Durch den größten Theil des gegenwärtigen Zeitraums war **Meldorf** die einzige Stadt dieses Landes: wann sie aber eigentlich Stadt-Gerechtigkeit erhalten hat, ist nicht zu bestimmen. Im Jahre 1384 hatte man schon in Meldorf Rathmänner, so daß sich hier wenigstens schon damals ein Magistrat gefunden haben muß [140]). Zwar werden bereits in älteren Urkunden, z. B. von 1304 und 1308, ditmarsische Konsulen angetroffen [141]): allein darunter werden keine Magistrats-Personen einer Stadt, sondern die so genannten **Rathgever**, oder die Acht und Vierziger verstanden [142]).

Ein

137) 2. Th. 467. S. — Von Wittpfenningen s. Hrn. Justizr. Christani schlesw. holst. 4. Th. 293. S. neuere Gesch. 1. Th. 451. S.

138) S. das Landesbok.

139) Landesbok 236. S.

140) 2. Th. 413. S.

141) 2. Th. 359. u. 367. S.

142) S. oben im 5. §. dieses Abschn. 117. S.

Ein meldorfisches Stadt-Recht soll noch jetzo in Handschriften vorhanden seyn, ist mir aber nie zu Gesicht gekommen; wogegen ich doch eine pergamentne, von **Bürgermeistern und Rathmännern der Stadt Meldorf** auf Ostern des J. 1546 abgegebene Urkunde gesehen habe [143]. Das hiesige Stadt-Siegel ist von mir bereits [144] mitgetheilet worden. Der meldorfische Bürgermeister (Proconsul) **Jacob Polleke** lebete ums J. 1474, und stund in großen Ansehen [145]; er lebte noch im J. 1497; seine Wittwe Elsabe aber ward im J. 1500 durch die große Garde getödtet [146]. Auch des letzten Bürgermeisters zu Meldorf und Acht und vierzigers **Peter Bruhn**, eines Enkels der bekannten Wiebe Jungen, habe ich schon Erwähnung gethan [147]. Selbiger starb erst im J. 1563; so wie sein Vater **Karsten Bruhn**, auch Bürgermeister und 48ger zu Meldorf, im J. 1538, in einem großen Brande umgekommen ist [148], und wieder eines hiesigen Bürgermeisters **Jacob Peters** Tochter zur Ehe gehabt hat [149]. Es hörete aber die Stadt-Gerechtigkeit von Meldorf, im J. 1559, mit der Freyheit des Landes, auf.

143) Bey den Brunnen-Aufsehern vom Norder-Markte in Meldorf.

144) 2. Th. Tab. VI. B.

145) 3. Th. 58. 60. 64. 65. S.

146) 3. Th. 136. S. — Aus handschriftlichen Nachrichten ersehe ich auch, daß er ihr im J. 1497 einen großen Theil seines Vermögens belassen hat.

147) 3. Th. 230. S. 229. Anm.

148) Sehse, 493. S.

149) Herm. Kreyenkamps Leichpred. auf Elsabe Wittmaken.

Vom hiesigen Kloster und Kaland kann man oben [150]) nachsehen; so wie ich auch bereits [151]) von der hier angelegten Landes-Schule geredet habe. Was aber die merkwürdigsten Schicksale dieser Stadt anbetrifft: so ward sie im J. 1403 von Herzog **Gerhard** und Graf **Albrecht** von Holstein, mit Sturm angenommen [152]). Im J. 1466 ward hier ein Prediger, den man der hussitischen Lehre beschuldigte, verbrannt [153]). Im J. 1500 ward Meldorf von den Holsteinern erobert, aber bald nachher wieder verlassen [154]). Im J. 1524 ward hier von **Hinrich von Zütphen** die evangelische Lehre geprediget [155]). Im J. 1538, am Freytage nach Philippi und Jacobi, entstand hier eine große Feuersbrunst, wodurch die ganze Süderhälfte bis an den Kirchhof eingeäschert ward [156]). Endlich ward Meldorf im J. 1559 von König **Fridrich II.** von Dännemark und seinem Oheim gewonnen [157]).

14. §.

Auch **Lunden** ward eine Stadt. Schon lang hatten sich die Einwohner dieses, damals ansehnlichen Fleckens nach der Stadt-Gerechtigkeit gesehnet und Meldorfs Vorzüge in dieser Hinsicht, mit scheelen Augen betrachtet. Endlich aber, als man hier auch noch

150) 2. Abschn. 1. Abth. 4. u. 5. §.

151) 2. Abschn. 2. Abth. 4. §.

152) 2. Th. 426. S.

153) 3. Th. 16. S.

154) 3. Th. 135. u. folg. S.

155) 3. Th. 731. u. folg. S.

156) Neokor T. II. p. 60.

157) 3. Th. 352. u. folg. S.

nach 1517, eben so wohl wie zu Meldorf, ein Kloster aufzuweisen hatte [158]), brachte man es dahin, daß das Land den Lundenern am 27. Februar 1529 die Privilegien einer Stadt, in einer pergamentnen, mit den Siegeln des Landes und der Acht und vierziger bekräftigten Urkunde, verlieh. Zu den ersten Bürgermeistern dieser neuen Stadt wurden Claus Rode und Bojen Jarre, zu Rathsverwandten aber Henneken Dirks Claus, Claus Denker, Marcus Denker, Henning Schwien, Roden Claus, Hans Reimer, Hans Stahl, Heinen Claus, Jürgen Schröder Jacob Reimers Claus, und Peter Frese erkohren und bestätigt; so daß der erste hiesige Magistrat stark gewesen wäre und in dreyzehn Personen bestanden hätte [159]). Das Lundener-Stadt-Siegel, welches im J. 1530 verfertiget worden [160]), kann man oben [161]) sehen. Aber im J. 1559 gieng auch die Stadt-Gerechtigkeit von Lunden zu Ende. Im übrigen ward hier im J. 1451 ein hussitisch-gesinnter Prediger umgebracht, worüber der Ort ins Interdikt verfiel [162]); und im J. 1559, in der Fehde, brannten hier die Kirche und 120 Häuser ab, weil eine gewisse angesehene Frau Feuer angelegt hatte [163]).

15. §.

158) 3. T. 213. S.

159) Russe Fragm. XXXI. col. 1457. Neokor T. II. p. 44. Walther 63. S. Viethen 52. S.

160) Russe loc. cit.

161) 2. Th. Tab. VI. X.

162) 3. Th. 8. u. folg. S.

163) Walther 65. S. Viethen 51. S.

15. §.

Außer diesen beyden Städten fanden sich hier noch verschiedene, zum Theile schöne Flecken und Fleckenähnliche Kirchörter:

1. Heide, zwar nur ein Flecken und nie eine Stadt, ja ein Ort von späterem Ursprunge [164]), nahm über die hiesige Versammlung des Landes und der 48ziger, und den damit verbundenen Wochen-Markt nach und nach dergestalt zu, daß es in den letzten Zeiten der Freyheit, alle ditmarsischen Oerter und selbst die Städte, beydes an Nahrung und an Zierlichkeit der Gebäude, übertraf [165]). Im J. 1483 ward verordnet, daß hier alle Sonnabend Markt gehalten werden, und alsdann alle, die zur Heide zu Markte kämen, oder auf der Heide

164) Einige, auf der hiesigen Heide gebauete Häuser machten den Anfang; aus welchem Grunde der Ort noch lang auf der Heide genannt ward. Nach einer, von Neokor T. I. p. 271. und Viethen 35. S. mitgetheilten Nachricht des im J. 1551 gestorbenen dortigen Predigers Joh. Schnick hätte dessen Vater einen Mann gekannt, welcher den Anfang von Heide, und wie hier zuerst von einem Weibe eine Schenke angelegt gewesen wäre, und sich daneben in kurzer Zeit viele angebauet hätten, selber belebt und gesehen.

165) Cilicius macht p. 114. von der Beschaffenheit dieses Fleckens im J. 1559 folgende Beschreibung: "Est vero oppidum Heida celebri eius loci emporio, et aedificiorum ſtructura atque elegantia, omnium in Dithmarſia ornatiſſimum, in q. intermedium fere incolae ex omni ea ora ſtatis diebus ad mercatum coeunt; ſolebantque in eodem conuenire ſingulis hebdomadis, ſeptimo quoque die Saturni, quadraginta octo viri, et negotia procurationis ſuae expedire."

Heide wohneten, vollkommene Sicherheit genießen sollten [166]). Im J. 1524 ward hier Hinrich von Zütphen verbrannt [167]); und im J. 1559 ward der Ort größtentheils ein Raub der Flammen [168]).

2. **Wöhrden oder eigentlich Oldenwöhrden** (Altenwöhrden) ward im J. 1322 in der Geschichte bekannt, wie **Gerhard der Große** die hiesige Kirche belagerte und anzünden ließ [169]). Auch der

166) Landesboke 220. u. 221. Art. — Schon im ältesten Landrecht vom J. 1447, (apud *Westphalen*, T. III. col. 1740. art. 88.) liest man vom Sonnabends-Frieden, welchen hier jedermann haben und welcher vom Sonnabend Morgen bis zum Dingstag Morgen dauren sollte, aber von Heide und einem dortigen Markte findet man nichts.

167) 3. Th. 267. u. folg. S.

168) 3. Th. 378. S.

169) 2. Th. 381. u. folg. S. — So lang ich in Wöhrden war, hatte ich, von meinem am Kirchhofe belegenen Hause, in der dortigen Kirchmauer einige in dieselbe eingemaurete wirkliche Todten-Köpfe täglich vor Augen. Die allgemeine Tradition sagte, daß sie die Köpfe von großen Herren, die ehemals in diesem Lande erschlagen worden, wären. Pastor Carstens hielt sie für die Köpfe von Junker Slenz und andern hier 1500 umgekommenen. Allein es wäre eher zu vermuthen, daß, da sie in dem hier nach der Affaire von 1322 veranstalteten Anbaue saßen, sie von den in diesem Lande damals gebliebenen Herren und Anführern, z. B. den Grafen von Wunstorp und Gutzkowe, gewesen. Doch könnte ein Theil des Anbaues auch neuer, wie der übrige, gewesen seyn, und wirklich schien sichs mit demjenigen, worinn diese Köpfe paradirten, so zu verhalten.

der hiesige Hafen ward früh stark besucht, und im J. 1375 schlossen die Lübeker mit den Wöhrdenern einen Handlungs-Vertrag [170]. Man sah diesen Ort in der Folge fast für das Herz von Ditmarsen an, weil in dieser Gegend nicht allein die reichsten Landleute wohneten, sondern auch von einem feindlichen Ueberfalle am wenigsten zu besorgen war [171]. Auch zeichneten sich die hiesigen Einwohner jederzeit durch eine vorzügliche Tapferkeit aus [172]; daher auch diese ohnehin vorzüglich herrliche [173] Kirche mit den vornehmsten Sieges-Zeichen und selbst der Dannebrog-Fahne prangete [174]. Selbst die hiesige Taufe soll in Kriegen aus Mildstedt entführt seyn [175]. Es waren hier, und zwar zu Osten des Fleckens, zwey Armenhäuser, welche ein 48ziger, Thede Peters Carsten, gegeben hatte [176]. Im J. 1559 waren die Acht und Vierziger, nach der Eroberung

ten. Und da doch jedermann wollte, daß hier fürstliche Köpfe von holsteinischen Landesherren stecketen, so habe ich wohl Einen in der Mitte sitzenden Kopf für den vom hier 1404 erschlagenen Herzog Gerhard und die übrigen für die von seinen (im 2. Th. 441. S. erwähnten) Generalen gehalten, so wie man auch eine damals erbeutete Fahne in dieser Kirche aufgesteckt gehabt.

170) 2. Th. 403. S.

171) S. oben im 1. §. 103. S.

172) 3. Th. 146. 153. u. 175. S.

173) 2. Th. 385. S.

174) 2. Th. 443. S. u. 3. Th. 175. S.

175) Viethen 32. S.

176) Viethen a. a. O.

oberung von Heide, in und bey Wöhrden versammlet; und hier ward die Unterwerfung des Landes beschlossen [177]). Neokor [178]) beschrieb Wöhrden noch als einen schönen, artigen und umflossenen Flecken, so allein einen freyen Weg nach Osten hätte, wenn hingegen alle übrigen Wege in den Ort, über Brücken und Stege giengen; und Peter Sax [179]) sagt, daß sich in Ditmarsen zwey feine Städte, Meldorf und Lunden, und drey herrliche, schöne Flecken, Weslingburen, Heide und Oldenwöhrden befunden haben.

3. Weslingburen oder Wesselburen war ein wohlgebaueter Flecken von begüterten Einwohnern, welcher eine ansehnliche, dreyfache und vor der Reformation mit neun Altären versehene Kirche enthielt [180]).

4. Marne, Mergenowe, Mergene, war ein Flecken mit einem im J. 1322 gestifteten, aber nachher nach Meldorf verlegten Kloster [181]).

5. Brunsbüttel war ein Flecken an der Elbe, mit einer Fähre über diesen Fluß, welchen man wegen Wassers-Gefahr einige male höher aufs Land versetzen müssen. Im zweyten Brunsbüttel sollen vierhundert Feuerstellen gewesen seyn; und hier soll man, selbst nach Spanien, viele Handlung getrieben haben. Im J. 1430 wurden hier die Hamburger unter Swartekops Anführung geschlagen

177) 3. Th. 382. u. folg. S.

178) T. I. p. 274.

179) Dithmarsia p. m. 25.

180 Neokor T. I. p. 263. Viethen 59. S.

181) 2. Th. 385. S. — S. oben im 2. Abschn. 1. Abth. 4. §.

schlagen [182]). Im J. 1491 ward dieser Ort durch Landes-Feinde in die Asche gelegt [183]). Im J. 1559 aber ward er von den dänisch-holsteinischen Völkern mit Sturm eingenommen [184]). — Endlich müssen wir noch

6. die zu Ditmarsen gehörige Insel Büsum (oder, wie sie vormals hieß, Butze [185]) ingleichen Bietzen [186]) und Busen [187])) bemerken, deren Einwohner sich beydes durch ihre Schiffahrt und ihre Kapereyen sehr bekannt machten. Im J. 1434 hatten sie Krieg und machten sie Frieden mit Hamburg; worüber ihre Kirche nebst allen Häusern bey derselben, abgebrannt und von ihnen nachher auf einer andern Stelle wieder aufgebauet ward [188]). Die in den Jahren 1455, 1472 und 1493 entworfenen Artikel des Büsumer-Deich-Rechts hat Westphalen [189]) aufbehalten; so wie man auch bey ihm [190]) die Vereinbarung der hiesigen Einwohner wegen des der Kirche beykommenden Strand-Rechts vom J. 1551, antrifft.

16. §.

Da obangeführter Maaßen jedes einzelne Kirchspiel, ja selbst jedes einzelne Geschlecht (jede Kluft) einen beson-

182) 2. Th. 491. S.

183) 3. Th. 107. S.

184) 3. Th. 365. S.

185) Kranzii Saxon. Libr. XIII. cap. 25.

186) 2. Th. 461. S.

187) 2. Th. 493. S.

188) 2. Th. 491-494. S.

189) T. III. col. 1755. sq.

190) T. IV. col. 915. sq. not.

besondern Freystaat ausmachte [191]), so entstanden hier darüber so viele traurige, innere Kriege, indem nämlich ein Geschlecht gegen das andere zu Felde gieng [192]). Wie aber die Geschlechter die ihren Genossen von andern widerfahrnen Beleidigungen aufs strengste, und selbst unter vielem Blutvergießen, rächeten: so eigneten sie sich auch über ihre Glieder eine Art von Jurisdiktion zu, so daß sie die Verbrechen derselben, besonders Unzucht, hart, und wohl gar am Leben bestrafeten. Das **Meidenstück** (d. i. Mädchenstück) ein neben dem Büsumer-Wege nach Almenhusen belegener Acker, soll noch davon benannt seyn, daß das **Wollermanns-Geschlecht** ein zu demselben gehöriges, geschwächtes Mädchen in eine darauf gemachte Grube gestoßen und darinn begraben hätte [193]). Noch mehr! Gar einzelne, bemittelte Leute haben zuweilen ganz unabhängig handeln wollen, und sich selbst wohl einfallen lassen, benachbarte Staaten für sich zu befehden. Man berichtet zum Beyspiele, daß **Peter Nanne**, zu **Hemmerwurt** wohnhaft, (ein 48ziger und Großvater von der bekannten Wiebe Jungen) dem im Stadischen wegen einiger beym Zolle nicht angegebenen Ochsen nachgejaget, und der (weil er einen erzbischöflichen Bedienten darüber erschossen) ertappet und gefänglich eingezogen worden, darauf erstlich seinen Sohn **Hans Nanne**

191) S. oben im 5. §. dieses Abschnitts.

192) 3. Th. 292. S.

193) Walther 7. S. Viethen 86. S. wo auch noch gemeldet wird, daß einmal eine geschwächte Person von Wellinghusen, von ihrem eigenen Bruder (C. D. Maeß) und ihren übrigen Verwandten unters Eis gestoßen und ersäuft worden. — S. auch im 3. Th. 195. S.

Manne zum Geisel gestellet und die Freyheit erhalten, nachher aber die Sache mit gewehrter Hand zu treiben sich vorgenommen und bereits achtzig Mann angeworben habe, welchem Uebel jedoch durch eine vom ganzen Lande bewirkte Vermittelung vorgebeuget wäre [194]).

17. §.

Das Amt eines hiesigen Landsekretars, welches vor der Reformation immer von Geistlichen versehen werden mußte, ward im J. 1474 durch Nicolaus Milck oder vielmehr Milde verwaltet; von dessen Geschicklichkeit zwo, noch jetzt vorhandene, ziemlich wohl geschriebene lateinische Urkunden zeugen [195]). Günter Werner stand dieser Bedienung, wenigstens schon 1524 vor, und starb am 22. März 1546 [196]). Hermann Schröter oder Averhof aber war Landschreiber zur Zeit der Fehde 1559, wird als ein beredter Mann gerühmet, und soll 1563 jämmerlich umgekommen seyn [197]).

194) S. Pet. Sax Dithm. p. m. 56. wo er diese Nachricht aus einem Bericht eines jüngern Peter Nannen vom J. 1640, geschöpfet zu haben bezeuget. — Vermuthlich ist dieß die Veranlassung zu der Verordnung vom Jahr 1537 wegen Schotten, Dänen und anderer fremden Soldaten, die niemand mehr für sich anwerben sollte, gewesen. S. oben im 10. §. dieses Abschnitts.

195) 3. Th. 59=70. S. u. 4. Th. 2. Abschn. 1. Abth. 8. §.

196) 1. Th. 88. u. folg. S. 3. Th. 251. 268. 281. S.

197) 3. Th. 387. u. 388. S. wie auch oben im 7. §. dieses Abschn. — Walther unterscheidet 191. u. 192. S. Schröter, der 1542, und Averhof, der 1559 Landsecretar gewesen wäre: allein Osius und selbst Neokor nennen den Landsekretar von 1559 Schröter.

Der

Der
ditmarsischen Geschichte
fünfter Zeitraum

bis

zur Wieder-Vereinigung des, bis dahin unter verschiedenen Landesherren getheilt gewesenen Landes, unter Sr. Majestät, dem Könige Christian VII.

Erster Abschnitt.
Von der Geschichte selbsten.

Inhalt.

1. §. Die neuen Landesherren treffen eine Interims-Theilung des Landes unter sich, und bestellen Gerichte in demselben. 2. §. Auf einer Zusammenkunft wird die Aufsicht der Kirchen nebst andern Dingen bestimmet. 3. §. Es werden mehrere neue Einrichtungen zum Beßten des Landes gemacht. 4. §. Die Landesherren suchen und erhalten die kaiserliche Belehnung. 5. §. Sie schützen die Ditmarser gegen Hamburg. 6. §. Sie theilen das Land genau und auf beständig unter sich. 7. §. Vorfälle bis an Herzogs Johanns Tod, welcher 1580 erfolgt. 8. §. Der König und der Herzog Adolf theilen auch seinen gewesenen Antheil von Ditmarsen unter sich. 9. §. Herzog Adolf stirbt und Herzog Fridrich II. folgt. Dieser und sein Bruder und Nachfolger Philipp, sterben, und ein dritter Bruder Johann Adolf folgt. König Fridrich II. stirbt, und K. Christian IV. folgt. 10. §. Beyde neue Landesherren kommen persönlich nach Ditmarsen. 11. §. Streitigkeiten wegen Diekſand. 12. §. Merkwürdigkeiten bis 1601. 13. §. Man setzt sich wegen eines besorgten Krieges zwischen Dännemark und Schweden in Verfassung. Herzog Joh. Adolf stirbt. 14. §. Sein Nachfolger, Fridrich III. nimmt in Ditmarsen in eigner Person die Huldigung an. 15. §. Es werden diese Länder mit dem Zuspruche eines kaiserlichen Heeres bedrohet.

bedrohet. 16. §. Man sucht Ditmarsen vor einem Einfalle desselben zu bewahren. 17. §. Es bricht gleichwohl in dieses Land ein. 18. §. Die Ditmarser unternehmen einen heimlichen Ueberfall gegen die bey ihnen befindlichen kaiserlichen Völker, so aber mislingt. 19. §. Folgen davon. 20. §. Die Kaiserlichen ziehen wieder von hier. 21. §. Die Pest wüthet hier. 22. §. Die Landesherren suchen die über den Krieg hier entstandnen Unordnungen wieder zu heben. 23. §. Feindseligkeiten der Hamburger. 24. §. Pfenningmeister und Gevollmächtigte werden bestellet. 25. §. Wasserfluth von 1634. 26. §. Die Schweden fallen unter Torstensohn in Ditmarsen. 27. §. Abzug derselben. 28. §. Abermaliger Einfall der Schweden unter Wrangel. 29. §. Abzug auch von diesen Feinden. 30. §. K. Christian IV. stirbt und K. Fridrich III. folgt, welcher sich persönlich in Meldorf huldigen läßt. 31. §. Man ist hier abermals mit schwedischer Einquartirung belästigt. 32. §. Abermaliger Krieg zwischen Dännemark und Schweden. 33. §. Fortsetzung der Kriegs-Vorfälle. H. Fridrich III. stirbt und H. Christian Albrecht folgt. 34. §. K. Friedrich III. stirbt, und K. Christian V. folgt. Mishelligkeiten des Königs mit dem Herzoge. Der König nimmt Norderditmarsen in Besitz, bis 1680 das gute Vernehmen wieder hergestellet wird. 35. §. Abermalige Zwistigkeiten zwischen diesen beyden Landesherren, worinn Norderditmarsen abermals vom Könige besetzt wird. Sie sterben beyde; worauf Herzog Fridrich IV. und König Fridrich IV. nachfolgen. 36. §. Dieser nimmt wiederum die herzöglichen Länder in Besitz. 37. §. Des Herzogs Bundsgenossen nähern sich diesen Fürstenthümern, wodurch der Herzog Luft bekömmt. Ein herzöglicher Officier, Mascalari, schreibt im Namen seines Herrn in Süderditmarsen Schatzungen aus. 38. §. Mascalari und Friese wollen in Süderditmarsen einige Schiffe mit dortigen Flücht-Gütern wegnehmen, worüber ersterer bey Wöhrden von den königlichen Unterthanen angegriffen

und

und getödtet wird. 39. §. Die Süderditmarser verbrennen einen andern fürstlichen Officier und weigern sich zur Abtragung der Steuer an den Herzog. 40. §. Der fürstl. General Bauer rückt mit einem Corps von Holsteinern und Schweden in Süderditmarsen. 41. §. Action bey Ketelsbüttel. 42. §. Frieden zwischen beyden Landesherren. Herzog Fridrich IV. stirbt, und sein minderjähriger Prinz Karl Fridrich folgt unter Vormundschaft. 43. §. Es werden hier neue Köge eingenommen. 44. §. Es bricht wieder ein Krieg zwischen Dännemark und Schweden aus. In Ditmarsen greift die Pest um sich. 45. §. Der schwedische Graf Stenbock geht durch Ditmarsen nach Husum. 46. §. Die dänischen und russischen Völker folgen ihm. 47. §. Stenbock ergiebt sich mit seinem Heere. 48. §. Fortdaurendes Kriegs-Ungemach in Ditmarsen, besonders in Norderditmarsen, welches der König als feindliches Land betrachtet. 49. §. Wasserfluth von 1717. 50. §. Abermalige Ueberschwemmung im J. 1718. 51. §. Die Deiche werden mit großer Mühe und unter mehreren Fluthen wieder hergestellet. 52. §. Frieden zwischen Dännemark und Schweden. Norderditmarsen wird vom Könige wieder an den Herzog übergeben. König Fridrich IV. stirbt und Christian VI. folgt. 53. §. Herzog Karl Fridrich stirbt und sein minderjähriger Prinz Karl Peter Ulrich folgt unter Vormundschaft. 54. §. Aufstand in Süderditmarsen über den hier errichteten Landausschuß. 55. §. Der junge Herzog wird russischer Thronfolger und griechischer Religion mit dem Namen Peter Fedorowitz. König Christian VI. stirbt und K. Fridrich V. folgt. 56. §. Wasserfluth von 1751. 57. §. Der Landausschuß wird in Süderditmarsen abgehandelt. 58. §. Wasserfluth von 1756. 59. §. Der Herzog wird Kaiser von Rußland und will in Holstein fallen. Er stirbt und sein junger Prinz Paul Petrowitz folgt unter der Vormundschaft seiner Mutter, der regierenden Kaiserinn. 60. §. Bey Brunsbüttel wird ein neuer Kog eingenommen. 61. §.

König Fridrich V. stirbt und Se. Majestät, König *Christian VII.* folgen. Prinz Paul überläßt Norderditmarsen und seinen übrigen Antheil von Holstein an diesen Monarchen, welchem von seinen neuen Unterthanen gehuldigt wird.

1. §.

Wie sich König Fridrich II. von Dännemark, und die zween Herzöge Johann und Adolph von Schleswig und Holstein, dieß Land im J. 1559 unterwürfig gemacht hatten: wurden von diesen neuen Landesherren unverzüglich und noch im Monate Julius desselben Jahrs, Anstalten gemacht, um dieß ihr neues Fürstenthum und Land unter sich zu theilen und zu regieren. Zwar war es nicht gleich thunlich, eine ganz genaue Theilung zu treffen und die dazu erforderliche Untersuchungen anzustellen; vielmehr waren sie genöthiget, solches bis auf eine andere Zeit auszusetzen: allein eine Interims-Theilung mußte doch von ihnen gleich nach der vollendeten Eroberung gemacht werden, damit die Rechtspflege keinen Aufschub leiden dürfte. Mit Zuziehung von vier und zwanzig ditmarsischen Geiseln, welche sich bey ihnen befanden, und von zween vernünftigen Einwohnern aus jedem Kirchspiele dieses Landes, ward daher von ihnen vorgängig und bis weiter festgesetzt, daß der König den Südertheil, nämlich die gewesene Stadt Meldorf, nebst den Kirchspielen Brunsbüttel, Marne, Eddelake, Burg, Süderharstedt und Barlt, und den nach Meldorf eingepfarrten Dörfern Süder- und Norder-Busenwurth, Eesche,

 Büttel,

Büttel, Elpersbüttel, Ammerswurth, Windbargen, Eichstedt, Wolmersdorp, Niendorp, Barnewinkel, Krumstedt, Baringstedt und Gudendorp; der Herzog Johann den Mitteltheil, nämlich den Flecken Heide nebst den übrigen zur Meldorfer-Kirche gehörigen Dörfern, und den Kirchspielen Alversdorf, Nordharstedt, Hemmingstedt, Wöhrden, Weslingburen und Büsum; der Herzog Adolph aber den Nordertheil, nämlich die gewesene Stadt Lunden nebst den Kirchspielen Neukirchen, Hemme, Weddingstedt, Henstedt, Delve und Tellingstedt, bekäme. Die Abfassung eines neuen Landrechts ward zwar nöthig gefunden, ließ sich aber auch nicht in der Geschwindigkeit thun; daher verordnet ward, daß das alte Landrecht, (die Gerichtsverfassung und gewisse andere Punkte, die den göttlichen und natürlichen Gesetzen entgegen zu seyn schienen, ausgenommen) bis Michaelis 1560 in Kraft bleiben sollte. Alles aufsetzige Betragen gegen die Landesherrschaften und ihre Bedienten ward aufs strengste untersagt; und nicht allein diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, wenns auch nur in ungeziemenden Worten bestünde, sondern auch die, so dazu hülfen und riethen, sollten ohne alle Gnade Leib und Gut verbrochen haben. Die bisherigen Bedienungen von 48 Vorwesern, Schlütern und Schwarnen wurden ganz abgeschaffet; wogegen jedem Drittheile ein Vogt und acht Räthe — alle gebohrne Ditmarser, und aus den erwähnten Geiseln und Kirchspiels-Leuten erkohren — zur Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, nebst einem Landschreiber zur

Beschreibung der Gerichtshändel, Brüchen und Urtheile, vorgesetzet, überdem aber zu Ober-Beamten, bey welchen sich die Vögte und Eingesessenen in zweifelhaften Fällen Raths erholen könnten, um nicht gleich die Landesherren selbst überlaufen zu dürfen, im Südertheile der königliche Statthalter und Amtmann zu Segeberg, Hinrich Ranzau, im Mitteltheile der Amtmann zu Rensburg, und im Nordertheile der Amtmann zu Gottorf, verordnet wurden. Die ersten Landvögte wurden Jacobs Harder im Südertheile 1); Wold Reimers, ein gewesener 48ziger zur Heide, im Mitteltheile; und Marcus Schwien, ein Sohn des bekannten, im J. 1537 umgebrachten 48zigers Peter Schwien 2), im Nordertheile: Räthe aber im Südertheile Ties Jacobs Johann und Drewes Johann in Marne, Magens Hans Karsten in Eddelak, Claus Bruhn und Detlef Held in Meldorf, Schüttinges Frenz in Süderharstedt, Johanns Maas in Barlt, und Dirks Maas in Windbergen; im Mitteltheile Jerren Claus Marks in Alversdorp, Claus Carsten in Nordharstedt, Maas Ties in Hemmingstedt, Hans Claus Hinrichs in Wöhrden oder vielmehr Wakenhusen 3), Carsten Johann und Rei-

1) 3. Th. 367. u. 368. S. 380. Anm.

2) 3. Th. 292. S.

3) In Herm. Kreienkamps Leichpredigt auf Elsabe Wittmaken, wird von ihm in den Personalien gesagt, daß er einer der 48ziger und nachher Assessor iudicii gewesen ist, und seine Tochter Margaretha, an den Landes-Gevollmächtigten Claus Bruhn, des Landvogts Nicol. Bruhn Vater, verehlicht worden. — Nach Neokor

Reimer Vagt 4) zu Wesselburen, Johann Dirksen zu Büsum 5) und Johann Reimer zu Heide 6); und im Nordertheile Junge Hans Carsten zu Neukirchen, Claus Gude zu Hemme, Thomas Boje und Hans Nanne 7) zu Lunden, Wiebers Carsten zu Weddingstedt oder vielmehr Stelle 8), Reimer Seike zu Henstedt 9), Detlef Junge Johann zu Delve 10) und Hebbeken Peter zu Tellingstedt oder viel-

Neokor und Sehse (109. S.) trug er als einer der Vornehmsten im Kirchspiele Wöhrden, im J. 1598, den Pastoren Creisbach mit zu Grabe. — Im J. 1601 lebete er noch, da er Worthalter für die Ditmarser in den hanrauischen Streitigkeiten war. S. Viethen 438. S. — Ob er eigentlicher Kirchspielvogt in Wöhrden je gewesen ist, kann ich nicht bestimmen. In den letzten Zeiten seines Lebens waren hier wenigstens andere Kirchspielvögte.

4) Er war auch ein 48ziger gewesen und noch 1600 hiesiger Kirchspielvogt.

5) Auch Grote Johann Dirksen genannt, war hier Kirchspielvogt bis 1583. (Neokor II, 783. 931. 932. Viethen 79. 80. S. Sehse 189 u. 191. S.)

6) Vielleicht war er der nachherige Landvogt dieses Namens (Viethen 194. S.)

7) Er war 48ziger und Rathsverwandter zu Lunden gewesen, und starb erst im J. 1591 am 8. Sept. (Viethen 432. S.)

8) Er war vorher 48ziger gewesen, und darauf 30 Jahre Gerichtsverordneter; und starb 1586, am 20. Oct. alt 66 Jahr. (Sehse 337. S. und sein Epitaph. in der Kirche zu Weddingstedt.)

9) Reimer Sibbeke, Secke, ein 48ziger vor der Fehde (Viethen 51. S.)

10) Auch ein 48ziger vor der Fehde (Viethen 372. u. 432. S.)

vielmehr Osterborstel [11]. Diese Vögte und Räthe waren größtentheils, wo nicht insgesammt, vorher Acht und vierziger gewesen; sie waren zwar Bauern, aber gehöreten zu den wohlhabendsten Einwohnern des Landes; und aus ihren Bedienungen, deren Zahl in der Folge eingeschränkt ward, sind in der Folge die Aemter der Kirchspielvögte entstanden, obgleich anfangs Kirchspielvögte und Gerichts-Beysitzer zum Theile verschiedene Personen gewesen zu seyn scheinen [12].

2. §.

11) Er war Kirchspielvogt bis 1589, da ihm sein Schwiegersohn Marcus Spreth nachfolgete.

12) Der hierüber abgegebene Receß ist bereits bey Westphalen in diplom. ditmarſ. (T. III. monum. ined. col. 1798. ſqq.) Viethen (184. u. folg. S.) und in Corp. Stat. Prov. Holſ. (p. 267. ſq.) gedruckt zu lesen; und lautet nach einer Handschrift also:

Reformirung des Olden ditmarschen Landrechten und *Casſirung* etliker *Articul* deßulvigen *Item* Bestellung unde Verordning der Gerichte im Lande *Anno* 1559.

Im Nahmen der Heiligen unthordeelten Dreefoldichheit. Wier Frederich der andere van Gottes Gnaden erwehlter Köninck to Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, und Wier Johannes und Adolph, Gevettere und Gebrüdere van densulven Gnaden, Erven to Norwegen, Herzogen to Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen to Oldenburg und Delmenhorst. Bekennen und betügen vor alß wehme, als wie na Innehminge unsers Fürstendohmes und Landes Dithmarschen unse Gemöte und Sorgfeldicheit vor nemlicken darhen gerichtet, dat in so denen unserm Lande nicht alleine de wahre Rechte Gadesdienst na der Hilligen Biblischen Schrifft und der Evangelischen Augsburgischen Confession tho Troost

2. §.

Doch hiemit waren die wegen Ditmarsen nöthigen Verfügungen noch bey weitem nicht getroffen. Es mußte

> Troost unser aller Seelen Seelicheit geplantet, sondern of Gade dem Allmächtigen, de uns alleine de Herrlichen Victorias und averwinninge uth Gnaden verlehnet, thom ehren und to erholdinge tidlicher Rue, Freedens und Einigkeit gude politie, gericht und Recht verordnet und upgesettet werden, dat wi derwegen dat beschreven recht, welcker dat Land bether to gebrucket, mit flit dorch unse darto verordente verständige Räde besichtigen und erwegen laten, und oft wol befunden, dat sothane Recht in veelen Articuln nothwendig to verändern und aftostellen, dennoch nademe it de tiet undt andere unser und unser Förstendöhme und Lande anliegende dreepliche Saken nicht lieden willen, den Inwahnern vorgeschreven unsers Landes up dåtmahl ein beständig Recht uth tho lsetten, unde dat sülve förml. und verständl. in sine Ordnung verfaten to laten, hebben wy, up dat geliеke wol midtler tiedt und so lang, dat wy mit unser allerseits Rehden to einer sölcken verfatinge griepen, und de sülven mit ripen Rade und wohlbedachten Mohde to nütte und frahmen aller unser Unterthanen in vorgemeltem unsem Lande in dat werck stellen werden, up dat nemand Rechtlohs gelaten, und dat Recht und Gerichte im Schwangen gebracht werde, verordnet; ordenen, setten und willen hiermede in Krafft disses Brefes, dat henvorthan alle unse Vogde, Rähde und süst alle deienigen, de wie recht to sprekende unde to gevende aver unse Förstendohm Ditmerschen stellen werden, van nu an bet Michaelis aver ein Jahr, so men an den weinigern Talle schriven werdt söstig, in ordentliker entschedinge aller Saken unde Willköhrlichen rechtes spreken, hebben, holden unde gebruken schölen, dat olde ditmerschen recht, jedoch mit sodanem Anhange und Bescheidenheit,

mußte daher noch in eben diesem Jahre ein so genannter Tag gehalten werden, auf welchem einige dit-

mar-

denheit, wo folget: Erstl. nademe jegen de genedigen ignoscentiam, Vertticht und Begnadinge, so wie veelgedachten unsern Lüden den Dithmerschen, up ehr Kläglich Bitten uth gödicheit bewieset, se na Lude ehrer Segel und Breve, wederumme sick aller avericheiten, Gerichts unde rechtens Broke und Hoheit begeven, und datsülve to ewigen tiden uns undt unsen Erven als ehren Landes Fürsten upgedragen, derwegen der acht und vertig Vorweser, Schlüter, Schwaren, Carspel ok des gantzen Landes Richtewald, macht und Befehl gantz unde gar afgestellet, unde de gerichte dorch uns Christl. und ordentlick, in gestalt unde mate, wo herna schal gemeldet werden, bestellet: So schölen henvorder alle de Bröke, so in gedachten beschreven Rechten, den Carspeln efte dem Lande vorbeholden sien, kamen an unse Vögede unde Rähde, so wi verordenen, und dorch desülven unsern Landschrievern behendiget werden, wat ok von Richtewaldt, Pandingen, sekerheit und andern gemelten acht und vertigen Schlütern, schwaren, Carspelen und dem Lande vertekenet, schall hinvorder na underscheedliker Gelegenheit verstaen werden van unsen Vögeden, Rähden, Schrievern, Baden unde Dehnern, de wy to Behof der Gerichte und Rechtens gebruken werden. Und schall henvorder also ernstl. geholden werden, dat so jemand van berörten unsern underdahnen worde sick wedder uns efte unsen Erven upwerpen, uplop und Müterie maken, efte mit andern Anschläge und practiken maken, de uns an Lieve, Levende, Lande und Lüden to schaden gerekeden efte gereken mochten, efte sick mit untemliken Worden jegen uns vergriepen, efte unse Vogde, Rähde, Schrivers, Baden und Dehner, de wy im Lande hebben efte darhen senden werden, mit der dath beleidigen werden, desülve schall samt allen den jenigen, so darto geholpen efte geraden,

ahne

marsische Officialen und Deputirte erschienen und über verschiedene, dieß Land betreffende Dinge und Ange-

ahne alle Gnade Lief und Gut verbraken hebben und datsulve to unsen Handen verfallen sien.

So ofsüß einer den andern mothwillig nnd vorsadtlich vam Leven tom Tode bringen worde, unde up sodane daat sick up de Flucht begeven, de schall de Helfte siner Güder an uns verbraken hebben; woveble ok in sodanem Rechte van Bröken up Liefschaden unde andern schaden gesettet, so vele schall henvorder de Däder ok an uns verfallen sien.

Dewiele wi ok befinden, dat de 90te 92. 102. 107. 123. 125. Artic. in veelgedachten beschreven dithmarschen Rechten der Vernunft unde natürlichen Billigkeit toweddern, dat wi desülven hiermet casseren und upheven, dat henvorder nicht mehr darna gesprafen werden schall; wo wy ok geliefer mate also genichtiget und upgehaven holden, wat vor düßer tiedt van den Eyden, Dodtschlägern und andern mehr ut Bewillinge und Willköhr des Landes allbereit casseret, willen ok solke Cassation hiermede verniet und bestettiget hebben.

Wat den süß vorder in sodanen Rechten entholden, so der Hilligen Biblischen Schrifft, unserer wahren Religion, geloven, Augspurgischen Bekäntniß und Evangelischen Christlichen Kerken-gebrüken to weddern, in gelieken, wat der natürlichen Billigkeit unde Vernunft ok den Breven und Segeln twischen uns und unsern Underdahnen in Ditmerschen nielichst upgerichtet, ungemete und entgegen, dat willen wy hiermede, eft it van Wohrden to Wohrden hierinne begrepen und beschreven stünde, wittlich und uthdrücklich upgehaven, genichtiget und afgedaen hebben. Und willen uns, wen sodane ordel an unß eft unsen dartho verordneten Hoffrähden, welckes den Parthen frie stahn schall, gelangen werden, hebben vorbeholden to spreken und to erkennende, wat Christl. Gemenen beschreven Rechten und

Angelegenheiten, Erörterung und die landesherrliche Willens-Meynung empfiengen. Am Dingstage nach Michaelis

und natürl. Billigkeit gemete is. Effte sick ok fälle todrogen, de in veelbemelten beschreven Rechte nicht uthgedrücket, darup schölen unse Vögede unde Rähde, wat se na Witten, Geweten und Vernunft vor Christl. rechtmäßig und billig ansehen werden, to rechte uthsprecken und erkennen, ohne ansehend jeniger Persohnen, he sie arm edder ryk. Up dat averst den Gerichten ehre Gestalt unde Mate gegeven und nevenst vorberöhrte Verordnung des Rechtens de Persohnen, dorch welckere dat Recht gespracken und allen de des to doende mede gedelet werden schall, gesettet werden, hebben wi unß Freund Vetterlyk und Bröderliek vaken benandten unsen Lande Dithmerschen und deßülven Inwahnern unsern Underdahnen to nütte und Wolfarth vergelieket, vereiniget und verdragen. Nademe dat Land Ditmerschen beide Marsch und Geest mit Raht und thodoende der vere und twintig Gieselern und uth jedern Carspel twier framer Lüde, so wi darto erfodert, in dre deele to Behoff der Gerichte und schleuniger verhelpunge des Rechtens und nicht tom Grunde einer Erfdeelinge van einander gesettet unde gelegt.

Ein Deel to Meldorp.

Als bescheedentl. Brunßbüttel, Marne, Eddelake, Borg, Süderharstede, Barlte, Süder- und Norderhüsenwurth, Nesche, Buttel, Elpersbüttel, Ammerswurt, Windbergen, Eichstede, Wolmersdörp, Niendörp, Vornewinkel, Krumstede, Gudendörp, Baringstede.

Dat ander to Heide.

Nemlich Talingbuhren, Epenwöhrden, Bardesflete, Ketelsbüttel, Harmenswöhrden, Streiwische, Sartzbüttel, Odderah, Viele, Leersbüttel, Alversdörp, Nordharstede, Hemmingstede, Wöhrden, Weslingbuhren, Büsem.

Dat

Michaelis gieng eine solche Zusammenkunft der Ditmarser mit königlichen und fürstlichen Räthen zu Rens-

Dat drütte to Lunden.

Alse: Nienkerken, Hemme, Weddingstede, Henstede, Delve, Tellingstede.

Hebben wi in einem jeden Deele verordnet und gesettet einen Vaget und acht Rähde, alle uth dem Lande Dithmarschen gebahren und de van bavengemelten Gieselern und Carspellüden darto duchtig erkant unde benöhmet, welckern wy to beschrivinge der Gerichtshändel, Bröke undt Ordeel einen Schriver togeordnet, und sind Gerichts-Persohnen by Nahmen:

Tho Meldorp	Jacob Harders, Vaget	(Brunsbüttel)
	Ties Jacobs Johann	(Marne)
	und Drewes Johann	(Marne)
	Magens Hanß Karsten	(Eddelake)
	Claus Bruhn	(Meldorp)
	Schuddinges Frentz	(Süderharstede)
	Johannes Maas	(Barlet)
	Dirckes Maas	(Windbergen)
	Detleff Held, Rähde	(Meldorp)
Thor Heide	Wolth Reimers, Vaget	(Heide)
	Jerren Claus Marcks	(Alversdorp)
	Claus Karstens	(Nordharstede
	Maas Ties	(Hemmingstede)
	Claus Hinricks	(Oldenwörden)
	Karsten Johann	(Weslingbuhren)
	Reimer Vaget	(Weslingbuhren)
	Johann Dierckſen	(Büsem)
	Johann Reimer, Rähde	(Heide)
Tho Lunden	Marquard Schwein, Vaget	(Lunden)
	Junge Johans Karsten	(Nienkerken)
	Claus Gude	(Hemme)
	Thomas Boje	(Lunden)

Tho

Rensburg für sich, und die Herzöge Johann und Adolph scheinen derselben persönlich beygewohnt zu haben.

Tho Lunden	Wiebers Karsten	(Weddingstede)
	Reimer Seike	(Hennstede)
	Detleff Junge Johann	(Delve)
	Hebbeken Peter unde	(Tellingstede)
	Hanß Nanne	(Lunden.)

Düßen hebben wy Macht und Gewalt gegeven to richten, einem jeden Vaget und sinen achte Rähden in sinem drudden Deele in pienlicken unde börgerliken Saken aver Lief, Ehre und Gut, na dem beschreven Ditmarschen Rechte, in Gestalt und mate als baven geschreven; Se schölen averst unß to Gade und sinem Hilligen Evangelio tovorne und ehe se sick der Richtewolt unternehmen, einen Eyd dohn, dat se nicht willen richten na Gave, Gunst, Fründschop, sonder ahne alle Middel na Lude und Inholt der Rechten einem jedern, he sy arm edder ryk, grotes efte geringes Geschlechtes, dat Recht ahne Vertögeringe mede dehlen und schall vorder mit dem Rechten dergestalt Form und Mate geholden werden, dat düße unse Ordninge, alse folget und na beschreven steit, den tokahmenden Sondag, welcker ist der 9te Monats July im heelen Lande Dittmarschen in allen Carspeln van den Predigstöhlen schall werden afgekündiget, up dat ein jeder des Wetenschop hebben möge, de den aver den andern to klagen, schall by dem Vaget in sinem dörden Deele, darinne he geseten, eine schrifftlicke stevinge fordern, und den Beklagten eschen, dat he nu tokamende Mandage na St. Margreten to Meldorp, efte he in demsülven dörden Deele geseten, und Middewekens tor Heyde, efte he in demsülven dörden Deele wahnhafftig, und so he in Lunden efte dem dörden Deel wahnet, Friedages na St. Margreten to Lunden vor ehme und sinen bysittenden Rähden erschiene unde dem Kläger up sine Klage ein rechten Antwort geve,

haben. Hier ward nun über zehn Punkte, worüber die Ditmarser zum Theile um Erklärung gebeten

hatten,

geve, und na vorgebrachter wiederer rechtl. Nottroft, rechtliches Sprökes und Erkäntnuß gewarten, und schall solcke stevinge fordern van einem Rechtsdage to dem andern und ehme ock nicht mehr Respit und Dilation gegönnet werden. Düße Stevinge schall de Kläger dem Beklagten dorch twee erfgeseßene loofwerdige Lüde averantworten lathen, de it in Gerichte tügen mögen, eft it de Beklagte verlögnen wolde, dat se ehme de Stevinge togestellet efte tom wenigsten in sien Hueß averantwortet, und schall des benömeden Mandages na St. Margrethen de erste Rechtesdag angahn, und up düße Verordnunge dat Recht geholden werden, in der Gestalt, dat de Vaget dat Recht hege und banne van Gades wegen, darna van unseret wegen, alse de Landes-Fürsten verbeden Scheltworte in Rede und dat nemand mit Korter effte Langewehre by offt in dat Recht drede by Bröcke 30 Marck. Wennehr denn sodahnes geschehen, schall ehr macht geven denjenigen so Stesinge gefordert zu klagen; so nun der Beklagte nicht erschiene, und nene Nothsacke, dadoch he verhindert worden, antögen und bewysen lethe, schall he fredeloß gelegt, und ehme de Frede nicht eher wedder gegeven werden, he hebbe sick denne mit den Klager verdragen und mit Uns uthgesöhnet und daraver gegenogsamen Schiene und Bewieß van Uns bekamen. Wurde averst de Beklagte erschienen und de Klage nicht gestendig syn wollen, so schall idt mit dem Bewieß nah uthwisinge des beschrevenen Ditmarschen Rechten geholden werden, und schall nah ingebrachten Bewyß, et sy dorch Segele, Breve, effte levende tügen, einen jeden frystahn, sine Thosage im Rechten vortobringen, und dem Tügenföhrer syne Nothdorft ock vortodragen, welches alles der Gerichtsschryver mit fliete schall uptecken un darvan ein Book holden; wenn

hatten, entschieden. Einige derselben betrafen nur die Regulirung von Erbschaften, zu welchen Töchter vor-

wenn denn sodanes geschehen, schall de Vaget und Acht Rehde darup affwesens der Parten ein Rechtmeßig Urtheil schluten, datsülvige vör den Gerichtsschrywern beschriven lathen. Wehme denn an sodanen Urtheil nicht gnuget, und idt mit Rechte vermenet uptodriven, de schall macht hebben binnen föß Wecken in ener unser Cantzlyen, de ehme am gelegensten, stevinge to fordern, de wy ehme ock gnediglicken wollen lathen up den nechstkönftigen Rechtsdagk mede dehlen; de schall he, wi baven gemeldet, dorch twe Erffgesehtene Loeffwördige Lüde synen gegendehl lathen överantworden; so wille Wy Sülvest, offte, so Wy dorch Ehehaffte behindert wörden, dorch Unse Richte so dahne Sake up den negsten Rechtsdag verhören, und, alse recht ist, entscheden lathen; und schall henfurder dat Recht im Lande in jederen drüdden Deele gehalten werden von veertein Tagen to vertein Dagen, uthgenamen de Ahrnen; ock schölen de Sonndags und hohen Feste, de wy nah Christlikem Gebruke firen, uthbescheden sien. So willen Wy ock to Behoeff der gescholden Urtheile und den Saken, de dat Land andrift, de vär de Vägde und Acht Rähde nicht köhnen, des Jahres Recht laten holden to Rendesborg tho dreen Tyden, nemlich Mandages nah Mitfasten, Mandages nah Johanns, und Mandages nah Michaelis, und schall ein jeder, so gestevet es, up den letzten Rechtsdag, by verlust des Fredes, schuldig sien to erschienen, und nenen wiedern vertog hebben, he bewiese denn eine Nothsache. Und darmede de acht Räde baven benomet, wenneer sie in ehren dörden Deele recht sitten, ehre Unterholdunge bekahmen, schölen sie hebben dagelicks jeder achte ß, welckes Geld schall genamen werden von den Gerichtsgefällen, luth des 214. Articuls in dem baven benömeden beschrevenen Rechte, de

vorhanden wären, als welche nicht weiter, wie vorher üblich gewesen, bloß die Hälfte erben und die andere

de henförder nicht alleene van Schuldsaaken, sondern ok Erffdeel und allen Saken, darup gut effte Geld geklaget wert, schall verstaen werden, und effte sothanes nicht wurde torecken, willen wi dat vorige von den Bröken entrichten laten, dem Vagede averst und dem Schriever willen wi up ein Jahr, von nu an toreken, ehre Besoldinge verordnen, baven der man ehnen nichts wieder pflichtig schall sien.

Jedoch schölen de Parthen de beschrevenen Ordel halven, wanneer se deren Schien forderen, sick mit den Schrivern na Billigkeit, verglieken, als van jederen Stevinge 4 ß, und van jederen Urtheil 4 ß, und schall it de Vaget holden mit der Pandinge und Vullstreckinge der Ordel und anderen alse it na utwiesinge des beschrevenen Rechtens de Schlüter in vortyden geholden hatten. Und de Schrievers schölen Jahrlicks unß eft unsre Verordneten, wenn wi se darto foddern, von allen Bröken und gefällnen Rekenschopp dohn, und wat vorhanden, getreul. averantworten, und schall to Behof der Bröke in jedem dörden Deele eine Kiste gesettet werden, darto unser jeder ein und de Schriver den veerden Schlötel hebben schall, und schölen de Bröcke in sodane Kiste eingeleget werden, darvon dem Schriver ein richtig Rekenbook und Vertekenisse to holden geböhret, de he hebbe vortoleggen, wenn de Rekenchopp geschehen und de Bröcke uns efte unsen Verordnetem togestellet werden schölen. It schall ok sodane Kiste an einem sekern Orte in Bewahringe gesettet werden.

Dewiele averst mannigmahl sick todragen kan, dat de Vaget in tofälligen Saken underrichtes und beschedes vonnöthen heft, damit he uns to jeder tidt sülvest nicht dörfe besöcken, hebben wi in jedem dörden Deele, einem verordnet, nemblich to Meldorp Hinrich

Hälfte den Schwerdt-Vättern überlassen, sondern ihre Aeltern ganz erben sollten; die Bestrafung und das sichere Geleit der verschiedenen Todtschläger; die gerichtliche Kontumaz; und gewisse Gerichts-Sporteln. Ueberdem aber ward den Ditmarsern auferlegt, die an einigen Orten im Kriege abgebrannten Kirchen und Kirchen-Häuser mit dem fordersamsten wieder aufzubauen und bis dahin dorten unter freyem Himmel ordentlichen Gottesdienst zu halten; und vor Martini desselben Jahrs alle Vestungen und Schanzen niederzureißen,

Rantzowen Herrn Johannis Sohn, Tor Heide den Ambtmann to Rensburg, Tho Lunden den Amtmann to Gottorp. By deme schöll sick de Vaget und Ingeseten des drüddendeels darto ein jeder benohmet, Rahdes, Bescheides und Berichtes to erhalen weten.

Und oft et sick begeve, dat de verordnete eines drüdden Dehles schreve an den Vaget und Rähde in einem andern Deele, und in Unser aller Nahmen begehrede einem in seinem drüdden Dele Rechtens to verhelpen, demsülven schölen de Vaget unde Rähde unvertöglicken natokahmen schuldig sien. Gebeden und befehlen darup allen unsen Vögeden, Rähden, Schrievern und allen unsen underdahnen unses Landes und Förstedohmes Dithmarschen, dat se sick na düßem unsrem Befehle und Verordnung, so lange alß düße von einander settinge wahren schall, nöml. van nu an bet up Michaelis des föstigsten Jahres, richten und holden, demsülven nicht avertreden by Vermidunge unser willköhrl. ernstl Strafe. To Ohrkunde hebben Wy unse Fürstl. Insiegel Witlicken laten hengen nedden an düßen Breef, de gegeven is to Rendsburg Sonnavends post visit. Mariæ im Jahre na Christi unsers Seeligmakers Geborth Vöfteinhundert undt negen unde vöftig.

zureißen, das Hammholz abzuhauen und, was von Geschütz, Kraut und Fahnen annoch bey ihnen vorhanden, abzuliefern [13]. Die Landvögte erhielten zugleich den Auftrag, daß jeder in seinem Distrikte, einem ihm gefälligen Rathe aus jedem Kirchspiele eine genaue Erkundigung der Brüchpöste auferlegte. Und damit endlich die kirchliche Aufsicht eine vestgesetzte Richtigkeit erhielte, ward von den Landes-Herrschaften beschlossen, jedem Drittheile einen der Prediger desselben zum Superintendenten vorzusetzen; und befohlen, daß am Dingstage vor Martini nicht allein drey ihrer Räthe und drey ihrer Hofprediger, sondern auch alle ditmarsische Pastoren und die drey Landvögte mit ihren gesammten Kirchen- und Kalands-Registern, nach Rensburg kommen sollten, damit die ditmarsischen Pastoren examiniret und aus ihnen die drey geschicktesten zu Superintendenten bestellet, auch wegen Kirchen-Ordnung, Kaland und Kirchen-Güter die erforderlichen Verfügungen gemacht würden [14].

L 4 3. §.

13) Die Niederreißung der Vestungen und die Umhauung der Hamme ward in der hier vorgeschriebenen Zeit nicht vollzogen; wodurch bewogen, die neuen Landesherrn selbige unterm letzten Decemb. 1561 abermals anbefahlen, und in der deßhalb und wegen andrer Punkte abgegebenen Vorschrift erkläreten, wie ihnen unbewußt wäre, zu was Meinung die Ditmarser solches unterließen, und sie nun die erwähnte Niederreißung und Umhauung vor dem 1. May 1561 alles Ernstes verlangten. S. Vol. Conſt. Ditm. Ms.

14) Im Drucke sind diese Artikel schon bey Westphalen, T. III. col. 1505. ſqq. und in Corp. Stat. Prov. Holſ. p. 274. ſq. Sie lauten also:

Articuli,

3. §.

Diesem zu Folge kamen auch die vorgeschriebenen Männer

Articuli, worauf die Dittmarschen den Dingstag nach Michaelis an. 1559 zu Rendsburg unterthänig Erklärung gebeten 1. daß die Schwerdt-Vettern mit den Töchtern nicht erben sollen, 2. wegen der Todtschläger Geleit, 3. Wieder-Erbauung der Kirchen, 4. Ordnung der Superintendenten und des Kalandes, 5. von Contumacia iudiciali, 6. von der Octava litis, 7. wegen der Zollen, 8. gänzlicher Erlegung des Landschatzes, 9. Angebung der Brüche, 10. Herausgebung des Geschützes und Demolirung der Schanzen.

Zum Ersten, als die Ditmarscher unterthänig berichtet, daß bis anhero nach Ditmarschem Landrechte versehen gewesen, daß die Töchter auf der Eltern Absterben alleine das halbe Theil der Güter und die Schwerd-Vettern die andere Hälfte ererbet haben, und aber Ihro Hochfürstl. Durchl. daraus vermerket, daß solch Erbnehmen beyde Gott, den beschriebenen und natürlichen Rechten auch aller Billigkeit zuwider; so wollen Ihro Fürstl. Durchl. diesen Punct, so viele die Schwerdt-Vettern betreffen, aus Fürstl. Macht und vornemlich christlichen und Gott befohlenen Bedenken, hiemit gänzlich cassiret, vernichtet, aufgehoben und an der Stette wiederum geordnet und gesetzet haben, daß das nechste Blut, es seyn Söhne oder Töchter in alle Wege und vor allen andern zu dem väterlichen und mütterlichen Erbe, auch allen anderen befugten Nachlasse, von diesem Tage an, was nicht allbereits abgehandelt, verglichen und vertragen, hinfürder die rechten Erben seyn und bleiben sollen: Im Fall aber mehr Söhne und Töchter denn einer dem andern mit gutem Willen auskaufen oder abhandeln kann, das soll ihm freystehen und unbenommen seyn, jedoch daß die Erb- oder Abhandlunge also geschehen, daß Ihro Fürstl. Durchl. und ihren Erben aus solchen Gütern jährlich ihre

Männer am festgesetzten Tage, als am 10. Novem-
ber
L 5

ihre gebührende Schulden und Pflichten, sonder Mittel, vollkommentlich folgen können, sollen und mögen, und daß auch die Teiche in so viel besserem Stande zu halten. — Zum andern, als gesuchet, wie es mit den Todschlägern zu halten, die nach geendigtem Kriege wieder in Ditmarschen gelaufen, und sich weder mit der Obrigkeit oder Blutsfreunden vertragen, viel weniger der Herren Scheine darzulegen, hierauf laßen es Ihro Fürstl. Durchl. bey vorigem Bescheide beruhen, nemlich welcher sich mit der Herrschaft und des Entleibten Freundschaft der Gebür nach vertragen und Ihro Fürstl. Durchl. Schein vorbringet, der soll solches genießen, wer aber solches nach dato innerhalb 6 Wochen den nechsten sonder Ausflucht nicht thut, mag seines Rechtens und Ebenteuer gewärtig seyn und soll solches auf den ersten Dingestage, damit sich jeder darnach zu richten, abgekündiget werden. Es sollen aber diejenigen, so vorsätzlich, muthwillig und bößlich Todschläge geübet und begangen, in dieser Begnadungs-Handlung nicht begriffen, sondern gänzlich daran ausgeschlossen, und ihre verwirkte Strafe, im Fall sie hernachmals zu bekommen, endlich gewärtig seyn; jedoch in alle Wege Ihro Fürstlich. Durchl. Gnade und Mäßigung ausdrücklich vorbehalten. — Zum dritten auch gesuchet, als im vergangenen Kriege Kirchen und Kirchen-Häuser ein theils verbrannt, daß zu verstatten, bis eine Jahr den Kirchen-Dienst mit wenigern Personen zu bestellen, damit so viel füglicher zum Bau zu rathen, wollen F. G. daß alle Prädicanten und Kirchen-Diener, wie zuvor, bleiben und im Dienst erhalten werden sollen, und, im Fall der verbrannten Kirchen, unter dem offenen Himmel Gottes Wort so lange treiben und gleichsam, wenn sie in der Kirchen, üben sollen, bis die Kirche wiederum erbauet; und sollen die Kirchspielen mit ihrer eigenen Zulage, mit Fleiß daran seyn, daß zum förderlichsten, so viel möglich die

Kirchen

der, in Rensburg zusammen. Die anwesenden Hof-

Kirchen und folgends die Pastoren- und Kirchen-Häuser wiederum erbauet werden mögen. — Zum vierten, damit das göttliche Wort mit Fleiße lauter und rein in den Kirchen getrieben und geprediget, und auf die Geistlichkeit in diesen gefährlichen Zeiten so viel besser Achtung gegeben werde: So haben F. G. entschlossen, dem Lande zu Gute drey Superintendenten zu bestellen, und demnach verordnet, daß drey ihrer Räthe und Hofprediger auf nächstkünftigen Dingstag vor Martini gegen Abend zu Rendesburg einkommen sollen, dahin auch alle Pastoren und die drey Landvögte des Landes Ditmarschen hiemit beschieden, die alsdann alle Kirchen- und Kalands-Registern, sammt Briefe und Segel auf der Kirchen Einkommen halten, mit sich bringen, und obgemeldten Räthen und Predigern vorlegen sollen, sich der Gelegenheit zu erkundigen, und alsdann, vermöge ihres Befehls, gerürte Pastoren examiniren und nach Befindung unter denen allen die tauglichsten und geschicktesten drey zu Superintendenten verordnen, mit dem ernstlichen Befehle, daß sie denen Kirchen mit Kirchen-Dienern fleißig versehen, auch denen Pastoren mit Ernste auflegen, sich in ihrem Beruf und Befehl christlich, treulich und wohl zu verhalten, und insonderheit die Gemeine zu allem christl. Gebehte und getreuem Gehorsam gegen J. F. G. als ihrer von Gott verordneten Obrigkeit, fleißig zu vermahnen. Es sollen auch gemeldete Gesandten, Räthe, Hofprediger Befehl haben, die Kirchen-Ordnung zu übersehen und nach Gelegenheit der Nothdurft christliche Reformation zu pflegen, auch nicht weniger des Kalandes halben, wie es hinfürter damit zu halten, gebürlichen Bescheid zu geben haben. — Zum fünften, dieweilen auch um Erklärung der Execution gegen die Ungehorsamen, als welche auf gebürlich vorgehende Citation nicht erscheinen wollen, und was mit dem

Hofprediger waren: von königlicher Seite, Johann Greven-

dem Worte Friedloß gemeinet, gebehten worden, wiewol solches in Ditmarschen unbräuchlich gewesen ist; zu Bescheid geben: welcher ordentlich citiret, und ohne beständige, vorgehende Ursachen ungehorsamlich ausbleibet, so sollen die Richtere nicht weniger darüber, auf des gehorsamen Theils Erfordern, Erscheinen und Bitten, in den Sachen ergehen und geschehen lassen, was recht ist: Wenn solches geschehen, so soll der Land-Vogt den Ungehorsamen und Verlustigen erstlich auferlegen und befehlen, innerhalb 14 Tagen den negsten der gesprochenen Sentenze nicht allein würkliche Folge zu leisten, sondern auch F. G. der Gebür nach zu bessern, wo er aber darüber contumax erscheinen und solche überschreiten würde, so soll der Landvogt hiemit Ernst, Macht und Befehl haben, den Ungehorsamen Friedloß zu legen, und gegen denselben die Pfändung in seinen Gütern dermaassen vor und an die Hand sonder allen Verzug, zu nehmen, damit der gewinnende Theil und F. G. als die Obrigkeit das Ihre davon zu erlangen, und der Gebür nach befriediget werden möge. — Zum Sechsten die 2ßl. von jedem Mark, als zu Rechte geklaget und gesuchet, betreffend: dieweilen die Gerichten allerley Unkosten erfordern, lassen F. G. disfalls bey vorigem Bescheide beruhen. — Zum Siebenden die Zolle betreffende, daß sie über die Gebür nicht beschweret, sondern anderen Unterthanen gleich gehalten werden mögten, ist zugelassen und bewilliget, daß die Ditmarschen nicht höher, denn andere F. D. Unterthanen der Fürstenthümer, damit sollen beladen und beschweret, sondern andern gleich gehalten werden. — Zum Achten die gesuchte Linderung der jährlichen schuldigen Pflicht halber, hätten F. G. sich wohl versehen, daß Sie über Ihre aufgerichtete Verträge weiter nicht sollen bemühet worden seyn, und wissen J. F. G. über Brief und Siegel keine Neuerunge

Grevenbroch, zu Krempe, welcher ehedem selbst in
Dit=

runge oder Veränderunge zu verstatten, sondern lassen es Krafft des Buchstabens beruhen. Ob aber jemand über Zuversicht seinen Acker ungebraucht würde liegen lassen und F. G. darüber an Ihrer gebührenden jährlichen Pflicht verkürzet werden; so werden Sie dadurch, wiewol ungerne, verursachet, denselben anzugreifen, und mit andern Leuten, so die Gebür, wie gehöret, darumb thun, wiederum zu besetzen. — Auf den Neunten, darmit auf die Brüche fleißig Achtung gegeben und F. G. als der hohen Obrigkeit nichtes veruntreuet, verschwiegen oder entzogen werden möge, dieweilen der Landvogt in seinem befohlenen Amte allein, nachdem es weitläuftig, nicht genugsam seyn kann, wollen F. G. in Gnaden begehret und befohlen haben, daß einer von den Räthen in einem jeden Karspel, dem es der Landvogt wegen F. Durchl. auferlegen wird, bey seinem geschwornen Eyde die Gelegenheit der Brüche fleißig erkunden und solches dem Landvogt vorzutragen und darnach zu Register bringen, auch jederzeit treulich vermelden und anzeigen sollen, auf das F. D. gebürende Gerechtigkeit indeme durch Unachtsamkeit nicht versäumet oder entzogen werden möge. — Zum Letzten und Beschlusse wollen F. D. ihre getreue Unterthanen die Ditmarschern des vorigen Abschiedes, die Vesten und Schanzen zwischen hier und Martini niederzureissen, das Hammenholz abzuhauen, Geschütz, Kraut und Munition, Fahnen und was ferner erfodert, zu überantworten, gnädigst fleißigst erinnert, vermahnet und befohlen haben, und werden sich in dem erzeigen, wie sichs gebüret, und wie sie des von F. G. Gnade und Dank haben und gewärtig seyn wollen, woran auch F. G. gar keinen Zweifel machen. Worauf sie sich, die Gesandten der Ditmarscher allein, wie oben geschrieben, als getreuen Unterthanen gebüret, geziemet und wol ansteheт, unterthänig nachzusetzen sich erboten. Urkundlich

Ditmarsen gestanden hatte [15]); von Herzog Johanns Seite, Georg Boëtius, zu Hadersleben [16]); von Herzog Adolphs Seite, Marquardus Jonä, zu Gottorf. Hier ward die schleswig-holsteinische Kirchen-Ordnung auch für das Fürstenthum Ditmarsen zur Vorschrift gemacht. Im Examen der Prediger wurden die Pastoren Hinrich Dimerbrock zu Brunsbüttel, Johann Spelberg von Hennep, zu Neuenkirchen, und Theodoricus Cant zu Weddingstedt, am beßten befunden und auf Ein Jahr, oder bis man tüchtigere Männer bekommen könnte, zu Superintendenten, ersterer im Südertheile, der zweite im Mitteltheile, und der dritte im Nordertheile, bestellet. Die vorhandenen Kirchen-Register wurden abgegeben, mit dem Versprechen, die, so noch mehr gefunden würden, gleichfalls abzuliefern. Endlich ward noch nöthig erachtet, einige Artikel wegen der Kirchen-Visitationen, wegen des Kalandes zu Meldorf, auf welchem sich alle Superintendenten, Prediger und Kirchendiener zweymal im Jahre einfinden sollten [17]), wegen der Gebühren

lich mit Unsern Hertzogen Johannsen und Adolphen Secreten besiegelt. Actum Rendsburg, Dingstag nach Michaelis, An. 1559.

15) 4. Zeitr. 2. Abschn. 2. Abth. 1. §.

16) Nach Walthers schlesw. Kirchenhist. 186. u. 187. S. sind 1. Vincentius Alberti, zu Tondern; darauf 2. Georg Boëtius, zu Hadersleben, von 1555 an, gestorben 1569; und endlich 3. Georg Schröder, zu Hadersleben, von 1573 bis zu dem, 1580 erfolgten Ableben des Herzogs Johann, die General-Pröbste oder Superintendenten desselben gewesen.

17) 4. Zeitr. 2. Abschn. 1. Abth. 5. §.

bühren der Superintendenten, wenn selbige in Jemandes Privat-Angelegenheiten gebraucht würden, wegen der Schulen, wegen Anstellung zweener Eedtschwaren (Eydgeschwornen) in jedem Kirchspiele, welche auf die Heiligung der Feyertage und die Vermeidung offenbarer Sünden zu sehen hätten, und endlich wegen einer Prüfung, so mit einigen, im Examen sehr ungeschickt befundenen und der Entsetzung würdigen Predigern, von den Superintendenten nach drey Monaten wiederum vorgenommen werden sollte, damit diejenigen, bey welchen keine Besserung verspüret werden könnte, abgedanket würden — anzuordnen [18].

4. §.

18) Dieser so genannte Renßborgische Erste Affscheitt findet sich in *Muhlii* Diss. Histor. Theol. p. 174. sqq. und lautet nach einer Handschrift also:

Renßborgesche Erste Affscheit.

Nach dheme dorch schickung des Allmechtigen de Konigl. Maytt. tho Dennemarck und F. D. tho Holstein, unse gnedigsten vnd gnedige Herren, tho Regierunge deß Landes tho Ditmarschen kamhen sindth, vnd ehre Königl. Maytt. vnd F. D. nichts högers sick anliggen lathen, dhen dat ihn ere Königl. Maytt. vnd Fr. D. Fürstendome Ditmarschen, de Lere deß alleine salich makendes worden Gott vnnd hillighen Evangelij ludt der Außburgischen Confession, gelick in anderen Jhren Königl. Maytt. vnndt F. D. Fürstendhom erholden, So hebben Jhre Königl. Maytt. und Fürstl. D. tho der Behoff jungest vorschedenen Renßburgischen Dage Dingstages na Michaelis, dree J. Königl. Maytt. und Fürstl. Gnaden Räde, neffen se dree derselben Höffpredigern, allhier ghen Renßburg Midweckens vor Martyny vorordenet, der Königl. Maytt. und Fürstl. Durchl. befele na, de Kerken Ordnunge

4. §.

Waren aber die Landesherren bedacht, sich den Besitz von Ditmarsen durch innere Einrichtungen und Ver-

nunge thoveruathen, an der Hand tho nemen, darmit desülve dermathen verfatet, dat deselbige tho der ehre des Almechtighen, vnnd tho vpgange deß heilsamen Evangely vndt unser allen Seelen saligheit gerekene. Und hebben demna der Königl. Maytt. und F. D. vorordent dre Rehde und Hoffpredigher folgende Artikele den Ditmarschen Predigeren vnd Gesanten ludt der Königl. Maytt. vnd F. D. Instruction vndt Krafft hebbendes Beueles vor bescheidt gegeuen, welche gedachte Prediger und Gesanten Ditmarschen, nicht alleine tho erstaden sondehren ock alse de gehorsamen tho folgen und tho donde sick erbaden.

Erstl. hebben de Königl. Maytt. und F. D. Rede und Hoffprediger vann wegen der Königl. M. tho Dennem. und F. D. tho Holstein vndt ober Dithmarschen, geordennt undt befalen, darmidt gelickformige Ordenninge vnndt Regiment in allenn der K. M. und F. D. Landen, Kerken, geholden, dat der Königl. Maytt. vnd F. D. Kerken Ordeninge, so in den Fürstendomer Schleswigk vnd Holstein gebrucklich, in Dithmarschen angenamen vnd geholden werden schall.

Thom anderen, nachdeme de Vorordenten Königl. vndt F. Rede, vnndt Hoffprediger uperlegten Beuele na de Ditmarschen Prediger vpt flitigeste examiniret vnndt vorhöret, hebben se dree de Düchtigsten in einen jederen Drüddendeill, einen thom Superintendenten alse nemplich Ern Hinricum Diemerbrock in dem Südern, Ern Magistrum Joannnem Lennepensem in dem Middelen, vnd Ern Theodericum Caut in dem Norderen, Drüddendele, gekaren vnndt ingesettet vp ein Jahr, edder dat Gott Gnade gifft dat mhen ander Duchtiger bekamen kan. Vnnd hebben de sülven

Verfügungen zu versichern: so trugen sie dafür ebenfalls auch durch äußere Vorkehrungen Sorge. Noch hatte

ven ahn Edes Stadt vf der gesanten Forderung gelauet vnd to gesecht, dat se willen by der reinen Lehre Gottlickes wordes, ludt der Ausburgischen Confession bliuen und ehren Empternen allenthalven so truerlich vnd christlich vorstahn, midt Predigen, Reckinge der Sacramente, und Vormanunge und guden Rath, dergestalt alse se vor Godt am jungesten Gerichte und K. M. und F. D. willen hebben thouerantworden, deß gelyken hebben se ahn Edes Stadt gelauet vnndt thogesecht, dat se willen, alse truve vnnd gehorsahme underdahnen J. K. M. und F. D. alse erer hogesten overichheit stedes und allewege vormercket vnd befunden werden Jene K. M. und F. D. bestens Vorthel tho setten, vnndt argst affthowereden, heimlich und apenbahr alse ock in gelyker gestalt sodans alle Prediger vth Dithmarschen so hergewesen, sich vormittelst ehren Ede verpflichtet vnd versecht.

Thom drüdden hebben se ock alle Karken Register, so itziger tydt verhanden und tho bekamen gewesen, avergegeuen und den gedachten Reden und Hoffpredigern tho gestellet, doch mith dem Bedinghe so noch mehr dersülvighen vorgefunden desülven ock mit allen flyte vnd truen nochmahls auertho gevhen.

Thom veerden, idt hebben ock de verordenten Rehde und Hoffprediger ezlicke Artickeln von wegen K. M. und F. D. gestellet vnd nefenst der Karken Ordnung tho holden ingesettet, bedt so lange de K. M. und F. D. solches gefelt tho verändern, welches de Ditmarschen alse getruwe gehorsame tho folgen sick erbaden.

Thom ersten hebben de verordnete Rhede vnd Hoffprediger den Superintendenten uperlecht und befalen, dat ein jder in seinen Duffte sampt dem Vagede deß Ordes by der Karken-Rekenschop wen de plecht tho geschende,

hatte König Fridich II. die Belehnung über Holstein, weder vom Kaiser selbst, noch vom Bischof zu Lübek, als

geschende, sien schall, vndt aldar nicht allein gudt upsehent up de Karken-Rekenschop hebben vnd den Herren genöghafftige Rekenschop daruan aueruntworden, sunder ok fliedt vorwenden, dat de Catechismuß de Jungen vnd Olden ingebildet werdhe und sunst den Pastoren, Cappellanen und Köstern ehres Amtes flitig vermanen, vndt so jennige Twist twischen en und denn Cappellanen ingefallen were, na vormoge affschaffen, up dat se in Frede und Enigkeit tho gades ehre ehr Amt fhören mogen. Jdt scholen auch de Superintendenten endt den Karkschwaren, when de Rekenschop geschüdt, vff das Karkengebouete, vnd der Karkendener Huse acht hebben, dath se erlich vnd wol wannen ock ehre besoldinge tho rechter tydt vnndt vollkommenen mögen erlangen, vndt so se sunst ehrvaren, dat der Karken, und dersulven Deneren, etwas van eren olden Underholdung entthagen, Sampt dem Vagede flith vorwenden, dat jdt dar wedder by gebracht werde, Offt ock de Karkendenern ehre themlige underholdinghe ahn etliken Orden nicht hadden, solche gemeldte Superintendenten undt Vagede flith vorwenden, dat ere besoldung na gelegenheit vorbetert werde.

Thom anderen, Jdt scholen ock de Superintendenten alle Jar tweemahl de Pastoren und Karkendener des Landes tho Meldorpe thosamende forderen up de gewontlicken tydt, aldar alle mangel und gebrecke flitigk verhören, vnd desülven na vormöge affschaffen, vnd dewyle tho voriger tidt, etlicke van den Werldtlyken bisitter in der thosamendekumpst gewesen, scholen hernamals ahn Stede dersulvenen de dree Vagede darby sien, wadt auerst in düssen tween Versammlungen vorteret werdt, schall genamen werden van der Inkumpst des Kalandes na olden gebrucke, Jdt schall auerst

als kaiserlichem Kommissar, gesucht und erhalten; woran hauptsächlich der ditmarsische Krieg und die nach-

averst darsulvest nene unnötige unkost und Terunge gescheen, dar de Hrn. Superintendenten und Vagede flietig upsehen scholen, dhen wat van des Kalandes Rente auer düsse unkostinge auerblifft, schall alle Jar tor Rekenschop genamen werden.

Thom drüdden, so jemandt hir entbaven der Superintendenten bedaruen warde, schall de unkost van denn Parten erlecht und geholden werdhen.

Thom verdten, dewyle de Scholen ock hochnödick, hebben gemeldte Rehde und Predigher verordnet und beuhalen, dat desüluen scholen restitueret und erholden werden ahn den Ordenn, dar se gewesen sindt, midt besoldunghen, so daruor hentho belecht, worup de Superintendenten flitigk achte hebben scholen, ock nefenst den Pastoren ahn den Orden thoseben dat se gude scholdener hebben, dat Volck ock flitigk vormanen, dat se ere Kinder thor schole schicken.

Thom vöfften, dewyle ock leyder in dissen Dagen Gades wordt van velen schentlick verachtet werdt und de Sonndagk na Gades beuele nicht gehylliget, hebben de velgemeldten Rehde und Hoffprediger verordent, dat in einen jderen Carspel twee Personen, van den Vageden schölen gesettet worden, tho Edtschwaren, de ein Uffsehent hebben, dat nen Ber, Whin, effte Barnewin, ehr de Sermon geendigt, getappet worden, ock keine Krämeryn, effte andere Lychtferdicheit de tydt des Gadesdenstes gedreuen werde, vnd sünst ander Arbeit gesche, dardorch de rechte Gadesdenst vorhindert vnd de sondagk vorunhylliget, vnd so se solche worden befinden, scholen se de sülven dhen Vageden vormelden, darmidt sie in borlicke straffe genamen werden: disse sülven Edtschwaren schöllen ock den unbilligen Wockerye, Thouerye, Ebreckery, vnndt andere untucht in eren

nachherige Krönung gehindert hatten. Jetzo aber wollten alle drey holsteinische Landesherren selbige in Ansehung dieses Herzogthums, und zwar mit Inbegriff des nun wirklich in Besitz genommenen Ditmarsen, ernstlich bewirken. Unterm 20. Novemb. dieses 1559. J. ertheilten sie ihren Gesandten den Auftrag, vorgängig

eren Carspelen nha olden gebrucke by den Vageden vormeldhen vnd updecken, vp dat dem Laster, so vele mogelyck, gewerct warden und de offentl. Mißdeder in geborlike straffe genamen werde, so ock jemandt gemeldte Edtschwaren, edtwaß Vyendtlyckes vornemen edder desülven vorhaten, desulve schall in unser gnedigesten vnd gnedigen Herren Hogeste ungnade vndt straffe verfallen syn.

Thom sostenn, Idt hebben ock insonderheit de Hoffprediger In der Examination etlyke gar ungelerde befunden, de se billich ehreß Amptes mochten entsettet hebben, auerst allerley Orsacke halven bliuen lathen, doch mith dem Beschede, dat de erwehlten Superintendenten na uthgange dreyer Mante de vngeschickeden up dat nye examineren und so nene beteringhe vormerket, eres Amptes entsettenen scholen, vnd andere düchtige Persohnen wedder umme in ehre stede vorordenen.

Dat disse vorgande Artickel sin also vorordenet dorch K. M. und F. D. Hochwise Rehde alse de ghestrenghen und Ehrnvesten Clawes Rantzouen van wegen K. M. Herr Iuen Reventlouen van wegen F. G. Hertogen Johannsen, vnd Jochen Rantzouen van wegen F. G. Adolffen, bekennen wy hiermydt tho verordneten Predicanten mit egener Handt undt nahmen hie under geschreuen. Ao. 1559, d. 10 Novembr.

Johannes Grevenbroch.
Georgius Boetius.
Volquardus Jonas.

gängig beym Kaiser darauf anzutragen, daß die Lehns-Ertheilung durch den Bischof geschehen möchte; worinn aber der Kaiser nicht willigen wollte, weil Holstein und Stormarn wohl als Grafschaften, aber nicht als Fürstenthümer und nach der Vereinigung Ditmarsens, von den Bischöfen zu Lübek, zu Lehn empfangen wären. Sie mußten sich daher die Belehnung vom Kaiser Ferdinand I. selbst, reichen lassen; welches auch im Frühling 1560, zu Wien geschah, so wie der, ebenfalls auf die Einverleibung von Ditmarsen mit lautende kaiserliche Lehnbrief unterm 2. Apr. ausgestellt ward. Und damit man wegen Ditmarsen desto sicherer gienge, suchten und erhielten gleich darauf die königlichen und fürstlichen Gesandten ebenmäßig die auf den 5. Apr. 1560 datirte kaiserliche Bestätigung von dem, am Montage nach Viti 1559 mit den überwundenen Ditmarsern getroffenen Vergleiche [19]. Wenn aber der König wünschete, noch in diesem J. die Theilung von Ditmarsen völlig zu berichtigen, und hiezu den Herzog Adolph zu sich nach Dännemark lud: so konnte er hiemit für dießmal nicht durchdringen, weil dieser Herzog eine Reise nach England unternehmen wollte und sich um die Königinn Elisabeth zur Gemahlinn zu bewerben Vorhabens war; welcher wichtigen Angelegenheit das ditmarsische Theilungs-Geschäffte allerdings nachstehen mußte [20].

5. §.

19) Walther ditm. Chron. 221. S. und besonders Hrn. Justizr. Christiani neuere schl. holst. Gesch. 2. Th. 368-370. S.

20) Hrn. Justizr. Christiani a. a. O. 372. u. folg. S.

5. §.

Es ermangelten die Landesherren auch nicht, die Ditmarser früh in Schutz zu nehmen, wenn dieselben beleidiget wurden. Schon lang hatten sich die Hamburger das Jus restringendi auf der Elbe anmaaßen wollen; aber nie hatten es ihnen die Ditmarser eingeräumt: worüber sich zwischen Ditmarsen und Hamburg, so lang ersteres ein freyer Staat gewesen war, manche Irrungen erhoben hatten [21]. Auch die dänischen Könige hatten von solchen angeblichen Gerechtsamen der Hamburger nichts wissen wollen und sich ihnen bey Behauptung derselben nachdrücklich widersetzet. Gleichwohl unterließen selbige nicht, darauf noch immer Anspruch zu machen. Ja im J. 1561 unternahmen ihre Wachtschiffe gar, ein friesländisches Schiff, welches am ditmarsischen Ufer vor Anker lag und mit Korn, so man in Ditmarsen gekauft hatte, beladen war, zu zwingen, daß es die Elbe hinauf nach Hamburg segeln und das Getreide daselbst verkaufen mußte. Hierüber that nun König Fridrich II. bey den Hamburgern nachdrückliche Vorstellungen; und wie selbige nichts verfiengen und die Hamburger dem Könige nur noch mehreren Anlaß zum Misvergnügen über sie gaben, ließ er wiederum die hamburgischen Schiffe in seinen Häfen anhalten: bis im J. 1562 ein Vergleich dahin zu Stande kam, daß die Hamburger dem Könige wegen der verübten Gewaltthätigkeiten, und um ihre in Kopenhagen angehaltenen Schiffe wieder frey zu bekommen, 10,000 Rthlr. erlegten, so wie die Frage,

 ob

21) 2. Th. 486. S.

ob sie sich auf der Elbe ein Jus restringendi anmaaßen könnten, ausgesetzt ward [22]).

6. §.

Kaiser Maximilian II. welcher unterdessen zur Regierung gelangt war, willfahrete dem Könige von Dännemark und seinen Oheimen in verschiedenen Stücken auf eine besondere Weise: es war ihnen daher ein leichtes, auch eine wiederhohlte Bestätigung ihres Vergleichs mit den Ditmarsern, von ihm zu erhalten; und diese Bestätigung, welche von ihm unterm 29. Aug. 1565 abgegeben ward [23]), hielten sie vielleicht in den damaligen unruhigen Zeitläuften nicht für überflüssig, da auf dieses Land noch immer von andern Herren Präntensionen gemacht wurden. Was insbesondere der Erzbischof Georg von Bremen, für eine Protestations-Schrift wider die Besitznehmung von Ditmarsen, noch im J. 1566 beym Kaiser eingebracht hat, ist bekannt [24]). Gleichwohl wurden sie im ruhigen Besitz solcher Provinz durch Niemanden gestöret; und es ward von ihnen nicht allein im J. 1567 das neue ditmarsische Landrecht abgegeben [25]), sondern es kam auch im J. 1568, am 22. Jul. zu Kiel eine völlige, auf genaue Untersuchungen und Berechnungen gegründete

22) *Chytraeus* Saxon. p. 535. sq. *Dresserus* de vrbibus Germ. p. 309. *Hennings* und *Sagittarii* hist. Hamb. (in Schützens Samml. 65. u. 203. S.) Hrn. J. R. Christiani a. a. O. 376. u. folg. S.

23) Ich habe solche Bestätigung schon im 3. Th. 408-413. S. eingerückt.

24) S. dieselbe schon im 3. Th. 412-424. S.

25) S. im 1. Th. unserer Gesch. 124. u. folg. S.

dete [26]) und für immer vestgesetzte Theilung von Ditmarsen zu Stande. Es ergab sich, daß die, im J. 1559 beliebte ungefähre Interims-Theilung vieler erheblichen Abänderungen bedurfte, damit ein jeder Theil, so wie man es fürs richtigste hielt, gleich viel beydes an Marsch und an Geest erhielte. Ich will die, einem jeden Herrn zugefallenen Stücke hersetzen:

I. Der König Fridrich II. empfieng den Südertheil, und mit demselben:

1. Das ganze Kirchspiel Brunsbüttel, ganz Marsch, bestehend aus den zwölf Dörfern Brunsbüttel, Wallen, Sessemannhusen, Osterbelmanhusen, Westerbelmanhusen, Oling, Norderbelmanhusen, Nordhusen, Groden, Mühlenstraße, Oldenburgwöhrden und Ostermohr;

2. Das ganze Kirchspiel Eddelak, ganz Marsch, bestehend aus fünf Dörfern, nämlich Westerbüttel, Bemenhusen, Dingen, Warven und Averlak;

3. Den größten Theil des Marschkirchspiels Marne, oder Rode-Marne, nämlich funfzehn Dörfer desselben, namentlich Marne, Trennenwurth,

 Katrepel,

26) Aus des gottorfischen Hofpredigers und Superintend. Jac. Fabricius eigenhändigem Aufsatze von seinem Leben, meldet Hr. Prof. O. H. Moller in den geneal. Tabellen der vier Ambderschen Geschwister, daß dessen Vater, der Zoll- und Amts-Verwalter zu Rensburg, Jacob Schmidt, im J. 1562 von den Landesherren bey der Ausmessung, Ueberschlagung und Voneinandersetzung des Landes Ditmarsen, als Landmesser gebraucht worden. S. auch Krafts Jubelged. 367. S.

Katrepel, Auenbüttel, Menghusen, Norderrusthusen, Volsemanhusen, Rugemanhusen, Westerhusen, Harsemanhusen, Süderrusthusen, Fahrstedt, Vettenbüttel, Dieckhusen und Süderwisch;

4. Das ganze Marsch-Kirchspiel **Barlt**, bestehend in drey Dörfern, nämlich Süderdorf, Auf dem Kamp, und Norderdorf;

5. Den größten Theil vom Kirchspiel **Meldorf**, nämlich die gewesene Stadt Meldorf, nebst den vier Marschdörfern Eesche, Lütkenbüttel, Elpersbüttel und Ammersworth, wie auch den sieben Geestdörfern Windbergen, Niendorf, Bargenstedt, Wolmerstorp, Varnewinkel, Krumstedt und Gudendorf;

6. Das ganze Geest-Kirchspiel **Burg**, mit fünf Dörfern, nämlich Burg, Kuden, Bockholt, Brickel und Quickborn;

7. Das ganze Geest-Kirchspiel **Süderharstede** mit acht Dörfern, nämlich Hopen, Westorp, Hindorp, Fredstedt, Großen-Harstedt, Lütken-Harstedt, Eggestedt und Rade;

8. Aus dem Geest-Kirchspiele **Alversdorf** bloß die zwey Dörfer Tensbüttel und Röst;

9. Das ganze Geest-Kirchspiel **Hemmingstedt**, bestehend aus sechs Dörfern, nämlich Hemmingstedt, Rickelshave, Lohe, Lieth, Braken und Meeren; (doch ward das zu diesem Kirchspiel gehörige Marschland dem Mitteltheile zugelegt)

10. Aus dem Kirchspiele **Henstedt** das einzige Geest-Dorf Fedbering;

11.

11. Die kleine, damals noch auf 34 Morgen geschätzte Elbinsel Tötel, imgleichen die Hülpesheimme an der Eyder, 198 Morgen 6 Scheffel 11 Ruthen an gemeinem, und 1616 Morgen 14 Scheffel 19 Ruthen an Außendeichs-Land, wie auch, um eine völlige Gleichheit zu treffen, eine jährliche Kornhebung von 64 Rthlrn 27 ßß. aus dem Nordertheile.

II. Der Herzog Johann empfieng den Mitteltheil, und mit demselben:

1. Aus dem Kirchspiele Marne sieben Marsch-Dörfer, nämlich Darnewurth, Helse, Krumwehl, Nordwisch, Kannenmohr, Hemmingbüttel und Klitzhusen, nebst Lindemark und einigen Stücken aus dem Trennenwurther-Felde;

2. Aus dem Kirchspiele Meldorf sechs Marschdörfer, als Epenwöhrden, Taiingbuhren, Bardesfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel und Bodingmanhusen, nebst Dehling und Streuwisch, wie auch vier Geestdörfer, als Lehrsbüttel, Sarzbüttel, Oberade und Fiel;

3. Aus dem Kirchspiele Hemmingstedt das Marschland;

4. Das ganze Marsch-Kirchspiel Oldenwöhrden, bestehend aus vierzehn Dörfern, nämlich Neuenkrug, Wakenhusen, Hogenwöhrden, Edesmannswisch, Edesmannswurth, Wennemannswisch, Nannemannhusen, Averwisch, Poppenhusen, Oldenwöhrden, Büttel, Wellinghusen, Wallen und Neuenwisch;

5. Den größten Theil des Marsch-Kirchspiels **Weslingburen**, nämlich zehn Dörfer desselben, namentlich Weslingburen, Dieckhusen, Hassenbüttel, Hassenbüttler-Wisch, Reinsbüttel, Süderdeich, Poppenwurt, Jarrenwisch, Hödingwisch und Haberwisch;

6. Das ganze Kirchspiel **Weddingstedt**, bestehend aus sieben, auch mit einiger Marsch versehenen Geest-Dörfern, nämlich Weddingstedt, Wesling, Borgholt, Stelle, Weddinghusen, Ostroh und Rüstorp;

7. Aus dem Marschkirchspiele **Neuenkirchen** das Dorf Tiebensee und einen Theil von Blankenmohr;

8. Den Flecken und die Kirche **Heide**;

9. Den größten Theil des Geest-Kirchspiels **Alverstorp**, nämlich zehn Dörfer, als Alverstorp, Schapstedt, Arkebek, Schrum, Süderrade, Osterrade, Offenbüttel, Wennbüttel, Jütersbüttel und Bunsoe;

10. Das ganze Geest-Kirchspiel **Nordharstedt**, bestehend aus sechs Dörfern, nämlich Nordharstedt, Osterwohld, Riese, Westerwohld, Süderholm und Bennewohld;

11. Die Vorhemme oder Kohhemme an der Eyder, an gemeinem Lande 181 Morgen 6 Scheffel 17 Ruthen, und Butendeich 1690 Morgen 10 Scheffel 12 Ruthen; nebst einer jährlichen Kornhebung von 95 Rthlrn. 25 ßß. aus dem Nordertheile.

III.

III. Der Herzog Adolph empfieng den Nordertheil, und mit demselben:

1. Aus dem Kirchspiele Weslingburen drey Marschdörfer, nämlich Norddeich, Schülpe und Strübbel;

2. Das ganze Marschkirchspiel Büsum, bestehend aus dem Kirchdorf und den zwey Dörfern Dieckhusen und Warven; (die Elbinsel Tötel aber war zum Südertheile gelegt)

3. Den größten Theil des Marschkirchspiels Neuenkirchen, nämlich sechs Dörfer desselben, als Blankenmohr, Sommerhusen, Wolfenhusen, Heuwisch, Tödingwisch und Bödingmanhusen;

4. Das ganze Marschkirchspiel Hemme, bestehend aus acht Dörfern, nämlich Osterhaven, Jarmehaven, Markemannhaven, Unsrer lieben Frauen Haven, Westeregge, Senhusen, Oster-Westeregge und Hemmerwurth;

5. Die gewesene Stadt Lunden nebst dem ganzen eingepfarrten, größtentheils in Marsch bestehenden Kirchspiele, nämlich den siebzehn Dörfern Krempel, Rehm, Bergen, Flede, Groven, Fleder-Wurth, Nesterdieck, Mahde, Wollersum, Daren-Wurth, Osterortbülling, Lütkenlehe, Großen-Lehe, Wester-Osterfeld, Oster-Osterfeld, Preyel und Remen;

6. Das Kirchspiel Henstedt größtentheils, bloß das Dorf Feddering (und zwar nur in Ansehung seiner Geest) ausgenommen, folglich die, größtentheils aus Geest bestehenden neun Dörfer Henstedt,

stedt, Kleve, Linden, Birkenholm, Süderheidstedt, Norderheidstedt, Wimerstedt, Högen und Schlichting, nebst den Marsch-Ländereyen der Fedderinger;

7. Das ganze, größtentheils in Geest bestehende Kirchspiel **Delve**, enthaltend vier Dörfer, nämlich Delve, Schwienhusen, Hollingstedt und Burgwöhrden;

8. Das ganze Geestkirchspiel **Tellingstedt**, enthaltend siebenzehn Dörfer, nämlich Schalkholz, Rederstall, Hovede, Glüsing, Wallen, Pahlen, Dörpling, Osterborstel, Lüdersbüttel, Delstedt, Wrom, Westerbüttel, Schelrade, Lindern, Wellingbüttel, Gaushörn und Tellingstedt, nebst dem Seebrok an der Eyder.

Endlich ward in Ansehung des Riesewohld festgesetzt, daß zwar die Landeshoheit über dieses Gehölz zum Mitteltheile gehören, die Nutzung desselben aber den Einwohnern aller Landestheile nach altem Gebrauche bleiben sollte [27].

7. §.

Nicht allein am 29. Octob. 1570, sondern auch am 21. Octob. 1573 wurden die Marschländer von Ditmarsen durch schwere Wasserfluthen heimgesucht. Von der letztern Fluth ist merkwürdig, daß in derselben die Elbinsel **Helmsand** — auf der die Einwohner zu Büsum nicht allein viel Vieh geweidet, sondern auch vielen Wiesewachs gehabt hatten — ganz unbrauchbar geworden. Schon lang hatte sie nach und nach immer weiteren Abbruch gelitten; gleichwohl war man doch

bis

27) S. Viethen 396-412. S.

bis auf diese Fluth noch beständig im Stande gewesen, viele Vieh-Futterung von ihr zu holen. Allein dagegen fiengen die Büsumer im J. 1574 an, ansehnliche Außenländereyen, welche sie an der nördlichen Seite hatten, zu bedeichen und einzunehmen; womit sie auch in wenigen Jahren glücklich zu Stande kamen, so daß in Ansehung dieses neuen Koges schon im J. 1577 die erste Deichbesichtigung gehalten werden konnte [28]). — Im J. 1574 hätten die Ditmarser bald Gelegenheit bekommen, ihren kriegerischen Muth, obgleich in Diensten ihrer Landesherren, zu zeigen. Zu einem Kriegszuge, womit Herzog Adolph den Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, bedrohete, wurden nämlich die streitbaren Mannschaften nicht allein aus andern schleswig-holsteinischen Provinzen, sondern auch aus dem Mittel- und Norder-Theile Ditmarsens, um Michaelis aufgeboten. Hier ward der vierte Mann des Landes gemustert, mit Gewehr versehen, und bis gegen Reinbek und von da in die alte Gamme geführet. Es ward aber die Unruhe beygelegt; und Herzog Adolph ließ seine Völker auf ihre eigene Besoldung zurückgehen. Wie nun die Ditmarser ihre Tapferkeit nicht gegen auswärtige Feinde zu Tage legen konnten, wollten sie dieselbe gegen die Einwohner eines gewissen Orts, wo man in der Fehde von 1559 ditmarsische Flüchtlinge grausam behandelt haben sollte, nämlich des Dorfs Reer im Kirchspiele Schönfeld [29]), beweisen; und hatten

28) Neokor T. II. p. m. 276. sqq. und 284-289.

29) Die Einwohner zu Reer hätten nämlich, wie einige Ditmarser bis zum Ausgange des Krieges bey ihnen eine Zuflucht gesucht, nach ihnen, wie nach einem Ziele geschos-

hatten sie daselbst schon bey ihrem Hinzuge vielen Muthwillen getrieben, so waren sie das Dorf auf dem Rückwege ganz einzuäschern gesonnen. Allein dieser Anschlag ward bekannt und dadurch, daß man sie durch einen andern Weg zurückschickete, vereitelt [30]). — Im J. 1577 ward durch eine von misvergnügten Ditmarsern veranstaltete Kommission, die aus einem Deichgräfen und siebzehn Geschwornen bestand, eine Wasserleitung vom ditmarsischen Kudensee nach der Elbe nöthig erkläret [31]). — Im J. 1578 ließen sich die holsteinischen Landesherren auch von dem nach Maximilians II. Ableben zur Regierung gekommenen römischen Kaiser Rudolph II. nicht allein mit Holstein, Ditmarsen einbegriffen, belehnen, sondern auch den Unterwerfungs-Vergleich mit den Ditmarsern von 1559, bestätigen [32]). — Im J. 1579 hatten die Ditmarser einen Besuch vom Könige Fridrich II. welcher von Krempe und Wilster zu ihnen kam [33]). — Und hierauf verlohr das Mitteltheil im J. 1580 ihren Landesherrn, den Herzog Johann zu Hadersleben, indem derselbe am 2. Oktob. und zwar im 59. Jahr seines Alters mit Tode abgieng. Sein Ableben ward desto mehr beklagt, da er, wann die zween andere Herren

geschossen, ja sie zum Theile gezwungen, ihr eigenes Grab zu machen, und sie darauf getödtet. Viethen 376. S.

30) Neokor T. II. p. 286.

31) *Lamb. Alardi* res Nordalb. (apud *Westphalen*, Tom. I. col. 1923.)

32) Hrn. Justizr. Christiani neuere S. H. Gesch. 2. Th. 452. S.

33) *L. Alardus* l. c. col. 1926.

ren in Kriege verwickelt waren, nur für seine Unterthanen lebete, und seine landesväterliche Fürsorge für sie durch manche heilsame Verfügungen, die auch noch in Ditmarsen unvergessen sind, bewieß.

8. §.

Der Tod dieses Fürsten war auch für Ditmarsen von den größen Folgen. Er war nie vermählt gewesen und hinterließ also auch keine Leibes-Erben. Die Frage entstand daher, wer ihm in seinem Antheile an den Fürstenthümern, mithin auch im Mitteltheile von Ditmarsen, nachfolgen sollte? Herzog Adolph behauptete, ihn, als Bruder, allein erben zu müssen; und König Fridrich II. begehrete, als ein Sohn seines Halb-Bruders Christians III. die Hälfte seines Nachlasses. Die Sache ward durch Vermittelung beygelegt und zu Gunsten des Königs im Vorsommer des J. 1581 entschieden; worauf beschlossen ward, das Mitteltheil von Ditmarsen wiederum in zween gleiche Theile zu theilen, und die südliche Hälfte dem königlichen Südertheile, und die nordliche Hälfte dem fürstlichen Nordertheile zuzulegen, so daß Ditmarsen hinfüro, so wie es jetzo nur zween Herren hätte, auch nur zwo Landschaften ausmachen sollte. Die Landvögte und Landschreiber in Ditmarsen bekamen Befehl, dieses, nebst den Räthen und Vornehmsten im Lande, bis auf ihre Genehmigung in Ordnung zu bringen, und die von ihnen gesetzten Scheiden absteinen und abstapeln zu lassen. Dieß war von denselben bereits am 19. Septemb. 1581 geschehen, wie zu Flensburg 1582 am 23. Apr. die förmliche Erbtheilung zwischen den

zween

zween noch regierenden Herren zu Stande kam und darinn auch jener in Ansehung Ditmarsens beliebter Schluß eine völlige Bündigkeit erlangte 34). Es erhielten nachher einige königliche und fürstliche Räthe den Befehl, nach Ditmarsen zu gehen und genau zu untersuchen, ob auch einer der Herren durch die von den hiesigen Beamten vorgeschlagene Theilung auf irgend einige Art gefährdet wäre, und dieselbe nach Befinden in ihrem Namen zu bestätigen. Von königlicher Seite waren zu solchem Geschäffte der Statthalter Hinrich Rantzau, Jürgen Seestedt zu Groß-Nordsee, und der Amtmann Benedict von Alefeldt zu Steinburg, von fürstlicher Seite aber der Kloster-Probst Benedict von Alefeldt zu Preetz, der Amtmann Detlef Ranzau zu Cismar, und der Hofmeister Egidius von der Lanke beordert. Diese kamen auch solchemnach nach Ditmarsen, wo die Landvögte und Landschreiber noch am 2. und 3. Octob. die neuen Gränz-Scheidungen besichtiget und genau beschrieben hatten. Hier geschah nun auch von ihnen am 11. und 12. Novemb. die Besichtigung; sie erkundigten sich sorgfältig nach der Beschaffenheit der Sachen; alles ward

34) S. die Erbtheilungs-Acte bey Hansen in der Staatsbeschreibung des Herzogth. Schleswig, 627-632. S. — Wie sich aber der König mit seinem Bruder, Johann dem Jüngern zu Sonderburg, welcher auch an den Nachlaß Anspruch machte, am 23. Apr. 1582 verglichen, und was er demselben wegen seiner Prätensionen auf ein Stück von Ditmarsen und von den schleswig-holsteinischen Aemtern des verstorbenen Herzogs, abgegeben hat, davon siehe Lackmann S. H. Hist. 1. Th. 666. u. f. S.

ward von ihnen in besonderer Richtigkeit befunden; sie bestätigten daher zu Heide im Namen ihrer Herren den vom Landschreiber Anton Reich entworfenen Theilungs-Receß, und nahmen statt derselben von den neuen Unterthanen die Huldigung an. Jetzo erhielt also vom gewesenen Mitteltheile:

I. König Fridrich II.

1. Die sieben Dörfer aus dem Kirchspiele Marne;
2. Die acht Marsch- und vier Geest-Dörfer aus dem Kirchspiele Meldorf;
3. Das Marschland des Kirchspiels Hemmingstedt;
4. Die Hälfte des Kirchspiels Oldenwöhrden, nämlich Neuenkrug, Wakenhusen, Oldenwöhrden, Büttel, Wallen und Neuenwisch;
5. Das Kirchspiel Alverstorp; und
6. den größten Theil des Kirchspiels Nordharstedt, nämlich Nordharstedt, Riese, Osterwohld und Westerwohld: hingegen bekam

II. Herzog Adolph

1. Die zehn Dörfer des Kirchspiels Weslingburen;
2. Das ganze Kirchspiel Weddingstedt;
3. Den Antheil vom Kirchspiele Neuenkirchen;
4. Den Flecken Heide;
5. Die Hälfte vom Kirchspiele Oldenwöhrden, nämlich Nannemannhusen, Poppenhusen, Welinghusen, Wennemannswisch, Edesmannswisch, nebst Edesmannswurth und Oberwisch; und
6. zwey Dörfer aus dem Kirchspiele Nordharstedt, nämlich Bennewohld und Süderholm.

Von der Kornhebung aus dem Nordertheile sollte dieses hinfüro 95 mg 13 ß einbehalten, 89 mg 13 ß aber an den König fallen 35). Der Herzog Adolph bekam über diese Theilung zwo bisherige Gerichts-Stellen, nämlich Heide und Lunden. Die Landschreiber von beyden behielt er daher bey; aber die Stellen eines Landvogts und eines Superintendenten im Mitteltheile, höreten gleich auf. — Uebrigens ward im J. 1581 die Bedeichung von einem ansehnlichen Koge Marschlandes zwischen Marne und Eesche, am Südertheile Ditmarsens, vollendet 36).

9. §.

Aber Herzog Johanns Ableben war nicht der einzige Sterbefall, den Ditmarsen um diese Zeit an einem Landesherrn erlitt. Auch der Herzog Adolph, sein Bruder, folgte ihm bald, indem derselbe 1586 am

35) Die Theilungs-Recesse sind gedruckt bey Viethen 412-426. S.

36) Schon im J. 1558 hatte man diesen beträchtlichen Kog, welcher sich von Süden neben Marne bis zu Norden von Eesche Kirchspiels Meldorf erstreckt, einzunehmen den Anfang gemacht: allein die darauf erfolgte große Fehde hatte die Arbeit unterbrochen. Nachher hatte man selbige auf königlichen Befehl wieder zur Hand genommen; und in diesem 1581. Jahre waren Deiche und Schleusen in völligem Stande. Hans Dethleff Fol. 248. — Auch an der Verfertigung eines neuen Deichs beym Büttel ward um dieselbe Zeit, und zwar gemeinschaftlich von den Ditmarsern und der mit angränzenden Wilstermarsch, gearbeitet; womit man am Freytage nach Pfingsten 1574 den Anfang gemacht hatte. Joh. Steinmanns Dithm. Chron. Ms. ad h. a.

am 1. Oct. erblich. 37). Ihm succedirete sein Sohn, Herzog Fridrich II. welchem am 21. Februar 1587 zu Lunden von allen Norder-Ditmarsern, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt hatten, von Hausvätern, Söhnen und Knechten, als welche insgesammt, bey Verlust Leibes und Gutes, zu dieser Handlung, am benannten Tage, Morgens um sieben Uhr, daselbst auf dem Marktplatze zu erscheinen befehliget waren, in seinen Kommissaren gehuldigt werden mußte. Die Ditmarser wollten bey dieser Gelegenheit gegen das holsteinische Haus andere Gesinnungen, wie ihre Väter, zu Tage legen; da sie ihrem neuen Fürsten ein ansehnliches Geschenk, nämlich einen so genannten güldenen Becher, darreichen zu lassen beschlossen. Allein der Landvogt Christian Boje behielt den Becher bey sich, welches erst nach verschiedenen Jahren kund ward, da seine Erben mit dem Landschreiber Johann Rasch in Streitigkeiten geriethen und der Becher annoch unter seinen Gütern gefunden ward, weßwegen auch der Herzog Johann Adolph, im J. 1592, aus seinem Nachlasse sechszehn tausend Reichsthaler zu sich genommen haben soll 38). Herzog Fridrich II. hatte die Liebe der Unterthanen nicht allein in Norder-Ditmarsen, sondern auch in seinem übrigen Gebiete; und besonders ward er für einen gegen die Landleute gnädi-

37) Eine heilsame Verordnung dieses Herrn wegen Abstellung des unbilligen Wuchers in Norderditmarsen, datirt Gottorf am Montag nach Vocem Jucund. 1585, hat man bey Neokor T. II. p. m. 302. sq.

38) Neokor T. II. p. 326. Walther ditm. Chron. 228. u. folg. S.

gen Fürsten gehalten. Er ward daher sehr beklaget, wie er schon in eben diesem 1587. Jahre und zwar am 15. Jun. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, im zwanzigsten Jahre seines Alters, von der Welt abgefodert ward [39]). Sein Bruder, Herzog Philipp, ward sein Nachfolger, welchem ebenfalls, und zwar auch zu Lunden, auf dem Markte, obwohl für seine eigene Person nicht zugegen, am 2. May 1588, gehuldigt und von der Landschaft ein herrlicher güldener Becher zum Geschenk dargebracht ward; so wie man zugleich von ihm, obwohl mit vielen Unkosten, eine Bestätigung der Kapitulation von 1559, für Norder-Ditmarsen im J. 1589, durch die Gevollmächtigten des Landes, **Voß Gude, Starke Johanns Ties, Carsten Junge und Boje Nanne**, bewirkte [40]); auch

39) Neokor T. II. loc. cit. woselbst er den nach andern ungewissen Sterbtag dieses Herrn, so genau angiebt. Auf gleiche Weise heißt es in Joh. Holmers Calendario Ms. "15 Jun. 1587 circiter horam XI diei piissime et placidissime desiderium patriae Illustrissimus et Clementiss. princeps Fridericus dux Slesvicensis et Holsatiae obdormiuit."

40) Neokor T. II. p. 330. Walther 229. S. — Letzterer schreibt aber über einen Misverstand der Worte Neokors, und gewiß unrichtig, daß dem herzöglichen Bruder, Joh. Adolph, 1588 zugleich mit gehuldigt worden. — Philipps Konfirmation (datirt Gottorf den 4. Jan. 1589) ist in den Sammlungen ditmars. Constitutionen noch vorhanden. — Mit dieser Konfirmation war zugleich eine für Norder-Ditmarsen von ihm unter demselben Dato abgegebene Konstitution verbunden, worinn er seinen hiesigen Unterthanen verschiedene besondere Vergünstigungen ertheilte, z. B. daß einige seit der

auch er darauf den bisherigen Gerichtssitz zu Lunden nach Heide verlegte [41]). Auch König Fridrich II. ward dem Lande im J. 1588 am 4. Apr. durch den Tod entrissen [42]); nach welchem sein Sohn Christian IV. zur Regierung der von ihm hinterlassenen Reiche und Länder, folglich auch Süder-Ditmarsens, gelangete, und nicht allein von den Holsteinern, sondern auch

der Eroberung des Landes angelegte neue Zölle, welche der Kapitulation zuwider wären, ganz abgestellet werden, und sie bloß seine vor der Eroberung gewesenen Erbzölle entrichten sollten; daß der zum allgemeinen Beßten angelegte neue Weg auch von Ihnen gebraucht, jedoch auch verhältnißmäßig mit unterhalten werden sollte; daß sie sowohl zu Tonning, als die Eyderstedter bey ihnen, an Markttagen zu kaufen und zu verkaufen Freyheit haben sollten; daß ihnen in einer über 30 m℔ betragenden Sache die Appellation vom Untergerichte frey stehen sollte; daß in liquiden Foderungen promte Execution erfolgen und unter gehörigen Einschränkungen ein Schriftwechsel bey dem Gerichte Statt haben sollte; und daß die alte eingeführte Teich-Ordnung fernerhin gültig seyn sollte. — Vielleicht hat die Erhaltung so vieler Vortheile die Unkosten von der Confirmation, hauptsächlich beträchtlich gemacht.

41) Doch verordnete der Fürst dabey, daß der Landvoigt gleichwohl den Eingesessenen des Kirchspiels Lunden an diesem Orte Rechts pflegen sollte, weil solches Kirchspiel darum angesucht hatte. S. Lackmann S. H. Gesch. 2. Th. 32. u. 36. S.

42) Von diesem Könige war auch in Süderditmarsen die Feyer von gewissen Bußtagen angeordnet worden; welchem Beyspiel Herzog Philipp nachfolgete, da derselbe ebenfalls für Norder-Ditmarsen die jährliche Feyer von drey Bußtagen einführete. Lackmann a. a. O. 33. u. 37. S.

am 3. Dec. 1589 von den Ditmarsern die Huldigung empfieng [43]). Ja auch der junge Herzog Philipp gieng im J. 1590 am 18. Oktob. ebenfalls mit Tode ab; dessen Bruder und Nachfolger Johann Adolph gleichermaaßen, und zwar noch in diesem Jahre, die Huldigung der Unterthanen, und von den Norder-Ditmarsern ein, in einem silbernen Tische bestehendes Antritts-Geschenk erhielt [44]), auch die Privilegien der Unterthanen am 20. Junii 1592 bestätigte. — In den Zeiten dieser vielen Regierungs-Veränderungen und in den ersten Jahren nachher, fiel in Ditmarsen wenig von Erheblichkeit vor, außer daß die Einwohner 1582 durch die Pest; 1578 am stillen Freytage und 1594 am 24. Decemb. durch Wasserfluthen; 1580 am 23. Januar und 1592 am 1. Novemb. durch Erdbeben, die jedoch ohne Schaden abgiengen, und wovon das erstere insbesondere zu Bökelnburg und in der umliegenden Gegend verspüret ward; und 1594 durch die Hornvieh-Seuche theils heimgesucht theils in Schrecken gesetzt wurden [45]): ferner, daß der König von Schack von Alefeldt, Wulfsbostel bey Westede kaufete, und ihm dagegen Fridrichshof in Ditmarsen auf seine Lebenszeit überließ [46]); wie auch, daß der Kirchort Alverstorf im J. 1594 am 7. Jun. zum Theile abbrannte;

43) Schlegels Gesch. des oldenburgischen Stammes 2. Th. 4. S. — Nach diesem Verfasser erlangten sie damals wiederum des neuen Königs Bestätigung vom Reverse von 1559.

44) Neokor T. II. p. 339.

45) Neokor, H. Dethleff, Alardus, Walther, Viethen.

46) *Alardus* l. c. col. 1933. sq.

brannte 47); imgleichen, daß die bisherige Insel Büsum im J. 1585 durch den so genannten Warth-Damm mit Ditmarsen landvest gemacht ward. Der Warth-Strom hatte dieß Eyland bisher vom festen Lande getrennet; nur war solcher Strom bey der Ebbe gemeiniglich so weit verloffen gewesen, daß man ihn an Einer gewissen Stelle, wenn man die Zeit wohl in Acht genommen und alle Vorsicht gebrauchet, nicht allein zu Wagen, sondern selbst wohl auf dem daselbst angehäuften Sande, mit trockenen Füßen, passiren können. Inzwischen war diese Passage nicht allein äußerst beschwerlich, sondern auch mit vieler Gefahr verknüpft gewesen; ja bey Sturmwinden und zuweilen auch beym Frostwetter war man überzukommen gar nicht im Stande gewesen. Schon in den Zeiten der Freyheit hatte man hier einmal einen Damm überge-schlagen; aber Uneinigkeiten, und besonders ein Mis-vergnügen der hier auf dem festen Lande angränzenden Einwohner zu Reinsbüttel, welche sich denselben nachtheilig erachteten, waren Ursache an der Zerstö-rung gewesen. Auch dießmal wäre die Sache bald wieder rückgängig gemacht und vereitelt worden; allein einige trieben sie so stark, daß der Herzog Johann Adolph seinen Kanzler Adam Traziger und einige andere seiner Edelleute und Räthe hinsandte, die Be-schaffenheit durch eigenen Augenschein zu untersuchen.

47) Es wurden hier damals die Thurmspitze, die beyden Prediger-Häuser und verschiedene andere Gebäude, acht und zwanzig an der Zahl, ein Raub der Flammen. Alle Kirchspiele in Ditmarsen, bloß Büsum ausgenommen, gaben zur Wieder-Erbauung des Kirchthurms eine Beyhülfe. S. Neokor T. II. p. 347.

Und dieß hatte die Folge, daß ein ernstlicher Befehl vom Fürsten ergieng, die Arbeit mit gesammter Hand vorzunehmen; worauf die **Büsumer**, **Bütteler** und **Reinsbütteler** damit am 8. Jun. 1585 den wirklichen und eifrigsten Anfang machten. Männer und Weiber, Knechte und Mägde, ja selbst Knaben waren hier unaufhörlich beschäfftigt; weder Sturm noch Ungewitter, ob sich dergleichen schon damals erhub, konnte sie irre machen; wie sie an die Tiefe kamen, wurden noch Leute aus andern Kirchspielen, ihnen Hülfe zu leisten, bewogen; hier wurden Pfähle eingerammet und von jedem Hause ein mit Erde gefüllter Sack geliefert und in die Tiefe geworfen; und am 30. Jun. war dieses wichtige Werk glücklich zu Stande gebracht [48]).

10. §.

Sowohl König Christian IV. als Herzog **Johann Adolph**, bestätigten ihren Unterthanen in Ditmarsen die Capitulation von 1559; ersterer im J. 1593, letzterer aber schon vorher auf dem Hause Tonning im J. 1592 [49]). — Im J. 1595 foderte der Herzog auf **Kaspar Hoyers** Begräbniß von den Norder-Ditmarsern eine außerordentliche Schatzung von funfzehn tausend Reichsthalern; wovon jedoch sechstausend Reichthaler von ihm nach Verlauf von zehn Jahren wieder bezahlet und an sie bisdahin jährlich verzinset werden sollten. Auch andere Landschaften, z. B. **Eyderstedt** und **Nordstrand**, mußten damals ähnliche

48) Neokor T. II. p. 310. sqq.

49) Walther ditm. Chron. 223. u. 227. S.

liche Schatzungen an ihn erlegen [50]). — Wie im J. 1596 zu Kopenhagen eine gedoppelte Feyerlichkeit, nämlich am 29. Aug. die Krönung Christians IV. und am 30. Aug. die Vermählung seiner Schwester Augusta mit dem Herzoge Johann Adolph, für sich gieng, wurden daselbst dabey auch einige ditmarsische, in Dammast und Seide gekleidete Deputirte gehalten [51]). — Im J. 1597 hatten die Ditmarser das Vergnügen, einen holsteinischen Prinzen auf eine friedliche Art in ihrem Lande zu erblicken, indem der herzögliche Bruder, der Erzbischof Johann Fridrich zu Bremen, am 17. May aus seinem Stifte, bloß mit Einer Kutsche und vier Personen zu Pferde, über die Elbe zu Brunsbüttel ankam, von da durch einen großen Theil des Landes nach Heide reisete, hier übernachtete, und, nachdem er am folgenden Tage dem Sonnabends-Markte zugesehen, und vom Lande die Komplimente und, nach vielen Weigerungen, auch die freye Bewirthung angenommen hatte, weiter nach Gottorf abgieng; welches und daß dieser Herr, dessen Vorfahren und Brüder sich niemals so gewagt hätten, ehrlichen Leuten so vielen Glauben zustellete, den Einwohnern eine besondere Freude verursachete, wenn hingegen seine Mutter über diese seine Kühnheit nicht wenige Sorge empfunden haben soll [52]). König Christian IV. aber ließ in diesem Jahre zu Meldorf

 durch

50) Neokor T. II. p. 348. Walther 230. S. Lackmann 2. Th. 89. S.

51) Neokor T. II. p. 353. Lackmann 2. Th. 120. u. 125. S.

52) So schreibt Neokor loc. cit. p. 355. dessen eigene Worte von Lackmann a. a. O. 134. S. eingerückt worden.

durch einige seiner Räthe einen Landtag halten und Gerechtigkeit handhaben [53]). — Im J. 1598 hatten die Ditmarser eine noch größere Ehre, wie das vorige Jahr, nämlich selbst den König Christian IV. nebst seinem Bruder Johann, imgleichen dem brandenburgischen Prinzen August, welcher sein Schwager war, ferner dem Herzoge Johann [54]) und dem Herzoge Magnus zu Lauenburg, bey sich zu haben. Er zog am 13. März mit hundert Pferden und einigem Fußvolk durch Lunden und Heide nach Meldorf. Die Unterthanen waren ihn nicht mit vielen Feyerlichkeiten einzuholen im Stande, weil ihnen ihre Waffen großentheils abgenommen waren. Selbst ein Blasen vom Thurme zu Meldorf durch drey Trompeter wollte der König, welcher damals den Tod vom Großvater seiner Gemahlinn, dem Markgraf Johann Georg, betraurete, nicht zugeben. In Meldorf nahm er sein Quartier im Hause des Landschreibers Anton Steinhausen; er lag hier am 14. still, gieng in die Kirche und ließ die Orgel vor sich spielen. Eine unzählige Menge Menschen aus allen Kirchspielen kam herbey, den König zu sehen, welcher sich wieder über ihre Kleidung, besonders ihre Kageln, sehr verwunderte. Er kaufte hier auch eine ganze Tracht, so er seiner Gemahlinn schicken wollte; wenn aber einer von seinen Trom-

53) Neokor l. c. p. 368.

54) Vermuthlich Johann dem Jüngern, zu Sonderburg. Walther (224. S.) scheint Neokors Bericht unrecht verstanden zu haben, wenn er die Worte des Königs Schwagern nicht zum Vorhergehenden, sondern hieher gezogen und den Herzog Joh. Adolph verstanden hat, welchen jener doch nie bloß Johann zu nennen pflegt.

Trompetern selbige anlegen und sich darinn lustig machen mußte, so wollte dieß den Landes-Einwohnern nicht sonderlich gefallen. Nachdem er also in Meldorf zwo Nächte verweilet hatte, reisete er am 15. früh um vier Uhr Morgens wieder von hier und zwar nach Brunsbüttel; und, nachdem er an diesem Orte gefrühstückt hatte, wobey seine Leute zu Pferde halten müssen, aus Ditmarsen nach Wilster, wo von ihm das folgende Nachtlager gehalten ward [55]). An Geschenken und andern Kosten soll dieser Durchzug dem Lande wohl zehntausend Reichsthaler gekostet haben [56]). — Auch Herzog Johann Adolph ließ sich in diesem Jahre in Person in Ditmarsen sehen. Am 18. Apr. waren auf seinen Befehl die Gerichts-Personen seiner Landschaft Norder-Ditmarsen nach Gottorf gereiset, um dem Begräbniß von der Frau seines noch aus Ditmarsen gebürtigen Vice-Kanzlers D. Nicolaus Junge [57]), gleich den Vornehmsten aus andern Landschaften, beyzuwohnen; und nach geendigter Leichbestätigung hatte er von Norder-Ditmarsen eine abermalige außerordentliche Steuer, und zwar von 25,000 Rthlrn, verlangt [28]), welche ihre von ihnen dort

55) Neokor T. II. p. 372. *Alardus* col. 1942. Lackmann 2. Th. 140. S.

56) Hans Dethleff Fol. 254.

57) Dieser war aus Schlichting in Norder-Ditmarsen gebürtig und ein Sohn von Carsten Junge daselbst. Er hatte zu Heidelberg den Doktor-Grad angenommen, und war der reformirten Grundsätze verdächtig.

58) In der, dieser Foderung halber vom Herzoge unterm 22. Apr. gethanen Vorstellung wird die Nothwendigkeit derselben aus, zum Theil für Ditmarsen eben nicht ange-

dort zurückgelassenen vier Mitglieder auf 20,000 Rthlr. herun-

angenehmen Gründen dargethan. Sein Vater Adolph hätte nämlich seine Erbländer mit großen Schulden beschwert angetreten, und, weil er gleich zur Expedition in Ditmarsen Lust gehabt, sich zu Kaiser Karl V. begeben, um der Kriegsläufte kundig zu werden; welches so wohl als seine Reise nach England, seine Kriegsdienste vor Gotha und Grimmenstein von 1566, so er als Kreis-Oberster übernehmen müssen, seine Dienste in den Niederlanden für Spanien (derentwegen allein er 30000 Rthlr. zugesetzet und keine Befriedigung erhalten hätte) sein, als Kreis-Obersten, Zug bey den Streitigkeiten der Brüder, Herzöge von Sachsen (wofür er auch keinen Heller empfangen) der Brand von Gottorf, die Aussteurung seiner Tochter, der zur Erwerbung der Stifte Bremen und Lübeck für seine zahlreiche Famlie und damit sein Land nicht durch selbige belästigt würde, gemachte Aufwand rc. Ursache gewesen wäre, daß er viele Schulden hinterlassen hätte. Diese wären bey der kurzen Regierung seiner zween älteren Brüder, die in ihrer blühendsten Jugend gestorben und zu deren Zeiten die Sachen nicht recht in Acht genommen worden, noch vermehret. Er selbst hätte theils an den schweren Zügen, theils an seiner eigenen und seiner nach Schweden gekommenen Schwester Vermählung große Ausgaben gehabt; die Aussteurung seiner andern Schwester nach Ostfriesland stünde ihm nun bevor; seine übrigen Schwestern, die auch einmal eine Aussteuer erforderten, wären noch zurück. Die Zinsen wären so angehäuft, daß, wenn man dem Uebel nicht zeitig vorbeugte, Land und Leute in die höchsten Beschwerden gesetzt würden. Er hoffte, die Ditmarser, welche sich gegen ihn und seine Vorfahren am Hause Holstein sonderlich in getreuem Fleiß und Gehorsam alle Wege rümlich erzeiget hätten, würden sich bey solchen Umständen der verlangten Summe nicht verweigern.

herunterzubringen gewußt 59). Wie nun hierauf ein neuer Deich bey Reinsbüttel gelegt und dadurch Büsum noch stärker mit dem festen Lande verknüpft werden sollte: so geschah es, daß der Herzog selbst am 11. Sept. über die damalige neue Fähre (die Neuenwerker-Fähre beym jetzigen Fridrichstadt) in Lunden eintraf und mit seinen Räthen den Deich hinauf bis an die so genannte Reinsbütteler-Greeth fuhr, wobey er vier verständige Marschleute aus dem königlichen Antheile von Ditmarsen, welche er sich vom Amtmann zu Steinburg, Benedict von Alefeldt, ausgebeten, bey sich hatte, so wie er gleich darauf noch zwölf Kogsleute aus seinen eigenen Distrikten, nämlich aus dem Amte Tondern, und den Landschaften Nordstrand und Eyderstedt, nachfolgen ließ und die ganze Deichs-Angelegenheit auf einmal durch Besichtigungen und Abmessungen ihre gewisse, festgesetzte Richtschnur erhielt 60). Von sonstigen Verrichtungen dieses Herrn in

gern. Auch diese verlangte er nicht einmal gleich baar; sondern er wäre zufrieden, wenn sie dieselbe nur in zehn Jahren abtrügen und die jährlich zurückgebliebene Haupt-Summe unterdessen im Umschlage verzinseten. — S. Volum. Constit. Ditm. Ms.

59) Neokor T. II. p. 374-376. wo er von dieser Sache weitläuftig redet, und unter andern dreyer durch solche Foderung veranlasseten Landes-Versammlungen der Norder-Landschaft, erwähnet, wovon die eine bey Stelle gehalten worden, und worinn man dem Verlangen des Herzogs genugzuthun geneigt gewesen, so wie man in der andern vom 2. May, zu Heide, es demüthig abschlagen wollen, und endlich die dritte vom 29. May, abermals bey Stelle, die Sache nach dem Wunsche des Fürsten beendiget hat.

60) Neokor loc. cit. p. 388. Walther 205. S.

in Ditmarsen, wie auch von seiner hiesigen Aufnahme und seinem Aufenthalte, wird nichts Erhebliches gefunden.

11. §.

In diesem Jahre fielen auch wegen **Dieckſand**, einer kleinen an den ditmarsischen Ufern unweit **Marne** erst entstandenen Insel [61]), welche beydes von den **Büsumern** und den **Marnern** in Anspruch genommen ward, und, da erstere fürstliche, letztere aber königliche Unterthanen waren, selbst beyde Höfe aufmerksam machte, einige Dispüten vor, die ich um desto weniger übergehen kann, da sie die vormalige Beschaffenheit der hiesigen Küsten etwas erläutern. Schon gegenwärtig war sie mit schönem Grase besetzet; und ihre schnelle Entstehung ließ vermuthen, daß sie mit den Jahren erheblich werden könnte. Es hatten sich zween königliche Unterthanen auf dieses Eyland zu wohnen begeben; allein Büsumer Schiffer hatten sie von demselben abgewiesen und die königlichen Wohnplätze verbrannt. Der königliche Landvogt zu Meldorf, **Johann Held**, that dieser Gewaltthätigkeit halber Vorstellungen bey dem fürstlichen Landvogt **Boje Mannen**, und ließ die Schiffer durch seine Knechte wiederum herabtreiben, auch an einem gewissen Sonntage, da selbige zur Kirche waren, ihre Wohnungen zunageln, und sie, falls sie sich den Besitz zuzueignen fortführen, mit Gefängniß-Strafe bedrohen. Zu wiederholtenmalen wandten sich darauf die Büsumer mit Bittschriften an ihren Herzog, welchen sie um seinen

61) Bisher war Diekſand, wenigstens seit hundert Jahren, eine hohe, unter solchem Namen bekannte Sandbank ohne Gras gewesen.

nen Schutz bey ihren vermeyntlichen Gerechtsamen ersuchten. Sie behaupteten in derselben, an ihren Küsten vormals große Länder, das Riff und Helmsand genannt, besessen zu haben, welche mehrentheils durch Wasserfluthen zu Grunde gerichtet wären. Von Helmsand hätte ihre Kirche noch jetzt eine Einnahme. Nie wäre ihnen das Eigenthum dieser Länder streitig gemacht worden, ob selbige gleich den Einwohnern des Kirchspiels Barlt so nahe gelegen, daß man von Barlt, in der Ebbe-Zeit zu Fuß, und hingegen von Büsum nur zu Wasser, auf sie hinkommen können, und sie, die Büsumer, deßhalb genöthigt gewesen, ihr Vieh durch die Kirchspiele Weslingburen, Oldenwöhrden, Meldorf und Barlt, also auf einem Umwege von drey Meilen, dahin jährlich auf die Weide zu treiben. Selbst das alte Büsum hätte vormals viel weiter nach Süden gestanden, so daß ihr alter Erbgrund, jetzt See und Ebbe, von Dieckſand nicht weit entfernt wäre. Und solcher Gerechtigkeiten wegen wären von ihnen seit lang vor der Eroberung für alle Schiffer, welche in die Miele, den Blackstrom, die Eyder und die Hever laufen wollen, die Baken selbst auf Dieckſand gehalten worden. Es wäre ihnen auch am Eigenthume von Dieckſand sehr gelegen, nicht allein wegen des Wiesewachses, sondern auch wegen der Strand-Güter, welche daselbst oft so häufig ankämen, und von welchen nicht allein ihre Kirche, sondern selbst auch ihr Landesherr ein Erhebliches erhielte, imgleichen wegen der vielen tausend wilden Enten, welche allda und auf den umliegenden Strömen gefangen und durchs ganze Land geführet würden. Schon der Staller und Inspector Caspar Hoyer hätte ihnen

befohlen

befohlen gehabt, das Spadenrecht darauf zu befördern, welches sie auch schon vor der von den königlichen Unterthanen unternommenen Erbauung der beyden Hütten durch Aufschlagung eines so genannten **Hövets** oder **Koborgs**, welche Arbeit nachher von den königlichen Unterthanen verbessert worden, in die Wege gerichtet hätten. Zur Abbrennung der jenseitigen Häuser aber wären sie auch darum genöthigt gewesen, weil die Bewohner derselben ihnen viele Drangsale angethan hätten und was dergl. mehr. Es erfolgte hierauf eine Besichtigung des **Dieckſandes**, anfangs von königlichen, und am 18. Jun. 1597 auch von fürstlichen Kommittirten [62]. Ja am 26. May 1598 waren einige königliche und fürstliche Räthe auf dieser Insel zusammen [63]. Doch blieb die Sache unentschieden: und von königlicher Seite berief man sich nicht allein auf das erste und älteste Spadenrecht, welches man darauf

62) Von fürstlicher Seite waren hier der Rath Hinrich Rantzau, der Amtmann Friderich von Anefelde zu Apenrade und der Vice-Kanzler Nicolaus Junge, welche nebst dem Landvogt und dem Landschreiber am 17. Jun. auf Büsum ankamen, und am 18ten früh Morgens auf vier Evern nach Diekſand abfuhren.

63) Von königlicher Seite fanden sich hier der Amtmann Benedikt von Ahlefeld auf Steinburg, und ein gewisser Doktor von Lübeck, nebst dem Landvogt und Landschreiber; von fürstlicher Seite aber der Amtmann Hinrich Blom auf Gottorf, der bremische Kanzler D. Henning Rock und der Vice-Kanzler D. Nicol. Junge nebst dem Landvogt und dem Landschreiber ein. Zusammen fuhren sie von Marne zu Wagen auf die Insel, wo sie besichtigten, disputirten, speiseten und sich endlich entzweyeten, so daß die Fürstlichen nach der Mahlzeit zu Wasser wieder nach Büsum abgiengen.

darauf zu haben behauptete, sondern auch auf die Lage, da das streitige Land für einen neuen Anwachs an dem südlichen Antheile anzusehen und mit demselben beynahe landfest, ja an der südlichen Seite des Mielstroms, welcher bereits zwischen dem Südertheile und dem Mitteltheile Ditmarsens die Scheidung gemacht hätte, belegen wäre; so wie die auf dem Wasser vormals von Büsumer-Seefahrern, ihres Nutzens halber, gehaltenen Baken keine Gerechtsame an ein dort entstandenes Land darthun könnten. Die fürstlichen Räthe befahlen endlich den Büsumern im Namen ihres Landesherrn, den königlichen Unterthanen die etwanige Aufführung neuer Häuser anfangs gütlich zu widerrathen, nachher aber, und wenn solches nichts verfienge, durch Niederreißen zu verwehren [64]).

12. §.

Die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Lande, ja des ganzen niedersächsischen Kreises lief Gefahr, wie sich im J. 1599, schon in Westphalen ein großes spanisches Heer befand. Die Klugheit erfoderte, daß man sich hier beyzeiten in eine gute Verfassung setzete. Vermuthlich geschah es solcher Angelegenheiten halber, wie am 20. Oktober zu Gottorf ein großer Landtag gehalten ward, und die Provinzen zu demselben Trabanten stellen mußten. Von den Ditmarsern mußten ihrer zwanzig, und zwar in ihrer Mondirung, geliefert werden [65]). Schon vorher hatte der Herzog von Norder-Ditmarsen abermals, und unfehlbar zu den erwähnten

64) Neokor T. II. p. 359-365. u. 376-381.

65) Neokor T. II. p. 395.

wähnten Vertheidigungs-Anstalten, die Summe von 10,000 Rthlrn gefordert, worüber am 3. Jul. eine Landes-Versammlung gewesen war [66]); am 31. Oktob. aber vereinbahreten sich der Adel und die Städte in den Herzogthümern, die verlangte außerordentliche Steuer zu entrichten [67]). — Dagegen befahl der König im Februar 1600 seinen süderditmarsischen Unterthanen, daß sie eine gewisse Anzahl Leute, und zwar von jeden zween Pflügen Einen Mann, zu **Krempe** halten sollten, um an den dortigen Vestungs-Werken zu arbeiten und ein ihm nicht gefälliges Rondehl wieder niederzuwerfen; doch ward diese Arbeit mit baarem Gelde, mit der Summe von drey tausend Reichsthalern, abgehandelt [68]). Zu gleicher Zeit begehrte der Herzog von den Norder-Ditmarsern über die von ihnen an ihn 1595 und 1598 bezahlten außerordentlichen Steuern eine Handschrift, nach welcher selbige ihm und seinen Erben geschenkt seyn sollten; weßhalb die dortige Landschaft am 15. Febr. versammlet war [69]). Und weil man hier im folgenden Frühlinge von den **Dünkirchnern** einen schleunigen Ueberfall und eine Wegführung von Geiseln befürchtete, ja das Gerücht gieng, als ob dieselben bereits **Helgoland** eingenommen hätten: mußten vom 1. May an, in dieser Landschaft an den Seeküsten Wachten angestellet und an allen kleinen Häfen Baken und Pechtonnen, um erforderlichen Falls Zeichen geben zu können, aufgesteckt werden [70]).

Es

66) Neokor T. II. p. 393.

67) Lackmann 2. Th. 170. S.

68) Neokor T. II. p. 397. — Es betrug dieß auf jeden Morgen und auf jede hundert Marken, sechs Schillinge.

69) Neokor T. II. p. 398.

70) Neokor T. II. p. 399.

Es fand auch der Herzog für nöthig, seine ditmarsischen Unterthanen, von welchen er keinen weiteren Misbrauch der Waffen befürchtete, mit Gewehr zu versehen, damit sie es, wenn solches die Umstände heischen sollten, zur Vertheidigung ihres Vaterlandes gegen seine und ihre Feinde zu ergreifen vermögten; daher er sich am 22. Jun. erbot, Flinten, Röhre, Spieße und Hellebarten gegen eine Verschreibung vom Lande oder gegen Bürgschaft von vier der Vornehmsten für die Bezahlung, unter sie vertheilen zu lassen: allein sie schlugen solches in einer Versammlung, zu **Weddingstedt**, aus, weil sie noch ziemlich mit Waffen versehen wären und sich gewiß eben so viele Röhre, als zur Zeit der Fehde, wieder bey ihnen befänden, auch es denen, die daran etwa Mangel litten, wegen ihrer Bekanntschaft an den Handelsörtern, ein Leichtes wäre, sich mit dem Benöthigten zu versorgen [71]). — Und im J. 1601 waren die Ditmarser bedacht, ihre Zoll-Freyheit gegen den damaligen Besitzer von Hanrau, **Cay Ranzau**, aufrecht zu erhalten [72]).

71) Neokor T. II. p. 400.

72) Wie sehr die Ditmarser jederzeit und von Alters her bemühet gewesen, ihre Zoll-Freyheit von den schleswig-holsteinischen Zollstäten, insbesondere von der zu Hanrau, zu erhalten, lehret die ganze Geschichte; und fast alle Traktaten mit den holsteinischen Landesherren lauteten dahin, daß sie sich die Fortdauer ihrer Privilegien in diesem Stücke zu vergewissern sucheten. Es konnte ihnen daher nichts weniger als gleichgültig seyn, wie die ranzauische Familie das Gut Hanrau von dem königlich-dänischen Hause gekauft hatte, und dessen Besitzer ihre Zoll-Freyheit durch dasselbe, schon bald nach der Eroberung Ditmarsens, einzuschränken unter-

13. §.

Nachdem Ditmarsen theils durch Wasserfluthen im J. 1602 am 14. und 24. Febr. theils durch die Pest, welche

unternahmen, auch bereits im J. 1574 ditmarsische Güter zu konfisciren den Anfang machten. Um nun solchen Ungelegenheiten für die Zukunft vorzubeugen, beschlossen die Ditmarser, welche bisher keinen andern Weg aus ihrem Lande nach der holsteinischen Geest, als über Hanrau, gehabt hatten, einen neuen Weg anzulegen, so daß sie dem Zolle zu Hanrau, ausweichen könnten; und im J. 1577 kam solcher so genannte neue Weg, welcher vom Eeckstedter-Holz über Schapstedt nach Hohenhörn und dergestalt ins holsteinische Kirchspiel Schönfeld, gieng, mit großen Kosten und vieler Arbeit zu Stande; und ein ungehinderter Gebrauch desselben ward nicht allein den königlichen, sondern auch den fürstlichen Ditmarsern von ihren Landesherren versichert. (S. z. B. oben im 9. §. 40. Anm. 197. S.) Inzwischen behaupteten die hanrauischen Gutsbesitzer, daß auch andere, als Ditmarser, sich dieses neuen Weges bedieneten und dadurch der Zoll zu Hanrau geschmälert würde: daher im J. 1601 der damalige Herr von Hanrau, Cay Ranzau, vom Könige die Erlaubniß erlangte, auf königlichem Grunde bey dem neuen Wege ein Haus (jetzo Hohenhörn genannt) zu bauen und in demselben jemanden zu halten, welcher zwar die Ditmarser passiren ließe, aber andre zurückwiese oder zur Erlegung des Hanrauer-Zolles anhielte; so wie er zugleich daneben einen Schlagbaum errichtete. Aber auch dieß schien den Ditmarsern bedenklich. Sie warfen den Schlagbaum nieder, wollten zugleich von keinen Freyzetteln, die sie nehmen sollten, etwas wissen, wollten nicht einmal, wie von ihnen verlangt ward, ins Haus rufen u. was dergl. mehr. Doch ward die Sache nach vielem Streiten beygelegt. Ranzau behielt das Haus; die Ditmarser wurden, um dem

welche hier in den Jahren 1602-1607 wüthete und durch einen vom Lande Hadeln gekommenen Menschen hergebracht war, sehr heimgesucht worden 73): ward es bald auch mit einer dritten Landplage bedrohet, da die Kronen von Dännemark und Schweden mit einander in Krieg verwickelt wurden. Die Süder-Ditmarser hielten es für ihre Schuldigkeit, zu den Kriegskosten und zugleich zur Befriedigung des königlichen Bruders, Prinzen **Ulrichs**, welchem der König für seine Ansprüche an die deutschen Staaten eine gewisse baare Summe auszahlen sollte, gleich andern Landschaften beyzutragen; daher sie sich im J. 1611 anheischig machten, ihrem Könige in vier Jahren zusammen zwanzig tausend Reichsthaler außerordentlich zu kontribuiren 74): so wie in Norder-Ditmarsen der hundertste Pfenning, als eine auf zwey Jahr bewilligte Landbede, schon im Jahre vorher gefodert war, und in diesem 1611. Jahre aufs neue verlangt und recht regu-

dem Unterschleif der Fremden vorzubeugen, verpflichtet, ihren Namen und Wohnort bey demselben anzugeben, wogegen er sich wieder verbindlich machte, zu veranstalten, daß man sie alsdann ohne ein verdrießliches Aufhalten frey passiren ließe. Cay Ranzau gab hierüber unterm 22. Sept. 1602 einen schriftlichen Revers an den Herzog Joh. Adolph von sich; welchen Revers, nebst einem Paar königlicher in dieser Sache abgegebenen Rescripte man bey Viethen 440. u. folg. S. lesen kann; so wie man bey ihm, und Neokor T. II. p. 412. sqq. von diesen Händeln ausführliche Nachricht findet.

73) Neokor ad hos annos. Lackmann 2. Th. 118. 218. 237. S.

74) Walther ditm. Chron. 224. S. Hans Dethleff in h. a. Fol. 257.

liret ward [75]). Es mußten auch im J. 1612 in Süder-Ditmarsen an den Häfen zu **Brunsbüttel** und andern Orten,

75) Walther ditm. Chron. 232. S. — Unterm 15 May 1611 verordnete der Herzog, wie es hier mit der Schätzung des Vermögens der Unterthanen zu diesem Zwecke gehalten werden sollte. Die Ländereyen sollten nach der Hauer, die sie selbst oder die benachbarten, so ihnen an Güte gleich wären, trügen, angesetzt werden, so daß man auf jede fünf Mark Hauer hundert Mark Vermögens rechnete. Gemeine Bauer-Häuser sollten nicht mit gerechnet; bessere aber auf 1000 m℔ und die beßten auf 1000 Rthlr. gerechnet werden. Die Häuser zu Lunden und Heide sollten nach der Hauer, und zwar nach jeden drey Mark Hauer zu 100 m℔ an Werth angeschlagen werden. Die lebendige Haabe an Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schaafen ꝛc. sollte nach dem Preise, wofür sie gekauft werden möchte, gerechnet; Baarschaft und im Handel stehendes Geld aber von jedem nach seinem, dem Herzog hiebevor geleisteten Eyde treu angegeben werden. Gold, Silber und anderes Hausgeräth, imgleichen Victualien und zur Haushaltung vorräthiges Geld sollten nicht in Anschlag kommen. Die Schulden, womit man andern behaftet wäre, sollten von der Vermögens-Summe abgezogen werden; und von dem überbleibenden freyen Gute hätte man den hundertsten Pfenning treulich zu entrichten. Hingegen Käthener und Arbeiter, so weder eigene Häuser noch Vieh besäßen, sollten nach Beschaffenheit der Umstände einen ganzen oder einen halben Reichsthaler entrichten. — In Ansehung der Wohnhäuser auf dem Lande ward noch nachher unterm 29. May dahin eine Veränderung getroffen, daß die beßten zu 1000, und die andern verhältnißmäßig zu 500 — 900 m℔ gerechnet werden sollten. — Aus einer fürstlichen Verordnung vom 16. Apr. 1611 erhellet, daß diese Steuer jährlich in den nächsten vier Wochen nach Martini

Orten, um einen besorgten Ueberfall abhalten zu können, Baken und Theer=Tonnen aufgerichtet und starke Wache gehalten werden; und auf fürstlichen Befehl mußte in Norder=Ditmarsen zu Wollersen, Hemmersiehl, Büsum 2c. ein Gleiches geschehen [76]). Zugleich wurden die Unterthanen völlig in Gewehr gebracht und gemustert [77]). Aber alles Kriegs=Geschreyes ungeachtet wurden hier doch die inneren Angelegenheiten keinesweges hintenangesetzet. Als zu Brunsbüttel, diesem der Gefahr des Wassers am stärksten mit ausgesetzten ditmarsischen Kirchspiele, Stein=Hövede nöthig erachtet wurden: ward daselbst bereits im J. 1612 Ein solches Werk, auf Kosten vom ganzen Süder=Ditmarsen, aufgeschlagen; und kaum war zum Anfange des J. 1613 zwischen Dännemark und Schweden wieder Frieden geworden: wie der auf alles aufmerksame Monarch Christian IV. — welcher bereits im Frühlinge dieses Jahrs, auf Misericordias Domini, in Ditmarsen gewesen und mit einigen Leuten und Wagen über Meldorf nach Büsum und von da nach Lunden gereiset war — wiederum im Oktober in Brunsbüttel kam, um nicht allein das zu Stand gebrachte Steinhövede in eigenen Augenschein zu nehmen, sondern auch die Lage des Orts und ob die

Martini ausgeliefert und davon Rechnung abgelegt werden sollte. — — S. Vol. Constit. Ditm. Ms. wo man auch die fürstl. Quitung vom 5. Dec. 1613 über die vom Herzog von seinen Unterthanen verlangte und von ihnen eingewilligte und bezahlte Schatzung des hundertsten Pfennings auf zwey Jahre, nebst einer Abstellung verschiedener Beschwerden, findet.

76) Neokör ad h. a.

77) Hans Dethleff loc. cit.

zwey Steinhövede, welche noch mehr gelegt werden sollten, wirklich nöthig und nützlich wären, selbst zu untersuchen [78]). Auch nach **Büsum** wird er nicht ohne Ursache, sondern vielmehr zu eigener Besichtigung der dortigen Gegend wegen der noch nicht geendigten Streitigkeiten über das Eigenthums-Rechts an die kleine Insel **Dieksand**, gewesen seyn; wie sich denn noch im folgenden 1614. Jahre abermals fürstliche Räthe in Ditmarsen einfanden, um solches Ländchen noch einmal zu beschauen [79]). Es ließ auch Herzog **Johann Adolph** im J. 1615, und zwar in den letzten Tagen des März-Monats, die wehrhafte Mannschaft von Norder-Ditmarsen, und zwar in verschiedenen Parteyen, durch einen dazu herbeorderten Hauptmann **Steffen Heeschen**, mustern [80]); allein im folgenden Jahre, 1616,

78) Hans Dethleff loc. cit. — Neokor sagt, daß der König ungefähr am 15. Oktob. in Brunsbüttel gewesen sey, in Jürgen Harders Hause sein Quartier genommen, und dahin wieder Kageln holen lassen und sich über selbige lustig gemacht habe; imgleichen daß damals eine Erhöhung der Kontribution in Süder-Ditmarsen, im Werk gewesen, die Unterthanen aber dem Könige dieserhalb hier Vorstellung gethan, ihm 18000 Rthlr. zu zahlen sich erboten und dagegen ihre Privilegien behalten haben.

79) Neokor ad h. a.

80) So wurden z. B. die Kirchspiele Lunden, Hemme und Weddingstedt am 27. März anfangs zu Lunden auf dem Markte, und nachher auf der Leher-Geest, an der Zahl gegen tausend Mann gemustert. Am 29sten geschah ein Gleiches mit den Wesselburnern und Neukirchnern. Am 31sten mußten sich die Einwohner von Heide (600 Mann) von Büsum (400 Mann) und von der Norder-Vogtey Wöhrden (500 Mann) in Heide

1616, am 31. März gieng letztgedachter Fürst mit Tode ab.

14. §.

Sein ältester Prinz, **Fridrich** III. gelangte hierauf wieder zur Regierung in seinen Landen. Selbiger kam in eigener Person nach Ditmarsen, um sich von den Unterthanen seines Antheils, und zwar zu Lunden am 9. Septemb. huldigen zu lassen. Der Hauptprediger dieses Orts, M. Philipp Fabricius, hielt anfangs eine, auch nachher im Drucke erschienene Predigt über 1 Mos. 41, 43. worinn er den Anwesenden das obrigkeitliche Amt und die schuldigen Pflichten der Unterthanen vorstellete; und hierauf gieng die Huldigung selbst für sich, wobey die Officialen an der einen,

Heide sehen lassen. Die mehresten Kirchspiele hatten aus eigenen Mitteln einen Fähndrich wie auch einen Führer. Z. B. von Lunden war Johann Heldt Fähndrich und Philipp Strück Führer; von Hemme und Weddingstedt der Fährmann zu Hemmerwurth Jacobs Suhl (welcher ehedem zu Herzog Adolphs Zeiten als Hauptmann Kriegs-Dienste verrichtet hatte) Führer und Boje Johann Fähndrich; von Weslingburen Carsten Poppe zu Norddeich Führer, und Hinrichs Claus im Poppenkruge Fähndrich; von Neukirchen Claus Reimer Führer und Tede Johann Fähndrich 2c. — Der fürstliche Hauptmann hatte Mühe, die bewaffneten Bauren im Zaume zu halten. Den Tellingstedtern wollte er einige Spieße, so sie aus Stapelholm geliehen hatten, nehmen; aber sie setzten sich auf, nöthigten ihn, sich zu entfernen, und schossen zu ihm ins Haus. Auch die Henstedter, welchen er ebenfalls einige aus Stapelholm erhaltene Krautflaschen wegnehmen wollte, empörten sich; so daß er Gott dankete, wie er mit ganzer Haut davon kam. — — S. Neokor in hunc et sequ. ann.

die Landes-Gevollmächtigten an der andern, und die ganze Landschaft an der dritten Stelle stand. Doch waren viele Einwohner, besonders aus entlegenen Oertern, noch nicht angelangt. Im Namen des Landes hielt **Peter Nanne**, der ältere, eine Anrede an den neuen Landesherrn, welche vielen Beyfall fand. Er zog darinn an, wie das Land vor 57 Jahren eingenommen worden und auf welche Bedingungen man sich ergeben; imgleichen, wie oft man hier den Fürsten in deren Beschwerden beygesprungen wäre, und wie diese gleichwohl allerley neue Lasten eingeführet hätten; und seine Bitte gieng dahin, daß der Herzog sie nicht allein bey der reinen unverfälschten augsburgischen Konfession lassen [81], sondern auch in Ansehung der Abgaben wieder auf den vorigen, in der Kapitulation bestimmten Fuß bringen möchte. Es ward hierüber zugleich ein schriftliches Gesuch der Landschaft übergeben. Der Herzog antwortete darauf selbst und gab die Verheißung, das ihm eröffnete Verlangen der Unterthanen in Ueberlegung zu nehmen und sich alsdann weiter zu erklären. Zu einem Willkomms-Geschenk erhielt er hier zwey tausend Reichsthaler; und um diesen frohen Tag noch mehr zu verherrlichen, begnadigte er neun Todtschläger, welche aus dem Lande geflüchtet waren und jetzt in Sicherheit zurückzukehren die Erlaubniß erlangten [82]) Die Bestätigung der Privilegien und Kapitulation ward von ihm noch an demselben 9. Septemb. zu Lunden unterschrieben. — Seine Mutter, die verwittwete Herzoginn

81) Der vorige Herzog war bekanntlich ein großer Freund von der reformirten Lehre gewesen.

82) Neokor in h. a.

zoginn Augusta, nahm ihren Sitz zu Husum; und er übertrug ihr zugleich die Jagd-Freyheit in den ditmarsischen Kirchspielen Heide, Weddingstedt, Henstedt, Delve und Tellingstedt. Unterm 22. Nov. dieses Jahrs befahl er den Unterthanen dieser Kirchspiele, sich solcherwegen alles Jagens und Wildschießens in denselben zu enthalten [83]; sie aber, die fürstliche Wittwe, ließ darauf an der Eyder, zu Pahlen, Kirchspiels Tellingstedt, ein Lusthaus bauen, um sich dessen in der Jagdzeit zu bedienen [84], und setzte zugleich einen Hegereiter darinn [85]. — Es wüthete hier eben damals, besonders um Michaelis und Martini, die Pest, woran (vorzüglich zu Delve) viele Leute ganz plötzlich starben [86]. — Und im folgenden 1617. Jahre ließ der Herzog in Ditmarsen nicht allein die in einigen Jahren verabsäumten jährlichen drey Bußtage am 21. 22. und 23. May wieder halten, sondern auch am 31. Oktober, zum Andenken der vor hundert Jahren am letzten Oktober von Luthern (durch Anschlagung der wider Tezeln gerichteten Propositionen) angefangenen Reformation ein Jubelfest begehen [87]. — Uebrigens litten die hiesigen Marschländer am 1. Dec. 1615, am 15. Decemb. 1617 und am 20. Novemb. 1619

83) Lackmann 2. Th. 388. u. 395. S. und Vol. Const. Ditm. Ms.

84) Viethen 46. S. — Von dem durch Stapelholm über die Holzkate und das Erveder-Holz hieher führenden Jägerdamm s. meine stapelholm. Beschreib. 218. S.

85) Neokor in h. a.

86) Neokor in h. a.

87) Neokor in h. a. Lackmann a. a. O. 422. u. 423. S.

1619 traurige Ueberschwemmungen; und im Oktober 1618 ward zu Meldorf eine Hexe, bey der man die Wasserprobe gebraucht hatte, so wie am 12. Novemb. 1619 zu Lunden eine Frau, die nichts weiter begangen hatte, als daß sie sich für eine Manns-Person ausgegeben, verbrannt [88]).

15. §.

Die Süder-Ditmarser hatten das Vergnügen, im J. 1620 am 5. Apr. ihren Kronprinzen Christian, zu Meldorf [89]), und im folgenden J. 1621 den König Christian IV. selbst, zu Brunsbüttel zu erblicken. Letzterer kam hier am 30. Jun. von Steinburg an, um selbst zu sehen, ob und wie hier ein schicklicher Hafen angelegt werden könnte; und am 1. Jul. reisete er wieder über Süderstapel nach Bredstedt ab [90]), unfehlbar, um auch die dortige damalige Deichs-Arbeit in Augenschein zu nehmen. Aber ein Haupt-Gegenstand der Aufmerksamkeit dieses großen Königs bey seiner Anwesenheit in diesen Herzogthümern war die Bedeckung seiner Staaten bey der immer weiteren Vordringung großer kaiserlicher Heere; und im J. 1623 ward von ihm ein Lager bey Rensburg formiret.

Was

88) Neokor in hos ann. Hans Dethleff Fol. 312. Viethen 447. u. folg. S.

89) Hans Dethleff Fol. 260.

90) S. Kong Christian IV. Almanak for Aaret 1621, in Schlegels Samml. zur dänischen Geschichte 2. Band 60. S. wo der König von dieser seiner Reise noch angemerket hat, daß er der Wirthinn in Brunsbüttel einen Rosenobel und den Mägden zwey Species-Thaler gegeben. Auch im Wirthshause zu Süderstapel habe die Wirthinn einen Rosenobel von ihm bekommen.

Was Ditmarsen anlanget, so ward schon im Anfange dieses Jahrs, nämlich am 27. Januar, alle wehrhafte Mannschaft aus dem ihm zuständigen Südertheile nach Meldorf gefodert, wo vierhundert Mann ausgesucht und vom Hauptmann **Marquart Ranzau** gemustert wurden, so wie zu ihrem Fähndrich ein Ditmarser, **Hans Peters** aus Meldorf, genommen ward. Am Mittewochen nach Lichtmeß wurden sie vom Könige nach **Steinburg** beordert und mit vielem Vergnügen gesehen, in rothe Montur mit weißen Streifen gesetzt, und in den umliegenden Orten einquartirt: allein sie wurden für dießmal bald wieder entlassen, so daß sie am Sonnabend vor Invocavit wieder zu Hause anlangten 91). Zugleich ließ der König in diesem Lande durch

91) Hans Dethleff in h. a. — Von der dergestalt entlassenen königlichen ditmarsischen Fahne ward gleich darauf, nach Manier anderer abgedankten geworbenen Soldaten, ein so genanntes Garden oder unverschämtes Betteln getrieben. (Man sehe vom Garden im 3. Bande dieser Gesch. 172. S. 163. Anm.) Besonders wurden die Einwohner von Norder-Ditmarsen durch ihr Garden beunruhigt, und sich deßhalb bey ihrem Fürsten zu beklagen bewogen, worauf der Herzog d. d. Gottorf den 15. März 1623 ihnen antwortete, daß er solches Unterfangen mit vielem Misfallen vernähme, und dieserhalb an den königl. Amtmann über Süder-Ditmarsen, Detlef Ranzau, schreiben wollte. Er hoffte, es würde derselbe die Schuldigen bestrafen und solchen Thätlichkeiten ein Ende machen. Sollte aber dieß nicht von gewünschter Wirkung seyn: so möchten sie nur nach dem, vom Könige und ihm, wegen der Garden-Brüder publicirten Edikt verfahren, allenfalls Gewalt mit Gewalt steuren, sie gefänglich einziehen und an ihn weiteren Bericht gelangen lassen. S. Vol. Constitut. Ditm. Ms.

durch seinen Landvogt eine Werbung anfangen; und beydes aus Süder- und aus Norder-Ditmarsen wurden von ihm Soldaten angenommen. Um Ostern 1624 war hier ebenfalls auf diese Weise eine ziemliche Anzahl zusammengebracht, welche man in der Wilster-Marsch ins Quartier legte und gegen Pfingsten bis weiter beurlaubete. In andern Theilen der Fürstenthümer war ein Gleiches geschehen. Im folgenden 1625. Jahre wurden von den dergestalt angeworbenen Soldaten fünfhundert Mann in Ditmarsen vom Anfange bis zum Ausgange des Mays verlegt, da der König (am 28. May) hier, nämlich auf der Süder-Ditmarser-Heide, zu Osten von **Krumstedt**, sie und andere in der Nähe gelegene Völker, überhaupt neun Fahnen, in Gesellschaft seines Statthalters **Gerdt Ranzau** und vieler Offiziere, musterte, die nicht tauglichen gehen ließ und den andern Geld gab. Und da der König nicht bloß (am 25. März) zum niedersächsischen Kreis-Obristen gewählet war, sondern auch nunmehr für dessen Beschirmung ernstliche Sorge trug, so wie er das Bremische und das Oldenburgische schon im J. 1623 mit seinen Truppen besetzt hatte: so ist es uns begreiflich, warum in diesem 1625. J. am 11. Sonntage nach Trinitatis eine Fahne dänischer Völker unter dem Hauptmann **Drachenburg** aus dem Südertheile Ditmarsens über die Elbe gehen müssen [92]). — Unter-

92) Hans Dethleff in hos ann. — Noch in eben diesem 1625. J. sollten zwo Compagnien zu Fuß dänischer Völker und zwar unter Marquard Ranzau, welcher angeführtermaaßen im J. 1623 die dänische Fahne gemustert hatte, Delmenhorst besetzen (Lackmann 2. Th. 715. S.) ob aber die Ditmarser darunter gewesen sind, wird nicht gemeldet.

Unterdessen trug der Herzog Fridrich III. hauptsächlich für die Abtragung seiner ihn ungemein drückenden Kammer-Schulden, wovon er die Zinsen mit den ordentlichen Einkünften nicht abhalten konnte, Sorge; und wie er hiezu von verschiedenen Landschaften eine außerordentliche Beyhülfe verlangte 93), so ward von ihm auch seiner Landschaft Norder-Ditmarsen ein gleiches Begehren in beweglichen Ausdrücken kundgethan. Am 24. May 1624 war selbige dieserhalb zu Heide beysammen, wo man an ihn zu solchem Zwecke 110,000 Rthlr. zu kontribuiren angelobete 94). Ueber diese Summe ward an ihn von derselben eine Schuld-Verschreibung ausgestellet; so wie er ihr wiederum unterm 31. Jul. ihre Privilegien und hergebrachten billigen Gebräuche und Gewohnheiten bestärkete, und auf verschiedene vorgebrachte Beschwerden allerley gewünschte Veränderungen bewilligte, auch die Versicherung, daß jene Gelder bloß zur Bezahlung solcher Schulden angewandt werden sollten, ertheilte, und sein danknehmiges Gemüth bezeugte 95). Doch vergaß er nicht, auch an seinem Theile auf die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten zu denken. Er ließ vielmehr in seinen Fürstenthümern, mithin auch in Norder-Ditmarsen, den vierten Mann zu Kriegs-Diensten ausheben und in den Waffen üben. Auf den Vorschlag seiner hiesigen Unterthanen ward Norder-Ditmarsen in

93) S. meine stapelholm. Beschreib. 160. u. folg. S.

94) *Christ. Wigberti* calendar. domestic. Ms.

95) Vol. Constit. Ditm. Ms. wo man auch die von der Landschaft unter demselben Dato ausgestellte Obligation antrifft.

in Ansehung dieses Land-Ausschusses in vier Haupt-Quartiere, jedes Quartier aber wiederum in vier Fahnen eingetheilet [96]). — Am 26. Februar 1625 litten die hiesigen Marschen abermals eine betrübte Ueberschwemmung; die Deiche brachen zu Edellake, Brunsbüttel, Marner-Neuenkog, und im Nordertheile zu Büsum, Dieckhusen, Süderdieck, Schülpersiehl, Heringsand ꝛc. durch, und viele Menschen kamen nebst vielem Viehe im Wasser um. Auch am 20. März ward das Land wiederum durch einen sehr heftigen Sturm mit Wasser angefüllet [97]).

16. §.

In diesem 1625sten Jahre nahmen die Feindseligkeiten zwischen Christian IV. und den kaiserlichen Heeren, jenseits der Elbe ihren wirklichen Anfang, daher man hier wohl auf der Hut zu seyn die größte Ursache hatte. Es wurden also in diesen Fürstenthümern sowohl königlichen als fürstlichen Antheils nicht allein neue Auflagen ausgeschrieben, sondern auch eine allgemeine Landes-Defension angeordnet. In Ditmarsen ward auch um Fastnacht 1626 alle wehrhafte Mannschaft, die über sechszehn und unter sechszig Jahren von Alter war, durch einen fremden Hauptmann gemustert [98]). Aus Furcht eines plötzlichen Ueber-

96) Ein fürstliches Rescript vom 15. März 1623, welches die Beschaffenheit und den Zweck solcher damaligen Aushebungen ausführlich bestimmet, findet sich im Volum. Const. Ditm. Ms.

97) *Wigberti* calendar. domest. Ms. Hans Dethleff Fol. 313.

98) Hans Dethleff Fol. 264.

Ueberfalls schaffte man im Herbste das hiesige Korn nach den Niederlanden; worüber sich hier an Rogken und anderm Getreyde in der Folge fast Mangel eräugnete [99]). Zugleich mußte man hier schon damals die Last der Einquartirung empfinden. Im Südertheile ward im Herbste 1626 ein starkes Kommando königlicher Reuter (wovon der Obrister zu Elmshorn lag) ins Quartier geführet, welches viele Excessen begieng und im folgenden Jahre 1627, kurz vor Pfingsten, sich zu Meldorf versammlen mußte und wieder abzog; da denn bey ihrem Abmarsche an allen Oertern, die sie passirten, Bürger und Bauren ins Gewehr kamen und Unordnungen von ihnen vorzubeugen sucheten [100]). Wie aber die kaiserliche Macht unter dem Grafen Tilly, im J. 1627 am 25. Jul. gar die Elbe passiret war: gewann es hier ein noch immer kriegerischres Ansehen. Um Jacobi geschah ein allgemeines Aufgebot durch Holstein und Ditmarsen; am 5. Aug. ward zu **Heide**, in Gegenwart des Herzogs, eine General-Musterung über die Norder-Ditmarser gehalten [101]); und zur selbigen Zeit (am 2. Aug.) wurden sechszehn Fahnen vom holsteinischen und ditmarsischen Landvolke, so einige tausend Köpfe betrugen, und etliche geworbene Fahnen bey sich hatten, bey **Bramstedt** gemustert. Letztere sollten dem Vordringen der kaiserlichen Völker wehren, bekamen den in königliche Dienste getretenen alten, tapfern General, Matthias

99) Lackmann 3. Th. 53. S.

100) Hans Dethleff a. a. O.

101) *Wigberti* calend. domest. Ms.

Matthias Grafen von Thurn [102]) zum Anführer, und Jürgen von Alefeldt zum Lieutenant, und mußten nach der Musterung anfangs acht Tage bey Langenhorn unweit Eppendorf stehen [103]). Doch sie hielten hier keinen Stand und eröffneten dem Feinde einen ungehinderten Paß [104]); worauf sie sich vierzehn Tage zwischen Hamburg und Ottensen postirten. Aber auch da ward von ihnen nichts ausgerichtet; vielmehr zogen sie sich bey Annäherung der Feinde weiter zurück; ja die Landleute liefen aus einander und nach Hause, so wie sich Jürgen von Alefeldt mit den geworbenen Völkern in Krempe warf, und der alte Graf von Thurn mit einiger Mannschaft nach Meldorf gieng [105]). Und nun fieng im September das Flüchten aus Ditmarsen an; besonders wurden Frauenzimmer und Effekten von hier nach Emden, Hamburg und Holland gesandt [106]). Die Deiche stach man durch, und durch Eröffnung der Schleusen suchte man den Feinden den Eingang zu Lande zu verwehren. Auch ward hier an den Häfen mit allem Fleiße Wache gehalten, wovon König Christian IV. selbst ein Augenzeuge ward. Er begab sich nämlich von Glückstadt zu Wasser nach Ditmarsen; und wie er hier am 7. Sept. auf dem Diekhusener-Hafen Kirchspiels Wesselburen, anlangte, meyneten die Einwohner, daß bey ihnen Feinde anlanden wollten. Sie zündeten die Baken

102) S. von ihm Lackmann a. a. O. 161. S.

103) Hans Dethleff a. a. O.

104) Lackmann a. a. O. 175. S.

105) Hans Dethleff a. a. O.

106) *Wigberti* Calend.

Baken an und viel Volks lief in aller Eile zusammen, um Widerstand zu thun. Sowohl die Büsumer als die Wesselburener fanden sich hier, und zwar mit Gewehren und fliegenden Fahnen, ein; selbst die Frauen blieben nicht zurück, sondern waren mit Forken und Staken an der Spitze. Der König gerieth darüber in wirkliche Gefahr. Ihm ward vom einen eine Büchse und vom andern eine Pieke auf die Brust gesetzt; seine bey ihm befindliche Maitresse, Christina Munken, rief: Schieß nicht, stich nicht, es ist der König von Dännemark! und auf die Frage des Königs, was solches Betragen von ihnen bedeutete? ward von ihnen erwiedert, daß sie hier Feinde zu empfangen geglaubet: worauf er ihre Aufführung lobete und sich besonders vergnügt bezeugte, daß er den ihm so oft gerühmten Heldenmuth der Ditmarserinnen selber erfahren. Er gieng von hier über Schülpe nach Lunden, und von da über die Eyder nach Tonning und Rensburg. In letzterwähnter Festung war er nicht lang zu bleiben im Stande. Schon am 12. Sept. rückte Wallenstein mit 30,000 Mann davor und fieng die Belagerung an; der alte Graf von Thurn aber zog gleichwohl noch am 14. Septemb. mit einem jungen Grafen desselben Namens, verschiedenen Offizieren und 600 Franzosen, welche er in Süder-Ditmarsen gehabt hatte, nachdem er dieß Land verlassen hatte und von Meldorf über Lunden angerückt war, in Rensburg ein [107]), welcher Ort sich doch auch nach einer vierwöchentlichen Vertheidigung ergeben mußte. Die Ditmarser waren mit dem Abzuge der Thurnen wohl

107) Hans Dethleff.

zufrieden; denn sie hatten von ihren Soldaten so viel ausgestanden, daß sie es fast besser hielten, von Feinden als von solchen, ihnen zur Bedeckung gegebenen Bunds-genossen gedrängt zu werden [108]).

17. §.

Inzwischen war Ditmarsen gegenwärtig von königlichen Kriegs-Völkern ganz entblößt; und die kaiserlichen Truppen säumeten nicht, es anzugreifen. Der Angriff sollte von der Landseite geschehen. Aber so gut auch die von den Einwohnern getroffenen Vertheidigungs-Anstalten waren, und so sehr man sich hier zu einer muthigen Gegenwehr entschlossen hatte, die Feinde möchten den Einfall zu Wasser oder zu Lande versuchen wollen: so wenig war ihnen gegenwärtig das Glück günstig. Die durchgestochenen Deiche und geöffneten Schleusen kamen ihnen gar nicht zu Statten, da ein steter Ostwind alle Anschwellung der Elbe verhinderte, das Wasser von den ditmarsischen Küsten wegtrieb und nichts ins Land gelangen ließ. Man sah sich also in der traurigen Nothwendigkeit, das Vaterland preiszugeben und die Einrückung der Kaiserlichen nur geschehen zu lassen [109]). Noch vor ihrer Ankunft wichen so viele Einwohner, welche von ihnen eine grausame Behandelung befürchteten und durch die von ihnen zu **Breitenburg** geschehene Niedermetzelung alles dessen, was männlichen Geschlechts war, in Schrecken gesetzt waren, aus dem Lande, daß der Herzog bewogen ward, den Norder-Ditmarsern bey

Verlust

108) *Alardus* col. 1975.

109) Niels Slange Christians IV. Histor. 3. P. p. 600. sq.

Verlust von Leib, Haab und Gut anzubefehlen, daß sie zur Stelle blieben und nicht unterließen, mit Pflügen, Säen und dergleichen Verrichtungen den Ackerbau zu besorgen, auch sonst mit allem Fleiß der Nahrung, dem Handel und Wandel, und den Haushaltungs-Geschäfften obzuliegen, imgleichen sich mit gesammter Hand den vorkommenden Gefährlichkeiten und Anläufen zu widersetzen. Er verpflichtete zugleich die Entwichenen bey gleicher Strafe, wiederzukehren, und die Zurückgebliebenen, sie davon zu benachrichtigen 110). Schon lang hatte er gesucht, das Kriegs-Feuer von seinen Staaten abzukehren und zwischen dem Kaiser und Dännemark einen Frieden zu bewirken; wie aber alle seine angewandten Bemühungen fruchtlos waren, glaubete er, das seinen Ländern gedrohete Elend durch einen besonderen Frieden abwenden zu mögen; daher er die Parten des Königs verließ und sich mit den kaiserlichen Feldherren verglich. Demungeachtet konnte er es nicht verhüten, daß nicht auch Norder-Ditmarsen von den kaiserlichen Völkern überschwemmet und sowohl durch schwere Abgaben als durch Einquartirung sehr belästiget ward. Am 3. oder 4. Oktob. dieses 1627. J. kam das kaiserliche Colloredische Regiment unter Anführung des Obristlieutenants **Bodendiek**, eines lüneburgischen Edelmanns, durch die Wilstermarsch in Süder-Ditmarsen, und zwar zu **Brunsbüttel** an, an welchem Orte es gleich sich zu verschanzen anfieng, und die Landschaft (die auch eine Zeit lang, es hier zu unterhalten, gezwungen ward) nöthigte, ebenfalls zu solchem Schanzen das Erforderliche herbeyzuschaffen

 und

110) Lackmann 3. Th. 179. u. 186. S.

und dabey die Arbeit zu verrichten [111]). In Norder-Ditmarsen aber nahmen zehn kaiserliche Kompagnien das Quartier; ihre Vertheilung ward am 19. Oktob. zu Heide und Lunden vollzogen; und der Herzog hatte ihnen nicht allein das Quartier hieselbst verstattet, sondern auch zu ihrer Verlegung und willigen Aufnahme die nöthigen Befehle ertheilet [112]). Die Schanz-Arbeit gieng unterdessen bey Brunsbüttel fort, wo Wallenstein, sie zu sehen, sich auch selber einfand, aber nur Eine Nacht über blieb. Wie die Schanze einiger Maaßen zum Stande gebracht war, wurden auch die Soldaten in Süder-Ditmarsen vertheilet und in die Winter-Quartiere verlegt; wobey dem Kirchspiele Meldorf zu Theil ward, eine Compagnie, und zwar vom Altringerschen Regimente, ungefähr ein ganzes Jahr, bis in den Oktober 1628, abwesend zu Itzeho zu unterhalten [113]). Schwere Stürme, hohes Wasser, Einbrüche und dadurch an vielen Oertern verursachter Schaden mußten noch am 17. und 18. Decemb. 1627, und am 28. Jan. 1628 die Noth von Ditmarsen vermehren [114]).

18. §.

Den ganzen Winter über trugen die Ditmarser alle Bedrückungen und Erpressungen mit Gelassenheit; allein gegen den Frühling wachete bey den Süder-Ditmarsern

111) Hans Dethleff.

112) *Wigberti* calend. (coll. Vol. Const. Ditm. Ms.)

113) Hans Dethleff.

114) *Wigberti* calend. — In der letzten Wasserfluth ist besonders zu Büsum, Reinsbüttel und Süderdieck alles Land überschwemmet worden.

marsern ihr kriegerischer Sinn wiederum auf. Als Unterthanen vom Könige betrachteten sie die kaiserlichen Völker, welche sie beherbergen mußten, als ihre Feinde; und diese werden wieder auch bey ihnen als in einem feindlichen Lande wenigere Schonung, wie etwa in Norder-Ditmarsen, bewiesen haben. Ja, die Norder-Ditmarser hatten das Vergnügen, daß die fremden Truppen, auf empfangenen Befehl, obwohl ungern, am 24. und 25. Februar aus den bey ihnen genossenen Winter-Quartieren aufbrachen und abzogen; wenn sie, die Süder-Ditmarser, hingegen ihrer unangenehmen Gäste nicht entledigt werden konnten[115]. Genug, sie beschlossen, sich dieselben selbst vom Halse zu schaffen. Die Anstifter dieses Vorsatzes, unter welchen ein gewisser Vieths Claus Paul besonders genannt wird, bedieneten sich noch gegen ihre Landesleute des unwahren Vorgebens, daß der König ihnen die Ergreifung der Waffen selbst anbefohlen hätte, und sie, wenn ihr Unternehmen einen ernstlichen Anfang genommen, auf ein von ihnen gegebenes Zeichen durch einen Theil der Besatzung von der nebst Krempe noch in königlichen Händen befindlichen Vestung Glückstadt Unterstützung bekommen sollten. Am 18. März 1628 gieng der Lermen an. Das Landvolk der ganzen Landschaft ergriff die Waffen, versammlete sich in der Nacht zu Meldorf, und war — voller Verzweifelung, weil man sich durch die kaiserlichen Völker des Korns, Geldes und Viehes beraubt sah und ihre Erpressungen weder Maaß noch Ziel hatten — gesonnen, keinem Feinde Quartier zu geben. In der ersten Wuth machte es gleich alle

115) *Wigberti* cal.

Soldaten, welche demselben vorkamen, in ihren Quartieren ruhig schliefen und nichts Böses befürchteten, nieder. In zween Haufen hatten sich die aufsätzigen Landleute getheilet. Der eine zog früh Morgens in aller Eile über die Geest nach dem Gute Fridrichshof, allwo nur ungefähr zwanzig Mann lagen, welche sie, so flehentlich sie auch von ihnen um Pardon gebeten wurden, ohne Barmherzigkeit niedermetzelten; worauf sie die Gebäude anzündeten, als wodurch sie den Glückstädtern das eingebildete Zeichen, um zu ihrer Hülfe herbeyzueilen, geben wollten, und nach Eddelak giengen. Auch der andere Haufen war nicht müssig. Er wandte sich nach der Marsch, insbesonders nach Barlt und Marne, an welchem letzteren Orte er sich mit dem ersteren Corps wieder zu vereinigen Willens war; und ließ die Kaiserlichen, die man auf solchem Wege vorfand, über die Klinge springen. Auf diesem Zuge wurden auch die friedlichgesinnten Ditmarser genöthigt, Gesellschaft zu machen. Fast zu Einer Zeit trafen beyde Haufen, von welchen bereits über hundert Soldaten erlegt waren, zu Marne ein, wo sie sich aber keinesweges aufhielten, sondern gleich den Weg nach Brunsbüttel nahmen, um die dort an der Elbe angelegte kaiserliche Schanze zu überfallen, bey welchem Geschäffte sie den Beystand der glückstädtischen Garnison zu genießen verhofften. Allein — solcher Beystand blieb aus. Unter ihnen selbst fieng es nun auch an, an Eintracht zu mangeln. Einige zogen mit der von ihnen gemachten Beute, warum es manchen auch hauptsächlich nur zu thun gewesen war, gar ab und nach Hause, weil sie für sich, wenn sie so zu tumul-

tuiren

tuiren fortführen, ein schlechtes Trinkgeld besorgten. Die übrigen aber waren entschlossen, das Aeußerste zu wagen; und wie sie dem Kaiser mit keinem Eyde der Treue verpflichtet zu seyn behaupteten: so fuhren sie in ihren Feindseligkeiten gegen seine Völker mit größter Kühnheit fort, in den Gedanken, daran auch ohne Befehl des Königs nicht übel zu handeln. War es ihnen diesen Tag nicht gelungen, die kaiserliche Schanze zu überrumpeln, so glaubten sie, daß ihnen solches wohl den folgenden glücken sollte; und hierauf ward von ihnen zu **Marne** übernachtet. Am 19ten früh rückten sie also nach **Brunsbüttel** aus, um wider die Schanze einen ernstlichen Angriff zu unternehmen. Allein die Kaiserlichen hatten durch heimliche Verräther von ihren Anschlägen beyzeiten Nachricht erhalten. Selbige giengen auf die sicheren und unvorsichtigen Landleute, bey welchen zugleich wenige Ordnung herrschete, los, und trieben sie zu Norden von **Brunsbüttel**, bey dem **Zollenspiker**, ohne Mühe in die Flucht. Die mehresten Ditmarser reterirten sich dadurch, daß sie gleich vom Wege über die Graben in die angränzenden Felder sprangen, wohin ihnen die darinn nicht so geübten Soldaten nicht gleich folgen konnten; einige wenige Landleute aber wurden erschossen [116].

P 5 19. §.

116) *Wigberti* calend. Hans Dethleff in h. a. *Alardus* col. 1980. sq. Niels Slange 3. Th. 623. S. *Clüveri* epit. histor. p. 758. Lackmann 3. Th. 239. u. 248. S. — Inzwischen ist in diesen Berichten kein Widerspruch, wie Lackmann meynet, weil er die sehr verschiedenen Begebenheiten in Norder- und Süder-Ditmarsen mit einander vermenget. — Slange sagt noch

19. §.

Dieß mislungene Unternehmen mußte nun natürlicher Weise die Noth der Süder-Ditmarser vermehren. Die Flüchtinge hatten sich größtentheils nach **Meldorf** gerettet, wo sich vom Anfange an keine kaiserliche Garnison gefunden hatte. Wider diesen Ort marschirten nun am folgenden 20. März die kaiserlichen Soldaten. Aber auch von hier hatte sich der Haufe bewaffneter Landleute, bereits vor Ankunft der Feinde entfernet; und die mehresten Einwohner des Orts hatten gleichfalls durch die Flucht ihr Leben zu bergen gesucht. Inzwischen erschien der kaiserliche Oberstlieutenant mit seinen Soldaten vor dem Flecken, und verlangte, ihm die Rädelsführer des Aufstandes gleich auszuliefern, mit angehängter Drohung, daß, falls man dieses zu thun sich weigern würde, er alle Menschen im Flecken niederhauen, den Ort aber ausplündern und anzünden lassen wollte. Doch er ward durch bewegliches Bitten und die beßten Versprechungen wieder besänftiget, und gieng mit seinen Leuten nach **Brunsbüttel** zurück, wo er die Schanze wohl zu verwahren nöthig fand, und zu ihrer Behauptung Kraut und Loth von Hamburg — welche Stadt sich auch in dessen Zufertigen ganz dienstfertig bewies — kom-

noch a. a. O. daß die Ditmarser in Gemeinschaft der Eyderstedter und der Einwohner der Inseln Röm, Sild, Fanoe rc. sich zweyer Schiffe bemächtigt haben, auf deren jedem zwölf Kanonen gewesen, deren sich die Kaiserlichen vorher von den Bremern bemeistert, und die gegenwärtig Proviant, Pulver und Bley geladen gehabt.

kommen ließ [117]). Einige Gefangene wurden von ihm dahin mitgenommen, welche er alle am Ufer der Elbe jämmerlich hinrichten, und theils rädern und theils kreuzigen, theils jedoch auch aufhenken ließ. Die übrigen Urheber hatten sich aus dem Staube gemacht, und fanden mit vieler Noth Gelegenheit, nach andern Ländern zu entkommen. Auf diese Weise hatten die in Ditmarsen befindlichen und übriggebliebenen kaiserlichen Völker die Unruhe schon allein gedämpfet. Gleichwohl langten noch am Tage darauf, als am 21. März, zween kaiserliche Obristen, nämlich **Graf Hannibal von Schaumburg** und **Frenk**, denen das Ende des Aufstandes unbekannt war, mit etlichen Offizieren und einem Kommando Soldaten, wie auch einem kleinen Feldgeschütze, von Itzeho über **Windbergen** zu **Meldorf** an; weil sich aber die Einwohner schon am vorigen Tage mit dem Obristlieutenant verglichen hatten, fanden sie, hier sich aufzuhalten, überflüssig; sie begnügeten sich damit, daß sie einige Häuser ausplünderten; und kehreten darauf gleich denselben Weg wieder nach Itzeho zurück. Ueberhaupt mußten die Süder-Ditmarser die Erbitterung der Kaiserlichen jetzo in vollem Maaße empfinden. Verschiedene hiesige Dörfer wurden von den Soldaten rein ausgeplündert und von allem Viehe und Gute ganz entblößt; wovon man den Schaden auf einige Tausenden schätzte. Zugleich wurden in der ganzen Landschaft die wöchentlichen Kontributionen noch um ein Ansehnliches erhöhet. Ja, selbst die Norder-Ditmarser mußten die Folgen mit empfinden. Denn weil die kaiserlichen Heerführer jetzt

117) Lackmann 4. Th. 31. S.

jeßt den Ditmarsern nicht traueten und von ihnen für ihre Armee Uebels besorgeten, ließen sie jene Landschaft, welche fast zween Monate von Einquartirung frey gewesen war, wieder belegen; und am 22. und 23. April kamen die vorigen zehn Fahnen nach Heide zurück [118]. Es thaten hierauf die hiesigen fürstlichen Unterthanen an ihren Herzog theils mündlich und theils schriftlich die nachdrücklichsten Vorstellungen, und baten ihn, sie von den schweren Einquartirungen und Abgaben durch seine Verwendungen zu befreyen; worauf er ihnen unterm 12. May dieses 1628. J. antworten ließ, wie er nichts sehnlicher wünschete, als sie und seine sämmtlichen übrigen Unterthanen, von solchen Beschwerden gleich entladen zu können. Er versicherte, er hätte bisher zu diesem Zwecke keine Mühe, keine Briefe, keine Schickungen und Erinnerungen gespart, aber umsonst. Doch wollte er damit nicht innehalten; und noch an demselben Tage hätte er einen ansehnlichen Gesandten in dieser Absicht abgefertigt. Er hoffte, endlich mit Gottes Hülfe durchzudringen. Sie müßten sich daher gedulden, und die Verpflegung bis weiter auf die beßtmögliche Art verrichten [119]. — Bald hierauf hatten die Einwohner zu Heide noch ein anderes Unglück, daß nämlich am 31. März in der dortigen kleinen Westerstraße ein Feuer auskam und innerhalb drey bis vier Stunden ein und vierzig Häuser im Rauche auf-

118) *Wigberti* l. c. H. Dethleff über dieß J. *Alardus* l. c. — Aber Lackmanns Vorstellung (a. a. O. 259. S.) ist aus der, schon in der vorigen Anmerkung angezeigten Ursache auch hier unrichtig.

119) Vol. Constit. Ditm. Ms.

ausgiengen [120]). — Die Kaiserlichen aber konnten des Auflaufs der Ditmarser noch lang nicht vergessen; und kaum konnten sie an anderen Stellen mehrerer Truppen entbehren, kaum hatten sie die so lang belagerte Festung Krempe am 14. Novemb. eingenommen, wie auch schon dem Anscheine nach mehrere Völker nach Ditmarsen kamen; wenigstens ward das Colloredische Regiment, welches die Brunsbütteler-Schanze verwahret und zum Theil bey den Landleuten herum in Quartier gelegen hatte, am 15. Nov. in Meldorf einquartiret, an welchem Orte man bisher keine Besatzung gehabt, sondern dagegen einen Theil der in Itzeho liegenden Völker abwesend verpflegt hatte [121]). Und da die Kaiserlichen gegenwärtig die königliche Hälfte der Herzogthümer als eine völlige Eroberung betrachteten: so ward von ihnen nicht allein der schleswig-holsteinische Adel nach Rensburg berufen, um dem Kaiser zu huldigen, sondern auch den Süder-Ditmarsern zugemuthet, diesem Herrn den Eyd der Treue zu leisten. Zween Brüder des regierenden Herzogs zu Gottorf, Johann Fridrich, Erzbischof zu Bremen, und Adolph, hoffeten, bey dieser Gelegenheit im Trüben zu fischen; und waren beyde beym Kaiser, dem sie sich wider Dännemark sehr zugethan bewiesen hatten, mit Bittschriften eingekommen, in welchen sie um die eingezogenen königlichen deutschen Staaten ersucht, worauf sie aber abschlägige Antworten erhalten hatten [122]). Gleichwohl scheint theils vom

120) *Wigberti* calendar. Viethen 38. S.

121) Hans Dethleff.

122) Schlegels Gesch. des aldenburg. Stammes 2. Th. 150. u. 151. S.

vom Erzbischofe, theils von den Ditmarsern die Meynung gehegt zu seyn, daß bey den gegenwärtigen Conjuncturen, mit Ditmarsen, eine fürs Stift Bremen, wozu man es vormals gerechnet hatte, vortheilhafte Veränderung vorgehen dürfte. So viel ist wenigstens gewiß: die Einwohner von Süder-Ditmarsen mußten am 19. Nov. dem Kaiser öffentlich die Treue schweren, und es ward ihnen hiebey wirklich die Verheißung gegeben, daß dieß Land künftig wieder unter Bremen gelegt werden sollte. Ein gewisser angesehener und gelehrter Ditmarser, Hinrich Bruhn, ein Doctor der Rechte und selbst ein Bruder vom damaligen königlichen Landvogt Nicol. Bruhn; ja für seine eigene Person auch ein Glied des meldorfischen Gerichts [123]), bezeigte sich bey diesem Huldigungs-Geschäffte, und der damit verknüpften eingebildeten Entledigung von der königlichen Herrschaft, sehr wirksam: welche Anwandelung von der alten Freyheits-Liebe aber ihm in der Folge übel bekam, da der König diesen seinen, wider ihn zu Tage gelegten Eifer sehr hoch empfand und mit einer ihm dictirten Brüche von fünftausend Reichsthalern bestrafete [124]). — Am 16. Decemb. aber erfolgte ein fürchterlicher Sturmwind; das Wasser brach an vielen Stellen von Ditmarsen durch und that an Deichen, Häusern und Winterkorn großen Schaden. Im Nordertheile wurden die Felder von Büsum, Reinsbüttel, Henstedt und Delve, im Südertheile

123) *Molleri* Cimbr. lit. I, 73. Sehse 493. S.

124) Hans Dethleff a. a. O. *Wigberti* calend. in h. a. Lackmann 3. Th. 329. u. 334. S. Hoyer dännem. Gesch. 327. S.

theile aber die von Eddelake, Oldenwöhrden und Brunsbüttel am stärksten überschwemmet. Am letzteren Orte hatte man bey Südosten der Kirche solche Durchbrüche, daß viele Häuser weggespühlet wurden; die kaiserliche Schanze ward mit genauer Noth erhalten; und man war hier in der traurigen Nothwendigkeit, ein Stück Landes zwischen der Kirche und der Schanze auszuschlagen und fahren zu lassen [125]).

20. §.

Die Bemühungen des Herzogs, seine norderditmarsischen Unterthanen von der schweren Bürde der Einquartirung zu entledigen, waren lang furchtlos. Erst am 15. März 1629, an einem Sonntage, zog der kaiserliche Obrist-Lieutenant Caspar Gram, welcher das hier gelegene neue Altringische Regiment anführte, mit demselben und aller zugehörigen Bagage von Heide ab, wobey dieser Ort, weil sich hier das ganze Regiment zusammengezogen hatte, so mit Soldaten angefüllt, und in demselben der Lermen der Soldaten und der Schall der Pauken so heftig war, daß der Haupt-Gottesdienst nicht gehalten werden konnte [126]). Und bald darauf, nämlich am 22. May, kam der längstgewünschte Frieden zwischen dem Kaiser und dem dänischen Könige glücklich zu Stande. Inzwischen daurete die Einquartirung der kaiserlichen Völker im Südertheile noch fort; und selbst in der Norderlandschaft wären zwischen ihnen und den Einwohnern noch

125) *Wigberti* calend. l. c. Joh. Steinmanns ditm. Chron. 371. u. folg. S.

126) *Wigberti* calend.

noch nachher bald Feindseligkeiten vorgefallen. Die Sache verhielt sich damit also. Es wollte am 30. May, als an einem Sonnabend, wie man hier vom geschlossenen Frieden noch nicht wußte, der mehrerwähnte Obristlieutenant **Bodendiek**, welcher von seinen Stand-Quartieren in Süderditmarsen anderswohin gewesen seyn wird, mit seinen Völkern durch **Heide** wieder dahin zurückgehen. Hier ward er bey dem damaligen Wochenmarkte einer großen Menge von Pferden, welche die Landleute gewöhnlicher Maaßen mit sich gebracht hatten, ansichtig, und erlaubte er seinen Soldaten, davon zu nehmen und sich beritten zu machen. Die Landleute aber stelleten sich zur Gegenwehr und schlugen und warfen mit ihren Wagen-Rungen auf die Soldaten los. Selbst dem Chef ward auf dem Pferde sitzend an den Arm geworfen, worüber aufgebracht er gleich Allarm schlagen ließ und den augenblicklich versammleten Soldaten, Feuer zu geben, befahl. Vier Ditmarser blieben bey der ersten darauf gegebenen Salve auf dem Platze, die übrigen warfen sich unverzüglich auf die Pferde oder machten sich sonst aus dem Staube, und bloß die theils leeren theils vollen Wagen blieben auf dem Marktplatze zurück. **Bodendiek** aber zog sich mit seinen Leuten auf den Kirchhof, und hielt aus Furcht, daß die Ditmarser einen förmlichen Angriff auf ihn unternehmen möchten, alle Zugänge zu demselben bis zum Mittage besetzt, da er abmarschirte [127]). — Es müssen in Norder-Ditmarsen bald andere kaiserliche Truppen wieder eingezogen seyn. Denn am 1. Jun. erschien der glückliche Tag, an

127) *Wigberti* calend.

an welchem die zu Heide befindlichen kaiserlichen Offiziere durch einen ihnen von Lübeck zugefertigten Trompeter die Gewißheit vom Frieden erhielten, und sogleich alle ihre Soldaten nebst ihren gesammten Paukern, Trompetern und Hautboisten auf dem dortigen Markte zusammenkommen und den Frieden vor der Wohnung des Kommandanten aufs angenehmste und vergnügteste ausblasen ließen, wobey die in Ordnung gestellten Soldaten mit ihren Musqueten eine dreymalige Salve zwischen drein geben mußten, die Einwohner aber häufige Thränen der Freude und des göttlichen Lobes vergossen; die Soldaten wurden nachher durch die Westerstraße nach einer Schanze geführet und nach ihrer Weise wohl bewirthet. Und am 12. Jun. gieng das daselbst jezt gelegene Colloredische Regiment völlig fort, nachdem der kaiserliche General-Kommissar Metscher noch zum Abschiede die Summe von dreyzig tausend Reichsthalern gefodert, und, weil die Landschaft zu ihrer Aufbringung nicht gleich Rath zu schaffen gewußt, dieserhalb zween angesehene Ditmarser, nämlich den Doktor der Rechte, Nicolaus Dethlevi, und Nicolaus Siemens von Neuenkirchen, als Geisel mitgenommen hatte, von welchen doch der erstere nach Hamburg, um die Gelder aufzutreiben, entlassen ward, der andere aber bis Cassel mitfolgen mußte [128]). An eben diesem 12. Jun. waren auch in Süder-Ditmarsen wieder königlich-dänische Truppen zu erscheinen und die Brunsbütteler-Schanze zu besetzen im Stande, nachdem selbige und die ganze Süder-Landschaft von den

128) *Wigberti* calend.

den feindlichen Völkern verlassen war [129]), und man hier über den Abzug derselben ungemein gefrohlocket hatte [130]): doch blieben die königlichen Truppen in solcher Schanze nur wenige Tage [131]). Von den allerletzten kaiserlichen Völkern aber sahen sich die Ditmarser erst am 29. Jul. erlöset, als an welchem Tage das Cerbonische Regiment von **Weddingstedt** ausbrach [132]). Schon vorher, nämlich am 20. Jun. hatten bey den Irrungen, welche zwischen dem Könige und dem Herzoge obwalteten, 400 Mann königlich-dänischer Völker unter dem Obrist-Wachtmeister **Daniel von Buchwald**, das herzögliche **Heide** wieder besetzt [133]), so wie zur selbigen Zeit auch in Stapelholm und andre fürstlichen Landschaften königliche Truppen einquartirt wurden: aber auch jene Mishelligkeiten zwischen den Landesherren wurden bald beygelegt, worauf die königlichen Truppen im August auch **Heide** verließen [134]), und der König nur noch das Verhalten von denjenigen seiner Unterthanen, welche während den Kriegs-Läuften, in **Ditmarsen** und andern ihm zuständigen Theilen von Holstein ihre Treue und Pflicht gegen ihm aus den Augen gesetzt hatten, aufs schärfste untersuchen und bestrafen [135]), auch das Land sich aufs neue den Eyd der Treue schweren ließ [136]).

21. §.

129) Hans Dethleff.

130) Lackmann 3. Th. 389. S.

131) Hans Dethleff.

132) *Wigberti* calend.

133) *Wigberti* calend.

134) Lackmann 3. Th. 406. S. Viethen 456. S.

135) Lackmann a. a. O. 386. S.

136) *Alardus* col. 1983.

21. §.

Nunmehr war wieder Süder-Ditmarsen in des Königs, und Norder-Ditmarsen in des Herzogs Händen. Aber so sehr man auch über den zurückgekommenen Frieden Ursache hatte, sich zu freuen: ein so großes Elend erfolgte hier wieder statt des jetzt geendigten Krieges. Die Pest war es, so gegenwärtig Ditmarsen zu verheeren anfieng [137]), schon um Pfingsten 1629 ausgebrochen war, und bis zum Herbste regierete [138]). Die Luft war so vergiftet, daß in und um Heide, außer Schwalben kein Vogel zu sehen war. An diesem Orte, wo kaum fünf bis sechs Häuser unangesteckt blieben, wurden zuweilen 28 Personen an Einem Tage und 117 in Einer Woche begraben, diejenigen ungerechnet, welche man des Nachts in öffentlichen Bauer-Grüften und andern verfertigten Gräbern verscharrete; man rechnete, daß in solchem Kirchspiele ungefähr anderthalb tausend an Pest und damit verbundenem Blutgang hinfielen; und um die vielen Leichen zu räumen, sah man sich den Kirchhof zu erweitern gezwungen. Im kleinen Dorfe Rostorp

 blieben

137) Alardus will (col. 1980.) behaupten, es sey im J. 1628, in einem Sturme ein großer Wallfisch auf den Marner-Sand geworfen worden; ein anderer ähnlicher Fisch habe ihm dadurch zu Hülfe zu kommen gesucht, daß er ihm mit großer Gewalt Wasser zugespühlet, damit er sich losmachen könnte, aber umsonst; er sey hier endlich mit fürchterlichem Geschrey umgekommen und habe einen gräulichen Gestank verursacht; darüber sey im folgenden Jahre in Ditmarsen die Pest ausgebrochen, welche auch den Pastoren in Marne aufgerieben.

138) Hans Dethleff.

blieben von vier und achtzig Personen nur zwey und dreyzig am leben. Zu Meldorf, Lunden, Hemme, Neukirchen und andern Oertern wüthete die Plage mit ähnlicher Strenge. Hiezu kam noch eine besondere Theurung, so daß man eine Tonne Rogken mit zwanzig, und eine Tonne Weitzen mit neunzehn Mark, mit Vergnügen bezahlete. — Ludenius schreibt daher mit allem Rechte, daß Ditmarsen in diesem Jahre alle drey Zorns-Ruthen Gottes, nämlich Krieg, Pest und Theurung, empfunden habe [139].

22. §.

Sowohl der König als der Herzog ließen es sich gegenwärtig ernstlich angelegen seyn, die über den Krieg in Verwirrung gekommenen Geschäffte wieder in Ordnung zu bringen. Insbesondere besetzte der König auch an denen Stellen in Ditmarsen, wo die Gemeinen ihrer Prediger beraubet waren, die erledigten Aemter. Dieß aber ward vom Probst zu Meldorf, D. Christian Matthiä, für einen Eingriff in seine Gerechtsame angesehen; und in einer deßhalb an den König gerichteten Bittschrift unternahm er sich, solches Verfahren desselben für äußerst ärgerlich und gefährlich zu erklären. Hingegen der Monarch sah seine Kühnheit für ein Signal zu einem neuen Aufruhre in Ditmarsen, an; und ganz aufgebracht, ließ er ihn im August 1629 nach Krempe in Verhaft bringen. Doch wollte der König nicht, daß er in ein unanständiges Gefängniß kommen sollte; daher er ihn beym dortigen Pastoren Wilhelm Alardus, ins Quartier legte

139) *Ludenii* continuatio Wigberti Ms. Viethen 38. u. 39. S.

legte [140]). Er ließ zugleich die Schrift durch den Kanzler **Theodor Bussius**, vier Geistlichen, nämlich zween Predigern zu Krempe und zween Feldpredigern, und, wie diese die Sache von sich lehneten, einigen Theologen zu Kopenhagen und an andern Orten, zur Untersuchung vorlegen. Verschiedene Ohrenbläser machten ihn beym Könige noch verhaßter. Insbesondere ward er auch von einem reichen Ditmarser, Namens **Hans Rode**, beschuldiget, daß er ihm, in einer gefährlichen Krankheit, das Abendmahl verweigern wollen; welches einige Feinde des Predigtamts sehr aufmutzten. Ein ganzes Jahr mußte er darüber zu Krempe Arrest halten; bis ihn endlich der König auf Fürbitte von vielen Geistlichen wieder in Freyheit setzete und zugleich zum Professor der Theologie auf der königlichen Academie zu **Sorve** ernannte, wo er am 22. Decemb. 1630 anlangte [141]). Der dortige Pro-

140) Dieser Wilh. Alardus schreibt noch in der Vorrede zu seinem fünften goldenen A. B. C. der Namen Christi, daß er solche Predigten 1630 mehrentheils die Zeit über gehalten, da der hochgelahrte und weitberühmte Hr. Christianus Matthiä, SS. Theol. Doct. in seiner Behausung sich aufgehalten und sein geehrter Tisch- und Stubengenoß gewesen. — Sein Arrest ist also leidlich genug gewesen.

141) *Lamb. Alardus* loc. cit. col. 1983. sq. et 1998. und Helmann süderditm. Kirchenhist. 72. S. — Beym erstern kann man also die von Zeltner und Lackmann aufgeworfene Frage, warum doch Matthiä bey Christian IV. in Ungnade gekommen seyn möchte, hinreichend beantwortet finden. — Uebrigens kann man von Matthiä, welcher eigentlich Carsten Tießen geheißen haben und zu Epenwöhrden Kirchspiels Meldorf gebürtig

Professor, D. Johann Clüver, war dagegen vom Könige unterm 14. Jul. 1630 wiederum zum Probst und Pastoren in Meldorf berufen worden [142]), welchem Matthiä am Tage Allerheiligen die meldorfischen Kirchen-Protokolle abgeliefert hatte, so wie dessen Einführung erst am 24. Januar 1631 durch den Senioren, Pastoren

bürtig gewesen seyn soll, in *Wittenii* Memor. Theologorum, wie auch in *Zeltneri* vit. Theol. Altorph. p. 146. sq. in *Alb. Thura* idea hist. liter. Danor. p. 199. in Erdmann Uhsen Leben der Kirchenlehrer und Scribenten des 16. u. 17. Jahrh. 797. S. in *Freheri* theatro virorum erudit. p. 554. in der dänischen Bibliothek 3 Th. 175 S. in *Molleri* Cimbr. lit. I. 384. sqq. in Lackmanns S. H. Hist. 4. Th. 64. u. folg. S. in Pontoppidans dän. Kirchen-Hist. 3. Th. 793. S. u. 4. Th. 318. S. u. a. Schriften lesen.

142) In einem meldorfischen Kirchen-Protokoll steht folgendes königliche Rescript:

"Wir Christian IV. rc. rc. thun kund hiemit jedermänniglich, daß Wir aus besondern Ehehafften den würdigen und hochgelehrten, Unsern lieben, andächtigen und getreuen, Ehren Johannem Clüverum, der heil. Schrift Doctorem und etzliche Jahre hero in Unserm Königl. Collegio zu Sohr gewesenen Professorem, zu einem Probst und Superintendenten unserer Gemeinen in Unserm Südertheile Dithmarschen gnädigst berufen und angenommen. Befehlen demnach allen und jeden gedachten Unsers Landes Eingesessenen, sonderlich aber allen Pastoren, Predigern, Kirchen- und Schuldienern hiemit ernstlich, daß sie auf gedachten Ehren Johannem Clüverum in geistlichen Sachen ihr Absehen haben und zu ihm sich halten, auch den schuldigen Gehorsam und Ehre, als von Gott und Uns vorgesetzten Praeposito unweigerlich erweisen sollen. Urkundlich rc. rc. Glückstadt, den 14. Jul. 1630."

"Christian."

Pastoren Johann Hitzen zu Alversdorf, erfolgte [143]). — In Norder-Ditmarsen ward am 17. Nov. 1629 auf fürstlichen Befehl vom General-Superintendenten M. Jacob Fabricius, ein Synodus der ganzen Geistlichkeit der Landschaft zu **Lunden** im Pastorate gehalten, da nicht allein viele kirchliche Angelegenheiten untersucht und in Ueberlegung genommen, imgleichen die Texte und Gebete zu dem auf den Mittewochen, Donnerstag und Freytag nach dem ersten Advents-Sonntage angesetzten Friedens-Feste überliefert wurden, sondern auch jeder der anwesenden Prediger schriftlich seine Meynung geben mußte, wen von den drey, bey der damaligen vakanten norderditmarsischen Probstey in Vorschlag gebrachten, und bey dieser Stimmen-Sammlung abgetretenen Predigern man für den dazu geschicktesten und frömmsten ansähe. Der Pastor **Peter Ludenius** zu Weddingstedt, erhielt hier die mehresten Stimmen, worauf er auch vom Herzoge zum Probste ernannt, seine Introduction aber erst bey dem am 28. Jun. 1630 zu Heide gewe-

143) Protoc. Visit. Meld. Ms. — Merkwürdig ist es inzwischen, daß Matthiä in der Folge bey Christian IV. in besondern Gnaden gestanden hat, und noch 1634 die Trauung des Kronprinzen Christian V. zu verrichten vor andern erwählet worden; welches derselbe auch in der an den König gerichteten Zueignungsschrift zu seinem geistlichen Rosengarten gepflanzet in dem 45. Psalm (Kopenh. 1638.) rühmet, so wie er ihm dafür und für andere von ihm genossene große Wohlthaten danket. Ja, nach *Alardus* col. 1998. mußte jener falsche Ankläger Hans Rode im J. 1635 an den König 2000 Rthlr. Brüche und 1500 mℒ an den fälschlich Angeklagten, wie auch 1000 mℒ ad pias caussas geben; worauf derselbe bald für Verdruß starb.

gewesenen Kaland vom Landvogt Johann Wiethen, verrichtet ward [144].

23. §.

Zwischen Christian IV. und den Hamburgern waren einige Zwistigkeiten, besonders wegen der freyen Schiffahrt auf der Elbe, entstanden. Die Hamburger wollten wiederum das Jus restringendi auf diesem Flusse behaupten; der König aber legte im April 1630, drey große Schiffe auf die Elbe, welche von den hamburgischen Schiffen Zoll foderten. Des letztern wegen ließen sichs die Hamburger, welche die Herrschaft über sie, sich allein anmaßeten, einfallen, Repressalien gebrauchen zu wollen. Sie sandten daher gleich einige Schiffe aus, welche die königlichen Schiffe und Prahmen, so ihnen vorkamen, theils verjagten, theils eroberten und mit sich nach Hamburg nahmen. Unter andern verfolgten sie am Ende des Aprils einen mit Holz beladenen dänischen Prahmen in einen in Ditmarsen unweit Brunsbüttel belegenen Hafen, Edel-laker-Port genannt, wo ihn die königlichen Schiffsleute ans Land brachten und nach Auswerfung zwoer darauf befindlichen Kanonen in den Schlick warfen. Hier wurden nun von den Hamburgern verschiedene Gewaltthätigkeiten unternommen. Sie giengen ans Land, bemeisterten sich des Prahmens, spieleten mit groben Stücken auf das Land und die Deiche, so daß sich

144) *Melch. Ludenius* loc. cit. Lackmann 3. Th. 412. u. 421. S. Sehse 362. u. folg. S. — Nach Lackmann (4. Th. 69. S.) ließ der Herzog auch 1630 die Stapelholmer-Schanze erweitern; welche von ihm aus untadelhaften Archivischen Urkunden ertheilte Nachricht meine von ihrem Alter, in der stapelh. Beschr. 290. S. geäußerten Gedanken bestätigt.

sich Niemand blicken lassen durfte, legten auf das königliche Fahrzeug eine hamburgische Besatzung und führeten es mit sich. Ja, ihre Soldaten überfielen gar die am Hafen wohnenden königlichen Unterthanen in ihren Häusern, fiengen an Beute zu machen, plünderten die Leute und handhabeten dieselben übel [145]. — In diesem Jahre wurden auch am 9. Jul. zu Büsum in einer betrübten Feuersbrunst das Pastorat und funfzig sonstige Häuser eingeäschert [146]. — — Im J. 1631 mußte der Probst Clüver für Süder-Ditmarsen auf königlichen Befehl gewisse, die Kirchen-Disciplin betreffende, so genannte Emendations-Artikel ausfertigen, welche am 18. Sept. zur Nachachtung bekannt gemacht wurden [147]. Es schien auch in dieser Landschaft eine Kirchen-Zucht besonders nöthig; und der meldorfische Prediger, Joachim Rachel, fand sich noch bewogen, beym Superintendenten, D. Nicolaus Hunnius, zu Lübeck, in einem an ihn unterm 16. Sept. dieses J. abgelassenen Schreiben, über seine widerspenstigen Zuhörer und die unter ihnen eingerissenen Unordnungen, deren er zwey und zwan-

145) *Lamb. Alardus* (apud Westphalen Tom. I. col. 1985.) Lackmann 3. Th. 466. 467. 486. S. Danckwerth L. B. 261. S. Sagittarius (bey Schütz 216. S.) Hoyer dänn. Gesch. 374. S. *Ludenius* loc. cit. Slange 702. S.

146) *Ludenius* loc. cit.

147) Lackmann 4. Th. 132. S. — Es bestunden diese Artikel in sieben Punkten. Im Protocollo Meldorpensi Ms. sind selbige befindlich. Einige derselben hat man bey Grassau im Auszuge aus den Schl. Holst. Kirchen-Ordnungen 57. u. 64. S.

zig zählete, zu klagen [148]). — Im Sommer dieses Jahrs ward hier durch ein heftiges Gewitter und einen damit verbundenen Sturmwind an Früchten und Gebäuden vieler Schaden angerichtet [149]).

24. §.

Um diese Zeit wurden in Norder-Ditmarsen, in Verwaltung der inneren Angelegenheiten, einige merkwürdige und wohl nicht vortheilhafte Veränderungen gemacht. Es war bisher in beyden Landschaften üblich gewesen, daß, wenn etwas über öffentliche Dinge zu berathschlagen gewesen, die Kirchspiels-Sachen von den Kirchspielvögten den gesammten Kirchspiels-Einwohnern, und die Landschafts-Sachen von den Landvögten den gesammten Landschafts-Einwohnern vorgetragen worden, worauf die Gemeine zusammengetreten war und aus ihren Mitteln besondere Gevollmächtigte erwählet hatte, die der Untersuchung mitbeywohnen, darinn handeln, und, den ihnen gegebenen gemessenen Befehlen nach, schließen können. Diese Gewohnheit ward dem Herzoge als eine große Unordnung, die zu vielen Kosten und Weitläuftigkeiten Anlaß gäbe, vorgestellet; und besonders soll es ein schlauer und bemittelter Landmann zu Wesselburen, **Johann Fehring**, welcher sich durch viele Ränke einen üblen Namen unter seinen Landsleuten zugezogen hatte, aber die Gunst des Fürsten genoß, gewesen seyn, welcher den Herzog zu bereden gewußt, daß er in dieser seiner Landschaft einen General-Einnehmer oder

148) Starkens lübek. Kirchengesch. 782. S.

149) *Alardus* col. 1988. — Bloß im Kirchspiele Brunsbüttel wurden über zwölf große Bauerhäuser umgeworfen.

oder Landes-Pfenningmeister, welcher die Kasse der ganzen Landschaft verwaltete, und, nach Art der ehemaligen acht und vierzig Regenten, die das ganze Land in seiner Freyheit gehabt, für seine Hälfte von demselben vier und zwanzig Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigte, aus jedem Kirchspiele nach Verhältniß der Größe, einen, zween oder drey, die in ihren Kirchspielen, und zusammen im ganzen Lande für das gemeinschaftliche Wohl wacheten, und eine oftmalige Zusammenberufung der ganzen Gemeine unnöthig macheten, verordnete, und dem Landschreiber Hinrich Sager, unterm 21. Sept. 1631, den Befehl ertheilete, die sämmtlichen Kirchspiele vor sich zu fodern, ihnen ihre Unordnungen vorzuhalten und ihnen eine ungesäumte Erwählung solcher Personen ernstlich zu gebieten. Die Unterthanen durften sich dagegen nicht legen; sie gehorsamten; und Fehring wußte es so einzuleiten, daß er und seine Anhänger selbst mit zu den ersten Gevollmächtigten erwählet und vom Herzoge unterm 29. Oktob. dess. Jahrs bestätigt wurden. Hiedurch ward nun dazu der Grund gelegt, daß sich im ganzen Ditmarsen (denn in Süder-Ditmarsen folgete man in Bestellung eines Landes-Pfenningmeisters und der Gevollmächtigten bald nach [150]) die bisherige demokratische Verfassung in eine aristokratische verwandelte, deren Misbräuche das Land nach und nach auf die kläglichste Weise zu Grunde gerichtet haben. Es waren zwar nach dem Zeugnisse des fürstlichen

150) Ein Landes-Pfenningmeister ward in Süderditmarsen ums Jahr 1659 bestellet. S. Corp. Const. Holst. Vol. II. p. 695. not. *) Landes-Gevollmächtigte aber waren daselbst schon 1633 zu finden. S. unten im 25. §.

lichen Kammer-Sekretars, Jacob Preußer, welcher selbst die ersten Befehle, die solche neue Einrichtung betroffen, ausgefertigt hatte, die Gevollmächtigten eigentlich nur dazu bestellet, daß sie, als von den Kirchspielen dazu bevollmächtiget, beredeten, was sie zu Erhaltung jedweden Kirchspiels, deren Einwohner und des Landes Wolfahrt, und sonsten nöthig zu seyn erachteten, und ihnen solches zu reiffern erwegen hinterbrächten, gestalten auch vor diesem niemahlen Schatzungen geschlagen, die nicht vorhero in den Kirchspielen absonderlich beredet, dabey jedweden, wozu solche zu verwenden, kund gethan worden. Allein das Hinterbringen zu reiferm Erwägen an die ganze Gemeine ward in der Folge ebenfalls immer mehr eingeschränkt; ja es wurden gar zuletzt gewisse Kirchspiels-Deputirte und andere Vorsteher verordnet, und den Vögten und Gevollmächtigten zugesellet, welche solches fast ganz überflüssig machen sollten. Wie sehr der Herzog anfangs für jene neue Einrichtung eingenommen gewesen, erhellet daraus, daß, wie nach einigen Jahren verschiedene Gevollmächtigte verstorben waren, er unterm 7. Januar 1637 befahl, die Zahl zu ergänzen, und zugleich bey künftigen Sterbfällen (damit ja die Aristokraten immer gleichdenkende Personen zu Mitgliedern ihres Kollegiums erhielten) den Kirchspielvögten und übrigen Gevollmächtigten die Erwählung eines neuen Gevollmächtigten auftrug. Doch hat der letztere Punkt in der Folge Einschränkungen gelitten [151]).

25. §.

[151]) Man kann von dieser Sache bey Sedorf in seiner Ditmarsia libera col. 1893-1895. und 1900-1905. weit-

25. §.

Die Irrungen mit Hamburg daureten inzwischen etwas fort. Wie nun im Frühlinge 1632 ein nach Spanien

weitläuftig nachlesen. Er schreibt unter andern col. 1895. "Wie man nun nachdem haußgehalten und "was vor Nutzen das Land davon gehabt, ist bekannt, "durfte Ihro Hochfürstl. Durchl. wol, fürchte aber zu "spät erfahren.„ Und col. 1903. "Hierbey ist aber "wohl zu mercken, daß so lange vor als nach Eroberung "des Landes die Vorstehere in Dithmarschen mit ihrem "Voto consultativo sind friedlich gewesen und den "gemeinen Rath nicht verachtet (massen offt unter "ihren Mitbrüdern etliche scharffsinnige kluge Köpffe, "die mehr wissen und verstehen, als 5 andere) sondern "communicatis consiliis des Landes Wolfahrt gesuchet "und verhandelt; ist es wol im Lande hergegangen: "allein so bald eigennützige stoltze Köpffe sich hervor- "gethan, die alles entweder allein oder mit etlichen "wenigen es auf die Hörner genommen und ihre Mit- "brüder wenig oder nichts geachtet, sondern auf Ge- "walt, Gunst oder Gnade bey Hofe, die sie ohne des "Landes grossen Schaden nicht erlanget, sich verlassen "und jährlich grosse Schatzungen angeleget, sie aber "wenig darum bezahlet, sondern die Armen und den "gemeinen Mann tapffer exequiren lassen, und es mit "den Einnehmern so durchgespielet, daß sie sind über- "sehen worden, dadurch ist das Land in grossem Jam- "mer und Schuld gerathen und verderbet worden. "Es müssen zwar die grossen Kriege und Zulagen, die "sie dem Hertzoge von einer Zeit zu der andern gethan, "eine Ursache und Mantel dieser Schuld heissen, ist "auch nicht ohne, daß sie nicht etwas geholfen. Allein "wenn allemahl redliche, getreue und verständige "Patrioten und Einnehmer sich gefunden hätten, die "gute menage geführet, allen Eigennutz bey seiten ge- "setzet, die Kirchspiels-Ordnung wohl in Acht genom- "men

Spanien bestimmtes hamburgisches Schiff, welches durch einen günstigen Wind die See erreicht hatte, in einem plötzlich entstandenen Sturme wieder in die Mündung der Elbe zurückgetrieben ward, bey **Brunsbüttel** Schiffbruch litt und auf den Sand von **Nordhusen** zu sitzen kam: wurden die Ladung und die Trümmer des Schiffes angehalten und von den angränzenden Ditmarsern verkauft [152]). — In Norder-Ditmarsen hatte der Herzog zur mehrern Sicherheit einige Soldaten bey den damaligen unruhigen Zeiten ins Quartier verlegt: diese zogen unterm Major **Bartolsen** auf herzöglichen Befehl am 25. März wiederum ab [153]). — In diesem Jahre war der kaiserliche Feld-

"men und darnach gelebet, auch sonst klüglich und "sorgfältig ihr Ampt verrichtet, und darnach einen "oder wenigen alles nach ihrem Kopff machen lassen, "so würde Norder-Ditmarschen lange nicht in solcher "Schuld, als wie anjetzo stecken, die aber daran "schuldig, deren Kinder und Kindes-Kinder werden "es müssen büssen, wenn sie selbst noch mit Ehren "den Kopff in die Grube bringen.„ So weit dieser. Wie aber die Sache nachher beschaffen gewesen ist, und wie sehr hier Sedorfs Sorge: Omnis successor pejor: eingetroffen, lehrt der Augenschein, indem die Landschaften und Kirchspiele jetzo dergestalt in Schulden versunken sind, daß man selbst in einigen der vormals blühendsten und noch an Ländereyen ergiebigsten Kirchspiele große Höfe fast umsonst weggiebt, und niemand, der etwas zuzusetzen hat, selbige verlangt, so daß sie für öffentliche Rechnung verwaltet werden müssen und dadurch die Gemeinen nur immer tiefer hineinfallen.

152) *Alardus* (col. 1988.)

153) *M. Ludenius* in h. a.

Feldmarschal Pappenheim ins Stift Bremen eingefallen; die durch seine Plünderungen in Verlegenheit gesetzten dortigen Einwohner reterirten sich nun theils nach Holstein und theils nach Ditmarsen. Wie aber am 15. May einige überelbische Flüchtlinge bey Brunsbüttel in einem Prahmen die Elbe passiren wollten: ward das Fahrzeug an einem heiteren Tage durch einen plötzlich entstandenen Wirbelwind umgeworfen und verschlungen; wobey auf einmal funfzehn Mann mit achtzehn Pferden umkamen [154]). — In Süder-Ditmarsen ward eine vom Probst Clüver unterm 16. Sept. verfaßte Veränderung der Kirchen-Cerimonien eingeführt [155]). — Nachher im November hatten die Brunsbüttler das Vergnügen, daß zween vornehme englische Gesandte, von welchen der eine bey Christian IV. und der andere beym Kaiser Verrichtungen gehabt hatte, an ihrem Orte sich zusammen geselleten, mit einem prächtigen Schiffe, widrigen Windes halber, etwas verweileten, und beym dortigen Prediger, dem bekannten Geschichtschreiber Lambertus Alardus, das Quartier hatten [156]). — Im J. 1633 ward am 25. März zu Rensburg ein General-Gerichts-Tag über die holsteinischen und ditmarsischen Streitsachen gehalten, wobey der Kronprinz Christian V. präsidirte. Die Kirchspielvögte in Süder-Ditmarsen erschlichen sich nachher vom Könige das Privilegium, daß jeder von ihnen vier und zwanzig Morgen Landes schatzfrey haben sollte; allein die dieß-mal

154) *Alardus* loc. cit.

155) Sie findet sich in Protoc. Meld. Ms. — S. auch Grassau, im Anhange 119. S. und Lackmann 4. Th. 224. S.

156) *Alardus* col. 1989.

mal patriotischen Landes-Gevollmächtigten setzten sich dagegen, weil den gemeinen Einwohnern dadurch die jährlichen Abgaben verdoppelt würden; und der gnädige König nahm sein erstes Dekret zurück [157]). — Ueberhaupt gieng es in Ditmarsen um diese Zeiten sehr unordentlich her. In Süder-Ditmarsen wurden im J. 1634 sehr viele Mordthaten von einigen jungen Leuten, die sich auf öffentlichen Gelagen in Wuth und mit Messern angriffen, verübet. Bloß im Brunsbütteler-Kirchspiele wurden dieß Jahr drey Menschen umgebracht; und in andern Kirchspielen giengs nicht besser. In Einer Nacht, nämlich zwischen dem 11. und 12. Jul. wurden in diesem kleinen Ländchen drey Personen bey Seite geschaffet. So wütheten nun die Einwohner nach erlangtem Frieden wider sich selbsten; und obgleich im einzigen Brunsbüttel in fünf Jahren über zehn Mordthaten der Eingepfarrten gezählet wurden, so ward doch keine einzige gehörig bestrafet [158]), und mithin die vom Könige unterm 22. Februar zur unnachlässigen Bestrafung der Mörder abgegebene Verordnung [159]) wenig befolget. — Ein fürchterlicher, aus Südwesten entstandener Sturmwind verursachte am 11. Oktob. dieses 1634. Jahrs in der Nacht eine außerordentliche Wasserfluth, wodurch in den schleswigholsteinischen Marschländern ein unbeschreiblicher Schaden geschah, und besonders die herrliche Insel Nordstrand,

157) *Alardus* col. 1991.

158) *Alardus* col. 1992.

159) Sie findet sich hinter den Ausgaben des ditmarsischen Landrechts von 1667 und 1711 im Druck. — S. auch Walther ditm. Chron. 226. S. und Lackmann 4. Th. 410. u. folg. S. welcher letztere sie noch im Auszuge liefert.

strand, auf welcher nebst den umliegenden Halligen 6408 Personen ertrunken, fast ganz vergieng. Auch Ditmarsen litt bey dieser traurigen Gelegenheit ungemein. Das Wasser schwoll dergestalt auf, daß ganze Holzschiffe, anfangs über die Deiche, ins Land giengen, wovon das erste auf dem Voßwege anlangte. Die ganze hiesige Marsch ward mit salzem Wasser überschwemmet; die Deiche wurden aufs kläglichste zugerichtet und an vielen Stellen ganz weggeworfen; und hin und wieder erfolgten die entsetzlichsten Grundbrüche. In Süder-Ditmarsen rissen zehn Schleusen weg [160]), schossen Wehlen bis 20 Fuß ein und wurden 291 Hauptbrüche (von 4 bis 80 Fuß lang) gezählet. Ein und dreyßig Häuser trieben hier fort, und 37 Menschen, 1195 Stück Hornvieh, 238 Pferde, 73 Schweine und 59 Schaafe ertrunken; so wie ungefähr 17000 Tonnen Korn wegtrieben oder verdarben, und an beweglichen Gütern, Hausgeräth und dergleichen sehr vieles weggespühlet ward. In Brunsbüttel blieben zwar die Schleusen; gleichwohl giengen auch hier 3000 Tonnen Korn verlohren, und 2000 mit Weitzen und Gersten besäete Morgen wurden unter Wasser gesetzt; in den Kirchspielen Eddelak, Marne, Barlt, Meldorf und Wöhrden aber sah es ganz betrübt aus. In Norder-Ditmarsen war der Verlust noch größer. Bloß im Kirchspiele Lunden ertrunken 65 Personen, 725 Stück Hornvieh, 181 Pferde, 163 Schaafe, 162 Gänse

160) Nach Alardus (col. 1996.) giengen an Schleusen fort, in Elbersbuttel eine, in Talingburen zwo, in Barlt zwo, in Trengenwort eine, in Worden drey, in Hemmingstedt eine.

Gänse u. s. w. wurden 4383 Tonnen Korn eingebüßet und 409 Morgen Wintersaat zu Grunde gerichtet. In Büsum ertrunken 168 Menschen und 1360 Stück Vieh, und wurden 102 Häuser und 150 Last Gettreide weggenommen. In und bey **Oldenwöhrden** kamen 32 Menschen ums Leben. Auch die Kirchspiele **Wesselburen** und **Hemme** wurden erbärmlich zugerichtet. Ueberhaupt ward die Zahl der in dieser kleinen Sündfluth bloß in Ditmarsen umgekommnen Menschen überhaupt auf 383 Personen gerechnet [161]). — An der Herstellung der so sehr beschädigten Deiche ward im folgenden 1635. Jahre mit größtem Eifer gearbeitet; ja am 29. Jul. kam der König **Christian IV.** mit dem Kanzler **Detlef Reventlau** und **Christian Ranzau** zu Breitenburg, aus Glückstadt in **Brunsbüttel** an, wo er, nachdem er bey dem Kirchspielvogt **Matthias Boje** übernachtet hatte, am folgenden Tage auf Ansuchung der Unterthanen den neuen Deich selbst in Augenschein nahm. Auch einen neuen streitigen Außendeichs-Strom bey **Barlt** besah er. Er nahm darauf zu **Meldorf**, im Hause des Landvogts, das Mittagsmahl ein, und fuhr des Nachmittags nach **Wöhrden**, um auch an diesem Orte, wo seine und des Herzogs Unterthanen eines Deichs halber viele Zwistigkeiten hatten, eine Deich-Besichtigung zu halten. Die folgende Nacht verweilete er in Meldorf; er ließ hier den andern Morgen den neuen Probst Naaman-

161) Hans Dethleff in h. a. Ludenius in h. a. Hange 788. S. Alardus in h. a. Lackmann 4. Th. 482. u. folg. S. Viethen 457. u. f. S. Joh. Steinmann in h. a. — Allein die Dorfschaft Barsfleth hat 143 Deichbrüche gehabt, worunter viele Grundwehlen gewesen.

Naamannus Bernhardinus in seinem Quartiere vor sich predigen und kehrete darauf nach Glückstadt zurück [162]. Und hierauf erfolgte unterm 11. Aug des Königs Entscheidung über die streitigen Deich-Sachen der königlichen und fürstlichen Landbesitzer in Wöhrden [163]. — Im Südertheile ward noch in diesem Jahre eine Compagnie junger Landleute gemustert und mit Gewehr versehen. Ein gleiches geschah auch in Norder-Ditmarsen [164]. — Als bey den noch immer unruhigen Zeitläuften und in Holsteins Nähe befindlichen Kriegsvölkern, im Monate Januar 1636 vestgesetzt war, daß die königlichen Völker den Strich an der Elbe von Glückstadt bis Altona, und die herzöglichen die Gränzen des Lauenburgischen um Trittau und Reinbeck bewahren sollten [165]; ließ der König im Frühlinge seinen Ausschuß aus Süder-Ditmarsen und andern Ländern nach Glückstadt kommen, wo er einige dazu gehörige Völker zur Wahrnehmung der Gränzen beorderte, andere aber dem dortigen Kommendanten

162) Hans Dethleff in h. a. — Nach Alardus col. 1999. haben die Ditmarser auch in diesem Jahre die Ehre gehabt, daß die Herzöge Hans Christian und Ernst Günther von Sonderburg bey ihnen gewesen, indem sie im April von einem beym Grafen von Oldenburg abgestatteten Besuche zu Wasser in Brunsbüttel angekommen und von hier durch Ditmarsen weiter zurückgereiset sind.

163) Diese königl. Entscheidung ist unter den, dem ditmarsischen Landrecht angehängten Constitutionen mit befindlich. Ihren Inhalt hat auch Lackmann (4. Th. 565. u. folg. S.) angegeben.

164) Hans Dethleff in h. a.

165) Lackmann 24. S. des 5. Bandes.

zur Besetzung der Wälle untergab [166]; allein in der Pfingstwoche wurden die ditmarsischen Landvölker wieder entlassen [167]. — Sonst wurden noch in diesem Jahre in Norder-Ditmarsen nicht allein zur Verhütung vieler Kosten die so genannten Montags-Gerichte abgeschaffet, sondern auch eine besondere Executions-Ordnung vorgeschrieben [168], in Süder-Ditmarsen aber auf eine besondere Veranlassung fünf beeydigte und vernünftige Advokaten verordnet [169]. — Durch andere Verfügungen glaubeten die Landesherren, auch im J. 1637, das Beßte von Ditmarsen zu befördern, der Herzog durch eine bereits oben [170] erwähnte Verordnung unterm 7. Januar wegen der Landes-Gevollmächtigten, und der König durch eine Vorschrift unterm 18. Aug. wegen der herrschaftlichen Gefälle und deren Priorität [171]. — Unterdessen daureten die Kriegs-Rüstungen und Gränz-Vertheidigungen fort. Am 8. Januar 1638 ward beydes der königliche und der fürstliche Ausschuß aus Ditmarsen, und zugleich auch aus Jütland und Holstein, zu Oldeslo und in der dortigen

166) *Alardus* col. 2002.

167) Hans Dethleff in h. a. wo er die Zahl der dießmal nach Glückstadt gewesenen Ausschußleute auf siebzig Mann angiebt.

168) Lackmann 5. B. 124. u. folg. S.

169) Lackmann a. a. O. 125. u. f. S. *Alardus* in h. a. — Christian IV. hatte nämlich im Landgericht zu Itzeho die unverschämte Schmähsucht einiger Rabulisten selbst angehört, darauf diese abgesetzt und mit gefänglicher Haft bestrafet, und dagegen in Holstein und Ditmarsen gewisse verständige Advokaten verordnet.

170) 24. §. 252. S.

171) Lackmann 5. Th. 216. 220. 222. S. Viethen 462. S.

dortigen Gegend verlegt, nach einem dortigen Aufenthalte von zwey und zwanzig Wochen aber, um Pfingsten, wieder beurlaubet [172]); so wie der König am 12. Apr. alle wehrhafte Mannschaft aus Ditmarsen und Holstein, selbst musterte [173]). — In Norder-Ditmarsen machten um diese Zeit der schon oben [174]) erwähnte Johann Fehring, welcher noch immer seines Herzogs Gnade und Vertrauen genoß, und solches zur Bedrückung seines Vaterlandes misbrauchte [175]), imgleichen eine vom Fürsten, ebenfalls auf Anstiften dieses Mannes, im Junio 1638 unter dem Titel des Namen-Geldes eingeführte Schatzung, welche zur Erleichterung der Reichen und Beschwerung der Armen gereichete, und nach der von einem jeden Namen, d. i. von einem jeden, welcher in den Hebungs-Registern eine Rubrik hatte, ein Gewisses bezahlet werden mußte [176]), viele Bewegungen. — Zwo, um Michaelis 1638 in Süder-Ditmarsen ins Quartier gelegte Kompagnien geworbener königlicher Fußvölker wurden bis Ostern 1640 von der Landschaft verpfleget, da sie nach Glückstadt abgiengen, und an ihrer Stelle

172) Hans Dethleff in h. a. — Der Maior Hans Petersen war Capitain der süderditmarsischen Compagnie.

173) Hans Dethleff a. a. O.

174) 24. §. 250. u. folg. S.

175) Sedorf col. 1893. sq. Viethen 460. u. folg. S. Lackmann 4. Th. 130. S. 5. Th. 222. u. 416. S. 6. Th. 540. S.

176) Sedorf col. 1895. Lackmann 5. Th. 413. u. 416. S. — Einer von Sedorf damals über den Ursprung und die Unbilligkeit dieses Namen-Geldes geschriebenen Abhandlung habe ich bereits im 1. Th. 132. S. Meldung gethan.

zwo andere, doch nur halb so starke, Compagnien wieder kamen. Letztere zogen am 10. Sept. 1641 aus dem Lande [177]). — Außer einigen merkwürdigen Verfügungen der Landesherren, z. B. einer königlichen Verordnung vom 30. Aug. 1639, wie die Ländereyen der Schuldner auf eine dem Creditwesen nicht nachtheilige Art geschätzet werden sollten, einer königlichen Vorschrift vom 17. März desselben J. wegen der Amts-Verrichtungen der Diakonen, eines herzöglichen Reverses vom 8. Januar 1640 wegen der von den Norder-Ditmarsern mit 40,000 Rthlrn abgehandelten Licenten, eines herzöglichen Verbots des bey Streitigkeiten sehr gemein gewordenen Messer-Ziehens vom 28. Januar 1641, der herzöglichen Bestätigung der Büsumer-Deich-Ordnung vom 16. May 1641, einer ausführlichen königlichen Constitution besonders wegen der Rechts-Pflege in Süder-Ditmarsen vom J. 1642 [178]), und dergleichen, fiel in diesen Jahren sonst eben nichts von Erheblichkeit vor.

26. §.

Eine, abermals im J. 1643, am 22. Januar erfolgte Wasserfluth — welche in Ditmarsen verschiedene Deiche und Schleusen fortriß und das Land in große Noth setzete [179]) — konnte den Muth der Süder-Ditmar-

177) Hans Dethleff in h. a. — Bis zum 4. Aug. 1639 lagen die Kriegsvölker hier bloß in der Marsch; nachher aber auch zum Theile auf der Geest.

178) Lackmann 6. Th. 26. 30. 226. 521. 538. S. 7. Th. 242. S.

179) H. Dethleff, wie auch Viethen 465. S. u. Lackmann 7. Th. 508. S.

Ditmarser nicht so niederschlagen, daß sie, wie in diesem Jahre ein Krieg zwischen Dännemark und Schweden ausbrach, und die schwedischen Kriegsvölker unter des Feldmarschalls **Torstensohn** Anführung im December in Holstein fielen, nicht hätten an eine ernstliche Gegenwehr gegen dieselben denken sollen, wenn selbige auch in ihre Provinz zu kommen versuchen würden. Die Norder-Ditmarser aber glaubeten, von ihnen keine Feindseligkeiten befürchten zu dürfen, da der Herzog von Gottorf die Neutralität ergriffen hatte und an Torstensohn für die versprochene Schonung seiner Länder, außer Kriegsvölkern und vesten Plätzen, 100,000 Rthlr. gab, zu welcher Summe auch sie (die Norder-Ditmarser) mitbeytragen mußten. **Grünenthal** und **Hohenhörn** waren die vornehmsten Stellen, an welchen die Einwohner des Südertheils einen Einbruch der Feinde in ihre Provinz zu besorgen hatten; daher sie dorten wechselsweise Wache zu halten nicht verabsäumeten. Bey **Grünenthal** war eine besondere Vorsicht erforderlich; daher sie sich auch daselbst, so gut es die Kürze der Zeit erlaubete, verschanzeten. Sie hatten allda etwa vierzehn Tage gelegen, wie sich ihnen die Schweden, welchen das eingefallene Frostwetter sehr gelegen war, und in der sumpfigten Gegend, die sie beym Einbruche in Ditmarsen zu passiren hatten, ungemein zu Statten kam, am 9. Januar 1644 wirklich näherten. Die Ditmarser waren vierhundert Mann stark und hatten einen Landsmann, **Boje Brodersen** aus Barlt, zum Anführer. Die Schweden bestanden in einem Kommando, zwar nur von vierzig Reutern, aber von desto mehrerem Fußvolk, wurden vom

General-Major **Mortaigne** kommandirt, und hatten einige Kanonen bey sich. Weil sich die Ditmarser hinter dem unerheblichen Walle nicht halten konnten, waren sie, sich zurückzuziehen, genöthigt. Ihr Rückzug geschah auch auf die bey undisciplinirten Völkern gewöhnliche Art, nämlich ohne Ordnung. So wurden sie von den Schweden auf freyem Felde überfallen. Ihr Capitain und sechs und zwanzig andere von ihnen, blieben auf dem Platze; hundert und siebenzig aber wurden gefangen. Die Feinde drangen darauf vor und plünderten **Krumstedt**, **Schapstedt** und andere vor Meldorf belegene Dörfer, und giengen nachher wieder nach den Gränzen des Landes zurück. Am folgenden Tage wurden von den Ditmarsern nicht allein die Erschlagenen aufgesucht und begraben, sondern auch mit den Schweden Traktaten gepflogen; da sich der Probst **Naamann Bernhardinus** und sein Amts-Gehülf, **Gerhard Ramm**, mitten durch die erschlagenen Leichen nach **Grünenthal** wageten, um auf Begehren fürs Land Fürsprache zu thun, auch dieselben das Glück hatten, **Mortaigne** zu gewinnen, so daß er nachher zu Meldorf von der Kanzel publiciren ließ, daß, wenn die Geistlichen nicht intercedirt hätten, alles hätte in Feuer und Rauch aufgehen sollen. Die Ditmarser ranzionirten ihre gefangenen Landsleute mit viertausend Reichsthalern und wurden mit dem Obristen um eine ansehnliche Summe Geldes, welche sie nebst vielen Pferden und einem ansehnlichen Vorrath von Getreyde bringen sollten, eins; so wie sie sich zugleich zu gewissen wöchentlichen Lieferungen und Kontributionen an den schwedischen Obristen Lohusen,

welcher

welcher auf dem Hause **Hanrau** kommandirte und dasselbe etwas bevestigte, anheischig machten und dadurch Salvegarden bewirketen [180]. Allein die Hoffnung der Schweden, in Holstein und Ditmarsen eine so ungemein reiche Beute zu machen, schlug fehl, weil schon vor ihrer Ankunft, nach Hamburg und andern Oertern vieles weggebracht war [181]. — Am 2. Februar ward ein schwedisches Kommando von einem Kapitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich und etwa vierzig bis funfzig Gemeinen, durch ein aus Glückstadt unvermuthet gekommenes kleines dänisches Corps, welches aus 150 Fußvölkern und eben so vielen Dragonern bestand, zu **Meldorf**, wo es als Salvegarde lag, aufgehoben und nach **Glückstadt** geführet, nachdem bloß Ein schwedischer Soldat erschossen war [182]. — Auch ward um diese Zeit der Major **Becker** von der Besatzung zu **Krempe**, nach Ditmarsen detaschirt, woher derselbe fünf Offiziere und zwanzig Gemeine, die daselbst in seine Gefangenschaft fielen, mit sich nach **Krempe** zurückbrachte [183]. — Am 19. März aber that der schwedische Obrister **Lohusen** mit 200 auserlesenen Reutern und etwa 50 Dragonern eine Streiferey von **Hanrau** durch **Meldorf** in die süderditmarsische Marsch; in den Kirchspielen **Brunsbüttel**, **Marne** und **Edellak** wurden von ihm einige

180) Hans Dethleff in h. a. Slange 1199. S. *Io. Henr. Boecleri* histor. belli danici p. 138.

181) *Pufendorfii* res suec. ab expid. Gust. Ad. usque ad abdicationem Christinae, p. 530.

182) Hans Dethleff.

183) Slange 1229. S.

Häuser geplündert und einige Pferde genommen; wegen der tiefen aufgegrabenen Wege mußte er auf dieser Tour große Beschwerden, und zugleich, weil er und alle seine Leute bey einem Angriffe der nicht weit entfernten königlichen Völker leicht in die Pfanne gehauen werden konnten, viele Angst ausstehen; über Edellak, Fridrichshof, Windbergen und Eggestedt zog er denselben Tag wieder zurück. Ob er auch gleich für seine eigene Person mit einigen wenigen Reutern noch vor der Nacht zu Hanrau anlangte: so mußte er doch den größten Theil seiner ermüdeten Truppen zu Gokels zurücklassen; und dieser hatte hier dasjenige Schicksal, welches den ganzen Haufen schon in der Marsch so leicht hätte treffen können. Der von solcher Streiferey benachrichtigte königliche Kommendant zu Krempe, der Obristlieutenant Steinberger, überfiel nämlich am folgenden Morgen um acht Uhr mit fünfhundert Soldaten und Bauren zu Gokels die daselbst beym Frühstück begriffenen Reuter, hieb einige nieder, verbrannte andere, die sich aus den Häusern muthig vertheidigten, in und mit den Gebäuden, und nahm die übrigen mit den aus Ditmarsen geraubten Gütern und Pferden mit sich nach Krempe, so daß nur wenige entkamen [184]). Nach Slange [185]) sind bey dieser Gelegenheit 100 Feinde umgekommen, 150 aber nebst vier Standarten, einer herrlichen Beute an Geld, und ungefähr 30 Pferde in Steinbergers Hände gerathen. — Durch diesen glücklichen Coup aufgemuntert

184) Hans Dethleff in h. a. Dankwerth Landesbeschr. 187. S.

185) p. 1229.

tert wollten die dänischen Truppen Ditmarsen wieder besetzen. Schon am dritten Tage nach demselben (am 22. März) kam der dänische Obrister **Bauer** mit einem Kommando Reuter zu **Brunsbüttel** an; er besichtigte die Wege und Pässe in der Marsch und legte sich zu **Barlt** ins Quartier. Zwey Tage darauf folgte der Obrister **Claus von Alefeld** mit einem Regiment zu Fuß und verschiedenen Kompagnien zu Pferde. Die Fußvölker wurden in **Meldorf** verlegt und von der Geest verpfleget; die Reuter kamen in der Marsch zu liegen. Durch diese Truppen ward die schwedische Kontribution aufgehoben; sie beobachteten aber selbst nicht die beßte Ordnung, so daß das Land gleichwohl das Kriegs-Ungemach genug empfinden mußte [186].

27. §.

Doch konnte es dadurch nicht verhütet werden, daß die Schweden in die, von dänischen Völkern, größtentheils entblößte ditmarsische Geest nicht noch ab und zu streifeten. Am 19. Apr. 1644 wageten sich gegen 350 schwedische Reuter, Artilleristen und Dragoner von des Obrist Lohusen Regiment in Ditmarsen. Auf dem Rückwege wollten sie sich zu **Hale**, Kirchspiels Schönfeld, etwas aufhalten; sie wurden aber daselbst von den dänischen Besatzungs-Völkern aus Glückstadt und Krempe unter Obrist **Ahlefeldts**, **Steinbergers** und Rittmeister **Hinrich Sehestedts** Anführung überfallen, so daß nur wenige von ihnen entkamen. Achtzig von ihnen hatten sich in einem Bauerhause versteckt; allein die Dänen legten Feuer daran, worauf einige verbrannten, die übrigen aber, so herauskamen, nieder-

186) Hans Dethleff.

gesäbelt

gesäbelt wurden [187]). — Auch am 28. Apr. als am Sonntage nach Ostern, kam ein Kommando von ihnen, welches aus ungefähr zweyhundert Fußgängern und dreyhundert Reutern und Dragonern bestand, und zwey oder drey kleine Feldstücke bey sich führete, ins Land. Die Infanterie wagete sich nicht weiter als ins Tensbütteler-Holz, Kirchspiels Alversdorf, wo sie sich lagerte; die Reuter und Dragoner aber streifeten bis an die Meldorfer-Schanze, und plünderten die daneben gelegenen Geest-Dörfer im Angesicht der dänischen Völker. Sie waren bereits im Abzuge begriffen und bey Bergenstede wieder angekommen, wie sich etwa funfzig dänische Dragoner von Meldorf, auf der Höhe vor Nindorf zeigeten. Sie wandten sich daher gleich wieder um und machten Miene, selbige anzugreifen. Allein die dänischen Truppen waren zu schwach, sich ihnen zu widersetzen, und zogen sich daher nach Meldorf zurück; worauf die Schweden Nindorf anzündeten, und, bis auf etwa zwey kleine Häuser, ganz in Asche legten, sich nach dem Tensbütteler-Holze kehreten, die dortigen Fußvölker zu sich nahmen, und mit ihnen zum Lande hinausgiengen, auf solchem Rückzuge aber noch die Dörfer Tensbüttel, Rost und Alversdorf, welche sie passireten, ausplünderten und an letzterem Orte weder der Kirche noch der Prediger schoneten. Doch am folgenden Tage ganz frühe setzte ihnen die dänische Kavallerie und Infanterie, auf erhaltene Nachricht von ihrem genommenen Wege, mit größter Geschwindigkeit nach; sie traf dieselben auch bey Todtenbüttel, Kirchspiels Schönfeld, an.

Die

187) Slange 1230. S.

Die Reuterey, welche voranzog und zuerst an die Schweden gerieth, wollte nicht die Ankunft der Fußvölker abwarten, sondern griff gleich die im Holze nahe am Dorfe in einer Verschanzung liegende feindliche Infanterie mit großer Hitze an, mußte sich aber mit einigem Verluste zurückziehen. Allein es langte unterdessen auch der Obristlieutenant **Becker** mit den dänischen Fußvölkern an. Auch dieser unternahm einen herzhaften Angriff, und hatte das Glück, daß die Feinde nach einem geringen Widerstande, und nachdem etwa zwanzig derselben erschossen waren, insgesammt, ungefähr 180 Mann nebst vier Offizieren, das Gewehr streckten und sich gefangen gaben; worauf die Gemeinen untergesteckt wurden. Die schwedische Kavallerie hingegen hielt oberhalb des Dorfs; sah dieser schimpflichen Begebenheit zu, ohne sich ins Scharmützel zu mischen; und reterirte sich darauf mit wenigem Verlust wieder nach **Rensburg** [188]). — Bald nachher schien es hier im Lande etwas ruhiger zu werden; denn die hieselbst gewesenen dänischen Truppen zogen am 8. May über die Elbe ins Stift Bremen, wo sie nun gebraucht werden sollten, und die schwedische Besatzung zu Rensburg, hohlete auch am 27. May die bisher an den ditmarsischen Gränzen zu **Hanrau** gewesene wenige Mannschaft ab und steckte das Haus in den Brand, worauf **Claus von Alefeldt** die dortigen Vestungswerke gleich mit funfzig dänischen Soldaten besetzte. Allein am 6. Jun. kamen die dänischen Fußvölker und am 7. die dänische Reuterey wieder aus dem Bremischen in Ditmarsen zurück. Und obgleich alle

188) Hans Dethleff.

alle hiesigen Völker sich am 16. Jun. bey Meldorf versammleten, theils gleich theils am folgenden Tage ins Norden abgiengen und am 17. beym Stapelholmischen die Eyder passirten (allwo noch am dritten Tage darauf eine Schiffbrücke geschlagen ward) so zogen sie doch, wegen eines von den Schweden in Eyderstedt unternommenen Einfalls, am 22. und 23. Jun. wieder nach Ditmarsen, bey welchem ihrem Rückzuge sie jene kostbare Schiffbrücke verbrannten und sich in und bey Heide legten. Am 21. Jul. folgeten noch eilf Esquadrons dänischer Reuter über die Eyder nach, welche in der süderditmarsischen Marsch nur wenige Tage, nur bis zum 25sten verweileten, da alle in Ditmarsen befindlichen königlichen Völker, welche der Zeit in zwey Regimentern zu Fuß und siebzehn Esquadrons zu Pferde bestunden und lauter auserlesene, wohl mundirte Leute waren, völlig aus diesem Lande giengen, um sich mit einem zum Beystande Christians IV. in Holstein erschienenen kaiserlichen Heere, welches der Graf von Gallas anführete, zu vereinigen [189]). Es ist bekannt, daß die Schweden kurz nachher Holstein geräumet und die kaiserlichen Truppen ebenfalls den Rückweg genommen haben.

28. §.

Doch ein abermaliger Einbruch schwedischer, jetzt von Wrangeln kommandirten Völker in Holstein, erneuerte das Kriegs-Ungemach in den hiesigen Gegenden. Vom 2. bis zum 12. Febr. 1645 lagen wieder einige dänische Truppen in Ditmarsen, nämlich fünf Kom-

189) Hans Dethleff.

Kompagnien zu Fuß vom Ahlefeldtischen Regimente zu **Meldorf**, und siebzehn Esquadrons Reuter in den Geestdörfern dieses Kirchspiels. Man grub bald nachher in der Fastnachts-Woche, weil man auch in Ditmarsen einen neuen Zuspruch der Schweden besorgete, den Donner-Deich durch; so wie man die **Brunsbütteler**-Schanze ganz schleifete, die Pallisaden derselben aber zur Verstärkung einer andern, bey der **holen Wetterung** oder Landesscheide (**Holsten-Graben**) angelegten Schanze gebrauchete. Und am letzten Februar langte **Wrangel** wirklich mit seinem ganzen Corps in Ditmarsen an. Er selbst quartirte sich mit seinen vornehmsten Offizieren und der Infanterie zu **Meldorf** ein; die Reuterey aber kam in der Marsch dieser Gemeine — Süder- und Norder-Busenwurth ausgenommen, welche zween Oerter Salvegarden erhalten hatten — zu liegen. Am folgenden Tage fiengen sie an, das Land allenthalben, beydes durch die Geest und die Marsch, auszuplündern, und selbst die Menschen zu mishandeln; und hiemit fuhren sie in der ganzen Zeit ihres Hierseyns fort. Bloß **Barlt** blieb verschont, als welcher Ort gleich anfangs einige Reuter zur Beschützung erhalten hatte. Besonders ward von ihnen zu **Büsum**, als einem zu Norder-Ditmarsen gehörigen und dabey abgelegenen, mit Wasser größtentheils umflossenen Orte, wohin die Einwohner von allen Seiten geflüchtet waren, eine große Beute von Gold, Silber, und allerley sonstigen Sachen gemacht. Auch andere norderditmarsische Oerter wurden auf gleiche Weise mit Plündern heimgesucht; doch währete dieses bey den fürstlichen Unter-

thanen

thanen nur etwa drey Tage, als in welcher Zeit sie sich Salvegarden verschaffeten. Ueberhaupt machte **Wrangel** in Ditmarsen große Beute und er trieb hier schwere Kontribution ein; und wenn er nicht gleich, was er foderte, empfieng, wurden von ihm keine Grausamkeiten gesparet, indem er den Menschen gar unter die Füße brennen ließ [190]). Die mit dänischen Truppen nicht eben stark besetzte oberwähnte neue Schanze ward von **Wrangel** gleichfalls überrumpelt und theils mit Drohungen theils mit Gewalt eingenommen [191]). Seine Absicht war, sich von dorten aus auch der Stadt **Wilster** und der **Wilstermarsch** zu versichern; in welcher Absicht er bereits mit einer Anzahl Reuter und Dragoner dahin abgieng. Allein ein tapferer dänischer Obristlieutenant oder Major, Namens **Martin Günther**, ermunterte die Seinigen, welche in 300 Mann bestanden, zu einem herzhaften Angriffe, brach mit einem Feldgeschütze auf die Feinde ein, erschoß einige und nöthigte die übrigen zur Flucht; worauf **Wrangel** wieder nach **Meldorf** umkehrete, er aber einen Posten von 200 Mann beym Holstengraben stellete und mit Pfählen und Pallisaden nach der Elb-Seite bevestigte [192]). Heftige Sturmwinde, die am 10. und 11. März weheten, bewogen die Schweden, welche sich gegenwärtig in der Marsch nicht sicher erachteten, selbige überhaupt zu verlassen, und

190) Hans Dethleff in h. a. Slange 1295. S.

191) Hans Dethleff l. c. Slange 1297. *Boeclerus* p. 354 an welchem beyden letztern Orten diese Schanze die Brunsbütteler genannt wird.

192) Hans Dethleff a. a. O. Slange a. a. O.

und sich besonders in die Gegenden von Alversdorf, Nordharstedt, Eggestedt, wie auch in die zu Osten der Delfbrücke belegenen meldorfischen Dörfer zu begeben, von wannen sie die andern Geest-Oerter täglich ausplünderten; am 18ten folgete Wrangel mit allem Fußvolke und dem Trosse selbst, da er denn für seine Person im Pastorate zu Alversdorf das Quartier nahm; am 24sten aber zog er mit seinem ganzen Corps aus dem Lande und nach Holstein, wo er sich nachher bis zum Friedens-Schlusse mit der Blocquade von Rensburg beschäfftigte. Doch foderte Wrangel noch nachher von den Süder-Ditmarsern Brandschatzungs-Gelder, welche sie bey ihm durch ihre Abgeordneten auf etliche tausend Reichsthaler, die sie ihm in verschiedenen Terminen in Hamburg zu liefern gelobten, abhandelten [193].

29. §.

Kaum war Wrangel aus Ditmarsen gegen Rensburg aufgebrochen, wie bereits der königlich-dänische Prinz, der Erzbischof Fridrich von Bremen, den Obristen Hinrich von Buchwald mit 2500 Mann durch Ditmarsen ins Eyderstedtische schickete, um den Schweden bey ihrer Belagerung die Zufuhr von Proviant, so sie von den dortigen fürstlichen Unterthanen erhielten, abzuschneiden. Bey einem Durchmarsche durch Norder-Ditmarsen foderte er von diesem, gleichfalls fürstlichen Lande Kontribution; er mußte sich aber mit 6 bis 700 Rthlrn. begnügen lassen, weil ihm ein schwedisches Kommando nachsetzete, welches sich in

193) Hans Dethleff.

in Weddingstedt und Stelle einquartirte, aber am 26. März wieder gegen Rensburg aufbrach. Buchwald gieng über die Eyder und setzete sich bey Fridrichstadt; da er aber das Land in einem solchen Zustande fand, daß er selbst der nöthigsten Bedürfnisse für sein Corps nicht habhaft werden konnte, und da er zugleich Nachricht bekam, daß Wrangel eine ansehnliche Macht abfertigte, um ihn von da zu vertreiben: wollte er sich wieder durch Ditmarsen nach Glückstadt zurückbegeben. Doch dieß ward verhindert. Denn der Obrister Böttiger, welchen Wrangel mit zwey starken Regimentern Reuter wider ihn abgeschickt hatte, kam in vier Stunden von Rensburg zu Weddingstedt an. Buchwald hatte die Nacht über zu Fedderingen kampirt, und war am frühen Morgen darauf (am 25. Apr.) mit anbrechendem Tage die Aubrücke passirt, wie er auf dem Wege von da nach Heide unvermuthet von den Schweden, welche hinter den Bergen hielten, angegriffen ward. Ueber tausend Mann blieben hier von dänischer Seite auf dem Platze; Buchwald selbst aber gerieth mit verschiedenen Offizieren, ungefähr 600 Fußvölkern und 150 Reutern, in die Gefangenschaft der Schweden; und nur Eine Standarte entkam mit ungefähr hundert Mann. Die Schweden nahmen darauf ihr Quartier in Weddingstedt und Stelle; die umliegenden Oerter mußten ihnen alles, was sie verlangten, liefern; und in Heide wurden die Kranken und Gefangenen verlegt. Zwölf Tage nachher veränderten sie ihre Stellung, indem sie sich jenseits der Aubrücke sicherer hielten und nach Henstedt, Mohr, Delve, Pahlen, Dörpling 2c. wandten,

wo sie sich gegen sieben Wochen aufhielten und von den Unterthanen Proviant und Fourage liefern ließen. Auch die Süder-Ditmarser mußten wöchentlich hieher an sie kontribuiren. Die fürstlichen Unterthanen aber wurden in diesem Nordertheile sowohl als in des Herzogs übrigen Distrikten, von den Schweden sehr hart mitgenommen, und über sie die heftigsten Klagen zu führen genöthigt; und der Herzog hatte sich über ihr Betragen zu beschweren desto mehr Ursache, da er sich nicht lang vorher, wie nämlich Wrangel von Jütland wieder nach dieser Gegend kam, gegen diesen Heerführer dafür, daß sein Land von Plünderungen und andern Lasten befreyet bliebe, hatte verschreiben müssen, ihm 46,000 Rthlr. Species, und davon 10,000 Rthlr. gleich innerhalb drey Tagen, und das übrige in zween Monaten zu bezahlen. Aber hier halfen nun keine Klagen [194]. — Endlich kam am 13. Aug. der Frieden zwischen Dännemark und Schweden zum Stande. Demungeachtet erschien noch nachher, obwohl in demselben Monate, der schwedische Obrister Steinacker mit des Feldmarschalls Leibregiment Dragoner, in Ditmarsen, um sich hier zu erfrischen. Diese Truppen sollten einige Tage in der Marsch des Kirchspiels Meldorf liegen, wurden aber, nach einer deßhalb getroffenen Abhandelung, zu Alversdorf und in den nächstgelegenen Oertern einquartieret, und zogen am 30. Aug. — unter dem herzlichen Wunsche der Einwohner, daß Gott sie vor solchen feindseligen Gästen in Gnaden bewahren möchte — aus dem Lande. Hierauf

194) Slange 1299. S. Hans Dethleff in h. a. Viethen 472. S.

auf wurden im Süderthelle zwo dänische Compagnien verlegt, und bis zum Ausgang des Januars 1645 verpfleget; so wie man hier unterdessen am 8. Oktober ein Friedens-Fest mit großer Freude begieng [195].

30. §.

Als im J. 1647 am 2. Jun. Christians IV. ältester Prinz Christian mit Tode abgegangen war, bestellete der König gleich nachher, am 28. Jun. seinen einzigen noch lebenden Prinzen Fridrich zum Statthalter über die Fürstenthümer Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen [196]. Allein im folgenden Jahre, am 28. Febr. 1648, verließ der König Christian IV. auch selbst diese Welt; worauf ihm sein eben erwähnter Prinz, Fridrich III. nicht allein als König, sondern auch in den deutschen Staaten, mithin auch in Süder-Ditmarsen, nachfolgete. Von diesem neuen Landesherrn genoß die Landschaft die Ehre, daß er bey ihr die Huldigung der Unterthanen, in eigener Person annahm. Am 21. Oktob. desselben Jahrs langte der König, mit seiner Gemahlinn, dem Statthalter Christian Ranzau, seinem Marschall, seinem deutschen Kanzler und seinem Sekretar, am späten Abend in Meldorf, als dem zu dieser feyerlichen Handlung bestimmten Orte, an, wo er bey Hieronymus Boje abtrat, mit Ehren-Schüssen und allerley Freuden-Bezeugungen bewillkommet ward, und mit der Bewirthung und den ihm gemachten Geschenken der Landschaft eine besondere Zufriedenheit äußerte.

Auch

195) Hans Dethleff.

196) Slange 1447. E.

Auch seiner Gemahlinn, ja allen Räthen und Bedienten seiner Suite wurden Präsente gebracht. Am folgenden Tage, als am 21. Sonnt. nach Trinit. hielt anfangs der hiesige Prediger, **Gerhard Ramm**, vor ihm, in seinem Quartiere, und auf seinen Befehl eine, auch nachher im Drucke erschienene Huldigungs-Predigt, worinn derselbe die Worte 2. Sam. 5, 1-3. erklärete, und die Unterthanen zum Schlusse ermunterte, diesen ihren Regenten mit einem dreyfachen Oele, mit dem Oele beständiger Treue, der Freygebigkeit und einer andächtigen Glückwünschung zu salben [197]. Hierauf ward den versammleten Landes-Einwohnern der Huldignngs-Eyd vom Kanzler öffentlich vorgelesen, und von ihnen derselbe, auf einem Platze vor dem Quartiere des Königs, in seiner und seiner Gemahlinn Gegenwart, da sie der Handlung aus dem Fenster zusahen, knieend und mit aufgehobenen Fingern geleistet. Am nächstfolgenden Mondtage früh reiseten die königlichen Herrschaften mit ihrem Gefolge wieder nach **Flensburg** ab [198].

31. §.

Obgleich im J. 1648 auch der Frieden zwischen dem Kaiser und den Schweden geschlossen ward: so bestanden doch letztere steif darauf, ihre Truppen nicht eher abzudanken oder aus Deutschland zurückzuziehen, bis die vornehmsten Punkten des Friedens ins Werk gestellet worden; aus welcher Ursache ihre Armee in sieben Kreisen Deutschlandes so in die Quartiere einge-

 theilet

197) Dieser Predigt habe ich bereits im 1. Th. der ditm. Gesch. 114. S. erwähnet.

198) Ramms Huldig. Pred. wie auch H. Dethleff in h. a.

theilet ward, daß man sie im Falle der Noth gleich wieder zusammenziehen konnte [199]). Auf solche Weise kamen auch in Ditmarsen wiederum schwedische Kriegsvölker zu liegen. Im Südertheile befand sich vom 30. Januar bis zum 9. Oktober, also sechs und dreyßig Wochen, eine Kompagnie Reuter vom Müllerschen Regimente, nebst einem Rittmeister und einigen wenigen Soldaten vom Hammersteinischen Regimente; und nachdem sie der Landschaft einige tausend Rthlr. Kosten verursacht hatten, zogen sie endlich nach Nordtorf und wurden sie mit allen übrigen, in Holstein gewesenen Schweden abgedanket [200]). Ueberhaupt ward gegenwärtig Deutschland von den schwedischen Truppen entledigt, indem die gebohrnen Schweden in ihr Vaterland zurückkehreten, die fremden Soldaten aber den Abschied empfiengen [201]).

32. §.

Im J. 1637 brach abermals ein Krieg zwischen Dännemark und Schweden aus. Beyzeiten schaffeten die Ditmarser ihre beßten Sachen theils nach Holland, theils nach Hamburg, theils nach den in der Nähe gelegenen Vestungen Krempe und Glückstadt; so wie zugleich, wie das Kriegs-Feuer annoch in der Asche loderte, hier sowohl, wie in andern Theilen von Dännemark und Holstein, stark geworben ward. Bey dem schlechten Vernehmen des Königs von Dännemark mit

199) Pufendorfs contin. Einleit. zur Histor. 804. S.

200) Hans Dethleff in h. a.

201) *Pufendorf.* comm. rer. suec. ab expid. Gust. Ad. ad abdic. Christ. p. 928.

mit dem Herzoge von Holstein-Gottorf, wurden im Anfange des Krieges zwölfhundert Mann dänischer Truppen in Norder-Ditmarsen einquartirt, wo sie sechs Wochen verblieben und sich beym Abzuge zwölf tausend Reichsthaler mitgeben ließen. Wie nachher ein schwedisches Heer durch Holstein nach Jütland marschirte, ward von demselben unterweges auch Süder-Ditmarsen gebrandschatzet [202]). Auch schleifete es alle in den Marsch-Ländern befindlichen Schanzen, die **Steinburger-Schanze** allein ausgenommen [203]); ob aber ebenfalls die Schanze unweit **Brunsbüttel**, bey dieser Gelegenheit ruiniret worden, oder ob unter solchen Schanzen bloß die zu **Krück** bey Elmshorn, und die zu **Neuendorf**, verstanden werden müssen, kann ich nicht entscheiden. Es ist von diesem Kriege merkwürdig, daß in demselben der König von Schweden, als gegenwärtiger Besitzer von den eingezogenen Stiftern Bremen und Verden, Ditmarsen als ein vorgebliches bremisches Stiftsland in Anspruch nehmen wollte [204]). Er foderte auch daher, wie um einen Frieden gehandelt ward, die Abtretung vom dänischen Antheile dieses Landes [205]); doch ward von ihm darinn bald nachgegeben [206]). Und in dem darauf

S 4 am

202) H. Dethleffs Chron. wie auch Viethen 475. S.

203) *Pufendorfius* de rebus Caroli Gustavi p. 334.

204) Hr. Prof. Gebhardi dän. Gesch. (in der Allgem. Welthist. 33. Th. 383. S.).

205) Hr. Prof. Gebhardi a. a. O. 396. S. *Pufendorf* loc. cit. p. 374. Holberg dän. Reichshistor. 3. Th. 272. S.

206) *Pufendorf* l. c. p. 375.

am 18. und 26. Febr. 1658 erfolgten Tostruper- und Rodschilder-Frieden ward von ihm allen Ansprüchen auf Ditmarsen gänzlich entsagt; so wie er dieselben an den König von Dännemark, seine Nachfolger, und die Herzöge vom holsteinischen Hause königlicher und gottorfischer Linie, förmlich übertrug, auch die Auslieferung der etwa vorhandenen und dahin gehörigen Dokumenten versprach [207]. Gleichwohl blieben die schwedischen Truppen in den dänischen Provinzen und fielen sie denselben durch Brandschatzungen und Erpressun-

207) Die Articuli Tostrupenses werden bey Pufendorf a. a. O. im Anhange p. 18-20. gelesen. Im 10. Artikel heißt es unter andern: "Pariter Sacra Regia Majestas Sveciae pro se et Successoribus suis renunciat omnibus juribus et praetensionibus, quas in Comitatum Delmenhorst et Ditmarsiam ratione Ducatus Bremensis habet vel habere potest." — Der Tractatus Roschildensis folgt darauf bey diesem Verfasser p. 21-28. worinn der 13. Artikel also lautet: "Eodem modo cedit S. R. Majestas pro se, suis successoribus ac Regnis Sveciae omnia sua jura et praetensiones, quas S. R. Majest. ratione Ducatus Bremensis — — aut habet aut habere potest in Comitatum Delmenhorst et Dithmarsiam, transfertque illa sua jura in S. R. Majest. Daniae, ejus Successores et Duces e domo Holsatica Regiae et Gottorpiensis lineae, ita ut S. R. M. Sveciae et ejus successores nunquam ulterius in eas regiones praetendere — vel velint vel debeant. Quod si etiam S. R. M. Sveciae ratione dicti Ducatus Bremensis praetensionem quandum obtineret in bona quaedam Nobilium in Holsatia, ceditur eadem simul vigore huius tractatus, et promittitur, quod documenta quae in promtu sunt et huc pertinent, S. R. Majestati Daniae et Domui Holsaticae, Regiae et Gottorpiensis lineae tradentur."

pressungen hart [208]). Auch in Meldorf kamen am 18. März wieder 2000 Schweden an, welche daselbst die rückständige Brandschatzung ablangeten; und am 3. Jul. erschienen in Süder-Ditmarsen abermals einige schwedische Regimenter, welche sich in Meldorf, Wöhrden und den umliegenden Oertern ins Quartier legeten, daselbst sechs Wochen blieben und schlecht wirthschaffeten; wenn hingegen der Herzog von Gottorf in diesem 1658sten Jahre in Norder-Ditmarsen zur Bedeckung dieser seiner Landschaft ein halbes Regiment Fußvölker verlegt hatte [209]). Von dem Misverständnisse der beyden Landesherren von Ditmarsen, des Königs und des Herzogs, unter einander, welches von Zeit zu Zeit tiefere Wurzeln schlug, ist hier zu handeln der Ort nicht.

33. §.

Mit dem Rodschilder-Frieden hatte es gar keinen Bestand, indem derselbe nur wenige Monate daurete, und der König von Schweden, welcher von Dännemarks trauriger Lage noch weitere Vortheile zu ziehen gedachte, im August 1658 schon wiederum auf Seeland landete und die bekannte Belagerung von Kopenhagen unternahm, der seiner Gemahlinn Bruder, der Erbprinz von Holstein-Gottorf, Christian Albrecht, in Person mit beywohnete. Dem Pfalzgrafen Philipp von Sulzbach, welchen er über seine in Holstein gelassenen Völker gesetzt hatte, hatte er Ordre gegeben, nach seiner Landung auf Seeland, die dänischen Truppen in Holstein aufzuheben und die dortigen Vestungen,

 wo

208) Hr. Gebhardi a. a. O. 401. S.

209) Viethen a. a. O.

wo möglich, zu überrumpeln; welchem Auftrage derselbe nach bestem Vermögen nachzukommen suchete [210]. Bey dieser Gelegenheit kam auch der Pfalzgraf selbst nach Süder-Ditmarsen, wo er viele Häuser, ja ganze Dörfer abbrännte, und seine Truppen allenthalben, wo sie nur konnten, raubeten und plünderten [211]. Auch der fürstlichen Unterthanen ward von ihm nichts weniger als geschonet, so sehr auch der Herzog mit dem schwedischen Könige durch die Bande der Freundschaft und Verwandtschaft verknüpft war [212]; daher auch Norder-Ditmarsen gegenwärtig sehr mitgenommen ward. Allein um Michaelis zeigete sich in Holstein der Churfürst Fridrich Wilhelm, welcher mit einem Heere von 32,000 Mann theils eigener, theils kaiserlicher und pohlnischer Kriegsvölker zum Beystande des dänischen Königs aufgebrochen war; und durch ihn wurden diese Fürstenthümer bald von schwedischen Truppen befreyet. Doch hatten die Süder-Ditmarser und andere königlich-dänische Unterthanen an gedachte Alliirten schwere und gleichfalls drückende Proviant- und Fourage-Lieferungen zu thun [213]. In gewisser Absicht freuete es den König von Schweden, daß diese Armee eben nach Holstein gegangen war; denn er hoffete, daß selbige, da sie aus mehreren Nazionen bestand, wenige Ordnung beobachten, in Kurzem den geringen Vorrath, welchen seine Völker daselbst zurückgelassen hatten, aufzehren, und nachher mit Hunger zu kämpfen haben würde [214]. Und in der

That

210) *Pufendorf* de rebus Caroli Gust. p. 486.

211) Viethen 486. S.

212) S. meine Stapelh. Beschreib. 163. S.

213) Viethen a. a. O.

214) *Pufendorf* loc. cit.

That hatten es hier, selbst den gottorfischen Antheil nicht ausgenommen, die Schweden ziemlich aufgeräumet. Der Churfürst aber stand dem Herzoge die Neutralität unter gewissen Bedingungen zu; doch mußte dieser den Alliirten in seinen Landen freye Quartiere geben: und daß hier nicht zum beßten gewirthschaffet worden, ist leicht zu denken, da der Churfürst den Herzog als einen geheimen Feind seines Bundsgenossen, des Königs von Dännemark, und dessen Provinzen fast als feindliches Land betrachtete. Es mußten daher Norder-Ditmarsen und andere gottorfische Landes-Antheile das Elend des Krieges in vollem Maaße empfinden; und sie wurden von den Alliirten mit Plünderungen, Brandschatzungen und Lieferungen aufs härtste mitgenommen [215]. Der Herzog selbst aber war seine Länder preiszugeben und für seine eigene Person in seiner Vestung Tonning Sicherheit zu suchen genöthiget [216]. In diesem Kriege war das Glück den Schweden nicht so günstig. Vermuthlich trug der Verdruß darüber vieles dazu bey, daß der alte Herzog von Holstein-Gottorf, Fridrich III. am 10. Aug. 1659 zu Tonning, und sein Schwiegersohn, der König von Schweden, Karl Gustav, am 12. Febr. 1660 zu Gothenburg, starb; worauf in dem gottorfischen Antheile von Schleswig, Holstein und Ditmarsen der älteste Prinz, Christian Albrecht, wieder nachfolgete, und unterm 4. Dec. 1660 die Privilegien der Norder-Ditmarser bestätigte. Im

J.

215) Stapelh. Beschreib. 163. S. — Auch Stapelholm war damals bekanntlich eine herzöglich-gottorfische Landschaft.

216) *Pufendorf* loc. cit. p. 487.

J. 1660 legten sich die Dänen und jene Hülfsvölker abermals in Norder-Ditmarsen in die Quartiere, wo sie um desto wenigere Nachsicht bewiesen, weil Herzog **Christian Albrecht** seine Freundschaft für die Schweden deutlich verrathen und noch ein schwedisches Regiment in **Tonning** aufgenommen hatte; welches zu ahnden, ihn der König von Dännemark noch in dieser Vestung belagern ließ [217]. Doch ward in diesem Jahre am 27. May der **Kopenhagner-Frieden** geschlossen; worauf die letzten brandenburgischen Truppen im Junius aus Holstein abzogen [218]. Nach diesem sowohl als bereits nach dem vorigen Roschilder-Frieden, mußten dem fürstlich-gottorfischen Hause sehr wichtige Vortheile, und besonders auch die Souverainität in Ansehung dessen Antheils am Herzogthum Schleswig, von Dännemark eingeräumet werden, welches aber sowohl als ein von **Christian Albrecht** am 24. May 1661 mit Schweden wider Dännemark errichtetes Bündniß, sehr zur Vermehrung der Irrungen zwischen den beyden Landesherren von Ditmarsen, gereichete. Uebrigens ward im 18. Artikel des Kopenhagner-Friedens der obangeführte 13. Artikel, wegen der von Schweden auf Ditmarsen gemachten Ansprüche, wiederholet [219].

34. §.

Zwar hatte es nachher das Ansehen, daß der jetztregierende Herzog **Christian Albrecht** mit Dännemark

217) Viethen a. a. O.

218) *Pufendorf* de rebus Frider. Wilh. L. VIII. §. 66.

219) Man kann den Kopenhagner-Frieden auch bey Pufendorf de rebus Caroli Gustavi, in append. p. 30-38 lesen.

mark in einem guten Vernehmen zu stehen recht angelegentlich suchete. Er vermählete sich am 24. Oktob. 1667 mit der königlich-dänischen Prinzessinn Friderika Amalia; und kurz vorher hatte er, am 12. dieses Monats, mit seinem nunmehrigen Schwiegervater, dem Könige Fridrich III. von Dännemark, zu Glückstadt einen, aus zwanzig Artikeln bestehenden Vergleich geschlossen und darinn verschiedene streitige Punkte, die zum Theile auch Ditmarsen betrafen, abgemacht, oder vielmehr abzumachen getrachtet [220]). Allein durch jene Souverainität des Herzogs hatte Dännemark (daß ich mich der Ausdrücke einer in diesen Zwistigkeiten herausgegebenen Schrift [221]) bediene)

220) In diesem Vergleiche, welchen man in Hansens Staatsbeschr. des Herzogth. Schleswig 696. u. folg. S. ganz abgedruckt antrifft, lautet der achte Artikel also:

"Wegen der Prätension auf die Insul Buldshovet, Beeinträchtigung in finibus et jure compascui der Löher und Nickelshäser bey der Heyde, der dreyen Krügen Landes bey Henningstädt, des prätendirten Herrengeldes von den vierzig Morgen Landes bey Fedbering, Abtragung von dem, was das Fürstliche Antheil Ditmarschen grösser ist als das Königliche, Wiederaufrichtung der alten Grentz-Pfähle im Ampt Segeberg, und was von dergleichen Irrungen in den Aemptern oder sonsten entstanden oder noch zu besorgen, sollen von Ihr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. gewisse Commissarii ehist verordnet worden, welche die Sachen sollen in Augenschein nehmen, beyde Theile nach Nothdurfft darüber hören und dieselbe gütlich vergleichen, oder in Entstehung dessen, durch Rechtlichen Spruch entscheiden.„

221) Acta publica der Schleswig-Holsteinischen Affairen, Fasc. II. p. 48.

diene) einen solchen Dorn im Fuß bekommen, daß es unmöglich länger gut Geblüt zwischen beyden hohen Häusern setzen konnte, welches sich auch endlich nach funfzehn Jahren, nämlich im J. 1675, nach der schwedischen Niederlage bey Fehrbellin äußerte, da Dännemark es dem fürstlichen Hause doppelt wieder zu Hause brachte. Es war der König Fridrich III. bereits im J. 1670 am 9. Febr. gestorben, und Christian V. hatte seitdem regieret, wie dieser, zum Beystande seines von Schweden überfallenen Bundesgenossen, des Churfürsten von Brandenburg, wieder mit Schweden brechen mußte, und, um nicht am Herzog von Holstein-Gottorf (welcher wieder, am 25. Apr. 1674, mit Schweden einen geheimen Vertrag gegen Dännemark gemacht hatte) einen Feind in seinem eigenen Schooße zu haben, sich bewogen fand, sich desselben zu Rensburg zu versichern und ihn am 10. Jul. zu dem bekannten Rensburgischen Recesse, worinn er unter andern auf die Souverainität und andere 1660 erzwungene Vortheile Verzicht that und ihm, dem Könige, bis zum Ausgange der damaligen Unruhen seine Vestungen überließ [222]), zu nöthigen. In Norder-Ditmarsen [223]) wurden seitdem eben sowohl als in Stapelholm [224]) und in andern fürstlichen Distrikten, die Kontributionen

222) S. diesen Receß in Hansens Staatsbeschr. 706. u. folg. S.

223) Viethen 477. S.

224) Stapelholm. Beschr. 167. S. wo man zugleich sehen kann, wie die königlichen und fürstlichen Regierungen in diesen Zeiten wechselsweise hart verbieten lassen, dem Gegentheile zu gehorchen.

nen für den König durch seine, dazu verordneten Kommissare gehoben. Im J. 1675 lag in Norder-Ditmarsen die dänische Leibgarde unter dem Major Hans Fram und dem Rittmeister Niels Krabbe, welche am 18. Sept. wieder abzog. Um selbige Zeit waren auch der Kirchspielvogt Peter Hennings von Wesselburen, und der Kornscheiber Jürgen Junge von Palen, als Deputirte dieser Landschaft ins dänische Lager vor Wismar gesandt gewesen, um für selbige einige Linderung zu bewirken; woher sie am 31. Oktob. zurückkamen, ohne etwas von Erheblichkeit ausgerichtet zu haben. Im folgenden 1676sten Jahr wurden in Norderditmarsen im Namen des Königs nicht allein die Kontributionen gehoben, sondern auch von den weltlichen Bedienten, als Landvogt, Landschreibern, Kirchspielvögten und Kirchspielschreibern, gewisse außerordentliche Steuern gefodert. Gleichwohl ließ der Herzog hier am 2. 9. und 16. Jun. dieses J. drey Bettage um Verleihung des Friedens anordnen, welche auch gefeyert wurden. Im J. 1678 ließ der König am 3. Aug. eine Verordnung wegen einer Kopf-, Vieh-, und Zinsen-Steuer ausgehen, der Herzog aber am 1. Sept. ihre Publication in Norder-Ditmarsen untersagen. 1679 war der König selbst in dieser Landschaft, wo er am 25. Apr. mit einem großen Gefolge Heide vorbeyreisete; am 15. Apr. aber wurden in Norder-Ditmarsen Artillerie-Pferde mit ihrer Mannschaft verlegt, und dazu vom Könige 18 Rthlr. von jedem Pfluge verlangt. Ueberhaupt war hier eine sehr verworrene Zeit. Zuweilen ward hier eine Verordnung, z. B. die wegen gewisser heruntergesetzten Münzsorten von 1678, zweymal, im Namen des Königs sowohl

als

als im Namen des Herzogs, publicirt. Und hiemit währete es, bis am 2. Sept. 1679 der Fontainebleauische-Frieden geschlossen, der Herzog nach dem zweyten Neben-Artikel desselben in seine Länder und Oerter, und zwar in demjenigen Zustande, worinn sie sich beym Friedensschlusse befanden, wie auch in die Souverainität wieder hergestellet ward, und man dieserhalb 1680 am 18. Januar in Norder-Ditmarsen und den übrigen fürstlichen Ländern ein Dankfest begehen konnte.

35. §.

Allein diese Freude währete nicht lange. Schon gleich nach dem Friedensschlusse geriethen der König Christian V. und der Herzog in neue Dispüten. Dieser wollte die Vestungswerke von Tonning wieder in den Stand setzen; jener aber wollte solches so wenig, als daß Lunden in Ditmarsen statt Tonning fortificiret würde, zugeben. Hiezu kamen noch andere streitige Dinge [225]). Im J. 1682 aber brachen diese Zwistigkeiten in volle Flammen aus; und im Novemb. schrieb Christian V. in Norder-Ditmarsen abermals eine Schatzung aus, welche, da der Fürst sie zu entrichten verbot, mit Strenge beygetrieben ward. Ja im J. 1684 fieng er wieder an, die Gefälle dieses Landes durch seine Bedienten einheben zu lassen, und die Unterthanen mit Einquartirung seiner Truppen zu beladen [226]). Hiemit daurete es bis 1689, da der Herzog,

225) Hovers dännem. Gesch. 543. S.

226) Viethen a. a. O. — Während dieser Unruhen ward Ditmarsen auch 1685 im November durch eine Wasserfluth heimgesucht. Die Deiche brachen zu Brunsbüttel und Eddelak durch, wodurch großer Schaden angerichtet

Herzog, welcher einige Jahre aller seiner Länder beraubt gewesen war und sich unterdessen zu **Hamburg** aufgehalten hatte, durch den Altonaischen Vergleich vom 30. Jun. 1689 wieder in alle seine Provinzen und vor 1675 gehabten Gerechtsame restituiret ward. Nach diesem Traktate sollte zugleich der Herzog allen Ansprüchen wegen des vom Könige aus seinen Ländern gezogenen Genusses entsagen, der König aber auch aus denselben keine rückständige Kontributionen beytreiben [227]). — Nach solchem Frieden genoß Norder-Ditmarsen verschiedene Jahre derjenigen Ruhe, welche Süder-Ditmarsen auch unter diesen Verwirrungen beglückt hatte; und so lang **Christian Albrecht** lebete, herrschete nachher zwischen dem königlich-dänischen und dem herzöglich-gottorfischen Hause ein ziemlich gutes Vernehmen. Allein im J. 1694 am 27. Dec. starb dieser Herzog, worauf sein Sohn, Herzog **Fridrich** IV. wieder zur Regierung gelangete; und nun giengen die Uneinigkeiten aufs neue an, wozu der, von diesem neuen Landesherrn in seiner an Ditmarsen gränzenden Landschaft **Stapelholm** unternommene Schanzen-Bau eine Haupt-Veranlassung gab. Der König ließ gar im J. 1698 ein kleines Heer in die

gerichtet ward. In Brunsbüttel stand das Wasser am Kirchhofe und auf dem Marktplatze kniehoch. Geest- und Marsch-Einwohner aus dem Südertheile mußten, selbst in den Weihnacht-Feyertagen, an den Deichen arbeiten.

227) S. diesen Vergleich in Hansens Staatsbeschr. 720. u. folg. S.

die fürstlichen Länder rücken, die Holmer-Schanze belagern und einnehmen, und sie sowohl als andere in ihrer Nähe befindliche fürstliche Schanzen niederwerfen. Der Herzog aber ließ die Schanzen 1699 wieder herstellen; und jetzt drohete der König das Aeußerste zu wagen [228]). Doch Christian V. starb, ehe er diesen Vorsatz in Erfüllung setzen konnte, am 25. Aug. 1699; und König Fridrich IV. folgete ihm.

36. §.

Was zu thun, den Vater der Tod behindert hatte, das geschah gegenwärtig vom Sohne. Schon zum Ausgange des Jahrs 1699 erhielten die Süder-Ditmarser Befehl, eine gewisse Anzahl von Kutschern, Pferden und Wagen nach Rensburg zu liefern; und am 18. Febr. 1700 wurden von ihnen daselbst wirklich 151 Wagen, jeder mit zwey Pferden bespannet und mit einem Treiber versehen, gestellet. Vergeblich wandten hohe Vermitteler ihre Bemühungen an, die Sache noch beyzulegen. Es hatte König Fridrich IV. mit dem russischen Zaar Peter und dem polnischen Könige Fridrich August ein Bündniß gegen Schweden geschlossen; und kaum war am dänischen Hofe die Gewißheit

228) Von der Holmer-Schanze, und den mit ihr vorgefallenen Begebenheiten habe ich in meiner stapelholm. Beschreib. 289. u. folg. S. ausführlich gehandelt; so wie man dorten auch von den übrigen fürstlichen Schanzen, die in diesen Zeiten so bekannt geworden sind, Nachricht finden kann, als von der Sorker-Schanze 306. S. von den Bormer See-Schanzen 297. u. 400. S. von der Steinschleuser-Schanze 201. u. 400. S.

Gewißheit vom Einfalle des pohlnischen Generals Flemming in Liefland eingetroffen: wie es auch hier gleich zu Thätlichkeiten gegen den schwedisch-gesinnten Herzog kam. Am 17. März 1700 ließ der dänische General, Herzog Ferdinand Wilhelm von Würtenberg, zu Altona durch einen gedruckten offenen Brief bekannt machen, wie er sich auf Befehl des Königs in die herzöglichen Aemter begeben müßte, um eine gewisse Gefahr, mit der sein Herr bedrohet würde, abzuwenden; und am 22. März sandte er einige Generale und Obristen aus, um die Länder und Oerter des Herzogs, und unter denselben auch Norder-Ditmarsen in Besitz zu nehmen. Denselben Tag legten sich vierzehn Compagnien Infanterie unter dem Brigadier Harthausen und sechs Compagnien vom Schackischen Regimente, nebst einigen Feldstücken, zu Heide, und der Obrister Schack Brocktorf mit einem Regimente Cavallerie, zu Lunden, ins Quartier; wo diese Völker auf Discretion lebeten. Man bemächtigte sich darauf aller fürstlichen Gefälle, setzete die alten Bedienten ab, und verordnete gewisse königliche Kommissare, die Einkünfte zu heben. Zugleich ließ der König unterm 27. März zur Bestreitung der Kriegs-Kosten eine monatliche Pflugsteuer von sechs Reichsthalern, welche mit dem ersten April den Anfang nehmen sollte, ausschreiben. Die Schanzen und vesten Oerter aber, welche der Harzog in seinen Distrikten besaß, wurden eingenommen; und nichts blieb ihm übrig, als seine Haupt-Vestung Tonning. Am 15. Apr. legte sich zu Heide ein neues dänisches Regiment, und zwar von jütschen Reutern, das der Obrist

Uterwyk kommandirte, ins Quartier; und da man hier an Fourage Mangel litt und den Bürgern dieses Orts die Einquartirung sehr schwer fiel, trat die ganze Landschaft Norder-Ditmarsen zu, als welche sich zur Lieferung vom benöthigten Heu und Haber anheischig machete. Und bald darauf ward mit der Einschließung, und nachher mit der förmlichen Belagerung und Bombardirung von Tonning ebenfalls der Anfang gemacht; doch diese veste Stadt hielt sich so lang, bis sich zur Hülfe des Herzogs nicht allein schwedische, sondern auch hannöversche und cellische Völker den Gränzen von Holstein näherten und mehrere Mächte zum Angriffe von Dännemark ernstliche Mienen machten; wodurch sich der König Fridrich IV. gedrungen sah, die Belagerung von Tonning am 2. Jun. aufzugeben und mit seinem dazu gebrauchten Heere zur Begegnung jener Verbundenen aufzubrechen. Und da der König seine Besatzungen aus den Vestungen ziehen mußte, erhielten die Einwohner von Süder-Ditmarsen und den Wilster- und Kremper-Marschen Befehl, zur Besetzung von Glückstadt tausend ihrer beßten und wehrhaftesten Landleute dahin abzusenden. In Süder-Ditmarsen wurden alle Hauswirthe mit Gewehr versehen und 600 Mann nach Glückstadt abgefertiget [229]).

37. §.

Hiedurch bekam man auf fürstlicher Seite auf einmal Luft und Muth; und jetzt glaubete man, den königlich-

229) Nordbergs Leben Karls XII. 1. Th. 160. u. folg. S. S. Hr. Prof. Gebhardi a. a. O. 660. u. folg. S. Joh. Blohmen Fortsetzung von Hans Dethleffs Chron. Ms. Viethen 479. S.

königlich-dänischen Unterthanen das wieder eintreiben zu können, was den herzöglich-gottorfischen Unterthanen von Seiten des dänischen Hofes geschehen war. Die Bundsgenossen brandschatzten **Altona**; die Dänen thaten darauf ein gleiches bey den herzöglichen Städten **Schleswig**, **Kiel**, **Eckernförde** rc.; der Herzog erklärete, daß, falls man es von königlicher Seite aufs Aeußerste ankommen lassen wollte, **Flensburg**, **Itzeho** und alle übrigen dänischen Städte nicht verschont bleiben dürften, und die Alliirten nahmen vorgängig die königliche Stadt **Segeberg** auf gleiche Weise mit. Auch im königlichen Süder-Ditmarsen und im **Bredstedtischen** unternahmen die Herzöglichen gegenwärtig Feindseligkeiten, da sie in diesen Gegenden nunmehr den Meister zu spielen, und ebenfalls Kriegs-Steuer eintreiben zu mögen sich einbildeten. Es fertigte nämlich der Kommendant von Tonning, der General-Lieutenant **Johann Gabriel Freyherr von Baner**, nachdem die königlichen Batterien vor dieser Vestung niedergeworfen waren, in eben diesem Monate Junius, den Kapitain **Mascalari** mit sechs und dreyßig Mann nach Süder-Ditmarsen ab, wo er durch ihn gedruckte Patente anschlagen und die gesammten Einwohner erinnern ließ, sich dem Herzoge zu unterwerfen und eine monatliche Pflugsteuer von sechs Reichsthalern und einer Tonne Rogken, vom April angerechnet, innerhalb sechs Tagen zu bezahlen oder die schwerste militairische Execution zu gewärtigen. Zu **Feddering** und **Wöhrden** erschien **Mascalari** mit seiner Mannschaft selbst. Diese Bekanntmachung befremdete die königlichen Unterthanen ungemein; sie

bewiesen sich über dieselbe ganz höhnisch; die Wöhrdener-Einwohner jagten Mascalari am 11ten Jun. fort; ja einige von ihnen hatten Lust, die Offiziere und Soldaten auf der Stelle zu erschlagen, welches aber von andern widerrathen und verhindert ward; wogegen sie von den an sie gemachten Foderungen gleich an ihren König berichteten, und sich Verhaltungs-Befehle, und wo möglich thätigen Schutz und Beystand ausbaten 230).

38. §.

Die königlichen Ditmarser waren jetzt genöthigt, ihre beßten Effekten in Sicherheit zu bringen; daher von ihnen besonders in den Häven von Meldorf und Wöhrden verschiedene Schiffe mit Flucht-Gütern beladen wurden, welche nach Hamburg und andern vesten Plätzen geschaffet werden sollten. Der, hievon benachrichtigte General Baner beorderte also, noch ehe die zur Abtragung der ausgeschriebenen Steuer festgesetzte Frist der sechs Tage verstrichen war, zween Kapitaine, nämlich obgedachten Mascalari und einen andern, Namens Friese, abermals mit sechs und dreyßig Mann, nach Süder-Ditmarsen zu gehen, sich solcher Schiffe zu bemeistern und sie nach Tonning zu bringen. Bey Meldorf und Wöhrden befanden sich damals sieben Schiffe dieser Art, von welchen vier im Wöhrdener-Hafen, drey aber auf der Meldorfer-Miehl lagen. Am 13. Jun. als an einem Sonntage, kamen jene Hauptleute hier an, und giengen, nachdem sie zu Büsum einige Ever mit Soldaten besetzt hatten, auf die Schiffe los. Der ersteren vier bemächtigte sich Masca-

230) Viethen 481. S. Joh. Blohmen Fortsetzung.

Mascalari mit etwa der halben Mannschaft, und der letzteren, von welchen jedoch zwey ledig waren, Friese mit der andern Hälfte des mitgebrachten Volks. Einige Schiffer aus Büsum thaten mit ihren Knechten bey dieser Kaperey gute Dienste. Friese hatte das Glück, durch Hülfe der Büsumer, mit seinen eroberten Fahrzeugen bald die See zu gewinnen, daher er auch mit ihnen ohne Verzug nach Tonning absegelte. Allein Mascalari sollte sich erst aus dem Haven arbeiten; ja die Ebbe übereilete ihn hier gar, so daß er, obgleich auch Er einen erfahrnen Schiffer von Büsum, nebst vier andern Schiffsleuten aus diesem Orte, bey sich hatte, mit seinen erbeuteten Schiffen auf den Sand zu sitzen kam und sich bis zur folgenden Fluth gedulden sollte. Von diesem Umstande glaubeten die königlichen Titmarser, zur Rettung der Schiffe und Güter, und zur Vertilgung ihrer Feinde Gebrauch machen zu müssen. Ueber hundert Bauren aus den nahegelegenen Oertern, insbesondere aus Wöhrden, Meldorf, Takingburen, Bahrsfleth und Ketelsbüttel, rotteten sich nebst Weibern und Kindern zusammen, schickten sich zum Angriffe, machten sich von Wagen, die mit Dünger beladen waren, eine Art von Wagenburg, rückten hinter derselben auf die Schiffe an, und schossen ohne Aufhören in dieselben hinein. Zwar suchte sich Mascalari mit seinen Leuten tapfer zu vertheidigen; allein die herzhaften und muthigen Bauern behielten doch, zumal da die mehresten Kugeln ihrer Feinde in den Dünger giengen, die Oberhand. Sie erstiegen, als sich die Soldaten verschossen hatten, die Schiffe und gaben dem Kapitain, welcher bereits einige Schüsse bekommen

 hatte,

hatte, dadurch, daß sie mit Flinten auf ihn schlugen und ihn mit Mistgabeln durchstachen, den völligen Rest. Sie eroberten also die Beute wieder, und nahmen eilf Feinde, worunter zween Schiffer waren, gefangen. Die Gefangenen wurden von ihnen nach Glückstadt gebracht. An ihrer Seite blieben nur zween Mann; doch hatten sie auch einige Verwundete. Die todten Körper von Mascalari und drey mit umgekommenen Soldaten wurden von den Bauren anfangs im Schlicke beym Hafen eingescharret; doch gaben sie nachher zu, daß ein Einwohner zu Wöhrden, Carsten Jack, die Leichname ausgraben, reinigen, kleiden und in Särge legen ließ; und der vorgängig in einen Keller auf dem Wöhrdener-Kirchhofe beygesetzte Körper des Offiziers ward nach einigen Tagen nach dem nahegelegenen, bereits fürstlichen Wesselburen verabfolget [231]).

29. §.

Durch diese glückliche Unternehmung aufgemuntert, beschlossen die Süder-Ditmarser, die von ihnen verlangte fürstliche Steuer nicht in der Güte zu bezahlen. Die ihnen gesetzten sechs Tage verstrichen, ohne daß von ihnen etwas erfolgete; daher man ihnen von fürstlicher Seite militairische Execution zulegen wollte. Allein sie verstanden die Sache unrecht und verbrannten einen fürstlichen Offizier, welcher zur Beytreibung der Gelder und Lieferungen bey ihnen gekommen war, lebendig im Backofen [232]). Es ließ auch König Fri-

231) Viethen a. a. O. Joh. Blohm a. a. O. nebst andern Mss.

232) Hr. Prof. Gebhardi a. a. O. 663. S. Anm. T.

Fridrich IV. sobald ihm jene Action zu Ohren gekommen war, zwo Kompagnien Soldaten aus Rensburg zu ihnen gehen. Die 600 Mann süderditmarsischer Landvölker kamen hier gleichfalls wiederum zurück. Ja es rückten zugleich aus dem dänischen Lager bey Elmshorn, 350 Mann Infanterie und 100 Reuter bey ihnen ein. Aber so viele Kriegsvölker hielten sie nicht für nöthig; selbige gereicheten ihnen nur zur Last: daher sie die von Elmshorn gekommenen Truppen, nachdem sich dieselben hier einige Tage etwas zu Gut gethan hatten, schon am 25. Junius wieder nach dem Lager zurückgehen ließen, und außer ihrer eigenen Landmiliz, bloß die zwo rensburgischen Kompagnien, welche vom Obristlieutenant von Arenswald und vom Capitain Bille angeführt wurden und 140 bis 150 Mann ausmachten, bey sich behielten. Letztere wurden zu Wöhrden und an andern Stellen auf den Gränzen vom fürstlichen Norder-Ditmarsen — als woher man einen Angriff von der Besatzung zu Tönning besorgen mußte — gestellet; und weil man hin und wieder Brustwehren aufgeworfen, auch die Wege durchgegraben und selbige mit spanischen Reutern und starken Schlagbäumen versehen hatte: so meynete man nun dem Feinde gewachsen zu seyn, zumal da die 600 Land-Soldaten, unter ihren drey Capitainen Tuschner, Bugenhagen und Mirisch, zu jenen gestoßen waren, und die Posten, insbesondere eine kleine Schanze zwischen Hemmingstedt und Heide, mitbesetzt hatten. Ohne Gewaltthätigkeiten gegen die, ihrem Herzoge ergebenen Einwohner von Norder-Ditmarsen gieng es auch nicht allerdings ab, obgleich selbige durch den

General Baner ermuntert waren, auf ihrer Hut zu seyn, auf die Bewegungen der Nachbaren wachsame Augen zu haben und ebenfalls einige Gegen-Vorkehrungen zu treffen. Einen ordentlichen Einfall ins Nordertheil unternahmen die Süder-Ditmarser jedoch nicht. Aber eine ungemeine Verbitterung hatte alles Verkehr und allen Handel und Wandel zwischen den Unterthanen der beyden Landes-Antheile unterbrochen 233).

40. §.

Doch die Sicherheit und Freude der Süder-Ditmarser war nicht von langer Dauer. Kaum war zu Tonning der Rückzug erwähnter Völker nach dem dänischen Lager kund worden: wie man es dorten für Zeit erachtete, die muthigen Süder-Ditmarser abzustrafen. In der Nacht vom 27. auf den 28. Jun. setzte der General Baner mit 800 Mann Infanterie, 130 Mann Kavallerie und zwey Feldstücken über die Eyder, und mit Anbruch des Tages rückete er bereits in aller Stille und ohne Trommel-Schlag zu Heide ein. Doch konnte dieser Marsch nicht so geheim geschehen, daß man davon nicht gleich, noch in derselben Nacht, in Süder-Ditmarsen Nachricht gehabt hätte. Ohne Anstand ließ Baner auf die Gegner anrücken. Ein Bataillon Schweden stund unter dem Obersten Hempel; die herzöglichen Völker marschirten unter dem Major Grumkau, und sechs und dreyßig Pferde unter dem Major Bischwang 234). Eine unweit

Heide

233) Viethen 482. S. Joh. Blohm a. a. O.

234) So werden die Befehlshaber bey Nordberg 1. Th. 177. S. genannt; allein bey Viethen werden dagegen

der

Heide im Süderstruck aufgeworfene Schanze, welche mit sieben und vierzig Landsoldaten besetzt war, mußte zuvörderst angegriffen werden. Allein vor ihrer Ankunft hatte sich die kleine Besatzung, ohne die mindeste Gegenwehr gethan zu haben, reteriret; worauf die Fürstlichen, sobald sie nur die Schanze erstiegen hatten, ihre unvollkommenen Werke und alles darinn, mit leichter Mühe ruinirten und mit dem Schlagbaume verbrannten. Hingegen erkannten die Königlichen ihr Versehen zu spät, daß sie die Schanze nicht besser besetzt und nicht die Offiziere, bey empfangener Zeitung vom feindlichen Anzuge, wenigstens einige exercirte Soldaten zum ungeübten Landvolk hineingelegt hatten, als wodurch, weil das Mohr an beyden Seiten der Schanze nicht zu passiren war, den Feinden das Vordringen sehr hätte erschweret werden können. Zwar zogen sich die geworbenen Völker jetzt mit den Landvölkern bey Hemmingstedt zusammen, um den Feinden den Kopf zu bieten; wie sie aber dorten die verlassene Besatzung antrafen und den Verlust der Schanze vernahmen, giengen sie insgesammt nach dem Schweinmohr, woselbst sie den Weg durchgeschnitten hatten und die, ebenfalls aufgebotenen Bürger und Bauren erwarten wollten. Doch die Fürstlichen waren gegenwärtig vermögend, sie in jenem Mohre stehen zu lassen und gleichwohl einen vergnügten Einzug in Hemmingstedt zu halten, wo ihnen die Prediger des Orts entgegen kamen und im Namen der Einwohner erkläreten, daß sie sich ihnen unterwürfen und ihnen

der Oberstlieutenant Hempel, der Major Grumkau und der Capitain Schwedern angegeben.

ihnen ihrem Verlangen gemäß die Steuer nebst einiger Erfrischung zu reichen bereit wären. Ueber die Steuer dieses Kirchspiels ward von demselben gleich genugsame Bürgschaft, und zwar selbst aus dem fürstlichen Antheile, gestellet; und Essen und Trinken ward ebenfalls nach Vermögen gereicht. Demungeachtet wurden hier verschiedene Häuser geplündert, Kisten und Kasten aufgebrochen und alles, was gefällig war, mitgenommen. Selbst viele Bürger und Bauren aus dem herzöglichen Antheile, besonders aus Heide, welche diese Streiferey mitmachten, ließen sich, bey der damaligen Erbitterung der Gemüther, im Plündern und Ruiniren ganz geschäfftig, und fast fleißiger, als die Soldaten selbst, finden. Hempel fand nicht für rathsam, die Königlichen, welche die hohe Weide gegenwärtig wie Heuschrecken bedeckten, in ihrer vortheilhaften Stellung anzugreifen, sondern gieng um Mittag nach dem so genannten bunten Hause, vertrieb diejenigen, welche sich allda von der Gegenparten fanden, und rückte mit seinem Kommando über Lieth und den Süder-Deich nach Ketelsbüttel, von wannen er den Capitain Friese mit hundert Mann Infanterie und dreyßig Reutern nach Wöhrden abfertigte. Auch die Wöhrdener legten sich bald zum Ziele, trugen ihr Contingent ohne weitere Widersetzlichkeit ab und bewirtheten Offiziere und Soldaten ganz wohl; worauf sich dieß Detaschement mit dem Haupt-Corps wieder, in Ketelsbüttel, vereinigte. An diesem Orte hatten inzwischen die Soldaten nebst den fürstlichen Bürgern und Bauren noch ärger, wie zu Hemmingstedt, gewirthschaftet, und alles, was

ihnen

ihnen vorgekommen war, theils geraubet, theils kurz und klein gemacht [235].

41. §.

Unterdessen hatten sich die königlichen Land- und geworbenen Soldaten (als ihnen die Fürstlichen ausgewichen und selbige nicht, wie sie gemeynet, auf sie an gegen Epenwöhrden, sondern nach Ketelsbüttel gezogen waren, und sich neben diesem Orte zu Norden gelagert hatten) nach Bahrsfleth gewandt und nachher bey Talingburen gesetzt, wo die Bürger aus Meldorf und die Bauren aus diesem Kirchspiele zu ihnen gestoßen und von ihnen mit einem großem Jubel-Geschrey empfangen waren, auch eine große Lust zu fechten bezeigeten. Daß es von fürstlicher Seite haupsächlich auch auf eine Brandschatzung vom Flecken Meldorf abgezielt war, war bekannt [236]. Es wünschte daher der königliche Landvogt Gude und andere einsichtsvolle Männer, daß man bloß diesen Ort zu decken suchete, sich deshalb am Mielstrome bey der über denselben führenden Epenwöhrder-Brücke postirte und allda die weiteren Unternehmungen der Feinde abwartete. Allein der gemeine Mann wollte schlechterdings schlagen, und man mußte daher nach Ketelsbüttel vorrücken, um die sicheren Fürstlichen, welche etwa 800 Köpfe betrugen, unvermuthet zu überfallen. Doch diese faßten sich bald, wandten sich vom Deiche, und stelleten sich auf einem Brachlande in Bataille. Hier kam es nun zum Gefechte. Die Königlichen, unter welchen der kommandirende Obristlieutenant von Arenswald mit

235) Viethen, Blöhm u. a.

236) Nordberg a. a. O.

mit den geworbenen Soldaten voranzog, und, jenseit Ketelsbüttel die gesammten Völker in Ordnung zu stellen und in gewisse Flügel abzutheilen, verabsäumet hatte, unternahmen den Angriff mit einem entsetzlichen Geschrey und einem unordentlichen Feuer, wurden aber von den Fürstlichen so bewillkommt, daß sie bald in Verwirrung geriethen und die Flucht ergriffen. Die zwo königlichen geworbenen Kompagnien litten bey diesem Vorfall sehr; die Bürger und Bauren aber wurden ganz zerstreuet. Der Feind hingegen setzte den Flüchtlingen mit allem Ernst nach, erschoß und erschlug, was ihm nur vorkam, und gab wenig Quartier. Viele hatten in den Häusern von Ketelsbüttel Sicherheit gesucht; allein sie wurden ertappet, und, wie sehnlich sie auch ums Leben baten, mit Bajonetten erstochen, so daß man nachher in manchen Häusern zehn bis zwölf getödtete Einwohner antraf. Andere hatten sich auf dem Felde in Graben und zwischen dem Getreyde verbergen wollen, waren aber auch da ergriffen und umgebracht worden. Ueberhaupt kamen alle diejenigen, welche ostwerts geflohen waren, elendiglich um, weil sie durch kein Bitten und Flehen Schonung erlangen konnten, und der Obrister Hempel, keinem Bürger oder Bauren das Leben zu schenken, sondern bloß Soldaten und Landausschuß-Leute gefangen zu nehmen, Befehl ertheilet hatte. Ein heftiges Gewitter und ein damit verknüpfter Platzregen hinderte endlich an Verfolgung der Gegner, und die untergehende Sonne machte zuletzt dem Blutvergießen ein völliges Ende. Johann Blohm rechnet den Verlust an Todten auf Seiten der Königlichen in dieser Action auf 65, Viethen (ein fürstlicher Schriftsteller) aber

aber auf 400 Mann. Drey meldorfische Bürger und funfzehn Landsoldaten geriethen in die Gefangenschaft und mußten bis zum Ende des Krieges in Tonning sitzen. Hingegen wurden, nach Viethen, nur drey fürstliche Soldaten erschossen, welche man gleich auf der Wahlståte begrub. Nach dergestalt geendigter Affaire giengs in Ketelsbüttel an ein Plündern. Soldaten, Bürger und Bauren wirthschafteten an diesem unglücklichen Orte anf die feinseligste Art; sie zerschlugen Fenstern und Thüren, und was ihnen vorkam, ward von ihnen entweder geraubet, oder, wenn es nicht mit fortzubringen war, vernichtet und kurz und klein gemacht. Auf diese Art wütheten dießmal Ditmarser gegen Ditmarser; und gegen Abend zogen die Herzóglichen nach Heide zurück, in der Absicht, ihren Sieg am folgenden Tage zu verfolgen. Doch sie wurden dieser Mühe überhoben, da die Landschaft Süder-Ditmarsen sich zur Abtragung der Steuer bequemte, und am nächsten Morgen früh zween Deputirten, nämlich die Landes-Gevollmächtigten Hans Dührsen aus Meldorf und Peter Detlefs aus Windbergen nach Heide zum General Baner schickten, ihn dessen zu versichern. Es wurden auch von ihnen gleich, nach Verlauf einiger Stunden, einige tausend Reichsthaler herbeygeschaffet und ausbezahlet, und wegen des Restes mußten diese Deputirten als Geisel mit nach Tonning folgen, bis nach etlichen Tagen auch der Rückstand eingebracht ward, und sie zwar die Freyheit erhielten, aber die Ankündigung einer neuen Auflage mit nach Hause zu nehmen genöthiget waren. Dergestalt wurden von den Süder-Ditmarsern bis zum 1. August überhaupt

30,000

30,000 Rthlr. nach Tonning geliefert; doch erfuhren sie unterdessen von der dortigen Besatzung, außer einigen Drohungen bey verabsäumter Zahlungs-Frist, nichts Widriges [237].

42. §.

Sehr glücklich schätzten sich die Einwohner von Ditmarsen, wie ihre zwey Landes-Häupter wieder mit einander ausgesöhnet wurden; und dieß geschah, als der König von Dännemark, Fridrich IV. und der Herzog von Holstein-Gottorp, Fridrich IV. noch am 18. August dieses Jahres zu Traventhal mit einander Frieden machten. Nach solchem Frieden erhielt der Herzog alle seine vorigen Länder und Gerechtigkeiten wieder, und zugleich vom Könige, zur Ersetzung seines Schadens, eine Verschreibung auf 260,000 Rthlr. auf welche Summe ihm derselbe unterm 26. Aug. die Landschaft Bredstedt zum Pfande setzete. Und damit die sogenannten Mank-Güter, insbesondere auch das, mitten in Norder-Ditmarsen gehörige Dorf Fedderingen, nicht, so wie bisher öfters geschehen war, zu Irrungen Anlaß geben möchten, ward im zehnten Artikel beliebet, daß der König solche Oerter gegen ein Aequivalent aus den schleswigschen Kapitels-Gütern oder andere ihm bequeme Oerter vertauschen, die Proportion nach sechsjährigen Registern ausfinden, und diese Sache innerhalb vier Monaten zum Stande bringen lassen wollte; so wie sich der Herzog in ähnlichen

237) Viethen, Blohm u. a. — Von diesen Händeln, wie auch von ähnlichen Auftritten mit den Einwohnern der Landschaft Bredstedt, als die Herzöglichen von Tonning, auch bey Ihnen Steuren beytreiben wollen, hat ebenfalls Nordberg a. a. O. eine kurze Anzeige gethan.

chen Tauschen, wenn sich im königlichen Antheile fürstliche dem Könige gelegene Unterthanen oder Mank-Güter befänden, verpflichtete[238]). Doch ist aus diesem Umtausche nachher nichts geworden, und Feddering wird noch den heutigen Tag zu Süder-Ditmarsen gerechnet. — Die Regierung des Herzogs war nachher nur von einer kurzen Dauer. Herzog Fridrich IV. gieng nämlich mit seinem Schwager, dem Könige Karl XII. nach Polen, und ward daselbst am 19. Jul. 1702 im Treffen bey Clissow erschossen. Sein einziger Prinz, Karl Fridrich, welcher damals noch nicht das zweyte Jahr vollendet hatte, folgete ihm in der Regierung, aber unter der Vormundschaft seiner Mutter, Hedwig Sophie, und seines Vatersbruders, des Bischofs von Lübek und jetzigen Administrators der gottorfischen Lande, Christian August; wovon doch die Mutter, eine Schwester vom Könige Karl XII. in Schweden, am 12. Dec. 1708 an den Blattern starb.

43. §.

Schon seit mehr als hundert Jahren hatten die Ditmarser allen Fleiß angewandt, um die bey Wöhrden, Wesselburen und Büsum belegenen ansehnlichen Außendeichs-Ländereyen mit Deichen einzuschließen und zu Kögen einzunehmen. Im J. 1599 hatten die Büsumer den Anfang gemacht, Büsum und Reinsbüttel zusammen zu deichen; und im J. 1609 am 16. Jun. war daselbst eine Tiefe vom bedeichten

238) Man kann den Travendahler-Frieden bey Nordberg 188. u. folg. S. imgleichen bey Hansen 723. u. folg. S. u. a. m. antreffen.

ten Lande gedämpfet worden, wodurch man auf fürstlicher Seite 700 Morgen Landes gewonnen hatte. Im J. 1601 hatte man bey **Wöhrden** einen, tausend Ruthen langen Deich von **Großbüttel** bis zum Süden von **Ketelsbüttel**, übergeschlagen, und auf diese Weise im königlichen Antheile 300 Morgen erhalten. Im J. 1696 war der Nord-Eggen-Außendeich zu Westen vom Wahrdamms-Koge bey Büsum und Wesselburen, vom Geheimen Rath **Johann Ludwig von Pincier** — welchem nebst dem **Baron von Königstein**, Herzog **Fridrich IV.** im J. 1695 am 10. May ditmarsische Außendeiche geschenket hatte — und seinen zu Hülfe genommenen Mit-Interessenten, wohin auch besonders der Geheime Rath **von Wedderkop** gehörete, eingedeichet worden, bey welcher wichtigen Unternehmung Wetter und alle Umstände so günstig gewesen waren, daß man bereits am 14. May den Warthstrom als die größte Tiefe übergeschlagen hatte; und der hiedurch bekommene fürstliche Kog war, nach der regierenden Herzoginn, der **Hedwigen-Kog** benannt, und gleich andern octroyrten Kögen mit besondern Freyheiten begnadiget worden [239]. Jetzo ward im J. 1704 eine neue Bedeichung, und zwar von einem, zwischen **Großbüttel** und **Warverort** belegenen, theils königlichen, theils fürstlichen Außenlande, unternommen. Der Haupt-Unternehmer dieser, 1713 glücklich vollendeten Arbeit war der königliche Staatsrath **von Wasmer**, nach welchem der gewon-

239) Die unterm 17. Aug. 1696 ausgefertigte Fürstliche Octroy dieses Koges kann man bey Viethen 61-67. S. lesen. — Was octroyrte Köge sind, wird von Hansen 530. S. deutlich gezeigt.

gewonnene Kog, dessen eigentlicher Namen Fridrichsgabe ist, auch wohl Wasmerskog genannt zu werden pflegt; und die Octroy des Königs über seinen Antheil, welcher zugleich der größte war, war schon unterm 14. Jun. 1701 an den damaligen Ober-Kammer-Sekretar, Ernst Ulrich Dose, abgegeben worden [240]; so wie die fürstliche Octroy unterm

 12. Jul.

240) Die königliche Octroy über diesen Kog lautet also:

"Wir Fridrich der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst rc. rc. Thun kund hiemit für Uns und Unsere Königliche Erb-Successoren an der Regierung: Nachdem Uns der HochEdle Unser Ober-Cammer-Secretarius und lieber Getreuer, Ernst Ulrich Dose allerunterthänigst zu erkennen gegeben, was massen das Vorland bey Dithmarschen zur Einteichung völlig reif wäre, auch solch Aussen-Teichs Land, zur Vermehrung Unser Königlichen Intraden, denen zum Teich-Bande pflichtigen Unterthanen aber, zu mehrer Erleichterung und Sublevation in der künfftigen Teich Maße, der wilden See gar füglich entzogen werden könte, mit allerunterthänigster Bitte, Wir wolten allergnädigst geruhen, ihm und andern, die er zu Interessenten würde erhalten können, zu dieser Einteichung Unsere Königliche Concession und Octroy, nebst denen in dergleichen Fällen üblichen und ihm nöthigen Privilegien und Immunitæten, allergnädigst mit zutheilen: Daß Wir demnach seinem allerunterthänigsten Ansuchen nach reifer Deliberation, in Erwegung seiner Uns bishero geleisteten und noch ferner zu leistenden allerunterthänigst-getreuen Dienste, auch in Absicht der auf Uns und Unsere Königliche Erb-Successoren durch diese Einteichung devolvirenden mercklichen Verbesserung

12. Jul. desselben Jahrs an den Geheimen-Rath, General-

besserung der Jährlichen Herrschafftlichen Einkünffte, in Königlichen Gnaden deferiret und statt gegeben, wie Wir dann vorbenannten Unserm Ober-Cammer-Secretario, Ernst Ulrich Dose, zu Beteichung des obbedeuteten Vorlandes auf nachfolgende Arth und Weise Unsere Concession und Octroy hiemit ertheilen.

Erstlich mehr bedeutetes Aussenteichs oder Vorland, deme Wir den Namen von Friederichs-Gabe hiemit allergnädigst beylegen, cediren Wir für Uns und Unsere Königliche Erb-Successoren ernanndten Unserm Ober-Cammer-Secretario Dosen, um solches entweder vor sich allein, oder mit andern Participanten, doch daß es keine Fürstlich-Gottorpische oder andere frembde Unterthanen seyn, es wäre dann daß Wir hiezu Unsere allergnädigste special-Permission ertheilten, auf seine oder ihre eigene Kosten zu beteichen, dergestalt daß er oder dieselbe solches Land in ruhigem Besitz nehmen, mit demselben, als ihren Erb- und Eigenthümlichen Güthern aufs freyeste schalten und walten, dasselbe pleno jure Dominii nutzen, gebrauchen, verpfänden, versetzen, verkauffen, davon testiren, legiren, und sonst ohne Unser oder der Unsrigen, auch aller andern in- oder ausserhalb Gerichts, machende An- und Zusprüche, keine ausbeschieden, also gebrauchen und damit gebehren mögen, wie es ihnen, ihren Erben und pro tempore Besitzern dieser Ländereyen gefällig und anständig seyn mag.

Zweytens, weil diese Beteichung vieler Gefahr von Unglücks-Fällen unterworffen, so dann auch ansehnliche Kosten erfordern wird, so werden Unsern Ober-Cammer-Secretario und seinen Participanten, wann die völlige Einteichung geschehen, und der neue Teich fertig und geschlossen ist, und zwar von dem nächst darauf folgenden Martini-Tage an zu rechnen, auf achtzehen der nächsten Jahre, völlige Freyheit von der im dritten

General-Lieutenant und Ritter, Baron Bannier
U 3 erthei-

dritten Punct exprimirten Jährlichen Abgifft in Königlichen Gnaden eingeräumet und verstattet, ausgenommen die bißher von diesem Vor-Lande oder Aussenteich in die Herrschaftliche Register Jährlich entrichtete 50 Reichs-Thaler als welche er und seine Participanten, Dero Erben oder Besitzer immittelst alle Jahr, wie bißher in Unsere Dithmarschen-Register richtig abzuführen haben.

Drittens, nach Verlauff ob stipulirter achtzehen Frey-Jahre soll obbemeldte, auf dem Vorlande bißher gehafftete Jährliche Abgifft oberwehnte 50. Reichs-Thaler gäntzlich cessiren, von der Zeit an aber, Unser Ober-Cammer-Secretarius, dessen Mit-Interessenten oder ihre Erben oder andere Besitzere schuldig seyn, Jährlich von jeglichen Demath einen halben Reichs-Thaler in guter grober current-Müntze in Unsere Schleßwig-Holsteinische Land-Cassa, auf Martini jeden Jahres, ohnfehlbahr zu entrichten, zu welchem Ende, nach Endigung der achtzehen Frey-Jahre, das eingeteichte Land gemessen und in eine gewisse Zahl Demathe gebracht, unter die Maasse aber die Wege, Graben, Siehl-Tieffe, Siehle und Teiche, nicht mit gezogen noch gerechnet werden sollen.

Vierdtens, versprechen Wir allergnädigst, daß die Interessenten, deren Erben und Nachkommen, ausser vorbemelter Jährlicher Abgifft, mit keinen weiteren Contributionen, Donativ-Fräulein-Steuer, ordinair und extra ordinair Auf- und Anlagen, sie haben Nahmen wie sie wollen, keine ausbeschieden, Einquartierung und sonsten, so wol in Krieges- als Friedens-Zeiten, von Uns und durch Unsere Verordnungen, niemahlen sollen beschweret und beleget, weniger jetzt oder künfftiger Zeit unter einiger Pflug-Zahl angeschlagen und berechnet werden.

Fünftens

ertheilet und am 10. Dec. 1703 bestätigt war. So wohl

Fünftens, wann Zeit der Frey-Jahre der neue Teich (welches der Höchste in Gnaden abwende) dergestallt sollte durchbrechen, daß dis Land mit Saltzwasser überschwemmet würde, soll Unserm Ober-Cammer-Secretario, dessen Participanten, Dero Erben und Nachkommen, so wohl der freye ungehinderte Genuß davon, als das Land selbst, eigenthümlich verbleiben, Dergestalt, daß sie selbiges nach Belieben können und mögen geniessen, und wieder einteichen, auf welchen Fall dann die vorher concedirte Frey-Jahre, nach Proportion des durch den Einbruch und die Ueberschwemmung empfundenen Schadens, prolongiret werden sollen. Würde das Land aber nicht wieder gefasset werden können, sondern Aussenteichs müssen beliegen bleiben, verbleibet das Land an sich zwar den Besitzern, die bisherige Jährliche Abgifft der funffzig Reichs-Thaler haben dieselbe solcheinnechst, ferner in Unser Königl. Register zu erlegen.

Sechstens, Was von dem neuen Teiche nach der See zu, weiter anwächset, daselbst soll eine gewisse Grentze gezogen werden, damit man wisse, wie weit der Anwachs zu dem neu eingeteichten Lande gehören oder Uns verbleiben solle. Der Anwachs nun, der dem neu eingeteichten Lande zugeleget wird, soll den Besitzern desselben auch zu gehören, und selbige Macht haben, denselben auf gleiche Freyheit und conditiones, wann es ihnen beliebet, ebenfalls zu beteichen; So lange sie aber den neuen Anwachs unbeteicht liegen lassen, soll Uns und Unsern Erb-Successoren Jährlich eine Recognition, so nach Grösse und Qualitet sothanen Groden-Landes, und wie es in der Nachbarschafft damit gehalten wird, præstiret werden.

Siebendens, Nach Verfliessung vorher berührter Frey-Jahre, soll das vorher im dritten Punct ernandte Demaths

wohl dieser Fridrichsgaber- als jener Hedwigen-

Demaths Geld in Unserer Schleßwig-Hollsteinische Land-Casse alle Jahr auf Martini abgeführet werden.

Achtens, Die Bau-Materialien, Victualien und andere zu dieser Einteichung erforderliche Nothdurfft mehr, sollen Unsere Bediente, ohne Erlegung einiger Zoll- oder Licent-Gebührniß, auf beglaubte Bescheinigung frey passiren lassen.

Neuntens, Was in der Zeit der Achtzehen Frey-Jahre an Vieh, Korn und dergleichen, auf dem neu eingeteichten Lande zugezogen und geerndtet wird, soll nicht weniger Zoll- und Licent-frey ausgeführet werden, desgleichen frey ein passiren, was in solcher Zeit die Einwohnere zu ihrer selbst eigener Nothdurfft bedürffen; jedoch ohne allen Unterschleiff oder Collusion, welche wegen Unserer benachbahrten Lande unter dem Prætext obiger Freyheit, practiciret werden könnte.

Zehendens, Sollte sich ins künfftige begeben, daß einer oder mehr von den Eigenthümern vorbesagten eingeteichten Landes, es sey zu welcher Zeit es immer wolle, sich entschliessen möchte, ihre in dem Koege etwa inne habende und quovis justo titulo besitzende Ländereyen zu verkauffen, oder auf andere Ahrt zu veräussern, und anders wohin im Lande oder auch an Frembde und ausserhalb Unserer Fürstenthümer belegene Oerter sich zu begeben; So sollen sie alles, so sie für solche verkauffte Ländereyen, Gebäude und zubehör, es sey wenig oder viel, lösen möchten, frey und ohne einige Abgifft des zehenden Pfennigs oder sonst etwas, selbiges habe Nahmen wie es wolle, mit sich hinweg zu nehmen, Freyheit haben, auch mit denen, so per successionem oder Erbfälle zu einigen von diesen Ländereyen etwa gelangen, es gleicher massen gehalten werden, also daß kein Unterscheid hierüber, ob selbige Possessores in Unsern Fürstenthümern wohnen oder nicht, gemachet werde.

Kog haben jeder einen besondern Inspektor, welchen die

Eilftens, soll offt gedachter Interessenten, deren Erben und Nachkommen, vergönnet seyn, Wind- und Roß-Mühlen, so wol ausserhalb, als auf, und binnen des neu geteichten Landes zusetzen, und Brauerey, Krüge und Herbergen anzulegen, jedoch aber nicht weiter, als zu behuef der Einwohner des eingeteichten Landes, bey Verlust der Freyheit.

Zwölftens, wird ihnen die freye Jagd und Fischerey, innerhalb des beteichten Landes, auch auf dem Anwachse und daran gräntzenden saltzen See, allergnädigst verstattet.

Dreyzehendens, wie Wir dann nicht weniger denen sämbtlichen Interessenten die Strand-Gerechtigkeit, so weit dieses Vor-Ufer sich erstrecket, allergnädigst zu stehen und gönnen, also, daß Unsere dazu verordnete Bediente in keine Wege, es sey unter welchem Vorwand oder Schein es immer wolle, selbige darin sollen beunruhigen, doch daß von denen Strand-Gütern Uns der dritte Theil durch die von ihnen dazu verordnete Bediente, allezeit berechnet und an Unsere Land-Casse vergnüget werde.

Vierzehendens, haben Wir auch denen Interessenten dieses neu einzuteichenden Landes, die Einrichtung der Policey und Administration der Justitz, sowohl in civilibus als Crimininalibus salvâ Appellatione an Unsere Regierungs-Cantzeley zu Glückstadt, wann sich die Summe über 50 Reichs Thaler Capital erstrecket, Zinsen, Kosten und Schaden, ungerechnet, allergnädigst zu gestanden.

Funffzehendens, zur Administration der Justitz, sambt der Inspection über Siele, Schleusen und Teiche, stehet denen Interessenten frey, einen eigenen Inspectorem zu bestellen, auch nach ihrem Befinden wieder abzusetzen, und einen andern zu vociren, ohne Unser oder Unserer Königlichen Erb-Successoren Zuthun; Wie Wir

die Interessenten selbst wählen; sie stehen beyde unter

Wir denn allerdings wollen, daß keiner, es sey mit welcher Hülffe oder unter welchem Vorwand es immermehr wolle oder geschehen möchte, sich daselbst hinkünfftig eindringen, sondern den Interessenten und ihren Nachkommen eine freye Wahl ungehindert und unangefochten verbleiben solle.

Sechzehendens, Bey Gerichtlichen und andern Vorfällen, soll unser Dithmarsches Land-Recht, so weit selbiges diesen Privilegiis nichts derogiret, und auf das einzuteichende Land quadrirt, observiret werden.

Siebenzehendens, wollen Wir Unserm Ober-Cammer-Secretario und dessen Participanten allergnädigst verstatten, nach Befinden eine eigene Kirche oder Capelle in dem einzuteichenden Lande zu bauen, auch zu Erziehung der Jugend, Schulen zu stifften, über welche Kirche, Capelle und Schule, Wir denn, denen Participanten und ihren Nachkommen das Jus Patronatus, oder die freye Wahl der Kirchen und Schuelbedienten überlassen, doch daß darüber Unsere Allergnädigste Confirmation eingeholet, und die Ordinationes mit dabey gewöhnlichen Actibus durch Unsern General-Superintendenten, wie mit andern Priestern des Landes verrichtet werden. Was aber die Vota anbelangt, welche den eingepfarreten bey vorhergehender Priester-Wahl pflegen vergönnet zu werden, sollen nur diejenigen Einwohner, welche zum wenigsten mit siebentzig Demath Lands in diesem district possessioniret, dazu admittiret werden.

Achtzehendens, Solte aber von den Einwohnern des einzuteichenden Lands keine eigene neue Kirche gebauet werden, stehet ihnen frey sich an eine ihnen am bequemlichsten gelegene Kirche und Gemeine in Unserm Lande zu halten, allwo sie denn auch, woferne sie zu denen gewöhnlichen Kirchen, Priester, Küster, Organisten

keiner süder- oder norder-ditmarsischen Jurisdiktion; und

nisten und Schulen oneribus ihr quotam nach Proportion übernehmen, gleich Unseren eingepfarrten Unterthanen, ihr Votum zu der Priester und Schul-Diener-Wahl mit zu ertheilen, befugt seyn sollen, jedoch daß solches ihnen in andern Landes-oneribus zu keiner Folge oder Nachtheil gedeutet werde.

Neunzehendens, Alle Unsere Unterthanen, deren Ländereyen durch dis neu einzuteichende Land und anzulegende Schleusen ihre Abwässerung haben oder bedürffen, sollen zum künfftigen Unterhalt oder Renovirung der Schleusen pro rata mit Beytrag thun, und nach vorgängiger Communication, über den nöthig befundenen Bau, auch gehöriger Liquidation, sub pœna executionis, nach Spaden- und Deich-Recht, ihr Contingent richtig beybringen.

Zwantzigstens, Wenn auch mit Göttlicher Hülffe der neue Teich im haltbahrem Stande gebracht, soll es mit Unsern Unterthanen wegen der Ausgreiffung oder mit Uebernehmung des neuen Teichs, item, wegen des Eigenthums und Genüsses von dem alten Mittel-Teiche, nach Spaden-Landes- und Teich-Rechts Herkommen und Gebrauch, gehalten werden, es wäre denn, daß sie beederseits einen andern gutwilligen Vergleich unter sich errichteten.

Ein und zwantzigstens, Haben Wir mehrgemeldten Unsern Ober-Cammer-Secretario seinen Erben und und anderen Besitzern dieses neu ein zuteichenden Landes noch diese Gnade gethan, daß gegenwärtige Unsere ihm und ihnen ertheilte Gnaden Concession bis zu ewigen Tagen, in gleichen und vollen vigore verbleiben, auch bey veränderter Königlichen Regierung, keiner Renovation oder neuen Confirmation jemahls bedürffen solle; Im übrigen allen, wollen Wir Uns und Unseren Königlichen Erb-Successoren, die Landes Fürst-

und genießen alle diejenigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche octroyrten Kögen eigen zu seyn pflegen 241).

44. §.

Im J. 1709 am 28. Oktober kündigte König Fridrich IV. dem Könige von Schweden Karl XII. den Krieg an; und dieser Krieg war auch für Ditmarsen von den größten Folgen. Ich will mich bey den Kriegs-Vorfällen, die sich außerhalb diesem Lande begeben haben, nicht verweilen, sondern bloß bey demjenigen, was sich hier zugetragen hat, stehen bleiben. Im J. 1710 wurden in Süder-Ditmarsen Kriegs-

Fürstliche Hoheit oder jura superioritatis & Episcopalia, über dieses Land und dessen künfftige Einwohnere, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben. Gebieten hierauf Unsern itzt- und künfftigen Statthaltern, Vice-Statthaltern, Cantzlern, Räthen, Beambten und sonst allen Unsern Geist- und Weltlichen Bedienten sich hiernach zu richten, dawieder nichts zu thun, noch durch andere, denen sie Unserntwegen zu befehlen haben, geschehen zu lassen, sondern vielmehr gedachten Ober-Cammer-Secretarium und seine Mitbeschriebene, bey gegenwärtigen ihnen verliehenen Privilegio biß an Uns zu schützen und zu handhaben. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und vorhängendem Insiegel. Geben auf Unserm Hause Jägersburg, den 14ten Junii, Anno 1701.

FRIDERICH, R.

J. K. Thott. *C. G. von Breitenau.*

H. Rosencrantz.

G. Leth.

241) Von den ditmarsischen octroyrten Kögen siehe noch unten im 3. Abschn. 7. §.

Kriegs- und Nahrungs-Steuern ausgeschrieben; und an Einquartirungen königlich-dänischer Völker fehlte es hier zur Winterszeit ebenfalls nicht. Im Anfange des Jahrs 1712 kam König Fridrich IV. mit seinem Heere aus Pommern nach Holstein zurück, um es daselbst in die Winter-Herberge zu legen. Auch nach Süder-Ditmarsen kam damals ein Theil desselben; und im Flecken Meldorf nahm Infanterie, auf dem Lande aber die Leibgarde zu Pferde, das Quartier, welche letztere durch Uebermuth und Ausschweifungen den Unterthanen große Ursache zu klagen gab. Um nicht in diesen unruhigen Zeiten neue Mishelligkeiten zwischen dem Könige und der gottorfischen Regierung zu veranlassen, ward zwischen Fridrich IV. und dem Herzog-Administrator nicht allein am 5. Januar ein gewisser Vergleich zu Hamburg geschlossen, sondern auch am 30. Apr. ein so genannter Erläuterungs-Receß von diesem Vergleiche, zu Rensburg, errichtet. Im letzteren ward noch unter andern im 19. Artikel eine kleine Irrung, welche zwischen dem Könige und dem Administrator über einen vom Könige an der Kirche zu Nordhadstedt in Süder-Ditmarsen eingezogenen Prediger-Dienst entstanden war, weil herzögliche Eingepfarrete deßwegen Bewegungen gemacht hatten, beygelegt [242]). Es erfolgte darauf im Julius ein General-

242) S. diese Traktaten bey Hansen 761 u. folg. S. — Der 9. Art. vom letzteren, lautet also: "Daß sonsten Ih. Königl. Majest. den Diaconat-Dienst zu Nordhatstätt in Süder-Dithmarsen, aus Mangel der Subsistence, eingezogen, und die Revenuen dem Pastorat-Dienst beygeleget, dabey lassen Ih. Hochfürstl. Durchl. wegen ihrer daselbst eingepfarreten Unterthanen, nach geschehener

General-Aufbruch der in Holstein und Ditmarsen gewesenen königlichen Truppen, welche der König selbst nach dem Herzogthume **Bremen** führete. Fast zur selbigen Zeit, mitten im Sommer, brach in Ditmarsen die Pest aus. Selbige traf in Süder-Ditmarsen besonders **Wöhrden**, **Lohe** und **Oestermohr** bey Brunsbüttel; **Meldorf**, **Marne** und die Geest-Kirchspiele aber blieben verschont. Bey allen Brücken rund um **Meldorf** wurden Schlagbäume und bey denselben Wachthäuser gestellet, worinn nicht allein die Bürger Tag und Nacht Wache halten, sondern auch gewisse hiezu beeydigte Examinatoren liegen, und, bey Vermeidung der schwersten Ahndung und selbst Leibes-Strafe, wohl Acht geben mußten, daß sich niemand durchschliche, welcher nicht, von einem gesunden Orte zu kommen und in sechs Wochen an keinem inficirten gewesen zu seyn, endlich erhärtet hätte. Bey **Hohenhörn**, **Delfbrücke**, **Eddelaker**- und **Brunsbütteler**-

geschehener Remonstration, es nicht nur bewenden, sondern wollen auch die Verfügung machen, daß von denen in Norder-Ditmarsen etwa ausstehenden und der Nordhafstätter Kirchen zugehörigen Capitalien seit einigen Jahren restirende Zinsen, ohne weitern Anstand, von denjenigen, so sie zustehen, ausgezahlet, auch die dem p. t. Pastori als zugleich dem Diacono loci, dem Herkommen nach beykommend gebührliche Accidentien gegönnet und nicht weiter entzogen werden sollen; wohingegen aber jedoch Ihr. Königl. Majestät versichern, daß, wann gleichfalls in dem Fürstl. Territorio aus zweyen geistlichen Diensten, ex eadem causa, einer gemacht werden solte, Sie so dann, ungeachtet Dero Königl. Unterthanen mit eingepfarret, sich einem solchen nicht opponiren, noch denen ihrigen verstatten, darinnen ein Hinderung zu machen."

teler-Hafen und an andern Stellen fanden sich ähnliche Wachen und Examinatoren. Um Wöhrden wurden die Wege verlegt und zu Lohe ward ein eigener Todten-Acker veranstaltet. Auch die Norder-Ditmarser beobachteten eine gleiche Vorsicht; ja bey Heide hatte man, außer den Wachen, auch Knie-Galgen errichtet, worinn man diejenigen, so aus dem Wege wichen und sich in den Ort einschleichen wollten, aufzuhänken drohete. In solchen Umständen befand man sich in Ditmarsen, wie man hier die Nachricht erhielt, daß die dänische Armee am 20. Decemb. 1712 bey Gadebusch durch den schwedischen Feldherrn, Grafen Stenbock, geschlagen worden, und dieser gegenwärtig nach Holstein vorrückte; worüber, besonders unter den Süder-Ditmarsern, eine unbeschreibliche Bestürzung und ein fast allgemeines Flüchten entstund. Auffallend war es hiebey, daß die Norder-Ditmarser allen königlichen Unterthanen die Retirade bey sich verwehreten, und ihre Wachen auch diejenigen, welche sich mit Effekten von den gesundesten Oertern näherten, bey Galgen-Strafe umkehren hießen [243].

45. §.

Die Schlacht bey Gadebusch hatte den Schweden einen ungehinderten Eingang in die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Wege gebracht. Schon in der Mitte des Januars 1713 zog Graf Stenbock mit seinem Heere durch Süder-Ditmarsen nach Heide. Das Haupt-Corps berührete bloß die Geest, wo es noch zu Schafstedt, Albersdorf rc. ein Nachtlager nahm, wenn hingegen der Obrister Bassewitz sich mit 400 Reutern in Meldorf ins Quartier legete.

Geplün-

243) Joh. Blohm u. a.

Geplündert und gebrannt ward hier von ihnen zwar nicht; aber eine Brandschatzung von hundert Reichsthalern für jeden Pflug ward hier gefordert. Ueberhaupt würden die Kosten des schwedischen Durchmarsches, die Brandschatzung eingerechnet, in Ansehung der Landschaft Süder-Ditmarsen auf 89,071 Rthlr. 30½ ß. geschätzt. Tief in die hiesige Marsch konnten sich die Schweden nicht wagen: theils erlaubten solches die schlimmen Wege nicht; theils hatte Stenbock zu eilen alle Ursache, weil ihm die verbundenen dänischen, russischen und sächsischen Kriegsvölker auf dem Fuße nachfolgeten. Ohne Verzug passirte er daher am 19. Januar, mittelst einer übers Eis geschlagenen Brücke, bey Fridrichstadt die damals noch gefrorne Eyder, nachdem er zu Heide eine öffentliche Versicherung seines friedfertigen Verfahrens gegeben und darinn unter allerhand geschmückten Worten alle dänischen Vasallen und Unterthanen von der Treue gegen ihren König abwendig zu machen gesucht hatte. Ob sich gleich die Norder-Ditmarser als Freunde der Schweden ansahen und anzusehen Ursache hatten: so wurden sie gleichwohl von ihnen auf diesem Zuge sehr mitgenommen. In größter Bestürzung zogen die von Stenbock zur Beytreibung des geforderten Geldes und Proviants detaschirt gewesenen Truppen am 20. Januar noch um fünf Uhr Abends aus Süder-Ditmarsen, ihrer Armee zu folgen; und weil alles Verlangte nicht gleich herbeygeschafft werden können, wurden von ihnen für den, 11,000 Rthlr. betragenden Rest, einige Landes-Gevollmächtigte, als Reimer Carstens, Peter Richers, Harms Johann, Franz Blohm ꝛc. als Geissel mitgenommen, welche aber, nach geleisteter Bezah-

Bezahlung, wieder entlassen wurden. Merkwürdig ist es, daß bey dem Einbruche der Schweden nicht allein die der Pest halber ausgestellt gewesenen Wachen aufhörten, sondern die Seuche selbst zu Ende war. Ein dänisches Manifest, worinn nachdrücklich verboten war, an die Schweden Brandschatzungen zu zahlen, weil ein russisches Heer im wirklichen Anmarsche wäre, kam bey jenen Umständen in Süder-Ditmarsen zu spät 244).

46. §.

Kaum hatte sich die schwedische Armee bey Husum gesetzt, wie sich auch bereits alliirte Truppen in Ditmarsen einfanden. Der dänische General, Graf von Sponeck, und der russische General Bauer, kamen mit

244) Wie Stenbock es in Ditmarsen gefunden habe, sagt er (bey Nordberg 3. Th. 517. S.) selbst, mit folgenden Worten: — "Nach der westlichen Seite zu, und zwar nach Crempe oder den dithmarsischen Marschländern, konnte ich der schlimmen Wege halber nicht kommen, und ohnedem wollte ich die Eider gewinnen und mich für den Feind in Sicherheit setzen; kaum war ich aus Itzehoe gekommen, da die feindliche Vortruppen schon hinterherkamen, und sowol einige, welche sich verspätet hatten, als auch diejenige, welche in Hamburg geblieben waren, wegnahmen. — Mein Volk war mehr ausgemattet, als es vorhin gewesen war, die Krankheit nahm täglich überhand bey den Fußvölkern, indem sie barfuß in der größten Kälte giengen, und wenig oder gar nichts zu beissen und zu brechen hatten. Denn alle und jede Einwohner waren mit Sack und Pack aus den Dörfern nach den Wäldern und nach dem Moraste, geflüchtet. — Weil nun der Frost anhielt, so ließ ich bey Friedrichsstadt eine Brücke über das Eis schlagen, und gieng darauf nach Husum, um die Armee ausruhen zu lassen rc."

mit einigen tausend Mann Dänen und Russen hier, um das norderditmarsische Ufer vom Eyderstrome zu besetzen und den Schweden, gegen welche die alliirte Armee selbst über Hollingstedt im Amte Gottorp, anrückte, den Rückweg über die Eyder zu verwehren. **Bauer** war ein gebohrner Ditmarser, eines Bauren Sohn aus **Eddelake** im Südertheile; er hatte von unten auf gedienet, und sich in russischen Diensten zum General-Lieutenant empor geschwungen; und weil er nicht allein das hiesige Land kannte, sondern auch wachsam und unermüdet, auch ein starker Parthengänger war, gab man ihm gern die Aussicht über den Vortrab 245). Zu **Meldorf** wurden die ersten russischen Truppen am 31. Januar gesehen, indem sie hier damals eine Nacht auf dem Markte kampirten. Der in die Enge getriebene Graf **Stenbock** mußte sich am 3. Febr. nach **Gardingen** in Eyderstedt ziehen; und da statt des harten

245) Geschichte des gottorf. Hofes unter Fridrich IV. und Karl Fridrich etc. (Frankf. u. Leipz. 774. in 4.) 28. S. in einer Anmerkung. — In den hamb. Addreß-Comtoir-Nachr. vom J. 1784, liest man im 81. St. 646. S. eine artige Anekdote von der dießmaligen Ankunft des Generals Bauer in seinem Vaterlande, und auf eine wie rührende Weise er sich seinem Bruder und dessen Frau, die ihn gar nicht gekannt hatten und von ihm zur Mahlzeit geladen gewesen, zu erkennen gegeben; allein es heißt daselbst, daß ihr Vater ein Müller in der Nachbarschaft von Husum gewesen wäre. Eddelak aber liegt sieben Meilen von Husum. Ob jener Ort gleichwohl zur Nachbarschaft von Husum gerechnet werden könne oder in den Berichten ein kleiner Widerspruch herrsche, lasse ich unentschieden.

harten Winters nunmehr Thauwetter einfiel, so hatte er, aber auch die Alliirten, sehr mit den tiefen Marschwegen zu kämpfen. Den in Ditmarsen befindlichen Russen kostete es ebenfalls viele Mühe, die Eyder zu erreichen, und noch fast mehr, selbige, so weit dieß von ihnen geschehen sollte, zu passiren, indem ihnen die Schweden aller Orten, wo sie Schiffbrücken legen wollten, Hindernisse in den Weg legeten. Weil Friedrichstadt am 13. von den Alliirten erobert war, und sich Stenbock in der größten Verlegenheit sah, verlangte er, in die holstein-gottorfische Vestung Tonning eingelassen zu werden. Es wurden ihm auch die Thore derselben zu seiner Zuflucht wirklich geöffnet; und am 14. sandte er vier Regimenter, am 18. aber sein ganzes Heer hinein. Dieß Betragen des fürstlich-gottorfischen Hauses ward vom Könige von Dännemark und seinen Bundsgenossen für einen offenbaren Friedensbruch angesehen; und nun fiengen die Alliirten auch an, Norder-Ditmarsen und die andern gottorfischen Landschaften, Aemter und Städte feindlich zu behandeln, zu brandschatzen und in Besitz zu nehmen. Es hatte Stenbock die Absicht, schon am 20. Febr. sich mit dem Heere über die Eyder nach Ditmarsen überzusetzen, und wenn er, wie er nicht zweifelte, Graf Sponeck und Bauer weggeschlagen haben würde, nach Meklenburg zu gehen. Es wurden auch 1650 Mann, als 1500 Fußvölker und drey Kompagnien Dragoner von Strömfeld, mit großen und kleinen Böten über die Eyder gebracht, und die sämmtliche Reuterey sollte gegenwärtig nachfolgen. Allein die bey der Fluth und hohem Wasser verfertigte Brücke zerbrach bey der darauf folgenden Ebbe. Man war zwar bemühet, dieselbe

selbe wieder herzustellen; der Fluß war aber fünfhundert Schritt breit, und es entstanden harte Sturmwinde, so die Arbeit sehr behinderten, welche ohnehin sehr schläfrig betrieben ward, da es an guten Anstalten und nöthigen Materialien fehlete. Kaum legte sich der Sturm, wie sich der Zaar, **Peter I.** welcher sich damals in Fridrichstadt befand und das Vorgenommene merkete, in Person mit einer großen Macht von eigenen und sächsischen Völkern, bey dieser Stadt, über die Eyder verfügte, um den Uebergang des schwedischen Heeres zu verhindern, und den übergegangenen, zwischen **Wollersum** und **Hemmersiehl** am Deiche stehenden Schweden, den Paß zu verlegen; weßwegen er am Eyder-Deiche auf die letztern nach **Wollersum** anrückte. Man stach zugleich in Ditmarsen die Deiche völlig durch, und setzte das Land dergestalt zum Theile unter Wasser; wodurch an vielen Orten die Wege ganz unbrauchbar wurden [246]). Es mußten also von **Stenbock** seine Anschläge eingestellet werden; seine übergekommenen Dragoner mußten ihre Pferde erste-

 chen

246) Schon zu Ende des Januars war zur Durchstechung der Norderditmarser-Deiche, welche dieß Land gegen die Westsee und den Eyderstrom einschließen, der königliche Befehl gegeben worden; und im Anfange des Februars ward solche Arbeit unter Kommando des Brigadiers, Grafen von Sponeck, zur Hand genommen, wozu die Unterthanen selbst durch Zwangsmittel angehalten wurden, obgleich die Landes-Vorsteher dagegen starke Vorstellungen thaten. Auf fürstlicher Seite wurden hierüber in der Folge große Klagen geführet; wie man in *C. T. F. v. H.* dritter Fortsetzung der Nachricht vom Nordischen Kriege, 83. u. folg. S. lesen kann, wogegen aber von königl. Seite geantwortet worden 4. Fortsetz. 132. S.

chen und sich glücklich schätzen, daß sie und die Fußvölker, nach einem dreytägigen Aufenthalte in Ditmarsen, nur wieder über die Eyder nach Tonning zurück gelangeten. Einige ditmarsische Bauerhöfe am Eyder-Deiche waren über diese Affairen im Feuer aufgegangen [247].

47. §.

Wie nun die Alliirten den Grafen Stenbock mit seiner Armee in Tonning eingeschlossen hielten: wurden ihre Truppen zum Theile in den umliegenden Gegenden in die Quartiere gelegt. Anfangs ward die sächsische Kavallerie in Süder-Ditmarsen einquartirt; es lag aber dieselbe hier nicht länger, als vom 1. bis zum 6. März. Jeder Pflug hatte sechs Mann zu halten, aber von ihnen in solcher kurzen Zeit, wegen ihres unleidlichen Betragens, über hundert Mark Kosten; und man rechnete, daß die sächsische Einquartirung der ganzen Landschaft in diesen sechs Tagen 16,940 Rthlr. 13½ ß. zu stehen gekommen war, einen von ihnen mitgenommenen kleinen Brandschatz von 14000 Rthlr. eingerechnet. Am erwähnten 6. März mußten die Sachsen von hier nach dem Pinnebergischen gehen; wogegen wiederum russische Reuterey die von ihnen verlassenen Stellen bezog, und in dieser Landschaft am 8. März so zahlreich ankam, daß jeder Pflug funfzehn Mann und Pferde

247) Man kann den bey Nordberg zum 1. Th. 436. S. befindlichen Grundriß von Tonning nachsehen, auf welchem man zugleich einen Riß von Lunden, und alle, während Stenbocks Anwesenheit in Tonning, sowohl in Ditmarsen als in Eyderstedt vorgefallenen merkwürdigen Unternehmungen vorgestellet erblicken kann. Aus diesem Grundrisse erkennet man auch, daß der General Bauer sein Quartier in einem Hause vor Lunden gehabt.

Pferde nehmen mußte, und sich hier überdem fast noch halb so viele Maroden, Knechte und Jungen befanden. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Unterthanen durch diese zahlreichen und der Zeit noch so undisciplinirten Völker auf eine unbeschreibliche Weise belästiget worden. Aber die Norder-Ditmarser waren gar übel daran, weil sie, wegen der von fürstlicher Seite, durch die Aufnahme der Schweden in Tonning, verlassenen Neutralität, als Unterthanen eines Feindes betrachtet wurden. Ja am 13. März zog König Fridrich IV. gar die gesammten herzöglich-holsteinischen Länder ein; so wie er in denselben, und besonders auch in Norder-Ditmarsen die alten fürstlichen Bedienten absetzte und an ihrer Stelle andere verordnete. So standen hier die Sachen, wie sich Stenbock am 16. May mit seinem ganzen Heere dem Könige Fridrich IV. ergab. Die hier jetzt überflüssigen russischen und sächsischen Truppen verließen Holstein auch endlich wieder; und am 5. Jun. zogen die Russen ebenfalls aus Süder-Ditmarsen ab, nachdem sie in dieser Landschaft in den hier zugebrachten drey Monaten 213,684 Rthlr. 22 ßß. Kosten verursacht hatten. Im Südertheile, vornämlich aber in Norder-Ditmarsen blieben auch nachher dänische Kriegsvölker liegen, welches auch wegen der fortdaurenden Blocquade von der annoch mit einer herzöglichen Garnison versehenen Festung Tonning, und weil man derselben von Zeit zu Zeit allerhand Lebensmitteln und Bedürfnisse von hier aus über die Eyder zuzubringen sich bemühete [248]), erforderlich

X 3 war.

248) Das dänische Verbot, daß besonders die Norderditmarser, Eyderstedter rc. mit der eingeschlossenen Festung Tonning

war. Gleichwohl war es nicht zu verhüten, daß nicht einige fürstliche Koffern aus Tonning nach Ditmarsen gebracht wurden; doch hatte man zum Vergnügen des Königs nicht den rechten getroffen, worinn die fürstlichen geheimen Urkunden und Schriften enthalten waren. Endlich gerieth am 14. Febr. 1714 diese Festung selbst in die Gewalt des Königs von Dännemark, welcher gegenwärtig alle schleswig-holsteinischen Besitzungen des Herzogs von Holstein-Gottorf in Händen hatte und durch seine Officialen verwalten ließ. — Während dieser Kriegsläufte ward Ditmarsen ebenfalls auch durch die hier im J. 1713 ausgebrochene Hornviehseuche gedrückt, wodurch das durch die fremden Truppen nicht geraubte und verzehrte Hornvieh größtentheils und dergestalt hinfiel, daß ganze Dorfschaften kaum Ein Stück nachbehielten; doch blieben die drey südlichern Kirchspiele, Marne, Brunsbüttel und Eddelak von dieser Plage ziemlich befreyet.

48. §.

Am 8. Jun. 1715 geschah ein General-Aufbruch der königlich-dänischen, in Süder- und Norder-Ditmarsen einquartirt gewesenen Truppen, als welche nach Pommern geführt werden sollten. Wurden aber die Unterthanen hiedurch ihrer Einquartirung entledigt: so daureten doch, wegen des noch fortgehenden Krieges, die Nahrungs- und Kriegs-Steuern fort. — Im Novem-

Tonning keine Communication haben, vielweniger Lebens-Mittel einbringen oder der Besatzung sonstigen Zuschub thun sollen, vom 3. Jun. 1713, hat man in der ersten Fortsetz. der Nachricht vom Nordischen Kriege, 186-188. S.

November dieses Jahrs hatte man zu Meldorf eine merkwürdige Execution, da ein dortiges Ehe-Paar, welches den Vater der Frau durch Gift umgebracht hatte, den Lohn empfieng. Er ward verbrannt, sie aber ersäufet. — Daß die fürstlich-gottorfische Administration im J. 1716. ihre Endschaft erreichte und der Herzog Karl Fridrich am 29. Apr. für mündig erklärt ward, hatte auf Norder-Ditmarsen nur wenigen Einfluß, da solche Landschaft noch immer im Besitze des Königs war. — Allein kaum hatten sich in Ditmarsen die betrübten Folgen von allem ausgestandenen Kriegs-Ungemache und den bisher abgehaltenen schweren Abgaben recht zu äußern angefangen; kaum zeigten sich hier um den Anfang des J. 1717 recht bedrängte Umstände der sonst so wohlhabenden Einwohner, nämlich ein allgemeiner Geldmangel und ein ganz gesunkener Kredit; kaum hörete man von lauter Konkursen und Güter-Cedirungen: wie der sonst so gute Fridrich IV. unterm 1. Febr. um die mit dem langwierigen Kriege verknüpften außerordentlichen Kosten aufzubringen, sich gedrungen fand, in beyden Landschaften und zugleich auch in seinen übrigen Staaten noch verschiedene, neue, ganz ansehnliche Steuren, nämlich eine erhöhete monatliche Pflugsteuer von 5 Rthlrn. ferner eine außerordentliche Pflugsteuer überhaupt von 20 Rthlrn. überdem eine Kriegs-, Vermögens-, und Nahrungs-Steuer von zwey Procenten, nachher eine Kopfsteuer, welche nach eines jeden verschiedenem Stande und verschiedenen Umständen verschieden war und sich bey den geringsten Kindern und Dienstboten auf 16 ß. bey den Höchsten aber auf 100 Rthlr. belief, und zuletzt eine Karossen- und Pferde-Steuer, auszu-

 schreiben.

schreiben [249]. Und kaum war auch hiezu einiger Rath geschaffet worden, wie die hiesigen Marsch-Distrikte am 25. December durch eine ganz erschreckliche Wasserfluth in die alleräußerste Noth geriethen. Ich muß von dieser fürchterlichen Begebenheit einige nähere Nachrichten ertheilen [250].

249) S. diese Verordnung in der sechsten Fortsetzung vom Nordischen Kriege, 521-534. S.

250) Ueber den, durch diese Wasserfluth in Ditmarsen angerichteten Schaden habe ich nicht allein Johann Blohms und anderer Fortsetzungen von Hans Dethleffs Chronik, imgleichen Drenckoons Charte (welche ich im 1. Th. 40. S. beschrieben habe) nebst besondern handschriftlichen Nachrichten, sondern auch folgende gedruckte Schriften vor mir liegen: 1. Umständliche Historische Nachricht von der grossen Wasser-Fluth, welche in der Christnacht des 1717. Jahrs die Hertzogthümer Holstein, Schleswig, Bremen; imgleichen Delmenhorst, Oldenburg, Jever, Kniephausen, Ost-Frießland, Gröningen, Frießland, Holland und übrige vereinigte Provintzen betroffen. Wobey viele merkwürdige *Particularia* von dieser Fluth, auch einige besondere Nachrichten von gedachten Ländern mit angeführet. Samt einem Anhange von den hohen Fluthen am 25. 26. Febr. und 16. Mart. 1718. Alles aus beglaubten Briefen und *Original-Documenten* gezogen. Hamburg bey Thomas von Wierings Erben, 1718. 155 Seiten in 8. — 2. *Oratio de tuba fluminis die 25. Dec. A. MDCCXVII. in ipsis Nativitatis Christi feriis Per Circulum Eyderstadiensem & Dithmarsiensem aliasque plures regiones personante, Nec non de tuba fluminis Ad diem 25. Febr. A. MDCCXVIII. in nostram admonitionem intonante. — — Lubecae ad diem 27. Febr. MDCCXVIII. Confecta a Christiano Funckio. Hamburgi, a.* 1718. 28 S.

49. §.

Man hätte hier im Herbste von 1717 die vortrefflichste Witterung, welche um diese Jahrszeit nur

 gedacht

28 S. in 8. — 3. Historisch-Theologisch Denckmahl Der Wunder-vollen Wegen Gottes in den grossen Wassern, welche sich Anno 1717, den 25. Decembr. zu vieler Länder Verderben, so erschröcklich ergossen: Mit den vielen so unglück- als glücklichen Folgen, die sich bis in das 1721. Jahr zugetragen. — Alles, zum immerwährenden Andencken der Gerechtigkeit und Güte Gottes betrachtet, von *Johann Friderich Jansen*, Diener des göttlichen Worts zu Nyende in Jeverland. — Bremen und Jever, 1722, 795 Seiten ohne Titel und Register, in 8. — 4. Das mit dreyen Forsetzungen vermehrte Denck-Mahl von den hohen Wassers-Fluthen, wie selbige insonderheit in die Wilster-Marsch eingebrochen, und in den Jahren von 1717 bis 1727 *inclusive* in derselben unbeschreiblichen Schaden, und *excessive* Teich-Kosten verursachet; denn auch Was in den angezeigten und andern Jahren darauf erfolget, Nebst denen dabey angemerckten wunderbahren Wercken der Weißheit, Allmacht, Gerechtigkeit, Gnade und väterlichen Vorsorge des grossen und allmächtigen Gottes, Entworffen von *Gregorio Culemann*, *Archi-Diac.* in der Stadt Wilster. Wilster, In Verlegung eines guten Freundes, 1728, 416 Seiten ohne die Vorrede, in 8. — 5. Ein allen Menschen nöthiges, heilsames und nimmer zu vergessendes Denckmahl der Sonderbaren und überaus hohen Wasser-Fluth, damit der Allmächtige Gott, *Anno* 1717. den 25. *Decembr.* in der heil. Christ-Nacht, und Morgen; die sündige, sichere Menschen in vielen Ländern allen Nachlebenden zur Warnung und Besserung, auffgewecket, heimgesuchet und gestraffet hat; Fürgestellet von Jemanden, der in einem solcher Länder gewohnet und gnädiglich

gedacht werden kann, gehabt, und es hatten beydes die Landleute ihre Aecker nach Wunsch bestellen und die Seefahrenden ohne Besorgniß reisen können: wie sich am Weihnachts-Abend ein mit starkem Regen verbundener Sturm aus dem Südwesten, verspühren ließ, welcher die ganze Nacht über anhielt, am folgenden Morgen aber, da der Wind nach Nordwesten umgegangen, um vier Uhr mit der ankommenden Fluth die, an Ditmarsen gränzenden Gewässer, die **Westsee**, die **Elbe** und die **Eyder** so erregete und mit einer so unbeschreiblichen Wuth an die Deiche trieb, daß, statt an solchem festlichen Morgen ein Geläute, das eine frohe Feyer dieses Tages ankündigte, zu vernehmen, sich fast allenthalben die Trauer- und Sturm-Glocken hören ließen, ja die ganze Marsch in Süder- und Norder-Ditmarsen, wie auch in verschiedenen benachbarten Ländern, unter Wasser gesetzt wurden und sich mit dem Anbruche des Tages aller Orten die entsetzlichste Noth und ein unbeschreibliches Elend äußerte. An vielen Stellen kam das Wasser sieben Fuß hoch zu stehen. Die Trümmer der Häuser, die Mobilien und die Kornhausen trieben mit einem pfeilgeschwinden Laufe nach den Anhöhen der Geest, größtentheils aber nach dem holsteinischen Mohre, wo dieß alles strandete und nachher sehr vieles von gewissenlosen Menschen geraubet ward. Es würde eine eigene Schrift ausmachen, wenn ich alle die kläglichen Scenen dieses trauri-

diglich von Gott erhalten worden. *Hamburg*, gedruckt mit sel. *Georg Königs* Schrifften und bey dessen Erben zu bekommen, bey der alten *St. Michaelis*-Kirche, 1718. 80 Seiten in 8.

traurigen Tages, von welchen man nur Nachricht hat, vorstellen wollte. Einige hundert erblassete Leichname von ertrunkenen Menschen kamen nachher aus Ditmarsen bey dem Kudensee an die Wilstermarsch angetrieben, und wurden darauf zu S. Margarethen in einigen großen Gräbern beysammen beerdigt. Das Geschrey der Unglücklichen, welche in der Nacht das Leben geborgen hatten, aber gegenwärtig, zum Theile nacket, so wie sie nur bey vermerkter Ueberschwemmung aus dem Bette gesprungen waren, und von Frost und Nässe fast erstarret, auf Böden, Dächern und Bäumen saßen und um Hülfe riefen, nebst den auf manchen Häusern wehenden Noth = Flaggen, machten das Mitleid der angränzenden Geest-Bewohner rege; ohne Verzug mußte von allen, die dazu fähig waren, Tag und Nacht an Kähnen gearbeitet werden; und nach und nach wurden viele (theils wunderbar) gerettet, zu Fridrichshof und an andern Stellen ans Land gebracht, erquicket und in den erhalten gebliebenen Oertern, besonders auf der Geest, ordentlich einquartiret. Auf diese Weise wurden über tausend Menschen, allein aus der Südermarsch, gehohlet und beym Leben erhalten. Doch konnte man unmöglich allen beyspringen. Die ganze Marsch glich, weil die stürmenden Winde bis in den Januar anhielten, einer offenbahren See; mit Kähnen war man von der Geest nach Brunsbüttel und Büsum zu fahren im Stande: allein die Fahrzeuge waren an denen Oertern, wo sie sonst noch gebräuchlich, mehrentheils weggetrieben; tiefer im Lande hatte man gar keine gehabt; und neue konnten auf der Geest nicht in einer solchen Anzahl und so geschwind,

schwind, wie es die Noth erforderte, verfertigt werden: weßwegen manche, die sich noch etliche Tage auf Kornhaufen, Dächern, Bäumen 2c. gehalten hatten, gleichwohl zuletzt mit Weibern und Kindern für Kälte und Hunger elend umkommen mußten. Auch von den Geretteten büßeten nicht wenige noch nachher ihr Leben ein, weil sie verschiedene Tage ohne Kleidung, Speisse und Trank, bey Regen und großer Kälte unter freyem Himmel zugebracht, und dadurch so gelitten hatten, daß, obgleich zu ihrer Herstellung, auf obrigkeitliche Verfügungen, die dienlichsten Maaßregeln genommen wurden, demungeachtet solches alles umsonst war. An keinem ditmarsischen Marschorte waren die Menschen für ihre Personen sicherer gewesen als zu Wöhrden, wo man wegen der hohen Lage des Fleckens keine Lebens-Gefahr auszustehen hatte. Ja im ganzen Wöhrdener-Kirchspiele war dießmal kein Mensch ertrunken. Aber andere Gemeinen hatten desto mehrere eingebüßet. Ich habe von dem, in dieser Fluth hier geschehenen Unglück genaue Verzeichnisse in Händen [251]). Nach denselben waren in Brunsbüttel 173, in Eddelak 32, in Marne 99, in Berlt 21, und in der Süderbögtey-Meldorf 19, also im ganzen Südertheile 344; und in Büsum 73, in den Kirchspielen Wesselburen und Neukirchen 12, in Henstedt 3, und im Hedwigen-Koge 36, also im ganzen Nordertheile 124, folglich im ganzen Lande 468 Menschen ums Leben gekommen. An Pferden und Hornvieh hatte man in Brunsbüttel 345, in Eddelak

251) Nur ist der Fridrichsgaber-Kog in diesen Verzeichnissen nicht mit begriffen.

Eddelak 406, in Marne 1544, in Barlt 245, in der Südervögtey=Meldorf 184, und in der Norvervögtey 13, also im ganzen Südertheile 2737; und in Büsum 311, in den Kirchspielen Wesselburen und Neukirchen 88, in Henstedt 7, und im Hedwigen=Koge 320, also im ganzen Nordertheile 726, folglich im ganzen Lande 3463 eingebüßet. An Schaafen und Schweinen waren in Brunsbüttel 269, in Eddelak 1183, in Marne 1221, in Barlt 278, in der beyden Vögteyen von Meldorf 164, also im ganzen Südertheile 2115; und in Büsum 195, in den Kirchspielen Wesselburen und Neukirchen 139, in Lunden 27, in Henstedt 11, und im Hedwigen=Koge 580, also im ganzen Nordertheile 952, folglich im ganzen Lande 3067 Stück verlohren. Auch der Verlust an Häusern war sehr groß. Ganz weggetrieben waren in Brunsbüttel 62, in Eddelak 76, in Marne 70, in Barlt 16, und in der Südervögtey=Meldorf 7, also im ganzen Südertheile 231; und in Büsum 14, in den Kirchspielen Wesselburen und und Neukirchen 6, und im Hedwigen=Koge 28, also im ganzen Nordertheile 40, folglich im ganzen Lande 279: ruinirt aber waren in Brunsbüttel 198, in Eddelak 98, in Marne 429, in Barlt 88, in der Nordervögtey=Meldorf 36, und in der Nordervögtey 12, also im ganzen Südertheile 841; und in Büsum 172, in Wesselburen und Neukirchen 36, in Lunden 4, in Henstedt 3, und im Hedwigen=Koge 11, also im ganzen Nordertheile 226, folglich im ganzen Lande 1067 Häuser und Gebäude. Der Verlust an Haus= und Bau=Geräth, an reinem und

unaus=

unausgedroschenem Getreyde, an Futterung und Feurung, an Wintersaat, an Schleusen, Brücken, Thoren, Befriedigungen u. s. w. ward für ganz unschätzbar gehalten. Bloß im Südertheile rechnete man 20,000 Tonnen Getreyde, so weggetrieben waren. Und was soll man von dem, an den Deichen erlittenen Schaden sagen? Der ganze Elb- und See-Deich von Süder-Ditmarsen betrug 10,440, und der ganze See- und Eyder-Deich von Norder-Ditmarsen 21,635½ Ruthen, die Deiche der oktroyrten Köge und die so genannten Binnendeiche nicht einmal mitgerechnet; und diese Deiche insgesammt waren größtentheils weggespühlet, oder sehr ruinirt. In Norder-Ditmarsen waren 1688 Ruthen ganz weg, 2199½ äußerst beschädigt und 15133½ ebenfalls nur im schlechten Stande; und mit dem hier nicht mitgezählten Deiche vom Hedwigen-Koge sah es noch elender aus. Ueberdem waren statt der weggetriebenen Deiche hin und wieder die tiefsten Brüchen oder Wehlen zu finden, und solcher Wehlen zählete man zu Büsum 26, zu Wesselburen und Neukirchen 34, zu Hemme 2, zu Lunden 3, zu Henstedt 6, zu Delve 2, zu Tellingstedt 2, und in den Feldern von Heide und Weddingstedt 1, zusammen 76, wozu noch 3 im Hedwigen-Koge kamen. Da nun die gegenwärtige Ueberschwemmung Süder-Ditmarsen am ärgsten betroffen hatte: so können wir uns von der Beschaffenheit, worinn die Deiche solcher Landschaft durch diese Wasserfluth gerathen, leicht einige Vorstellung machen [252]).

Man

252) Von der Beschaffenheit der süderditmarsischen Deiche werde ich bald eine genauere Nachricht geben.

Man hatte daselbst manche Brüchen, die 33 Fuß tief waren, und ganze Schiffe konnten durch solche Oeffnungen ein und aussegeln. Besonders war an der Stelle der Eddelaker-Schleuse ein Bruch von erstaunender Größe und Tiefe [253]. Schätzet man nun gemeiniglich die simple Bedeichung einer einzigen Ruthe auf sechszig holländische Gulden und einer ganzen (auf 1400 zwölffüßige Ruthen gerechneten) Meile auf 84,000 holl. Gulden [254]: so ist einigermaaßen auf den hier durch diese Fluth in Ansehung der Deiche verursachten Schaden zu schließen. Ueberdem ist bekannt, daß ein, mit salzem Wasser überflossen gewesenes Feld seine Fruchtbarkeit auf verschiedene Jahre verlieret, so daß nicht allein die gegenwärtigen Umstände, sondern auch die Aussichten der hiesigen Marsch-Bewohner in aller Betrachtung die betrübtesten waren.

50. §.

Aus so vielen, auf einander gekommenen Landplagen konnte nichts anders als ein höchst bedrückter Zustand in diesem vormals so blühend gewesenen Lande entstehen. In dem, gleich auf jene Ueberschwemmung eingetretenen Kieler-Umschlage von 1718, waren z. B. die Vorsteher von Büsum und andern Kirchspielen

253) Dieser Bruch oder diese Brake, so nachher unter dem Namen Eddelaker-Brake bekannt war, war 22 Ruthen breit und im August 52 Fuß tief, und gieng in solcher Tiefe und Breite eine Viertheil-Meile ins Land.

254) So wird die Berechnung bey Joh. Fridr. Jansen a. a. O. 336. S. und daraus noch der Schluß gemacht, daß die Provinz Seeland, welche wohl 40 Meilen an Deichen um sich hat, zu bedeichen, eine Million und 350,000 Rthlr. koste.

len nicht einmal im Stande, die Kirchspiels-Zinsen an die Kreditoren herbeygeschaffen, weil man solche Kirchspiele fast so gut als ganz verlohren betrachtete 255). Ein mit dem Anfange das Jahrs eingetretener gelinder Frost bewog inzwischen die geborgenen Flüchtlinge, sich wieder in ihre Marsch-Heimath zu begeben und die daselbst stehen gebliebenen Häuser, so gut wie möglich war, auszubessern und zu beziehen, vor allen Dingen aber mit größtem Ernste und gesammter Hand Kay-Deiche zu legen, durch welche letztere Arbeit man auch etliche nördlichere Kirchspiele gegen eine mittelmäßige Fluth bald in einige Sicherheit setzte. Man begrub die nicht weggetriebenen Todten, benetzte die Leichname der ertrunkenen Gatten, Kinder und Aeltern mit Thränen und preisete Gott für eigne Errettung aus den größten Gefahren 256). Allein kaum

255) So wird in der Umständlichen Histor. Nachr. von dieser Wasserfluth 32. S. gelesen.

256) Einige Beyspiele von den, in dieser Ueberschwemmung ausgestandenen Nöthen muß ich doch beyfügen, damit diejenigen, welche nicht wissen, was Wassers-Noth ist, sich davon einigen Begriff machen können.

1. Ein junges Ehepaar am Marner-Deiche ward vom Wasser auf den Boden gewiesen, wo sich dasselbe ganz allein befand, und die Frau am zweyten Weihnachts-Morgen vor Anbruch des Tages zum ersten male von Geburts-Wehen überfallen, und, ohne Feuer und Licht, bloß durch Hülfe ihres, der Sachen gleichfalls unkundigen Mannes, von einem Söhnlein entbunden ward. Die Mutter mußte über vierzehn Stunden ohne alle Erquickung liegen, und das Kind ward unterdessen in Ermangelung von Windeln und sonstiger Erwärmung, vom Vater an der bloßen Brust gehalten.

kaum hatte man sich hier wieder zu fassen angefangen: wie sich ein abermaliges großes Unglück eräugnete. Denn

halten. Und obgleich darauf einige Anstalt zur Verpflegung und Bekleidung gemacht werden mogte: konnten sie doch nicht eher als am siebenden, nämlich am Neujahrs-Tage, ans Trockene gelangen, da sie mit einem Kahne nach Marne gebracht wurden.

2. Ein Ehepaar im Kirchspiele Marne, welches mit den Kindern auf den Boden des Hauses geflüchtet war, ward, da die Fluth das Haus über den Haufen warf, mit dem Ober-Theile desselben drey Viertheil Meile weggetrieben und zuletzt auf eine Höhe gesetzt. Auf dieser Reise ward Ein Kind verlohren; die andern lebeten bey ihrer Ankunft an solcher Stelle alle. Allein hier mußten sie nachher in den vierten Tag hülflos sitzen und Hunger und Kälte erleiden; worüber noch zwey Kinder mehr eingebüßet wurden.

3. Ein Ehepaar aus demselben Kirchspiele hatte in fünf Tagen und Nächten auf dem, nebst zwey Kindern eingenommenen Boden nichts zu trinken als salzes Wasser, welches man mit den Schuhen schöpfete, und nichts zu essen als ein ihnen nachgepflognes Huhn, welches man erwürgete und pflückete, und von dessen rohem Fleische man den nach Speise schreyenden Kindern reichete. Zwar wurden alle vier Personen lebendig nach Meldorf gebracht, allein acht Tage darauf gab gleichwohl die, vom zu viel getrunkenen See-Wasser ganz aufgeschwollene Frau ihren Geist auf.

4. Ein junger Mensch aus Epenwöhrden, welcher vor dem Einbruche des Wassers, die Landleute zur Erscheinung auf dem Deiche und möglichsten Vorbeugung der Gefahr aufzufordern, um vier Uhr Morgens ausgeritten war, ward vom Wasser übereilet, vom Pferde geworfen und auf ein Feld-Thor gesetzt, wo er neun

Denn es erhub sich in der Nacht vom 25. zum 26. Febr. ein neuer, sehr schwerer Sturm, welcher in den von der Christ-Fluth betroffenen Ländern, sonderlich in den Fürstenthümern Schleswig, Ditmarsen, Holstein und Bremen eine ungemein hohe Fluth verursachte, die Kay-Deiche durchbrach, das erste Elend verdoppelte und das, was das vorige mal von Deichen, Häusern, Menschen und Vieh behalten geblieben war, zum Theile wegnahm. Ja das Wasser ward gegenwärtig an einigen Stellen in Ditmarsen vier Fuß höher, wie in der Weihnachts-Fluth, verspüret. Die Kirchspiele **Eddelak** und **Brunsbüttel** waren gleich wieder unter Wasser gesetzt, weil die letztens weggerissene **Eddelaker-Schleuse** eine solche Oeffnung gelassen hatte, daß die tägliche Ebbe und Fluth durch selbige gieng, ja daß hier ganze Schiffe von ziemlicher Größe durchzusegeln im Stande waren. In Süder-Ditmarsen kamen dießmal siebzehn Menschen ums Leben; so wie man daselbst 574 Pferde und Stücke Hornviehs, imgleichen 212 Schaafe und Schweine einbüßete. 204 Häuser trieben weg, wovon einige in einer großen Entfernung mit allen Einwohnern wieder hingesetzt wurden; und 382 Gebäude wurden ruinirt [257]). Auch Norder-

neun bis zehn Stunden im Wasser sitzen mußte und erst des Nachmittags, obwohl mit ganz erstarrten Gliedern abgeholet ward. — — Sehr viele ähnliche Exempel von so kümmerlich erhaltenen Ditmarsern kann man bey Joh. Blohm, bey Joh. Fridr. Jansen und besonders bey Kuhlemann lesen.

257) Bey Joh. Blohm findet man ein Verzeichniß, was ein jedes Kirchspiel in Süder-Ditmarsen besonders eingebüßet hat.

Norder-Ditmarsen ward gleich hart getroffen, weil daselbst ebenfalls 21 Wehlen einrissen, 2 Mühlen und 92 Häuser umweheten oder weggetrieben wurden, 201 Gebäude überdieß fast ganz unbrauchbar wurden, 11 Menschen ertrunken, auch 119 Stück Hornvieh, 41 Pferde, 36 Schaafe und 22 Schweine im Wasser umkamen [258]. Ueberdem waren im Hedwigen-Koge 3 Wehlen gekommen, eine Schleuse zu Grunde gerichtet, 28 Häuser ganz weg, 11 sehr beschädigt, wie auch 36 Menschen, 70 Pferde, 250 Stück Hornvieh und 580 Schaafe und Schweine umgekommen, und von dem 1875 Ruthen langen Deiche 93 gar nicht mehr vorhanden und 586 äußerst verderbet; und nur vier, den Wedderkoppen zuständige Hofstellen waren im ganzen Koge geblieben. Auch der Kirchthurm zu Wesselburen und die Kirche zu Schlichting hatten erstaunend gelitten. In Süder-Ditmarsen waren von allen Deichen nur 903 Ruthen im guten Stande [259]. Ein sehr betrübter Umstand war es noch, daß viele sich eben wieder einige Pferde, Kühe, Mobilien und Acker-Geräth angeschafft hatten

 und

258) In der Umständlichen histor. Nachricht von dieser und der vorigen Fluth wird a. d. 146. u. folg. S. von dem in jedem einzelnen Kirchspiele von Norder-Ditmarsen verursachten Schaden ein genauer Bericht ertheilet.

259) Bey Joh. Blohm hat man eine *Specification*, waß die Landschaft Süder-Ditmarschen in beeden hohen Fluthen an ihren Teichen für Schaden bekommen, wie solches von denen Teich-Gräfen jeden Orts bey dem Herrn Etaats-Rath von Hellm nach zugelegter Maaße

und gegenwärtig aufs neue verlohren. Ja alle gleich-
zeitige

Maaße an Eides-Statt schrifftlich eingekommen; welches ich beyfügen will:

Namen der Kirchspiele und deren Pflug-Zahl:	Länge des ganzen Deiches, nach Ruthen-Zahl:	Beschädigt, aber nicht durchgebrochen sind folgende Ruthen:	Kammstürzungen nach Ruthen-Zahl:	Der halbe Deich und drüber ist fort in folgenden Ruthen:	Schlecht-Feld, wo der Deich bis auf den Fuß weg ist, nach Ruthen:	Tiefer als Schlecht-Feld, nach Ruthen:	Grundrisse nach Ruthen-Zahl.	Tiefe der Grundrisse an Fuß-Zahl:	Gut und unbeschädigt sind im ganzen Deiche folgende Ruthen:
Brunsbüttel, $73\frac{1}{2}$ Pfl.	2017	229	684	250	420	30	170	6. 8. 12	228
Eddellaack, $54\frac{1}{2}$ Pfl.	772	200	82	170	210	—	110	9. 10. 12	—
Marne, $216\frac{1}{4}$ Pfl.	3497	587	1386	615	85	411	431 (in 54 Brüchen.)	6. 7. 8. 9. 11. 12. 18 20. 21. 22. 26. 33.	—
Barlt, $53\frac{3}{4}$ Pfl.	636	232	80	—	70	—	254	4. 6. 10. 12. 14. 20.	—
Süder-Meldorf, $66\frac{1}{2}$ Pfl.	1208	207	189	135	139	168	295	3. 4. 5. 6. 7. 13. 14.	75
Norder-Meldorf, $80\frac{1}{2}$ Pfl.	1769	718	83	71	110	250	200	4. 5. 6. 7. 9. 12. 16. 22.	337
Süder-Wöhrden, $53\frac{1}{2}$ Pfl.	541	190	10	50	—	11	17	5. 6.	263
Summa $579\frac{1}{2}$ Pfl.	10440	2363	2496	1291	1034	870	1477	—	903

zeitige Berichte bezeugen, daß der nunmehrige Jammer mit keiner Feder zu beschreiben gewesen.

51. §.

Kaum war im J. 1718 der Frühling eingetreten, wie mit der Herstellung der Deiche der ernstlichste Anfang gemacht. Alle Einwohner nicht bloß der Marsch, sondern auch der Geest von Ditmarsen, ja selbst der benachbarten Aemter mußten hiebey arbeiten; und in jedem Kirchspiele wurden einige Dragoner verlegt, um die Halsstarrigen auf Erfordern zu ihrer Pflicht anzuhalten. Ueberdem wurden im Namen der ganzen Landschaft Süder-Ditmarsen Gelder zur Bestreitung der Kosten aufgenommen; so wie ihr der König einen ansehnlichen Vorrath von sehr großen Bäumen zur Durchrammung der gefährlichsten Stellen schenkte, und zugleich alle ordentliche und außerordentliche Steuren für dieß Jahr erließ, auch durch eine niedergesetzte Deich-Kommission eine General-Verordnung, wie es mit Machung der Deiche gehalten werden sollte, gab. Auf Befehl dieser Kommission mußte zugleich im Kirchspiele Marne ein gewisses bisher nicht eingedeicht gewesenes Feld von den Unterthanen eingenommen werden; da aber der König die süder-ditmarsischen Außendeiche an die Herzoginn Anna Sophia von Schleswig, seine nachherige Gemahlinn, geschenkt hatte, ward das gewonnene Land ihr zu Theil und nach ihr Sophien-Kog genannt [260]). Allein es setzte jene Deich-Arbeit die größten

260) S. Joh. Blohm. — — Der in der Folge über diesen neuen Kog ertheilte Erbpachts-Contract lautet also:

Wir

größten Schwierigkeiten; und obgleich die übrigen Deiche alle in diesem 1718. J. am Ende wieder hergestellet

Wir Fridrich IV. von Gottes Gnaden, König zu Dännemark ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir in Consideration Ihr. Maj. Unserer herzvielgeliebten Gemahlin, Frau Anna Sophia, Königin zu Dännemark, Norwegen ꝛc. den von Deroselben an Unsern Kammerrath und Landschreiber Jebens, wegen des Ihro von Uns verliehenen bey Süder-Dittmarschen belegenen so genannten Sophien-Kogs ertheilten und folgendergestalt lautenden Erbpachts-Contract, als

Kund und zu wissen sey hiemit, daß auf vorgängige öffentliche Licitation der bey Süder-Dittmarschen belegene, Ihrer Maj. der Allerdurchlauchtigsten Königin und Frauen, Frauen Annen Sophien, Königin zu Dännemark, Norwegen ꝛc. zustehende so genannte Sophien-Kog dem Königl. Kammerrath und Landschreiber Hrn. Hans Jebens, als Meistbietenden, in Erbpacht folgendergestalt überlassen und zugeschlagen worden.

1. Wird der ganze Sophien-Kog in dem Stande, wie er zu der Zeit, da derselbe ist überliefert worden, sich befunden und von Ihrer Maj. der Königin bis dahin mit aller Freyheit und Herrlichkeit, Wasserlösungen, Wegen und sonst besessen und gebraucht worden, nebst der darin vorhandenen Scheune und denen beyden aufgesetzten Berg-Ruthen, besagten Kammerrath Jebens in Erbpacht ausgethan und überlassen, also, daß Er, seine Erben und Erbnehmer gegen nachgesetzte Conditiones, damit nach eigenem Gefallen und Gutbefinden, jedoch haushälterisch schalten und walten, und solchen besten ihrer Bequemlichkeit nach Selbst austhun und brauchen, auch Stück- und Höfe-weise an andre verhäuren mögen, daferne nur die verhauerte Ländereyen oder Höfe von solchen Conductoribus bebauet und in gutem Stande erhalten werden, als wofür

stellet wurden: so hatte es doch besonders das Ansehen, daß die angeführte große Eddelaker-Brake, welche

für der Erbpächter gebührende Sorge zu tragen verbunden. Uebrigens aber Ihm und seinen Successoren dabey frey bleibet, durch eigene Execution, wie in denen königl. Verordnungen gemäß und sonst landüblich, wider die Hauers-Leute im Koge, wenn sie in der Bezahlung des Hauer-Geldes sich säumig bezeigten, zu verfahren und solches von ihnen einzutreiben.

2. Wiewohl bey der jüngsthin geschehenen Uebermessung des Koges befunden worden, daß derselbe in Einhundert Ein und Achtzig Morgen, Einhundert Vier und Vierzig Quadrat-Ruthen und Zweyhundert Acht und einen halben Fuß bestehe: So lassen doch Ihro Königl. Maj. Allergnädigst geschehen, daß der Erbpächter, seine Erben und Successores nur für Einhundert und Siebenzig Morgen die Erbpacht-Gelder entrichten, ratione der übrigen Eilf Morgen 144 Ruthen und 208½ Fuß aber, weil selbige zu denen Hofstellen, Wegen und Graben angeschlagen werden sollen, von Erlegung einigen Pachtgeldes oder anderem Abgifft gänzlich und zu allen Zeiten befreyet seyn mögen.

3. Dem Erbpächter und seinen Nachkommen stehet frey, auf eigene Kosten in dem Koge so viel Häuser und Scheunen an und aufzubauen, als ihm oder ihnen gefällig, wie denn auch ihnen zugelassen, in dem Koge Kirchen und Capellen zubauen, auch Schulen zu Unterweisung der Jugend und Hospitäle für Arme und Kranken zu stiften, zu welchen Kirchen, Capellen, Schulen und Hospitalen, der Erbpächter und seine Successores das Jus Patronatus haben sollen, die dazu von Nöthen seyende Lehrer und Bediente zu berufen und zu bestellen, jedoch daß alle die Priester und Capellane Ihrer Maj. des Königs Allergnädigste Confirmation derer erhaltenen Vocations-Briefe suchen

und

320 Fuß weit und 32 bis 38 Fuß unterm Meyfeld tief befunden ward, gar nicht zu stopfen wäre. Man schätzte

und haben, und in allen christlichen Ceremonien und Verrichtungen, gleich andern Priestern in Dittmarschen, unter dem Königl. General-Superintendenten stehen und antworten sollen.

4. Soll dieser Kog nebst allen darin etwan zu erbauenden Häusern, gegenwärtigen und künftigen Einwohnern, sowohl zu Kriges- als zu Friedenszeiten von allen Einquartirungen, Oneribus und Auflagen, ordinairen und extraordinairen Contributionen und Beschwerden, Kriegs- Vermögens- Kopf- Fräuleins-Steuer, Donativen und wie dieselbe auch sonst genennet werden können oder mögten, vollenkommen und auf ewig exemt und befreyet seyn und bleiben.

5. Wie die Königlichen Unterthanen, die See-Deiche umb den Kog und Schleuse rc. bishero ohne einen Beytrag zu denen Unkosten zu verlangen, unterhalten haben; so werden sie auch ferner continuiren. Falls sie aber sich ihrer obliegenden Schuldigkeit entziehen solten, so hat der Erb-Pächter und Successores solches der Obrigkeit in Süder-Dittmarschen anzuzeigen, da denn ohne einige Weitläuftigkeit und ohne dafür von ihnen die Gerichts-Kosten zufodern, die säumige Unterthanen nachdrücklich dazu angehalten werden sollen.

6. Diese Erb-Pacht gehet auf Erben zu Erben, und kann auch an andere übertragen werden, jedoch daß solches mit Vorwissen und Consens Ihrer Maj. der Allergnädigsten Königin und ohne Nachtheil der Koges-Ländereyen geschehe, auch abseiten des neuen Erb-Pächters wegen der jährlichen Pension zulängliche Sicherheit gegeben und bestellet werde.

7. Der Erb-Pächter soll zwar itzo mit dem Lademio und Antritts-Geldern verschont bleiben, seine Erben und Erbnehmer aber müssen, so oft ein Sterbfall

schätzte die Kosten bey diesem Loche täglich auf 1100 Rthlr. Allein am 30. Jun. und am 15. Jul. gieng

fall sich ereignet und wenn künftig jemand sein Antheil Landes auf einen Fremden ganz transferiret, auch nachhero die neue Käufer und Cessionarii und ihre Successores eine billigmäßige Recognition, nemlich von einem jeden Morgen Einen halben Reichsthaler D. Cronen, welches auf die Maaße der 170 Morgen 85 Rthlr. beträgt, für den Consens- und Confirmations-Brief erlegen, welcher dagegen ohne die geringste weitere Kosten ausgefertiget und ihnen ertheilet werden soll.

8. Von dem Süder-Dittmarscher Gerichts-Zwange ist dieser Koog nebst allen dessen künftigen Einwohnern und Domestiquen frey, und haben die Erb-Pächter so wohl in personalibus als realibus nirgends als vor der Glückstädtischen Königl. Regierung ihr Forum. Und was die Policey betrifft, so mag der Erb-Pächter solche selbst bestellen und anordnen auf die Art, wie es die Zeit, der Ort und andere Umstände erfordern werden; und ist er befugt, die Justiz sowohl in Civilibus als in Criminalibus administriren zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß gottesfüchtige und rechtschaffene Männer zu Richtern gesetzet werden, welche nach der Land-Gerichts-Ordnung, Dittmarscher Landrecht und nach andern in denen Fürstenthümern gebräuchlichen Constitutionen urtheilen und richten sollen, und daß von allen Blut- und Lebens-Sachen, wie auch denjenigen Sachen, so sich bis auf 100 Rthlr. Capital (Unkosten, Rente und Erstattung des Schadens unberechnet) belaufen, nach der Königl. Regierungs-Canzley appelliret werden möge und solle, als in welchem Fall auch nur allein das verordnete gestempelte Papier von denen Einwohnern des Koges soll gebraucht werden. Im übrigen aber und so lange der Proceß im Koge und vor dem daselbst verordneten Gericht

vieles, was man verfertiget hatte, wieder weg; und obschon neue Bäume von 80 bis 90 Fuß angeschaffet wurden,

richt geführet wird, sollen der Erb-Pächter und die Einwohner mit dem gestempelten Papier verschonet bleiben.

9. Wird auch dem Erb-Pächter zugelassen und concediret, sich der Unterjagd auf Haasen und Feldhüner ungehindert zu gebrauchen, auf die Art, wie dieselbe sonst in andern Kögen denen Eigenthümern und Interessenten erlaubet und exerciret zu werden pfleget. Imgleichen hat er der Wehlen und Grundbrüche in und an dem Koge zur Fischerey, wie auch auswärts im salzen Wasser, so weit dieses Koges Ufer sich erstreckt, sich zu bedienen, und muß demselben in und an dem Koge darin Niemand schäd- oder hinderlich seyn, jedoch daß hierunter von Wrack- und Strandgut nichts dem Erbpächter zugestanden werden soll, als welches Ihr. Maj. die Königin sich privative reserviret.

10. Gleichwie in der ganzen Landschaft Süder-Dittmarsen Niemand einem Mühlenzwang unterworfen; so wird auch umb so viel weniger der jetzige und künftige Erb-Pächter und alle des Koges jetzige und künftige Einwohner dazu obligiret, vielmehr dem oder denenselben die Freyheit gelassen, ihr Korn mahlen zu lassen, wo und wie ihnen beliebet, auch frey gestellet, eine eigene Wind-, Roß- oder Hand-Mühle in und an dem Koge auf eigene Kosten zu bauen und anzulegen und den Genuß davon zu ziehen, auch mit freyem Mahlen, Brauen, Backen, Herbergen, Stallen und andern Handwerkern, Kaufmannschaft und Nahrung zu treiben.

11. Falls nicht so bald eine neue Kirche in dem Kog gebauet werden könnte, wird es dem Erb-Pächter und seinen Successoribus auch Einwohnern des Koges frey stehen, zu denen alten Pfarr-Kirchen in Süder-

wurden, und man die Arbeit mit verdoppeltem Eifer zur Hand nahm, so ward doch durch einen heftigen südwest-

Süder-Dittmarschen zu gehen, da sie denn gegen Erlegung ihres Contingents zu denen zum Behuf der Kirchen-Bedienten und der Kirchen jährlich erforderlichen Ausgaben berechtigt seyn sollen, daß sie gleich den Königl. Unterthanen in solchem Kirchspiel ihr Votum bey der Priester und Schulbedienten Wahl geben mögen, welches jedoch nicht zu ihrem Präjudiß noch dahin gedeutet werden soll, daß sie mit einiger Art Auflagen bebürdet werden.

12. Alle Sorten von Saat, Korn und Viehe, welche in diesem Koeg wachsen und zugezogen werden, mögen, so lange die von der Zeit des geschlossenen Teichbandes anzurechnende 30 Freyheits-Jahre währen, frey, ohne Erlegung einigen Königl. Zoll oder Licent ausgebracht werden, wie denn auch auf gleiche Art alles, so der Erbpächter und die Einwohner zu ihrer eigenen Nothdurft gebrauchen, frey einpaßiren kann, jedoch mit diesem Beding, daß keine Collusion mit denen Nachbaren zugelassen, auch alles bey denen rechten Zollstädten richtig angegeben werde, damit allem Unterschleif vorgebeuget werden könne. Nach verflossenen 30 Jahren aber ceßiret die Exemtion von Zoll- und Licent-Gelde, da denn hernächst der Erbpächter und die Einwohner im Sophien-Koge denen benachbarten Einwohnern wegen Erlegung der Zoll und Licenten gleich gehalten werden sollen.

13. Dahingegen für diese vorherstehende Erbpachts-Ländereyen und der dabey verstatteten Freyheiten, Exemtion und Beneficien auch Privilegien soll der Erbpächter und dessen Nachkommen jährlich in Umschlag, wie solches auch in Umschlag 1723, 1724 und 1725 schon von ihm geschehen, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn, für 170 Morgen a Morgen 7 Rthlr. und also

südwestlichen Sturm am 10. Oktob. alle, im ganzen Sommer mit den größten Beschwerden und Kosten dabey

also jährlich 1190 Rthlr. an dänischer Cronen, und muß der Erbpächter zu desto mehrer Sicherheit und daß diese Erbpacht jährlich erfolgen solle, gute und tüchtige Gebäude, wie dieselbe zu des Koges Besten erforderlich seyn mögen, in dem Koge aufführen, auch das Land dermaßen haushälterisch cultiviren und verbessern, nützen und brauchen, daß abseiten Ihr. Kön. Maj. der Allergnädigsten Königin wegen der jährlich abzuführenden Erbpacht kein Schade oder Nachtheil besorget werden dürfte. Daferne aber ein solches nicht geschehen solte und Zeiten einfielen, daß der jetzige oder künftige Erbpächter auch keine Caution wegen der abzuführenden Pension zu bestellen vermöchte; so wird er der Erbpacht ohne Erstattung der etwan geschehenen Melioration verlustig.

14. Wegen der Casuum fortuitorum und Unglücksfälle hat der Erbpächter keine Remission zu prätendiren, ausgenommen wenn, so Gott jedoch gnädig verhüte, eine Ueberschwemmung oder Einbruch des Wassers erfolgte, oder feindlicher Ueberzug und Kriegesläufte einfielen, wodurch er behindert werden möchte, das Land zu nutzen, solchenfals wird ein proportionirlicher und billigmäßiger Nachlaß in der Erbpacht gutgethan. Verlöhre aber der Erbpächter durch Feuersbrunst einige Gebäude samt darin gehabten Vorrath des Korns, so hat er, in so ferne er solche Calamität durch eigene Schuld und Verwahrlosung sich nicht selbst zugezogen, nur bloßerdings dieserhalber eine billigmäßige Dilation, nach Befindung der Umbstände, zur Bezahlung der Pacht zu gewärtigen.

15. Da Ihro Königl. Maj. vor diesem Kog das Vorufer der Marner- und ein Theil des Helßer-Außendeichs

daben unternommene Arbeit wieder vernichtet, und die Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak, wie auch der

deichs genannt, annoch liegen haben, welches besonders von Deroselben zu weiden jährlich verhäuret wird; so ist der Erb-Pächter gehalten, einen guten Weg durch den Kog nach besagtem Vorufer zur Auf- und Abtreibung des Viehes, denen Unterhanen zu lassen: gestalt er denn auch zu Folge seiner Versprechung, denen Marner Eingesessenen einen solchen Weg in der Mitte des Koges zu Uebertreibung ihres Viehes nach der Tränke anzuweisen und einzuräumen schuldig ist, womit sie friedlich seyn können, und sind hingegen diese nebst denen Hirten auch gehalten, alle Nebenwege und andere Passagen einzustellen, auch ihr Vieh dergestalt in Acht zu nehmen, und dahin zu sehen, daß solches nicht überläuft und dem Pächter dadurch Schaden zugefügt werden, widrigenfals dem Pächter die Aufschüttung, dortigen Landes-Gebrauch nach, frey bleibet und er dadurch seinen Schaden auf vorgängige unparteyische Wardirung ihm selbst bezahlt machen kann, woran ihm Niemand bey Vermeidung schwerer willkührlicher Brüche behinderlich seyn muß.

16. Weiln auch befunden worden, daß der neue Teich durch das Fahren, sonderlich zu Herbst- Winter- und Frühlings-Zeiten sehr verdorben wird, ein solches aber ganz unzuläßig und strafbar, indem sowohl der Kog als das gantze Land der Gefahr des Einbruchs dadurch desto mehr exponiret, denen Unterthanen und andern, welchen die Unterhaltung der Deiche oblieget, jährliche Kosten angeursachet, auch den Außenteichen durch die Abgrab- und Vernichtung der Soden merklich Schaden angefüget wird; so wird solches unzuläßiges und höchststrafbares Fahren gänzlich verboten und untersaget, und soll die Dittmarsche Obrigkeit schuldig seyn, festiglich darüber zu halten, daß solches, weiln es ohnedem wider die Teich-Ordnung, eingestellet werde, und

der östliche Theil vom Kirchspiele Marne kamen wieder unter Wasser. Ja ein neuer Sturm, welcher im December

und daferne es wider Verhoffen dennoch geschähe, ist der Erb-Pächter befugt, solche sowohl zur Erlegung der Königl. Brüche als auch zur Ersetzung allen Schadens anzuhalten, wobey er sich jedoch dem Inhalt der Königl. Teich-Ordnungen stricte conform zu erweisen hat. Ferner wird auch von dem jetzigen und künftigen Pächter des Marner- Helßer- und Vehrstedter-Außenteichs eine solche Anstalt verfüget, daß auf den Außendeichen von den Hirten fleißige Aufsicht auf das Vieh gehalten werde, und durch die Ueberlaufung dem Erbpächter des Koges kein Schaden geschehe.

17. Wie übrigens Ihro Königl. Maj. die Königin über diesen Contract halten zu lassen Allergnädigst intentioniret sind, auch Sich versehen, daß, im Fall Sie nach des Allerhöchsten Willen ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben mit Tode abgehen solten, es dahin verfüget werden soll, daß sodann, so lange der Erbpächter und seine Successores die Erbpachts-Gelder richtig erlegen werden und können, die Erbpacht niemals aufgehoben werden, sondern es bey diesem Contract sein unveränderliches Verbleiben haben soll: So verspricht und verbindet sich dahingegen der Erbpächter für sich, seine Erben und Successores, sub hypotheca omnium bonorum, daß er dem Contract, so weit es ihn betrift, in allen Puncten und Clausuln gebührend nachkommen wolle, zu welchem Ende er auch allen zu ersinnenden ihm etwa zu Statten kommenden Exceptionibus, insonderheit der exceptioni læsionis, rei non sic sed aliter gestæ, moratorii, und der gemeinen Rechts-Regul, daß eine generale Renuntiation nichts gelte, wo nicht eine speciale Verzicht vorher geschehen, wohlbedächtlich renuntiiret.

Schließ-

December vom 10. bis zum 18ten wüthete, trieb durch jene

Schließlich wird Ihro Maj. des Königs Allergnädigste Confirmation über diesen Contract ausgefertiget und ertheilet werden, jedoch bezahlt der Erb-Pächter dafür die Expeditions- und Canzley-Gebühren.

Uhrkundlich haben Ihro Maj. die Allergnädigste Königin diesen Erbpachts-Brief eigenhändig unterge-schrieben und mit Dero Insiegel besiegeln laßen. So geschehen Friedensburg den 20. April Ao. 1725.

(L. S.) Anna Sophia R.

Allergnädigst confirmiret und bestätiget haben, confirmiren und bestätigen auch denselben in allen seinen Puncten und Clausuln hiemit dergestalt und also, daß es darnach in allen Stücken verhalten, und obgleich Unsere über die Außenteichs-Ländereyen Ihr. Maj. der Königin Lbd. ertheilte Octroy oder Belehnung nur auf Dero Person und Descendenten gehet, dieser Erbpacht-Contract jedennoch zu ewigen Zeiten gültig seyn, und von Uns auch Unsern Königl. Successoren an der Regierung gehalten werden solle. Wornach sich Jedermänniglich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegell. Geben auf Unserm Schlosse Friedensburg den 26. April Ao. 1725.

(L. S. R.) Friderich R.

Güldencrone. Bartholin. Raßmus.

Confirmation über den von Ihr. Maj. der Königin an den Cammer-Rath und Landschreiber Jebens wegen Dero bey Süder-Dittmarschen belegenen so genandten Sophien-Kogs, ertheilten Erbpachts-Contract.

Bärens.

jene Brake so viel See-Wasser ins Land, daß, weil auch die Barlter-Schütting durchbrach, alles bis an Busenwurth überschwemmet ward. Gleichwohl ward im folgenden Jahre 1719 aller Fleiß angewandt, diese gefährliche Oeffnung zu dämpfen; der König schenkete die Kontributionen, welche er dieß Jahr von der Landschaft wieder foderte, an solche Brake; man hielt bey derselben tägliche Betstunden; die Durchrammung ward im Sommer vollendet und alles dazu bestimmte Holz ward hineingebracht: allein das Wasser nahm am 5. und 14. Aug. zwo über die Brake geschlagene große Brücken und sechszehn Ruthen vom Holzwerke fort, und am 12. Novemb. als am 23. Sonntage nach Trinitatis, erfolgte bey einem abermaligen südwestlichen Sturme ein neuer Durchburch, wodurch nicht allein die Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak, wie auch zwey Drittheile vom Kirchspiele Marne bis an die Barlter-Schütting wieder unter Wasser gesetzt wurden, und daselbst die Wintersaat zum dritten male verlohren gieng, sondern auch alles, was an jene Brake verwandt war und sich auf zwey Tonnen Goldes belief, zu Grunde gerichtet ward. An eben diesem unglücklichen Sonntage, da man in Brunsbüttel und mehreren Oertern mit Kähnen fahren mußte, schlug ein Donner-Wetter, welches bey solchem Sturme mit unterlief, unter dem Haupt-Gottes-Dienste nicht allein in Bauer-Höfe des Kirchspiels Brunsbüttel, sondern auch in die Thurmspitze der dortigen Kirche selbst ein, so daß diese bis auf die Mauren, ganz im Feuer aufgieng, die Glocken zerschmolzen und bloß die Taufe und die Kanzel gerettet wurden.

den [261]). Ein Sturm, welcher nachher am 31. Dec. aus dem Westen entstand und noch am Neujahrs-Tage 1720 heftig brausete, riß zugleich verschiedene, der Brake nahe gelegene Häuser weg und kostete einigen Menschen das Leben; das aus der Brake nach dem Kudensee stürzende Wasser machte an demselben gleichfalls eine Brake, welche an einigen Stellen über hundert, an andern über funfzig Fuß breit, und sechszehn Fuß tief, und, weil dadurch der Austritt dieses Sees sehr befördert ward, beydes Ditmarsen und der Wilstermarsch sehr gefährlich war [262]); ja man fand, daß das Wasser in dieser Neujahrs-Fluth noch fast einen Fuß höher als am 25. Decemb. 1717 und am 25. Febr. 1718 stand. Da sich nun aus allem ergab, daß die Einwohner nicht vermögend waren, das Werk so zu vollenden, und zugleich die Vermuthung entstand, daß die Arbeit nicht gehörig angefangen war: fand sich der König bewogen, dem General en Chef und Generals

261) Es hatte diese Kirche nicht länger als vierzig Jahre gestanden, und im J. 1679 am 16. Nov. war sie erst vom Probst Cay Ahrends eingeweihet worden. — König Fridrich IV. gab zur Erbauung der eingeäscherten Kirche die Kosten her, und am Sonntage Exaudi 1724 ward sie vom hiesigen Pastoren Jacob Piper eingeweihet.

262) Zur Abwendung dieser, aufs neue verursachten Gefahr waren ebenfalls die kostbarsten Veranstaltungen erforderlich; wie denn auch nebst andern Verfügungen solcherhalb noch unterm 25. Octob. 1736 eine in Corp. Constitut. 2. Band 930. S. befindliche Verordnung abgegeben worden.

ralcommissariats-Präsidenten, Jobst von Scholten, die Aufsicht über die Deich-Ergänzung aufzutragen und 5000 Mann dänischer Miliz zu schicken, welche unter seiner Direction mit arbeiten mußten. 2800 Mann mußten mit den Wilstermarschern an der Süderseite, und 2200 mit den Ditmarsern an der Norderseite deichen. Nachdem man dergestalt vom 10. May 1720 an ununterbrochen beschäfftigt gewesen war, um nicht allein einen Haupt-Deich, sondern auch zugleich einen Kajedeich, um an jenem desto ungehinderter arbeiten zu können, zu legen: brach zwar durch einen im Julius brausenden Sturm, wie man beyde Deiche bald zu schließen die beßte Hoffnung hatte, der Kajedeich den 17. an der Süder- und den 18. an der Norderseite durch, so daß der Deich von allen Arbeitern verlassen werden mußte. Doch ward bald ein anderer Weg eingeschlagen, und beschlossen, dem Deiche eine andere Richtung zu geben und denselben von Süstemannhusen nach Josenburg, und von da aus Südosten ins Mohr zu ziehen, übrigens aber wieder zugleich einen Haupt- und einen Kaje-Deich vorzunehmen. Der Kaje-Deich ward auch am 31. Aug. glücklich geschlossen; und obgleich derselbe von einem, am 3. 4. und 5. November entstandenen Sturme, welcher Menschen und Vieh in neue Gefahr setzte, wieder größtentheils vernichtet und weggespület ward: so schritt man doch im Frühlinge 1721 abermals zum Werke. Die Westerbüttler-Sprante — ein Arm der beynahe bis Josenburg eingerissenen großen Brake — machte es, daß man den Kajedeich gegenwärtig landwerts ziehen mußte; man durchrammte diese Sprante, versenkte

senkte ein mit Erde gefülltes altes Schiff und hemmte dadurch den Lauf des Wassers; und am 15. Novemb. ward die Arbeit, welche dieß Jahr 171 Tage herdurch unablässig getrieben war, endlich vollendet. Nur mußte noch in den Jahren 1722 und 1723 eine beträchtliche Veränderung und Verstärkung der Deiche vorgenommen werden. Die königliche Rentekammer zu Kopenhagen foderte nachher von der Landschaft Süder-Ditmarsen für die Beyhülfe der Soldaten 100,000 Rthlr. doch ward dieses, auf geschehene Vorstellung, zu 60,000 Rthlr. herabgesetzt, welche Summe man darauf in sechs Terminen bezahlete. Alle dem Lande durch jene Brake verursachten Kosten aber wurden über 6½ Tonnen Geldes gerechnet, worunter der Schaden, welchen die in ihrer Nähe wohnhaften Menschen durch die Ueberschwemmungen erlitten hatten, nicht einmal begriffen war. Beyhülfe bey der Arbeit hatten die Ditmarser nicht bloß von der königlichen Miliz, sondern auch von den Wilstermarschern, den Krempermarschern, den Friesen, den Pinnebergern rc. genossen.

52. §.

Unterdessen war König Karl XII. von Schweden am 11. Decemb. 1718 vor Fridrichshall in Norwegen erschossen und darauf am 3. Jun. 1720 zwischen Dännemark und Schweden der Frieden geschlossen worden. Der König Fridrich IV. blieb im Besitze des vormaligen herzöglichen Antheils am Herzogthume Schleswig; aber den Antheil am Herzogthume Holstein, folglich auch Norder-Ditmarsen, bekam

Herzog Karl Fridrich zurück. Und weil sich hier der König und der Herzog über die Art der Uebergabe nicht vereinigen konnten, befahl der König seinen Beamten, mit dem letzten Decemb. 1720 ihre Rechnungen zu endigen, und die herzöglichen Aemter nebst der Landschaft Norder-Ditmarsen zu verlassen; worauf die fürstlichen Bedienten im Namen ihres Herzogs gleich wieder Besitz nahmen. Der Herzog wählete, wie er im J. 1727 wieder nach Holstein kam, da Gottorf für ihn verlohren war, Kiel zu seiner Residenz; doch pflegte er sich auch oft in seinem Antheile von Ditmarsen, besonders zu Heide, aufzuhalten, an welchem letzteren Orte für ihn ein besonderes Haus eingerichtet ward. König Fridrich IV. aber starb am 12. Oktob. 1730; und Christian VI. trat darauf die Regierung seiner Reiche und Länder wiederum an.

53. §.

Im J. 1736 brach am 6. Aug. im norderditmarsischen Flecken Wesselburen eine schwere Feuersbrunst aus, wodurch 98 Häuser und 34 Scheunen, zugleich aber auch die Kirche in die Asche gelegt wurden. Wie hier darauf der Bau einer neuen, und zwar recht herrlichen Kirche durch den Baumeister Schott aus Heide vollendet war: beschloß der Herzog, der Einweihung selbst alle Feyerlichkeit zu geben. Er verfügte sich daher am 16. Jun. 1738 in Person und mit einem sehr ansehnlichen Hofstaate und großen Gefolge von Heide nach Wesselburen, gieng am folgenden Tage selbst in Procession mit zur Kirche, und nach vollendeten Handlungen wieder zurück, und zog die gesammten

anwesen-

anwesenden ditmarsischen und holsteinischen Prediger nebst den vornehmsten Deputirten des hiesigen Kirchspiels zu seiner Tafel. Die übrigen Anwesenden wurden an zwey andern Tafeln bewirthet, welche im Pastorate und im Hause des Kirchspielvogts errichtet waren; und selbst für die Speisung der Armen, die an diesem ihm frohen Tage nichts für sich bereitet hatten, ward von ihm Sorge getragen. Er begnadigte zugleich verschiedene Männer mit Bedienungen und Titeln, und kehrete darauf wieder nach Heide und von da nach Kiel zurück [263]). — Ueberhaupt bezeigte der Herzog gegen die Ditmarser eine besondere Liebe und Aufmerksamkeit; hiedurch und durch seine Achtung gegen die Religion [264]) machte er sich die Herzen seiner hiesigen Unterthanen ganz eigen, daher sie seinen Tod sehr beklagten, wie derselbe am 18. Jun. 1739 erfolgte. Sein einziger, damals nur eilfjähriger Prinz, Karl Peter Ulrich, folgete ihm. Die Vormundschaft für diesen minderjährigen Herrn und die Verwaltung seines Landes-Antheils übernahm sein Vätter, der Bischof Adolph Fridrich zu Lübek, als Administrator.

263) S. von den vielen Feyerlichkeiten dieser Einweihung in dem (im 1. Theile unserer Gesch. 117. S. angezeigten) kurzen Entwurf, wie die Einweihung der Kirche zu Weslingburen vollbracht worden.

264) Einen sonderbaren Briefwechsel dieses Herzogs mit dem Prediger Franzki liefert Fehse in seiner norderditm. Prediger-Historie, 622. u. folg. S. — Die Briefe des Fürsten bestehen aus lauter Sprüchen der Bibel, wovon die Kapiteln und Verse in großer Anzahl am Rande angemerkt sind.

54. §.

Es hatte König Christian VI. im J. 1737 im Herzogthume Schleswig und in seinem Antheile am Herzogthume Holstein einen Landausschuß eerichtet; und denselben in einer unterm 29. May 1739 abgegebenen Verordnung reguliret. Es sollte aber die junge Mannschaft in Süder-Ditmarsen zum zweyten schleswig-holsteinischen National-Regimente mit gehören. Die süderditmarsische Landmiliz machte in demselben zwo Kompagnien aus, wovon die meldorfische vom Kapitain von Rumohr und Lieutenant Herbst, die marnische aber vom Kapitain von Windt und Lieutenant Alberti angeführet ward. Wegen dieser Landmiliz entstand in solcher Landschaft ein übeler Auflauf. Es beschwereten sich nämlich die enrollirten jungen Leute darüber, daß, obgleich der Ausschuß eine auf die Pflüge gelegte Last wäre, und nach der königlichen Verfügung von 3¾ Pflügen Ein Mann gezogen werden sollte, dennoch die Söhne der wohlhabenden Bauren, deren Höfe die Pflüge größtentheils ausmachten, übergangen würden und dagegen sie, als Käthener und Häuerlinge, gewählet worden. Sie wollten den Landvogt von Helm als einen Haupt-Beförderer dieser Unbilligkeit beschuldigen. Zugleich war von unruhigen Köpfen ausgesprengt worden, daß der damalige Statthalter der Herzogthümer und Gouverneur dieser Landschaft, der Markgraf Fridrich Ernst zu Brandenburg-Culmbach, einige Regimenter an den König von Preußen versprochen hätte und dazu auch die ditmarsische Landmiliz genommen werden sollte. Kurz, man widersetzte sich um Fastnacht 1740 gegen das Exerciren;

und

und wie darauf zween Widerspenstige, Namens Joachim Warnholt und Peter Grundmann zu Wöhrden, festgenommen wurden, ward von der Marner-Compagnie ein wirklicher Aufstand beschlossen. Viele Einwohner, besonders aus den Kirchspielen Brunsbüttel, Marne, Michaelis-Donn und Barlt, und selbst einige aus dem angränzenden Wilstermarsch-Kirchspiele S. Margarethen, wo man gleiche Beschwerden zu haben glaubete, hatten sich mit den unruhigen Ausschuß-leuten verbunden. Die Haupt-Rädelsführer waren Claus Schomaker, Ties Garve, Hans Hues, und Peter Boje. Sie jagten am 20. März, als am Sonntage Oculi, ihre Offiziere aus Marne; und am folgenden Tage zogen sie, einige hundert Köpfe stark, mit Förken und Prügeln versehen, gegen Meldorf. Der dortige Landvogt von Helm, welcher von ihrem Anzuge beyzeiten benachrichtiget ward, ließ zwar die gesammten Einwohner aus dem ganzen Kirchspiele Meldorf wider sie aufbieten und ihnen mit allerley Gewehren entgegenrücken; auch an diesem Orte die Sturmglocken schlagen. Zugleich mußten die meldorfischen Prediger ihnen entgegengehen und sie zu besänftigen suchen. Allein letzteres wollte nicht gelingen, und die Meldorfer hatten so wenig Lust, sich mit ihren Landsleuten zu schlagen und sich der Fortsetzung ihres Marsches zu widersetzen, daß sie vielmehr mit den Aufrührern gelassen in Meldorf ankamen. Hier gieng der bestürzte und nur für sein eignes Leben besorgte Landvogt alles unter, was von ihm verlangt ward; und besonders ward von ihm, auf Verlangen der Tumultuanten, ein Befehl an den

Kirchspielvogt Claus Dreßen in Wöhrden, die bey ihm in Arrest sitzenden, oberwähnten zween Ausschußleute auf freye Füße zu stellen, abgegeben. Mit diesem Befehl giengen sie nach Wöhrden, wo sie dem Kirchspielvogte Messer auf die Brust setzeten und sich von ihm die wirkliche Loslassung jener Gefangenen erzwungen; worauf sie, ohne weitere Excesse zu begehen, nach ihren südlichern Kirchspielen zurückkehreten, und sich einige Tage ziemlich ruhig hielten. Inzwischen waren diese Vorfälle höhern Orts einberichtet worden; und im Ausgange der Woche rückte zu Meldorf ein königliches Kommando von fünfhundert Mann an Dragonern und Fußvölkern, unter Anführung des Obristen von Dehn, ein, um die Unruhe zu dämpfen. Der nächste Sonntag, als der 27. März, war zum Aufbruche dieser Truppen nach Marne, als einem Hauptsitze der Rebellen bestimmt, und die gesammten Kirchspielvögte des Landes hatten Befehl empfangen, an diesem Tage früh, jeder mit gewissen zur Fortbringung der Bagage bestimmten Wagen aus seinem Kirchspiele, in Meldorf zu erscheinen. Allein die angesagten Fuhren waren großentheils ausgeblieben; worüber aufgebracht der Obrister einen gewissen Kirchspielvogt gleich aufzuhänken befahl, welches zwar auf geschehene Fürbitte und wie man ihn von dessen Unschuld am Ungehorsame der Einwohner überzeugte, nicht vollzogen ward, aber doch dem Manne einen solchen Schrecken verursachte, daß er kurz nachher seinen Geist aufgab. Der Zug gieng darauf über die Geest und Michaelis-Donn wirklich nach Marne hin, nachdem der Obrister nicht allein den Landvogt mitzugehen genöthiget, sondern

auch,

auch, weil man eine Verlegung des Weges und eine Oeffnung der Schleusen besorgete, Flechten, Bretter und Balken mitgenommen hatte, um sich mittelst derselben in solchem Falle helfen zu können. Nach geringen, von den Rebellen in den Weg gelegten Hindernissen kam das Corps glücklich in **Marne** an, wo es sich einquartirte, und der Obrister zu übernachten gesonnen war, um am folgenden Morgen die in der Gegend von **Brunsbüttel** und **Eddelak** in großer Menge versammleten Aufrührer anzugreifen und zu Paaren zu treiben. Zur Verhütung eines etwanigen unversehenen Ueberfalls wurden alle Zugänge zum Flecken **Marne** wohl besetzt; und starke Wachen und Patroullen mußten für die Sicherheit sorgen. Kurzweilig ist es, wenn der sonst gegen die Bauren ziemlich kühne Landvogt jetzo ganz Poltron gewesen ist, und, da er hier die Nacht nicht anders als mit dem Obristen in Einem Zimmer zu schlafen das Herz gehabt, einmal übers andere, bey dem mindesten, durch die Patroullen auf der Gasse verursachten Lermen, bey jedem dort erschollenen **Wer da? Halt! Wollt ihr, Canaillen, stehen!** — wenn er, sage ich, jedesmal im Bette aufgefahren, **Herr Obrister!** geschrien, und bey seiner armen Seele, ja bey allen Teufeln versichert, wie die Bauren nun da wären, sie zu massacriren; hingegen der dadurch von Zeit zu Zeit in der Ruhe gestörete Obrister lang ihm seine Furcht in Gelassenheit auszureden gesucht, endlich aber in einem sehr ernsthaften Tone erkläret, wie er von solchem Prahlen nichts weiter wissen, sondern ruhig schlafen wollte. Inzwischen war die Furcht des Landvogts nicht so ganz ungegründet. Es hatten sich die Aufrührer in der That

 einen

einen Angriff auf die in Marne befindlichen Kriegs-völker vorgenommen, aber dazu erst den andern Tag angesetzt. An demselben, als am 28. März, rückte das Rebellen-Corps mit allerley scharfen Gewehren und Helleparden, die größtentheils von einem gewissen Schmidt zu Helse eigentlich zu diesem Zwecke verfertigt waren, vor Marne; und weil es besorgte, Dehn möchte an diesem Orte alles niedergemetzelt haben, wollte man ihn daselbst mit aller Wuth angreifen. Dehn zog mit seiner Mannschaft den Aufrührern freylich entgegen. Er erstaunte über ihre Anzahl, Verfassung und Kühnheit. Allein der kluge Obrister erwählte den Weg der Güte, und ließ sie um die Ursache ihrer Unruhen befragen und sie versichern, daß, wenn sie durch erlittene Ungerechtigkeiten zur Ergreifung der Waffen veranlasset wären, ihnen alle Genugthuung werden sollte. Wie sie davon überzeugt waren, daß den Einwohnern zu Marne kein Leid geschehen war, wurden sie auch wirklich einigermaaßen besänftigt und bewogen, ihm auf seine Bitte Deputirte auf dem halben Wege entgegen zu senden. Hier vernahm er alle ihre Klagen mit großer Gelassenheit und Freundlichkeit; er gab ihnen in einigen Stücken Recht, und im Namen seines Königs die Versprechung, daß allen ihren gerechten Beschwerden abgeholfen werden sollte; er ersuchte sie, daß sie doch eben so wenig ein Blutbad verursachen möchten, als er dazu geneigt wäre, und daß sie daher in Frieden zu Hause kehreten; und es gelang ihm, die Ruhe vorgängig wieder herzustellen. Doch unterließ er nicht, dem Markgrafen die misliche Lage, worinn er sich hier mit seiner wenigen Mannschaft befände, gleich vorzustellen und Eine von den Bauren

sich

sich ausgebetene Hellepardе beyzufügen, damit dieser Herr die gefährliche Art der Waffen, womit man sich versehen hätte, augenscheinlich erkennen möchte. Es wurden ihm daher am nächsten Sonntage, als am 3. Apr. noch 700 bis 900 Mann geworbener Kriegsvölker zu Hülfe geschickt. Weil sich aber die Aufrührer ganz ruhig hielten, und **Marne** zur Beherbergung aller Truppen nicht groß genug war, wurden sie zum Theil auch in andern Kirchspielen, als **Brunsbüttel**, **Eddelak** und **Barlt**, verlegt. Unterdessen waren einige der vornehmsten Rädelsführer entwichen; über vierzig der übrigen Haupt-Rebellen wurden nach **Rensburg** gebracht und zur Karren-Arbeit verurtheilet [265]); und wie in Kurzem der Aufruhr völlig gedämpfet war, zogen die Truppen am 12. Apr. wieder aus Ditmarsen. Die Landmiliz blieb bey; und die Landschaft mußte über diesen Spas eine außerordentliche Pflugsteuer von Einem Reichsthaler an den König bezahlen. Doch wurden auch einige Unzuträglichkeiten der bisherigen hiesigen Land-Ausschuß-Verfassung gehoben, und unterm 16. Januar 1741 ward die Dorfschaft **Feddering**, so von den Exercir-Plätzen zu weit entfernt war, von der Konkurrenz zum Ausschusse ganz befreyet [266]).

55. §.

265) Anfangs empfiengen die drey erstern von obgenannten Haupt-Aufrührern das Urtheil, daß Schomaker und Garve mit dem Schwerdte enthauptet, Hues aber zur Staupe geschlagen und gebrandmarket werden sollte. Die zween ersteren wurden auch wirklich zweymal zum Tode geführet, aber beyde male begnadigt. Hierauf erfolgte eine unehrliche Karren-Strafe, welche nachher in eine ehrliche verwandelt ward, bis sie zuletzt völlig frey kamen. Peter Boje zu Helse war glücklich entkommen.

266) Corp. Const. Holsatic. 2. B. 847. S.

55. §.

Herzog **Karl Peter Ulrich** gieng im J. 1742 nach Rußland, nahm die griechische Religion und die Namen **Peter Fedorowitz** an, und ward zum Großfürsten und Thronfolger aller Reussen erkläret. Auch dem Administrator seiner Länder, dem Herzoge und Bischof **Adolph Fridrich**, ward bald darauf eine Krone bestimmt, indem derselbe 1743 zum Thronfolger in Schweden erwählet ward. Doch ward von ihm die Verwaltung der herzöglich=holsteinischen Länder noch zwey Jahre, nämlich bis 1745, da der Großfürst für volljährig erkläret ward, fortgesetzt. Allein in diesem Jahre trat er die Statthalterschaft von Holstein an seinen Bruder, den Herzog **Fridrich August** ab, so wie er demselben auch nachher das Bisthum Lübek überließ. — Im J. 1746 am 6. Aug. aber entschlief der König von Dännemark, **Christian VI.** und **Fridrich V.** folgte ihm.

56. §.

Im J. 1751 eräugnete sich am 11. Sept. des Abends, abermals eine schwere Wasserfluth. Doch ward durch sie in Ditmarsen bey weitem nicht so großer Schaden, wie in andern Provinzen, angerichtet. Obgleich in einigen Kirchspielen die Fluth über die Maaßen aufschwoll und das Wasser theils durch die Ueberfahrten oder so genannten Schlippen drang, theils an einigen Orten gar über die Deiche ströhmete: so litten gleichwohl die Deiche selbst, welche seit 1717 ansehnlich verstärket und erhöhet waren, in diesem Lande nur wenig, und ein völliger Ueberlauf des Wassers erfolgte dießmal nicht. Im Kirchspiele **Marne** äußerte sich

zwar

zwar die Gewalt des Wassers besonders stark, indem in der dortigen Deichbank verschiedene, zum Theile ziemlich große Löcher ausgespühlet wurden; die Ueberfahrt bey Neufeld stand auch wirklich in Gefahr zu brechen, welchem Uebel man mit Säcken voll Erde vorzubeugen suchte: allein ein wirklicher Durchbruch erfolgte nicht, und die schadhaften Stellen wurden gleich wieder ausgebessert. Dagegen war in den Kirchspielen **Brunsbüttel** und **Eddelak** der Schaden an den Deichen und die damit verbundene Gefahr etwas beträchtlicher. Ueber den, etwa funfzig bis sechszig Ruthen langen **Mohrdeich** im Kirchspiele **Eddelak**, beym **Ostermohre**, floß das Wasser auf eine in dortiger Gegend ungewöhnliche Art, so daß die niedrigen Ländereyen, im **Sieden-Felde** genannt, welche einen großen Theil vom Kirchspiele **Eddelak** ausmachen, gänzlich überschwemmet, und viele Eingesessene auf dem **Mohre**, dem **Averlaker-Donn**, und unten am Deiche bis an die alte Schleuse, genöthigt wurden, mit ihren Gütern auf die Böden ihrer Häuser zu flüchten. Ueberdem litt die ganze Deichbank dieses Kirchspiels, welche mit der Brunsbütteler verknüpft ist, sehr viele und starke Beschädigungen. Bey **Nordhusen** und **Mühlenstraße** erfolgeten an einigen Stellen Kammstürzungen und ward der Deich an andern Stellen größtentheils weggespühlet. Der Kamm eines Deichs bey **Brunsbüttel** war bereits weg, und das Wasser drang schon zum Lande hinein; man hatte daher Ursache, übele Folgen zu besorgen: doch setzeten sich Sturm und Fluth noch beyzeiten. In der Länge einer halben Meile ward der Deich so ausgespühlet, daß er einer eingestürzten

stürzten Mauer ähnlich sah. Der Anfang solcher schlechten Stelle war zu Norden beym Ausflusse der alten, in den Jahren 1717-1721 so bekannt gewordenen **Eddelaker-Brake**; und sie erstreckte sich bis hinter **Nordhusen.** In dieser Distanz befand sich die Deichbank durchgängig äußerst beschädigt; man sah nichts als eingerissene Löcher, die zum Theile bis auf den Grund des Deiches giengen; und hin und wieder war es so weit gediehen, daß der Kamm auf sechs Fuß und drüber ganz durchgerissen war und mit Erd-Säcken ausgefüllet werden mußte. An andern Orten war er dergestalt zerbrochen, daß man den Ueberrest am Kamme mit einer mäßigen Stange wegstoßen konnte. Bey solcher dringenden Noth sah es mit dem Kirchspiele **Brunsbüttel** abermals sehr mislich aus; und obgleich alle nur mögliche Anstalten vorgekehret wurden, so wäre doch alle Bemühung und Vorsicht, eine Ueberschwemmung und ein allgemeines Verderben abzuwenden, unzulänglich gewesen, wenn Gott noch den mindesten widrigen Umstand verhängt hätte. Auch bey **Büsum** ward der Deich etwas beschädigt; die vorhandenen Materialien und Werkzeuge zu der dortigen kostbaren Bollwerks-Arbeit trieben daselbst weg und an den gegenseitigen Strand; die Arbeit selbst aber blieb ohne Schaden. Endlich wurden die Eyder-Deiche besonders hin und wieder ebenfalls schlecht zugerichtet. Außerdem aber geschah weder in Süder- noch in Norder-Ditmarsen noch in den hiesigen octroyrten Kögen ein erheblicher Schaden. — Den durch diese Wasserfluth in den Kirchspielen **Brunsbüttel** und **Eddelak** erlittenen Schaden baldmöglichst zu ersetzen, beschloß die ganze Landschaft Süderditmarsen, diesen ihren beyden Kirchspie-

len

len auf ihr Ansuchen dabey zu Hülfe zu kommen, und dazu von jeden fünf Pflügen eine so genannte Stürz-Karre nebst zwey Pferden, einem Treiber und zween Aufspittern zu halten. Hiemit ward am 22. Septemb. der Anfang gemacht und neun und zwanzig Tage fortgefahren; welches jedem Pfluge gegen zehn Reichsthaler Kosten verursachete. Von der Wilstermarsch ward gleichfalls eine Beyhülfe verlangt; der Markgraf **Fridrich Ernst** richtete es in die Wege, daß jede fünftehalb Pflüge aus derselben hier täglich Einen Mann an den Deich stellen mußten; und diese Arbeit ward vom 14. Octob. bis zum 22. December, also ein und siebenzig Tage kontinuirt. Zuletzt war alles wieder in guten Stand gebracht [267]).

57. §.

Weil der Landausschuß, welchen die Landschaft Süderditmarsen stellen mußte, ihr zu einer großen Beschwerde gereichete: so that sie dieserhalb Vorstellungen. Von einigen andern Distrikten geschah ein Gleiches. Der Erfolg davon war, daß im J. 1755 die Landschaften **Eyderstedt** und **Süderditmarsen**, die **Kremper-** und **Wilster-Marsch**, die Aemter **Husum** und **Schwabstedt**, die Grafschaft **Ranzau** und die Herrschaft **Pinneberg**, gegen eine gewisse jährliche Aus-

[267]) Die in diesem §. ertheilte Nachricht ist größtentheils unverändert entlehnt aus dem Umständlichen Bericht von der den 11ten Septemb. 1751 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein erfolgten Wasserfluth mit historischen Anmerkungen und einem Anhange. Glückstadt, gedruckt bey Joh. Jac. Babst. 39 Seiten in 4. ohne Titel. — Wörtlich ist solcher Bericht auch in den Schleswig-Holstein. Anzeigen von 1751, enthalten.

Ausgabe an Geld, vom Land-Ausschusse befreyet wurden. In dieser Landschaft mußte jeder Pflug dafür jährlich drey Reichsthaler erlegen; welches im December 1756 zum erstenmale abgetragen ward.

58. §.

Im J. 1756 am 7. Oktob. verhängete Gott über die schleswig-holsteinischen Marsch-Ländereyen eine abermalige Wasserfluth, welche Ditmarsen zwar nicht so hart, wie die so genannte Christ-Fluth von 1717, die Eis-Fluth von 1718 und die Neujahrs-Fluth von 1720, aber doch härter wie die von 1751, traf. Weil die hiesigen ansehnlichen Deiche in einem, beynahe vierzig-jährigen Zeitraume das Land gegen den Einbruch des salzen Wassers gedeckt und viele Sturmwinde glücklich abgehalten hatten: fürchtete man sich gegenwärtig vor einer Ueberschwemmung nicht sehr. Man hatte einige Wochen ziemlich gutes Wetter gehabt, wie es im Anfange des Oktobers etwas aus Westen und Nordwesten zu stürmen begann. Der Wind zog sich nachher nach dem Süden, woher er mit heftigem Regen vermischt, in der Nacht vom 6. auf den 7ten etwas tobete, bis er am Morgen zwischen 8 und 9 Uhr aus Südwesten zu stürmen anfieng und an Ungestüm bis Mittag immer zunahm. Noch war man hier unbesorgt. Allein wie sich der Wind des Nachmittags anfangs gerade zum Westen, und nachher zum Westnordwest drehete: fieng es erst an recht fürchterlich zu werden. Aus dem Sturme ward ein Orkan, welcher bey den Marschleuten Entsetzen und Grausen verursachte, und unter einem fast beständigen Regen, auf eine gar fürchterliche Art bis nach Mitternacht fortdaurete.

daurete. Das Wasser stieg bey der damaligen Springfluth auf einmal außerordentlich hoch, kam in völliger Menschen-Höhe über die Außendeiche gerollt, spühlete schon um vier Uhr Nachmittags über die Deiche und verursachte gleich eine Ueberschwemmung. Die Menschen waren nur um die Rettung des Lebens von sich, den Ihrigen und ihrem Viehe besorgt; an vielen Stellen war man genöthigt, alles preiszugeben und sich auf die Böden zu retiriren. Das Wasser wuchs immer höher, die Ergießungen nahmen überhand, und um fünf bis sechs Uhr Abends war um **Meldorf**, so weit das Augen reichen konnte, alles mit Wasser besetzt und einer offenen See völlig gleich. Die Oerter **Meldorf** und **Wöhrden** selbst waren ihrer hohen Lage wegen, wenn man die niedrigsten Häuser ausnimmt, der Ueberschwemmung nicht unterworfen; aber im **Eescher**-Deiche und überhaupt in den Deichen der Kirchspiele **Meldorf** und **Wöhrden** rissen, außer vielen eingespühlten Löchern und erfolgten Kammstürzungen, funfzehn Grundbrüche ein, von welchen zween, jeder über hundert Ruthen lang waren und einige Tiefen oder so genannte Grundkuhlen hatten. Die tiefsten Braken hielten hier zwanzig bis dreyßig Fuß Wasser. Die übrigen waren zwar weder so lang noch so tief, aber gleichwohl beträchtlich genug. Die Deiche in den Kirchspielen **Barlt** und **Marne** hielten zwar den Sturm und die andringende hohe Fluth ab, ohne durchzubrechen; sie wurden aber gleichwohl ziemlich hart beschädigt. Der alte Deich der Kirchspiele **Brunsbüttel** und **Eddelak**, vom Marner-Hafen bis zum Brunsbütteler, war durch und durch so ruinirt, daß er kaum einem Deiche mehr ähn-

lich sah und einen abermaligen harten Sturm nicht abzuhalten vermögend war. Bey Nordhusen und Mühlenstraße gieng der Deich mehrentheils weg, so daß er ebenes Feld machte. Der so genannte neue Deich dieser zwey Kirchspiele blieb bis zur Josenburger-Linie gut, ward aber von da bis zum Mohr ebenfalls sehr verwüstet; und hier auf dem Mohre, wo er sich endigte, riß eine Brake ein, wodurch siebzehn Häuser weggespület wurden. In dieser Gegend ward das Land mit unzähligen, ja einigen tausend größern und kleinern Mohrklumpen gleichsam überstreuet, welche nachher einen traurigen Anblick gaben. Ein großes Glück war es, daß, wenn man das, was gedachtermaaßen beym Mohre geschah, ausnimmt, die Deiche von Brunsbüttel und Eddelak, als die gefährlichsten in Süder-Ditmarsen, keine Grundbrüche erhielten. Inzwischen blieben die Kirchspiele Barlt, Marne und Eddelak von der Ueberschwemmung nicht frey, indem das, in die nördlichern Kirchspiele eingebrochene Wasser sich auch dahin in die niedrigsten Distrikte ergoß und verbreitete, so daß selbige vom Einbruche des Wassers gleichfalls litten. In Barlt stund das Wasser in einigen Häusern drey Fuß hoch; und im östlichen Theile der Marner-Gemeine blieben nur einige wenige hohe Ländereyen wasserfrey. Die Schleusen hielten sich in Süder-Ditmarsen insgesammt. In Norder-Ditmarsen war der, dießmal verursachte Schaden nicht so groß, wie in jener Landschaft. Zwar litt das Kirchspiel Büsum (welches im Nordertheile eine eben so gefährliche Lage, wie im Südertheile Brunsbüttel hat) an seinen sonst guten Deichen viel; es rissen darinn zwo Schleusen zu Osten

und Westen des Kirchorts völlig weg, und zwischen den Dörfern Deichhausen und Warverort entstund ein großer Grundbruch, welche drey Brüche das salze Wasser über einen Theil dieses mit verschiedenen Mitteldeichen beschlagenen Kirchspiels brachte: doch lief das Wasser in wenigen Tagen wieder ab, und die Deiche wurden bald von den Einwohnern, mit Beyhülfe der ganzen Landschaft, in einen solchen Stand gesetzt, daß man hier vor dem Einbruche des Wassers vorgängig einigermaaßen gesichert zu seyn glaubete. Auch die Nordervogtey-Wöhrden und ein Theil von den Kirchspielen Wesselburen und Neukirchen, wurden durch das aus der Südervogtey-Wöhrden gekommene Wasser, besonders in Ansehung der niedrigen Ländereyen, einige Tage überschwemmet. Weiter ward die nördlichere Landschaft nicht eben von dieser Ueberschwemmung getroffen. Aber größer war der Schaden in Ansehung der oktroyrten Köge. Die Deiche des Fridrichsgaber-Koges wurden sehr übel zugerichtet, und empfiengen verschiedene Durchbrüche, von welchen doch keiner ein Grundbruch war; inzwischen ward dadurch dieser Kog ganz unter Wasser gesetzt. Im Hedwigen-Koge kam sehr viel Horn-Vieh und eine beträchtliche Anzahl von Pferden, Schweinen und Schafen um; man rechnete gegen 200 Stück. Von den am Hedwigen-Kogs-Hafdeich gestandenen Häusern trieben sieben bis acht weg; und an den in diesem Koge belegenen, sehr ansehnlichen Höfen geschah vieler Schaden. Die Schleuse vor dem so genannten Warthstrom, gieng völlig weg und machte hier eine desto gefährlichere Brüche, weil der alte Strom nunmehr seine vorigen Gerechtsame wieder behaupten zu

 wollen,

wollen, das Ansehen hatte, und das Wasser bey jeder ordentlichen Fluth ein und ausgieng; so daß der Kog hiedurch in schwere Kosten und Bemühungen gesetzt ward. Im Mitteldeiche nach **Büsum** bekam der Kog zween Grundbrüche, welche zugleich den sonst noch wasserfreyen Theil vom Kirchspiel **Büsum** überströmeten; und im Mitteldeiche nach dem **Wahrdamms-Koge** kam gleichfalls ein Grundbruch, welcher den **Wahrdamms-Kog** mit überschwemmete. Ueberhaupt litten die Besitzer des **Hedwigen-Koges** unter allen Ditmarsern durch die gegenwärtige Wasserfluth am allerstärksten; und da man wußte, daß die im J. 1717 eingerissene **Eddelaker-Brake** unbeschreibliche Arbeit und einige Tonnen Goldes Kosten verursacht hatte: so wollten sie zum Theil an der Möglichkeit, ihren Kog zu retten und die **Wahrdamms-Brake** zu stopfen, verzweifeln. — An Menschen kamen in dieser Wasserfluth nur einige wenige in Süder-Ditmarsen um. Die Zahl des außer dem Hedwigen-Koge ertrunkenen Viehes war auch nicht sehr groß. An Häusern und Gebäuden geschah zwar in Süder-Ditmarsen ein ziemlich beträchtlicher Schaden; doch war derselbe im Vergleich mit andern auch von der Fluth heimgesuchten Gegenden noch erträglich. Ein übeler Umstand war es noch, daß die Wintersaat an den Orten, wo das salze Wasser hingekommen war, größtentheils verlohren gieng; und von den mit Schlamm überzogenen Weiden konnte man sich auch fürs folgende Jahr nur wenige Fruchtbarkeit versprechen. Von vielem Lande ward die Pflug-Erde ganz abgespühlet, so daß es einer ganz neuen und kostbaren Zubereitung bedurfte, ehe es zum Kornbaue wiederum zu gebrauchen

stund.

stund [268]). — — Im folgenden Jahre 1757 war man mit allem Eifer bemühet, die Deiche wieder herzustellen, und denselben in Süder-Ditmarsen zugleich die völlige Höhe und Dicke zu geben, welche durch eine Verordnung von 1723 vorgeschrieben war, und die sie noch nicht ganz empfangen hatten. Die ganze Landschaft mußte dieß Jahr wieder am Deiche von Brunsbüttel arbeiten; und allein in dieser Hinsicht beliefen sich die Kosten dieses Sommers für jeden Pflug auf 63 mℊ 6 ßß. Ja, im Jahre 1758 ward bey Brunsbüttel ein neuer Stein-Deich gelegt, um dieß der Wassers-Gefahr in der ganzen Landschaft am meißten ausgesetzte Kirchspiel für die Zukunft möglichst zu sichern.

59. §.

Ein im J. 1756 zwischen verschiedenen Mächten ausgebrochener Krieg, und ein darüber in Deutschland erschienenes russisches Heer bewog den König Fridrich V. (welcher die Gesinnungen des Großfürsten und Herzogs von Holstein, Peter Fedorowitz, und dessen Vorsatz, ihn, wenn er nach dem Ableben seiner Tante, der regierenden Kaiserinn Elisabeth, den russischen Thron besteigen würde, gleich mit Krieg zu überziehen und eine Wieder-Eroberung vom vormals herzöglichen Antheile am Herzogthume Schleswig, zu versuchen, wußte) im J. 1758 in seinen deutschen Staaten einige Truppen zusammenzuziehen. In Süder-Ditmarsen

 wurden

268) Von dieser Wasserfluth handelt in den schleswig-holst. Anzeigen von 1756, ein Aufsatz, 761-763. S. von Norder-Ditmarsen. — Von andern, in solcher Fluth beschädigten schleswig-holsteinischen Distrikten hat man in dieser Schrift ähnliche Nachrichten.

wurden zwey Regimenter Reuter verlegt. Zugleich und in demselben Jahre mußten die königlichen Unterthanen dieser Landschaft, von jedem Pfluge ein Bett, und zu einem außerordentlichen Magazine zwo Tonnen Rogken, fünf Tonnen Haber, zwey Fuder Heu, und zwey Fuder Stroh, liefern, imgleichen für die königliche Armee viele Fuhren thun. In den nächstfolgenden Jahren und so lang sich die Kriegsvölker in den Herzogthümern befanden, mußte von ihnen dergleichen mehrmalen geschehen. Ja im J. 1762 kam der Großfürst wirklich unter dem Namen **Peters** III. zur Nachfolge der am 5. Januar verstorbenen Kaiserinn auf den russischen Thron, wegen welcher Thronbesteigung am 21. Febr. zu **Heide** ein sehr feyerliches Dankfest gehalten ward [269]; und nun sollte der Krieg mit Dännemark unverzüglich für sich gehen. **Fridrich V.** ließ dagegen sein Heer im März ein Lager bey **Segeberg** beziehen, wohin nicht allein die hier gelegenen Regimenter ebenfalls abgiengen, sondern auch die Unterthanen der Landschaft, eine fünf und zwanzig tägige Fuhre thun mußten. Die Einwohner aus beyden Theilen Ditmarsens fiengen zu flüchten an. Auch wachte der alte Groll zwischen den königlichen und fürstlichen Unterthanen in vielen Gemüthern wiederum auf;

269) An diesem Dankfeste, welchem zu Heide die gesammten Landes-Aeltesten von Norderditmarsen beywohneten, und welches allda einen großen Zusammenfluß, besonders von herzöglichen Unterthanen, veranlasset hatte, mußte der Oberconsistorial- und Kirchen-Rath Frenkel von Neukirchen, als Probst der Landschaft, über die ihm vorgeschriebenen Worte Ps. 61, 6-9. eine Dankpredigt halten, welche auch nachher mit der Cantate und Serenade abgedruckt worden.

auf; und ob derselbe gleich nicht, wie im J. 1700, in offenbahre Feindseligkeiten ausbrach, so veranlassete er doch allerley kleine unangenehme Auftritte. Zugleich machten einige norderditmarsische Officialen einen Präcedenz-Streit rege, indem sie, als Bediente eines Kaisers, den königlichen Beamten nicht mehr, wie bisher von ihnen geschehen war, nach- sondern vorgehen wollten. Ja einige schienen nur auf den Ausbruch des Krieges zu lauren, um ihre Hände mit dem Blute ihrer Brüder färben zu können; und waren einige Jahre vorher, im J. 1752, die zwo Vogteyen, welche die Wöhrdener-Gemeine ausmachen, und von welchen die eine zum Südertheile und die andere nach Norder-Ditmarsen gehört, über eine geringe Veranlassung — da die Großfürstlichen die ihnen jenseits verwehrte Gerechtigkeit, eine landesherrschaftliche Leiche mit den Glocken der auf königlichem Grunde gelegenen Kirche zu beläuten, mit Gewalt behaupten wollen — mit großer Wuth auf den Kirchhof gegen einander angezogen gewesen, hatten damals die, dazwischen gekommenen Prediger alle Mühe gehabt, die Gemüther nur für dießmal zu besänftigen, und ein Blutvergießen, nur auf Einen Tag, abzuwenden, da denn die zween Landvögte die Sache unter sich abzuthun und alle Thätlichkeiten aufs strengste zu untersagen Zeit bekommen 270): so war kaum zu denken, daß die Unterthanen

 still

270) Sonderbar ist es bey diesem noch beyzeiten gedämpften Auflaufe, daß diejenige Leiche, welche die großfürstlichen Unterthanen mit Gewalt beläuten wollen, nicht zum herzöglichen sondern zum königlichen Hause gehörig und die, am 19. Decemb. 1751 erblichene Königinn Louise gewesen, für welche auch im kielischen

still sitzen würden, wann nunmehr die Kriegsvölker des einen oder des andern Landesherrn die Landschaft des Gegentheils feindlich behandeln sollten. Doch die göttliche Fürsicht wandte von den Herzogthümern Schleswig und Holstein einen Krieg ab, welcher wahrscheinlicher Weise mit vieler Erbitterung geführet seyn würde. Das dänische sowohl als ein russisches Heer waren im Junius und Julius im Meklenburgischen bereits nahe beysammen; wie in Rußland am 9. Jul. eine große Revolution, und am 17. desselben Monats der Tod des Kaisers Peters III. erfolgete. Seine Gemahlinn Catharina II. übernahm als Selbstherrscherinn die Regierung von Rußland, und, in Vormundschaft für ihren, ihm gebohrnen einzigen Prinzen, den Großfürsten Paul Petrowitz, als Herzog von Holstein, die Regierung seines hiesigen Landesantheils; verordnete den Prinzen Georg Ludwig aus dem gottorfischen Hause, zum Statthalter von demselben; und berief ihr gegen Dännemark bestimmt gewesenes Heer wieder nach Rußland, so daß dießmal der Krieg unterblieb. Und wie der Prinz Georg Ludwig bald darauf ebenfalls starb: ward von ihr im J. 1763 seinem Bruder, dem Bischofe Fridrich August zu Lübek, die holsteinische Statthalterschaft aufs neue übertragen. Die dänische Armee aber kehrete nach dem Ableben des russischen Kaisers gleich

kielischen Antheile, dem Herkommen nach, ein Geläute ausgeschrieben worden; imgleichen, daß die zween Wöhrdener-Kirchspielsvögte, welche die Eingesessenen gegen einander kommandiret, die nächsten Blutsverwandten von einander, und der großfürstliche (Johann Witt auf Wennemannswisch) ein Brudersohn vom königlichen (Claus Witt im Flecken) gewesen.

gleich wieder aus dem Meklenburgischen zurück; und im J. 1763 ward, weil die Truppen wieder in ihre Friedens-Quartiere nach Dännemark zogen, auch Süder-Ditmarsen der Einquartirung entledigt.

60. §.

Jener Kriegs-Gefahr wegen wurden hier die innern Angelegenheiten keinesweges hintenangesetzt. Ja eben im J. 1762 ward von der Landschaft Süderditmarsen eine Sache von vieler Wichtigkeit, nämlich die Anlegung eines neuen Deichs bey **Brunsbüttel** und die Wieder-Einnahme eines, 1717 weggegangenen ansehnlichen Feldes, unternommen. Die Direction bey diesem Werke hatten der Justizrath **Honrichs** aus Oldenburg und der Capitain **Horeb** aus Glückstadt. Die Arbeit ward am 17. May angefangen. Die Wilstermarscher mußten 140 Ruthen zu machen übernehmen, hatten aber, wie ihr Deichs-Antheil bald zu Stande gebracht war, das unangenehme Schicksal, daß achtzig Ruthen auf einmal so stark sanken, daß selbige von 20 bis 22 Fuß nur die Höhe von 8 bis 9 Fuß behielten. Am eilften Julius ward die Brake glücklich gedämmet; und der ganze Deich ward in diesem Jahre größtentheils verfertiget, im folgenden 1763. Jahre aber ganz vollendet. Der auf solche Weise von der ganzen Landschaft, aber mit vielem Lärmen und schweren Kosten, gewonnene Kog wird der **Brunsbütteler neue Kog** genennet, gränzet an die Kirchspiele **Eddelak, Brunsbüttel** und **S. Margarethen**, und enthält zugleich den gegenwätigen, oder **neuen, Brunsbütteler Hafen.**

61. §.

Der König Fridrich V. und die Kaiserinn Katharina II. schritten zu gütlichen Unterhandlungen, um alle Irrungen beyzulegen und die Ruhe im Norden zu bevestigen. Es hatten selbige auch den glücklichen Erfolg, daß sich beyde hohe Häupter im J. 1767 über die Ansprüche des Prinzen Paul auf den vormals gottorfischen Antheil am Herzogthume Schleswig verglichen. Ja es kam in diesem Jahre gar ein provisorischer Tractat zu Stande, welcher von der Kaiserinn zu Moskau am 10. October und vom Könige zu Kopenhagen am 30. November ratificiret ward, nach welchem die Kaiserinn, in Vormundschaft ihres Sohnes, auch dessen Antheil am Herzogthume Holstein, wozu ebenfalls Norderditmarsen gehöret, an Dännemark überließ und gegen die zwo Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vertauschete. Doch konnte die Uebergabe, wegen der Minderjährigkeit des Großfürsten, nicht gleich geschehen, weil noch die eigene Genehmigung desselben hinzukommen mußte. Inzwischen entschlief König Fridrich V. am 14. Januar 1766, und Seiner jetztregierenden Königlichen Majestät, Christian dem Siebenden, welche darauf die Regierung antraten, war die völlige Beendigung jener höchstwichtigen Sache vorbehalten. Seine Kaiserliche Hoheit, der Großfürst Paul, erreichten nämlich 1773 Ihr mündiges Alter; und nun ward von Ihnen nicht allein das, was Ihre Frau Mutter zur Hebung aller Mishelligkeit gethan hatten, genehm gehalten, sondern auch zu Zarko-Selo am 31. May eine Cessions-Akte ausgestellet, nach welcher Sie Ihren bisherigen holsteinischen Landes-Antheil völlig an den König übertrugen,

trugen, so wie Sie zugleich unter demselben Dato allen Bedienten und Unterthanen in demselben solches kund thaten, und die Huldigung des Königs anbefahlen. Die feyerliche Uebergabe erfolgte noch in dem 1773sten Jahre am 16. November in der Stadt Kiel, wohin sich auch die gesammten norderditmarsischen Beamten und Officialen, welche bey der Veränderung der Regierung insgesammt in ihren Aemtern blieben, anbefohlnermaaßen verfüget hatten, und woselbst von ihnen Sr. Majestät, dem Könige, gehuldigt ward. So empfieng Ditmarsen, welches seit der Eroberung, anfangs unter drey und nachher unter zween Landesherrn getheilet gewesen war, einen einzigen Herrn; und das Mistrauen, welches hier, besonders in den letzten hundert Jahren, zwischen den beyderseitigen Unterthanen geherrschet hatte, ward dadurch auf einmal geendigt.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Vom Religions-Zustande.

Inhalt.

1. §.

Es ist bereits oben [1] angemerkt, daß Ditmarsen nach der letzten Eroberung anfangs unter drey Herren getheilet und von einem jeden in seinem Antheile ein Superintendent oder Probst verordnet worden. Auf die Superintendenten, welche in den letzten Jahren der Freyheit die Aufsicht über die Kirchen geführet hatten, ward hiebey keine besondere Rücksicht genommen; es konnte auch auf sie nur wenige Rücksicht genommen werden, da Johann Grevenbrock nach Krempe gegangen und Henning Muhle, welcher seine Landesleute zu einer desperaten Gegenwehr stark ermuntert hatte, in die Ungnade der Eroberer gefallen und flüchtig geworden war. Vielleicht hat man auch den Superintendeten Andreas Jbdecken zurückzusetzen Ursache

1) Im 1. Abschn. 3. §. 173. S.

Ursache gehabt. Genug, es wurden im J. 1559 drey ditmarsische Prediger, welche bey einer Prüfung des ganzen Ministeriums in Vergleich der andern als die beßten, übrigens aber doch nicht von vorzüglichen Fähigkeiten befunden wurden, auf Ein Jahr und bis man tüchtigere Männer erlangete, zu Superintendenten bestellet. Ich will sie und ihre Nachfolger in den drey Drittheilen nahmhaft machen.

I. Im Südertheile, dem Könige von Dännemark zuständig:

1. Hinrich Dimerbrock, Pastor zu Brunsbüttel, zu welchem Amte er im J. 1524 gelanget war, verwaltete neben solchem Pastorate die Superintendentur Ein Jahr, nämlich bis zum J. 1560, worauf er 1561 mit Tode abgieng [2]. Er hatte sich als einen eifrigen Beförderer der Kirchen-Verbesserung bewiesen [3].

2. Henning Muhle, welcher sich schon vor der Eroberung in die Superintendentur der Meldorfer-Döfte eingedrungen hatte, ward im J. 1560 vom Könige wieder begnadigt und zum Superintendenten und zugleich zum Pastoren in Marne, bestellet. Das Pastorat zu Meldorf hatte Johann Halverstorf unterdessen erhalten [4]. Er verwaltete

2) Hans Dethleff Chron. Ms. und Helmann 115. S. vergl. mit unserm 1. Abschn. 3. §.

3) 3. Th. 277. S.

4) Helmann 70. S. wo es aber von diesem Halverstorf irrig heißt, daß er endlich Superintendent geworden. Helmann sagt selbst, daß Muhle bis 1574 und Boje von

waltete die Probstey bis 1574, da der schwache Halverstorf gestorben war und man zu Meldorf einen geschicktern Pastoren erhielt; als Pastor zu Marne aber endigte er seine Tage im J. 1589 [5].

3. Peter Boje, ein Holsteiner, Pastor zu Heiligenstedten, ward im J. 1574 vom Könige unmittelbar zum Probst und Pastor in Meldorf bestellet, welchem Amte er noch 1580 vorstand, wie die Superintendentur des Mitteltheils eingieng [6].

II. Im Mitteltheile, dem Herzoge Johann dem ältern zu Hadersleben, zuständig:

1. Johann Spelberg, Prediger in Neukirchen, und ums Jahr 1557 Pastor zu Wesselburen, wobey er 1559 zum Superintendenten verordnet ward. Er verwaltete die Superintendentur bis an sein Ende [7], und starb 1568 den 20. Oktober [8].

2. Johann Creisbach, Pastor zu Wöhrden, ward nach Spelbergs Ableben Superintendent, und stand diesem Amte vor, bis 1580 nach dem Ableben des Herzogs Johann solche Bedienung ein-

von 1574 an Superintendent gewesen, so daß sich hier keine Zwischenzeit findet.

5) Protoc. Meldorp. Ms. wie auch Hans Dethleff Chron. Ms. Helmann 70. u. 104. S.

6) Protoc. Meld. imgleichen Hans Dethleff Chron. Ms. und Helmann 71. S.

7) Hans Dethleff loc. cit.

8) Sehse 34. S. Heinr. Walther ditm. Chron. 257. S.

eingieng. Er starb als Pastor zu Wöhrden 1598 am 8. Aug. in einem 95 jährigen Alter 9).

III. Im Nordertheile, dem Herzoge Adolph zu Gottorf zuständig:

1. **Theodor Cant**, aus Dorbrecht, war ums J. 1556 Pastor zu Nordhadstedt 10), ward bald darauf Pastor zu **Weddingstedt** 11), und zugleich 1559 Superintendent 12), und starb 1561 13).

2. M. **Nicolaus Staphorst**, Hofprediger der Gräfinn zu Jevern, ward 1558 Pastor zu Heide und (vermuthlich 1561) Probst, kam 1567 nach Hamburg als Pastor zu S. Petri, und starb 1579 am 18. Sept. 14).

3. M. **Markus Wrange**, ein gebohrner Ditmarser, ward 1548 Schulmeister zu Hodingmannswisch, 1556 Diakonus zu **Neukirchen**, und 1559 Pastor daselbst, erhielt die Superintendentur, vermuthlich im J. 1567, und verwaltete dieselbe noch im J. 1580 15). Weil er dem Trunke ergeben war, und dagegen Peter Boje schielete

9) Neokor, Hans Dethleff, Walther a. a. O. Helmann 152. S. Sehse 103. und folg. S. — S. auch oben im vorigen Zeitr. 2. Abschn. 2. Abth. 3. §. 78. S.

10) Helmann 67. S.

11) Sehse 358. S.

12) 173. S.

13) Sehse a. a. O.

14) Sehse 243. S. im Anh. 10. S. *Fabric.* mem. hamb. II, 862. Beuthner 366. S. Joh. Witte 17. S.

15) Sehse 113. S.

schielete und Johann Creisbach hinkete, hat es von ihnen also geheißen:

"De Prawest tho Meldorf is scheel un plincket,
De Prawest tho Wöhrden is lahm un hincket,
De Prawest tho Nienkarcken is dull un drincket [16]."

2. §.

Das Absterben des unbeerbten Herzogs Johann des ältern, welches im J. 1580 erfolgete, zog im J. 1581 eine neue Theilung von Ditmarsen nach sich, nach welcher das Mitteltheil halb dem Südertheile und halb dem Nordertheile zugelegt ward [17]. Die Pröbstey des Mitteltheils ward gleich aufgehoben. Im Südertheile sind darauf folgende Männer Pröbste, oder, wie sie anfangs auch genannt worden, Superintendenten gewesen:

1. Peter Boje, Pastor zu Meldorf [18], verwaltete die Pröbstey noch bis 1597 den 31. Oktob. da er mit Tode abgieng [19].

2. Stephan Ramm, aus dem Lüneburgischen, anfangs Rektor zu Itzeho, 1592 Diakonus zu Meldorf,

16) Helmann 163. S. Walther 258. S.

17) 1. Abschn. 8. §. 191. S.

18) S. vorigen §.

19) Helmann 71. S. — S. von ihm auch bey Viethen 430. S. Walther 277. S. Neokor. Ms. *Molleri* Cimbr. lit. I, 483.

Meldorf, 1598 Pastor und Probst daselbst, gestorben 1621 am 24. Dec. [20]).

3. D. Christianus Matthiä, eigentlich Carsten Tießen, von Epenwöhrden gebürtig [21]), geb. 1584, Rektor zu Durlach 1614, Professor Theologiä zu Altorf 1618, Pastor und Probst zu Meldorf 1622, fiel 1629 beym Könige Christian IV. in Ungnade und ward seiner Aemter entsetzt, ward 1630 Professor zu Sorøe, gieng 1641 nach Holland, ward evang. luth. Prediger zu Haag und starb endlich ohne Bedienung zu Utrecht 1655 im Januar [22]). Sein Nachfolzu Haag, Joh. Schelhammer, gab verschiedene seiner Schriften heraus [23]).

4. D.

20) Helmann a. a. O. Walther 250. S. *Molleri* Cimbr. lit. I, 519. Isag. in hist. cherf. cimbr. P. II. p. 92. Lackmanns hist. ordin. eccl. p. 204. sq.

21) Joh. von Ancken Ms.

22) S. oben im 1. Abschn. 22. §. 244. S. *Freheri* theatr. vir. erud. p. 554. Dän. Bibl. 3. Th. 175. S.

23) Seinen bey Helmann angeführten Schriften sind noch folgende beyzufügen:

1. Collegium Politicum I. & II. Giessae, 1611, 1622, 8.
2. Systema Politicum, Giessae, 1618, 1620, 8. Marp. 1631, 8.
3. Collegium Ethicum, Giessae, 1619, 8.
4. Exercitationes Metaphysicae, Giessae, 1609, 4.
5. Disp. de passione salutari, Norimb. 1618, 4.
6. Disp. de Dei incomprehensibilitate, ibid. 1622, 4.
7. Collegium Antiphotianum, ibid. 1622, 4. edit. 2.

8. Trias

4. D. Johann Clüver, geb. zu Krempe 1593 am 16. Febr. war anfangs dem Schneider-Handwerke bestimmt [24]), studirte zu Rostock, ward 1614 Diakonus zu Meldorf, 1621 Pastor zu Marne, 1623 Professor zu Soroe, 1630 Probst und Pastor zu Meldorf, wo er 1633 am 25. Dec. starb [25]).

5.

8. Trias meditationum sacrarum in Psalm. 23. Hamb. 1629. 8.
9. Methodica Scripturae sacrae vindicandae ratio, 1618, 4.
10. Analysis typica Evangelii secundum Mattheum. Amstel. 1652. fol.
11. Sophistica, s. doctrina fallacias solvendi, exemplis theol. illustrata. Hamb. 1659, 12.
12. Historii Alexandri M. s. Prodromus IV. Monarchiarum.

24) *Zeltneri* Hist. Crypto-Socin. p. 12.

25) S. oben im 22. §. 246. S. — Von ihm kann man vieles lesen bey Helmann 73-76. S. in *Freheri* theatr. virorum erud. p. 454. in Erd. Uhsens Leben der Kirchen-Lehrer und Scribenten des 16. und 17. Jahrhund. 561. u. folg. S. in *Molleri* Cimbr. lit. T. III. p. 217. sq. in *Henn. Wittenii* Memor. Theol. renov. Dec. III. p. 356. sq. in der Dän. Biblioth. 3. St. 23. u. folg. S. 172. S. Num. V. der Beylagen; und besonders in seines Sohns Michaelis Clüveri, Pastors zu Süderhadstedt, Vorrede zu des Vaters Dilnculo Apocalyptico, Stralſ. 1647, in Fol. welcher vom Sohn herausgegebenen und auf königlichen Befehl bey allen königlichen Kirchen in Holstein angeschafften Schrift auch des Vaters Bildniß vorgesetzt worden. — Folgende Schriften dieses berühmten Gelehrten hat Helmann theils übergangen, theils unvollständig angezeigt:

1. Oratio

5. M. Naamannus Bernhardinus, geb. zu Husum 1591, ward 1619 Pastor zu Hattstedt bey Husum, 1634 am 4. Sept. zum Pastoren in Meldorf berufen und zugleich vom Könige zum Probste ernannt, starb 1669 am 20. Dec.[26]).

1. Oratio de vera animi tranquillitate, ductu Joh. Kirchmani habita. Rostochii 1613, 4.
2. Oratio anniversaria, qua ostenditur, Romam pontificiam esse Jerosolimam apostatic. Apoc. II, 8. Rostoch. 1627, 4.
3. Disp. de nobili controversia: utrum potior sit ecclesiae quam Scripturae S. autoritas, Praeside D. Eilh. Lubino. Rostoch. 1613, 4.
4. Collegium Disputationum Logicarum. Rostoch. 1614, 4.
5. Disp. inaug. de verbis Zach. XIII, 7. Praeside Jo. Affelmanno. Rost. 1623, 4.
6. Grundfeste von der Person Jesu Christi. Hamb. 1617, 8.
7. *Primum* Diluculum Apocalypticum, oder erstes Morgen-Licht der Offenbarung St. Johannis. Goßlar 1620, 8.

Die von ihm hauptsächlich hinterlassenen Arbeiten waren von seinem Sohne in oberwähnter Vorrede angezeigt. — Gelesen zu werden verdient auch Sr. Christ. Seustkings Untersuchung der Frage: Ob D. Joh. Cläver der wahre Verfasser sey von der bis A. 1633 fortgefaßten Epitome Historiae vniuersalis: welche in Noodts Beyträgen, im 3. St. 264. u. folg. S. befindlich ist.

26) S. die Personalien zu Prätorius Leichenpredigt über ihn, und daraus Helmann 76. u. folg. S. — Zu seinen Schriften gehört:

1. Wittebergae nutrici ecclesiarum & scholarum totius Germaniae fidelissimae, post primi a restaura-

6. Alexander Christiani, des Professors M. Alexander Christiani zu Greifswalde Sohn, ward 1659 am 30. Januar zum Diakonus in Wöhrden eingeführet, 1661 Prediger in Meldorf, 1670 aber (weil der sonst zum Probst berufene meldorfische Prediger M. Johann Albrecht Prätorius, vor der Einführung gestorben war) Pastor und Probst daselbst, zu welchem Amte ihn der General-Superintendent Hudemann, am 9. Novemb. in Gegenwart der Prediger des ganzen Konsistoriums in der Kirche zu Meldorf, einführete, gestorben 1677 am 10. Januar und zwar zu Itzeho, wie er durch diesen Ort nach Krempe reisen wollen [27]).

7. Cajus Arend, geb. zu Hanrau am 1. Decemb. 1614, Prediger zu Neuendorf 1639, Diakonus an der Stadt-Kirche in Glückstadt 1654, Pastor an der Schloß-Kirche daselbst 1661, Probst und Hauptpastor zu Meldorf 1677, (zu

stauratione religionis seculi decursum, centesimum natalem suum jubilaea festivitate celebranti, debitae observantiae & gratitudinis loco offert M. Naam. Bernhardinus, Holf. 5. Th. Stud. Witteberg. 1617. 1 Bogen in 4.

2. Oratio in obitum Augustae, regia Danorum stirpe progenitae, Jo. Adolphi Ducis Holf. viduae, in Synodo Mêldorpiensi recitata. Hamb. 1639, 4.

3. Poema de Germania graecum ανεκδοτον, aliquot versuum continens Chiliadas a Joach. Morsio (in Albo suo Ms. f. 573.) laudatum. (*Molleri* Cimbr. lit. I, 42.)

[27]) S. besonders von Anckens Ms.

(zu welcher Bedienung ihn der General-Superintendent am 27. Junii im Beyseyn von neunzehn Konsistorialen einführete) starb 1691 am 14. März. Die ihm von seinem, ihm schon vor etlichen Jahren adjungirten Nachfolger, **Hinrich Hahn** gehaltene Leichpredigt ist mit den Personalien gedruckt [28]).

8. M. **Hinrich Hahn**, geb. zu Grammau im Meklenburgischen 1655 am 5. Aug. gieng 1673 auf die Universität zu Rostock, ward 1678 Cabi-

28) Helmann 77. u. folg. S. *Molleri* Cimbr. lit. I, 20. Anckens Ms. — Das bey Helmann befindliche Verzeichniß seiner Schriften kann aus Moller sehr berichtigt werden.

Außer den bey diesen beyden Verfassern angezeigten zahlreichen Schriften habe ich noch in Händen:

1. Frommer Prediger Abschied, Kampf und Gnaden-Kron, eine Leichpredigt über Andr. Schilling, Schloß-Pastoren in Glückstadt, 1660 in 4.
2. Dreyfacher Wittwen- und Waisen-Trost, eine Leichpredigt über Anna Schilling, verwittwete Schloß-Pastorinn. Glückstadt 1663, in 4.
3. Frommer Christen Angst in der Welt und Trost in Christo, eine Leichpredigt über Gesen von Eckerichs, eine General-Majorinn. Glückst. 1614, in 4.

Sein Communion-Büchlein, Wegweiser christlicher Communicanten genannt, hat er schon verschiedene Jahre vor 1668 für seine damaligen Zuhörer zum Drucke befördert, nachher 1668, mit etlichen Andachten vermehret, zu Lüneburg in 12. herausgegeben, und, wie diese Auflage vergriffen gewesen, abermals 1679, etwas verbessert, gleichfalls in 12. auflegen lassen. Die im Anhange beygedruckten 20 Abendmahls-Lieder sind nicht von ihm, sondern von andern Verfassern.

nets: Prediger bey Güldenlow zu Bergen, reisete 1681 in Högens Ambassade als Legations-Prediger nach Paris, ward 1683 Prediger zu Beienfleth, zog 1684 (ohne die Stelle zu Beienfleth aufzugeben, als welche er abwesend verwalten ließ) als Hofprediger des Prinzen Georg nach London, ward, nach seiner Zurückkunft, Viceprobst in Meldorf und dazu 1684 am 15. Oktob. vom General-Superint. Hermann Erdmann, in Beyseyn des alten Probsten, der zween Senioren und der mehresten Prediger des süderditmarsischen Consistoriums, eingeführt. Er blieb unterdessen bis an Ahrends Tod in Beienfleth, einem zum münsterdorfischen Konsistorio gehörigen Kirchorte, und kam nur zuweilen nach Meldorf, um daselbst zu predigen und dem Kaland beyzuwohnen. 1692 am 9. März bezog er die meldorfische Probstey. Er starb 1703 am 24. Jun. [29]).

9. Siegfried Benzen, geb. zu Schönfeld 1648, des dortigen Pastoren Benedict Benzen Sohn, gieng 1665 nach Wittenberg auf die Universität, hielt sich nachher acht Jahre in Kopenhagen auf, ward 1686 Prediger in Stellau, und 1688 Pastor in Schönfeld. Im J. 1704 ward er zu Meldorf von der Gemeine zum Pastoren erwählet und vom Könige zum Probst ernannt. Er gerieth mit in die gelehrten Streitigkeiten, die zwischen Masius zu Kopenhagen und Thomasius zu Halle getrieben wurden,

29) S. Helmann 80. u. folg. S. *Molleri* Cimbr. lit. II. 271. von Anckens Ms. — Seine Schriften sind besonders beym erstern zu finden.

wurden, imgleichen in den Streit zwischen dem königl. General-Sup. Josua Schwarz und dem fürstl. General-Sup. Hinr. Muhlius; war aber von einer sehr freyen und heftigen Schreibart, so daß auch seine Schrift wider Muhl auf Herzog Fridrichs Befehl zu Kiel 1702 am 5. May auf öffentlichem Markte verbrannt ward. Er starb 1709 am 21. Februar 30).

10. **Peter Sander**, geb. zu Altona 1672 am 23. Januar, ward 1700 königl. dänischer Feldprediger und 1702 Feldprobst. 1710 ward er (nebst dem Pastoren Gustav Schröder zu Süderau und dem Kompastoren Martin Voß zu Meldorf) vom Könige in Meldorf präsentirt, von der Gemeine gewählt, und darauf auch vom Könige zum Probst bestellet. Er starb hieselbst 1723 am 25. Junius 31).

11. **Peter Müller**, geb. zu Itzeho 1664 am 27. Jun. des dortigen Brauers Pet. Müller Sohn,

 studirte

30) Helmann, *Moller*, Ancken. — Von seinen Schriften muß man Moller nachsehen; ich besitze noch überdem in der Handschrift: Rede von der Lahdung inß Thal Josaphat oder vors Jüngste Gericht, gehalten von *Siegfrido Bentzio*, Probsten in Süderdithmarschen, aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt. — — Nach Benzens Absterben ward 1709 im Sept. der Pastor Caspar Wildhagen zu Glückstadt, zum Hauptprediger in Meldorf erwählt. Er erhielt auch vom Könige die Bestätigung nebst der Probstey, ward aber vom Monarchen vor der Einführung als Hofprediger und Beichtvater der Königinn Anna Sophie nach Kopenhagen berufen. Er ward 1712 Bischof zu Wyburg und starb 1720.

31) Helmann, von Ancken.

studirte 1685-1690 zu Wittenberg und Jena, ward am 3. Weihnachttage 1704 zum dritten Prediger in Meldorf erwählt, und dazu 1705 am 19. Apr. eingeführt, gelangete 1717 zur mittelsten Stelle, und ward 1723 am 23. Oktob. vom Könige unmittelbar ohne Wahl zum Probst und Hauptpastor bestellet. 1740 am 7. Oktob. erhielt er den Charakter als Konsistorialrath. Er starb 1741 am 23. März [32]). Der ihm vom nachherigen Konsistorialrath von Ancken gehaltenen und im Drucke erschienenen Leichpredigt ist sein Bildniß vorgesetzt.

12. Christoph Voß, des Predigers zu Meldorf, Martin Voß, Sohn, geb. daselbst 1692 am 4. März, ward 1717 zum Nachfolger seines Vaters erwählt und am 12. Sept. eingeführt. Im J. 1724 ward er der mittelste Prediger an dieser Kirche. Weil er ein sehr eifriger Prediger war und es mit Gott und seiner Gemeine redlich meynete, zog er sich viele Wiederwärtigkeiten zu; und dieß war die Ursache, daß, ob er gleich als damaliger älterer Kompastor mit seinem jüngern Kollegen und dem Pastor Motschmann, nach Müllers Absterben zum erledigten Hauptpastorat präsentirt ward, man ihn doch zurücksetzte und den jüngern Kollegen wählte [33]). Inzwischen

32) S. Helmann 83. S. von Anckens Leichpr. wie auch die Weimarischen Acta histor. eccles. im 42. Bande, 920. u. folg. S. Fehse norderditm. Predigerhist. 16. S.

33) Bey dieser sonderbaren Wahl hatte Voß 321, Ancken 338 und Motschmann 57 Stimmen.

zwischen hatte der König die Gnade, diesem rechtschaffenen Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und beym ersten Kompastorat die Probstey 1741 am 16. Jun. zu übertragen, so daß von Ancken Hauptpastor, Er aber Probst und Kompastor war. Allein er lebte nach jenem Verdrusse nicht lang, indem er schon 1742 am 27. Januar mit Tode abgieng 34).

13. **Johann von Ancken**, geb. zu Meldorf 1690 am 28. Aug. des dortigen Bürgers Johann von Ancken Sohn, studirte zu Wittenberg 1712-1715, ward 1724 am 11. März zum jüngsten Prediger an seinem Geburts-Orte eingeführt und 1741 am 23. May zum dortigen Hauptpastorate erwählet. Die Pröbstey ward ihm 1742 am 12. Febr. ehe ihm noch das Gnadenjahr die Antretung des Hauptpastorats erlaubete, übertragen. 1746 den 24. May ward er zugleich Konsistorialrath. Er starb 1771 den 8. Febr. 35).

34) Helmann 93. S. von Anckens Ms. Sehse a. a. O. und die Acta hist. eccl. 42. B. 932. u. folg. S. — Seine Schriften sind bey Helmann verzeichnet. Von seinen Widerlegten Entschuldigungen der Sünden ist der 1. Theil zu Hamburg 1735 in 4. auf 5 Alph. 9 Bogen herausgekommen. Der andere Theil folgte 1736 und ist 8½ Alph. stark.

35) Helmann 93. S. Sehse 17. S. und im Anhange 7. S. — Seine gedruckten Schriften sind:

1. Numophylacium Ehrencronianum. Lauenb. 1717, 4.
2. Anthropo-Theologia, oder Entwurf einer Betrachtung des Menschen zur Erkenntniß und Verehrung

14. Hr. Jacob Jochims, geb. im Kirchspiele Marne 1719 am 10. Oktob. des dortigen Hausmanns und Landesgevollmächtigten, Claus Jochims, Sohn, studirte von 1737-1740 zu Jena, ward 1745 Pastor zu S. Michaelis-Donn und 1761 Pastor zu Burg in Ditmarsen. Im J. 1771 am 24. Jun. ward er zum Hauptprediger in Meldorf erwählet und am 19. Jul. zum Probste berufen. Im J. 1781 bekam er auch den Titel als Konsistorialrath [36].

3. §.

Der Probstey im Nordertheile haben folgende Prediger vorgestanden:

1. M. Marcus Wrange, zu Neukirchen, gestorben 1601 am 29. Sept. [37].

2.

ehrung Gottes, in einer Leichrede über den Consistorialrath Müller, Glückst. 1741, Fol.

3. Wohlgemeinter Beytrag zur Entdeckung, Bestätigung oder Prüfung der Auctorum einiger Lieder in Hrn. M. Gottschalks Universal-Gesangbuch. — Diese Schrift hat er dem sel Gottschalk zugesandt, von dem sie seinen Lieder-Remarques 6 Th. 775-798. S. einverleibet worden.

4. Freudiges Denkmaal der göttlichen Gnade an dem königlichen Hause, bey dem Jubiläo 1749 am 28. Oktob. vorgestellet.

— — Seiner, von mir oft angezogenen Anmerkungen zu Helmanns süderditm. Kirchenhist. habe ich im 1. Th. 116. S. 230. Anm. Erwähnung gethan.

36) S. Fehse im Anh. 7. u. folg. S. — Seine Schriften werden im Hamberger-Meuselschen gelehrten Teutschland angezeigt.

37) Fehse 117. S. und J. Holmers Calendar. Ms. in 29. Sept. — S. auch oben im 1. §.

2. Johann Schneck, zu Neukirchen, ward (nachdem die Probstey von 1601 bis 1606 erledigt gewesen und die Ordination der Prediger zu Schleswig geschehen war) 1606 Probst, und starb 1615 im Decemb. [38]).

3. M. Jacob Fabricius, zu Lunden, ward Probst 1615, blieb es nicht ein völliges Jahr, weil er 1616 als Hofprediger der verwittweten Herzoginn Augusta nach Husum berufen ward; von wannen er 1622 als Hofprediger und General-Probst nach Gottorf gelangete, allwo er 1645 am 24. Apr. verstarb [39]).

4. Martin Vorstius, zu Wesselburen, ward Probst 1618 und starb 1628 am 3. Jun. [40]).

5. Peter Ludenius, zu Weddingstedt, ward Probst 1630 und starb 1667 am 17. Jun. [41]).

6. M. Hinrich Fischer, zu Lunden, ward Probst 1667 am 7. Aug. und starb 1679 am 26. Dec. [42]).

7. M. Johann Krüger, zu Heide, ward Probst 1680 am 3. März und starb 1681 [43]).

8.

38) Sehse 118. u. folg. S. Anh. 10. S. — Eine bey seiner Ernennung abgegebene, merkwürdige, und den kirchlichen Zustand von Norderditmarsen sehr erörternde, fürstl. Verordnung vom 18. Febr. 1606 hat man bey Lackmann 2. Th. 227-230. S.

39) Volquarz bey Sehse, 453. u. folg. S.

40) Sehse 36. S.

41) Sehse 359-369. S. — Von seinen Tabulis Ludenianis s. im 1. Th. 36. S.

42) Volquarz bey Sehse 486. u. folg. S.

43) Sehse 247. u. folg. S.

8. Samuel Schulz (Schultetus) zu Heide, ward 1681 Probst, gieng aber nach Hamburg als Hauptpastor zu S. Petri, zu welchem Amte er 1684 am 22. Januar eingeführt ward. Er starb 1699 am 30. May 44).

9. M. Martin Fischer, zu Lunden, ward 1684 Probst und starb 1723 am 7. Oktob. 45).

10. Hinrich Engelbrecht, zu Heide, ward 1724 am 20. Januar Probst, und starb 1727 am 25. December 46).

11. Johann Wilde, zu Tellingstedt, ein Enkel vom Past. Joh. Wilde in Heide 47), ward 1728 Probst und zugleich 1733 Konsistorial-Assessor und 1735 Oberkonsistorial- und Kirchen-Rath, und starb 174? am 27. Apr. 48).

12. Georg Hinrich Frenkel, zu Neukirchen, ward 1742 am 9. Jun. Probst und zugleich 1756 Oberkonsistorial- und Kirchen-Rath, begieng am 17. Sept. 1771 sein Amts-Jubelfest, und starb 1773 49).

13. Georg Volquarz, zu Lunden, ward 1773 am 8. May der letzte fürstliche Probst, und 1781 Konsistorialrath 50).

4. §.

44) Sehse 249. u. folg. S.

45) Volquarz bey Sehse 491. u. folg. S.

46) Sehse 253. u. folg. S.

47) Dieses letztern Bruder war Ties Wilde, dessen ich in der stapelholm. Beschr. 366. S. 20. Anm. erwähnt.

48) Sehse 719. u. folg. S. — Oben, im 1. Th. 117. S. habe ich seiner Einweihung der neuen Kirche zu Wesselburen gedacht.

49) Sehse 137. u. folg. S. und im Anh. 41. u. folg. S.

50) Sehse 503. u. folg. S.

4. §.

Beyde Pröbste werden von der Landes-Herrschaft ernannt. In Süder-Ditmarsen pflegt sie den, von der Gemeine zu Meldorf erwählten Hauptpastoren zugleich zum Probst zu bestellen; doch geschieht dieß nicht immer. Christoph Voß ist als erster Kompastor an der meldorfischen Kirche, Hinrich Dimerbrock aber als Pastor zu Brunebüttel und Henning Muhle als Pastor zu Marne, Probst gewesen. Manchmal hat auch der König jemanden unmittelbar beydes zum Probst und zum Hauptprediger in Meldorf berufen [51]). In Norder-Ditmarsen wird gar auf keine besondere Kirche Rücksicht genommen, und dienet der eine Probst an dieser und der andre an jener Kirche als Prediger. Die Landschaft präsentirt, bey einer vakanten Probstey, der Landes-Herrschaft aus ihrem Ministerio drey Glieder, von welchen diese, doch zuweilen nach einem vom Ministerio eingezogenen Berichte, einen ernennet [52]). In Norder-Ditmarsen ist der Probst nicht allein Special- sondern auch General-Visitator, so daß er keinem General-Superintendenten subordinirt ist, und in dieser Landschaft bloß zuweilen auf besondern Befehl der Herrschaft, von einem General-Superintendenten Kirchen-Visitation gehalten worden [53]); er

51) Doch hat König Christian V. die freye Pastoratwahl zu Meldorf für die dortigen Eingesessenen unterm 22. März 1670, bestätigt. S. Corp. Const. Holſ. 3. B. 1396. S.

52) S. Herzogs Joh. Adolfs Confirm. iuris patronatus d. d. 5. Jul. 1605. in Vol. Const. Ditm. Ms.

53) Zum ersten male von D. von Eitzen 1583. S. Lackmann 1. Th. 673. S. — 1596 im May visitirte auch

er ordinirt und introducirt daher auch die neuen Prediger; ja er konfirmirt gar, im Namen der Landes-Herrschaft, alle Prediger-Vokationen, welches letztere von keinem andern Probste in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geschieht [54]). In Süder-Ditmarsen ist zwar der Probst nur Special-, und der General-Superintendent General-Visitator; allein die Ordinationen und Introductionen geschehen doch gegenwärtig wieder vom Probste [55]).

5. §.

auch der Hofprediger Fabricius in Norderditmarsen, weil Eitzen Alters halber dazu unvermögend war; wobey er die Zuhörer fleißig examinirte und zum rechtschaffenen Christenthume ermahnete, auch in Hinsicht der Kirchen, ihrer Diener, Gebäude, Besoldungen, Güter ꝛc. genau nachforschete. S. Lackmann 2. Th. 109. S. — Selbst weltliche Herren begleiteten wohl den General-Probst bey solchen Visitationen, wie z. B. 1606 im Aug. vom Secretar Broder Boysen geschah (Neokor in h. a.) dessen Instruction bey Lackmann 2. Th. 256. u. folg. S. vollständig zu lesen ist.

54) Fehse 138. S.

55) Zuweilen sind wohl die neuen Prediger aus Süderditmarsen vom Generalsuperintendenten ordinirt worden: allein königliche Verfügungen vom 28. Okt. 1699. 21. Okt. 1707 und 6. Okt. 1747 haben die hiesigen Ordinationen dem Probste zugesichert. Corp. Const. Holf. 2. B. 790. u. folg. S. — Auch aus Norderditmarsen sind die Ordinationen, nach des Probst Marcus Wrange Absterben, nach Schleswig zum General-Probst gezogen worden; aber die Landschaft that dagegen Vorstellungen, wie solches ihren alt hergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten Eintrag thäte und zu merklichen Beschwerden und Unkosten der Kirchen gereichete: worauf dieses ebenfalls hier auf alten

Fuß

5. §.

Alle Prediger in beyden Landschaften werden von den Gemeinen gewählet. In Norder-Ditmarsen haben auch die Gemeinen zu allen geistlichen Aemtern das Präsentations-Recht 56); in Süder-Ditmarsen aber bloß zu Kompastoraten und Diakonaten, weil in dieser Landschaft zu den Pastoraten von der Landes-Herrschaft drey Subjecte präsentirt werden 57). Mit dem Präsentations- und Wahl-Rechte der Gemeinen ist es in den verschiedenen Gemeinen auch verschieden; indem dasselbe an einigen Orten bey allen Eingesessenen, an andern bloß bey denen, welche eine gewisse Anzahl von Morgen besitzen, an andern bey dem Kirchen-Vorsteher-Collegio, an andern, z. B. zu Neukirchen, bey einer gewissen Gilde, ist. Ehedem waren die Prediger-Stellen in Ditmarsen größtentheils ziemlich einträglich; allein seitdem die Preise der Dinge sehr gestiegen und die Gemeinen nicht mehr so volkreich und im Wohlstande, wie vormals, sind, sind nur einige Prediger wohl versorgt, wogegen andere, falls sie nicht eignes Vermögen besitzen, nicht den nothdürftigen

Fuß gesetzt ward, in Joh. Adolfs Confirm. iuris patron. vom 5. Jul. 1605.

56) S. die schon angezogene Confirm. iuris patr. vom 5. Jul. 1605, wie auch die Konstitutionen vom 27. Febr. 1624 und 30. Dec. deff. Jahrs.

57) Corp. Const. Holf. 2. B. 784. S. wo die königl. Bestätigung des iuris patronatus der Gemeinen vom 22. Oktob. 1678 befindlich ist. Mehrere Verordnungen, welche besonders die Art, wie bey Wahlen dieser Landschaft verfahren werde solle, bestimmen, sind eben daselbst befindlich.

gen Unterhalt haben. [58]). Schon im Anfange dieses Jahrhunderts sind die an Einkünften gar zu geringen Diakonate zu Burg, Süderhastede, Norderhastede und Hemmingstede eingegangen [59]), und vor etlichen Jahren ist mit dem Diakonate zu Hemme ein Gleiches geschehen: doch sind der schlechten Pfarren noch verschiedene übrig; welchem Uebel jedoch zum Theile leicht abzuhelfen stünde, wenn kleine Gemeinen, die nicht zween Prediger zu unterhalten vermögend sind, bey Vakanzen nicht die Erlaubniß empfiengen, einen zweyten wieder zu wählen. Ueberdem ist die ditmarsische Geistlichkeit die einzige im ganzen Herzogthume Holstein, welche in einigen Stücken der Civil-Jurisdiction unterworfen ist [60]), woraus für sie manche Unannehm-

58) Fehse 749. S.

59) Unterm 9. Sept. 1707 ward verfügt, daß die Diaconate in den fünf Geest-Kirchspielen Hemmingstedt, Süderhastedt, Norderhastedt, Alverstorf und Burg eingehen sollten; in Ansehung der oben benannten vier Kirchspielen ist solches auch, so bald daselbst die Diakonate erledigt worden, geschehen: allein dem öfters wiederholten sehnlichen Verlangen der Alverstorfischen Gemeine zufolge ward unterm 20. Okt. 1710 wieder verstattet, daß das dasige Diakonat abermals besetzt werden möchte, wobey es bis jetzo auch geblieben. S. Corp. Const. Holsat. 2. B. 780-783. S.

60) Cronhelm meynet, daß es noch wohl ein Ueberbleibsel von der alten Regierungs-Form wäre, wenn die Geistlichen in Ditmarsen, wider die Gewohnheit anderer Consistorien in diesen Landen, in Sachen, so nicht ihr Amt, Lehre und Leben betreffen, unter dem Civil-Gerichts-Zwange stünden. (Histor. Bericht rc. in Corp. Stat. Prov. Holf. p. 40.) Ein Regierungs-Urtheil d. d.

nehmlichkeiten, die selbst für ihr Amt und das Heil ihrer Gemeinen nicht vortheilhaft sind, entspringen; daher

d. d. Glückstadt vom 1. May 1714 hat dem meldorfischen Gerichte jene Gewalt zugesprochen. (Corp. Const. Holf. T. II. p. 793.) Von dem von Cronhelm a. a. O. angezogenen Processe wider Past. Joh. Dührsen zu Windbergen meldet von Ancken p. 97. daß derselbe wegen verschiedener beschuldigten Vergehungen *contra sextum* vorm *Consistorio* fiscaliter belangt, inzwischen *ab officio* suspendirt und 1751 am 3. Jun. *per sententiam Consistorii* gänzlich *remov*irt worden, und darauf als ein Privatus gelebet. Weiter scheint in dieser Sache nichts geschehen zu seyn; daher das, was Cronhelm, während des Processes, 1750, von dem in dieser Sache nach seiner Meynung zu beobachtenden Verfahren geschrieben hat, nicht eingetroffen seyn wird. — Im Nordertheile verordnete Herzog Joh. Adolf am 5ten Jul. 1605 das so genannte Septemviral-Gericht, welches aus dem Probste, zween der ältesten Pastoren, dem Landvogt, zween Kirchspielvögten und dem Landschreiber bestehen, die Klagen über Prediger entscheiden, und selbst die Entsetzung vom Amte zu erkennen Macht haben sollte. (Vol. Const. Ms.) Dieß Gericht ward von ihm in einer Konstitution de officio et potestate Superintendentis vom 18. Febr. 1606 bestätigt, allein in einer andern vom 8. Aug. 1622 auf Beschuldigungen wegen Lehre, Amt und Lebenswandel eingeschränket, wenn hingegen Prediger, die sich außer ihrem Amte gegen andere mit injurieusen Reden oder in der That vergiengen, zur Vermeidung der durch ein Septemviral-Gericht verursachten Kosten, vor dem Civil-Gerichte zu erscheinen schuldig seyn sollten. (Vol. Const. Ditm. Ms.) Das Septemviral-Gericht war noch 1702 (Schse 300. u. 307. S.) ja noch zu Ant. Viethens Zeiten 1733 (Beschr. von Ditmarsen, 183. S.) üblich, ob es

daher bereits von andern [61]) der Wunsch geäußert worden, daß die, in Ansehung Ditmarsens aus nicht mehr vorhandenen Ursachen gemachte Ausnahme wieder aufgehoben werden möchte. Jetzo stehen in Süder-Ditmarsen an dreyzehn Kirchen ein und zwanzig, und in Norder-Ditmarsen an zwölf Kirchen zwey und zwanzig Prediger. Die Lebens-Umstände der süderditmarsischen Prediger sind von **Helmann**, der norderditmarsischen aber von **Fehse** ausführlich beschrieben worden.

6. §.

Eine jede Landschaft hat ihr besonders Konsistorium oder Kaland, worinn der Landvogt und der Probst, als die Kirchen-Visitatoren, den Vorsitz haben, die gesammten Glieder des Ministeriums aber eigentlich Assessoren sind. In Norder-Ditmarsen kamen durch den ganzen Zeitraum alle Prediger der Landschaft jährlich, und zwar wechselsweise zu Heide und Lunden, zum Konsistorio zusammen; bey welcher Gelegenheit sie denn zugleich das Vergnügen hatten, sich insgesammt zu sprechen und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bereden. Was aber Süder-Ditmarsen anbetrifft; so ward daselbst, auf die Vorstellung, daß eine so starke Besetzung des Konsistorial-Gerichts theils unnöthig, theils schädlich, auch mit großer Versäumung der Gemeinen und mit schweren Kosten, wozu die sehr verringerten Einkünfte des Konsistoriums nicht

es gleich 1702 über Ramm nicht recht zu Stande gekommen; und mir ist es nicht bekannt, daß es abgeschaffet worden, obgleich Cronhelm im J. 1750 a. a. O. schrieb, daß es längst cessiret hätte.

61) Matthiä schlesw. holst. Kirchenverf. 76. u. folg. S.

nicht hinreicheten, verknüpft wäre, unterm 29. Jun. 1745 die Veränderung gemacht, daß gedachtes Gericht in der Folge nur von sieben Gliedern, als dem Landvogt, dem Probst, den beyden meldorfischen Kompastoren und drey Landpredigern, welche darinn mit Ausschließung der Diakonen, nach dem Alter und der Ordnung zu alterniren hätten, gehalten werden sollte [62]); so daß hier nachher nur bloß bey Verwendung der Kalands-Gelder, von allen Pastoren und Diakonen die Genehmigung gesucht und gegeben ward.

7. §.

Ditmarsen hat noch das Besondere, daß es nicht bloß in den Flecken, sondern auch in verschiedenen Kirchdörfern studirte Rektores an den Schulen hat; welches unfehlbar noch eine Folge vom ehemaligen Flore dieses Landes ist. Ja, außer der eigentlichen lateinischen Landes-Schule zu Meldorf, an welcher in drey lateinischen und einer deutschen Klasse von vier Männern gearbeitet wird, hat man an verschiedenen Oertern, z. B. zu Heide, Lunden, Wesselburen, Wöhrden, Henstedt 2c. nicht bloß einen Rektor, sondern noch überdem einen zweyten studirten Schul-Kollegen, unter dem Titel eines Konrektors oder Kantors, theils gehabt, theils noch gegenwärtig. Noch mehr, selbst an einigen Dorf-Schulen solcher Oerter, die keine Kirche haben, z. B. Delstedt, Kirchspiels Tellingstedt [63]), hat sich wohl ehedem ein

 Rektor

62) Corpus Statut. Provinc. Holſ. 39. S.

63) So finde ich in den Jahren 1693-1697 Herrmann Christoph Hargens, und 1703 Hans Dresen als Rektor in Delstedt.

Rektor gefunden. Freylich können dergleichen Rektorate gegenwärtig nicht anders als sehr schlecht seyn, zumal da es hier gar zu viele Männer, die an Kirchen und Schulen dienen, giebt. Man trifft z. B. in dem nur geringen Wöhrden zween Prediger, einen Rektor, einen Schreib- und Rechen-Meister, einen Organisten, einen Küster 64), einen Kirchendiener und einen Neben-Schulmeister an, der in den eingepfarrten Dörfern vorhandenen Schuldiener gar nicht einmal zu erwähnen. Als daher im J. 1775 das damals erledigte Rektorat zu Büsum in den Zeitungen bekannt gemacht ward, und man zu demselben, unter Herrechnung der damit verknüpften elenden Einkünfte und zum Theile unwürdigen Verrichtungen, Männer von besondern Qualitäten, sich zu melden, einlud: konnte die Sache nicht anders, als ins Lächerliche fallen. Ja sie veranlassete gar eine, mit vieler Laune geschriebene gedruckte Piece, welcher schon ein Einwurf zu einem Helden-Gedicht, der Rektor zu Büsum, beygefügt ward 65). Selbst ein erledigtes Konrektorat zu Meldorf und

64) Doch ist Küster, Kirchspielvogt vom Südertheile und Kirchspielschreiber gegenwärtig Ein Mann, indem solche Bedienungen 1765 in der Person von Maas Sprehn vereiniget worden.

65) Sendschreiben an die Kirchenvorsteher und übrigen Einwohner zu Büsum in Norderdithmarschen, fleißig durchzulesen ehe sie zur Wahl eines Rectors schreiten. Nebst einem Heldengedicht, der Rector zu Büsum. 1775 in 8. — Auf dieses Sendschreiben ward in einer kleinen Schrift: Zufällige Gedanken über die zu Büsum bevorstehende Rectorwahl ꝛc. 1775 in 8. von einem ditmarsischen Verfasser geantwortet, als welcher

und dessen Ankündigung in den Zeitungen erregte vor einigen Jahren Aufmerksamkeit [66]). Doch geht man ungern von der hergebrachten Gewohnheit ab; und wenn man ja genöthigt ist, einen deutschen Schulmann zu Bedienungen solcher Art anzunehmen, muß derselbe doch gemeiniglich nach wie vor Rektor, Konrektor, oder Kantor heißen. Mit der Bestellung solcher Schuldienste aber verhält es sich, wie mit den Predigt-Aemtern, daß sie nämlich durch eine freye Wahl der Gemeinen besetzt werden. Uebrigens erkennet man aus der Menge der hier vorhandenen lateinischen Schulämter, daß es den Ditmarsern weniger, wie den Einwohnern mancher andern Landes-Distrikte, an Gelegenheit fehlt, die Kinder zum Studiren zu bringen; zu welchem Zwecke ebenfalls Stipendien und andere Anstalten die Hände bieten [67]).

welcher das Verlangen des Kirchspiels Büsum nach einem studirten Mann zum dortigen Rektorate entschuldigte.

66) Bey Schlözer Stats-Anzeigen 1. B. 299. S.

67) Man hat hier, nach dem Corp. Const. Holsat. T. II. p. 796-812. für die studirende Jugend drey Stipendia. Das erste ist das bruhnische, da der nachherige Landvogt von Süderditmarsen, Nicol. Bruhn, unterm 14. Jul. 1639 ein Kapital von 4000 mℒ dazu verordnet hat. Das zweyte ist das krahmerische, da der sel. Past. Mauritius Krahmer unterm 31. May 1687, 600 Rthlr. zu einer gleichen Absicht bestimmet und solche seine Stiftung noch nachher unterm 13. Jul. 1696 näher erkläret hat. Das dritte ist das klostermannsche, da der sel. Pastor Pet. Klostermann zu Fridrichsort, unterm 8. Nov. 1708, 1000 Rthlr. hiezu vermachet.

8. §.

Seit der Reformation hat im ganzen Ditmarsen nirgends eine andere als die evangelisch-lutherische Religion öffentliche Uebung gehabt. Inzwischen hat es hier manche, die Religion betreffende Unruhen gegeben; welchen vorzubeugen oder Einhalt zu thun, in diesem Lande aller Fleiß angewandt worden. Schon im sechszehnten Jahrhunderte ward den Predigern ein Religions-Eyd zugestellet, worinn sie sich verpflichten mußten, nach der heiligen Schrift zu lehren und das apostolische und andere von der Kirche gebilligte Symbola, die augsburgische Konfession, deren Apologie, die schmalkaldischen Artikeln und Luthers Katechismen anzunehmen. Das im J. 1576 verfaßte und den schleswig-holsteinischen Herren zur Unterschrift zugesandte Torgauische Buch und die nachher aufgesetzte Formula

machet. Alle drey sind zunächst für Anverwandte der Stifter, in deren Ermangelung aber auch für Fremde angeordnet. Die weiteren Punkte, die bey der Verleihung dieser Stipendien beobachtet werden müssen, kann man in obangezeigtem Werke lesen. — Nach der Universität in Kiel muß von Norderditmarsen für hülfsbedürftige Studirende jährlich die Summe von 500 Rthlr. gegeben werden, wie Nic. Herm. Schwarz in seinen Nachrichten von Kiel, 248. S. meldet. — Daß ein vom Kaiser 1532 zur Grafen-Würde erhobener Ditmarser, Christian Beck, aus dem Voigdimanns-Geschlechte, auf der Universität zu Löven, für vier Ditmarser aus solchem Geschlechte, die daselbst studireten, ein vierjähriges Stipendium vermacht und der Superintendent Marcus Wrange zu Neukirchen, selbiges zuletzt genossen habe: melden Viethen 68. S. und Sehse 113. S.

Formula Concordiae wurden zwar in diesen Ländern anfangs nicht angenommen; der norderditmarsische Probst, **Marcus Wrange**, war noch 1576 und 1579 in den über diese Bücher gehaltenen Versammlungen zugegen [68]. Doch befahl König **Fridrich** III. im Jahr 1647 seinem General-Superintendenten D. **Stephan Klotz**, dahin zu sehen, daß sich die Ordinanden in den Herzogthümern seines Antheils, also auch in Süderditmarsen, zur Formulae concordiae verpflichteten [69]. Bey den in Ditmarsen angestellten General- und Special-Visitationen ist ebenfalls hauptsächlich auf die Reinigkeit der Lehre gesetzen worden [70).

68) Dän. Biblioth. 4. Th. 231. S.

69) Walthers schlesw. Kirchenhist. 218-220. S. und *Jo. Herm. ab Elswich* de formula concordiae num in Dania sit combusta p. 58. sq. — Allein in Norderditmarsen und den übrigen holstein-gottorfischen Provinzen ist die Formula concordiae nie angenommen worden. S. *Muhlii* Diss. Hist. Theol. p. III. wogegen aber in letzterwähnter Landschaft die schleswig-holsteinische Kirchen-Ordnung im J. 1602 wirklich und unstreitig eingeführet worden, wie Lackmann Schlesw. Holst. Gesch. 2. Th. Anhang 56. u. folg. S. (wo er noch des damaligen General-Probst Jac. Fabricius Schreiben an die norderditm. Geistlichkeit hierüber liefert) und hist. ordin. eccles. p. 138. sq. unwidersprechlich darthut.

70) In den noch zu Meldorf vorhandenen handschriftlichen Visitations-Artikeln vom Anfange des 17. Jahrhunderts, ist unter andern die Frage enthalten: An haeretici et schismatici deprehendantur, Anabaptismo, Sacramentariismo inferti, vel qui nolint baptizari, qui ecclesias nostras blasphement, et dissidia moveant, ant

In den jährlichen Synoden oder Zusammenkünften des Konsistoriums ist ein Gleiches geschehen; als in welchen (wenigstens was Süderditmarsen betrifft) jedesmal vor Abhandlung anderer Sachen alle anwesende Prediger vom Probst nach der Reinigkeit der Lehre befraget worden, um bey etwa bemerkten Mängeln auf Mittel der Besserung bedacht zu seyn; zugleich haben die Pröbste in den dabey üblichen Reden ihren Vortrag zur Begegnung der bedenklichsten Irrthümer anzustellen gesucht. Ja im J. 1638 befahl der König, daß die Geistlichen der erwähnten Landschaft zuweilen zusammenkämen, um über die Wahrheiten der Religion zu disputiren; welchem zufolge sich die mehresten Landschaftsprediger zum ersten male 1640 am 15. Jun. beym Probst Naaman Bernhardinus zu Meldorf versammleten, wo man sich dießmal mit einer Widerlegung von Irrthümern der römischen Kirche beschäfftigte [71]: doch sind solche Disputations-Uebungen hier nicht lang beygeblieben.

9. §.

ant conuenticula in aedibus priuatis habeant. Imgleichen: An nouitii seu ut generali nomine vocentur, Hollandi, habitationem apud nos quaerentes, attendantur, ut testimonio doctrinae et vitae suae, sub manu pastoris, vbi antea habitarunt, sint instructi; eo carentes vel non recipiendi, vel parochiani, ne agros suos suspectis personis elocent, admonendi; id quod commode quotannis Dom. 8. post. Trin. ex suggestu fieri poterit. Hoc modo multi schismatici nostris finibus arceri possent.

71) Die Veranlassung zu dieser Verordnung hatte wohl der Probst Joh. Clüver gegeben, als welcher schon 1633 am 16. Sept. in der Synode die Frage an die ver-

9. §.

Auch in Ditmarsen sollen die Römisch-Katholischen ihre Proselytenmacherey bewiesen haben. Besonders
Cc 5 soll

versammleten Prediger gethan hatte: Placeatne fratribus aliquando conuenire seque disputando de fidei dogmatibus exercere? worauf sie alle Ja geantwortet hatten, besonders wenn es im Sommer geschehen könnte. Allein er war bald nachher gestorben. — In Bernhardins Circular-Schreiben an die Prediger vom 21. May 1640 heißt es: Secundum Serenissimae Regiae Majestatis mandatum, in proximo nostro conventu publicatum, d. 15. Junii, Deo bene volente, hic in aedibus meis conueniemus, et de sequentibus quaestionibus theologice, modeste, et fraterne ad pietatis aedificationem, non vanae eruditionis ostentationem, colloquemur, ὀρθοδοξίαν defensantes atque ἑτεροδοξίας refutantes: worauf 25 Theses de Scriptura Sacra mit einigen Corollariis folgen, nebst der Erinnerung: Dn. D. Hafenrefferi locum de S. Scriptura, ut in nostra Synodo fuit decretum, perlustrabimus et ventilabimus. Si tamen quempiam varietas delectaverit, poterit contra hasce meas theses suas oppositiones dirigere. Unter diesem Circular hat Bernhardinus ins Protocoll geschrieben: Ego praesidem egi, Respondentem Dn. Johannes Hitzenius, Senior, initium factum est hora pomeridiana I. usque ad h. 7. vespertinam. Opposuerunt omnes Consistoriales, exceptis M. Alardo, qui emansit, Balth. Ottomanno et Henrico Wedekind. — Vom zweyten, gegen die Photinianer gerichteten Disputations-Exercitio vom 30. Jun. 1640 steht im Protokoll: Post cantionem et preces institutus fuit per horam unam aut alteram discursus theologicus de Deo, in quo praecipuae controuersiae motae et ventilatae sunt. — S. von Anckens Zusätze p. 186. — — Mit dieser Nachricht kann man ein, bey Christ. Grassau im Auszuge

soll dieß von ihnen in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschehen seyn, da sie sich, wie sich Christian von Stöcken [72]) ausdrücket, bey den Einfältigen mit Gesang- und Gebet-Büchern einlieblen wollen und ihren so genannten Nordstern [73]) aus-

Auszuge aus den Schl. Holst. Kirchen-Ordnungen 120. S. und Lackmann im 6. Th. der Schl. Holst. Gesch. 35. S. befindliches Rescript von Christian *IV.* datirt vom 20. März 1639, vergleichen, nach welchem alle seine Pröbste in den Fürstenthümern jährlich zweymal mit ihrer Priesterschaft über ein theologisches Thema disputiren sollten, welches daher durch die in Süderditmarsen beliebten Disputations-Uebungen veranlaßt seyn wird.

72) In der zweyten Vorsprache der zweyten Ausfertigung seines holsteinischen Gesangbuchs, 8. S.

73) Der Titel dieses, zur Verwirrung der evangelischen Einwohner in diesen Ländern, mehrmalen aufgelegten Buchs, lautet vor der Cölner-Ausgabe von 1680 in 12. also: Nordsterns, Führers auf dem Wege zur Seligkeit, kräftige Würkung, zum Nutzen der Teutschen Nation und insonderheit der Nordländer. — Heutiges Tages wird dieses, noch vom Pastor Hinrich Storning zu Preetz 1681 widerlegte Buch nicht eben weiter gebraucht; des Jesuiten Jacobus des Hays Licht der Welt (wovon eine Widerlegung unterm Titel: Päpstisches Irrlicht, 1673 der zweyten Ausgabe von Joh. Müllers Gründlicher Antwort und Widerlegung der Päpstischen Lehrer, Hamburg in 8. beygefügt worden) wird ebenfalls jetzt nicht weiter unter den Protestanten dieser Länder vertheilet; auch der Morgenstern, das Kurtz und Gut und das Wo stehts geschrieben? welche von den Jesuiten ebenfalls in diesen Gegenden ausgestreuete Schriften D. Joh. Fridr. Mayer in seiner, zuerst 1717 in 12. herausgekommenen, damals den hamburgischen

ausgestreuet haben 74). Und ein gelehrter Ditmarser, ein gewisser Jonas Henrichson, aus Meldorf gebürtig,

gischen Jesuiten zugeeigneten und nachher mehrmalen aufgelegten Unbetrüglichen Glaubens-Probe erwähnet, werden nicht mehr gesehen, seitdem ihr Ungrund von diesem Mayer aufgedeckt worden, und er nicht bloß jene Glaubens-Probe, sondern auch den, den Jesuiten auch gewidmeten Papistischen Catechismus und desselben Schutzschrift, nebst einem Neuen Anhange Etlicher Päbstischen Catechismus-Fragen, welche aus ihren Schrifften beantwortet sind, Cölln, bey *Pierre Marteau*, 1717, in 12. ingleichen Den an Päbstische Oerter reisenden und daselbst wohnenden Lutheraner Wie sie beyderseits wider die Päbstliche Verführungen sich sollen verwahren ꝛc. 1692, in 12. und mehrere Streitschriften dieser Art herausgegeben hat: allein seitdem jene Waffen stumpf geworden, werden von ihnen andere gebraucht; und solche sind jetzo, außer Gesang- und Andachts-Büchern, besonders:

1. Catholischer Catechismus in 12. ihr, bey den hiesigen so genannten Missionen eingeführtes Lehrbuch, welches nicht allein den, seiner Härte halber bekannten canisiussischen Catechismus, sondern auch eine weitere ganz polemische Erörterung desselben, ebenfalls in Fragen und Antworten, enthält.
2. Erklärung des Katholischen Glaubensbekänntnisses aus der heiligen Schrift und Vernunft, nach den Grundsätzen des heiligen Evangelii unsers Herren Jesu Christi und seiner heiligen Kirche, allen, die darinnen und daraußen sind, zur Prüfung verfasset, von P. Raymund Bruns, Predigerordens, der h. Schrift Doctor, Prior des Hochedlen Jungfräulichen Klosters: Paradies, selbigen Ordens. Mit Erlaubniß der Obern. Paderborn und Münster — 1772, 513 S. ohne Vor-

bürtig, war es, welcher auf einer Reise nach Italien die Anschläge des Pabstes Clemens VIII. die nordischen Reiche mit List oder Gewalt zur Anerkennung seiner Hoheit zu bringen, und einen von demselben zu diesem Zwecke entworfenen ordentlichen Plan schon ums J. 1598 entdeckt zu haben glaubte und zur Warnung seiner Glaubens-Genossen: Relatio de ratione et via regiones septentrionales ad cultum sedis Romanae reducendi: schrieb 75). — Mit den Reformirten hat es hier in diesem Zeitraume ebenfalls etwas gesetzt. Herzog Johann Adolph war ihnen günstig; durch Veranlassung einiger seiner Räthe, besonders, wie man glaubte, des Johann von Wovern, ward im J. 1607 am 14 Januar in Norderditmarsen der bisherige Prediger-Eyd abgeschaffet, und dagegen ein anderer, worinn die symbolischen Bücher unserer Kirche ausgelassen waren, verordnet, welcher hier bedenklichen Neuerung halber einige Prediger aus Dit-

Vorbericht, Glaubensbekenntniß, Register rc. in 8. In diesem Buche wird anfangs das Glaubensbekenntniß gelesen, welches man jetziger Zeit auch den zum Abfalle von der Landes-Religion bewogenen königlich-dänischen Unterthanen abnimmt und solche Proselyten, unter den heiligsten Eydschwüren und, mit Fingern auf den Anfang des Evangelii Johannes gelegt, ablegen läßt; und die Schrift selbst ist eine weitläuftige Vertheidigung der in solchem Glaubens-Bekenntnisse begriffenen Sätze.

74) Ancken, p. 187.

75) S. Schlegels Gesch. des oldenb. Stammes 2. Th. 21. S. wie auch *Molleri* Cimbr. lit. I, 250. in welcher letztern Schrift man hievon weiter nachlesen kann.

Ditmarsen nach Gottorf abgefertigt wurden [76]). Im J. 1609 befahl dieser Herzog unterm 11. Apr. allen Geistlichen bey Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe, sich aller persönlichen Anziehung der im römischen Reiche nicht verdammten Religionen gänzlich auf der Kanzel zu enthalten [77]); und Neokor macht die Anmerkung, daß hiemit auf keine andere als auf die Sacramentirer gezielet werde. Ja im J. 1610 ward der fürstliche General-Superintendent Jacob Fabricius wegen einer gegen einen reformirten Studenten gehaltenen Predigt abgesetzt und Philipp Cäsar, der sich offenbar zur reformirten Kirche bekannte, wieder an seiner Stelle verordnet. Selbiger suchte solche Religion hier ohne Bedenken einzuführen; wenn hingegen König Christan IV. zur selbigen Zeit angewandt war, die lutherische Lehre in seinen Ländern aufrecht zu erhalten [78]). Doch findet man nicht, daß in Ditmarsen ein einziger Prediger wegen der lutherischen Lehre entsetzt wäre oder sich zur reformirten bekannt hätte. Daher bedurfte es auch im J. 1616 nach dem Tode des Herzogs Johann Adolph keiner sonderlichen Mühe, die lutherische Religion hier aufs neue festzusetzen. Wie der neue Herzog Fridrich am 9. Sept. von den Norder-Ditmarsern zu Lunden die Huldigung empfieng, war der erste Punkt, so sie sich ausbaten, daß sie bey der reinen unverfälschten Kon-

76) Neokor ad h. a.

77) S. diese Verordnung vollständig bey Lackmann 2. Th. 273. u. folg. S. — S. auch von derselben ausführlich Krafts husumsche Kirchenhistor. 375. u. folg. S.

78) Lackmann a. a. O. 350. u. folg. S.

Konfession gelassen werden möchten 79). Cäsar aber ward seiner Dienste entlassen 80) und Fabricius wieder zu seinen vorigen Aemtern berufen 81). — Einen

79) Neokor in h. a.

80) Er ward nachher Kanonicus und Prediger zu Bremen; trat aber zuletzt zur römisch-katholischen Kirche über, worauf er sich durch sein: Triapostolatus Septentrionis: berühmt machte.

81) Ein Beyspiel von der Wachsamkeit der ditmarsischen Prediger gegen die Reformirten hat man an folgender von Neokor ertheilten Nachricht:

"In diesem Jahr (1596) umme Ostern, ward der Karcken im Norderdeel Ditmerschen togestellet das opus cimbricum, nemlich de Grekische, Latinische und düdsche Bibel jegen einander gesettet van Hrn. David Wolders, Predigern in Hamborg und ett. Geldt darup entfangen, siner tosage nach averst de Hebräische Bibel nicht geliefert. Als averst etlicke der Prediger solcke dorchgesehn und im Synodo im Juny tor Heide vermeldet, dat in Novo Testamento Bezae Calvinische Translation mit sinen erroribus gesettet ungewarnet, uth wath ohrsacken und Bedencken solckes geschehen, dit dennoch ene true und ewige Bilage dieser Karcken sien scholde, heft ehnen solckes verdächtig gedücht, dat nicht darmit de Calvinische schwermerie in diese Lande unde Karcken ingeföret werde, und de, so reine Lehrer jetziger tiedt, de keine Calvinische Ader hedden, herna in erem dode van solcken kumstigen rotten solckes getiet und beschuldiget werden konden. Hebben se derowegen vor nödig erachtet, solckes dem Praeposito Mag. Fabricio getruelich to vermelden und sinen rath und bedencken schriftlich to erfordern, welckes men neven dem opere by jeder Karcken verwahren edder ock davör in sekerlich schriven möchte, edder dat men des nicht gesekert werden konde, dat man denn dem

Einen stärkern Anhang hatten hier die Flacianer gefunden. Nicht bloß ein gewisser **Caspar Ulenberg** hatte den Flacianismus der Jugend beyzubringen gesucht [82]; sondern es scheinen auch ums Jahr 1576, besonders in Norderditmarsen, die mehresten Prediger demselben zugethan gewesen zu seyn. Wenigstens hatten sich damals der Superintendent **Marcus Wrange** zu Neukirchen, die drey Prediger zu Wesselburen und mehrere, als so eifrige Verehrer von Flacius und

dem Auctori sölck Opus, als des wi nicht begehrden, wedderum heimwisede. Und syn true unsers deles ernstlich daran gewesen, men sölckes so gering nicht achten scholde, is averst van M. Marco Wrangio, Superintendenten, verlachet worden, dat wy so wies und vorsichtig weren, scholden wy solckes doen, men scholde andere davor als wisere raden laten."

"De im Königes Deele badden den Auctorem dar-aver tor rede gestellet, de sick entschuldiget und einen Bogen Calendis Junli Ao. 1598 drucken laten, darinnen he de Schuld gift enem Franckfordischen Exemplar durch Verlag des Selvischii Ao. 1591 gedrucket, und under dem Titel des Sancti Pagnini uthgegangen refe-reret, und dewyle he vermercket, dat söicke entschul-digung by wiseh und verstendigen nicht helpen werde, beröpt he sick, he hebbe de sanam opinionem in margine darby gesettet, wo ehnen solck Sage ward to geschicket."

Da ich dieses niederschreibe, freue ich mich sagen zu können, daß die heutige ditmarsische Geistlichkeit gegen unsre protestantischen Glaubensbrüder, die gewiß jene harten Ausdrücke nicht verdienen, nicht mehr gleich heftig eingenommen ist.

82) Samml. von alten und neuen theologischen Sachen von 1729, p. 207. (nach Ankens Zusätzen p. 191.)

und so starke Gegner von den Wittenbergern erwiesen, daß sie einen Lutheraner und einen Flacianer fast für einerley gehalten, daß sie Flacius für den wahren Nachfolger Luthers und den einzigen Vertheidiger der reinen Lehre gegen alle Verfälschungen, angesehen, ja daß sie den damaligen Küster zu Wesselburen, Aegidius von Meldert, der vorher so wohl zu Weddingstedt wie zu Tetenbüll als Prediger gedienet hatte, wegen seiner Anhänglichkeit an Melanchthon und weil von ihm, außer andern ihm beygelegten Meynungen, die Sünde für ein Accidens erklärt seyn sollte, aufs äußerste verfolgt, ihm die Absolution und das heilige Abendmahl versagt, seinetwegen einen Konvent zu Heide gehalten, ihn zum Widerrufe gezwungen und ihn gleichwohl, seines hohen Alters, seiner zahlreichen Familie und der Fürbitte des Probst Johann Vorstius zu Itzeho ungeachtet, des Dienstes entsetzet hatten [83]. Dagegen scheint die süderditmarsische Geistlichkeit mehr auf Philipp Melanchthons Seite gewesen zu seyn; und wie nach Herzog Johanns Absterben die Probstey des Mitteltheils eingegangen und dessen bisheriger Probst selbst unter Süderditmarsen gekommen war: hatte mit ihm und andern dortigen Predigern der Probst von Meldorf, eine Prüfung angestellet, ob man auch mit den in Melanchthons Schriften enthaltenen Lehrsätzen übereinstimmete; so wie es letzterer zugleich bey den neuen Predigern seiner Probstey nicht an Ermahnungen hatte fehlen lassen, daß selbige nicht

von

83) Merkwürdige Briefe über diese Unruhen hat Fehse abdrucken lassen, Norderditm. Predigerhist. 397. u. folg. S.

von ihnen durch Flacianische Irrthümer abgehen möchten [84]). — Im Jahre 1685 machten auch die **Quäker** einen Versuch, sich in Ditmarsen auszubreiten. Ein aus Marne in Süderditmarsen gebürtiger Einwohner zu **Harlem** in **Holland**, Namens **Johann Meyer**, welcher nach oftmaliger Veränderung seiner Religion, endlich ein Quäker geworden war, mußte hiezu das Werkzeug abgeben, indem derselbe, bey einem, im Sommer des erwähnten Jahrs bey Verwandten an seinem Geburtsorte abgestatteten Besuche eine große Menge quäkerischer Schriften in der Marner-Gemeine austheilete. Um Michaelis kam der dortige Pastor **Mauritius Kramer** dahinter, weil ihm eine gewisse, dort wohnhafte **Ließbet Schulten** zwey verschiedene

84) Acta Visitat. in australi Dithmarsia anno Messiae 1583 in Oldenworden 30. Jun. cum praefato Mich. Boetio et scriba Ant. Steinhaus, aus Probst Petr. Boien eigenhändigem Auffsatz. — De Examine quoad doctrinam pastori et sacellano liberum permissum, an in praesenti an vero in secreto colloquio nobis velint rationem reddere, quo cognoscamus, an in doctrina, quae in Bibliis sacris, August. Conf. Catechismis Lutheri et scriptis Phil. M. comprehensa, consentiant? Respondit d. Creisbach, prolixe primo ab exordio repetens et commemorans cursum sui ministerii, qui edet confessionem, Biblia scripta, tria symbola, Aug. Confess. et apolog. Artic. Smalcald. Catechismos Lutheri in omnibus regularis se amplecti ostendens &c. Eodem modo se declarauit M. Petrus, sacellanus, ipsius filius, a quo tamen in specie hoc flagitatum, ne in errores Flacianos a nobis digrediatur. — S. Ankens Zus. p. 163.

schiedene Bücher überreichete und sich sein Urtheil von denselben ausbat; so wie ihm nachher, auf seine deßhalb gethane öffentliche Warnung und Vorstellung, von andern Gliedern seines Kirchspiels viele quäkerische Sachen, die sich insgesammt von jenem Meyer herschrieben, überantwortet wurden, dergestalt, daß ihm zwölf verschiedene Quäker-Bücher, vom einen mehrere und vom andern wenigere Exemplare, zu Gesichte kamen [85]). Wie nachher Meyer einem am Westerdeiche wohnenden Verwandten, Johann Kloppenborg, in einem von Harlem unterm 3. Okt. desselben

85) Die Titel von solchen verschiedenen Schriften sind, nach Kramers Quakerquarke, 8. u. 9. S.

1. Eine Warnung an alle Menschen.
2. Ein Klang des Allarms in den Grentzen des geistlichen Egypten geblasen.
3. Eine Unterweisung für alle, die den Weg zu dem Königreich wissen wollen.
4. Einige Eröffnungen des Bauchs der Morgenröthe.
5. Die Sache Christi und seines Volks gerechtfertiget.
6. Eine Untersuchung des Glaubens.
7. Einige Fragen, ausgegeben an alle Churfürsten, Fürsten und Staten rc.
8. Eine Bestraffung an alle, die da sitzen singen, und lehren das Volk singen die Psalmen Davids.
9. Eine Schrifft ausgesant in die Welt von denen die verächtlich Quakers genannt sind.
10. Ein Wort der Vertröstung rc.
11. Forderung der Christenheit fürs Gericht.
12. Eine Relation von der Wiederkunfft und Reise eines Menschen aus einer langen und schweren Gefängniß rc.

desselben Jahrs abgelassenen Briefe weiter zusetzte: ward ihm von **Kramer** in Kloppenborgs Namen unterm 24. Febr. 1686 geantwortet und der Ungrund seiner Phantasie gründlich gezeiget; welches ihn aber so wenig auf andere Gedanken brachte, daß er vielmehr, da er den Verfasser errieth oder vielmehr durch heimliche Anhänger erfuhr, sich, in einem weitläuftigern Schreiben an den Pastoren, alle Mühe gab, seine Meynungen zu vertheidigen. **Kramer** ließ diese Briefe, eine historische Erzählung des Vorgefallenen, und eine ausführliche Widerlegung der quäkerischen Irrthümer in seinem so betitelten **Quakerquark** 86) zusammendrucken; und durch solche seine Bemühungen ward das hier angelegte Feuer bald und beyzeiten gedämpfet: zumal wie auch der General-Superintendent beym Hofe einberichtete, daß sich die Quäker einige Zeit unterstanden hätten, allerhand ärgerliche Schriften in Süderditmarsen einzuschicken und unter

86) Der Titel von diesem Buche, woraus ich die gegenwärtige Nachricht auch entlehnt, lautet vollständig also: Eine Nöthig erachtete Christliche Warnung für dem ungeschmakten Qvakerqvarke, An die Christliche Gemeine zur Marne in Ditmarschen, als seine anvertrauete liebe Zuhörer, getahn von *Mauritio* Kramer, *Pastore* daselbst. Glükkstadt, Gedrukkt bey Reinhard Janßen Im Jahr 1688. Diese Schrift ist außer des General-Superint. Herm. Erdmann Vorrede von 10 Seiten, und des Verfassers an die sämmtlichen damaligen Prediger in Süderditmarsen gerichteter Zueignungsschrift von 64 Seiten, noch 350 Seiten in 8. stark, wovon das erste Kapitel auf 50 Seiten die historische Erzählung von der Gelegenheit zu dieser Schrift, enthält.

die Einwohner zu verbreiten, und hierauf im folgenden 1689sten Jahre ein königliches Rescript an den damaligen Statthalter und Gouverneur, Fridrich Grafen von Ahlefeld, und von demselben wieder ein Mandatum inhibitoriale wider die Quäker-Schriften, ergieng, welches Mandat im März von allen hiesigen Kanzeln publiciret vard [87]). — Die von Johann Angelus von Werdenhagen, imgleichen von Fridrich Brekling erregten Unruhen hatten auf Ditmarsen wenig weitern Einfluß, als daß Pastor Gerhard Ramm im J. 1637 gegen den erstern schrieb [88]), des letztern wegen aber das süderditmarsische Mini-

87) Ankens Zusätze p. 197.

88) Werdenhagen ist auch als Geschichtschreiber, wegen seiner Schrift de rebus publicis Hanseaticis, bekannt. Unter einem erdichteten Namen gab er heraus: *Angeli Mariani* Offene Herzens-Pforte zum wahren Reiche Christi, 1632 in 24. Eine im Knopfe des Heider-Thurms gefundene Nachricht von 1646 gedenkt ihrer, und daß durch sie die David-Jorische, Weigelianische Schwermerey auch in diesem Lande und Orte (d. i. Heide) habe einnisteln wollen. (S. Viethen, 37. S.) Sie ist auch mit unter den fanatischen Schriften, welche das Collegium Tripolitanum im Bericht von den neuen Propheten widerleget, und stehet daher in dem angehängten Register der darinn angeführten Bücher Num. 3. Der königl. dänische Hauptmann Hans Petersen sandte sie Ramm zu, dessen Bedenken er sich darüber ausbat; worauf dieser ihm zu gefallen folgende Schrift aufsetzte und hernach herausgab: *Anti-Marianus* oder geistl. Seelen-Geschütz wider die offene Hertzens-Pforte *Angeli Mariani*, dadurch allen rechtgläubigen Christen augenscheinlich eröfnet und gezeiget wird, auf welchem bodenlosen Grunde diese Pforte gebauet und was

Ministerium im J. 1660 auf die seinetwegen zum 29. Febr. ausgeschriebene Synode ein Gutachten einschicken mußte [89]): und wenn einige ditmarsische

Dd 3 Predi-

was für schädliche Irrthümer in diesen Büchern verborgen. Glückst. 637, 12. — S. Ankens Zus. p. 88.

89) Dieser zänkische und durch viele gegen die Obrigkeit und den geistlichen Stand gerichtete Schriften bekannte Mann, war kaum 1659 Pastor zu Handewith bey Flensburg geworden, wie er schon dem Generalsup. Klotz eine Schrift mit harten Beschuldigungen der Prediger in Ansehung des Amts und des Lebens, zusandte. Weil er in einem von Klotz angestellten Konvent von 12 Predigern am 6. Febr. 1660, auf seiner Klage beharrete, ward ein Synodus aller Pröbste im dänischen Antheile an den Fürstenthümern gehalten. Anken theilet p. 196. davon aus des Probst Bernhardini Prot. Ms. folgende Nachricht mit:

"Als M. Fridrich Breckling in der Nachbarschaft Unruhe erregte, und desfalls von dem Hrn. Gen. Sup. Clotzio Anno 1660 auf den 29. Febr. ein Synodus ausgeschrieben ward, ergieng solches auch an den damaligen Probst Hrn. Naam. Bernhardinus, daß er eines Theils seine und aller ditmarsischer Prediger Meinung über gewisse ihnen zugesandte Puncte einsenden, andern Theils er, Praepositus, mit auf dem Synodo erscheinen solte. Ob nun wol letzteres von dem Probst wegen der damaligen gefährlichen Kriegesläuffte abgebeten, so hat er doch ersteres geleistet und seine nebst der sämmtlichen Consistorialen schriftliche Meinung unterm 21. Febr. eingesandt, und dabey versichert, es werde hier mit großer Sorgfältigkeit alles in Acht genommen. Die Contenta von des Hrn. Probsten Antwort an D. Steph. Clotzium, diese Sache betreffend, stehen in dessen Hand-Protocoll sub dato den 31. Jan. 1660. Nemlich

1. daß

Prediger, z. B. Naamann Bernhardin, Probst zu Meldorf, ums Jahr 1636 [90]), und M. Johann Caspar

1. daß M. Breckling sub comminatione severa verboten werde, wider J. K. M. Constitution und des Hrn. Gen. Sup. Verbot, seine aufgezeichnete Dinge nicht zu divulgiren, als im Druck zu geben; im widrigen handele er wider seinen Eid.
2. Daß er specificire die errores in doctrina nostra, und ob wir nicht lehren sec. ὑποτυπωσιν ὑγιαινοντων λογων & secundum A. C. invariatam.
3. Daß er specificire die Excessus in vita.
4. Daß er nicht in genere sothane Excessus specificire, sondern auch in specie ja in individiis, und dieselbe sattsam probire.
5. Daß er seine vocationem zeige, wer ihn dazu bestellet habe.
6. In sich schlage, sich selbst examinire, ob er auch ohne Fehl und Gebrechen sey.
7. Ob auch jemahlen ecclesia militans sey pura gewesen, da doch Christi collegium nicht purum gewesen.
8. Von solchen gefährl. und weitaussehenden Reden abstehe, und, was darauf erfolgen werde, christlich und vernünftig betrachte, und nicht ex lege diffamari handele.
9. Daß er an seinen l. s. Vater und Großvater (welche ich zu Hatstede wohl gekannt) gedenke und in derselben löbliche Fußstapfen trete.
10. Von dieser Praetorianischen Phantasey abstehe und derselben solidam refutationem erwege.„

90) Er hatte nicht allein in seinen Weihnachtspredigten von 1635 de modo nativitatis & exinanitionis Christi nicht behutsam genug geredet, worüber jedoch die Censur des Probst Peter Krüger zu Kiel vom 2. Febr. 1636,

Caspar Wattenbach, welcher von 1692 bis 1703 als Pastor zu Barlt gestanden [91]), heterodoxer Meynungen beschuldigt worden, so scheinen dieselben mehr von übelwollenden Gemüthern gekränket als wichtiger Abweichungen von der reinen Lehre überführet zu seyn: allein von des Predigers Stephan Hinrich Ramm zu Heide (1699-1705) groben fanatischen Irrthümern und deßfalls erfolgter Erlassung redet Fehse [92]) ausführlich. An Pietisten und Herrnhuthern hat es hier zwar nicht ganz gefehlt; aber zahlreich sind solche Partheyen in diesem Lande niemals gewesen: jetzo inklinirt zu ihnen meines Wissens kein einziges Glied

 vom

1636, dahin gieng, daß aus den gebrauchten Ausdrücken keine Heterodoxie zu machen wäre, sondern allenfalls eine modesta admonitio geschehen könnte; sondern es hieß auch von ihm, wie er im Julio 1636 eine Reise nach Hamburg gethan hatte, er hätte daselbst einem von den Rosenkreuzern gehaltenen Konvent beygewohnet. Dieß letztere war ihm so schmerzlich, daß er bey der Obrigkeit zu wiederholtenmalen um eine ernstliche Untersuchung der Sache und eine Abhörung der Zeugen Ansuchung that. S. Anken p. 200.

91) Dieser Prediger kam mit dem Probst Hinrich Hahn, welcher ihm irrige Lehrsätze zur Last legte, in Schriftwechsel und Streitigkeit. Man glaubt, daß er socinianischer Meynungen beschuldigt worden. Er und der Probst starben 1703, einige Wochen nach einander; er am 16. Apr. und der Probst am 24. Jun.; und man sagt, daß ersterer den andern vor Gottes Gericht oder ins Thal Josaphat citiret gehabt. (Anken p. 201.) Vermuthlich ward Hahns Nachfolger Benzen dadurch zu der von mir oben im 2. §. erwähnten Rede, die von ihm im Konsistorio gehalten worden, bewogen.

92) Norderditm. Predigerhistor. 300 u. folg. S.

vom ganzen ditmarsischen Ministerio, welches noch immer den Ruhm behauptet, daß es Aufklärung, lectüre, Wissenschaften und gründliche Beredsamkeit liebet. Und die, zwischen zween verdienten ditmarsischen Predigern, Georg Volquarz zu Lunden und Fridrich Christian Ploen zu Meldorf, wegen der epischen Dichter geführte Streitigkeit ist mehr für eine gelehrte als für eine dogmatische Streitigkeit anzusehen 93).

10. §.

93) Wie, außer andern epischen Dichtern, besonders der berühmte Klopstock seinen Messias herausgab: war Volquarz der Meynung, es wäre weder anständig noch der Religion zuträglich, daß man ihre erhabenste Lehre von Christo und seinem versöhnenden Leiden mit dergleichen poetischen Fictionen vermengete, und sie dadurch mehr verstellet als in ihrer wahren Lauterkeit vorgestellet würden; daher er seine Bedenklichkeiten in die schleswig-holsteinischen Anzeigen, in das 15. Stück vom J. 1752, einrücken ließ und mit den Anfangs-Buchstaben seines Namens G. V. bezeichnete. Dagegen fand sich bald in der Person des von 1743 bis 1762 zu Meldorf gestandenen Past. Plön, ein Freund der epischen Dichter, welcher die Vertheidigung derselben übernahm und selbige ebenfalls in den gedachten Anzeigen, im 25. u. 26. St. von 1754, unter den Buchstaben V. G. zu lesen gab. Diese Streitigkeit ward von ihnen noch nachher in kurzen Aufsätzen fortgesetzt; und zuletzt wurden solche gesammte Streitschriften im J. 1755 in Hamburg in 8 besonders herausgegeben. — — In der Folge hat man in Ditmarsen selbst epische Dichter und zwar an anfänglichen öffentlichen Gegnern der epischen Dichtkunst, gehabt. Unter des sel. Doktors der Rechte, Ludwig Christian Hudemann zu Henstedt, Schriften, bemerket man nicht allein: Gedanken über den Messias, in Absicht auf die Religion, Rostok und Wismar, 1754 in 8. sondern auch: Lucifer,

10. §.

Es ist bekannt, daß man sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, noch durchs ganze sechszehnte, ja in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, der plattdeutschen Sprache beym öffentlichen Gottesdienste bedienet hat, folglich auch die hiesigen Kirchen-Gesänge plattdeutsch gewesen seyn müssen. Anfangs bedienete man sich auch in hiesigen Gegenden des so genannten Wittembergeschen Sanckbökelyn, das ist, des von Luther gesammleten und ins Plattdeutsche übersetzten Gesangbuchs. Selbiges ward nachher mit Liedern anderer Verfasser vermehret, und kam dergestalt auch zu Lübek im J. 1564, in 16. [94]) wie auch ebendaselbst in zween Bänden 1575 und 1578, in 8. zu Hamburg 1588, in 8. und zu Magdeburg 1589, in 8. heraus [95]). Dergleichen Sammlungen, und,

 wie

Lucifer, ein episches Gedicht, Bützow und Wismar, 1765, 8. Bogen in 8. ingleichen: Der auferstandene Messias, ein episches Gedicht, Glückstadt, 1767, in 8. Das Leben und ein Verzeichniß der Schriften dieses Gelehrten kann man bey Sehse, norderditm. Prediger-hist. 791-798. S. antreffen. Und von seiner anfänglichen Bestreitnng dieser Dichtart s. jene Anzeigen, 17. St. von 1755.

94) In dieser Ausgabe hat man anfangs bis zum LXIV. Blatte das wittembergische oder lutherische Gesangbuch besonders, als welches hier den Titel führt: Enchiridion. Geistlicke Gesenge unde Leder, Mit vlite gebetert unde gecorrigeret. Mith eynem Calender ganz schön thogerichtet. Dörch Mart. Luther. Nachher kommen die andern Gesänge.

95) Diejenigen Gesänge, welche der Zeit in Schleswig und Holstein am stärksten im Gebrauche waren, hat der ehemalige

wie nachher die hochdeutsche Mundart beym hiesigen Gottesdienste eingeführet ward, ähnliche Sammlungen in derselben, verbreiteten sich auch hieher und fanden von Zeit zu Zeit in mancherley Gestalt und Einrichtungen, ohne bestimmte Gewißheit und Ordnung, bey den Gemeinen Eingang. Wie ums J. 1665 schon die mehresten schleswig-holsteinischen Prediger die Predigten und den Gottesdienst in der hochdeutschen Sprache hielten [96]: gab Adam Olearius, Das Schleßwigische und Holsteinische Kirchen Buch [97], und in demselben auch die vornehmsten und gebräuchlichsten Kirchen-Gesänge heraus [98]; doch war dieses Buch zu theuer und das Format desselben zu unbequem, als daß die darinn enthaltene Lieder-Sammlung allenthalben hätte in allgemeinen Gebrauch kommen können. Zwar ward leztere auch nachher besonders, und zwar zu Schleswig in 12. herausgegeben, und, selbst im königlichen Landes-Antheile von Ditmarsen, stark gebraucht;

ehemalige Prediger Paul Walther anfangs zu Hemmingstedt in Ditmarsen und nachher zu S. Marien in Flensburg, in seinem, zu Hamburg, 1635, in 8. ans Licht getretenen Kercken Handböckeschen beysammen drucken lassen, nachdem er sie, wie er in der Dedication sagt, revidiret hatte. Diese Schrift war in den Jahren, daß man sich hier noch nachher der plattdeutschen Sprache beym Gottesdienste bediente, ziemlich im allgemeinen Gebrauche.

96) S. Olearii Vorrede zum Kirchenbuche.

97) Schleswig, 1665, in 4.

98) In Ansehung der Lieder und in mehreren Stücken hielt er sich ganz an seinen Vorgänger, Paul Walther, so daß er nur diejenigen Gesängen hochdeutsch lieferte, welche sich bey diesem plattdeutsch fanden.

gebraucht; doch waren in Ditmarsen, außer ihr, auch andere kleine Sammlungen von zwey- bis drey-hundert Liedern, welche zu Lüneburg, Hamburg, Stade ꝛc. in 12. und 16. gedruckt waren, im Gebrauche, welches die große Unbequemlichkeit hatte, daß sie zwar in den ältesten Gesängen ziemlich übereinkamen, aber in den Zusätzen sehr verschieden und bey neueren Auflagen manchmal neue Zugaben erhielten. Im J. 1681 edirte der königliche General-Superintendent, D. Christian von Stöcken, sein, so betiteltes Kleines Holsteinisches Gesangbuch, darinn außerlesene alte und neue Gesänge, von den alten zwar die gewöhnlichste, und von den neuen die nöthigste --- zu finden, Rensburg in 12. [99]) welches zum allgemeinen Gebrauche im königlichen Landes-Antheile an den Herzogthümern, bestimmt war: es ward davon auch nach Süder-Ditmarsen eine Anzahl von Exemplarien gesandt, und der damalige Probst Caius Arend zu Meldorf, unterließ nicht, es den Gemeinen anzupreisen. Allein obgleich viele hiesige Lieder-Freunde sich dasselbe anschaffeten: so konnte es doch, zumal da der Tod des Verfassers bald erfolgte, und seine Veränderungen in Luthers und anderer Liedern, nicht von allen wohl aufgenommen wurden, nicht zur öffentlichen Einführung in dieser Landschaft gelangen. Um inzwischen einen Theil der darinn enthaltenen Lieder, zur Verbesserung der hiesigen kleinen Gesangbücher,

99) Es enthielt diese erste Ausgabe 642, eine andere aber, die ihr bald in länglichtem 8. nachfolgete, 785 Gesänge, so daß der letzte Druck mit 143 Liedern vermehret war.

bücher, zu benutzen, hat man aus dem stöckenschen Gesangbuche einen Auszug von 130 Liedern, nach den Sonn- und Fest-Tagen, eingetheilet, besonders drucken lassen [100]; welcher jedoch auch nur in einigen süder-ditmarsischen Gemeinen, als Meldorf, Marne, Brunsbüttel und Wöhrden, zum öffentlichen Gebrauche eingeführet und, nebst den in den vorhingedachten kleinen Gesangbüchern befindlichen, gebraucht worden. Im fürstlichen Landes-Antheile an den Fürstenthümern, gab der berühmte Probst Trogill Arnkiel zu Apenrade, 1696 seine *Soliloquia Biblica*; Biblische Seelengespräche mit Gott — — Samt dem Schleswig-Holsteinischen Gesangbuche, durch den *Autorem emendi*ret, vermehret, und mit steten Anmerkungen erleutert, wie auch den Königlichen und Fürstlichen Kirchengebeten, zu Schleswig im längl. 8. heraus; aber dieß blieb für Ditmarsen ebenfalls eine Privat-Arbeit. Selbst mit der

100) Dieser, zu mehreren malen aufgelegte Auszug ist das einzige, bloß ditmarsische Gesangbuch, so im Drucke erschienen, und enthält Lieder aus beyden Auflagen des stöckenschen Gesangbuchs. Vor jedem Liede stehen zwo Zahlen, wovon die erste die Seite der ersten, und die zweyte die Seite der andern Auflage bey Stöcken, bezeichnet. Der Titel meiner Auflage ist: Auszug Aus dem Hollsteinischen Gesangbuch Gewisser Gesänge, so in Süder-Dithmarschen alle Sonn- und Fest-Tage Vor- u. Nachmittags gesungen und zur Ehre Gottes und Erweckung heiliger Andacht gebraucht werden. Mit Bewilligung der Angehenden absonderlich gedruckt. Meldorff zu bekommen bey Erich Dahlstrohm, Buchbinder 1742. 272 Seiten ohne Register und Kirchengebet, in 12.

der Einführung vom Hochfürstlichen Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch, zum Gott-geheiligten Nutzen des öffentlichen Gottes-Dienstes, Wie auch derer Hauß-Andachten, verfertiget Nebst einem Anhang Geistreicher Gebether, Schleswig, 1712, in 8. verzog es sich, wegen der eingefallenen Kriegs-Unruhen, in Norder-Ditmarsen sowohl als in den übrigen fürstlichen Distrikten bis 1736, da zugleich zu Kiel ein neuer Anhang zu demselben erschien [101]). In Vergleich mit diesem und mit andern, in andern Gegenden zum Vorschein gekommenen Gesangbüchern fanden die Süder-Ditmarser die, bey ihnen gebräuchlichen sehr mangelhaft; und dieß war die Veranlassung, daß man, besonders vom J. 1730 an, ein ordentliches und hinlängliches süderditmarsisches Gesangbuch zu Stande zu bringen, bedacht war. Die Sache ward dem versammleten Konsistorio vorgetragen und von demselben gebilliget; Pastor Johann von Anken zu Meldorf, erbot sich, dabey die vornehmste Arbeit zu übernehmen, und es wurden ihm einige der ältesten Prediger zugeordnet, welche mit ihm die von ihm gemachte zahlreiche Sammlung von Liedern, durchgehen und daraus etwa 600 der beßten und brauchbarsten zum Dienste der süderditmarsischen Gemeinen und in eine bequeme Ordnung bringen sollten. Dieß geschah, und man machte einen Entwurf von so vielen, und zwar in bewährten Gesangbüchern

101) Dieß Gesangbuch enthielt ohne den neuen Anhang auf 1022 Seiten 1067 Lieder, mit diesem Anhange auf 1168 S. 1241. Das Register und das beygefügte Gebetbuch kommen noch dazu.

büchern befindlichen Liedern. Allein wie im J. 1734 im Namen des Konsistoriums die königliche Genehmigung zur öffentlichen Einführung gesucht ward: ward vom Könige zwar das Vorhaben gebilligt, aber dabey versichert, daß bereits ein allgemeines Gesangbuch für die deutschen Staaten beschlossen und dessen Veranstaltung den Oberconsistoriis anbefohlen worden; so daß die hiesige Bemühung in Erwartung der allgemeinen Verbesserung ruhen mußte [102]). Wie darauf der General-Superintendent **Conradi** das vom Probst **Schrader** gesammlete und mit seiner Genehmigung bereits edirte **Tondersche Gesangbuch**, welches zum allgemeinen Gebrauche bestimmt war, ganz unverändert beybehalten wissen wollte: fand solches Vorhaben auch bey der süderditmarsischen Geistlichkeit Widerspruch, weil dasselbe manche Lieder enthielte, welche, wegen der, darinn vorkommenden gar zu dunkeln, verdächtigen und anstößigen Redensarten, von den Lehrern unserer Kirche öffentlich verworfen und getadelt worden; und dem Konsistorialrath von Ancken zu Meldorf, gebühret der Ruhm, vieles dazu beygetragen zu haben, daß das tondersche Gesangbuch große Veränderungen erlitten hat, und dergestalt das, erst 1752 abgedruckte, auch in Süderditmarsen eingeführte allgemeine königliche Gesangbuch noch so gut geworden, als es geworden. Für Norderditmarsen und das übrige großfürstliche Holstein ward nachher noch ein anderes neues Gesangbuch verfertiget, welches zu Kiel im J. 1770 herauskam, und üblich gewesen, bis vom Kanzler **Cramer** zu Kiel, das allgemeine schles-

102) Ancken p. 257-259.

schleswig-holsteinische Gesangbuch im J. 1780 unter die Presse gegeben und gegenwärtig auch im ganzen Ditmarsen eingeführt werden können.

11. §.

Jetzo muß ich noch einige Merkwürdigkeiten von den einzelnen Kirchen berühren. In Süderditmarsen sind folgende Kirchörter:

1. **Brunsbüttel**, ein Flecken. Die hiesige, in Ansehung der Mauren, 1679 erbauete, und, nachdem sie 1719 abgebrannt war, abermals, die Mauren ausgenommen, neu aufgeführte Kirche ist schön [103]). An ihr stehen zween Prediger, so wie an der Schule ein studirter Rektor, und ein zweyter Kolleg, welcher ehemals Cantor hieß, jetzo aber, da man zu dieser Stelle nur einen deutschen Schulmann nimmt, Rechenmeister genannt wird. Der hiesige Pastor **Jakob Piper** weihete 1724 am Sonnt. Exaudi die neue Kirche, 1725 am 1. Pfingsttage die Kanzel, 1726 am 16. Sonnt. nach Trinit. den Altar und die Thurmspitze, und zuletzt 1729 am Sonnt. Quinquages. das Positiv, ein [104]).

2. **Eddelake.** Weil die Kirche dieses Orts baufällig war, ward vom fürstl. Baumeister **Schott** zu Heide, das alte Gebäude 1740 im Frühlinge niedergerissen, und dagegen in demselben Jahre eine neue, zierliche und geräumigere Kirche erbauet, so daß selbige schon am 3. Advent durch den hiesigen Pastoren **Karl Aemil Hartnack**, ein-

103) S. 1. Abschn. 51. §. 352. S.

104) Helmann 123. S.

eingeweihet werden konnte [105]). Der Thurm war stehen geblieben. Sie hat eine gute Orgel. An ihr dienen zween Prediger.

3. **Marne**, ein Flecken. Die Kirche ist alt und für die ungemein große Gemeine fast zu klein, doch inwendig ziemlich aufgezieret. Die Orgel ist im J. 1603 gebauet [106]); und im J. 1604 hat der Kirchspielschreiber **Martin** Giseke den neuen Predigt-Stuhl gegeben und auf eigene Kosten bauen lassen. An der Kirche stehen zween Prediger, deren Bedienungen für die beßten im Südertheile gehalten werden; an der Schule

105) Bey der Einweihung sind keine weitere Feyerlichkeiten gewesen, als daß Kollekten, Gesänge und Predigt darauf eingerichtet, das Te Deum angestimmt, und die vorgefallenen Tauf- und Abendmahls-Handlungen vorgenommen worden. — Der König hat zum Baue einige Gelder geschenkt; doch hat die Gemeine die mehresten Kosten selbst getragen. Am 12. Sept. 1742 wurden die Kirchen-Stühle, im Auftrage des Markgrafen als Gouverneurs, vom Etatsrath Dose und Konsistorialrath von Ancken, öffentlich in der Kirche an die Meistbietenden verkauft, und die herausgekommende Summe betrug 13,332 mℓ; womit die Bau-Kosten meistentheils abgetragen werden konnten. Denn der Baumeister Schott war überhaupt für 14000 mℓ veraccordirt; Altar und Kanzel machte Burmester zu Weslingburen für 500 Rthlr. und die Fenstern waren für 300 mℓ verdungen.

106) Also nicht 1618, wie bey Helmann, 22. S. gesagt wird. — Die Aufschrift auf der großen Glocke liest man bey Helmann, 34. S. Auf der kleinen steht: MCCCCCLXV maria ben is van Pieter van den Ghein ghegoten.

Schule ein studirter Rector, und ein Rechenmeister [107]).

4. S. Michaelis-Donn. Diese kleine Gemeine ist vormals ein Theil vom Marner-Kirchspiele gewesen, und gehört in bürgerlichen Dingen auch noch zu demselben. Weil man hier von der Kirche zu Marne zu weit entfernt war, und der Marsch-Weg zwischen beyden Oertern im Winter kaum zu passiren stund, fieng man hier im J. 1610 den Bau einer besondern Kirche an; wozu von christlichen Fürsten, Edelleuten, Oertern und Ländern 2388 mℒ 8 ß an Donationen einliefen. Am 8. Sept. als am 16. Sonnt. nach Trin. 1611 ward sie vom Probst Stephan Ramm eingeweihet und S. Michael zum Patron ernannt [108]). 1739 ward sie ziemlich vergrößert. 1747 ward sie abermals zu Osten erweitert und mit einer kleinen Thurmspitze gezieret. An ihr findet sich Ein Prediger.

5. Barlt. Die hiesige Kirche ist schon vor der Reformation [109]), folglich nicht erst 1600, wie Viethen

107) Zwey den Gottesdienst in Marne betreffende königliche Rescripte s. Corp. Const. Holſ. T. III. p. 778. sqq.

108) Die Einweihung geschah in Gegenwart des Amtmanns von Steinburg und Süderditmarsen, Balthasar von Ahlefeld, verschiedener anderer Edelleute, des Landvogts, des Landschreibers ꝛc.. Die Einweihungs-Predigt von Ramm war über 1. Mos. 28, 16-22. worauf noch eine besondere Dedications-Rede, welche den Patron bestimmte, erfolgete.

109) S. oben in diesem Bande 25. u. folg. S.

Wiethen [110]) meynet, zu Stande gekommen. Die Gemeine ist klein. Bisher sind hier gleichwohl zween Prediger gewesen.

6. **Meldorf**, ein Marktflecken. Die Kirche ist alt und groß. Von ihrem Thurme und ihren ehemaligen Kleinodien siehe oben [111]). Die ansehnliche Kanzel haben 1601 der Landvogt **Johann Held** und der Landschreiber **Johann Wasmer**; den daneben vor dem Chore befindlichen Ornat 1603 **Michael Boje**, der jüngere; und den Altar 1695 der Landschreiber **Stephan Klotz** geschenkt; so wie der Obristlieutenannt **Niebur** 1688 die Taufe stafiren und mit einem Deckel versehen lassen. Es stehen an dieser Kirche drey Prediger [112]). Von der hiesigen Schule habe ich oben geredet [113]). Auch findet sich hier ein Armen-Haus; und noch überdem eine von **Christian** VI. unterm 15. Apr. 1735 bewilligte Armen-Schule [114]). — In dieser Gemeine ist zu **Busenwurth** eine Kapelle, worinn ein

110) 24. S.

111) 23. S.

112) Ein Paar, den besondern Gottesdienst und das Armenwesen in Meldorf betreffende Verfügungen hat man in Corp. Const. Holf. T. III. p. 1399-1402. N. XI-XIII.

113) 34. S. und im 7. §. dieses Abschn. 403-405. S.

114) S. diese Bewilligung, wie auch zwey andere, solche Schule betreffende königliche Rescripte vom 6. Jul. 1737 u. 24. Jan. 1749 in Corp. Const. Holf. T. III. p. 1402. sqq.

ein gewisser Kandidat als Prädicant derselben, predigt [115]).

7. Windbergen. In Civil-Dingen ist es ein Theil vom Kirchspiele Meldorf, wohin es auch ehemals eingepfarrt gewesen ist. Zu einem hier vor der Reformation gestandenen Crucifix nebst einer kleinen hölzernen Celle, sollen viele Wallfahrten geschehen, und von den Opfern die Kapelle erbauet seyn. In der Folge soll von den Opfern die eine Hälfte dem Kloster zu Meldorf und die andere Hälfte dem von demselben zur Verrichtung des Gottesdienstes hieher gesetzten Mönch oder Priester geworden seyn. Statt der alten, engen,

 und

115) Weil die beyden Dörfer Norder- und Süder-Busensenwurth, welche in Gemeinschaft mit einander stehen, eine gute Stunde von Meldorf, als ihrer Pfarrkirche, liegen, und im Winter oft der Weg durch die Marsch sehr tief und beschwerlich ist: haben sie schon lang von einem vormaligen Probste die Erlaubniß gehabt, sich zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes in ihrer Schule zu versammlen; wozu denn dem Schulhalter vom Probst die Vorschrift gegeben und die Postille, welche er bey der Versammlung der Bauerschaft vorlesen sollte, angewiesen worden. Eine Vorschrift dieser Art vom Probst Alexander Christiani vom J. 1676, ist noch im Konstitutions-Protokolle Ms. p. 144. vorhanden. Wie aber in der Folge die Interessenten den Schuldienst etwas verbesserten und zu demselben einen Studirten annahmen: hat dieser eine selbst ausgearbeitete Predigt zu halten angefangen, und gleichwohl noch anfangs die Schule mit täglicher Information abgewartet; bis man nachher einen besondern Schulhalter bestellet und dem Prädikanten bloß das Predigen und die Katechisation mit der Jugend, aufgetragen.

und baufälligen Kirche ward hier 1742 eine neue und etwas größere durch den Zimmermeister Horn von Busenwurth, erbauet. Selbige ward am 11. Sonnt. nach Trin. als am 5. Aug. deff. J. vom Konsistorialrath von Ancken eingeweihet [116]. An dieser Kirche steht Ein Prediger.

8. Burg oder Bökelnburg. An dieser alten und kleinen Kirche haben sonst zween Prediger gestanden. Allein im J. 1707 befahl der König, daß das Diakonat mit dem damaligen Diakono aufhören sollte [117]; daher es auch im J. 1719 eingieng, wie der Diakonus Franz Joachim Cumann, nach Absterben seines Kollegen, zum Pastorat aufstieg. Die Aufschrift von einem hiesigen Kelch hat man bey Walther [118].

9. Süderhastedt. Auch ein hiesiges Diakonat ward nach der königlichen Verfügung von 1707, im J. 1711 supprimirt.

10. Norderhastedt. In den ersten Zeiten nach der Reformation fanden sich hier bloß ein Pastor und ein Küster, und kein Kaplan oder Diakonus; allein

116) Weil die Gemeine im einzigen Dorfe Windbergen besteht, und mithin die Baukosten der neuen Kirche nicht allein tragen konnte: hat der König dazu nicht allein die Kollekten in den deutschen Staaten bewilliget, sondern auch, weil solche nicht zureichten und nur etwa 300 Rthlr. betrugen, auf Vorstellung der Kirchen Visitatoren, einige ad pias caussas bestimmte Strafgelder von 200 Rthlrn. geschenket.

117) S. oben im 5. §. 400. S.

118) Ditmarf. Chron. 42. S.

allein in der Kirchen-Visitation von 1583 ward beschlossen, daß der Küster hier, wie an andern Orten, zugleich Kaplan seyn sollte [119]; so daß der Küster Johannes Eudenius zum ersten Kaplan bestellet ward. Mit diesem, dergestalt errichteten Diakonat war auch die Kirchspielschreiberey verknüpft; doch ward selbige nachher davon getrennet, und der Diakonus empfieng schon im J. 1647 die Zulage wegen abgeschaffter Schreiberey von 100 mℓ. Allein nach der Verordnung von 1707 ward das hiesige Diakonat noch in demselben Jahre wieder aufgehoben; gegen welche Veränderung die eingepfarrten fürstlichen, norderditmarsischen Dörfer Bewegungen machten, die im J. 1712, durch Traktaten zwischen dem Könige und dem Administrator, gestillet wurden [120]. Uebrigens ward der hiesige Thurm 1603 am 22. März vom Gewitter angezündet, aber die Kirche gerettet [121].

11. **Alverstorp.** Die hiesige Kirche brannte 1594 am 7. Jul. mit ihren beyden Thürmen ganz ab [122]. Im folgenden Jahre ward der neue

 Bau

119) Im Visitations-Protokoll von 1583 stehen folgende *Decreta:* 1. Custos sit ut in aliis parochiis simul sacellanus. 2. In Sacellani stipendio colligendo alia et diligentior adhibeatur ratio. 3. Pastori et Sacellano honorarium visitatores petendo impetrarunt. Pastor habebit 75 mℓ in frumento et pecunia, Johannes 20 mℓ.

120) 1. Abschn. 44. §. 316. u. folg. S.

121) Viethen, 31. S.

122) 198. u. folg. S.

Bau wieder angefangen, wozu die mehresten Kirchspiele von Ditmarsen Beysteuren gaben. Der König schenkete die Glocken [123]). Auch das hiesige Diakonat sollte nach der Verfügung von 1707 eingehen; allein die Gemeine bewog den König durch wiederholtes Bitten, daß er die Wiederbesetzung von solcher Stelle erlaubete [124]). Es stehen hier also noch gegenwärtig zween Prediger.

12. **Hemmingstedt.** Das hiesige Diakonat gieng im J. 1712, nach der Verordnung von 1707, ein, und der Küster bewohnt gegenwärtig das ehemalige zweyte Prediger-Haus.

13. **Wöhrden**, oder **Altenwöhrden**, **Oldenwöhrden**, ein Flecken. Die hiesige (im J. 1785 ihrer baufälligen Beschaffenheit halber abgebrochene) Kirche war sehr geräumig; und die Orgel in derselben die älteste in Süder-Ditmarsen [125]). Die herrliche kupferne Taufe sollte aus Mildsted in Kriegen hergebracht seyn. Von den hiesigen Kirchen- und Schul-Bedienten habe ich schon oben

123) Viethen, 29. S.

124) S. oben im 5. §. 400. S.

125) Schon im J. 1581 ward hier einem Organisten Johannes etwas zum Gottespfenning, und nachher ein jährliches Gehalt gegeben. Die Orgel ward hier größtentheils von den Kapitalien der eingegangenen alten Gilden, ums J. 1593, durch den Orgelbauer Anthon Wilden erbauet. Im J. 1594 ward sie von den Organisten von Husum und Neukirchen probirt; so daß in Neukirchen schon vorher eine Orgel gewesen ist.

oben [126]) etwas berühret. Da die älteren, hier gewesenen Armenhäuser längst nicht mehr vorhanden sind: so hat ein wohlhabender hiesiger Einwohner, Namens **Matthias Graf**, im J. 1742 das gegenwärtige Armenhaus an diesem Orte gestiftet. [127]). Obgleich Kirche und Flecken auf dem Grunde von Süderditmarsen liegen und ganz zu dieser Landschaft gehören: so ist doch die eine Hälfte der Gemeine vormals fürstlich gewesen, daher selbige auch noch zu Norderditmarsen gehöret, und das Kirchen-Vorsteher-Collegium aus den zween Predigern, einem süderditmarsischen und einem norderditmarsischen Kirchspielvogt, zween süderditmarsischen und zween norderditmarsischen Gevollmächtigten, und zween süderditmarsischen und zween norderditmarsischen Kirchen-Baumeistern besteht.

12. §.

Zu Norderditmarsen gehören folgende Kirchörter:

1. Heide, ein Marktflecken. Die hiesige, in der Fehde von 1559 ganz abgebrannte Kirche ward nicht allein bald darauf wieder aufgebauet, sondern auch 1696 durch einen neuen Anbau vergrößert; so wie sie 1611 ihren ansehnlichen Thurm erhielt. Es finden sich an der Kirche zween Prediger, und an der Schule ein Rektor, ein Konrektor und ein Rechenmeister; der Kirchspielschreiber aber schlägt zugleich die Orgel.

 Auch

126) 7. §. 404. S.

127) S. die Fundation des Stifters und deren königliche Bestätigung im Corp. Const. Holsat. T. II. p. 813 sqq.

Auch giebt es hier ein Armenhaus. Wegen der, eigentlich zu **Hemmingstedt** gehörigen Dörfer **Lohe** und **Rickelshof**, welche sich auch hieher zur Kirche halten, hat es manche Streitigkeiten gegeben [128].

2.

128) Die beyden kleinen Dörfer Lohe und Rickelshof, deren ersteres neunzehn, und letzteres nur fünf Häuser hat, gehören von Alters her zur Hemmingstedter-Kirche, zu der sie auch noch gegenwärtig active und passive concurriren, z. B. in Abgebung ihrer Stimmen bey Wahlen, in Bekleidung der Baumeister- und anderer kirchlichen Bedienungen, in Unterhaltung der Gebäude etc. Inzwischen haben sie auch ein Recht zur Heider-Kirche, weil sie, nebst Wesling und Röstorp, (im Weddingsteder Kirchspiele) die erste dortige Kapelle, aus welcher nachher, wie der Ort zum Flecken anwuchs, die Heider Kirche entstand, erbauet und dotiret haben; daher die Einwohner von Lohe und Rickelshof auch bey Kirchen-Angelegenheiten zu Heide, die Stimm-Gerechtigkeit mit haben, und allda in der Kirche fast die beßten Sitze und auf dem Kirchhofe die bequemsten Begräbniß-Plätze besitzen, wogegen sie ebenfalls zu den dortigen Kirchenanlagen ein Ansehnliches beytragen, und noch, nach einem Gerichtsspruche von 1614, zum Heider-Thurmbaue, altem Herkommen nach, ein Fünftheil der Kosten tragen müssen. Der bequemern Lage halber bedienen sich auch diese Ortschaften der Kirche zu Heide fast in allen Stücken, selbst in Ansehung der Gnadenmittel, der Trauungen, der Leichen etc. Es hat sich zwar 1646 der Pastor zu Hemmingstedt darüber bey dem Generalsup. Klotz beschweret, worauf die Sache vom Probst Bernhardin untersucht werden mußte, aber die Dörfer nach den beygebrachten Berichten und Dokumenten, bey ihrer Freyheit gelassen wurden. 1695 machte der Pastor Novatius zu Hemmingstedt die Sache abermals rege, so daß sie durch den

Probst

2. **Weddingstedt.** Obgleich zur hiesigen Kirche nur eine kleine Gemeine gehört, so stehen an derselben doch zween Prediger; aber der Kirchspielschreiber ist zugleich Schulhalter und Küster. Zum Kirchen-Vorsteher-Collegio gehören acht Personen, nämlich der Pastor, der Kirchspielvogt, zween Gevollmächtigte und vier Deputirte; diese haben bey Besetzung der Prediger-Stellen das Präsentations-Recht. Von den Ueberbleibseln des hiesigen alten Kirchthurms als des ehemaligen Landes-Gefängnisses habe ich oben [129]) etwas angeführt.

3. **Neukirchen.** Die hiesige Kirche ist neu und zierlich, nachdem sie in diesem Jahrhunderte zweymal, nämlich 1704 am 8. Dec. und 1729 am 27. Okt. eingeäschert worden. Man trifft hier zween Prediger, einen (jetzt unstudirten) Rektoren und einen Organisten, der zugleich Schulhalter ist, an. Die Orgel ist hier vielleicht die älteste in Ditmarsen; wenigstens war hier schon bey Errichtung der Wöhrdener, als der

 ältesten

Probst Hahn an den Generalsup. Schwarz und durch diesen an den König selbst gebracht ward, auch anfangs ein mandatum poenale an diese Dörfer ergieng, sich, besonders mit Beichten, Taufen, Leichen rc. der Kirche zu Heide zu enthalten und nach Hemmingstedt zu wenden: allein auf ihre Gegen-Vorstellung blieben sie bey ihrer alten Gerechtigkeit. Doch erinnerte der Graf von Ahlefeld den Landvogt Gude unterm 7. Dec. dess. J. sorgfältig darauf zu sehen, daß die Loher und Rickelshofer weder in Kirchen- noch in Civil-Sachen unter die fürstliche Gerichtsbarkeit gezogen würden.

129) 127. S.

ältesten im Südertheile, ein Organist [130]). Die so genannte Jungfern-Gilde hat hier das Patronat-Recht [131]).

4. Büsum. Die Kirche ist alt, hat aber einen, erst 1724 aufgerichteten Altar. Die hiesige kupferne Taufe soll von den alten Einwohnern aus Pilworm in Kriegszeiten geraubet seyn. An der Kirche dienen zween Prediger; und an der Schule ein (seit 1775 unstudirter) Rektor und ein Rechenmeister. Die Orgel wird vom Kirchspielschreiber verwaltet. Das ehemalige, hier gewesene Armenhaus ist längst nicht mehr vorhanden.

5. Wesselburen oder Weslingburen, ein Flecken. Die hiesige, 1738 eingeweihete [132]) Kirche ist groß und schön, und wird für die ansehnlichste in Ditmarsen gehalten. An ihr dienen drey Prediger; an der Schule aber stehen ein studirter Rektor und ein (jetzt unstudirter) Konrektor. Die Orgel wird von einem besondern Organisten geschlagen.

6. Hemme. Es ist hier eine zwar nicht neue, aber in Vergleich mit der kleinen, schwer verschuldeten Gemeine ansehnliche Kirche. Die Orgel wird für die größte im Nordertheile angesehen und ist bereits

130) S. den vorhergehenden §. 438. S.

131) Von dieser Gilde und ihren besondern Statuten und Gerechtigkeiten handelt Sehse in seiner norderditm. Predigerhist. 91. u. folg. S. ausführlich.

132) S. oben im 1. Abschn. 53. §. 356. u. folg. S. — Ein Prospekt dieser Kirche steht vor der, im Drucke erschienenen Nachricht von ihrer Einweihung.

bereits 1598 eingeweihet worden [133]). Seit wenigen Jahren ist man hier mit Einem Prediger friedlich. Doch hat man hier noch einen Organisten, welcher zugleich Kirchspielschreiber ist, einen Rechenmeister und einen Küster [134]).

7. **Lunden**, ein Flecken. Die Kirche ist alt und groß. Die Mauren müssen im Brande von 1559 stehen geblieben seyn. Auch der (im J. 1783 durch ein Gewitter eingeäscherte) Thurm gab ein höheres Alter zu erkennen. Schon 1598 war hier ein Organist. Es wird hier von zween Predigern an der Kirche, und von einem Rektor und einem Kantor an der Schule gearbeitet.

8. **S. Annen.** Dieser kleine Marsch-Distrikt ist eigentlich ein Theil vom Kirchspiele Lunden, wohin er nicht nur in Civil-Dingen ganz gehört, sondern auch eine gewisse Kirchen-Schatzung erlegen muß [135]). Vom Ursprunge dieser ehemaligen Kapelle und jetzigen Kirche habe ich im vorigen Zeitraume [136]) geredet. Das gegenwärtige Kirchgebäude ist im J. 1671, statt der niedergerissenen kleinen Kapelle, aufgeführt worden.

133) Es waren hiebey Organisten von Wöhrden und Lunden zugegen. Hieraus und aus dem, was ich bey andern Kirchen vom Alter der dortigen Orgeln angeführet habe, erhellet, daß die ansehnlichsten Kirchen in Ditmarsen fast zu gleicher Zeit, nämlich um den Ausgang des sechszehnten und den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts mit Orgeln versehen worden.

134) Sehse, 589. S.

135) Sehse, 428. S.

136) 28. S.

den. Es sind hier ein Prediger und ein (jetzt unstudirter) Rektor.

9. Henstedt. Die Kirche ist nicht neu, aber im J. 1748 inwendig wohl ausgebauet, auch seit 1742, weil der alte Thurm 1737 durch einen Blitzstrahl abgebrannt war, mit einem neuen Thurme gezieret. Hier dienen zween Prediger, ein studirter Rektor und ein unstudirter Kantor; der Kirchspielschreiber ist zugleich Organist.

10. Schlichting. Dieß Dorf ist in Civil-Sachen ein Theil vom Henstedter-Kirchspiele; auch werden die Leichen von hier nach Henstedt gebracht und auf dem dortigen Kirchhofe begraben. Gleichwohl hat man hier seit undenklichen Zeiten eine besondere kleine Kirche mit einem eigenen Prediger.

11. Delve. Die Kirche ist alt und klein, und der veste Thurm an derselben im J. 1563 niedergerissen worden. Es stehen hier, obgleich die Gemeine sehr gering ist, zween Prediger. Der Diakonus war sonst zugleich Kirchspielschreiber; allein Herzog Karl Fridrich hat die Bedienungen getrennet und aus seiner eigenen Kasse 1000 mℓ hergegeben, damit der jedesmalige jüngere Prediger an den Zinsen davon, eine kleine Vergütung für die verlohrne Schreiberey haben möchte.

12. Tellingstedt. Die Kirche ist alt, aber nicht schlecht. Es dienen hier zween Prediger und ein Rektor, zu welcher Stelle seit wenigen Jahren nur ein deutscher Schulmann genommen wird. Der schöne Altar hat sonst in der Garnisons-Kirche zu Tonning gestanden, und ist, wie diese abgebrochen worden, von der hiesigen Gemeine gekauft worden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der sonstigen Beschaffenheit und Verfassung des Landes und der Einwohner.

Inhalt.

1. §.

Es haben die Ditmarser noch in diesem Zeitraume zuweilen eine Anwandelung von ihrem alten martialischen Geiste gehabt. Im J. 1574 wollten sie ein holsteinisches Dorf, Reer im Kirchspiele Schönfeld, einäschern, dessen Einwohnern sie noch von ihrer großen Fehde des J. 1559, eine Zeche schuldig zu seyn glaubeten [1]). Im J. 1600 versicher-

ten

[1]) 1. Abschn. 7. §. 189. S.

ten sie, wieder mit eben so vielen Röhren, wie zur Zeit der Fehde, versehen zu seyn, so daß sie eine vom Landesherrn vorgeschlagene Vertheilung von Waffen unter sie, für überflüssig erkläreten [2]). 1615 empöreten sich die bewaffneten Bauren bey einer Musterung gegen ihre Hauptleute [3]). 1627 war König Christian IV. selbst ein Augenzeuge vom ditmarsischen Heldenmuthe, von dem er zugleich zu Diekhusen, Kirchspiels Wesselburen, eine gefahrvolle Probe bekam [4]); zu Wasser und Lande setzte man sich hier in Verfassung, um den damals anrückenden kaiserlichen Truppen das Eindringen in dieses Land zu verwehren, man öffnete die Schleusen, man stach die Deiche durch: allein das Glück war ihnen nicht günstig [5]). 1628 versuchte man in Süder-Ditmarsen eine allgemeine Niedermetzelung der einquartirten kaiserlichen Völker [6]); so wie man 1629 in Norder-Ditmarsen einen Angriff auf solche Truppen unternahm, wie selbige sich Excessen erlaubeten [7]). 1644 wollten sie die Schweden von ihren Gränzen abhalten [8]). 1700 erschlugen sie den Hauptmann Mascalari [9]), und ward von ihnen darauf bey Ketelsbüttel mit vieler Herzhaftigkeit gefochten [10]). Im J. 1740 aber ward man in Süder-Ditmar-

2) 1. Abschn. 12. §. 211. S.

3) 1. Abschn. 13. §. 217. S.

4) 1. Abschn. 16. §. 227. S.

5) 1. Abschn. 17. §. 228. u. folg. S.

6) 1. Abschn. 18. §. 230. u. folg. S.

7) 1. Abschn. 20. §. 240. S.

8) 1. Abschn. 26. §. 262. u. folg. S.

9) 1. Abschn. 38. §. 294. u. folg. S.

10) 1. Abschn. 49. §. 301. u. folg. S.

Ditmarsen des Land-Ausschusses halber aufsetzig [11]. Allein ihr kriegerisches Feuer hat sich nach und nach verraucht, und mit dem gesunkenen Wohlstande hat sich auch der Muth verlohren; so wie ihr Patriotismus unter dem gelinden Regimente des oldenburgischen Stammes eine andere Richtung genommen hat, und sich derselbe, statt der vormaligen Freyheits-Liebe, in einer ganz besondern Ergebenheit gegen ihre Landesherren, von der man noch 1773 bey der Verwechselung der Herrschaft die rührendsten Beyspiele hatte, äußerte.

2. §.

Giebt eine besondre Höflichkeit einen besondern Grad von Aufklärung zu erkennen: so gebührt der ditmarsischen Nazion der Ruhm, aufgeklärter, wie die Einwohner mancher andern Theile von unserer cimbrischen Halbinsel, zu seyn, da sie dieselben, wie bereits bloß durchreisenden Fremden in die Augen fallen muß, an Civilite merklich übertrifft; weßhalb auch verschiedene Schwärmereyen in der Religion, welche im gegenwärtigen Zeitraume in benachbarten Distrikten Wurzel geschlagen und große Unruhen erregt haben, hier wenige oder gar keine Liebhaber finden mögen. Daß die freyen Ditmarsen sehr zur Ehrliebe inklinirt haben, ist unläugbar, und ergiebt die ganze vorige Geschichte; ja Kranz beschuldigte sie eines ungemeinen National-Stolzes [12]. Aber auch im jetzigen Zeitraume haben sie ihre alte Ambition behalten, und besonders hat sich dieses dann und wann bey denen, die in ihrem Vaterlande zu kleinen Aemtern gekommen sind, gezeigt, als welche sich, wie man nicht in Abrede seyn kann, zuwei-

len

11) 1. Abschn. 54. §. 358. u. folg. S.
12) S. 2. Th. unserer Gesch. 407. S.

len gar zu vornehme Wesen zu seyn dünken lassen, und gar zu viel herausgenommen haben. Ein Kirchspielvogt zu Büsum, Grote Johann Dirksen, trug z. B. 1564 kein Bedenken, dem auf der Kanzel predigenden dortigen Pastoren Hieronymus Willigmann, öffentlich zuzurufen: Heraus, es ist ein anderer bestellet, wir wollen Ihn nicht behalten noch hören [13]); und von den Bedrückungen der hiesigen Geistlichkeit durch falsche Politiker sind manche gedruckte und ungedruckte Aktenstücke vorhanden [14]). Schwerlich sind auch in einer andern Provinz dieser Lande so viele Rang-Streitigkeiten, wie in Ditmarsen, geführet worden. Selbst der Rang der Landes-Gevollmächtigten, die lauter Landleute sind, und deren Bedienungen fast nichts bedeuten und einbringen, hat aufs genaueste bestimmt werden müssen. In Süderditmarsen erhielten die Landes-Gevollmächtigten den Rang über die Untergerichts-Advokaten von König Christian V. unterm 29. Dec. 1674, und über den Rektor in Meldorf von König Fridrich IV. unterm 25. Sept. 1702; so wie sie sich bey Christian VI. die Bestätigung dieses gedoppelten Ranges unterm 6. März 1741, bewirketen [15]). Und in Norderditmarsen klagten solche Gevollmächtigte im J. 1656, daß andere Eingesessene, die etwa älter an Jahren wären, ihnen nicht immer weichen wollten, und erlangten von Herzog Fridrich unterm 6. Nov. d. J. daß sie ihren Sitz nach den Kirchspielvögten haben, und ihnen keine sonstige Eingesessene vorzutreten, sich bey willkührlicher

13) Sehse 189. S.

14) Von den gedruckten habe ich im 1. Theile 118. S. ein Paar genannt.

15) Corp. Constitut. Holst. T. II. p. 706-708.

cher Strafe unterstehen sollten [16]). Ja es ward ihnen dieser Rang nicht allein von Herzog Christian Albrecht unterm 21. Dec. 1665 bestätigt, sondern auch derselbe dahin ausgedehnet, daß sie allen Schulbedienten, selbst auch den Rektoren, imgleichen den Kirchspielschreibern und Organisten vorgehen sollten [17]).

3. §.

In Ansehung des Umfangs hat Ditmarsen im gegenwärtigen Zeitraume ziemlich gewonnen. Da dieses Land an der Westsee, der Elbe und der Eyder liegt: so sind die Küsten beständigen Veränderungen ausgesetzt, indem sie von dem Strome des Wassers bald Abbruch leiden, bald Zuwachs erhalten. Freylich hat Ditmarsen auch an einigen Stellen verlohren: bey Büsum spület es sich immer weiter weg, und ist gar ein ganzes Dorf Warven vergangen; auch bey Brunsbüttel will sich das Wasser mit aller Gewalt ein nicht gehabtes Eigenthum anmaaßen: und von den alten angelegenen Inseln Bildshöver, Helmsand (woher die Büsumer noch im J. 1572 Heu geholet haben) und Tötel ist gar wenig mehr übrig. Allein dagegen sind viele Köge eingenommen worden: die vormalige Insel Büsum ist sowohl nach Norden 1585 und in den folgenden Jahren mit dem Kirchspiele Wesselburen [18]), als nach Osten im J. 1704, durch den zu Stande gebrachten Fridrichsgaber-Kog, mit dem Kirchspiele Wöhrden [19]), landvest geworden; das

16) Volum. Constit. Ditm. Ms. p. 640.

17) Vol. Const. Ditm. p. 695.

18) 1. Abschn. 9. 10. §. 199. u. folg. S. wie auch 43. §. 305. u. folg. S.

19) 1. Abschn. 43. §. 306. u. f. S.

das Kirchspiel **Marne** hat sich durch verschiedene Bedeichungen auf eine besondere Weise vergrößert; selbst bey **Brunsbüttel** hat man 1762 einen wichtigen **neuen Kog** erhalten [20]; die Insel **Diekſand** ist entstanden [21]; und noch blieben beym Ende dieses Jahrhunderts große Außendeichs-ländereyen, die zur Bedeichung reif waren, und wirklich seitdem in diesen Jahren bedeicht sind, übrig, welche besonders am Kirchspiele Marne liegen. Ja es sind zu Ditmarsen im jetzigen Zeitraume gar drey **octroyrte** (d. i. mit besondern Octroyen, oder landesherrschaftlichen Freyheitsbriefen, begnadigte) **Köge** gekommen, welche mit dem übrigen Ditmarsen in keiner politischen Verbindung stehen, und ihre besondere Verfassung und Jurisdiktion haben [22]. — Zu wünschen wäre es, daß Ditmarsen auch an Reichthum und Volksmenge zugenommen hätte; in diesem Betracht aber hat es sich hier ungemein verschlimmert. Die vielen nun von Häusern entblößten Wurthstellen in der Marsch, die zum Theile verfallenen, nahrlosen Flecken und Oerter, die alten, großen, den jetzigen Gemeinen gar nicht angemessenen Kirchen und mehrere Dinge sind traurige Denkmäler vom Wohlstande derjenigen Vorfahren, deren Kinder gegenwärtig unter der Last öffentlicher Schulden, und dem Drucke einer innern, wohl nicht guten Einrichtung verseben. In der **Dithmarsischen Wochenschrift zum Nutzen und Vergnügen** hat man [23] ein Verzeichniß der in beyden Land-

20) 1. Abschn. 60. §. 377. S.

21) 1. Abschn. 11. §. 206 u. folg. S.

22) S. von diesen Kögen ausführlich unten im 7. §.

23) 49. u. folg. und 116. u. folg. S. — Ich will aus diesem Verzeichnisse, um die ungefähre Größe der verschiedenen Gemeinen zu erkennen, einen kurzen Auszug hier beyfügen: 1. In

Landschaften, die octroyrten Köge mit einbegriffen, im J.

I. In Süder-Ditmarsen:

	Anzahl der Gebohrnen			der Verstorbenen		
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt
1. zu Meldorf	107	84	191	82	76	158
2. Windbergen	13	5	18	8	5	13
3. Barlt	8	19	27	16	7	23
4. Marne	100	100	200	80	48	128
5. Brunsbüttel	54	40	94	21	19	40
6. Eddelack	39	34	73	23	22	45
7. S. Michaelis-Donn	18	9	27	13	18	31
8. Burg	14	13	27	8	11	19
9. Süderhastedt	22	15	37	16	15	31
10. Alversdorf	24	19	43	14	19	33
11. Nordhastedt	23	18	41	8	14	22
12. Wörden	33	31	64	34	23	57
13. Hemmingstedt	10	5	15	9	5	14
Summa	465	392	857	332	282	614

II. In Norder-Ditmarsen:

	Anzahl der Gebohrnen			der Verstorbenen			
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	todtgeb.	überhaupt
1 zu Lunden	41	37	78	40	45	4	79
2 Heide	70	37	107	50	36	4	90
3 Weslingburen	63	59	122	58	66	—	124
4 Tellingstedt	43	47	90	56	63	—	119
5 Delve	11	22	33	16	27	—	43
6 Henstedt	28	60	88	30	27	7	64
7 Weddingstedt	18	17	33	10	9	—	19
8 Büsum	24	25	49	28	27	—	55
9 Neuenkirchen	14	16	30	10	14	—	24
10 Hemme	12	12	24	10	13	1	24
11 St. Annen	11	12	33	10	9	—	19
12 Schlichting	4	8	12	10	8	—	18
Summa	337	352	689	328	345	16	678

J. 1774 gebohrnen und verstorbenen. Nach demselben waren in Süderditmarsen 857, und in Norderditmarsen 689, also zusammen 1546 Kinder gebohren; so wie sich die Anzahl der Leichen im Südertheile auf 614, und im Nordertheile auf 678, also überhaupt auf 1292 belaufen hatte. Könnte man nun annehmen, daß hier von 32 Personen jährlich Eine stürbe: so wären jetzo in Ditmarsen ungefähr 41 bis 42 tausend Menschen zu finden.

4. §.

Ditmarsen ist in diesem Zeitraume ein **Fürstenthum** gewesen, welches nebst den Fürstenthümern Holstein und Stormarn, und dem Lande Wagrien, das **Herzogthum Holstein** ausgemacht hat. Schon im J. 1559, bald nach der Eroberung, nannten die neuen Landesherren Ditmarsen **ihr Fürstenthum** [24]. Sie und alle von ihnen entsprossene Herzöge von Holstein haben sich seitdem beständig in ihren Titeln auch **Herzöge der Ditmarsen** genannt; so wie sie zugleich wegen Ditmarsen immer einen geharnischten Reuter in ihrem Wappen geführet [25]. Bis 1580 war dieses Fürstenthum unter drey Landesherren und in drey Landschaften getheilet [26]; seit gedachtem Jahre aber hat es außer den in neuern Zeiten eingenommenen octroyrten Kögen nur aus zwoen Landschaften bestanden, von welchen das Südertheil oder die Landschaft Süderditmarsen dem Könige von Dännemark, und das Nordertheil oder die Landschaft Norderditmarsen dem Herzoge von Holstein-Gottorf zuständig gewesen. Jede die-

24) S. oben 156. S.

25) S. im 1. Theile 179 S.

26) 183. u. folg. S. wo man den Inbegriff von einem jeden dieser Drittheile lesen kann.

dieser beyden Landschaften betrug $712\frac{1}{2}$ Pflüge [27]), und war wiederum in eilf Kirchspielvögteyen getheilt.

5. §.

Zum königlichen Süderditmarsen gehöreten folgende Kirchspielvögteyen:

1. **Die Kirchspielvögtey Brunsbüttel**, an der Elbe, welche ganz Marsch ist, $73\frac{1}{4}$ Pflüge enthält und zur Abhaltung des Wassers so kostbare Deiche und sonstige Anstalten erfordert hat, daß die ganze Landschaft dazu konkurriren müssen [28]). Diese Vögtey hat theils von der Gewalt des Wassers theils von vorgenommenen Bedeichungen manche Veränderungen erlitten. Von den hiesigen Wassersnöthen in den Jahren 1717, 1721, habe ich [29]) sowohl als von dem hier 1762 gezogenen neuen Deiche [30]) oben geredet. Im J. 1627 ward hier von den Kaiserlichen eine Schanze angelegt, welche sie 1629 wieder räumeten [31]). Wir bemerken:

   1) den Flecken **Brunsbüttel**, welcher zwar klein, aber wohl gebauet ist und aus regelmäßig ange-

 legten

27) Die Krempermarsch beträgt dagegen nur 203 und die Wilstermarsch 277 Pflüge. Doch sind die ditmarsischen Pflüge auch von einem etwas andern Inhalte. Denn es wird ein Pflug in Ditmarsen auf $23\frac{869}{5700}$ Morgen, in der Krempermarsch auf 24 Morgen und in der Wilstermarsch auf 36 Morgen gerechnet.

28) Man will behaupten, daß diese Vögtey der Landschaft mehrere Kosten verursacht hat, als wie sie ganz werth ist.

29) 1. Abschn. 49-51. §. 329. u. folg. S.

30) 1. Abschn. 60. §. 377. S.

31) 1. Abschn. 17-21. §. 229. u. folg. S.

legten Gassen besteht. Von der Kirche und Schule, wie auch von dem hier 1719 gewesenen Brande habe ich schon etwas angeführt [32]. Hier ist auch ein Jahrmarkt, im Frühlinge am Mondtage nach Jubilate und im Herbste am Tage nach Michaelis [33]. Der Hafen, der **neue Hafen** genannt, liegt eine halbe Stunde vom Ort, wo sich nicht allein gute Schiffahrt, sondern auch eine königliche verpachtete Fähre sowohl über die Elbe, als auf der Elbe nach Hamburg [34] befindet. 1613 und 1621 war König Christian IV. in eigner Person hier, nicht allein um die hiesige kostbare Deichs-Arbeit zu besehen, sondern auch die Gelegenheit zu einem bequemen Hafen zu untersuchen [35]. Zum Viertheil Brunsbüttel gehören außer dem Flecken noch die Dorfschaften **Soestemannhusen** und **Wallen**; selbiges hat im J. 1603 eine (1695 etwas veränderte) Beliebung getroffen, wornach sich die Einwohner und Interessenten in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten richten müssen.

2) Die eingepfarrten Oerter, wozu außer den bereits angeführten Oertern Soestemannhusen und Wallen, annoch Mühlenstraße nebst Nord-

32) 2. Absch. 11. §. 1. Aschn. 51. §. 431. u. 352. S. — Vom ältern Zustande s. 2. Th. 312. S. und in diesem Bande 143. S.

33) Corp. Const. Hols. T. II. p. 851.

34) Von der Brunsbütteler-Fähre und der Taxe derselben s. Corp. Constit. Hols. T. II. p. 938. sqq.

35) 215. u. 220. S.

Nordhusen, Eroden und Diekshörn, Westerbelmhusen nebst Ohling, Osterbelmhusen nebst Nordorf und Belmermohr, Ostermohr und Brunsbütteler neuer Kog gehören.

2. Die Kirchspielvögtey Eddelake, größtentheils Marsch, von 54¼ Pflügen [36]. Wir bemerken:

1) den Kirchort Eddelake [37], und

2) die eingepfarrten Oerter Warfen oder Eddelaker-Donn, Averlake oder Averlaker-Donn, Lehe, Josenburg, Blankenmohr, Höhnermohr, Bey der alten Schleuse, Bey der neuen Schleuse (wo, ehe der Brunsbütteler neuer Kog eingenommen worden, ein Hafen gewesen ist) Westerbüttel, Bemenhusen, Diekshörn, Dingen, Sandhägen. Von Wetternwall siehe oben [38].

3. Die Kirchspielvögtey Marne, fast lauter Marsch, von 216¼ Pflügen, so daß sie die größte in der ganzen Landschaft ist und fast ein Drittheil derselben ausmacht. Zugleich herrschete hier noch unter den Einwohnern ein ziemlicher Wohlstand. In den Jahren 1599, 1608, 1717 rc. hat man hier wichtige Köge eingenommen [39]. Wir bemerken:

Ff 4 1) den

36) Von dem hier durch die Wasserfluthen von 1717 und den folgenden Jahren angerichteten Elende ist oben 329. u. folg. S. geredet.

37) S. oben 1. Th. 382. u. folg. S. 2. Th. 310. S. und in diesem Bande 5. Zeitr. 2. Abschn. 11. §. 431. S.

38) 2. Th. 305. S.

39) Viethen 25. S.

1) den Flecken Marne, ehemals auch Rode-Marne genannt, einen kleinen Ort. Von der Kirche und der Schule, wie auch von den ältern Merkwürdigkeiten s. oben [40]. Hier und in Meldorf sind die einzigen besondern Kirchspielschreiber in der Landschaft. Man hat hier zweymal Jahrmarkt, nämlich 14 Tage nach Ostern und auf Dionysius [41]. Auch darf hier alle Mittewochen Wochenmarkt gehalten werden.

2) Die nach Marne eingepfarrten Oerter Trennenwurth, Kroge, Trennenwurther-Altendeich, Trennenwurther-Neuendeich, Krumwehl, Helse, Helser-Deich, Marner-Deich, Fahrstedt, Fahrstedter-Altendeich, Fahrstedter-Neuendeich, Neuen-Kogs-Deich, Platenrönne, Neufeld (woselbst ein Hafen an der Elbe mit ziemlicher Schiffahrt ist) Marner-Diekhusen, Küker, Schmedeswurth, Katrepel, Auenbüttel, Katrepelwisch, Ramhusen, Westermenghusen, Ostermenghusen, Vettenbüttel, Hembüttel, Westerhusen, Harsemenghusen, Roggenhusen, Süderwisch, Norderwisch, Rösthusen, Deichshörn, Kannenmohr, Landsteig, Darenwurth und Fitt. Hiezu kömmt noch der Sophien-Kog, welcher im

J.

40) 4. Zeitr. 2. Abschn. 1. Abth. 3. u. 4. §. 3. Abschn. 15. §. und in diesem 5. Zeitr. 2. Abschn. 11. §. 24. 30. 143. u. 432. S.

41) Corp. Const. Holst. T. II. p. 849-851.

J. 1717 eingenommen worden, aber ein freyer oktroyrter Kog ist [42].

3) S. Michaelis-Donn, oder Rethdieker-Donn (wegen des häufigen Rohrs, so allda am kleinen See wächset, also genannt) ein Kirchdorf auf der Geest, eigentlich nur ein Theil einer ziemlichen, überhaupt die Donn genannten, zum Theil nach Eddelake gehörigen Reihe von Häusern und Oertern, welcher von der hier 1611 erbaueten und S. Michael gewidmeten Kirche [43]) jenen besondern Namen empfangen hat. An diesem Kirchorte ist am Dingstage vor Pfingsten Jahrmarkt oder so genanntes Holzmarkt [44]). Eingepfarrte Oerter sind hier nicht.

4. Die Kirchspielvogtey Barlt, ganz Marsch, von $53\frac{3}{4}$ Pflügen, wozu

1) der Kirchort Barlt [45]), und
2) die eingepfarrten Oerter Horst, Kampen, Barlter-Altendeich und Barlter-Neuendeich gehören.

5. Die Südervogtey Meldorf, von $66\frac{1}{4}$ Marsch- und $34\frac{1}{4}$ Geestpflügen. Es gehöret zu dieser Vogtey:

1) Die Hälfte vom Marktflecken Meldorf, dessen zweyte Hälfte der Nordervogtey beygefügt ist. — Meldorf, im vorigen Zeitraume eine Stadt,

42) Von dem nach Marne gehörigen kleinen Eylande Dieksand s. oben 1. Abschn. 11. u. f. §. 206. u. f. S. — Mengenhusen und Diekhusen kommen früh vor, nach Staphorst 1. Band 497. u. 517. S.

43) 2. Abschn. 11. §.

44) Corp. Const. Holsat. T. II. p. 850.

45) 2. Abschn. 11. §.

verlohr die Stadt-Gerechtigkeit im J. 1559, wie Ditmarsen die Freyheit einbüßete; obgleich es seitdem auch zuweilen ein Städtlein genannt worden 46). Es liegt auf der Geest, doch unmittelbar an der Marsch. Vom ältern Zustande, wie auch von Kirche, Landes-Schule, Armen-Schule und Armen-Haus s. oben 47). Jetzo ist der Ort zwar nicht klein, auch ziemlich volkreich, aber alt, mit engen, unregelmäßigen Gassen, und so nahrlos, daß hier Häuser fast gar nicht zu verkaufen stehen. Des Freytags ist hier Wochenmarkt 48), und zweymal im Jahre, nämlich am Mondtage nach Judica und auf Kreuzerhöhung 49), Jahrmarkt. An diesem Orte ist das Gericht der Landschaft und haben sich auch in dem letzten und größten Theile dieses Zeitraums die Landvögte und Pröbste befunden. Die zu Meldorf gehörigen gemeinen Länderenen haben verschiedene Streitigkeiten, Vergleiche und Gerichtssprüche veranlasset 50).

Die

46) z. B. in einem Ober-Amts-Gerichts-Spruche vom 28. Aug. 1624, in Corp. Const. Holf. T. III. p. 1391.

47) 1. Th. 327. u. folg. 440. u. folg. S. 2. Th. 263-266. S. und in diesem Theile 4. Zeitr. 3. Abschn. 13. §. 5. Zeitr. 2. Abschn. 11. §.

48) Das königl. Privilegium zum hiesigen Wochenmarkt vom 10. Dec. 1611 findet sich in Corp. Const. Holf. T. III. p. 1393. sq. wo man zugleich mehrere, die meldorfischen Jahr- und Wochenmärkte betreffende Verfügungen lieset.

49) Noch vor wenigen Jahren ward in Meldorf an Kreuzerhöhung immer öffentlicher Gottesdienst gehalten.

50) S. Corp. Const. Holf. T. p. 1377-1393. N. I-V. — Auch Schlesw. Holst. Anz. vom 1751. J. 28. u. folg. und 529. u. folg. S.

Die Schiffahrt ist unbedeutend, noch unbedeutender wie zu **Brunsbüttel**, **Neufeld** und **Wöhrden**; der Hafen liegt am Ausflusse des Mielstromes, eine halbe Stunde vom Flecken. Das Tischleramt zu Meldorf hat am 22. Okt. 1710 einige Privilegien erhalten [51]. Im J. 1648 ließ sich hier König **Fridrich** III. mit seiner Gemahlinn, von den Süderditmarsern persönlich huldigen [52].

2) Die nach Meldorf eingepfarrten und zur Südervögten gehörigen Marsch-Dörfer **Ammerswurth, Elpersbüttel, Eesch, Lütjenbüttel, Norder-Busenwurth** (woselbst eine Kapelle ist, in der von einem bey derselben befindlichen Kandidaten oder Prädicanten gepredigt wird [53]) und **Süder-Busenwurth**.

3) Die zur Meldorfer-Gemeine gehörigen Geest-Oerter **Nindorp, Wolmersdorp, Bargenstedt, Farnewinkel, Krumstedt** [54], die **Oelfbrücke** (woselbst eine Wassermühle ist und ehemals die **Marienburg** gestanden hat [55]) **Sarbüttel** [56], **Odderade** [57], **Lehrsbüttel, Fiel** und **Gudendorf**.

4)

51) S. Corp. Const. Holſ. loc. cit. p. 1406.

52) S. 1. Abschn. 30. §. 276. S.

53) S. 2. Abschn. 11. §.

54) 2. Th. 306. S.

55) 2. Th. 426-444. S. u. 1. Th. 292. S.

56) Hier hat Melchior von Ahlefeld in der letzten Hälfte des 16. Jahrhund. einen adelichen Hof gehabt.

57) 1. Th. 378. S.

4) Das Kirchdorf Windbergen, auch auf der Geest [58].

6. Die Nordervögtey Meldorf, welche lauter Marsch und zwar 80¼ Pflüge enthält. Außer der Hälfte vom Flecken Meldorf gehören hiezu die Dörfer Epenwöhrden [59], Barsfleth [60], Talingbuhren, Harmenswöhrden, Ketelsbüttel (welcher Ort durch ein, hier 1700 vorgefallenes Scharmützel bekannt geworden [61]) Oster- und Wester-Dehling, Böddinghusen und Hesel [62], welche insgesammt nach Meldorf eingepfarret sind.

7. Die Kirchspielvögtey Burg und Süderhartstede, welche zusammen von Einem Kirchspielvogt verwaltet wird.

1) Das Kirchspiel Burg oder Bökelnburg, wozu, außer dem Kirchorte Burg [63], die eingepfarrten Dörfer Bockholt [64], Brickel, Kuden und Quickborn gehören. Vom Dorfe Kuden [65] hat der Kudensee seine Benennung, ein

58) Von dieser Kirche s. 2. Abschn. 11. §.

59) 1. Th. 392. S.

60) 1. Th. 382. S.

61) 1. Abschn. 41. §. 301. S. — S. auch 2. Th. 312. S.

62) 2. Th. 304. u. folg. S. — S. daselbst auch (309. S.) von Oldenerpe.

63) 1. Th. 443. u. folg. S. 2. Th. 303. S. und in diesem 5. Zeit. 2. Abschn. 11. §.

64) 2. Th. 309. S. wo auch vom hiesigen Holze Burgholz eine alte Nachricht vorkömmt.

65) 1. Th. 329. S. — Die Dörfer Hardendorf und Bordorf in diesem Kirchspiele (wovon ich im 2. Th. 299. u.

ein frischer und fischreicher See zwischen Ditmarsen und der Wilstermarsch, dessen Fischerey von der Landesherrschaft verpachtet wird. Es hat dieser, jetzt sehr eingeschränkte See zu vielen kostbaren Streitigkeiten zwischen den beyden angränzenden Landschaften und selbst zu Kommissionen Anlaß gegeben [66]). Es enthält dieses Kirchspiel lauter Geest und beträgt $93\frac{3}{4}$ Pflüge.

2) Das Kirchspiel **Süderhartstede**, wozu, außer dem Kirchorte **Süderhartstede** [67]), die eingepfarrten Oerter **Lütjenharstede** [68]), **Frestede**

u. folg. wie auch 309. S. Meldung gethan habe, und von denen bey Viethen 28. S. nachgesehen werden kann) sind längst nicht mehr vorhanden.

66) Im Corp. Const. Holſ. T. II. p. 930. ſq. findet sich eine königl. Verordnung, den fernern Austritt des Kudensees zu verwehren, vom 25. Okt. 1736. — Im 50. u. folg. §. des 1. Abschn. habe ich von dem hier ehemals angerichteten Wasserschaden Meldung gethan.

67) S. 2. Abschn. 11. §. wie auch 1. Th. 265. S.

68) Der hiesige Hof hat ehemals dem berühmten Hinr. Ranzau als ein adelicher Hof gehört, welcher ihn 1565 für eignes Geld gekauft hatte; so wie König Fridrich II. diesem Hofe adeliche Gerechtigkeiten beygelegt hatte. Ranzau giebt von diesem Hofe in seiner Cimbr. Cherſon. (apud *Weſtphalen* T. I. col. 47. ſq.) folgende Nachricht: "*Hattſtedium* praedium eſt, Henrici Ranzovii, Producis Cimbrici, in Dithmarſia ſitum; fundo perquam frugifero et amoeno. Quod is, poſtquam A. C. 1565 ſumtibus ſuis emtum, vallo circumdediſſet, egregieque aedificaſſet, a potentiſſimo Rege Daniae Friderico II. merum Imperium et Iurisdictionem ſimplicem ibi locorum (quo modo Comites ac Barones in Germania et tota nobilitas Cimbrica

stede [69]), Rade, Eeckstedt [70]), Lütjenrade, Westorp, Hindorp, Hopen und Fridrichshof [71]) gehören. Es besteht aus $11\frac{1}{4}$ Pflügen Geestlandes.

8. Die Kirchspielvögtey Norderhartstede, wozu, außer dem Kirchdorfe [72]), die eingepfarrten Dörfer Riese, Osterwohld und Westerwohld gehören. Ueberdem sind noch zwey zur Heider-Vögtey gehörige Dörfer in die hiesige Kirche eingepfarret. Diese Vögtey ist ebenfalls lauter Geest und faßt $7\frac{1}{3}$ Pflüge in sich.

9. Die Kirchspielvögtey Alverstorf, welche außer dem Kirchdorfe [73]) die Dörfer Schapstede, Tensbüttel, Röst, Arkebeke, Schruem [74]), Jützbüttel, Osterrade, Süderrade, Offenbüttel, Bunsoe und Wennbüttel, lauter Geest von $24\frac{1}{4}$ Pflügen, begreift.

10.

Cimbrica et Danica suis possessionibus cum tali libertate fruuntur) obtinuit.„ — Bey Noodt von den Ranzauen, 60. S. steht Hattstede in Ditmarsen mit unter den ranzauischen Gütern.

69) Es besaß Benedikt von Ahlefeld um den Ausgang des 16. Jahrhunderts den hier befindlichen Hof. — S. von diesem Frestede 1. Th. 265. S. und 2. Th. 306. S.

70) 1. Th. 273. S.

71) Diesen Hof besaß Josias v. Qualen. -- S. unten im 8. §.

72) 2. Abschn. 11. §.

73) Dieser Ort hat nicht allein im J. 1559 (3 Th. 341. S.) sondern auch 1594 schwere Feuersbrünste erlitten. S. 2. Abschn. 11. §.

74) 1. Th. 248. S.

10. Die Kirchspielvögtey Hemmingstedt, welche nebst dem Kirchdorfe 75) die eingepfarrten Oerter Lieth, Neeren, Braken, auf der Wurth, Lohe und Rickelshof 76) enthält. Es liegen hier zween kleine Seen, der Fieler-See und der Espen-See. Das ganze Kirchspiel besteht aus $21\frac{1}{8}$ Pflügen, fast lauter Geestlandes. Hiezu kömmt noch das Dorf Feddering in der Henstedter-Gemeine von $7\frac{3}{8}$ Pflügen, welches nach Süderditmarsen gehöret und dieser Vögtey zugelegt worden.

11. Die Südervögtey Wöhrden, d. i. die zu Süderditmarsen gehörige Hälfte von der Wöhrdener Gemeine. Sie ist ganz Marsch und macht $53\frac{1}{4}$ Pflüge aus. Wir bemerken:

1) Wöhrden oder Oldenwöhrden, einen kleinen Flecken, welcher immer mehr in Verfall geräth. Von Kirche, Schule und Armenhaus siehe oben 77). Der hiesige Hafen liegt eine Viertheil-Stunde vom Orte und wird um desto fleißiger besucht, da auch die Einwohner von Heide ihre mehresten Waaren über denselben bekommen.

2) Die eingepfarrten süderditmarsischen Dörfer Wakenhusen, Hohwöhrden, Nienkrog, Nienwisch, Wallen und Großenbüttel oder kurzweg

75) 2. Abschn. 11. §. Vom hiesigen Kloster s. 3. Th. 205. u. folg. S.

76) Von der Verbindung der beyden letzten Dörfer mit Heide s. 2. Abschn. 12. §.

77) 2. Abschn. 11. §. — Die ehemalige Beschaffenheit von Wöhrden habe ich im 4. Zeitr. 3. Abschn. 15. §. 141. S. beschrieben.

kurzweg **Büttel**, bey welchem letztern Orte sich ehedem eine kleine Kapelle befunden haben soll [78].

6. §.

Das herzöglich-gottorfische Norderditmarsen begriff folgende Kirspielvögteyen [79]:

1. Die Kirchspielvögtey Heide, von 487 Morgen Geestlandes. Wir bemerken:

1) den Marktflecken **Heide**, welcher eben so wohl wie Meldorf auch ein Städtlein genannt wird [80]. Schon bey der Einnahme des Landes war er der schönste und nahrhafteste Ort im ganzen Ditmarsen [81]; und das ist er nicht allein noch, sondern er scheint sich auch noch immer aufzunehmen. Er ist regulair gebauet, hat schöne Häuser, die, seit einigen hier vorgefallenen großen Feuersbrünsten, ein noch besseres Ansehen bekommen haben, und erreget die Aufmerksamkeit der Fremden besonders durch den großen,

78) Viethen 33. S.

79) Es enthält die ganze Landschaft 16466 Morgen 4 Scheffel Landes, worunter 96 Morgen 6 Scheffel an so genannter königl. Morgenzahl befindlich sind.

80) Daß Heide ein Städtlein ist, hat der sel. Past. Hinr. Fridr. Ziegler ausführlich darthun wollen, in den hamburg. Nachr. aus dem Reiche der Gelehrsamkeit, vom J. 1759, im 32. St. 253-255. S. — Daß Heide zuweilen ein Städtlein genannt wird, ist wahr. Auch ist nicht zu läugnen, daß es manche Städtlein an Größe, Schönheit und Nahrung übertrifft. Wenn aber ein Städtlein eine kleine, mit städtischen Gerechtigkeiten und mit einem Magistrate versehene Stadt anzeiget: so ist es nicht dafür zu halten.

81) 4. Zeitr. 3. Abschn. 15. §. 140. S.

großen, viereckigten und 800 Schritt langen und breiten Marktplaß [82]), auf welchem die Kirche steht, bey Einquartierungen das Wachthaus gestanden hat, und wohl zehntausend Mann sollen in Ordnung gestellet werden können [83]). Jeden Sonnabend wird auf demselben ein so ansehnlicher Wochenmarkt gehalten, wie gewiß in wenigen Städten dieser Fürstenthümer gefunden wird [84]). Ueberdem ist hier am Mittewochen nach Sexagesimä und am Mittewochen vor S. Margarethen Pferdemarkt. Der so genannte Kälbermarkt, welcher hier an den beyden Sonnabenden nach dem 4. April und dem 9. Okt. als nach der in Ditmarsen üblichen Abgehens-Zeit der Dienstboten, gehalten wird, ist wenigstens jeßo nicht mehr, was der Lämmermarkt in Hamburg nach dort geendigter Dienstzeit ist, als woselbst wirkliche Lämmer in großer Menge zu kauf stehen; sondern ein Krahm- und Wochen-Markt, welcher wegen des Zusammenflusses von Dienstboten, die sich hier oft bey Anlegung ihres verdienten Lohnes kälbermäßig genug benehmen [85]), und andern Leuten von mehr als gewöhnlicher Größe ist. Endlich wird hier im Herbste nach Simonis Judä, drey Sonn-

82) *Ranzov.* Cherſ. Cimbr. (apud *Weſtphalen* I, 47.)

83) Sehse norderditm. Predigerhist. 237. S.

84) Sehse 238. S. wo zugleich die gute Einrichtung dieses Markts beschrieben wird.

85) Sehse glaubt a. a. O. daß der Kälbermarkt von solchem Betragen der Dienstboten seinen Namen erhalten habe.

ten Marschörter Sommerhusen, Heuwisch, Tödienwisch, Bodiemanhusen, Tiebensee [95]), Blankenmohr [96]) und die Hälfte von Wolsenhusen.

4. Die Kirchspielvögtey Büsum, ehemals eine umflossene Insel [97]), welche erst 1585 landvest geworden [98]), von 1257 Morgen 10 Scheffeln Marschlandes. Wir merken:

1) den Kirchort Büsum, eigentlich (weil Büsum der Namen der ganzen vormaligen Insel ist) Nordtorf genannt, von dessen Kirche schon oben geredet worden [99]). Er liegt auf einem, an der Westsee befindlichen Sande, so daß er hier durch keinen Deich beschützet werden darf; wenn

und sieben kleine Gebäude stehen, so wie hingegen außer der Kirche und dem Glockenhause, auch die Schule, das Prediger-Wittwenhaus, die Kirchspielschreiberey und zwey und zwanzig andere Wohnungen im Feuer aufgiengen.

95) 2. Th. 290. S.

96) Von dem Blankenmohre, einem hier oben auf der Marsch hoch liegenden Mohrlande, welches offenbahr in Wasserfluthen hieher geworfen seyn muß und gedachtem Dorfe den Namen gegeben hat, und wovon die allgemeine Sage ist, daß es aus England angetrieben gekommen, hat Past. Nic. Fridr. Geuß (in Schlens norderditm. Predigerhist. im Anhange, 36. u. folg. S.) eine Anmerkung geliefert, worinn er dessen Ursprung erforschet.

97) 4. Zeitr. 3. Abschn. 15. §. 144. S.

98) 1. Abschn. 9. §. 199. S.

99) 2. Abschn. 12. §.

wenn gleich dieses Kirchspiel übrigens so kostbare Deiche erfordert, daß es allein, zur Unterhaltung derselben bey weitem nicht im Stande ist, sondern die ganze Landschaft Norderditmarsen behülflich seyn muß [100]. Man hat hier die freye Aussicht nach der See, und bey klarer Luft kann man bis **Kuxhafen** und **Helgoland** übersehen. Bey Stürmen hingegen kommen hier nicht selten aus der in dieser Gegend unruhigen und mit vielen Sandbänken angefüllten See, Strandgüter angetrieben, weßwegen das **Büsumer Strandrecht** bekannt ist [101]. Vom Fischen und von der Schiffahrt nähret sich ein großer Theil der Einwohner [102]. Diese müssen ehemals und wie man noch auf einer Insel, und vom Umgange mit andern Menschen entfernt, gelebet hat, nicht so gescheut, wie jetzo, gewesen seyn; weil man sich sonst nicht mit so vielen kurzweiligen Histörchen von der Einfalt der alten Büsumer herumtragen würde. Und den Vorwurf eines besondern Hangs zur Kaperey dürften sie auch jetzt nicht weiter verdienen.

100) Büsum gereicht daher dem Nordertheile eben so zur Plage, wie Brunsbüttel dem Südertheile.

101) 4. Zeitr. 3. Abschn. 15. §. 144. S. — Die Büsumer-Deichordnung ward vom Herzoge am 16. May 1641 bestätigt. S. Lackmann 6. Th. 538. S.

102) Ranzau sagt (Cimbr. Cherſ. apud Weſtphal. T. I. col. 68.) "Incolae agricultura et piſcatura viuunt. Mercaturam quoque excercent, portus profundi beneficio, in quem etiam grauiores naues appellere et ſaburari poſſunt.

Hingegen kann man nicht in Abrede seyn, daß hier und im ganzen Kirchspiele, fast lauter Noth und Elend herrschet, und ganze Bauerhöfe fast umsonst zu erhalten sind. Von den, auf eine unglaubliche Art angehäuften gemeinschaftlichen Kirchspiels-Schulden ist die ganze Landschaft schon eher genöthigt gewesen, einen Theil zu übernehmen. Von den, wegen Dieksand gehabten Streitigkeiten habe ich an einer andern Stelle 103) geredet. Der hiesige Jahrmarkt, welcher im Oktober eine Woche dauret, ist unbedeutend.

2) Die eingepfarrten Oerter **Büsumer-Diekhusen** und **Warverort** (woselbst ein kleiner Hafen) nebst dem **Kretjen-Koge**. — Allein das Dorf **Warven** ist in Wasserfluthen vergangen.

5. **Die Kirchspielvögtey Wesselburen**, welche aus lauter Marschland besteht und 4500 Morgen und 5 Scheffeln begreift, so daß sie an Morgenzahl die größeste im ganzen Nordertheile ist 104). Die Deichordnung dieses Kirchspiels bekräftigte Herzog **Johann Adolf** unterm 16. März 1613. Wir bemerken:

1)

103) 1. Abschn. 11. u. folg. §. 206. u. folg. S.

104) In Deichs-Sachen hat man eine besondere Kommüne, welche die Kommüne der 14 Bauerschaften und 9 Husen heißt, und wozu an Morgenzahl aus Wesselburen 1694 Morgen 17 Scheffel 4 Ruthen, aus Norderwöhrden 1101 M. 16 S. 6 R. aus Büsum 656 M. 19 S. 4 R. aus Neukirchen 450 M. zusammen 3903 M. 12 S. 14 R. gehören.

1) den Flecken Wesselburen, einen kleinen artigen Ort, etwa von zweyhundert Häusern, von dessen herrlicher Kirche ich schon Erwähnung gethan habe [105]). Hier wird sowohl im Frühlinge am 16. März, als im Herbste am 21. Sept. ein ziemlicher Jahrmarkt gehalten.

2) Die eingepfarrten Dörfer Süderdiek, Oken, Süderdieker-Hering-Sand, Underschahr, Norddiek, Helgroven, (woneben der so genannte Norddieker-Hafen an der Eyder, aber ohne Häuser befindlich ist) Schülp, Schülper-Alten-Siel, Schülper-Neuen-Siel, (ein Hafen an der Eyder) Strübbel, Hodingwisch, Jarrenwisch, Haberwisch, Poppenwurth, Wehren, Hassenbüttel, Weslingburner-Diekhusen, Reinsbüttel, der Wahrdammer-Kog (von ungefähr 700 Morgen, worinn auf dem Weslingburner Antheile eine Graupenmühle und ein Hof, Westerweide oder Weidhof genannt [106])).

6. Die Kirchspielvögtey Hemme, ganz Marsch, von 1067 Morgen. Sie ist von Einwohnern sehr entblößt und eben fast so verschuldet, wie Büsum, welches der schlechten Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zuzuschreiben ist, da der Boden des Landes ungemein fruchtbar und gut ist.

105) 2. Abschn. 12. §.

106) Der Wahrd-Strom geht mitten durch den Wahrdammer-Kog, und scheidet den Wesselburner- und den Büsumer-Antheil desselben von einander; so wie durch ihn vormals Büsum vom vesten Lande getrennet ward.

ist. Auch ihr hat die Landschaft schon eher einen Theil ihrer Kirchspiels-Schulden abnehmen müssen. Sie besteht aus dem Kirchorte **Hemme** [107]), den Dörfern **Senhusen** [108]) und **Hemmerwurth**, zwey Häusern in **Groven** und wenigen Kathen in **Bargen** [109]).

7. **Die Kirchspielvögtey Lunden**, größtentheils Marsch von 2066 Morgen. Wir bemerken:

1) den Flecken **Lunden**, ehemals eine Stadt mit einem Kloster, jetzt seit 1559 ohne städtische Gerechtigkeit [110]). Von der hiesigen Kirche ist bereits [111]) geredet. Ein Wochenmarkt ist hier nicht, wohl aber auf Palmarum und Mariä Himmelfahrt Jahrmarkt. Es ist dieser Ort als der äußerste Ort des römischen Reichs nach Norden [112]) merkwürdig.

2) Die zur Lundener-Kirche eingepfarrten Oerter: **Süderbergen** größtentheils, **Norderbergen**, **Flede** [113]), **Rhem**, **Krempel** [114]), **Flederwurth**, **Groven** größtentheils, **Nesserteich**, **Made**, **Wollersum** [115]), (wo eine Ueberfahrt über

107) 2. Abschn. 12. §. — S. auch 2. Th. 307. S.

108) 2. Th. 307. S.

109) Sehse 588. S.

110) 2. Th. 240. u. folg. S. — 4. Zeitr. 2. Abschn. 1. Abth. 3. u. 4. §. 24. u. folg. S.

111) 2. Abschn. 12. §.

112) Sehse 427. S.

113) 2. Th. 308. S.

114) Ehemals Cremböl, 2. Th. 307. S.

115) Ehemals Ulversum, 2. Th. 307. S.

über die Eyder ist) Klein- und Groß-Lehe [116]), Darenwurth [117]) und Preyel.

3) Die Kirche S. Annen, gegen Fridrichstadt über, ganz Marsch [118]), und

4) die zu derselben eingepfarrten Oerter Böschüttel [119]) (wo eine Fähre über die Eyder [120])) Osterfeld, Damme, Riefeld, Damsteich, Neuensihl. Diese kleine Gemeine macht eigentlich die Oster-Egge, und ein Viertheil des in vier Eggen getheilten Lundener-Kirchspiels aus [121]).

8. Die Kirchspielvögtey Henstedt, größtentheils Geest, von 1668 Morgen. Wir bemerken:

1) den Kirchort Henstedt, wovon oben [122]). Im J. 1765 ward ein großer Theil dieses, sonst wohlgebaueten Ortes in die Asche gelegt. Hier wird auch, und zwar am 17. Apr. Jahrmarkt gehalten.

2) Die dahin eingepfarrten norderditmarsischen Oerter [123]) Kleve, Ostermohr, Westermohr, Horst (woselbst eine Fähre über die

 Eyder

116) 2. Th. 308. S. N. 20.

117) Daselbst N. 18. — Man kann daselbst mehrere alte, nun nicht mehr vorhandene Oerter dieser Gegend finden.

118) 2. Abschn. 12. §.

119) 2. Th. 309. S.

120) Die Fähre heißt eigentlich Wittjarren-Fähre.

121) Sehse 428. u. 539. S.

122) 2. Abschn. 12. §.

123) Vom eingepfarrten süderditmarsischen Dorfe Seddering siehe im vorigen §. bey Hemmingstedt.

Eyder ist) **Linden**, **Barkenholm**, **Süderheistede** (neben welchem Orte die Aubrücke befindlich ist und die Aubrück-Schanze gelegen hat, deren Ueberbleibsel daselbst annoch zu sehen sind [124]) **Norderheistede**, **Högen**, **Wimerstedt** und **Nordfeld**. Dagegen ist Tieleburg zwar der Kirche in **Henstedt** [125]) zuständig, aber nach **Tellingstedt** eingepfarret.

3) Den Kirchort **Schlichting**, wovon oben [126]).

9. **Die Kirchspielvögtey Delve**, großentheils Geest, von 501 Morgen. Wir bemerken:

1) den Kirchort **Delve** [127]), woselbst seit 1772 im April sowohl wie im Oktober Jahrmarkt gehalten wird, 1676 am 29. Jun. aber 35 Häuser im Feuer aufgegangen sind.

2) Die eingepfarrten Oerter **Hollingstedt** [128]), **Schwinhusen**, **Borwöhrden**, **Delverort** und **Langhörn**.

10. **Die Kirchspielvögtey Tellingstedt**, fast lauter Geest von 1043 Morgen und 8 Scheffel. Jahrmarkt ist hier am Freytage nach Lätare. Wir bemerken:

1)

124) 4. Zeitr. 3. Abschn. 11. §. 134. S. — Der Damm neben der Brücke ist der, aus der Geschichte berühmte Ulerdamm. (2. Th. 401. u. 429. S.) — Vom hier gewesenen Wunderbaum s. 1. Th. 269. S.

125) 3. Th. 178. S.

126) 2. Abschn. 12. §.

127) 2. Abschn. 12. §. — S. auch 1. Th. 292. S.

128) 2. Th. 288. S.

1) den Kirchort Tellingstedt, von dessen Kirche oben [129]) geredet worden.

2) Die eingepfarrten Oerter Westerborstel [130]), Rehrstal, Schalkholt [131]), Glüsing [132]), Wallen, Pahlen [133]), Pahlhude (woselbst eine Fähre über die Eyder) Dörpeln, Tielenhemme [134]), Hoed, Osterborstel, Delstedt, Wrom, Lexfähre (allwo ebenfalls eine Ueberfahrt über die Eyder ist) Oldenfähre, Schillerah, Lüttersbüttel [135]), Wellerhoop, Lindern [136]), Wellingbüttel und Gaushorn [137]).

II. Die Nordervogtey Wöhrden, welche in der norderditmarsischen Hälfte von der Wöhrdener-Gemeine besteht, ganz Marsch ist, und 1736 Morgen 7 Scheffel enthält. Der so genannte Delf-Weg scheidet diese Vogtey nach Osten [138]).

Zu

129) 2. Abschn. 12. §. — 1. Th. 446. S.

130) 1. Th. 447. S.

131) 4. Zeitr. 3. Abschn. 11. §. in einer Anm. 132. S.

132) 1. Th. 260. u. 448. S.

133) Dieß Dorf kömmt sowohl als das Dorf Dorplinghe in Nachrichten bey Staphorst (hamb. Kirchengesch. 1. Th. 1. B. 466. S.) schon im 14. Jahrhunderte vor.

134) Ein Theil von Tielenhemme hält sich zu der Kirche in Ervede in Stapelholm; aber zu Norderditmarsen gehört es seit 1500 ganz. S. 3. Th. 176. u. 182. S. und stapelholm. Beschreib. 314. u. folg. S.

135) 1. Th. 447. S.

136) 2. Th. 309. S.

137) 1. Th. 447. S.

138) 1. Th. 292. S.

Zu ihr gehören die Dörfer Almenhusen oder Nannemannhusen, Wellinghusen, Poppenhusen, Edismannwisch, Edismannwurth, Overwisch und Wennemannwisch.

7. §.

Außer diesen beyden Landschaften sind in Ditmarsen drey octroyrte Köge, wovon der eine an Süderditmarsen gelegen, ganz königlich-dänisch, der zweyte an Norderditmarsen gelegen, ganz herzöglich-holsteinisch, und der dritte an beyden Landschaften gelegen, halb königlich und halb herzöglich gewesen ist, und deren jeder, vermöge der bey dergleichen Kögen gewöhnlichen Octroyen, seine besondere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen-, peinlichen- und Policey-Sachen hat, die vom Besitzer, oder, wenn der Kog unter mehrere Participanten vertheilet ist, vom Konvent der Haupt-Participanten und einem sich selbst zum Inspector gewählten Rechtsgelehrten, verwaltet wird. Die jährlichen Abgaben an die Landes-Herrschaft sind bestimmt und mäßig; außer denselben aber sind sie von allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen frey, so daß sie insbesondere nichts von Nahrungs-Geld, Mühlen-Zwang, Einquartirung, Landausschuß, Abzugs-Pfenning rc. wissen, die Jagd und Fischerey haben, nach Belieben Mühlen und Fabriken anlegen, Handlung und Handwerke treiben, ja sich selbst eigene Kirchen bauen können, über welche sie alsdann das Patronatrecht ausüben dürfen. Inzwischen findet sich in keinem dieser Köge bis hiezu eine besondere Kirche, als wozu sie zu klein von Einwohnerschaft sind; daher sie sich

zu

zu einer nächstgelegenen halten. Selbst das Vorland und der Anwachs an den Kögen sind den Kogs-Eigenern zuständig, und können von ihnen ebenfalls eingenommen werden.

1. Der Hedwigen-Koog [139]) gränzet an die Kirchspiele Wesselburen und Büsum, und ist aus Außendeichs-Ländereyen derselben entstanden. Der fürstliche Geheime Etatsrath Johann Ludwig von Pincier und gewisse Mitinteressenten desselben, haben ihn im J. 1696 bedeichen lassen, und die fürstliche Octroy ist unterm 17. Aug. desselben Jahrs ausgefertigt worden [140]). Bis 1773 hat er unter Holstein-Gottorf gehört. Er ist erheblich, der größte unter den ditmarsischen octroyrten Kögen, und beträchtlicher als manches ganze ditmarsische Kirchspiel, da er nach der alten Landmaaße 756 Morgen oder 2100 Demathen, und nach der neuen Maaße 747 Morgen 4 Scheffel beträgt. Die theils großen Höfe der Participanten, theils kleinen Häuser von Arbeitern und Handwerkern, die sich hier niedergelassen haben, liegen größtentheils zerstreuet, und mögen sich zusammen etwa auf dreißig

139) 1. Abschn. 43. §. 306. S. wo von diesem, nach der damaligen Herzoginn Hedwig Sophia, benannten Koge schon einiges vorkömmt.

140) Man hat diese Octroy vollständig bey Viethen 61. u. folg. S. so wie zugleich von ihm die von den Wesselburnern und Büsumern gegen solche ihnen vorgeblich nachtheilige Bedeichung, aber fruchtlos, gethane Vorstellungen gemeldet werden.

dreißig belaufen. In dieser Zahl sind auch die beyden kleinen Oerter am See-Deiche, Pernorre und Hadstal begriffen, deren jeder aus ungefähr drey bis fünf kleinen Häusern besteht. Ueberdem hat man hier eine Graupen-Mühle gebauet. Die Einwohner in diesem Koge gehen größtentheils nach Wesselburen, zum Theil aber auch nach Büsum zur Kirche. In den Wasserfluthen von 1717, 1718 und 1756 lief dieser Kog ganz wegzugehen Gefahr, und litten die Participanten unbeschreiblichen Schaden [141]. Zum Inspektor wird gemeiniglich ein Advokat in Heide bestellet.

2. Der Fridrichsgaber- (oder Wasmers-) Kog gränzet an die Kirchspiele Wöhrden, Wesselburen und Büsum, von welchen er größtentheils, und so daß nur an der einen Seite desselben ein Seedeich unterhalten werden darf, umgeben ist. Die Bedeichung kam besonders durch die Betriebsamkeit des nachherigen königlichen Konferenzraths und Vice-Kanzlers zu Glückstadt, Jacob Johann von Wasmer [142], zu Stande [143]. Er ist beynahe halb so groß wie der

141) 1. Abschn. 49. 50. u. 58. §.

142) Er war ein Sohn des, vom Könige Christian V. am 21. Sept. 1695 in den Adelstand erhobenen Kanzley-, Regierungs- und Statsraths, und Kanzlers zu Glückstadt, Lic. Konrad Wasmer, und starb 1747 am 27. Febr. alt 76 Jahr. — Nach ihm nennet man den Kog gemeiniglich Wasmerskog; in der Octroy aber ist ihm der Namen Fridrichsgabe beygelegt worden.

143) S. oben im 1. Abschn. 43. §. 306. S.

der Hedwigen-Kog, enthält 1012 Demathen 198 Ruthen, und ist gegenwärtig in fünf Höfe vertheilet, von welchen die drey größten 729 Demathen betragen, und jederzeit königlich-dänisch gewesen sind, die zween kleinsten aber, die zusammen ungefähr 283 Demathen halten, als auf fürstlichem Grunde befindlich, unter Holstein-Gottorf gehört haben: so daß er von vermischter Landes-Hoheit gewesen. Ueberdem ließ hier Wasmer im J. 1723 eine noch vorhandene, vortheilhafte Graupenmühle bauen; ja er münzete hier Geld, und legete hier Glas-Hütten, wie auch eine Oelmühle (eine kostbare Maschine, vermittelst der man mit Pferden Oel schlagen, Heckerling schneiden und Korn dreschen konnte) an, mit welcherley Projecten er viel verthat und wenig ausrichtete. Sein besonderer, aber im Feuer aufgegangener Wohnhof war herrlich, 68 Fuß lang und 32 Fuß breit, mit einem Graben umgeben und mit einer Zugbrücke und einer Pforte versehen, und hatte noch vierzehn Neben-Gebäude, von welchen eine Scheune 75 Fuß lang und 170 Fuß breit und an derselben ein Reitstall 54 Fuß lang und 32 Fuß breit war [144]). Die Wasserfluthen von 1717 und 1718, imgleichen von 1756 hatten diesen Kog wieder unter Wasser gesetzt; doch wurden die Deiche bald wieder hergestellet [145]). Jetzo werden

144) S. Anschlag von des *s. t.* Herrn *Conference*-Raths- und *Vice*-Cantzler *von Wasmer* im Fridrichs Gaber Roeg belegenen Marsch-Hoeff, Königl. Antheils rc. 3½ Bogen in Fol.

145) 1. Abschn. 58. §. 371. S.

den die Höfe dieses Koges nicht von Edelleuten, sondern von Landleuten besessen. Die königlichen Höfe haben sich zur königlichen Kirche in Wöhrden, die fürstlichen Höfe aber zu den fürstlichen Kirchen in Wesselburen und Büsum, gehalten. Zum Kogs-Inspector pflegt man einen Advokaten in Meldorf zu haben.

3. Der Sophien-Kog, gränzet ans Kirchspiel Marne, nach welchem Orte man auch aus demselben zur Kirche geht, ist 1717 eingenommen worden [146]), in drey Höfe vertheilet, und der Wittwe des seligen Kanzley-Assessor Nicolaus Jebens zu Meldorf, zuständig. Er ist jederzeit ein königlicher Kog gewesen. Der Kammerrath und königliche Landschreiber in Norderditmarsen, Hans Jebens, war der erste Erbpächter desselben. Die Octroy oder Erbpachts-Acte siehe oben [147]).

8. §.

Ditmarsen wäre in diesem Zeitraume bald wieder mit adelichen Gütern angefüllet worden. Im J. 1565 kaufete der königliche Statthalter in Holstein, Hinrich Ranzau, ein in Ditmarsen belegenes und mit einem sehr fruchtbaren und angenehmen Boden begabtes Landgut, Hatstedt oder Lütken-Hatstedt im süderditmarsischen Geest-Kirchspiele Süderhastedt; welches

146) Es muß dieser Kog nicht mit dem neuen Lande verwechselt werden, welches die Marner-Gemeine durch die 1717 geschehene Machung des neuen Deichs selbst eingenommen hat.

147) 342. u. folg. S.

welches er darauf mit einem Walle umgab und herrlich bauete, so wie der König Fridrich II. es mit aller adelichen Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit, gleich andern holsteinischen und dänischen adelichen Gütern begabte [148]). Ueberdem verschaffete er sich einige Häuser zu Krumstedt im Meldorfer-Kirchspiele [149]). So brachte auch Benedikt von Ahlefeld den Hof Fredestedt in der Süderhastedter-Gemeine; Josias von Qualen den Hof Fridrichshof, auch im Süderhastedter-Kirchspiele; Melchior von Ahlefeld einen Hof zu Satzbüttel in der Südervögtey Meldorf; Mauritius von der Wisch einen Hof zu Bergenstedt; und Joachim Blome einen Hof zur Streuwisch an sich [150]). In Norderditmarsen geschah, selbst in der Marsch, ein Gleiches. Ja es entstanden in diesem Lande in wenigen Jahren so viele adeliche Höfe, daß sich Herzog Adolf schon im J. 1585 bewogen fand, allen seinen norderditmarsischen Unterthanen unterm 4. Jul. bey seiner höchsten Ungnade und Strafe zu untersagen, ohne seine besondere Erlaubniß einem von Adel einiges Land zu versetzen, zu verpfänden oder zu ver-

148) S. 5. §. dieses Abschn. in der 68. Anm.

149) Neokor. — S. auch Hrn. Prof. O. H. Mollers ahlefeldt. Nachr. 71. u. folg. S.

150) Neokor T. I. p. 284. Walther 68. S. Viethen 50 S. Moller a. a. O. — Benedict von Ahlefeld war Gouverneur und Amtmann zu Steinburg und in Süderditmarsen (s. d. folg. §.) und Josias von Qualen anfangs Amtmann zu Steinburg und ums J. 1584 Amtmann auf Gottorf. (*Westphal.* T. IV. praef. p. 109. *Elverfeld* de Holsat. N. 4. b.)

verkaufen, als welches er für eine ihm und ihnen verderbliche und nachtheilige Sache in Verfertigung der Deiche und in andern gemeinen Pflichten und Zulagen erklärete [151]). Aus dieser Verordnung erhellet, wie Neokors Worte [152]), daß im Nordertheile Ditmarsens die Edelleute bis zu seiner Zeit (1598) nicht hausen noch mausen dürfen, verstanden werden müssen, nämlich daß sich zwar anfangs, nach der Eroberung dieses Landes, auch hier Edelleute ansäßig gemacht haben, aber solchem bald, theils durch diese Verfügung, theils durch ein damit gewiß verknüpftes ernstliches Bemühen, die von ihnen allhie erstandenen Höfe wieder aus ihren Händen zurückzubekommen, imgleichen durch Einschränkung ihrer Privilegien, Einhalt geschehen ist, und auf solche Weise bereits 1598 alle Edelleute aus Norderditmarsen längst wiederum verschwunden gewesen, wenn sich hingegen der Zeit in Süderditmarsen annoch Edelleute und die angezeigten Güter derselben, befunden haben. Auch in der letzterwähnten Landschaft hat man sich nachher alle Mühe gegeben, die adelichen Güter wiederum in ditmarsische Bauerhöfe zu verwandeln. Hier waren Fridrichshof (welches 1584 von Schack von Aleseld gekauft war) und Lütgen-Harstedt die wichtigsten Güter. Erst in diesem Jahrhunderte fand die Landschaft Gelegenheit, Lütgen-Harstedt, welches König Christian IV. in einer Verfügung vom 17. Jul. 1640 seinen Hof und Guth nannte, an sich zu bringen,

da

151) Volum. Constit. Ditmarf. Ms. p. 680. &c.

152) Man kann sie beym Hrn. Prof. Moller a. a. O. gedruckt antreffen.

da sie es wieder stückweise an Privat-Personen überließ [153]). Ebenfalls ward Fridrichshof, (wozu noch der Kudensee und der daneben gelegene kleine See Quark-Kuhl gehöreten) ein königlicher Meyerhof; König Fridrich III. verkaufte denselben an seinen Feldmarschall, Ernst Albrecht von Eberstein, obwohl unter der Bedingung, daß von demselben die Kontributionen und außerordentlichen Beschwerden gleich Einem Pfluge in Ditmarsen abgehalten werden sollten; aber auch ihn acquirirte die Landschaft, worauf sie ihn gleichermaaßen an Privat-Leute verkaufte [154]). Und mit den andern geringern Höfen ist es schon früher auf ähnliche Weise gegangen; so daß am Ende des Zeitraums gar keine adeliche Güter weiterhin waren, sondern diejenigen Höfe, welche adeliche Gerechtsame gehabt, wieder unter der Gerichtsbarkeit der Landschaft standen.

9. §.

Nach der Eroberung des Landes wurden die Ditmarser und die bey ihnen bestellten Officialen von den drey neuen Landesherren an drey ihrer Amtmänner verwiesen, um sich bey ihnen, wie bey ihren Oberbeamten, in zweifelhaften Umständen Raths zu erhohlen. Ueber das Südertheil ward vom Könige der Amtmann zu Segeberg; über das Mitteltheil ward vom Herzoge Johann der Amtmann zu Rensburg; über das Nordertheil ward vom Herzoge Adolf der Amt-

153) Corp. Const. Holst. T. II. p. 829.

154) Corp. Const. Holst. T. II. p. 871.

Amtmann zu Gottorf verordnet [155]). Allein das Mitteltheil gieng bald ein; und im Nordertheile wußte man schon zu Sedorfs Zeiten von keinen weitern Amtmännern [156]). Die königlichen Gouverneure oder Amtmänner über das Südertheil, mit welchem auch nach Herzog Johanns Absterben die Hälfte des Mitteltheils vereinigt ward, sind im gegenwärtigen Zeitraume, und bis aufs Jahr 1773, da auch das übrige Ditmarsen an den König und unter dessen Gouverneur gekommen ist, folgende gewesen:

1. Hinrich Ranzau, ein Sohn des, 1565 gestorbenen berühmten Feldherrn und Ueberwinders der Ditmarser, Johann Ranzau [157]), geb. 1526 am 11. März, ward ums J. 1556 seinem Vater in der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein königlichen Antheils, adjungirt, und Amtmann zu Segeberg, auch 1559, nach der Eroberung Ditmarsens, zum königl. Amtmann des Südertheils bestellet. Noch 1597 wohnete er einem, zu Meldorf gehaltenen Landtage bey [158]). Er starb 1599 am 1. Jan. [159]).

2.

155) S. oben im 1. Abschn. 1. §. 154. S. — Ranzau schreibt (Cimbr. Cherſ. apud *Westph.* T. I. col. 46.) "Supremi praesides ex nobilitate Holſatica duo designantur. Eorum alter in ditione Regia plerumque est praefectus Steinburgensis, in ditione vero Holſatiae Ducis Praefectus Gottorpiensis."

156) Sedorf col. 1900.

157) S. von ihm unter andern Mollers Cimbr. lit. I. 526. ſq.

158) Viethen 434. S.

159) Mollers Cimbr. lit. I. 525. 526. III, 567 - 599. Deſſ. Iſag. I, 226. ſq. Viethen 189. u. 349. S. Ol. Him.

2. Josias von Qualen, zu Koselau, königl. Landrath, Oberster und Feldmarschal, Amtmann zu Steinburg und Holstets-Kloster, war Amtmann zu Steinburg ums J. 1578 [160]), und ist unfehlbar auch über Süderditmarsen gesetzt gewesen, da nicht allein Ranzau [161]) von mehreren, schon zu seiner Zeit über Ditmarsen gewesenen steinburgischen Amtleuten redet, sondern sich auch Qualen ein Landgut im Süderthelle zu Wege gebracht hatte [162]). Er erhielt 1581 seine Erlassung, ward in Herzog Adolfs Diensten Amtmann zu Gottorf und starb 1586 am 1. May.

3. Benedikt von Alefeldt, zu Lehmkuhlen, königl. Rath und Marschall, Ritter des Elephanten-Ordens und Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, Bertrams von Alefeldt zu Lehmkuhlen, Amtmanns zu Flensburg, Sohn, hatte des vorigen Hinrich Ranzau Tochter Ollgard geheyrathet [163]), wird als Amtmann hieselbst 1581-1598 gefunden, starb 1606 am 5. Febr. und ward in Süderditmarsen in allen Kirchen beläutet [164]).

4.

Hinr. Mollers ahlefeldt. Geschl. 132. u. 158. S. Hoyers dännem. Gesch. 304. S. und unsre ditm. Gesch. 1. Th. 148. u. folg. S.

160) Heußens Beyträge 1. Th. 180. S.

161) S. vorstehende 155. Anmerkung.

162) S. oben 7. §. 481. S.

163) Mollers Cimbr. lit. III, 572.

164) Viethen 73. u. 418. S. Mollers ahlefeldt. Geschl. 131. S. *Molleri* Isag. II, 323. Dankwerths L. B. 209. S.

4. Balthasar von Ahlefeld, zu Heiligenstedten, Drage und Kolmar, königl. Rath und Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, Burchards von Ahlefeld Sohn, des im J. 1500 in Ditmarsen gebliebenen Ritters und Kriegs-Obristen Hans von Ahlefeld Enkel, und ebenfalls Hinrich Ranzau's, des Statthalters, Schwiegersohn (da er dessen Tochter Margaretha zur Ehe hatte) geb. 1559 am 29. Sept. ward 1600 am 20. May als Amtmann zu Flensburg eingeführet, erhielt nachher 1606 die Amtmannschafft über Steinburg und Süderditmarsen, ward aber 1614 als Amtmann nach Rensburg versetzt und starb 1626 am 8. März [165]. Auch Er ward in Ditmarsen beläutet.

5. Detlef Ranzau, auf Panker, Colmar, Heiligenstedten, Drage, Hasselburg 2c. königl. Geheimer- und Landrath, Ritter vom Elephanten, Domprobst zu Hamburg und Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, ein Sohn vom Amtmann zu Rensburg, Hinrich Ranzau, und von Benedicta gebohrner Buchwaldin (deren Aeltervater, Detleff von Buchwald zu Wensin, 1500 in Ditmarsen geblieben) geb. zu Pottlos in Wagrien

209. S. Clädens Mon. Flensb. II, 129. S. Geußens Beytr. I, 180. S.

165) Mollers Cimbr. lit. III, 572. Ol. Hinr. Mollers ahlef. Geschl. 130-136. S. (wo sein Leben ausführlich abgehandelt wird) Cläden Monum. Flensb. II, 152-155. S. Steph. Klotz Cypressen-Kränzlein, 1496. u. folg. S. Geuß a. a. O. und G. Chyträi L. P. auf Marg. Ahlefeld geb. Ranzau, Glückst. 641, in 4.

Wagrien 1577 am 19. Aug. ward 1614 Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, und starb 1639 am 20. März. Er hatte des vorgedachten Balth. von Ahlefeld Tochter Dorothea zur Ehe [166].

6. **Christian Graf von Pentz**, zu Wandsbeck Erbherr, königl. Rath, Amtmann zu Steinburg und des Südertheils Ditmarsen Gubernator, war anfangs Amtmann zu Rensburg wie auch Gouverneur von Glückstadt, wird schon 1636 Statthalter und 1640 Gouverneur und Amtmann hieselbst genannt, gieng aber 1649 als Amtmann nach Flensburg, wo er 1652 starb. Er war mit Sophia Elisabeth, Königs Christians IV. natürlicher Tochter von der Munken, verehlicht [167].

7. **Christian Graf zu Ranzau**, Herr zu Breitenburg, Ritter, königl. Geheimer, auch Reichs- und Landrath, Statthalter in den Herzogthümern,

166) Mollers Cimbr. lit. I, 523. 524. Ol. H. Mollers ahlef. Geschl. 134. u. folg. S. Viethen 450. S. Geuß a. a. O.

167) Geuß a. a. O. Cläden a. a. O. 180-184. S. Klotz a. a. O. 1245. u. folg. S. Hoyer dänn. Gesch. 404. S. — Ich besitze ein in dieses Grafen Händen gewesenes Buch, nämlich Hinr. Leuchters Türkenglaub, worinn er dessen sonderbare Erhaltung mit folgenden Worten bemerket hat: "Sum Christiani Comitis a Pentz, qui propter obtentam victoriam contra virum suum domesticum (Dn. Nicolaum Gutbier) cum jure armorum me possidet. Ao. Reparatae Salutis 1649, 14 Julii."

mern, Präsident im Collegio Status, Assessor in allen königl. Collegiis, Gouverneur und Amtmann zur Steinburg und im Südertheil Ditmarsen, ein Sohn des Statthalters Gerhard Ranzau, und ein Enkel vom zuerst erwähnten Hinrich Ranzau [168]), geb. 1614 am 2. May, ward Amtmann zu Rensburg 1640, süderditmarsischer Amtmann und Gouverneur aber 1648 am 3. Aug. Oberstatthalter 1661, und starb zu Kopenhagen 1663 am 8. Nov. [169]). Verehlicht war er mit seines Vorwesers, Detlef Ranzau, Tochter Dorothea [170]).

8. Fridrich Graf von Ahlefeld, zu Langeland und Rixingen, Herr zu Mörseburg, Gravenstein, beyden Seegaarden, Heringsholm, Ballegaard und der Wildniß, Geheimer-, Etats- und Land-Rath, Statthalter in den Fürstenthümern, General-Major von der Infanterie, Gouverneur und Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, königl. Großkanzler, Præses im Conseil, Staats- und Kanzley-Collegio, wie auch der Universität zu Kopenhagen, Ritter vom Elephanten rc. Fridrichs von Ahlefeld auf Seegaarden

168) *Molleri* Isag. II, 324. Cläden II, 143. sq.

169) S. unter andern Georg Grißlingers wenige Loorbeerblätter über das Grab Christian G. v. Ranzau, Hamb. 664, 1 Bogen in Fol. wie auch Noodts Nachr. von der ranz. Familie 61. u. folg. S. und Hansens Staatsbeschr. 223. S.

170) *Molleri* Cimbr. lit. I, 523. III, 571. Steph. Klotz Leichpr. auf Dorothen Gr. v. Ranzau.

gaarden Sohn, geb. 1623, ward 1661 Vice-Statthalter, 1663 am 14. Nov. aber wirklicher Statthalter, und 1676 am 13. May Großkanzler, bekleidete die Statthalterschaft bis 1681 und starb 1686 am 7. Jul. Seine erste Gemahlinn war seines Vorwesers Christians Graf zu Ranzau Tochter Margaretha Dorothea [171]).

9. Detlef Graf zu Ranzau und Louwenholm, Herr zu Breitenburg, Drage, Lindewitt ꝛc. Ritter vom Elephanten, Geheimer- und Land-Rath, des Statthalters Christian Grafen von Ranzau Sohn, geb. 1644 am 11. März, war anfangs Amtmann zu Rensburg, ward Vice-Statthalter 1664, Gouverneur und Amtmann hieselbst 1676, wirklicher Statthalter 1681, starb 1697 am 7. Sept. [172])

10. Fridrich Graf von Ahlefeld, auf Langeland und Rixingen, Baron zu Mörsburg, Erbherr auf Gravenstein, der beyden See- und Ballegaardten und in der Wildniß, Ritter, königl. Geheimer- und Land-Rath, Statthalter in den Fürstenthümern, Kammerherr, General-Major von der Infanterie, Gouverneur und Amtmann zu Steinburg und Süderditmarsen, des Statthalters Fridrichs Grafen von Ahlefeld Sohn, geb. 1662 am 21. April, war bereits 1684 Vice-

171) S. von ihm umständlich Mollers ahlef. Geschl. 361. u. folg. S. Pet. Andr. Hoecks histor. Nachr. von den Stathaltern (in Noodts Beytr. 2. B. 1. St. 168. S.) Geuß a. a. O. 182. S. Hansen 223. S.

172) *Molleri* Cimbr. lit. I, 524. Hansens S. B. 240. S.

Vice-Statthalter und Amtmann, ward 1697 im Dec. wirklicher Statthalter, und starb in Bayern 1708 am 10 Jun. [173])

11. Christoph Blome, Erbherr auf Farve und Neversdorf, Ritter vom Dannebroge, Landrath und Jägermeister, ward im J. 1702, (wie der im J. 1698 dazu ernannt gewesene Vice-Statthalter und Amtmann zu Rensburg, Christian Detlev, Graf zu Ranzau, in Ungnade fiel [174])) Geheimer-Rath im Conseil, und 1708 Amtmann zu Steinburg und Gouverneur in Süderditmarsen, legte seine Bedienungen 1721 nieder, und starb 1729 am 2. Nov. [175])

12. Hinrich Blome, auf Farve und Neversdorf, Ritter vom Dannebroge, königl. Geheimer-, Conferenz- und Land-Rath, Amtmann zu Steinburg, Gouverneur in Süderditmarsen, Verbitter des adelichen Klosters Itzehoe, des vorigen Sohn. Er ward 1722 Gouverneur, und starb 1736 am 9. April [176]).

13.

173) Mollers ahlef. Geschl. 425. u. folg. S. Hansen a. a. O. Geuß 182. S.

174) *Molleri* Cimbr. lit. I, 524. Cläden Mon. II, 147. (**) Mollers ahlef. Geschl. 426. S. Hansen 240. S.

175) Geuß a. a. O. — Im J. 1702 war der Geheime Rath Joachim von Ahlefeld Vice-Statthalter geworden; so aber umkam. Dem Grafen Fridr. von Ahlefeld folgete, 1708 in der Statthalterschaft sein Bruder Karl Graf von Ahlefeld, so daß der Zeit die Statthalterschaft, welche von diesem bis an seinen, am 7. Sept. 1722 erfolgten Tod verwaltet ward, und das Gouvernement von Süderditmarsen getrennet waren.

176) Geuß a. a. O. 183. S. Helmanns süderditm. Kirchenhistor. in der Dedication.

13. **Fridrich Ernst, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach**, ward 1731 im königlichen Antheile an den Herzogthümern zum Statthalter, und zugleich 1736 über Süderditmarsen zum Gouverneur bestellet. Er starb 1762 am 23. Junii.

14. **Fridrich Ludwig Graf von Dehn**, Geheimer Rath und Ritter vom Elephanten, ward 1762 am 20. Sept. Statthalter und Gouverneur, und legte diese Aemter am 5. Jun. 1768 nieder.

15. Se. Durchl. **Karl, Landgraf und Prinz von Hessen-Kassel**, geb. am 19. Dec. 1744. und vermählt seit dem 30. Aug. 1766 mit des Königs Fridrichs V. jüngster Tochter, der Prinzessinn **Louise**, Königlicher Hoheit, Königl. Feldmarschall, und Ritter des Elephanten-Ordens, waren schon im J. 1767 zum Statthalter ernannt, und traten die Bedienung nebst dem Gouvernement über Süderditmarsen im Anfange vom Oktober 1768 an. Sie haben nicht allein solchen Aemtern bis an das Ende von demjenigen Zeitraume, mit welchem wir uns nun beschäfftigen, vorgestanden, sondern Sie verwalten dieselben auch noch, ja zur Zeit das Gouvernement beydes über **Norder-** und über **Süderditmarsen**.

10. §.

So wie noch heutiges Tages auf unserer cimbrischen Halbinsel größtentheils die Bürger von Bürgern, und die Bauren von Bauren gerichtet werden: so war auch bey den Ditmarsern zur Zeit ihrer Freyheit der Gebrauch,

Gebrauch, daß von ihnen und, in Ansehung der Vögte, vom Erzbischofe, zu ihren gerichtlichen, und übrigen Bedienungen, welche, ihrer Meynung nach, von Landleuten verwaltet werden konnten [177]), auch nur, Leute aus ihren Mitteln und aus ihrer eingebohrnen und bey ihnen einmal seßhaften Einwohnerschaft bestellet wurden. Hievon hatten sie verschiedene Vortheile. Sie liefen nicht Gefahr, von, des Landes unkundigen, und für dessen Interesse gleichgültigen Fremden beherrscht zu werden. Ihre Vorsteher kannten aus eigener Erfahrung die hiesige ländliche Oekonomie, und waren daher auch zur Schlichtung der unter Ackersleuten vorfallenden Streitigkeiten und zur Verwaltung dorfschaftlicher Angelegenheiten vorzüglich geschickt, auch zur Empfindung des ländlichen Kummers besonders fähig. Selbige waren ohnehin versorgt, hatten als gute Bauren ihren Unterhalt, kannten wenige Bedürfnisse, und durften ihnen mit Sportuliren nicht schwer fallen. — Bey der Unterwerfung stellten es zwar die Ditmarser ihren neuen Landesherren anheim, **was gestalt vnnd durch was Personen sie die Gericht bestellen wollten** [178]): allein auch in andern Landschaften dieser Herzogthümer wurden damahls noch die Civil-Aemter durch sonstige ordentliche Eingesessene bekleidet; und so wurden auch im J. 1559 verständige hiesige

177) Dieß konnte aber nicht von den Aemtern der Prediger, der Schulbedienten und der Schreiber gesagt werden, als wozu studirte oder wenigstens in der Feder geübte Personen erforderlich waren; weßwegen dazu auch Fremden der Zugang offen bleiben mußte.

178) 3. Th. 401. S.

hiesige Landleute, und zwar lauter Männer, die aus Ditmarsen gebürtig, und von den damals bey den Fürsten als Geiseln befindlichen Kirchspielsleuten für tüchtig erkläret und in Vorschlag gebracht waren, zu Vögten und Gerichts-Beysitzern verordnet. Ueber jedes Drittheil ward insbesondere Ein Vogt oder Landvogt gesetzt, welchem acht so genannte Räthe oder Gerichts-Assessoren beygefügt wurden [179]. In dem darauf im J. 1567 von den drey Landesherrn abgegebenen neuen Ditmarser-Landrecht ward diesem Lande im 4. Artikel die Versicherung ertheilet, daß das von ihnen 1559 beobachtete Verfahren auch ferner befolget und in jedem Drittheile zum Vogte und zu den acht Räthen, in Ditmarsen gebohrne Männer bestellet werden sollten. In der Folge waren alle Räthe zugleich Kirchspielvögte, und zu diesen Bedienungen, nicht aber zur Bedienung eines Landvogts, ward bey entstandenen Vakanzen von den Kirchspielen, worinn sie erledigt waren, präsentirt und vom Amtmann gewählet. Und im Süderthe ile bestimmte eine königliche Verordnung vom 5. Jan. 1642, daß auf tödtlichen Hintritt eines Kirchspielsvogts von denen zur Verrichtung der Präsentation aus allen Dorfschaften des vacirenden Kirchspiels Deputirten, als welchen die Qualitäten ihrer Comparocialen und Kirchspiels-Genossen am besten bekannt, drey qualificirte verständige Personen aus des Landes-Deputirten und andern vornehmen Eingesessenen des Kirchspiels präsentiret und einer aus den Präsentatis vom Amtmann zum Kirchspielvogt erwählet

179) I. Abschn. dieses Zeitr. I. §. 154. S.

erwählet und bestätiget werden sollte [180]. Dieß ward in Süderditmarsen dahin richtig erklärt, daß die Kandidaten Eingesessene der erledigten Vögtey seyn mußten. In Norderditmarsen aber verordnete eine Konstitution vom 29. Aug. ausdrücklich, daß bey vacirenden Kirchspielvögteyen von den Gevollmächtigten, Deputirten und Aeltesten eines jeden Kirchspiels drey tüchtige und qualificirte Personen und Landleute allemal vorzuschlagen wären; und diese Erklärung des Landrechts in Bestimmung von eingesessenen Landleuten ward durch eine im Jahre 1750 abgegebene Resolution des großfürstlichen Geheimen-Regierungs-Conseils zu Kiel bestätigt [181].

11. §.

Die Landvögte bis 1680 waren:

I. Im Südertheile des Königs:

1. Jacobs Harder, Eingesessener des Kirchspiels Brunsbüttel, wohnhaft auf der Deichshörn, welcher bereits vor der Eroberung erzbischöflicher Vogt in Brunsbüttel gewesen, und 1559 in die Gefangenschaft der Ueberwinder gerathen war, hierauf zum ersten königlichen Vogt über das südliche Drittheil bestellet ward, und solche Bedienung

180) Corp. Const. Holf. T. II. p. 721.

181) S. des Hrn. Konferenzraths Eggers Bekanntmachung eines von der königl. holstein. Landes-Regierung unterm 7. May 1778 ergangenen Rescripts, daß bey künftigen Präsentations-Wahlen bey Besetzung vakanter Kirchspielvögteyen bloß das Landrecht gelten sollte, welches zu den Präsentanden nur gebohrne Ditmarser erforderte, vom 19. May deff. Jahrs.

nung bis an sein, im J. 1567 erfolgtes Ableben verwaltete [182]).

2. Michael Boje, J. V. Lic. Harder Bojen zu Brunsbüttel Sohn, und des vorigen Vetter, ein Bruderssohn vom ersten evangelischen Pastoren M. Nicol. Boje zu Meldorf, welcher vor der Eroberung ein Syndicus des ganzen Landes gewesen seyn [183]), und zu Meldorf gewohnt haben soll, hier 1567 zur Landvögtey gelangete, aber 1574 einer wider ihn erhobenen Klage halber suspendirt und gefänglich eingezogen ward [184]).

3. Claus Bruhn, ein zwar nicht gelehrter, aber alter, frommer Mann und Landes-Gevollmächtigter zu Meldorf, ein Sohn des ehemaligen, 1563 gestorbenen Bürgermeisters Peter Bruhn zu Meldorf [185]), war Interims-Landvogt während des über Michael Bojen geführten Processes, und bis dieser wieder in seine vorige Stelle gelangete, nach einigen acht, nach andern nur Ein Jahr [186]).

II.

182) 3. Th. 367. u. 368. S. — Walther 237. S. Viethen 187. u. 191. S.

183) So schreibet H. Dethleff chron. Ms. und aus ihm Viethen 191. S. und aus ihm Helmann 59. S. allein bey Neokor lese ich solches nicht. Eine beständige Bedienung kann solches Syndikat nicht gewesen seyn.

184) Walther a. a. O. und Viethen a. a. O. wo auch die Ursache seiner gefänglichen Haft berühret wird.

185) 4. Zeitr. 3. Abschn. 13. §. 137. S.

186) So schreibt H. Dethleff und aus ihm Viethen a. a. O. — Von seinen Söhnen s. im folgenden §. und ausführlich bey Sehse 493. u. folg. S.

II. Im Mitteltheile des Herzogs Johann:

1. Woldt Reimers, ein Landmann zu Heide, vormaliger Acht und vierziger, gestorben am 11. Januar 1569 [187]).

2. D. Christian Boje, fürstl. Rath und Landvogt, des Past. M. Nic. Boje zu Meldorf Sohn, verwaltete diese Bedienung bis 1580 [188]).

III. Im Nordertheile des Herzogs Adolf:

1. Marx Schwien, ein Sohn des in der Geschichte des vorigen Zeitraums bekannten Peter Schwien, ein geschickter und durch viele geführte öffentliche Geschäffte wohl versuchter Hausmann und Acht und vierziger, zu Lunden [189]), war Landvogt bis 1573, da er seine Erlassung nahm, und starb zu Lunden 1585 am 11. Jun. [190]).

2. Henning Boje, J. V. D. Thomas Bojen Sohn, ward nach Schwiens Erlassung zum Landvogt verordnet, und war noch nach 1580 beym Amte [191]).

12. §.

Nach Herzogs Johanns Ableben haben in dem, durch die angeerbte Hälfte des Mitteltheils vermehrten

187) Neokor, Dethleff, Walther 239. S. Viethen 193. S.

188) Dethleff, Walther 240. S. Viethen a. a. O. Helmann 60. S.

189) Neokor.

190) Dethleff, Walther a. a. O. Viethen 187. u. 194. S.

191) Walther 240. S. und eine Constitution von H. Adolf vom Sonnabend nach Reminisc. 1573, in Vol. Const. Ditm. Ms.

ten königlichen Südertheile folgende Landvögte gestanden:

1. Oberwähnter Lic. Michael Boje, welcher, nach seinem glücklich geendigten Processe, bis 1583 bey der Landvögtey verblieb, da er von selbsten abdankete. Er war 1561 als holsteinischer Gesandter auf dem Konvent der Protestanten zu Naumburg gewesen und starb an der Pest 1601 am 3. Okt. [192]).

2. Johann Held, ward Landvogt 1583 und starb am 24. May 1608 [193]).

3. Nicolaus Bruhn, des obangeführten Landvögtey-Verwalters Claus Bruhn Sohn, gestorben 1630 am 28. März [194]).

4. Hinrich Wasmer, des Landschreibers zu Meldorf, Johann Wasmer Sohn, anfangs Bürgermeister in Itzehoe, ward um Johannis 1630 Landvogt und starb 1643 am 18. Sept. [195]).

5. Nicolaus Bruhn, ein Sohn von Johann Bruhn und ein Enkel vom Landvögtey-Verwalter Claus

192) Walther 238. S. Viethen 191. S. *Moller* Cimbr. lit. I, 54. u. a. — Daß er noch im J. 1583 zu Wöhrden der Visitation mit beygewohnet, s. oben im 2. Abschn. 9. §. 417. S. in einer Anm.

193) Walther 238. S. Viethen 191. S.

194) Walther a. a. O. Viethen 192. S. Fehse 493. S. und Hrn. Prof. Moller genealog. Tabellen von Brigitta Christina Lüders, 10. S. in welcher letztern Schrift von der bruhnischen Familie die ausführlichsten Nachrichten vorkommen.

195) Walther, Viethen u. a.

Claus Bruhn, folgte Wasmern in der Landvogtey und starb 1649 am 30. Jul. [196]).

6. Jacob Bruhn, des vorigen Sohn, gestorben 1670 am 5. Januar.

7. Matthias Johansen, ward Landvogt 1670, gestorben 1680 [197]).

8. Christian Gude, des Kirchspielschreibers Joh. Gude zu Meldorf Sohn, ward Landvogt 1681 am 17. Febr. Regierungs-Rath in den Fürstenthümern 1685, Kanzleyrath 1694, und Justizrath 1696, starb 1702 am 15. März [198]).

9. Paul Paulsen aus Meldorf, königl. Kanzleyrath, folgete 1702 als Landvogt, erhielt aber im Herbste 1706 seine Erlassung, worauf er vom Herzoge zum Landvogt in Norderditmarsen bestellet ward.

10. Fridrich Christian von Helm, ward im Frühlinge 1707 Etatsrath und Landvogt, und in der Folge zugleich Konferenzrath, und starb 1744.

11. Herr Christian Sigfried Eggers, ward 1744 zum Justizrath und Landvogt, nachher zum Etatsrath und 1768 zum Konferenzrath bestellet, und stand dieser Bedienung bis ans Ende des gegenwärtigen Zeitraums vor.

13. §.

196) S. unter andern Sehse 493. S. — Von seinem Stipendio für Studirende s. oben im 2. Abschn. 7. §. 405. S.

197) Von ihm und seinen Gedichten s. *Molleri* Cimbr. lit. I, 283.

198) S. auch Hrn. Prof. Mollers Nachr. vom Geschl. der Suhmen, 104. u. folg. S. Schl. Holst. Anz. von 1750, 59. u. folg. S. — Sein habe ich auch im 1. Th. 132. S. erwähnt.

13. §.

Wie nach dem Absterben des Herzogs Johann, dem Herzoge Adolf mit der ihm angeerbten Hälfte des Mitteltheils auch die bisherige Gerichts-Stäte desselben zu Heide zugefallen war: wurden zwar von ihm beyde Gerichte zu Lunden und Heide beybehalten. Allein die Landvogtey zu Heide gieng ein. Folgende Männer sind nachher Landvögte über das ganze fürstliche Antheil von Ditmarsen gewesen:

1. Oberwähnter D. Henning Boje zu Lunden, ward Landvogt von beyden Gerichten [199]).

2. Johann Reimer, ein Einwohner zu Heide, vor der Fehde von 1559 Acht und vierziger und seit 1559 Gerichts-Beysitzer im Heider-Gerichte [200]), ward Interims-Landvogt, wie Henning Boje wegen einer Streitigkeit mit einem gewissen Nicol. Jürgens, suspendirt ward [201]).

3. Der schon oben angeführte ehemalige Landvogt vom Mitteltheile D. Christian Boje, gelangete wieder zur Bedienung eines Landvogts, und zwar, wie es scheint, in beyden Gerichten, und starb am 10. Febr. 1591 [202]).

199) Vor einem, in Ditmarf. rarior. fol. 101. befindlichen Mandate nennet er sich im J. 1583 Landvoigt der Gerichte Heide und Lunden.

200) 1. Abschn. 1. §. 161. S.

201) Walther 240. S.

202) Walther 240. 244. 245. S. und besonders H. Dethleff. — Ein gewisser Delinquent, welcher gegen die zween Landvögte D. Christian Boje und D. Henning Boje

4. Obiger Johann Reimer folgete 1592 als wirklicher Landvogt, ward 1594 am 17. Jun. entlassen und starb 1601 am 10. März [203]).

5. Boje Nanne Denker, Erbgesessener zu Lunden, folgete Reimern und ward 1599 am 18. Jan. von fürstlichen Kommissaren öffentlich zu Lunden abgesetzet, worauf er in demselben Jahre mit Tode abgieng [204]).

6.

Boje Schmähungen ausgestoßen hatte und solcherwegen gerichtet ward, hatte beyde Landvögte Bojen binnen Jahr und Tag zur Verantwortung ins Thal Josaphat gefordert; worauf auch beyde 1591 gestorben waren, Christian am 10. Febr. und Henning am 7. Oktob. — Von solchem Citiren ins Thal Josaphat hat man in der Geschichte des 16. u. 17. Jahrh. viele Exempel, z. B. im 2. Abschn. 9. §. 323. S. ferner bey Viethen 191. S. und in meiner stapelholm. Beschr. 363. S.

203) Walther 241. 246. 247. S. wo zugleich gemeldet wird, daß die Landes-Herrschaft 1592 am 2. März Gerdt Steding von Bremen, also eine nicht aus Ditmarsen gebürtige Person, zum Landvogt bestellen wollen, aber die Ditmarser dagegen eingekommen.

204) Sonst hatten wohl die Amtmänner zu Gottorf die Oberaufsicht über Norderditmarsen gehabt. Bey Elverfeld (de Holsat.) kömmt 1572 Mauritius Ranz. Dominus in Hanrow, Ducis Adolphi Consiliarius, Praefectus Gottorpiensis, Dithmariensis et Reinbeccensis &c. vor. Allein zu Denkers Zeit hatte der Staller Caspar Höjer in Eyderstedt, die Inspection über Norderditmarsen, so daß die Einwohner in wichtigen Sachen ihr Recht jenseits der Eider suchen mußten, so wie dieser Staller die Sachen oft suspendirte und reformirte. Walther 247. u. folg. S.

6. Johann (oder Hans) Rhode; kam an Denkers Stelle und starb 1626 am 16. Febr. [205]).

7. Johann Vieth, zu Norddeich, ward Landvogt 1626, starb 1646 am 30. May [206]).

8. Joh. Boje, J. V. D. Vieths Nachfolger, gest. 1668.

9. Georg Viethen, des Landvogts Joh. Vieth Sohn, war Bojen schon 1663 adjungirt, ward 1668 wirklicher Landvogt, 1690 Hof- und Kanzleyrath und 1692 Justizrath, und starb 1701 am 29. April.

10. Johann Viethen, des vorigen Sohn und Nachfolger, gestorben 1708 am 27. Nov.

11. Paul Paulsen, gebohren am 1. Sept. 1667, bis 1706 königl. Landvogt über das Südertheil, nachher fürstl. Etatsrath und Landvogt über das Nordertheil, endlich Hofkanzler, wirklicher Geheimerrath in Kiel und Ritter des S. Annen-Ordens, gestorben am 5. May 1741. — In der hiesigen Landvogtey ward ihm sein erster Sohn

12. Ernst Matthias Paulsen, (gebohren am 18. Aug. 1703) 1726 als Vice-Landvogt zum Gehülfen gegeben. Selbiger starb als Justizrath am 19. Jul. 1733.

13. Christian Hinrich Paulsen, anfangs Justizrath und nachher Etatsrath und Landvogt, des Geh. Rath Paul Paulsen zweyter Sohn, geb. am 8. Apr. 1708, folgete wieder in der Landvogtey, und starb 1762.

205) Walther 249. S. Viethen 195. u. 445. S.

206) Walther 250. S. Viethen 37. 195. 457. S. u. *Molleri* Cimbr. lit. I, 53. wo man von ihm, J. Boje u. G. Viethen liest.

14. Karl Fridrich von Lowtzow, des Generalmajors und Kammerherrn Christoph Hinrich von Lowtzow auf Vehlböcken, Sohn, geb. zu Heide 1741 am 13. Nov. Etatsrath und nachher Konferenzrath, war darauf der letzte großfürstliche Landvogt über Norderditmarsen.

14. §.

Aus diesen Verzeichnissen erhellet, daß die Bestellung hier ansässiger Landleute zu Landvögten nicht von langer Dauer gewesen ist, sondern man dagegen bald die Nothwendigkeit eingesehen hat, zu diesen obrigkeitlichen Bedienungen Rechtsgelehrte zu nehmen, daß man aber in Ansehung solcher Aemter demungeachtet die, sonst bey Stellen studirter Personen nicht von Alters her üblich gewesene, Einschränkung auf eingebohrne Ditmarser, beybehalten. Im letzten und größten Theile dieses Zeitraums haben die süderditmarsischen Landvögte zu Meldorf, und die norderditmarsischen zu Heide, beständig gewohnet [207]. Die ditmarsischen Landvögte wurden von der Landes-Herrschaft, ohne einigen Vorschlag der Landschaften, bestellt. Sie haben vor andern Landvögten dieser Herzogthümer den Vorzug, daß sie und die Pröbste die Kirchen-Visitatoren der Landschaften sind. In der ersten Hälfte dieses Zeitraumes sind ihnen zwar die Pröbste vorgegangen: jetzo aber gehen auch diese ihnen nach

207) Im Volum. Const. Ditm. Ms. findet sich Herzog Philipps Verordnung wegen der Gerichts-Stelle zu Heide vom 4. Jan. 1589, worinn diese, die seit H. Johanns Ableben eingegangen war, wieder hergestellet ward, weil der größte Theil der Unterthanen solches wünschete und ihnen Heide gelegener wie Lunden wäre.

nach [208]), so daß sie nun die vornehmsten Beamten im Lande ausmachen. In Süderditmarsen ist der Landvogt verbunden, in den Wochen, in welchen das ordentliche Gericht nicht geheget wird, am Montage und Freytage Extrajudicial-Bescheide zu ertheilen, wovon jedoch den Partheyen ans Gericht zu appelliren frey steht [209]). In diesem Gerichte, welches gegenwärtig bloß zu Meldorf gehalten wird, und sowohl Civil- als Criminal-Sachen betrifft, präsidirt er, und sind die gesammten Kirchspielvögte die Beysitzer. Vormals waren die Bedienungen der Gerichts-Beysitzer und der Kirchspielvögte eben so wenig, wie noch jetzt in Stapelholm die Aemter der Gerichtsbonden und der Bauervögte, unzertrennlich verbunden. Nach einer königlichen Konstitution vom 5. Jan. 1642 sollte das Gericht im Sommer für die Kirchspiele Marne, Brunsbüttel und Eddelak, zu Marne gehalten werden; allein durch eine 1647 erfolgte königliche Resolution ward dieses dahin abgeändert, daß auch das marnische Gericht, altem Herkommen nach, wieder nach Meldorf verlegt ward [210]). Von solchem meldorfischen Gerichte,

 worinn

208) In Süderditmarsen haben die Pröbste bis 1684 den Vortritt gehabt. — In Norderditmarsen hat sich 1670 ein Rangstreit zwischen den Predigern und den Landschreibern erhoben; welcher die Folge gehabt, daß die Landschreiber über die Prediger, der Landvogt über den Probst und der Pfenningmeister über alle Kirchspielvögte den Rang erhalten.

209) Corp. Const. Hols. T. II. p. 712.

210) Corp. Const. Hols. T. II. p. 713. — In dieser Schrift hat man viele, das süderditmarsische Justizwesen

worinn der Landschreiber das Protokoll geführet hat, bis in neuern Zeiten zu diesem Geschäffte ein besonderer Gerichts-Actuarius bestellet worden, wird an die holsteinische Landes-Regierung zu Glückstadt, aber dann auch nicht weiter, (denn eine Appellation an das kaiserliche Kammer-Gericht fand im ganzen überwundenen Ditmarsen nicht Statt [211])), appelliret. In Norderditmarsen hatte der Landvogt am Freytage und Sonnabend die streitigen Parteyen vor sich, und ertheilte Bescheide [212]). Von seinem Ausspruche konnte man sich auf das Gericht berufen, welches Er, ein Landschreiber, und (in neuern Zeiten) die gesammten Kirchspielvögte ausmachten, welches ebenfalls beydes über Civil- und Criminal-Sachen erkannte, und wovon in Civil-Sachen die Appellation an das landesherrschaftliche Hofgericht, und nachher an die fürstliche Kanzley zu Kiel, frey stand. Es ward dieß Gericht, bis ans Ende von gegenwärtigen Zeitraum, beydes zu Heide und zu Lunden gehalten; an jedem Gerichts-Orte befand sich ein besonderer Landschreiber, der das Protokoll führete, so wie man hier von keinem besondern Gerichts-Actuar

etwas

wesen betreffende königliche Verordnungen, aus welchen man sich von demselben mit mehrerem unterrichten kann. — Von der erst erwähnten wichtigen Konstitution ist ein Auszug bey Lackmann 7. Th. 242. u. folg. S. befindlich.

211) S. die Unterwerfungs-Acte von 1559 (im 3. Bande unserer Gesch. 401. S.) und ausführlich Cronhelms histor. Bericht 2c. (in Corp. Stat. Prov. Holſ. p. 285. ſq.)

212) S. Herzog Fridrichs Verordnung vom 27. Aug. 1652, in Vol. Conſt. Ditm. Ms.

etwas wußte; und zu jedem Gerichts-Distrikte gehörten gewisse Kirchspiele. Doch versteht sich von selbsten, daß von den vor 1580 unters Heider-Gericht gehörigen Kirchspielen und Dorfschaften diejenigen, welche in der Theilung dem Könige zugefallen, unter das Gericht zu Meldorf gelegt worden. Für die Verbrecher eines jeden Districkts fand sich an und bey jedem der drey Gerichts-Oerter, ein Gefängniß, ein Hochgericht und ein zu andern Hinrichtungen bestimmter Platz.

15. §.

Die Landschreiber huben einen Theil der landesherrschaftlichen Gefälle ein, und führten zugleich, was Norderditmarsen betrifft, im ganzen, und was Süderditmarsen anlangt, im ersten und größten Theile dieses Zeitraumes, das Protokoll beym Gerichte. In Süderditmarsen ward dieses Amt (welches der König unmittelbar besetzte, ohne auf gebohrne Ditmarser einige Rücksicht zu nehmen) von folgenden Männern verwaltet:

1. Otto Schmidt oder Fabricius [213].
2. Anthon Steinhauß, stand der Landschreiberey viele Jahre, und bis er sie seinem Schwiegersohne Johann Wasmer 1585 abtrat, vor, ward nachher dem Gerichte als Inspektor beygeordnet, und starb 1601 am 5. April [214].

213) S. 1. Th. dieser Gesch. 142. S.

214) In Rams L. P. auf Dor. Paulsen heißt er Landschreiber und des meldorfischen Gerichts vornehmster Assessor und in *Joh. Quistorpii* progr. ad exequias Ant. Woldrichs

3. **Johann Wasmer**, des am 8. Jul. 1592 gestorbenen Rathsverwandten zu Verden, Heinke oder Hinrich Wasmer Sohn, anfangs Sekretar bey dem Statthalter Hinrich Ranzau, und hernach 1585 durch dessen Beförderung Landschreiber in Meldorf. Seine Frau Margaretha war seines Vorwesers Tochter. Er ist als der Stammvater des bekannten wasmerschen Geschlechts in Holstein merkwürdig, und starb 1604 kurz vor Weyhnachten [215]).

4. **Daniel Twietemeyer**, ward Ostern 1605 Landschreiber, und starb 1614 am 17. Aug.

5. **Johann Scheele**, von Anklam, ward 1614 am 13. December Landschreiber, dankete wegen Alter und Verdrüßlichkeiten 1649 am 1. May ab, und starb 1650.

6. **Georg Reich**, von Kiel, des dortigen Kaufmanns Christoph Reich Sohn, geb. 1618 am 5. Aug. ward 1642 erzbischöfl. bremischer Pagen-Hofmeister, 1643 dänischer Zahl- und Muster-Kommissar, trat die hiesige Landschreiberey 1649 am 1. May an und kam 1662 als königl. Rath und Amtsverwalter nach Itzehoe, wo er 1663 am 22. Jul. starb [216]).

7.

drichs wird er Nobilis Westphalus, Regius in Dithmarsia initio protographus, post iudicii regii assessor genannt. — Ein mehreres siehe in Hrn. Prof. O. H. Mollers geneal. Tab. von G. Cládens Vorfahren.

215) Daß dieser Landschreiber Wasmer zugleich Assessor des meldorfischen Gerichts gewesen, erhellet aus den Personalien zu Ben. Martini Leichp. über Marg. Schneidern geborne Wasmern.

216) Hrn. Prof. O. H. Mollers geneal. Nachr. von B. C. Lüders 9. S. u. A. Hoiers L. P.

7. **Detlev von Buchwald** (ein Vater des noch zu Meldorf am 7. Apr. 1658 gebohrnen Justizraths und Professors zu Kopenhagen, D. Johann von Buchwald) war, nach **Moller** 217), Scriba Dithmarsiae australis regius.

8. **Daniel Hueßmann** oder **Hausmann**, ward als Amtsverwalter zu Segeberg nach Meldorf als Landschreiber befördert und kam 1663 nach Reich's Absterben wieder als Amtsverwalter nach Itzehoe 218).

9. **Stephan Klotz**, aus Flensburg, des General-Superint. D. Stephan Klotz Sohn, war Landschreiber bis November 1698, da er hier mit Tode abgieng.

10. **Johann Ludwig Reich**, königl. Kanzleyrath, des obigen Georg Reich Sohn, ward im Dec. 1698 Landschreiber, und starb schon 1699 am 13. Febr. unbeerbt, nachdem er nur drey Monate der Landschreiberey vorgestanden hatte 219).

11. **Hans Hinrich Eggers**, Justiz- und Kammer-Rath, ward im April 1699 wieder Landschreiber, und starb 1736 im Frühlinge.

12.

217) Cimbr. lit. T. I. p. 76. — Allein es scheint für ihn unter den hiesigen Landschreibern kaum Platz zu seyn. Vielleicht ist er nur ein süderditmarsischer Kirchspielschreiber gewesen.

218) Er ward nachher Kanzleyrath zu Gottorf zur Zeit der Sequestration und endlich Etatsrath. S. Hrn. Prof. Ol. Hinr. Mollers Nachr. vom Suhmschen Geschl. 154. S.

219) Hrn. Prof. Mollers geneal. Tab.. von B. C. Lüders, 9. S. — Von seinen Streitigkeiten mit dem Landvogt Jacob Bruhn über die Gränzen seines Amtes, s. Corp. Const. Holf. T. II. p. 689. &c.

12. Ernst Ulrich Dose, anfangs Justizrath und nachher Etatsrath, starb 1750 am 24. November.

13. Matthias Reinhold von Jessen, geb. 1705 am 29. März, des Kanzleyraths und Landschreibers Johann Christian Jessen zu Krempe Sohn, Etatsrath und Landschreiber, ward sein Nachfolger am 14. Dec. 1750, und stand noch beym Ausgange dieses Zeitraums in der Bedienung [220]).

16. §.

Der Landschreiberey zu Heide, welche sich bis 1580 über das ganze Mitteltheil und nachher über den fürstlich-gottorfischen Gerichts-Distrikt von Heide erstreckte, haben folgende Männer vorgestanden:

1. Gabriel Lange, ward von Moritz Ranzau zu Hanerau, zum ersten Landschreiber im Mitteltheile befördert, gerieth mit der Landschaft in einen schweren Proceß und stand noch 1580 im Amte [221]).

2. Paul Teßmar oder Tesmate, folgete ihm beym Heider-Gerichte.

3. Fridrich Struck, Landschreiber im Nordertheile, hatte einige Zeit, bis zu Christian Boje's zweyter Landvogtey-Verwaltung, auch die Landschreiberey zu Heide zu versehen.

4. Hans (oder Johann) Rasch, hat ebenfalls beyden Gerichten einige Zeit als Landschreiber vorgestanden.

5.

220) Von ihm und seiner Familie s. Hrn. Prof. Moller a. a. O. und Nachr. vom Suhm. Geschl. Tab. VI.

221) Von seinem Processe s. bey Walther 251. S. und Viethen 197. S.

5. Martin Hagge, gestorben 1597.
6. Elias Speth (oder Spieß), gestorben am 1. Oktob. 1617.
7. Hinrich Sager, aus Reinsbüttel in Ditmarsen, ein Schwestermann vom vorigen und vom fürstl. Rentemeister Abel Speth zu Gottorf, folgete durch des letztern Beförderung, nachdem er vorher ein Amtmann in Curland gewesen war, und stand noch 1635 und 1640 in dieser Bedienung.
8. Nicolaus Boje, Landschreiber 1645, gestorben 1669 am 20. Oktober.
9. Nicolaus Boje, des vorigen Sohn, ward Landschreiber 1670 und starb 1678 am 6. Sept.
10. Thomas Junge, des Landes-Gevollmächtigten Claus Junge zu Norddeich Sohn, war hier Landschreiber ums J. 1702 [222]).
11. Nicolaus Junge, Kammer-Assessor und Landschreiber, war sein Nachfolger.
12. Aegidius Meklenburg, Kammer-Rath und Landschreiber, ward 1713, wie Norderditmarsen vom Könige von Dännemark im nordischen Kriege in Besitz genommen ward, von diesem Monarchen entlassen.
13. Johann Crane, königl. Landschreiber unter den Kriegs-Unruhen.
14. Johann Adolph Ovens, fürstl. Justizrath und Landschreiber, trat diese Bedienung mit dem Anfange des Jahrs 1721 wieder an, und starb am 2. Febr. 1733.

15.

222) S. 1. Th. unserer Gesch. 131. S. und Sehse 45. S.

15. Fridrich Bertram Sarow, war hier Landschreiber von 1733 bis 1739, und starb vor wenigen Jahren als Geheimer-Legations-Rath in Kiel.

16. Karl Fridrich Paulsen, verwaltete die Landschreiber-Stelle von 1739 bis 1743.

17. Herr Johann Anthon Viethen, Kammerrath, des durch seine ditmarsische Beschreibung bekannten Kammerraths Anthon Viethen Sohn, folgete 1743 und war noch am Ende dieses Zeitraums in der Bedienung.

17. §.

Landschreiber zu Lunden sind in diesem Zeitraume gewesen:

1. Anton Reich, Landschreiber, beschrieb 1581 den Theilungs-Receß, und wird zu Lunden gestanden haben.

2. Fridrich Struck, ward 1587 abgesetzt, und starb 1599 am 15. März.

3. Hans Rasch, Landschreiber bis 1598.

4. Hans Danckwerth, eines Bürgers zu Plön und nachher zu Lütjenburg, Joachim Danckwerth, Sohn, erhielt, durch des Stallers, Caspar Hoyer in Eyderstedt, Beförderung, 1598 die hiesige Landschreiberey, ward 1611 Rathmann und 1620 Bürgermeister in Husum, und starb daselbst 1633 im December [223]).

5. Caspar Rumhardt, ward Landschreiber 1611 und starb 1621 am 22. Apr.

6.

223) S. Krafts Jubelged. 159. u. 180. S. u. Laß husumische Nachr. 7. S.

6. Ludwig Wippermann, Not. publ. Caes. und Kanzleyschreiber, kam 1621 in diese Bedienung und starb 1632.

7. Conrad Heyder, eines Bürgers zu Liebenow im Hoyaischen, Johann Heyder, Sohn, geb. 1598, ward hier Landschreiber 1632 und starb auf einer Reise zu Harburg 1651 im April [224]).

8. Detlef Lucht, Landschreiber von 1651 bis 1665, da er seine Erlassung erhielt.

9. Fridrich Sturm, ward 1665 am 14. Sept. von Herzog Christian Albrecht zum Landschreiber verordnet, und stand wenigstens noch 1676 in dieser Bedienung. [225]).

10. Christoph Gude, Landschreiber, wenigstens schon 1702, bis 1713, da die Landschaft in königl. dänische Hände kam.

11. Hans Jebens, Kammerrath und königl. Landschreiber bis 1720.

12. Fridrich Thomsen, ward 1725 dimittirt.

13. (Fridrich Johann) Langerjahn, Kammer-Assessor, anfangs Landschreiber in Tonning, nachher Amtschreiber in Trittau, ward 1725 Land-

224) Sehse hat in der dithmars. Wochenschr. zum Nutzen und Vergnügen 78. u. folg. S. von diesem Heyder aus den Personalien zu Joh. Wendelers über ihn gehaltenen Leichpredigt umständliche Nachricht ertheilet.

225) Ich besitze Michael Fridr. Thomsen's Klage-Seuffzer über den Abschied der Fr. Doroth. geb. Thomsen, Fridr. Storms Hauß Ehren, Schlesw. 1676, 1 Bog. in 4. und *H. Hamerich* Lessus in obitum Dor. Sturm. Slesv. 1676, 1. Bog. in 4.

Landschreiber in Lunden, stand hier bis 1733 in Bedienung [226].

14. August Martfeld, Justizrath, folgete 1733 und starb 1755 am 12. Jun.

15. Carl Fridrich Martfeld, des vorigen Sohn, ward wieder Landschreiber, gestorben 1768 am 26. Febr.

16. Didrich Müller, Landschreiber von 1769 an und noch am Ende dieses Zeitraums.

18. §.

In jeder Kirchspielvögtey beyder Landschaften [227] fand sich ein Kirchspielvogt, welcher den Official seines Distrikts vorstellete, und in demselben theils selbst einige Gewalt hatte, theils und hauptsächlich die obrigkeitlichen Befehle vollstrecken mußte; so wie zugleich die gesammten Kirchspielvögte, die dem Landvogt zugeordneten Räthe oder die Gerichtsbeysitzer ausmachten [228]. Es waren diese Bedienungen, besonders anfangs, nicht sowohl einträgliche Aemter als vielmahl Civil-Beschwerden, welche die dazu für tüchtig gehaltenen Glieder einer jeden Vögtey übernahmen; allein nach und nach haben die Kirchspielvögte an Ansehen und Einkünften zugenommen. Es wurden zu einer solchen vakant gewordenen Stelle von der Einwohnerschaft der Vögtey drey aus ihren Mitteln bey der Landes-Herrschaft (oder anfangs

226) *Westphalen* mon. ined. T. IV. col. 926.

227) Die Zahl der Kirchspielvögteyen einer jeden Landschaft und ihren Umfang siehe oben im 5. und 6. §. dieses Abschn.

228) S. oben im 14. §. 504. S.

anfangs nur beym Amtmann) in Vorschlag gebracht, aus welchen alsdann einer erwählet ward [229]). Auf solche Weise waren die Kirchspielvögte in diesem Zeitraume Ackersleute, zuweilen **studirte** Landmänner, welche die an sie vererbte Bauerhöfe wieder bewohnten. Eine königliche Sportel-Taxe für die Kirchspielvögte und Schreiber in Süderditmarsen hat man im Corp. Const. Holſ. T. II. p. 700.

19. §.

Vom Ursprunge der Landes-Pfenningmeister und der Landes- und Kirchspiels-Gevollmächtigten habe ich oben [230]) geredet. So wie nach solcher Veränderung, in Civil-Sachen [231]), die Kirchspielvögte und die Gevollmächtigten einer jeden Kirchspielvögtey die vornehmsten Glieder des Kirchspiels-Collegiums ausmachten: so ward eine Landschaft von den gesammten Kirchspielvögten und Gevollmächtigten derselben vorgestellet. In Norderditmarsen ward der Landes-Pfenningmeister der erste im Landschafts-Collegio. Die eigentlichen Geschäffte eines Pfenningmeisters aber bestanden darinn,

229) S. in Ansehung Süderditm. Corp. Const. Holſ. T. II. p. 721. und ausführlich oben im 10. §. dieses Abschn.

230) S. 1. Abschn. 24. §. 250. u. folg. S.

231) In Kirchen- und Schul-Sachen machten die Prediger, die Kirchspielvögte, die Gevollmächtigten, die Kirchen-Baumeister ꝛc. ein Vorsteher-Collegium aus. In ältern Zeiten begrief der Pastor die übrigen Glieder vorm Altar oder in seinem Hause zusammen, und trug daselbst, was nothwendig war, vor.

darinn, daß er den, nicht vom Landschreiber (und was Norderditmarsen betrifft, auch nicht vom Kornverwalter) eingehobenen Theil der herrschaftlichen Gefälle, imgleichen die Beyträge der verschiedenen Kirchspiele zu den Zinsen und übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben seiner Landschaft, von den Special-Einnehmern der Kirchspiele in Empfang nahm, und erstere in die herrschaftliche Kasse, letztere aber an die Gläubiger und andere Beykommende ablieferte, und darüber Rechnung führete. Am Ende des Zeitraums waren in Süderditmarsen nur an wenigen Orten noch besondere Special-Einnehmer, wiel die Kirchspielvögte auch solche Verrichtung besorgten.

20. §.

Ordentlicher Weise ist bey jeder Kirche ein Kirchspielschreiber, welcher das Protokoll des Kirchspiels und in öffentlichen Dingen überhaupt die Feder führet. Anfangs ward die Kirchspielschreiberey an den mehresten Orten entweder vom jüngern Prediger oder vom Organisten oder vom Küster oder vom Schulhalter mitverwaltet. Allein von den Prediger-Stellen ward solche Bedienung nach und nach aller Orten getrennet; wogegen man anfangs die Schreiberey wohl von mehreren kleinen Gemeinen Einem Manne übertrug [232].

Unterm

232) Z. B. in Eddelak war Matthias Barsenius (welcher 1631 am 24. Jul. mit Tode abgegangen ist) Kaplan und Kirchspielschreiber (S. von Anken p. 128.) In der Folge, in den Jahren 1695, 1704, war Johann Graf Kirchspielschreiber in Barlt, Eddelak und S. Michaelis-Donn. (Corp. Const. Holsl. T. II. p. 704. &c.)

Unterm 1. Aug. 1707 aber ward vom Könige Friedrich IV. verordnet, daß in Süderditmarsen einige überflüssige Bedienungen eingehen und besonders die Kirchspielschreiberenen mit den Kirchspielvögtenen verknüpft werden sollten [233]); welches auch bey entstandenen Vakanzen ins Werk gesetzt ward, so daß am Ende des Zeitraums bloß die zwey stärksten Kirchspiele dieser Landschaft, **Meldorf** und **Marne**, in welchen, wegen Menge der Geschäffte, eine Vereinigung nicht rathsam befunden war, besondere Kirchspielschreiber hatten [234]), alle übrige süderditmarsische Kirchspielvögte aber auch zugleich die Kirchspielschreiber ihres Distrikts waren. Sonderbar ist es inzwischen, daß durch solche Vereinigung einige Kirchspielvögte auch Kirchen-Bediente wurden, und z. B. der Mann, welcher die Last der Regierung von Wöhrden trug, als Kirchspielschreiber und Küster, nicht nur Brod und Wein auf den Altar lieferte, sondern auch die kirchliche Aufwartung entweder selbst leisten oder (wie doch lieber geschah) durch einen dazu angenommenen Menschen leisten lassen mußte. Hingegen in Norderditmarsen blieben die Vögtenen und Schreiberenen durch den ganzen Zeitraum getrennet, und letztere dagegen mit Organisten-, Küster- oder Schulmeisterstellen verknüpft. In Süderditmarsen wurden die Kirchspielschreiber von der Landesherrschaft unmittelbar, und ohne einen vorgängigen Vorschlag der Gemeine, gesetzt; in Norderditmarsen aber

233) Corp. Const. loc. cit.

234) Selbst in Marne hatte man solche Vereinigung einmal versucht, und Berend Blom beyde Aemter gegeben. (Corp. Const. loc. cit.)

aber erstreckte sich nach 1605 die freye Wahl der Eingepfarrten auch auf solche Bedienungen [235].

21. §.

Ditmarsen hatte sich auch in diesem Zeitraume herrlicher Privilegien zu erfreuen. Die Abgaben an die Landesherren waren nur mäßig; und nicht sie, sondern die Gemein-Schulden und andere Ausgaben, welche den Kommünen jährlich zur Last fielen, drückten die Unterthanen, welche daher ihre Landesherren segneten aber über manche ihrer Vorsteher seufzeten. Die herrschaftlichen Gefälle waren in dem, von mir oben [236]) eingerückten, den Ditmarsern nach ihrer Unterwerfung von den neuen Landesherren ertheilten Begnadigungs-Briefe bestimmt, aus welchem man zugleich andere, ihnen damals bewilligte Vergünstigungen ersehen kann. Ein herrliches Privilegium hatten sie auch an der Gerechtigkeit einer freyen Wahl zu allen ihren Prediger-Stellen, ja zu allen ihren übrigen Kirchen- und Schul-Bedienungen, zu welchen in Norderditmarsen ebenfalls die Kirchspielschreibereyen gerechnet wurden [237]). Ein besonderer Vorzug war es ferner, daß ihre Obrigkeiten und Officialen nur aus ihren Mitteln genommen wurden [238]). Von einem Mühlen-Zwange oder von Verpachtung der Freyheit, diese

235) S. Herzogs Joh. Adolfs Confirmatio juris patronatus für die Norditmarser sub dato 5. Jul. 1605 in Volum. Const. Ditm. Ms.

236) S. 3. Th. 395. und folg. S. 400. Anm. A.

237) S. 2. Abschn. 5. §. und in diesem 3. Abschn. 20. §.

238) S. in diesem 3. Abschn. 10. 14. 18. §.

diese oder jene Nahrung zu treiben, wußte man hier nichts; und selbst das Hausiren von fremden Handlung-Treibenden war hier außer den Marktflecken, als in welchen es bloß an Markt-Tagen erlaubt war, allenthalben und zu allen Zeiten frey [239]. Ja gar die Freyheit von Zöllen und Licenten, auf die ihre Väter jederzeit so eifersüchtig gewesen waren, und derentwegen sie manchmal die blutigsten Kriege geführet hatten, behaupteten sie im ganzen gegenwärtigen Zeitraume. Zwar wollten der König und der Herzog im J. 1636 in Ditmarsen Licenten und Accise einführen; allein die Unterthanen beyder Landschaften machten sich, und zwar die Norderditmarser im J. 1640 durch Erlegung einer Summe von 40000 Rthlrn, und die Süderditmarser im J. 1649 durch Erlegung einer Summe von 25000 Rthlrn. von dieser Last frey; wobey sich doch beyde Landesherren vorbehielten, daß, wenn in der Folge eine allgemeine Einführung von Licenten und Accise für nöthig erachtet würde, auch die Ditmarser sich solches gefallen lassen, und die erwähnten Gelder wieder annehmen sollten [240]. Im J. 1680 hatte es wieder das Ansehen, daß die Ditmarser um ihre Zoll- und Licent-Freyheit kommen sollten und müßten; allein auch damals handelten sie ab, indem sie sich für solche Befreyung zu einer jährlichen Entrichtung von 1500 Rthlrn. verbindlich machten [241]).

 Und

239) S. in Ansehung Süderditmarsen, Corp. Const. Holſ. T. II. p. 844. &c. die königl. Dispensation vom 14. April. 1738.

240) Vol. Const. Ditm. Ms. wie auch Corp. Const. Holſ. loc. cit. p. 830. &c.

241) Corp. Const. Holſ. loc. cit. p. 833.

Und solche Zollfreyheit genossen die Süder- und Norderditmarser nicht allein in ihrem Lande, sondern auch außerhalb, bey Passirung königlich-dänischer und herzöglich-gottorfischer Zollstellen. Insbesondere ließen sie sich die Zoll-Freyheit bey **Hanerau**, auf dem neuen Wege bey **Hohenhorn**, und beym **Keller**, mehrmalen, wenn man selbige zuweilen anfechten wollte, versichern [242]). Auch von andern, ihnen ungewohnten Be-

242) Im Corp. Const. Holf. loc. cit. p. 834-842. findet man in Ansehung Süderditmarsens Num. V. ein Kammer-Schreiben, daß die Eingesessenen der Landschaft gegen ihre Abhandlung bey den Zöllen zu Itzehoe und Wewelsfleth zur Ungebühr nicht zu beschweren, vom 17. Mart. 1694; Num. VI. Concession für die Landschaft zu Anlegung eines neuen Weges nach Holstein, neben der Hohenhörn durch das Kirchspiel Schenefeld, vom 30. Junii 1577; Num. VII. Bestätigung der Concession auf dem neuen Wege, und daß dabey weder durch einen Schlagbaum noch sonst eine Behinderung zu machen, vom 10. Octobr. 1618; Num. VIII. Bestätigung der von der Landschaft Süder- und Norder-Dithmarschen hergebrachten Zoll-Freyheit beym Hause Hanrau, wie auch auf dem neuen Wege, vom 28. Julii 1632; Num. IX. Regierungs-Urthel, wodurch die Landschaft bey der Zoll-Freyheit zu Hanerau und dem Keller, nicht weniger zu Hohenhörn, auch in Ansehung des zugezogenen und ausserhalb Landes zu verkauffenden Viehes geschützet worden, vom 19. Jun. 1739; Num. X. Confirmation der Urthel de 1739, und daß die Süderdithmarscher bey vorgedachten Zoll-Stäten mit ihrem Vieh, Waaren und Güthern, unter Angebung ihres Namens und Ortes, ohne Hinderniß und Attest, frey passiren mögen, vom 7. Maji 1741; und Num. XI. Dergleichen Urthel,

Beschwerden suchten sie frey zu bleiben; und konnte solches nicht auf andere Weise geschehen, so kaufeten sie sich davon ebenfalls los. Letzteres geschah noch

Urthel, daß die Süder-Dithmarscher zwar wegen des von ihnen verkauften und noch nicht tradirten Viehes ꝛc. nicht aber wegen der an sie verkauften, und disseits der Zoll-Stäte zu liefernden Sachen, die Zoll-Freyheit zu Hanrau zu prätendiren, berechtiget sind, vom 17. Sept. 1745. — Num. X. und XI. sind unter demselben Dato auch für Norderditmarsen ergangen. Ueberdem trifft man in den verschiedenen Voluminibus Ms. norderditmarsischer Konstitutionen an: 1. Herzog Philipps Versicherung, daß die seit Eroberung des Landes angelegten neuen Zölle abgeschafft werden, die Norderditmarser den neuen Weg bey Hohenhörn mitzugebrauchen und mitzuunterhalten die Freyheit haben, und sie zu Tonning auf den Markttagen zu kaufen und zu verkaufen berechtigt seyn sollten ꝛc. vom 4. Januar 1589 (S. oben im 1. Abschn. 9. §.) 2. Raje Ranzauen Revers, den Zoll zu Hannerau betreffend, vom 22. Sept. 1602. und Herzogs Johann Adolfs davon den Norderditmarsern ertheiltes Transunpt vom 8. Januar 1603; 3. Johann Adolfs Erklärung wegen der Zölle zu Husum und Süderstapel, und wegen des Fehrmanns auf der neuen Fehre ꝛc. vom 29. May 1611; 4. Eben desselben Befehl, daß die von ihnen zu zweyen Häuptern bey Wollersen gekauften Sträuche und Pfähle beym Landvogt in Stapelholm und an andern Fähr- und Zoll-Stellen zollfrey passiren sollen, vom 28. Apr. 1614; 5. Herzog Fridrichs Versicherung, daß der Havenmeister zu Tonning und die Zolleinnehmer zu Süderstapel und Fridrichstadt seine norderditmarsischen Unterthanen nicht mit neuen Licenten, Accisen, Haven- oder Zoll-Geld ꝛc. belästigen sollten, vom 5. Jun. 1638; 6. dessen darüber an die gedachten Havenmeister und Zoll-Einnehmer ertheilten Befehl, vom 18. Sept. 1639. u. dergl. mehr.

1640 von den Süderditmarsern, wie ihnen angemuthet ward, das was hier an Hirschen, Rehen und Hasen geschlagen und an Feder-Wild geschossen, imgleichen an Fischen im Windberger-, Fiehler- und andern herrschaftlichen Seeen gefangen ward, nach Glückstadt zu liefern; indem sie vorstelleten, daß solches wider die zeitherige Observanz und ihre alte Freyheit liefe, und sich erboten, für solche Jagd- und Fisch-Fuhren jährlich eine gewisse Rekognition zu erlegen. König Christian IV. war hiemit friedlich, und verlangete von der Landschaft dafür die Summe von 2000 Rthlrn. als wovon die jährlichen Zinsen dem Besitzer seines damaligen, in Ditmarsen belegenen Gutes Lütgen-Harstedt, für die Abhaltung solcher Fuhren statt der Landschaft, gegeben werden sollten [243]. Nachher ward die jährliche Rekognition zu 120 Rthlrn. angesetzet; wie aber die Kammer die beyden süderditmarsischen Seeen, den Windberger-See und den Fiehler-See zu verpachten anfieng, und der Kuden-See ganz von Ditmarsen getrennet ward [244], ward selbige auf jährliche 60 Rthlr. heruntergelassen [245]. Welche Bewegungen der in eben dieser Landschaft errichtete Land-Ausschuß verursacht, und wie derselbe hier im J. 1740 eine Art von Aufruhr veranlasset hat, habe ich [246] eben sowohl, als

243) Corp. Const. Holf. T. II. p. 828. &c.

244) Auch in Norderditmarsen giebt es kleine Seen; allein selbige sind der dortigen Landvogts-Bedienung als ein Theil des Salariums beygelegt worden.

245) Corp. Const. Holf. loc. cit. p. 827.

246) 1. Abschn. 54. §. 358. u. folg. S.

als daß sie 1755 davon gegen eine gewisse jährliche Ausgabe befreyet worden [247]), an seinem Orte gemeldet.

22. §.

Ditmarsen könnte eins der beglücktesten Länder des Erdbodens seyn. Die Natur hat dieß Land, dessen Länge acht, und dessen größte Breite fünf Meilen beträgt, besonders gesegnet. Der Boden in der Marsch ist ungemein fruchtbar, und enthält die herrlichsten Wiesen, Weiden und Kornfelder; auch auf der Geest wird viel Getreide gebauet, so wie selbige zugleich mit den schönsten Hölzungen und vortheilhaftesten Torfmohren versehen ist. Jährlich wird hier ungemein viel Weitzen, Roggen, Gersten, Hafer, Buchweitzen, Rapsaat, Erbsen, Bohnen, Pferde, fettes Hornvieh, fette Schaafe, Schweine und Gänse, imgleichen Käse und Butter, Wolle und Federn ausgeführet; und die vielen Häfen an der Elbe, Westsee und Eyder begünstigen die Ausfuhr davon ungemein: so wie solche Häfen und die Frachtwagen, welche von den beyden Marktflecken Heide und Meldorf, wöchentlich zwischen denselben und Hamburg giengen, zugleich Gelegenheit gaben, daß die, mit keinen Zöllen und Licenten belästigten Einwohner auch mit dem, was sie von fremden Waaren verlangten, von Zeit zu Zeit sehr bequem versehen werden konnten. Die vielen Flüsse, Auen und frische Seeen sind mit frischen Fischen reichlich versehen; und an der Westsee werden vielerley Seefische und besonders auch die Krabben in großer Menge gefangen. Selbst an Wild war in

 beyden

247) 1. Abschn. 57. §. 367. S.

beyden Landschaften ein wahrer Ueberfluß; so daß die Herzoginn Augusta sich 1616 in Norderditmarsen zu Pahlen ein eigenes Jagdhaus bauen ließ, und die königlichen Gouverneure sich oft in Süderditmarsen mit der Jagd zu belustigen pflegten. Endlich werden in den hiesigen Wäldern jährlich im Herbste so viele Kramets-, und andre Zug-Vögel gefangen, daß davon wöchentlich mit den Frachtwagen ein großer Vorrath versandt werden konnte. So gütig hat sich der Schöpfer gegen Ditmarsen erwiesen. Nimmt man nun dazu, daß es die herrlichsten Freyheiten und Privilegien geneußt, und unter der gelindesten und gnädigsten Landes-Herrschaft steht: so ist es gewiß sehr zu bejammern, daß dieses Land durch eine schlechte innere Verfassung, welche vielleicht der Herrschaft sowohl als den Unterthanen als eine Pertinenz der hiesigen Freyheiten vorgespiegelt worden, in so tiefe Schulden versunken ist. Könnten hier die aristokratischen Misbräuche abgestellet werden; könnte hier, wie in Stapelholm längst geschehen ist, das traurige Haften aller für einen, und eines für alle aufhören, so daß ein jeder bloß seine eigene Last tragen dürfte und das, was von schlechten Zahlern an Gefällen nicht einlaufen wollte, nicht weiter von den übrigen herbeygeschaffet oder zinsbar im Namen der ganzen Kommüne aufgenommen werden müßte, sondern der Herrschaft rückständig bliebe und auf deren Rechnung herbeygetrieben würde; könnte hier die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführet, und dadurch eine wirthschaftliche häusliche Oeconomie bewirkt, der ganz geschwächte Kredit der Einwohner hergestellet und den ewigen Concursen

vor-

vorgebeuget werden [248]); könnte hier eine kürzere und weniger kostbare Rechtspflege zu Stande kommen; könnte endlich despotischen und habsüchtigen Beamten, dergleichen es in diesem Zeitraume unläugbar zuweilen gegeben hat, und durch welche die Unterthanen, ja ganze Kommünen fast aufs Blut ausgesogen worden [249]), wohl auf die Finger gesehen werden; könnte endlich die Zahl der Kirchen- und Schulbedienten sowohl wie der Civil-Beamten heruntergesetzt und dadurch den Einwohnern eine Erleichterung verschaffet werden:

248) Recht etwas jämmerliches ist es, daß hier selten ein Hauswirth mit Tode abgehen kann, ohne, daß nicht gleich die Wittwe eine Angabe lesen läßt, und ihr eingebrachtes, wofür sie manchmal alles mögliche bloß eydlich erklärt, vorauszunehmen begehrt, die Kreditoren leer ausgehen, und das mehreste für Kosten weggeht. Freylich würden die Officialen bey verminderten Concursen verlieren; aber es giebt unter ihnen viel redliche, patriotische Männer, die ihren Privat-Nutzen dem allgemeinen Beßten gern nachsetzen. — In Norderditmarsen ist die fräuliche Gerechtigkeit bereits einmal, nämlich durch eine fürstl. Verordnung vom 3. Jun. 1611, die man bey Lackmann 2. Th. 298. S. lesen kann, aufgehoben gewesen.

249) Von Norderditmarsen liegt solches zu Tage. Wahre Blutigel des Landes sind daselbst zuweilen unter den Vorstehern gewesen, und noch izt müssen Landschaft und Kirchspiele die durch sie gemachten und von ihnen verprasseten unglaublichen Schulden tragen. — Rechtschaffene Beamte werden mir diese meine Aeußerungen nicht verübeln. Sie haben sich in diesem Stücke nichts vorzuwerfen; und die genaueste Aufsicht muß ihnen nur zur Ehre gereichen.

werden [250]): so dürfte Ditmarsen vielleicht im künftigen Zeitraume wieder zu seinem alten Flore gelangen, welches ich am Schlusse dieses Werks von Herzen wünsche.

250) Der Zehrstand ist in Ditmarsen verhältnißmäßig gar zu groß. Man sehe, was ich oben im 2. Abschn. 7. §. angeführt habe.

Ende.